Germ. sp. 253 (1

Digitized by Google

<36602483250018

<36602483250018

Bayer. Staatsbibliothek

Digitized by Google

Digitized by Google

Germ. sp. 252 (1)

Jenaische allgemeine Literatur-Zeitung. Hrsg. v. Hufeland. 2 Tle. 1811. 1812.

Heidelb. Jahrb. 1813. N. 34.

Gött. Anz. 1807. St. 103. S. 1017.

Jen. a. L. Z. 1807. Jul. n. 159.

Digitized by Google

Digitized by Google

Geschichte

der Stadt

Frankfurt am Main.

Von

Anton Kirchner,

der W. W. Dr. Evang. Prediger und Professor am Gymnasio daselbst.

Urbs ego Mercurio sacra sum, Phoeboque Jovique
Castaliis Musis, Palladiaeque deae;
Me Bromius, me flava Ceres Pomonaque blando
Lumine respiciunt, me quoque magna Pales.
Nec Charites Nymphasque mihi Venus alma negavit.
Quis charum superis me neget esse locum?

Anonymus Sec. XVI.

Erster Theil.

Frankfurt am Main,
in Commission der Jägerischen und Eichenbergischen
Buchhandlungen.
1807.

Digitized by Google

BIBLIOTHECA
REGIA
MONACENSIS.

Digitized by Google

Subscribentenverzeichniß
nach dem Alphabet*).

Exempl.

A.

1 Herr Ackermann, Hochfürstl. Primatischer Zollbeamter in Linz.
1 Fräulein F. M. S. von Adlersflycht.
1 Herr Agricola.
1 " C. F. Althoff, Chirurgus.
1 " J. J. Ammelburg.
1 " J. Andreä.
1 " J. M. Andreä.
1 " von Arnim in Berlin.
1 " D. Arnold.
1 " A. Auberlen.

B.

1 Alexander Baertische Handlung.
1 Herr Balser, Kastenamts-Kirchen-Buchführer.
1 " J. C. Bansa.
1 " von Barckhaus-Wiesenhüten.
1 " Barozzy.
1 " B. Bast.
1 " Kanonikus und Sänger Batton.
1 Fräulein von Bauer.
1 Herr Bauer, Privatlehrer.
1 Fräulein Baur von Eyseneck.
1 Herr A. Bayn.
1 " J. M. Behaghel.

*) Wegen der unvorsätzlichen Fehler in Titeln und Namen, wird um Verzeihung gebeten.

Digitized by Google

Exempl.

1 Herr Dom. Behrends.
1 " Benack.
1 " Pfarrer Benckert.
1 " J. H. Benckert.
1 " J. Benckert, Häfnermeister.
1 " Graf von Benzelsternau.
1 " J. M. Bernard.
1 " J. D. Bernard.
1 " A. Bernoully.
1 " J. Bernus.
1 " J. F. Besthorn.
9 " Moritz Bethmann.
1 " J. C. Beyerbach, J. U. L. u. Consistorialrath.
1 " J. L. Beyerbach.
1 " B. J. Biegel.
1 " J. B. Billet, Handelsmann in Offenbach.
1 " E. L. Bloß.
2 " A. Böcking.
1 " J. A. Böcking.
1 " Böhler.
1 " C. F. Bögner, Uhrenhändler.
1 " P. J. Böringer.
1 Frau von Boltog, in Klein-Heubach.
1 " Booth.
1 Herr Dr. Bozzini.
1 " Bodmann, Präsident des Civiltribunals in Mainz.
1 " Dr. Brack, junior.
1 " Brecht.
1 " Pfarrer Breitenbach.
1 " Bretzfeld, Lehrer der Mathematik.
1 " Brevillier, Handelsmann.
6 Brönnerische Buchhandlung.
1 Herr Franz Brofft.
1 " J. C. Büßer.
1 " Bunsen, Münzmeister.
1 " Burck, Beckermeister.

Digitized by Google

Subscribentenverzeichniß.

Exempl.

1 Herr W. Busch und Sohn.
1 " J. F. Busch.

C.

1 " J. M. von Carben.
1 " J. Caspari.
1 " J. Joseph Cayard, Regenschirmfabrikant.
1 " J. M. Claus.
1 " Dr. B. Clausius.
1 " J. W. Conradi, Handelsmann.
1 " J. Conrad, Metzgermeister.
1 " C. W. Cordier, Notar.
1 " J. H. Cordier, Handelsmann.

D.

1 " Johannes Däsch.
1 " P. H. Dancker.
1 " J. S. Dancker.
1 " J. F. Denant.
1 " C. Dennemann.
1 " Derschow.
1 " J. C. Diehl, Kaufmann.
1 " J. M. Diehl, Schneidermeister.
1 " G. H. Diefenbach.
1 " C. Diecerich.
1 " Pfarrer Dietz.
1 " Ch. J. Dieze, Generalwardein.
1 " F. Diez.
1 " J. G. Distling.
1 " P. J. Döring.
1 " Dörr, Lederhändler.
1 " C. F. Donner.
1 " J. B. Drach, Metzgermeister.
1 " B. Drexel.
1 " Dolz, Stadtkommissar in Nördlingen.

E.

1 " C. F. Ebeling, Handelsmann.
1 " Eckel, Hauptmann.

Exempl.

1 Herr F. von Eckerdt, König. Preuß. Hauptmann.
1 " Eckhard, Weinhändler.
1 " J. C. Eckhard.
1 " J. J. Eckhardt.
1 " J. M. Eckhardt.
1 " Amtmann Ehemannt.
1 " Dr. Ehrmann.
1 " P. W. Eichenberg.
1 " Hofrath Eichhorn in Göttingen.
1 " J. H. Engelhardt.
1 " H. J. Engels.
1 " Graf Karl zu Erbach-Schönberg.
1 " Graf Gustav zu Erbach-Schönberg.
1 Verwittwete Frau Gräfin zu Erbach-Schönberg.
1 Herr J. J. Ettling.
1 " Euler J. U. D.
1 " Eydmann.
1 " M. G. Eyfriedt.
1 " R. Eysen.

F.

1 " J. C. Faase.
1 " J. C. Falk.
1 " J. N. du Fay.
1 " P. J. Fay.
1 " J. Federer.
1 " Constantin Fellner.
1 " J. C. Fellner.
1 " P. Fester, d. G. G. Beff.
1 " J. D. Fester, Silberarbeiter.
1 " J. Fester, Kupferschmidtmeister.
1 " Dr. Feuerbach.
1 " J. G. Fichtmüller.
1 " Jacob Ficus.
1 " S. G. Finger.
1 " A. Finger.
1 " M. Fingerlin.

Exempl.

1 Herr J. Ph. Fingerlin.
1 " G. W. Fischer, Handelsmann.
1 " G. von Firnhaber.
3 " J. D. G. Flechtner.
1 " P. G. Fleck.
1 " Schöff von Fleischbein.
1 " von Franck, Baron von Lichtenstein.
1 " Geistl. Rath Franck.
1 " C. L. Franck, Stadt-Kanzlei-Substitut.
1 " J. Frantz, Weinhändler.
1 " J. J. Frederich.
1 " F. Freinsheim.
1 " Pfarrer Fresenius.
1 " Regierungsdirector Fresenius in Meerholz.
1 " Fresenius, Gymn. Coll.
1 " Pfarrer Fresenius in Hausen.
1 " J. H. S. Fresenius J. U. D.
1 " C. Frick, des Raths.
1 " Candidat Friederich.
1 " J. P. Fries, Metzgermeister.
1 " J. G. Frieß.
1 " H. D. Fritz.
2 " J. J. F. und F. A. B. Frueth, Vater und Sohn.
1 " F. Frueth, Handelsmann in Sturtgard.
1 " C. Frueth, Handelsmann in Kölln.
1 " H. Frueth, Conditor in Eger.
1 " M. Fuchs.
1 " L. Fürer, in Biberich.
1 " C. B. von Fürth.
1 " J. D. Fuhr.
1 " G. C. Funk, Lederhändler.

G.

1 " J. D. Garkoch.
1 " J. C. Gayl, Handelsmann.
2 " J. P. Gebhard, des Raths.

Exempl.

1 Herr Ph. B. Gebhard.
2 " O. Gehrt, in London.
1 " J. J. Geismer.
1 " Professor Dr. F. A. Georg.
1 " J. D. Gern, Postverwalter.
1 " Geheimerrath von Gerning.
1 " J. G. Giar, Notar.
1 " J. G. Gilardi, Oberpostamtssecretair.
1 " J. G. Gläntzer.
1 Frau Obristlieutenant von Glauburg.
1 Herr Senator Gogel.
1 Frau Goll.
1 Herr Dr. Goldschmidt.
1 " J. B. Gontard.
7 " G. F. Gräff, Schullehrer.
1 " J. H. Graff.
2 " Gran.
1 " Grasemann und Hormes.
1 " Grasemann, Chirurgus.
" Greuhm.
1 " J. G. Groetzinger.
1 " Professor Grotefend.
1 " W. G. Gruber, Metzgermeister.
1 " J. C. Gruner.
1 " F. Gümbel.
1 " Geheimerrath u. Stadtschultheiß Friedr. Max. von Günderode.
1 " Schöff von Günderodé.
1 " P. H. Guilhaumann.

H.

1 " R. Hach.
1 " Hacker, Actuar a. d. Rechneiamt u. Münzschreiber.
1 " Hadermann, Dir. einer Erziehungsanstalt.
1 " G. W. Haentjens.
1 " J. C. Haffner.
1 " J. W. Hahn.
1 " J. G. Hahn.

Exempl.

1 Herr G. H. Halecius.
1 " J. Hartmann, Actuar.
1 " M. Hartmann.
1 " P. Hartmann, Metzgermeister.
1 " F. C. Hartwig, J. U. L. und ord. Adv.
1 " G. L. H. Haßel, Stabskapitain und Adjutant.
1 " M. F. Hauck.
1 " J. G. Hausknecht, reformirter Prediger.
1 " G. H. Hedler,
1 " Professor Heeren, in Göttingen.
1 " P. J. von Heimbach.
1 " Helferich.
1 " Heller, Buchdrucker.
1 " J. F. Helm.
1 " H. A. Helms, Handelsmann.
1 " J G. Henrich.
1 " J. C. Hermannsche Buchhandlung.
1 " F. Hermann.
1 " G. M. Hertzog.
1 " P. J. Hertzog, Gasthalter.
1 Se. Durchlaucht Herr Landgraf Friedrich August von Hessen.
1 Se. Durchl. der regierende Herr Landgraf von Hessen-Homburg.
1 Herr F. Hessemer, Handelsmann.
1 " W. C. Hessenberg, Silberarbeiter.
1 " P. J. Hestermann, Handelsmann.
1 Frau Schöff Hetzler.
2 Herr Schöff von Heyden.
1 " Hauptmann von Heyden.
1 " Heyder.
1 " J. G. Heyder.
1 " P. B Heyne, Magazinverwalter.
1 " Dr. J. P. Hiepe.
1 " G. Hieronimuß.
1 " J. G. Hille, Münzwardein.
1 " Dr. Hoch.
1 " J. P. Hochester, Handelsmann.

Exempl.

1 Herr Höflich.
1 " Geheimerrath von Hoffmann, in Wetzlar.
1 " Justitzrath Hoffmann, in Rödelheim.
1 " Hoffmann, Med. Dr.
1 " J. A. Hoffmann, Gerichtskanzelist.
1 " P. C. Hoffmann.
1 " Dr. u. Archivar. Hohlbein.
1 " Holthusen, in London.
1 " von Holzhausen.
1 " G. von Holzhausen.
1 " F. von Holzhausen.
1 " F. Hopf, in Hanau.
1 " Dr. Horn.
1 " Dr. Hufnagel, Minist. Senior.
1 Fräulein M. M. von Humbracht.
1 " A. von Humbracht.

J.

1 Herr Jacobi.
1 " J. C. Jäger, Chirurgus.
3 Jägerische Buchhandlung.
1 Herr Dr. P. Jassoy.
1 " J. Jay.
3 " J. J. Ihle.
1 " J. D. Jordan, Handelsmann.
1 " J. J. Irtep.
1 " J. N. Itzel.
1 Se. Exz. der regierende Herr Graf zu Isenb. Meerholz.
1 Se. Exz. Herr Graf Joseph zu Isenb. Meerh.
1 Herr J. M. Jucho, J. U. L.
1 " J. W. Jungmichel.

K.

1 " C. G. Kämpfe, Schreibmaterialienhändler.
1 " W. P. Kaffenberger.
1 " Dr. Kappes.

Exempl.

1 Herr J. D. Kasack, Handelsmann.
1 " Katzner, J. U. D.
1 " J. Kaufmann.
1 " J. D. Kayser, Maurermeister.
1 " Kellner.
1 " J. G. Kellner, Kastenamtszinsschreiber adj.
1 " U. F. Kemmerer, Director einer Erziehungsanstalt.
1 " Kiefhaber.
1 " M. Kiefreuther.
1 " J. C. Kirchner, in London.
1 " F. A. Kirchner, in London.
1 " G. P. Kirchner, in Leipzig.
1 " J. H. Kirschten Son.
1 " A. Kirschten.
1 " Kissel, Handelsmann.
1 " Klebinger, Ausrufer.
1 " J. D. Kleinboehl.
1 " A. Klenck, Hauptmann.
1 " A. Klingspor.
1 " C. M. Kloß.
1 " J. J. Klotz.
1 " J. G. Kniesel.
1 " Knoblauch.
1 " Dr. Koch.
1 " G. Koch.
1 " W. P. Koch.
1 " J. P. König, Stud. juris.
5 " B. Körner, Buchhändler.
1 " J. C. Krahle.
1 " J. Kratz.
1 " J. J. Krieg, bürgerl. Fähndrich.
1 " Krug.
1 " J. N. Krumb.
1 " J. N. Kümmerer.
1 " G. B. Küstner.
2 " J. A. Kunz.

Exempl.

L.

1 Frau Wittib Leerse.
1 Herr Lehr, Med. Dr.
1 „ J. L. Lehr.
1 „ Lentzner und Lencker.
1 Freiherr von Leonhardi, Senior d. bürgerl. Ausschusses.
1 „ von Leonhardi, Gesandter.
1 „ von Leonhardi.
2 Herr P. J. und J. L. Leumann.
1 „ H. Lindheimer.
1 „ G. W. Lindheimer.
1 „ A. D. L. Lindheimer.
1 „ Lindheimer.
1 „ J. J. Lindt.
1 „ Jacob Löhr, Handelsmann.
1 „ Geheimerrath von Loen.
1 „ F. B. Löwe, Spenglermeister.
1 „ J. von Loewenich.
1 Se. Excellenz Herr Graf Joh. Karl zu Löwenstein-Wertheim.
1 Herr J. C. Lucius, J. U. D. und Senator.
1 „ C. W. Lutteroth, in Leipzig.

M.

1 „ G. D. Mack.
1 „ J. G. Mals.
1 „ J. A. Malß.
1 „ Geheimerrath von Martens in Göttingen.
1 Freiherr von Martini, d. k. Reichskammerger. Assessor.
1 Herr G. A. Martin, Zimmermeister.
1 „ J. S. Marx, Schuhmachermeister.
1 „ Professor Matthiä.
1 „ Rathschreiber Maus.
1 „ Professor, Mayer in Leider bei Aschaffenburg.
1 „ G. W. Mayr.
1 „ F. A. Meixner, Holzamtschreiber.
1 „ G. C. Melchin.
1 „ Scholaster und geistl. Rath Menninger.
1 J. F. A. Mentzer.

Exempl.

1 Herr J. G. Mercker, Laternenschreiber.
1 " J. P. Mergenbaum.
1 " J. F. Metz, Papierhändler.
1 " J. W. Metzler, geheimer Justizrath und Stadtgerichtsdirector.
1 " J. F. Metzler.
1 " von Metting, Geheimerrath und oberrhein. Kreisgesandter.
1 " F. von Mettingh.
1 " von Meyer.
1 " J. G. Meyer.
1 " Johann Georg Meyer.
1 " H. Meyer, Apotheker.
1 " W. A. Miltenberg, Gymn. Coll.
1 " Morgenstern, Mahler.
1 " J. F. Morgenstern.
1 " G. Moser.
2 " Director Mosche, in Lübeck.
1 " P. C. Müller, Senator.
1 " Müller Buch, Handelsmann.
1 " J. C. Müller, in Braunschweig.
1 " J. J. Müller.
2 " J. H. Müller, Handelsmann.
1 " J. Müller.
1 " J. F. Müller.
1 " J. Mumm.
2 " Mumm Rübel.
1 " J. J. Mylius.

N.

1 " P. J. Nack.
1 Ihro Durchl. die regierende Frau Herzogin von Nassau.
1 Herr J. N. Nebel.
1 " J. F. Nestle.
1 " Dr. Neuburg.
1 " von Neurath sen. des kaiserl. Reichskammergerichts Assessor
1 " von Neurath jun. des kais. Reichskammergerichts Assessor.
1 " C. G. Nofer.
1 " Dr. Nonne.

Exempl.

O.

1 Herr J. G. Oehler.
1 „ J. B. Oehs.
1 „ Intendant Oelschläger.
1 „ J. J. Ohlenschlager, Fischermeister.
1 „ J. N. Olenschlager.
1 „ Marcus Oppenheimer.
1 „ J. H. von Oven.

P.

1 „ J. L. Passavant, reformirter Prediger.
1 „ G. J. Passavant.
1 „ R. Passavant.
1 „ J. Pauli.
1 „ Peters.
1 „ Petsche, Handelsmann.
1 „ C. Petsche.
1 „ J. P. Pfeifer, Stud. Theol.
1 „ J. P. Pfeil.
1 „ J. N. Pferstorff, Handelsmann.
1 „ F. Pilgeram, Handelsmann.
1 „ J. Pilgeram, Handelsmann.
1 „ C. Pilgeram, Juwelier.
1 „ J. E. Planck.
2 „ Geheimerrath von Plitt.
1 „ J. C. Plitt, Schatzungsschreiber.
1 „ Professor, J. H. M. Poppe.
1 „ Karl Prehn, Handelsmann.
1 „ J. F. Pregel, J. U. D. und Consistorialrath.

R.

1 „ V. J. Rapp, Turn- u. Tax. Ober- Postamtsofficial.
1 „ P. D. Rasor, Handelsmann.
1 „ G. C. Rayd.
1 „ C. L. Recknagel.
2 „ J. A. B. Reges, Dir. der Zeichnungsakad. und Lehrer am Gymnasio.
1 „ R. Reybock, Schullehrer.

Exempl.

1 Herr G. F. Reichardt, Bierbrauermeister.
1 " J. J. Reinhardt.
1 " W. H. Reinganum.
1 " H. und J. G. Reitz.
1 " J. Reuhl.
1 " C. L. Reusch.
1 " C. J. Reuß, Senator.
1 " D. Reuß.
1 " Legationsrath J. J. von Riese.
1 " J. C. Rist.
1 " C. Ritter, Erzieher.
1 " Anton Christian Ritter, Litteratus.
1 " J. B. Rittershausen.
1 " J. S. Roeder, Conditor.
1 " J. Roehn, Schuhmachermeister.
1 " T. J. Roemer.
1 " J. F. Rohbeck.
1 " Pfarrer Rohm, in Eschborn.
1 " P. Romano, in Triest.
1 " Jos. Rosalino, Handelsmann.
1 " G. F. Roth.
1 " M. C. Roth.
1 " J. J. Rothhahn.
1 " Rückert des Raths.
1 " J. G. Ruhlmann.
1 " L. D. P. Rumpf.
1 " H. M. Rumpf.
1 " B. Runckel.

S.

1 Se. Durchlaucht der regierende Herzog zu Sachsen Gotha.
1 Herr J. L. W. Sachs, Apotheker.
1 " H. Sänger, Handelsmann.
1 " Pfarrer Samm.
1 " Sarasin Chiron.
1 " J. M. Sarasin.

Exempl.

1 Herr C. H. Sauer, Tapezirer.
1 " J. Schärlentzky.
1 " C. F. Schäfer, J. U. D. und Adv.
1 " Schäfer.
1 Freiherr von Schall.
1 Herr J. M. Scharff.
1 " Ch. Scheffer.
1 " C. A. Scheibe.
1 " Scheibner.
1 " Scheidel, Gebrüder.
1 " J. M. Scheidler.
1 Freiherr Schenck von Stauffenberg, K. K. Geheimerrath und des Reichskammergerichts Präsident.
1 Herr Oberkammerrath Schenck, in Offenbach.
1 " Senator Scherbius.
1 " F. W. Schiele.
1 " Premierlieutenant Schiller.
1 " G. H. Schilling, Med. Dr.
1 " J. von Schilgen, in Münster.
1 " Dr. Schlosser.
1 " Syndicus Schmidt.
1 " Dr. J. E. C. Schmidt, Großh. Heß. Kirchen- und Schulr. u. o. Prof. d. Theol. z. Gießen.
1 " J. F. Schmid.
1 " P. N. Schmidt.
1 " J. J. F. Schmid.
1 " J. F. Schmid — Müller.
1 " P. Schmid.
1 " J. Schmidt.
1 " P. Schmid, Associé des Wechselh. d. HH. Heyder und Comp.
1 " J. C. Schmidt.
1 " Ludwig Daniel Schmidt.
1 " Ferd. Aug. Schmidt.
1 " Schmidt, in London.
1 " J. D. Schmoele, Handelsmann.
1 " C. P. Schneider.

Exempl.

1 Herr J. J. Schneidewind, Chirurgus.
1 " J. C. Schnerr.
1 " E. Schöner.
1 " Dr. Schönhard.
1 " J. J. Schönling, Handelsmann.
1 " Dr. Schott, Geistl. Güter Administrationsamtssecretarius.
1 " H. P. Schott.
1 " J. G. Schütz, Senior.
1 " Geheimerrath Schulin.
1 " Dr. Schulin.
1 " J. P. Schulnick, Handelsmann.
1 " J. Christ. Schultze.
1 " F. F. Schwarz.
1 " Schwarz und Reiff.
1 " von Schwarzkopf.
" Schöff Schweizer.
1 " Premierlieutenant Schweizer.
1 " Geheimerrath Seeger.
1 " H. F. Seidel, Spenglermeister.
1 " Amtsverweser Seltzam.
1 " C. M. de Servais.
1 " Seufferheld.
1 " J. C. Seyboth.
1 " J. T. Simon.
1 " J. D. Simon.
1 " J. A. Sinn.
1 " F. R. Sintzheim.
1 " C. Söldner, Metzgermeister.
1 Ihro Durchlaucht die verwittibte Frau Fürstin zu Solms-Laubach.
1 Se. Durchl. der regierende Herr Fürst zu Solms-Lich.
2 Ihro Exz. der regierende Herr Graf und Frau Gräfin von Solms-Rödelheim.
1 Herr Pfarrer Souchay.
1 " J. P. Spener.
1 " J. P. Sprenger.
1 " J. B. Stackenschneider.

Exempl.

1 Herr J. C. Städel.
1 " Dr. Fr. M. Starck.
1 " F. L. Starck, Handelsmann.
1 " Pfarrer Stein.
1 " L. Stein.
1 " C. C. Stein.
1 " Steinmetz.
1 " geh. Finanzrath und Senator G. Steitz.
1 " J. J. Steitz.
1 " J. J. Steitz jun.
1 " L. F. Steitz.
1 " J. J. Steitz.
1 " Pfarrer Stellwaag, in Bornheim.
1 " J. S. Stern.
1 " J. J. Stertz, Spenglermeister.
1 " C. G. Steube.
" J. Steuernagel, Waarensensal.
2 Ihro Exzell. Gräfin Erneſtine von Stolberg-Stolberg.
1 Herr J. J. Straub.
4 " J. P. Streng, Buchhändler.
1 " Stricker.
1 " Strobel.
1 " Actuarius Sultz.
1 " J. D. Sußenbeth.

T.

1 " J. W. Textor, J. U. D. und Senator.
1 " Emanuel Troſt.

U.

1 " J. B. Uhl.
5 Ungenannte.
1 Univerſitätsbibliothek in Göttingen.

V.

4 Varrentrapp- und Wennerſche Buchhandlung.

Exempl.

1 Herr P. F. Vigelius, Silberhändler.
1 " G. A. Völcker, Handelsmann.
1 " Fr. Aug. Voigt, J. U. L. u. Actuar. Consist.

W.

1 " F. L. Wagner, Kirchenrath und Garnisonsprediger in Darmstadt
1 " G. H. Wallacher, Handelsmann.
1 " G. W. Walther.
1 " J. V. J. Walß.
1 Frau von Wehrcamp.
1 Herr J. H. Weichand.
1 " F. Weidner.
1 Herzogl. Sachsen-Weimarische Bibliothek.
1 Freiherr von Wessenberg.
1 Herr J. W. Wichelhausen.
1 " J. C. Wiegel.
1 " B. Wild, Rechneischreiber.
1 " J. W. Wild.
1 " Willemer, bürgerl. Capitain.
1 " Willms.
1 " G. Winkler.
1 " Winterberger, Handelsmann.
1 " J. Wirsing, Juwelier.
1 " S. M. Wische, Handelsmann.
1 " F. M. von Wogau.
1 " P. D. C. Wolff, Chirurgus.

Z.

1 " J. Fr. Zehender, Lehrer der franz. u. ital. Sprache
1 " Consistorialrath Pfarrer Zeitmann.
2 " Zeitmann, J. U. D. und Landamtschreiber.
1 " Zickwolff.
1 " J. B. Ziegler, Handelsmann.
1 " J. C. Ziegler, Handelsmann.
1 " J. Th. Ziegler.
1 " Simon Ziegler, Handelsmann.

Exempl.

1 Herr Zinck, Aelterer.
1 " J. D. Zinck.
1 " J. G. Zinndorf, Schullehrer.
1 " J. G. Zitzmann, Kunstmahler
1 " F. Zoller.
1 " H. J. Zunz.

Vorbericht.

Nicht Unterhaltung allein, noch ein andres Ziel schwebte dem Verfasser dieser Geschichte vor. Aus den vermoderten Denkmählern der Zeit gedachte er Nahrung zu sammeln für die Gluth der Vaterlandsliebe. Durch eine treue Erzählung von der Väter Denken und Thun hoffte er den Muth der Kinder zu stärken. Freud und Leid der Vorfahren, Schutz und Trutz der Alten, ist ein Erbstück der Jungen. Es ist das Eigenthum des Einzelnen wie der Einzelne des Ganzen. Mag ein berühmter Geschichtschreiber Thaten der Helden verkünden; uns genügt es zu sprechen vom stillen Glück der Bürger. Mag ein Lobredner der Könige Ruhm mit Flammenzügen verewigen; uns genügt, wenn nur der Enkel aus diesen Blättern den Biedersinn seiner Ahnherrn nachahmen lernt.

So viel vom Zweck — jetzt vom Plan dieses Buches. Streng hat sich der Verfasser der Unpartheilichkeit beflissen; darum zweifelt er nicht, daß ihn viele partheiisch schelten werden. Dem Mißtrauen ist die Unbefangenheit am verdächtigsten.

Gedrängt ist der Gang der Erzählung. Ohne Aufmerksamkeit auf sich selbst, verstrickt sich der Geschichtschrei-

ber eines kleinen Staats in die Netze unnützer Weitschweifigkeit; für ihn gibt es, außer der Kunst zu schreiben, noch eine — zu verschweigen.

Winke zum Nachdenken sind zuweilen eingestreut, nicht ohne Absicht. Um lachen zu können über die Welt, muß man außer ihr seyn. Die Geschichte schenkt uns diesen Standpunkt. Sie stellt uns alles so vor, als ob wir nicht damit gemeint wären.

In diesem Wald großer und kleiner Begebenheiten, sieht man oft auf den ersten Blick nur dornige Hecken; zuletzt unter saftlosen Auswüchsen ergötzende Blumen. Will man die merkwürdigen Züge der Vorzeit kennen lernen, so hüte man sich, die Blätter zu überschlagen, die trockne Untersuchungen enthalten.

Doch was kann gleichgültig seyn in der Geschichte einer Vaterstadt? Und welcher? In diesem Hauptsitz des heiligen deutschen Reichs, im Blüthenalter seiner Herrlichkeit! Auf einem Schauplatz, wo Prälaten- und Kurfürstenversammlungen; die Ränke der Kaiserwahlen und Reichstäge; der Messen früher Glanz, des Handels Schätze und tausend rührende Schattenbilder einer glücklichen Vergangenheit am Auge des Lesers vorübereilen!

Diese Verhältnisse (sie alle zu zählen, ist der Raum zu eng), suchte der Verfasser durch die Eintheilung, so scharf als möglich abzugränzen. Dem Leser ein eignes Urtheil zu sichern, sammelte er die Beweisstellen in den Noten; eine Eigenheit der deutschen Geschichte, die aus der Gründlichkeit der Nation entspringt. Im kurzen Anhange nahm er nur auf, was, obgleich von großer Bezie-

hung, gar nicht oder mangelhaft bekannt, und für den Zusammenhang unentbehrlich ist. Dieser erste Theil umfaßt die ältere Geschichte von Frankfurt bis 1519. Der zweite erzählt die mittlere bis 1729. Die neuere Geschichte bis 1806 enthält der letzte Theil. Diesem werden zwei ausführliche Register der Sachen und Namen, über das Ganze beigefügt. Dann wird der Verfasser auch dankbar die ihm unvergeßlichen Namen nennen, denen er bei der Herausgabe dieses Buchs thätige Unterstützung verdankt.

So ungewiß der Verfasser über den Erfolg seines Buches ist, so willig unterwirft er sich dem Urtheil der Kenner. Nur die Halbwisser fürchtet er, die durch seichte Oberflächlichkeit irre gemacht, sich am Ersten zu Richtern aufwerfen; die aus Unwissenheit die Wahrheit mißkennen, aus Bosheit sie mißdeuten; denen sie noch gefährlich scheint, wenn sie nach einem halben Jahrtausend aus ihrem Dunkel hervortritt. Kein Buch ist so vollkommen, das nicht zusammenschwinden wird, wenn man diesem lästigen Schwarme Gehör geben will. Eine hämische Behandlung von ihnen würde ein abschreckendes Beispiel seyn für den Fleiß, der sich künftig der mühsamen Beschäftigung mit bestaubten Urkunden opfert. — Wenn Fürsten die Geschichte ihrer Länder beschreiben lassen, so pflegt ein guter Sold den Forscher über die Sorgen der Nahrung zu erheben; viele Hände sammeln für ihn; alle Hülfsquellen stehen ihm offen. Dem Verfasser dieser Geschichte hat die Liebe zu seiner Vaterstadt Alles andre ersetzt. Einige Urkundenschätze wurden ihm großmüthig eröffnet; zu andern, und gewiß zu den unbedeutendsten, hat er den Zutritt demüthig

erbetteln müssen. Und wo ein gedoppelt mühsames Amt alle Stunden des Tages wegnahm, da konnte das Forschen in der Vergangenheit nur ein Geschäft nächtlicher Einsamkeit seyn.

Als dieser Erste Theil niedergeschrieben wurde, war Frankfurt noch ein Freistaat. Der Drang jener großen Begebenheiten, an denen die Zeitgeschichte so reich ist, hat dieser Stadt ein andres Loos bereitet. Das Glück in verflossnen Jahrhunderten, die standhafte Gefährtin unsrer Väter, lächelte uns wieder einmal in den bangen Augenblicken der gespanntesten Erwartung. Es gab uns statt des Fürsten einen Vater. In ihm enthüllt sich uns das Urbild wahrer Größe. Sie ist offen, sanft, zugänglich und herablassend. Sie läßt sich untersuchen, und verliert nichts durch nähere Ansicht. Je genauer man sie kennt, desto mehr bewundert man sie. Ihr Charakter ist edel und nachgiebig, flößt Ehrfurcht und Vertrauen ein, und bewirkt, daß ein Fürst uns groß scheint, ohne daß er uns unsre Kleinheit fühlen läßt.

Inhalt.

Einleitung. Von den Quellen der Geschichte von Frankfurt S. XXIX.

Erstes Buch. Erster Zeitraum. Vom Ursprung der Stadt bis zum Jahr Christi 911.

Erstes Kapitel. Ungewisse Geschichte bis 794. S. 1.

Zweites Kapitel. Aeußere Verhältnisse zu Kaiser und Reich Wichtige Staatsbegebenheiten in Frankfurt von allgemeiner Beziehung. V. 794 — 911. S. 21.

Drittes Kapitel. Innere Verfassung von 794 — 911. S. 47.

Zweites Buch. Zweiter Zeitraum. Von 911 — 1152.

Erstes Kapitel. Aeußere Verhältnisse zu Kaiser und Reich. Wichtige Staatsbegebenheiten in Frankfurt von allgemeiner Beziehung. Von 911 — 1152. S. 72.

Zweites Kapitel. Innere Verfassung von 911 — 1152. S. 88.

Drittes Buch. Dritter Zeitraum. Von 1152 — 1347. Aeußere Verhältnisse zu Kaiser und Reich. Wichtige Staatsbegebenheiten in Frankfurt von allgemeiner Beziehung.

Erstes Kapitel. Von den äußern Verhältnissen der Stadt in diesem Zeitraum überhaupt. S. 99.

Zweites Kapitel. Aeußere Verhältnisse der Stadt zu Kaiser und Reich. Wichtige Staatsbegebenheiten in Frankfurt von allgemeiner Beziehung. Von Friedrich I. bis Rudolf I. S. 119.

Drittes Kapitel. Aeußere Verhältnisse zu Kaiser und Reich. Wichtige Staatsbegebenheiten in Frankfurt von allgemeiner Beziehung. Von Rudolf I. bis auf Ludwig V. S. 140.

Viertes Kapitel. Aeußere Verhältnisse zu Kaiser und Reich. Wichtige Staatsbegebenheiten in Frankfurt von allgemeiner Beziehung. Unter Ludwig V. S. 165.

Viertes Buch. Dritter Zeitraum. Von 1152 — 1347. Innere Verfassung.

Erstes Kapitel. Altbürger und Zünfte. Entstehung der Pfahl- und Ausbürger. S. 177.
Zweites Kapitel. Die Juden. S. 194.
Drittes Kapitel. Erweiterung der Stadt und ihres Gebiets. S. 201.
Fünftes Buch. Dritter Zeitraum. Von 1152 — 1347. Staatsmerkwürdigkeiten.
Erstes Kapitel. Rechtspflege. S. 208.
Zweites Kapitel. Kirchenthum. S. 217.
Drittes Kapitel. Handel und Messen. S. 239.
Sechstes Buch. Vierter Zeitraum. Von 1347 — 1519. Aeußere Verhältnisse zu Kaiser und Reich. Wichtige Begebenheiten in Frankfurt von allgemeiner Beziehung. Von 1347 — 1519.
Erstes Kapitel. Von den äußern Verhältnissen der Stadt in diesem Zeitraum überhaupt. S. 245.
Zweites Kapitel. Aeußere Verhältnisse der Stadt zu Kaiser und Reich. Wichtige Begebenheiten in Frankfurt von allgemeiner Beziehung. Unter Günther und Karl IV. S. 267.
Drittes Kapitel. Aeußere Verhältnisse der Stadt zu Kaiser und Reich. Wichtige Begebenheiten in Frankfurt von allgemeiner Beziehung. Unter Wenzeslaus und Ruprecht. S. 291.
Viertes Kapitel. Aeußere Verhältnisse zu Kaiser und Reich. Wichtige Staatsbegebenheiten in Frankfurt von allgemeiner Beziehung. Unter Sigmund und Albrecht II. S. 329.
Fünftes Kapitel. Aeußere Verhältnisse zu Kaiser und Reich. Wichtige Staatsbegebenheiten in Frankfurt von allgemeiner Beziehung. Unter Friedrich III. S. 354.
Sechstes Kapitel. Aeußere Verhältnisse zu Kaiser und Reich. Wichtige Staatsbegebenheiten in Frankfurt von allgemeiner Beziehung. Unter Maximilian I. S. 386.
Siebentes Buch. Vierter Zeitraum. Von 1347 — 1519. Innere Verfassung.
Erstes Kapitel. Geschichte der Regierungsveränderungen und der Staatsverwaltung. S. 397.
Zweites Kapitel. Gesellschaftliche Verhältnisse der Bürger. S. 425.
Drittes Kapitel. Juden. S. 437.
Viertes Kapitel. Erweiterung und Verschönerung der Stadt. S. 460.
Fünftes Kapitel. Erweiterung des Stadtgebiets. S. 467.

Achtes Buch. Vierter Zeitraum. Von 1347 — 1519. Staatsmerkwürdigkeiten.
Erstes Kapitel. Rechtspflege. S. 483.
Zweites Kapitel. Kirchenthum. S. 509.
Drittes Kapitel. Handel und Messen. S. 535.
Viertes Kapitel. Gewerbe, Künste und Schulen. S. 559.
Fünftes Kapitel. Berühmte Bürger. S. 566.
Sechstes Kapitel. Gesundheitszustand. S. 575.
Siebentes Kapitel. Polizei. S. 582.
Achtes Kapitel. Luxus, Volksvergnügungen. S. 593.
Anhang.
I. Litterae confirmatoriae Ludovici II. Germaniae regis ad fundationem nobilis cujusdam in Francia Matronae Ruclindis quae partem bonorum suorum ad capellam S. Mariae in Frankenfort tradiderat. S. 609.
II. Litterae confirmatoriae Ludovici III. Franciae orientalis et Saxoniae regis ad fundationem patris sui Ludovici II. et matronae Ruclind; quibus etiam Willicherius abbas Sancti Maximini in praefectura capellae regiae Francofurtensis confirmatur. S. 610.
III. Litterae confirmatoriae Caroli III. Romanorum imperatoris ad fundationem patris sui Ludovici II. et piae Ruclindis, quibus simul nova beneficia in capellam S. Salvatoris collocat. S. 613.
IV. Instantes litterae capituli S. Bartholomaei super diminutione subsidiorum ob bona amissa ad Dom. decanum ecclesiae S. Mariae ad Gradus Moguntinensis. S. 615.
V. Schultheißenverzeichniß nach Urkunden. S. 616.
VI. Ordinatio circa molendinarios Francoford. S. 621.
VII. Kaiser Ludwigs V. Schutz- und Schirmbrief für Jakob Knobeloch, wie auch Aufnahme desselben unter die kaiserlichen Hofdiener, von 1334. S. 622.
VIII. Kaiser Ludwigs V. Schutzbrief an den Rath für die hiesigen Barfüsermönche. S. 622.
IX. Testamentum Fridanci de Heringen, medici Francofurtensis. S. 623.
X. Instrumentum publicationis praedicti Testamenti Fridanci de Heringen. S. 625.
XI. Fragment eines Berichts der hiesigen Schöffen, an Kaiser Karl IV.; den Landvogt Ulrich von Hanau und die Schöffenwahl betreffend. S. 626.
XII. Der Schöffen und des alten Raths zu Frankfurt Nachricht an Kaiser Karl IV., der Zünfte und Gadenleute Forderung betreffend. S. 627.
XIII. Befehl Kaiser Karls IV. an den Rath, den Metzger Wirbel und seine

Mithelfer zum Genugthun gegen den Schöffen Seifried zum Paradieß anzuhalten. S. 630.

XIV. Befehl Kaiser Karls IV. an den Landvogt in der Wetterau, Ulrich Herrn von Hanau, das Schultheißenamt zu Frankfurt dem Heinrich im Saal abzunehmen, und an den Schöffen Seifried zum Paradieß zu übertragen. S. 631.

XV. Befehl Kaiser Karls IV. an den Erzbischof Gerlach von Mainz, die Unruhen in Frankfurt zu untersuchen und die Widerspenstigen zu bestrafen. S. 631.

XVI. Befehl Kaiser Karls IV., daß der Erzbischof von Mainz die Empörer zu Frankfurt um acht tausend Goldgulden bestrafen soll. S. 632.

XVII. Befehl Kaiser Karls IV. an die Stadt, das Strafgeld von achttausend Goldgulden von den eingezogenen Gütern der Verurtheilten zu entrichten und das Fehlende zuzulegen. S. 633.

XVIII. Befehl Kaiser Karls IV. an die Fürsten und Stände des Reichs, die von Frankfurt entflohenen Bürger anzuhalten und auszuliefern. S. 634.

XIX. Kaiser Karls IV. Bestätigung alles dessen, was in seinem Namen der Erzbischof Gerlach zu Frankfurt gestiftet. S. 635.

XX. Der Zünfte Vertrag mit den Schöffen und dem Rath. S. 636.

XXI. Aelteste Ordnung der Trinkstuben aus der Mitte des dreizehnten Jahrhunderts. S. 637.

XXII. Litterae, quibus Carolus IV. Imp. Wyckerum Frosch civem Francofurtensem nobilem declarat. 638.

XXIII. Liste der Geschenke, welche der Rath dem Hofstaate Karls IV., so oft sich der Kaiser in Frankfurt aufhielt, zu reichen pflegte. S. 638.

XXIV. Befehl König Wenzels an den Rath zu Frankfurt, seinen Bevollmächtigten zu gehorchen. S. 639.

XXV. Kaiser Ruprechts Forderung an Frankfurt im Krieg gegen die Räuber in der Wetterau. S. 641.

XXVI. Kriegsordnung der Frankfurter Bürgerschaft von 1428. S. 641.

Einleitung.

Von den Quellen dieser Geschichte.

Die Kenntniß der Hülfsquellen ist die Vorschule der Geschichte. Grobe Mißgriffe verrathen den, der sie vernachläßiget und stellen ihn, gesetzt, daß die Zeitgenossen in gleicher Blindheit sind, dem gerechten Tadel der Enkel bloß. Daher die vielen Lügen des Mittelalters, daher das fabelhafte Dunkel von dem Ursprung unsrer Stadt. Die Chronikenschreiber, denen die Geschichte preißgegeben war, gingen an der rechten Quelle vorbei, um aus dem Pfuhl der Mönchslegenden zu schöpfen. Dachte man doch, um den kleinen Preiß der historischen Wahrheit der Vaterstadt ein Alterthum, das schier zum trojanischen Krieg hinaufreicht, noch wohlfeil genug zu erkaufen.

Daher auch die groben Schnitzer gegen Vernunft, Erfahrung und Wahrheit, die gleich auf den ersten Blättern unsrer meisten Chroniken den Leser mit Mißtrauen und Verdruß erfüllen. Die Bemühungen eines Hunibaldus, Trithemius a), Aventinus, künftige Untersuchungen durch ihre Fabeln zu verwirren, kamen dem selbstgefälligen

a) Lersner hat sich auf alle drei, am meisten aber auf Trithemius verlassen, dessen grobe Irrthümer jedem bekannt sind. Trithemius beruft sich auf den Hunibaldus, den er nach Leibnitz (disq. de origine Francorum) selbst erdichtet hat. Vergl. auch des Kanzlers Ludwigs Urtheil über den Trithemius in Germania princ. p. 5.

Eifer zu Statten, womit ein Florian, Faust und Lersner aus jenen Legenden den Roman erbauten. Wer unbefangen untersucht, dem wird das Räthsel vom Ursprung dieser Stadt schon durch den Namen gelöset. Weil aber bei dieser ungezwungenen Erklärung unsre Geschichte kaum in das achte Jahrhundert hinaufreicht, so wendete man ein, Frankfurt sey nicht der erste Name einer Stadt, die schon im grauen Alterthum als Helenopolis b), Teutoburgum c), Artaunum d), blühte. So gelingt es Lersnern, seine Chronik gleich einem andern Homer mit dem trojanischen König Priamus zu beginnen e); und Gebhard Florian weiß den Ursprung der Stadt noch um ein Dutzend Jahrhunderte weiter, bis zu Japhet, dem Sohne Noahs, hinaufzuspinnen f).

Wären diese Schriftsteller mit bessern Quellen bekannt gewesen, sie hätten sich einer so großen Beleidigung der historischen Wahrheit nicht schuldig gemacht. Hätte Florian, statt des Hunibalds und Trithemius, die Germania des Tacitus gelesen, er würde über die Unwissenheit gescherzt ha-

---

b) Irenius und Trithemius sind für Helenopolis, nur wissen sie nicht, ob sie den Namen von dem trojanischen Prinzen Helenor, oder von Helenen, der Großmutter Konstantins des Großen, herleiten sollen.

c) Reußner meint es noch besser mit Frankfurt. Nach ihm hat Helenopolis, ehe der trojanische Prinz angekommen, Teutoburgum geheißen.

d) Dilich in seiner hessischen Chronik und andre beehren unsre Stadt mit diesem Namen.

e) „Weilen die Stadt Frankfurt" sagt er „in der fränkischen Könige Gewalt gewesen, will ich derselben Ursprung, als der sich wunderlich in deutschen Landen erreget, in etwas erzählen. Als in Klein Asia zu Troja der mächtige König Priamus regierte ꝛc." Lersner Th. 1. S. 30.

f) Siehe die Continuation in Florians Chronik S. 1.

ben, die blühende Städte in Zeiten hineinsetzt, wo der wilde Germanier kaum verstand, vier Balken zusammenzufügen, und eifersüchtig auf sein Einziges, die Freiheit, mit Mißtrauen den Zaun anblickte, der die ärmliche Hütte umgab g).

Solche Beispiele beweisen hinlänglich die Nothwendigkeit, daß ein Geschichtschreiber sich selbst und andern Rechenschaft ablege über die Quellen, aus denen er schöpfte. Hier soll es gewissenhaft geschehen; doch kann jetzt nur von solchen Hülfsquellen die Rede seyn, die zu dem Ersten Theile dienten. Für jeden der folgenden wird diese Nachricht fortgesetzt.

Die Hauptadern in den Goldminen historischer Erkenntniß, sind die Urkunden selbst. Doch eher schaffen sie Verwirrung als Nutzen, wenn nicht Kritik, Unpartheilichkeit und Vorsicht den Forscher auf dem unsichern Pfade begleiten. Urkunden, die zur ältern Geschichte von Frankfurt dienen, sind viele vorhanden. In Städtischen und Stiftsarchiven, in Familien- und Privatsammlungen, findet man sie theils fleißig geordnet und aufbewahrt, theils in halbvermoderten Haufen ohne Auswahl zusammengeschichtet. Redlich hat von allen diesen Schätzen der Verfasser benutzt, was er durch Bitten und Fürsprache, oder gegen Bezahlung erhalten konnte. Mehrere bereits gedruckte Urkunden wurden verglichen und berichtiget; viele noch unbekannte auszugsweise, oder im Anhang vollständig bekannt gemacht. Bei einer sorglichen Prüfung nach innern und äußern Kennzeichen, kann der Herausgeber für die Aechtheit derselben, da, wo er nicht ausdrückliches Mißtrauen zu erkennen gibt, Bürge

---

g) Lersners Fabel vom Alterthum der Stadt, wurde noch zu Lebzeiten des Verfassers durch eine Abhandlung Martin Diefenbachs: „Synodum francicam 742 sub Carolomanno habitam perperam nonnullis dici Francofurtensem Jena 1708 (Auch bei Struve Th. 2. S. 117.) hinlänglich widerlegt.

stehn; wenn er schon den Ort, wo er das Pergament entdeckte, nicht immer anzeigt.

Zunächst nach den Urkunden sind Kopialbücher, Transsumte, handschriftliche Nachrichten in jeder Form, von glaubwürdigen Personen gesammelt, von Bedeutung. Senkenberg hat in der Vorrede zum Ersten Theil seiner Selecten, von allen ihm bekannten Handschriften dieser Art, ein beurtheilendes Verzeichniß mitgetheilt. Wir folgen seinem Beispiel.

Latomus, Zum Jungen, Ernst von Glauburg, Schurch, Königstein, Kellner, Büttner, Uffenbach h) u. a. m. sammelten für die Geschichte von Frankfurt. Der Letztere ließ der Erstern Handschriften, verbunden mit seiner eignen Sammlung und allem, was er bei dem ausgebreitetesten Einfluß erreichen konnte, abschreiben, collationirte selbst, und stellte dann seine Abschriften, nachdem er sie noch mit eignen sehr mühsamen Registern versehen hatte, in einem verschlossenen Fache seines weitläufigen Büchersaales auf. Nach seinem Tod fielen sie sämmtlich der Stadtbibliothek anheim, weil des gemeinen Wesens Vortheil nicht zuließ, sie in das Ausland zu verkaufen. Hier folgt nun von dieser Sammlung eine genaue Beschreibung. Wir haben den Handschriften noch gewisse Namen gegeben, unter denen sie im Verfolg dieses Buches angeführt sind.

1) MS. *diplomaticum Uffenbachi, Tomus Imus.* Titel. Diplomata et alia ad res Francofurtenses pertinentia quae ex variis tum authenticis membranis et chartis, tum ex vet. codicibus vel aliis vetustis monumentis per amanuenses in usus suos describi curavit Z. C. ab *Uffenbach* MDCCXVII 841 Seiten in folio. Außer den Diplomen (besonders das Hospital z. h. Geist betreffend) findet man hier Donationen, Verträge, Adelsdiplome der Altbürger, Verzeich-

h) Von allen diesen ausgezeichneten Gelehrten wird in den folgenden Theilen der Geschichte selbst die Rede seyn.

nisse der Rathsherren, Burgermeister, Prediger, des Stadtarchivs u. s. w.

2) *MS. diplomaticum Uffenbachi Tomus IIdus.* Titel. Apographum voluminis MSti veteris in Tabulario seu Archivio Francofurtensi 293 S. Apographum al. MSti in Tabulario, incompletos locos communes et notabilia Francofurtensia continens 152 S. Notabilia Fausti ex annalibus *Fridl. Faust ab Aschaffenburg* 155 S. (Vergl. Senkenbergs Vorrede zu dem ersten Th. s. Select. p. 9.) Bullae papales ex authenticis suis ejusdem archivii Francofurtensis 63 S. in folio. Reich an innerm Gehalt, besonders merkwürdig durch die Bullen, von denen nur wenige gedruckt sind.

3) *MS. diplomaticum Uffenbachi Tomus IIItius.* Titel. Varia historico-politica ad res Francofurtenses spectantia, quorum ex authenticis ut plurimum monumentis vel codicibus vetustis MStis hanc sibi copiam fieri jussit Z. C. ab *Uffenbach* S. 373. 4to. Wichtig für die erste Hälfte des funfzehnten Jahrhunderts. Viele Verträge der Stadt mit den Nachbarn und angesehnen Handelsstädten, meist die Messen betreffend.

4) *MS. diplomaticum Uffenbachi Tomus IV.* Inhalt. Zuerst Adam *Schile* Chron. Francofurtense 96 S. Ohne allen Werth; desto brauchbarer sind die Francofurtensia varia. MS. 560 S. in folio von einem Ungenannten, der um 1624 lebte.

5) *MS. diplomaticum Uffenbachi Tomus V.* Inhalt. Viele Urkunden, Stiftungen der Altbürger an Kirchen und Klöster betreffend. Ein chronologisches Verzeichniß der Documente und Briefe das Hospital betreffend. Eine Historia Francofurtensis ab Anonymo circa annum 1640 collecta ex MS Hier. Petr. *Orthii.* Der Vertrag, wodurch die deutschen Herrn ihre Zinse in der Stadt dem Rathe verkauften (1455). Sonst Verhandlungen über neuere Gegenstände des 17ten und 18ten Jahrhunderts. fol. 736 Seiten.

6) *MS. zum Jungen.* Titel. Collectanea de rebus Francofurtensibus per virum illustrem Dom. *zum Jungen* facta 583 S. 4to. mit einem Anhang. Vermischte Sammlung von Nachrichten ungleichen Gehalts. Am brauchbarsten darunter sind die Denkwürdigkeiten des Altbürgers, Bernhard Rohrbach, aus der letzten Hälfte des 15ten Jahrh. Vergl. Senkenberg in der Vorrede zu s. Select. p. 10.

7) *MS. zum Jungen ad res ecclesiast. pertinens.* Titel. Collectanea de

ecclesiis, monasteriis et ordinibus in civitate imperiali Francofurtensi; facta studio ill. viri Dom. I. Max. *zum Jungen* ex cujus autographo a generosissimo Domino Jo. Ernest. a *Glauburg* benevole concesso hanc sibi copiam fieri jussit Z. C. ab *Uffenb.* 279 S. 4to. mit mehrern Anhängen. Die beiden reichhaltigen Zum Jungischen Manuscripte machen den ersten und fünften Theil einer Sammlung aus, deren drei mittlere Bände genealogischen Untersuchungen gewidmet sind. Vergl. Senkenb. in der Vorr. zu s. Select. p. 10.

8) *MS. Glauburg.* Titel. Francofurtensia historico-politica varia S. 650. Collectanea francofurtensia ad historiam litterariam spectantia. Volumen Imum. 135. S. Volumen IIdum 38 S. in folio. Ersteres enthält neben vielen Diplomen die Glauburgische und andre Familien betreffend, genaue Abschrift des ältesten Statutenbuchs. Vergl. Senkenb. Sel. Tom. I. p. 1. und andre Fragmente der Vorzeit, aus Originalien Joh. Ernsts von Glauburg entliehen. Der Anhang ist wichtig für die Litteraturgeschichte Frankfurts.

9) *MS Latomi.* Titel. Jo. *Latomi* Chronicon Francofurtense et Moguntinense. Anonymi hist. Francofurtensis et varia MSta. 219 S. in folio. Beide Handschriften sind nach Angabe des Titels aus dem Archiv gezogen. Die erstere gibt Nachricht von der frühesten Zeit bis zu 1568. Die zweite enthält eine Abschrift der bekannten Limburger Chronik und eine Fortsetzung derselben bis 1562.

10) *MS. Schurchii.* Titel. Res clero-politicae Moeno-Francofurtenses de anno 1340; Lib. I. et II. autore Philippo *Schurch*, Canonico S. Bart. 4to. 392 S. Obgleich in der Faustischen Abschrift dieses MS. der Kanonikus Königstein, als Verfasser angegeben ist, so hat doch dieser nur die Nachrichten geliefert, welche Luthers Reformation betreffen. In besonders gutem Andenken steht Schurch bei Goldast (Const. imp. pars 2da p. 17).

11) *MS. Buttneri.* Titel. Francofurtensia politica ecclesiastica. 238 S. 4to. Dem Sammler von einem Enkel des Pfarrer Büttners mitgetheilt. Außer den Verzeichnissen der Schultheißen, Burgermeister und Prediger ist darin wenig Merkw. enthalten.

12) *MS. Kellneri.* Titel. Collectanea Francofurtensia quae ex autographo autoris anonymi, quod Dom. W. E. *Kellnerus* benevole mecum

communicavit, per amanuensem describi fecit Z. C. ab *Uffenbach* 134 S. 17a S. in 4to. Aus zwei Sammlungen besteht dieses MS. Die erste enthält vermischte Fragmente ohne Werth; die zweite ist besser. Angehängt sind viele in die Regimentsveränderung (1614) einschlagende Nachrichten.

13) MS. *Privilegiorum.* Titel. Privilegia et decreta Francofurtensia 224 S. 4to. Aeltere Gunstbriefe der Stadt, bis auf wenige, die im 6sten Theil von Senkenbergs Sel. jur. et histor. abgedruckt sind, noch unbekannt. Sie betreffen meist Verhältnisse der Juden. Ein Anhang enthält: Dekrete und Ordnungen der Reichsstadt Frankfurt von 1363 an. 226 S.

14) MS *Acta Francofurtensia bellorum indictiones* seu diffidationes exhibentia T. I. u. II. Vol. I. fol. 620.

15) MS. *Acta Francof. bellorum indictiones* etc. Tom. III. IV. et V. Vol. II. fol. 881.

16) MS. *Acta Francof. bellorum indictiones* fol. 501. Meist Fehdebriefe auswärtiger Herrn und Ritter mit vielen in die Zeitgeschichte einschlagenden höchst merkwürdigen Aktenstücken untermischt. Ohne Auswahl und Plan aus dem Archiv zusammengetragen.

17) MS. *S. Catharinae monast.* Titel. Fundationes, donationes, diplomata, bullae aliaque coenobium et hospitale S. Cath. in urbe Francofurtensi concernentia ex vetustis apographis, a generoso domino Jo. Ernest. a *Glauburg* benevole concessis hanc sibi copiam fecit Z. C. ab *Uffenbach* ohne Seitenzahlen in 4to. Außer den Diplomen, die der Titel nennt, sind noch zwei merkwürdige Testamente vom Stifter des Katharinenklosters nebst einigen uralten Diplomen den Antoniterhof betreffend angehängt. Dieses Diplomatarium ist vollständiger als das bei Senkenberg. (Sel. juris et hist. T. I. p. 85.)

18) MS. Rathsverzeichniß. Titel. Verzeichniß der Personen, so von 1423 bis 1573 der lobl. Stadt Frankfurt am Mayn Aemter verwaltet, 1115 S. in 4to. Dieses vollständige Verzeichniß reicht leider nicht weit hinauf.

19) MS. *Königstein.* Titel. Collectanea ex variis et MS. libris civitatem Francofurtensem concernentia per Wolfgangum *Königstein* ca-

nonicum eccl. B. Mariae Virg. ibidem. Liber II. Primus et Tertius desiderantur; exscripta anno Christi 1646. 265 S. 4to. Vieles d. Reformation betreffend, wenig für die ältere Geschichte. Angehängt ist Timothei Poteratii Erklärung von der Gnadenwahl, die er E. E. Rath übergab. 1610. 44 S.

20) *MS. Census Alberti.* Titel. a) Census universales per Albertum quondam dictum de area, civem (patritium) Frankenvordensem ad vicarios et alios pios usus dispositi et legati ex vetusto codicillo membranaceo per virum generosiss. D. J. Ernest a *Glauburg* benevole concessum — S. 93 — Heinrich Steffans patricii Francofurtensis manuale ex ipsius autographo 151 S. Es geht meist das 16te Jahrhundert an; der Anhang enthält Kleinigkeiten.

21) *MS. Acta varia eccl. Francofurtensia. Jo Cnipii Andronici* Scripta varia fol. Ersteres 131, letzteres 182 S. Wenig aus dieser Handschrift geht die frühere Geschichte von Frankfurt an.

22) *MS. Acta. Attentatorum Francof. in Sulzbach* an. 1650 a Pastore in *Neuenhayn* script. ex MS. quod Consultissim. Dom. Hieronymus *von der Lahr*, J. U. L. benevole concessit etc. Z. C. ab Uffenb. 4to. 344 Blätter mit einigen Anhängen. Nur wenige Bemerkungen des Verfassers reichen in die Zeit vor 1519 hinauf.

23) *MS. M. Ambach* von Belagerungen der Stadt Frankfurt 63 S. Notata ex Catalogo Libr. D. Max. z. Jungen.

24) *MS. Acta* des Religionsfriedens zu Frankfurt 1557 et alia Francofurt. MSS. 126 u. 363 S. Dieses und das vorige MS. gibt nur geringe Ausbeute für den Ersten Theil d. G. von F. Desto mehr in der Folge.

25) Registratur und Generaldisposition des Archivs zu Frankfurt und andre MSS. folio. 34 Seiten ohne das Register; dann Anhänge von 55 und 27 Seiten.

Höchst wichtig für die Geschichte von Frankfurt sind noch folgende authentische Kopialbücher von Stiftern und Klöstern.

MS. liber privilegiorum capituli ad S. Bart. Inhalt. Diplomata pert. ad Praeposituram, Decanatum, Scholastriam, Cantoriam Custodiam ad S. Barth. — Priv. general. Imperat. rom. et regum cum donat. et confirm. — Indulgentiarum et aliae specialiter pontific. litterae — Statuta collegii ad S. Barth — Subsidiorum dandorum modus — decimarum, pensionum, censuum rationes — jura Parochiarum — Controversia inter ecclesiasticos et seculares etc.

Unstreitig die reichste Urkundensammlung unter allen hier angeführten, 257 Blätter, meist Pergament. Groß Folio. Gegen Ende des 14ten und im Anfang des 15ten Jahrhunderts geschrieben.

MS. *Elenchus document. cap. ad S. Bart.* Inhalt. Elenchus documentorum, literarum, scripturarum ac librorum archivii imperialis collegiatae ac parochialis ecclesiae S. Barth. Francofurti ad moenum speciali industria in hanc uberiorem et expeditiorem formam redactus a F. G. L. *Straub* anno incarn. dom. MDCCXLII. conscriptus a me Franc. Georg. Lib. *Straub* hujus eccl. cap. seniore 438 S. in folio.

MS. *Liber jurium cap. ad S. B.* Inhalt. Liber jurium reddituum ac bonorum Eccl. S. Barth. Item Praelaturarum, canonicatuum, parochiarum et capellarum annexarum praedictae ecclesiae, collectus per me Johannem Latomum decanum ad instructionem praelatorum et canonicorum ibidem; scriptus vero manu M. Andreae *Weberi* Canonici anno 1590 qui postea eidem in decanatu successit anno 1598; 8vo die festi nativ. Beatiss. Mariae virg. (249. fol.)

MS. *Liber jur. praepositurae ad S. B.* Inhalt. Designationes omnium agrorum, pratorum, vinearum, decimarum, ad Preposituram eccl. S. Barth. pertinentium. Jurisdictionis spiritualis et ecclesiastice districtus. Usus judicii secularis curie Frohnhof appellate. Litterae reversales bonorum feudalium de quibus Vasalli Prepositure investiri consueverunt, ac omnium aliorum bonorum censuum, reddituum et punctorum ad eandem Preposituram spectantium (fol. 127.)

MS. *Liber vicariarum propria manu J. Latomi conscriptus.* Würdtwein hat es meist in seiner Dioecesis Mogunt. in Archidiaconatus digesta abgedruckt.

MS. *Census ad S. Leonardum.* Inhalt. Census et pensiones ad imp. eccl. S. *Leonardi* spectantes ad evitandam confusionem in hac et sequentibus paginis conscripti et consignati.

MS. *Jura et fundationes eccl. B. Mariae virginis cont.* Inhalt. Die Stiftungsurkunden und nachmaligen Dorationes des Liebfrauenstifts mit dessen Grundzinßen und dem merkwürdigen Testament der Wittwe Wambach.

Das Kloster der Predigermönche besaß eine ausführliche in erträglichem Latein geschriebene Chronik. Von drei Bänden in groß Folio gehört nur der erste Band hieher.

MS. *Chronicon Dominicanorum.* Titel. Chronicon succinctum historico-

oeconomicum, quo ex documentis, fragmentis monumentis superstitibus tam ecclesiae quam librariae, sacristiae ac conventus etc. opera et labore Fr. Francisci *Jacquin* praedicatoris generalis, filii conventus Francofurtensis etc. Tomus Imus ab initio (1233) ad annum 1599. 682 S. cum Elencho.

Hiezu gehört: MS. *Codex probationum Conventus Dominicanorum.* Inhalt: das Urkundenbuch zum vorhergehenden Zeitbuch, der erste Theil, der allein hierher gehört, enthält 290 Nummern.

Zu den merkwürdigsten Ueberresten der Vorzeit gehören unstreitig auch die Jahrgedächtnisse und Libri animarum mehrerer Kirchen und Klöster, insbesondere des Domstifts.

Außer diesen Kopialbüchern der Geistlichen haben noch einige Zünfte die Merkwürdigkeiten der Vorzeit, in Beziehung auf ihren Zunftverband, in eignen Büchern beschrieben, wovon der Verfasser viele eingesehen hat. Mehrere fleißige Sammler, unter andern der bekannte Joh. Martin Diefenbach, schrieben Anmerkungen zur Lersnerischen Chronik i); auch diese sind dem Verfasser nicht entgangen. Eben so wenig mehrere handschriftliche Nachrichten aus benachbarten Städten und der nahen Wetterau.

Noch gedenken Senkenberg und Andre einiger seltnen Handschriften über die ältere Geschichte von Frankfurt. Franz Irenicus k) erwähnt einer geschriebnen Frankfurter Chronik, die er in der Bibliothek des Klosters Lorsch gesehen hat. Von dort ist sie nach Heidelberg, zuletzt nach Rom gewandelt. Diese in sieben Büchern abgefaßte Chronik wird dem Entrandus (Entrandis, Enerandus) zugeschrieben. Senkenberg, Lersner und ihre Nachbeter

---

i) Senkenberg bedauert sehr, daß ihm die Handschriften dieses Mannes nie in die Hände gefallen sind. Siehe die Vorrede zu seinen *Sel.* juris T. I. p. 11.

k) „De Francofordia *Entrandus* quidam Diaconus septem libros scripsit, quos in quodam monasterio vidimus." Franc. *Irenicus* in Exegesi Germaniae Lib. XI. p. 392.

hegen eine hohe Meinung von dem Unbekannten l). Dennoch beruht die ganze Nachricht auf einem Irrthum. Trithemius gedenkt eines Diakonus Eutrandus Ticinensis m), der gegen das Ende des neunten Jahrhunderts lange zu Frankfurt gelebt, und daselbst die Geschichte seiner Zeit in sieben Büchern beschrieben hat. Irenicus sah das Buch, las in der Unterschrift den Namen Frankfurt, und hielt es nun für eine Frankfurter Chronik. Aber dieser Eutrandus des Trithemius ist niemand anders als der berühmte Luitprandus Ticinensis, vormals Kanzler des Königes Berengars von Italien, der wohl funfzig Jahre später, als Trithemius meint, in Frankfurt lebte und schrieb, und von dem künftig noch die Rede seyn soll n). Die unbedeutenden Sammler, Lorenz Bulla, Caspar Camenz und Sagittarius o), deren Senkenberg erwähnt p), hat Uffenbach ihrer Armuth wegen in seine Sammlung nicht aufgenommen.

Werke, die, ohne Frankfurt unmittelbar anzugehen, merkwürdige Beiträge zu dessen Geschichte liefern, sind vielfach in diesem Buche benutzt, und in den Anmerkungen an

---

l) Senkenbergs schon erwähnte Vorrede S. 6. ff.

m) „*Eutrandus* etiam Ticinensis Ecclesiae diaconus, haec tempora sua eruditione reddidit clariora. Fuit enim vir omnifariam doctissimus, graece et latine peritus. — — — Hic — — venit in Germaniam et apud Franckenfurt positus scripsit insigne opus historiam sui temporis et — — — in libros septem distinxit.“ *Chron. Hirsaugiense* ad a. 894.

n) Buch 2. Kap. 2. S. 96.

o) Von diesem, der nur aus gedruckten Quellen schöpfte und lauter bekannte Dinge erzählt, hat der Verf. in Privatsammlungen mehrere Abschriften gefunden. Er schrieb auf Veranlassung des Raths eine Sciagraphiam historiae Francofurtensis bis zum Jahr 1664. Ein mangelhafter Abdruck erschien 1764 unter dem Titel C. Sagittarii Historia Francofurt. ex MS. edita.

p) Senkenbergs erw. Vorrede S. 9.

gezeigt worden. Von den ältesten Geschichtschreibern an, hat der Verfasser, so viel wie möglich, aus den ersten Quellen zu schöpfen gesucht q).

Druckschriften, welche Frankfurt besonders angehen, beschreiben entweder die ganze Geschichte, oder nur einen Theil derselben.

Johann Friedrich Faust von Aschaffenburg ist sicher einer der ersten, der eine Schrift, welche das Ganze unsrer Geschichte umfaßt (1660), herausgab r), eine Arbeit ohne Werth. Vier Jahre darauf machte Gebhard Florian seine Chronik bekannt s), die lateinischen Nachrichten des

---

q) Besonderes Licht über unsre Geschichte verbreiten Würdtweins, Gudenus, Joannes, Schannats, Frehers, Goldasts, Leuckfelds, Lünigs, Meichelbecks u. a. diplomatische Sammlungen; die *Scriptores Francorum* des *Duchesne*, die *Scriptores rer. germ.* mehrerer deutschen Sammler; die Schriften eines Lehmanns, Gundlings, Estors, Winkelmanns, Wenks, Mosers (besonders im 39 — 43. Th. s. Staatsrecht), Bernhards, Kremers, Crollius, Kuchenbeckers, Schneiders, Conrings, Knippschilds, Bruchers, Böclers, Ulmensteins u. a.; die vortrefflichen *Acta Academiae Palatinae*, die Limburger Chronik, die Elsäßische von Königshofen, die der Reichsstädte Aachen, Augsburg, Friedberg, Kölln, Mainz, Nürnberg, Straßburg, Worms, Wetzlar u. s. w. Unerschöpflich im historischen Fach ist der Reichthum unsrer Stadtbibliothek, ein Schatz, der sich durch ein besonders Vermächtniß alljährlich vergrößert.

r) J. F. Fausts von Aschaffenburg der Stadt Frankfurt Herkunft und Aufnehmen. Item Kaiserliche Wahl- und Krönungschronica. Frankfurt 1660. 12. — Noch früher (1644) soll eine kleine Beschreibung von Frankfurt am Main erschienen seyn, wahrscheinlich eine bloße Topographie, die sich bald vergriffen hat.

s) Gebhard Florians der Historien Liebhabers Chronica der weitberühmten freien Reichs- Wahl- und Handelsstadt Frankfurt am Main, Frankfurt 1664, 12. (Der Buchhändler Georg Fickwirth, war zugleich Verleger und Verfasser.)

Dechanten Latomus abgerechnet, ebenfalls gehaltlos. Der Verfasser, der sich auf dem Titel einen Liebhaber der Historie nennt, war einer von jenen unbegünstigten Liebhabern, die nie ein Lächeln ihrer Gebieterin erfreute. Er ließ Faustens schlechtes Werk noch einmal als zweiten Theil des seinigen drucken, ohne dieses Plagiats im Buche selbst zu gedenken. Eigen war der Gedanke des Stadtschreibers Authäus, der 1674. eine lateinische Chronik von Frankfurt aus bewährten Schriftstellern in epigrammatischer Kürze auszog, in wenigen Blättern nicht fehlerlos t). Darauf erschien (1706) die Chronik des Herrn A. A. von Lersner, eines Altbürgers und Schöffen u), und acht und zwanzig Jahre später ein Supplementband v) unter der Aufsicht seines Sohnes. Der zweite Band ist nach den Materien des ersten geordnet. In der Vorrede wird ein dritter Theil versprochen, der jedoch aus unbekannten Ursachen nie erschien. Herr von Lersner gestehet selbst, daß er nur Materialien sammeln wollte. Mehr hätte er genützt durch beßre Sichtung, wozu es ihm vielleicht an Vorkenntnissen mangelte. Daher bei dem besten Willen so mancher Verstoß gegen die historische Wahrheit. Daher so viele auf gut Glück ersonnene Mährchen, die der Verfasser selbst das Herz nicht hat zu glauben, und meistens im zweiten Bande widerruft. Daher die erdich-

---

t) Phil. Lud. *Authaei* Chronicon breve Francofordiense. Francof. 1674. 2 Bogen folio. Eine deutsche Uebersetzung in 8vo erschien 1683. Siehe auch Orths Zusätze in s. Anm. über die Reform. S. 287—290.

u) Achilles Augustus von Lersner, geb. 1662, starb 1732, Chronica der weit berühmten freien Wahl- und Handelsstadt Frankfurt am Main. Frankf. 1706.

v) Nachgeholte, vermehrte und continuirte Chronica der Stadt Frankfurt, oder Zweiter Theil aus des sel. Autoris hinterlaßnen MSS. in Ordnung verfasset und zum Druck befördert durch Georg Aug. von Lersner. Frankf. 1734.

teten Königswahlen von Arnulfs Zeiten her, die alten Fabeln vom Ursprung der Stadt, die fehlerhaften Verzeichnisse der Beamten, die untreuen Uebersetzungen, die unrichtigen Citate. Bei allen diesen Mängeln, die zum Theil schon der gründliche Orth rügt w), ist Lersners Chronik das unentbehrlichste Hülfsmittel zur Geschichte von Frankfurt. Sie enthält einen Schatz von Urkunden und Aktenstücken, obgleich nach einem fehlerhaften Plan durch das ganze Werk zerstreut. Von einem J. Dan. z. Jungen, von einem Uffenbach nach einem zweckmäßigen Plan geordnet und mit brauchbaren Registern x) versehen, welchen Werth hätte diese Sammlung erhalten! Nur mit Vorsicht darf Lersners Werk benutzt werden. Wer seinen Styl einmal kennt, wird bald merken, ob er nach Urkunden erzählt oder dichtet.

Der erste Theil dieses größern Werks, gab (1719) zu einem kleinern Auszug des Buchhändlers Stock Veranlassung y), der für den Geschichtschreiber durchaus unbrauchbar ist. Dagegen hat Müllers Beschreibung z) wenigstens durch die Kupfer einen geringen Werth erhalten.

---

w) Orths Anm. über die Reform. Fortf. 4. S. 180.

x) Lersners eignes Register ist sehr unvollständig, wer ihn zweckmäßig benutzen will, muß selbst eins entwerfen. Wenn in Lersners zweitem Theil S. 179. von der Familie Marburg die Rede ist, so bezieht er sich nur auf S. 6. 7. 14. 18. 21. des ersten Theils, obgleich noch S. 20. 80. 267. 297, dahin gehören. Im zweiten Th. bemerkte man die doppelt vorkommenden Seitenzahlen S. 809—828 die leicht bei dem Nachschlagen Verwirrung veranlassen.

y) Kleine Frankfurter Chronik, in welcher das Denk- und merkwürdigste, so sich von 742 an, nach unsers Heylands Geburt, bis auf unsre Zeit, allhie zugetragen ꝛc. Frankfurt 1719. 8vo. Es gibt noch eine spätere Ausgabe mit Zusätzen.

z) J. B. Müllers Beschreibung des gegenwärtigen Zustandes der freyen Reichs- Wahl- und Handelsstadt Frankfurt am Main. Frankf. 1747.

Je weniger solche leisten, die das Ganze der Geschichte von Frankfurt umfassen, desto besser glückt es andern, die nur einzelne Gebiete aufzuklären bemüht sind. Hieher gehören die Privilegien der Stadt von dem dreizehnten Jahrhundert an; sie wurden auf dringendes Begehren der Bürger zuerst 1614 gedruckt, und dann 1728 mit neuen Zusätzen aufgelegt a). Unverantwortlich haben sich dabei die Herausgeber durch Nachläßigkeit der Ueberschriften versündigt, welche von dem eigentlichen Inhalt der Privilegien sehr oft das Gegentheil sagen. Die neueste Ausgabe sollte einen zweiten Theil erhalten, der aber unterblieb, weil der Verleger die Kosten scheute. Es versteht sich demnach von selbst, daß diese gedruckte Sammlung nur den kleinsten Theil der vielen Briefe enthält, die Frankfurt der Freigebigkeit der Kaiser und den Zeitumständen verdankte b).

Sehr viel Licht über das dunkle Gebiet unsrer Geschichte verbreiten Dr. J. Ph. Orths c) gründliche Schriften, be-

---

a) Privilegia des heiligen römischen Reichs Stadt Frankfurt am Main, auch etzliche nicht wenige fürtreffliche kayserliche und königliche Begnadigungen, Immunitäten und Freiheiten. Sambt der guldenen Bulla in lateinischer Sprache, wie dieselbe aus dem rechten Frankfurter Original genommen, darinn viel fürnehme Regalien, Rechte und Gewohnheiten inn- und außerhalb der Stadt in Messen und andern Zeiten, gemeiner Stadt zum Besten zu finden. Frankfurt am Main 1614 folio, vermehrt und verbessert mit Abbildungen der Siegel 1728. In der zweiten Ausgabe sind 42 neuere Vergünstigungsbriefe und Verträge hinzugekommen.

b) Vergl. Orths Anmerk. Forts. 4. S. 57. ff.

c) J. Ph. Orth, geb. zu Frankfurt 1698, Doktor der Rechte seit 1720, starb 1783. Sein Bildniß hat Nothnagel 1774 radirt. Seine hieher gehörige Schriften sind:

J. Ph. Orths nöthig und nützlich erachtete Anmerkungen über die sogenannte erneuerte Reformation der Stadt Frankfurt am Main. Frankf. 1731 in 4. Dann 4 Forts. in 4 Bänden. Frankf. 1742 — 1754 und endlich die Zusätze dazu. Ebend. 1774.

sonders die beiden letzten Bände und die Zusätze zu seinen Anmerkungen über die Reformation, seine Abhandlung über die Reichsmessen, und seine merkwürdigen Rechtsfälle. Orth verdient ganz den Ehrentitel, den der Britte Robertson dem deutschen Fleiß giebt; er war ein Großhändler in der Gelehrsamkeit. Möge den arbeitsscheuen Jünglingen unsrer Zeit der Fleiß des achtzigjährigen Schriftstellers und sein rührender Wahlspruch zum Muster dienen: „Ein Alter so lang die Kräfte dauern, muß arbeiten, und nicht mehr oder eher ruhen als ein Läufer, der ganz nahe zum Ziel gekommen ist d).“ Bei so großen Verdiensten kommt der kleine Schatten der trocknen Schreibart und der öftern Ausschweifungen nicht in Anschlag. Eben so wichtig für Frankfurt sind des gelehrten Reichshofraths von Senkenberg e) zahlreiche Schriften. Sie verbinden kritischen Geist mit wohlgeordneter Gelehrsamkeit und schnellem Scharfsinn, um die gordischen Knoten der Diplomatik zu lösen. Auch sein Bruder, J. Erasm. Senkenberg, hätte geglänzt, durch Scharfsinn und Gelehrsamkeit, ohne die ungezügelte Leidenschaft, die ihn zum Vaterlandsfeind machte f). Früher noch als Sen-

---

Ausführliche Abhandlung von den berühmten zwoen Reichsmessen, so in der Reichsstadt Frankfurt am Main alljährlich gehalten werden. Frankfurt 1765.

Sammlung merkwürdiger Rechtshändel. Frankfurt 1763 — 1778. 17 Thelle in 8.

d) Siehe Orths Vorbericht in seinen Zusätzen S. 38.

e) H. Ch. von Senkenberg, Anfangs Rheingräflicher Rath, dann Professor zu Göttingen und Gießen, zuletzt Reichshofrath und in den Adelstand erhoben. Von seinen vielen Schriften enthalten die meisten nützliche Beiträge zur Geschichte von Frankfurt; besonders der 1ste, 2te und 6te Theil seiner Sel. juris et historiarum. Francof. 1734.

f) J. Erasmus Senkenberg trat 1746 in den Rath, und wurde 1761, eines bereits 1749 begangnen Falsi wegen, suspendirt; 1769 führte man ihn zu enger Verwahrung auf die Hauptwache, wo er 1795 starb.

kenberg und Orth hatte der Pfarrer Ritter in seinem evangelischen Denkmahl g) versucht, einen Theil der Frankfurter Kirchengeschichte aufzuklären; wiewohl er erst mit Luthern anfängt, doch ist vieles in seiner Darstellung, was die frühern Jahrhunderte angeht. Einen andern Beitrag zur Kirchengeschichte lieferte der schon angeführte Dr. J. Bernhard Müller in seiner Beschreibung des Bartholomäistifts h), ein großer Gegenstand, unvollständig bearbeitet, weil es dem Verfasser beides an Geist und Quellen fehlte. Glücklicher war in seiner Abhandlung vom Pfeifergericht der Substitut Fries i), Orths Freund und nicht ohne Antheil an den frühern Bänden der Anmerkungen. Seine schöne Ausgabe der Frankfurter Verordnungen stockte frühzeitig. Auch Johann Daniel von Olenschlager k), ein Gelehrter, auf dessen litterarischen Ruhm die Vaterstadt stolz seyn kann,

---

Seiner Schriften sind viele; ihr Gepräge, das der Einseitigkeit, verräth den Rabulisten. Sein Gedächtniß zwar umfaßte die halbe Vergangenheit; sein Scharfsinn durchblickte das feinste Gewebe diplomatischer Schlauheit; in beißender Ironie war ihm keiner gleich; aber sein Herz war schlecht; in den Händen des Ruhlosen ist die Wissenschaft ein zweischneidiges Schwerdt.

g) J. B. Ritters evangelisches Denkmahl der Stadt Frankfurt am Main, oder ausführlicher Bericht von einer daselbst im 16ten Jahrhundert ergangenen Kirchenreformation. Frankf. 1726 in 4.

h) J. B. Müllers historische Nachricht vom königlichen Wahl- und Domstift St. Bartholomäi in Frankfurt 1746. in 4.

i) J. H. H. Fries Abhandlung vom sogenannten Pfeifergericht in der kaiserl. freyen Reichsstadt Frankfurt am Main. Frankfurt 1752.

k) J. Dan. von Olenschlager, geb. zu Frankfurt 1711, Doktor der Rechte seit 1736, dann Kursachs. Hofrath und Resident und in den Adelstand erhoben, im Rath seit 1748, starb als Schoff 1778. Von seinen Schriften gehören hieher die erläuterte Staatsgeschichte des römischen Kaiserthums in der ersten Hälfte des 14ten Jahrh. 1755; die neue Erläuterung der goldnen Bulle Kaiser Karls IV. und eine historische Abhandlung im zweiten Theil der *Act. Acad. Theod-Palat.* T. II.

hat in seinen historischen Schriften besondere Rücksicht auf Frankfurt genommen.

Ein Gegner Orths ist Dr. Mogen in Gießen oder vielmehr, der hinter diesem Namen versteckte Herr von Günderode, der die Gesellschaft Limburg gegen vermeintliche Angriffe vertheidigen wollte l). Ein solches Feld der Geschichte wird fleißig angebaut, weil Leidenschaft den Eifer belebt. Dem Leser aber geziemt es, beide Theile zu hören, nicht Behauptungen, sondern Beweise zu sichten, auf diese das eigne Urtheil zu gründen. So mit Vorsicht genützt, sind die meisten Streitschriften reich an Belehrung.

Einen Nebenzweig — die Geschichte der Frankfurter Juden — hat Schudt erläutert m); doch seines Religionshasses wegen ist er nur da brauchbar, wo er aus Urkunden erzählt.

In neuerer Zeit ist H. P. Schlossers n) Verdienst um

---

l) L. G. Mogen gründliche Abhandlung vom Ursprunge, Fortgang und heutigen Zustand der Regimentsverfassung in der Reichsstadt Frankfurt. Gießen 1755 nebst einem Anhang: kurze Widerlegung der Sätze, welche Herr Dr. Orth in seinen Anmerk. zu behaupten gesucht, in folio.

m) J. J. Schudt, geb. 1664, starb 1722 als Rektor des Gymnasiums. Ein Mann, seinen Bekehrungseifer abgerechnet, voll Belesenheit, geübt in Sprache und Weisheit der Rabbinen. Der berühmte Judenbekehrer, Esdras Edzardi, führte ihn zu Hamburg, wo er Hofmeister war, in dieses Fach der Litteratur. Von seinen Schriften gehören besonders die drei letzten Theile seiner jüdischen Merkwürdigkeiten hieher. Frankfurt 1714 — 1717 in 4. Auch ist ein fünfter noch ungedruckter Theil von Schudts Buch vorhanden, den der Verfasser dieser Geschichte benutzte.

n) H. P. Schlosser, geb. 1735. trat in den Rath 1777, Schöff 1792, starb 1797. Mehrere seiner hieher gehörigen Schriften sind weiter unten bei den Dissert. angezeigt. Hieher gehört auch die an historischer Belehrung so reiche Schrift: Abdruck einer allerunterthänigsten Vorstellung, den Rang der Stadt Frankf. Synditen und Schöf-

Frankfurts Geschichte und Rechte dem Patrioten so unvergeßlich, als das seines Bruders um die vaterländische Litteratur. Beide wußten den Ernst der Themis mit dem Reitz der Musen zu vereinigen. Dr. Burggrave o) und Dr. J. Ad. Behrends p) haben die Aufmerksamkeit ihrer Mitbürger auf einen sehr gemeinnützigen Gegenstand geleitet. Dr. J. A. Moritz lieferte dem Geschäftsmanne ein unentbehrliches Hülfsbuch q). Ph. W. Gerken gab neue Ansichten in einem gegen die Verdienste des seligen Olenschlagers vielzu absprechenden Tone r). Dr. J. C. Beyerbach s) gab die Verordnungen des Raths in einer Reihe von Bänden heraus, ein zur Kenntniß der Verfassung, der Rechte und der Polizei sehr nützliches Werk. Dr. J. G. Rößing t) erör-

---

fenrathsbeisitzer betreffend. Noch einiger rechtlichen Ausführungen von demselben Verfasser gedenkt Moritz Th. 1. S. 61.

o) Joh. Phil. Burggrave, geb. zu Darmstadt 1700, starb als kurmainz. Leibarzt und Senior der Aerzte zu Frankfurt 1775. Von den vielen Schriften dieses berühmten Arztes gehört hieher: De aëre, aquis et locis urbis Francofurtanae ad morbum commentatio.

p) J. Ad. Behrends d. A. G. Dr. Practicus ordinarius und Physicus primarius, geb. zu Frankf. 1740. Die hieher gehörige Schrift erschien 1771 unter dem Titel: J. A. Behrends, der Einwohner in Frankfurt am Main, in Absicht auf seine Fruchtbarkeit, Mortalität und Gesundheit geschildert. Frankfurt 1771.

q) Dr. J. A. Moritz, geb. 1758; die hieher gehörige Schrift: Versuch einer Einleitung in die Staatsverfassung der Reichsstadt Frankfurt, 2 Theile, Frankfurt 1785 und 1786.

r) Hieher gehört der vierte Theil seiner Reisen, auch unter dem besondern Titel: Historisch-statistische Beschreibung der freyen Reichsstadt Frankfurt am Main und der herumliegenden Gegend. Worms 1788.

s) J. Conr. Beyerbach, Konsistorialr. u. b. R. Dr., geb. 1769. Sammlung aller Verordnungen der Reichsstadt Frankfurt. 10 Theile.

t) Dr. J. G. Rößing, geb. zu Frankf. 1778. Die hieher gehö-

terte mit vielem Fleiß die verwickelte Geschichte der hiesigen Gerichtsverfassung. H. S. Hüßgen u) bearbeitete die Kunstgeschichte von Frankfurt. Dr. J. H. Faber gab eine topographisch-politisch-historische Beschreibung v); Dr. J. E. Gaudelius Beiträge zur Geschichte von Frankfurt heraus w).

Bei der ehemaligen Sitte junger Rechtsgelehrten, ihren Eintritt in den Geschäftskreis durch eine gelehrte Abhandlung zu bezeichnen, wählten die Frankfurter meist von patriotischem Antrieb geleitet, einen Zweig der vaterländischen Geschichte oder der dahin einschlagenden Gesetze. So hat zuweilen ein junger Forscher Licht in dunkle Labyrinthe gebracht; und wo es dem Doctoranden an Kraft fehlte, da fand sich ein geübter Helfer, der den feilen Fleiß auf das vorgeschriebne Thema wandte. So wurde die Geschichte von Frankfurt durch eine Menge von Dissertationen und kleinen Schriften erläutert, von welchen wir diejenigen in den Anmerkungen alphabetisch anführen, die uns für den Ersten Theil dieser Geschichte erheblich schienen x).

---

rige Schrift führt den Titel: Versuch einer kurzen historischen Darstellung der allmähligen Entwicklung und Ausbildung der heutigen Gerichtsverfassung Frankfurts. Frankf. 1806.

u) H. S. Hüßgen, F. Oettingischer Rath und versch. patriotischen Gesellschaften Ehrenmitglied, geb. zu Frankfurt 1744. Die zahlreichen Schriften dieses um die Kunst und um die Vaterstadt gleich verdienten Schriftstellers, sollen in den folgenden Bänden an ihrem Orte bemerkt werden. Nur wenige Kunstnachrichten ragen in die frühere Zeit unsrer Geschichte hinauf, welche dieser erste Theil umfaßt.

v) Topographische, politische und historische Beschreibung der Reichs-, Wahl- und Handelsstadt Frankfurt am Main, von J. H. Faber. Zwei Bände 1788 und 1789.

w) Beitrag zur Geschichte der ältern und neuern Verfassung der Reichsstadt Frankfurt, von Dr. J. E. Gaudelius. Zwei Bände, mit Kupfern, 1806.

x) Viele Bogen würden nicht hinreichen, auch nur die Titel der

Nicht weniger nützlich sind zur Aufklärung der ältern Geschichte die gedruckten Deduktionen in den Rechtsstreitigkeiten der Stadt mit ihren Nachbarn, meist Arbeiten geschickter Syndiker. Urkunden, die sonst unbekannt vermodert

---

Dissertationen zu nennen, welche die Frankfurter Rechte betreffen; hier aber kann nur von solchen die Rede seyn, welche die frühere Geschichte unsrer Stadt bis 1519 wesentlich angehen.

Diefenbach, G. Gust., de Feimeris veteris Westphalorum judicii scabinis, ad illustrandum patriae nfbi a papa Nicolao V. anno 1451. adversus illos concessum privilegium. Lipsiae 1707. 4.

Diefenbach, Martin, Synodum Francicam anno DCCXLII. sub Carolomanno habitam perperam nonnullis dici Francofurtensem. Jenae 1708.

Dietz, Petr. Christ., de discrimine civium et incolarum praesertim in S. R. I. libera republica Francofurti ad Moenum. Goettingae 1757.

Ettling, Gottlieb, de Judaeorum Moenofrancofurtensium conditione duriori prae civibus ac incolis christianis. Giesae 1751.

Glock, Anton, de Nundinis earumque privilegiis. Marburg 1657.

Grambs, Jo. Georg, de jure regaliarum. Tubingae 1686.

Grambs, Jo. Georg, de habitu liberarum S. R. I. civitatum inprimis liberae S. R. I. reipublicae Moeno-Francofurtensis erga suprema imperii tribunalia. Giessae 1780. In programmate legitur *Christ. Hartm. Sam. Gatzert S. R. I. civitatis Francofurtanae privilegium de filiabus neptibusque libere neptum collocandis veteris aevi monumentis illustratum.*

Klumpf, Jo. Thomas, de Privilegio Henrici VII. Romanorum regis Francofurtanis ad moenum civibus de filiabus libere elocandis olim dato. Altdorfi 1730.

Lehnemanni, Jo. Benj., nundinarum Moeno-Francofurtensium historia, jura et privilegia. Lipsiae 1738.

Lehnemanni, Jo. Benj., de privilegiis S. R. I. lib. reipublicae Moeno-Francofurtensis. Lipsiae 1740.

Müller, Jo. Bernh., de testamenti publici origine et sollemnitatibus extrinsecis, secundum jus romanum ac patrium, praecipue statutum Francofurtense P. IV. Tit. 1 et 2. Goettingae. Praeside Heinr. Christ. *Senkenberg.*

Schiele, Guil., de opifice senatore et curiae adsessore. Giessae 1757.

Schiller, Ge. Lud., de jurisjurandi delatione etc. Jenae 1787. accedit *Just. Christ. Lud. de Schellwitz* jura francofurtensia de *aedibus ruinosis et areis vacuis.*

(****)

wären, wurden in dem Rechtsstreit wegen dem Wildbann mit Isenburg y), wegen Sulzbach und Soden mit Kurmainz z), wegen der Güter des Weißfrauenklosters, des Niederhofs, und der Jagd daselbst mit Hanau a) und wegen vielerlei Ansprüche mit dem Herrn von Frankenstein b) im Druck bekannt. Der letztere Rechtsstreit hat beinahe vierthalb Jahrhunderte gewährt; jetzt scheint er als der Urgroßvater aller deutschen Prozesse entschlafen zu seyn c).

Zum Schluß dieser Einleitung darf der Verfasser den Freunden der Vaterlandsgeschichte ein Werk ankündigen, das

---

Schlosser, H. P., de banno judaeorum quo secundum leges S. R. I. liberae civitatis ad Moenum Francofurtensis res amissae vel furto ablatae recuperantur, vulgo vom Juden Schulbann ad §. 81. der neuen Juden Stättigkeit. Altdorfii 1757.

Starck, Jo. Mart., de foro arresti privilegiato. Gottingae 1749.

Thülemar. Henr. Günther, de bulla aurea, argentea, plumbea et cerea, in genere, nec non in specie de aurea bulla Caroli VI. Erfurti 1724. fol.

Wagner, Henr. Leop., de aurea bulla non solum electorum, sed omnium statuum consensu condita Argentorati 1776.

Wallacher, Gerhard Matthaeus, de jure circa sacra civitatum imperii jam ante pacem religiosam. Giessae 1767.

y) Siehe Moritz Versuch einer Einleitung in die Staatsverfassung der Reichsstadt Frankfurt, Th. 1. S. 78. Die schätzbarsten Beiträge zur Geschichte von Frankfurt, liefert insbesondere Fr. Carl Buri in s. Vorrechten der alten kön. Bannforste. Büdingen 1742.

z) S. Moritz ꝛc. S. 67.

a) Ebend. S. 75. 76.

b) Ebend. S. 79.

c) Mehrere Deductionen und kleine Schriften, welche die Geschichte von Frankfurt berühren, sind angezeigt in Bernhards wetterauischen Alterthümern S. 9. ff. in der Holzschuher, Siebenkeesischen Deductionsbibliothek, in Lünigs bibliotheca curiosa deductionum unter der Ueberschrift Frankfurt; in Senkenbergs Vorrede zum Ersten Theil seiner Sel. juris et historiar. S. 6. und folg.; in Orths Anm. S. 112 — 130. und den Zusätzen S. 203. Auch an mehrern Stellen seiner mertw. Rechtsfälle.

beides durch Gründlichkeit der Bearbeitung und den Reichthum seltner Urkunden, einen ehrenvollen Platz in der deutschen Litteratur erwerben wird. Es ist des gelehrten Herrn Schöffen von Fichards, gen. Baur von Eiseneck, Geschichte der Geschlechter der Stadt Frankfurt am Main. — Ein wesentliches Hülfsmittel zur Geschichte dieser Stadt, einen durchaus geometrisch aufgenommenen, mit unermüdetem Fleiß ausgeführten, überall in die kleinsten Verhältnisse eingehenden Plan, wird nächstens der Architekt, Herr F. C. Ulrich, dem Publikum liefern.

Digitized by Google

Geschichte
der Stadt
Frankfurt am Main.

Digitized by Google

Geschichte der Stadt Frankfurt am Main.

Erstes Buch.

Erster Zeitraum:

Vom Ursprung der Stadt bis zum Jahr Christi 911.

Erstes Kapitel.

Ungewisse Geschichte bis 794.

In der ältesten Zeit war Deutschland unter viele Völker getheilt, deren Wohnsitze bei dem Mangel einheimischer und der Unzuverlässigkeit fremder Berichte nicht sicher anzugeben sind. Wer in solchen Fällen nicht auf alle Geschichte Verzicht thut, muß mit der Wahrscheinlichkeit zufrieden seyn. Möge aus diesem Gesichtspunkt auch die folgende Darstellung von dem Ursprung der Stadt beurtheilt werden. Urbewohner der Wetterau.

Jenen Landstrich zwischen dem Rhein, Main und Lahn (jetzt im weitesten Sinne die Wetterau) bewohnte, als die Römer unser Vaterland kennen lernten, das Um d. J. d. W. 3888. i. J. 60 vor Chr. Geburt

Ubier. Volk der Ubier a). Diese wurden auf drei Seiten von dem räumigen Lande der Sueven begränzt, einer an Kampflust und Zahl weit-überlegenen Nation. Im ungleichen Streit erlagen die Ubier; sie riefen die Römer zu Hülfe. Ein schlimmer Ausweg, der ihre Lage nicht besserte. Denn kaum, daß die Hülfslegionen nach Gallien zurückkehrten, so fiel der racheschnaubende Sueve den verlassenen Ubier mit doppeltem Ingrimm an. Müde endlich der peinlichsten Lebensmarter, der Furcht, gaben die Letztern ein Land auf, dessen Besitz ihnen so hoch zu stehen kam. Sie gingen mit aller beweglichen Haabe über den Rhein, um jenseits friedlichere Wohnungen zu beziehen, die ihnen ihre alten Gönner, die Römer, einräumten b).

38 v. Chr. Und als Agrippa, Roms Feldherr, der sie über den Rhein führte, merkte, wessen Raub die verlassene Gegend werden möchte, gedachte er, sich das Ansehen der

---

a) „Ad alteram partem succedunt Ubii (quorum civitas fuit ampla atque florens, ut est captus Germanorum). — — — Hos cum Suevi multis saepe bellis experti, propter amplitudinem gravitatemque civitatis, finibus expellere non potuissent, tamen vectigales sibi fecerunt ac multo humiliores infirmioresque redegerunt.“ Caes. de bell. gallic. L. IV. C. 3. Den Namen leiten Viele von dem gallischen Ob, Ub, Fluß, her; demnach bedeutete Ubier Flußbewohner. Sonst waren sie im Verhältniß zu ihren wilden Nachbarn gesitteter, und durch den anhaltenden Druck der Sueven sanfter geworden. Aus einer Stelle des Plinius, der ihre Art zu düngen rühmt, sieht man, daß sie den Feldbau mit Fleiß trieben. S. Plin. Buch 17. Kap. 8. „*Ubios* gentium solum novimus, qui fertilissimum agrum quacunque terra infra tres pedes effossa, et pedali crassitudine injecta, laetificent.“

b) Besonders am Niederrhein, wo Kölln (Colonia Agrippina) dieser Colonie den Ursprung verdankt. Seitdem machen die Ubier mit den gallischen Belgen Ein Volk aus.

Großmuth zu geben. Er räumte das Ubierland jenem Chatten.
suevischen Volksstamme, den wir künftig Chatten c) nennen, freiwillig ein.

Diese aus einem im Verhältniß zur Fruchtbarkeit des Bodens übervölkerten Lande, sehnten sich, die Lücke der Ubier auszufüllen d). Aber nur von kurzer Dauer war damals ihr Aufenthalt am Mainstrom. Das Schicksal führte einen jungen Helden nach Deutschland, dort den Namen Roms zum erstenmal furchtbar zu machen. Es ist Drusus, Augusts Stiefsohn, der unter 13 v. Chr.
andern Germanien auch die Chatten besiegt, und nach wohlberechneten Entwürfen in dem eroberten Lande einen Gränzwall gegen der Barbaren Einfälle, der neuen Feste Maguntiacum e) zum Schutz erbaut. Noch jetzt sind Ueberreste davon, der Pfahlgraben, f) vor- Pfahlgraben.
handen. Wer dessen Umfang und Schwierigkeiten

---

c) Wenk hat zur Genüge bewiesen, daß die Chatten, ein suevisches Volk, die gefürchteten Nachbarn der Ubier waren. S. Wenks hessische Landesgeschichte Th. 2. S. 14. Vergl. Adelungs älteste Geschichte der Deutschen S. 208. Woher der Name Chatten oder Catten, ist ungewiß. Wenigstens werden ihn jetzt Wenige mehr mit Leibnitz (in d. Script. Brunsv. Th. 1. S. 10. Not. 1.) von den wilden Katzen herleiten.

d) Man greift der Geschichte vor, wenn man diese Chattencolonie mit den Mattiakern verwechselt; einem Namen, der weit später erscheint. So lang August lebte und während den Feldzügen des Drusus, ist nur von Chatten im Allgemeinen in unsrer Gegend die Rede.

e) Mainz, welches Drusus erbaut hat.

f) Insgemein Polgraben, Heidengraben; der wetterauische Landmann nennt alle Ueberreste der Römer heidnisch. Daher römische Münzen Heidenköpfe, die Bruchstücke römischer Mauern Heidenmauer u. s. w.

erwägt, wird einsehen, daß Drusus g) kaum den Anfang machen konnte; die Vollendung überließ er seinen Nachfolgern h). Von Mainz begann die große Schanzenkette i) im weiten Halbzirkel nordöstlich ausgedehnt k). Sie war mit Soldaten l) besetzt, über die ein Gränzobrister m) den Befehl führte n).

---

g) Nach Tacitus (in den Annal. L. XIII. c. 53.) hat in Niedergermanien, Drusus einen ähnlichen Gränzwall errichtet. Daß er und nicht Tiberius, wie Viele aus Tacitus (L. I. c. 50.) irrig schließen, den Plan zum Pfahlgraben entworfen, beweiset Florus: *Drusus* in tutelam provinciarum praesidia atque custodias ubique disposuit, per Mosam flumen, per Albim, per Visurgim. Nam per Rheni quidem ripam quinquaginta amplius castella direxit. — Castell aber (das Diminutiv von Castrum) bedeutet nicht Schlösser, sondern Schanzen S. Vegetius (Lib. III. c. 8.).

h) Ammian nennt die beiden Kaiser Trajan und Julian Beförderer dieses Baues. Auf des letztern Befehl wurden die Befestigungen des Trajans ausgebessert. (*Amm. Marcellin.* Lib. XVII.) Von Hadrian ist künftig die Rede.

i) „quinquaginta amplius castella."

k) Den Lauf des Pfahlgrabens beschreibt am genauesten Gerken im 4ten Th. seiner Reisen S. 259.

l) Vielleicht ein ähnlich Verhältniß, wie jetzt bei den Gränzregimentern in Bannat.

m) „praefectus limitum."

n) Ueber die Beschaffenheit des Pfahlgrabens noch folgendes: Er ist, wo er Frankfurt am nächsten, zwei Meilen weit; einst ein tiefer Graben mit starkem Wall auf gemauertem Grunde. Oben waren festverbundene Eichpfähle eingerammelt („stipitibus magnis in modum naturalis sepis funditus jactis atque connexis" schreibt Spartian im Hadrian c XII.) wovon er den deutschen Namen erhielt. Viel ist über dieses Denkmal fremder Herrschaft in Deutschland geschrieben worden. Winkelmann, Bernhard, Kremer und der Vater Fuchs haben Beiträge dazu geliefert. Am gründlichsten

Vom Freiheitsgeiſte der Chatten ließ ſich ahnden, daß ſie das Paradies verlaſſen würden, wäre es den Römern eingefallen, ſie dort mit Wall und Graben einzuſchließen. Kein Wunder, daß ihre Colonien, denen jetzt im Ubierlande ein ſolches Schickſal droht, eilends nach Heſſen zurückkehren o).

Nicht lange darauf ſendet Rom den tapfern Germanicus an den Rhein. Dieſer, als er vorſichtig den Gränzwall über den hohen Rücken des Taunus p) ge-

---

ſind die Schriften derer, die ihre Beobachtungen an Ort und Stelle machten. Dahin gehört des Heſſenhomburgiſchen Regierungsraths Neuhof Nachricht von den Alterthümern in der Gegend und auf dem Gebürge bei Homburg vor der Höhe; Gerkens Beſchreibung des römiſchen Pfahlgrabens im 4ten B. ſ. Reiſen, und eine Abhandl. d. Inſpectors Krauſe zu Idſtein über dieſen Gegenſtand im Hanauiſchen Magazin von 1784. Auch Zollmanns und Müllers Karten von der Wetterau, geben darüber einige Auskunft. Doch finden ſich noch Unglaubige, wie de Luc der in ſeinen gelehrten Reiſen von dieſen berühmten Ruinen ſehr oberflächlich ſagt: „Très-sûrement celà ne fut jamais des murs: car il n'y a ni mortier ni aucun arrangement qui annonce le moindre dessein, que celui de se délivrer de ces pierres au sommet." *de Luc*, Lettres physiques et morales, Vol. IV. p. 425.

o) „Τῶν χαττῶν (πρὸς γὰρ τοὺς Συγαμβροὺς μετεσχήσαν, καὶ τῆς τε χώρας αὐτῶν, ἣν οἰκοῦσιν πρὸς τῶν Ρωμαίων εἰληφέσαν, ἐξανέσησαν), ὁ Δρουσος τὰ μὲν ἔκαιωσε, τὰ δὲ ἐχείρωσατο." *Dio Cassius* Lib. LIV. am Ende.

p) Alltäglich iſt der Irrthum, daß man den Feldberg für den Taunus nimmt, da dieſer doch nur die oberſte Spitze des Taunusgebirgs iſt. Durch Taunus bezeichneten die Römer jene lange Bergreihe, die ſich vom Rhein (unterhalb Mainz) weit in die Wetterau hin erſtrecket, und jetzt die Höhe heißt. (Vergl. *Lamei* in act. acad. Palat. T. III. p. 178.) Im Keltiſchen

führt, fiel plötzlich, nach unerhörten Thaten strebend, in das wilde Chattenland ein. In einer blutigen Mattiaker Schlacht gewinnt er Mattium, den Hauptort eines südlichen Stammes q). Nach Tacitus werden viele Einwohner gefangen r) andere an der Freiheit verzweifelnd, ergeben sich. Diese führen die Römer in das entvölkerte Ubien, in die verlassenen Hütten am Mainstrom.

15 nach Chr. Geb.

Solche gezwungene Ansiedler, durch Ueberläufer und Mißvergnügte aus dem innern Deutschland verstärkt, machten zur Zeit Trajans ein zahlreiches Volk aus, das, ob es schon Roms Ueberlegenheit erkennt,

um 100 nach Chr.

---

bedeutet Dune, Höhe, auch im Altgermanischen heißt Taun, Dun, Berg; und sicher ist aus Dune das römische Taunus entstanden. Von diesen Dunen war der Altkunig mit römischen Werken versehen; ihre Beschreibung in Wenks hess. Landesgeschichte Th. 1 S. 13. u. Th. 2 S. 23. Der Feldberg im Gegentheil, ein schlichtes Kind der Natur, bietet der Neugier nur ein fränkisches Andenken, den berühmten Sitz der Königin Brunehild (*lectulus Brunehildis*), der unter diesem Namen 1043 und unter dem deutschen Namen Brunechildensteyn 1221 in Urkunden bei Guden vorkommt.

q) Bei Tacitus erscheint erst um d. J. Ch. 47. der Name Mattiaker „*in agro mattiaco*“ (Annal. Lib. XI. c. 20.). Viele Vermuthungen, wo der Hauptort Mattium gelegen, hat Wenk Th. 2. S. 77. in der Note.

r) „Sed *Cattis* adeo improvisus (*Germanicus*) advenit, ut quod imbecillum aetate ac sexu, statim *captum* aut trucidatum sit: juventus flumen Adranam nando tramiserat, romanosque pontem coeptantes arcebant, dein tormentis sagittisque pulsi, tentatis frustra conditionibus pacis, *cum quidam ad Germanicum perfugissent*, reliqui omissis pagis vicisque in silvas disperguntur.“ *Taciti* annal. L. I. c. 56.

doch weder Zoll gibt noch Tribut, und sich durch kriegerischen Geist vor andern hervorthut s).

Inzwischen verstärken die Römer ihren Wall, der Cäsar Hadrian weilt längere Zeit in der Nähe des jetzigen Frankfurts t). Auch hat von ihm der Sage nach, ein nahes Dorf u) den Namen erhalten. Daß

Römische Alterth. um 120.

---

s) Tacitus spricht zuerst von den Batavern, und fährt dann fort: „Est in eodem obsequio et *Mattiacorum* gens; protulit enim magnitudo populi romani ultra Rhenum, ultraque veteres terminos, imperii reverentiam. Ita sede finibusque in sua ripa, mente animoque nobiscum agunt, nisi quod ipso adhuc terrae suae solo et coelo acrius animantur.“ *Tacitus* de mor. Germ. c. 29.

t) Spartian im Hadrian K. 10. 12.

u) Hedderuheim. Der Pater Fuchs im zweiten Theil seiner alten Mainzer Geschichte S. 264. setzt zwischen Hedderuheim und Praunheim ein großes Castrum der Römer: „In der Mitte findet man Spuren, wo ohngefähr das Prätorium gewesen ist; die vier Pforten nach den römischen Kriegsregeln, merket man ebenfalls noch sehr deutlich. Die Porta Prätoria ist gegen Ost, vor welcher auf der rechten Seite noch Fundamente eines alten Schlosses oder Rittersitzes befindlich, welches zwar nicht von den römischen Zeiten dem Bau nach gerechnet werden kann, doch aber unter Regierung der Römer, eine Vorwacht gewesen seyn mag. — An der Porta Decumana auf der andern nördlichen Seite, wo man nach Praunheim geht, stehen noch die Fundamente des alten Schlosses Klettenburg, welches von gleicher Herkunft, wie das erstere ist. ——— Die zwei andern Pforten an diesem Hadrianischen Castro, haben auf beiden Seiten noch ihre Denkmähler gegen Norden und Süden.“ Der Beschreibung nach möchte man glauben, daß Fuchs dieß alles vor Augen hätte; da doch jeder Unbefangene am Orte selbst, nichts als ein Ackerfeld entdecken wird, und da die ältesten Leute sich an nichts anders zu erinnern wissen. So hat die Einbildungskraft diesem Geschichtschreiber einen schlimmen Streich gespielt. Mag auch den Namen Heddern-

dort ein römisch Lager war, beweisen viele entdeckte Inschriften und Münzen v). Auch auf dem linken Mainufer im südöstlichen Theil des alten Königsforstes, erblickt man Reihen römischer Gräber, die dem Forscher des Alterthums Leichenkrüge und traurige Ueberreste der Vorzeit liefern w).

Nach einer in Heddernheim gefundenen Inschrift, hat die zwei und zwanzigste Legion noch im J. Chr. 230 dem kühnen Andrängen der Deutschen zum Trotz ein Standquartier daselbst behauptet. War gleich im übrigen Deutschland Roms Ansehen tief gesunken, so blieb doch der mattischen Chatten Gebiet, wegen Maguntiacum und des nordöstlichen Gränzwalls, im alten Verhältniß zum alten Gebieter.

Immer furchtbarer wurde seitdem den Römern

---

heim von Hadrian herleiten, wer Lust hat, es wird doch niemand der Erklärung von den Ruinen des Schlosses Kletten-burg (bei Heddernheim), das Fuchs für eine römische Burg der Claudier ausgiebt, seinen Beifall geben.

v) Eine Abhandlung darüber von dem gel. Lamei, steht im 3ten hist. Theil der act. acad. palat. T. III. p. 175. sq. Die merkwürdigste dieser Inschriften, da sie uns künftig zu Beweisen dient, mag hier einen Platz finden. Ein Genius mit folgender Inschrift auf dem Fußgestell: „In honorem domus divinae, genium plateae novi vici cum edicula et ara Titus Flavius Sanctinus, miles legionis XXII. primigeniae, piae, fidelis, immunis, consularis et Perpetuus et Felix fratres, cives romani et taunenses ex origine patris Titi Flavii Materni veterani Cohortis III. praetoriae piae vindicis et Aureliae Ammias mater eorum civis romana dedicarunt Agricola et Clementino Consulibus."

w) Von bereits aufgefundenen Urnen, Spangen, Ringen u. s. w. hat Lersner im Anfang des 2ten Theils seiner Chronik vieles, ohne Auswahl, in Kupfer stechen lassen.

der allemannische Völkerbund x), im südlichen Deutschland gestiftet. Dieser benutzte Italiens innere Zerrüttung, um die fremden Besatzungen über den Rhein zu drängen. Allmählig besetzen von Süden her die Allemannen, das Land der Mattiaker. Ob die Erstern mit oder gegen ihren Willen dem Völkerbunde der Letztern beitraten, ist ungewiß. Vielleicht kehrten sie nach Hessen zurück, und gesellten sich gleich den übrigen Chatten, zu dem Frankenbund. Genug, von nun an verliert sich dieß Volk bis auf den Namen aus der Geschichte. Allemannen.

Zu weit von unserm Zweck möchte es führen, wenn wir der abwechselnden Schicksale des allemannischen Bundes in seinen Kriegen mit Römern und Franken gedenken wollten. Das große Gebiet der Allemannen, von Römern und Franken, vom Rhein und der Donau begränzt, war nach alter Sitte in kleine Völkerschaften und Gaue getheilt. Daher das Mißgeschick der Allemannen nicht Einem, sondern mehrern Fürsten zu gehorchen, die in innere Fehden verwickelt waren, wenn äußere Feinde den Bund bestürmten. Einer jener Fürsten, Macrian, ein unternehmender Krieger, breitete seine Eroberungen weit auf dem rechten Mainufer aus, wohin er die Bucinobanten, eine allemannische Völkerschaft, führte.

Weniger hatten sie von Rom zu befürchten, seit dieser Machtkoloß ein Raub der Barbaren war. Desto größer ist die Gefahr, womit sie ihre Landsleute und Nachbarn, die kriegerischen Franken, bedrohen. Denn Franken. 240—250.

x) Ein großer Volksverein im südwestlichen Deutschland, der von der Menge der Verbündeten, oder auch von dem gallischen Ellmyn, Fremdling, den Namen erhielt. Vergl. Adelungs älteste Gesch. d. Deutschen S. 234.

bald nachdem der Bund Allemannien kundbar geworden, trat im nordwestlichen Deutschland ein neuer
241. Volksverein auf; — der merkwürdigste in der Weltgeschichte, weil er nach wenigen Jahrhunderten Europa mit Alleinherrschaft droht; — der merkwürdigste für uns, weil Frankfurt ihm Namen und Daseyn verdankt. Der neue Verein, nach den Angaben älterer Schriftsteller, aus Saliern, Chatten, Amsivariern, Attuariern, Chamaven, Chaucen (Kauken), Bructerern, Tubanten und vorzüglich aus Sigambern bestehend, nahm die Benennung Franken an; ein Wort, das sich für Völker schickt, welche die Freiheit höher schätzen, denn alles y).

Der Franken Hauptsitz war am Niederrhein, im Herzen des alten Germaniens; von dort aus verbreitete sich der Bund weit über Hessen und einen Theil des fränkischen Kreises. So wie dieser Verein die tapfersten Nationen des Vaterlands umfaßt, so scheinen auch die wildesten Leidenschaften des alten Germaniers mit gedoppelter Kraft im Franken erwacht zu seyn. Es schildern ihn die Geschichtschreiber als eine schreckliche Geisel friedlicher Nachbarn z).

Durch das kühnste Wagstück machen gleich anfangs die neuen Eroberer ihr Daseyn kund. Sie durchstreifen Gallien und Spanien, wo ihnen der Ozean vergebens

---

y) Einige haben aus überflüssiger Mühe den Namen der Franken von Wranghe, Wildheit; Andre von Fräk, frech; Andre von Franzeska, einer Art Waffen; Andre von dem fabelhaften König Francus, hergeleitet.

z) Eine solche Beschreibung der Franken steht in der Lobrede, die Libanius auf die Kaiser Constanz und Constantius verfertigte.

Gränzen setzt. Sie dringen in Africa ein. Als Kaiser 277.
Probus eine Anzahl ihrer Kriegsgefangenen nach dem Pontus a) versetzt, da ist keine Entfernung im Stande, die Liebe zum Vaterland und zur Freiheit im Herzen der Verbannten zu tödten. Am äußersten Ufer des schwarzen Meers bemächtigen sie sich gebrechlicher Fahrzeuge, streifen der Schiffahrt unkundig an den Küsten hin, die sie, den Römern ein Andenken zu lassen, mit Feuer und Schwerdt verwüsten. Bei einem Treffen in Africa büßen sie einen Theil ihrer Kampfgenossen, aber nicht ihren Muth ein, denn sie landen gleich darauf in Sizilien, wo sie das stolze Syracus im wilden Anlauf gewinnen. Endlich kommen sie beutebeladen an den Ausfluß des vaterländischen Rheins zurück b). Mit solchen Thaten begann das Volk, welches der Stadt Namen und Daseyn gab.

Fränkisch-allemannischer Krieg.

Durch so seltnes Glück der Waffen wurden die Franken den wetteifernden Allemannen bald überlegen. Immer, so lehrt die Erfahrung, ist der Haß gegen Freunde, bricht er einmal in Flammen aus, größer als gegen Fremde. Es stritten Franken und Allemannen mit mehr Erbitterung gegen einander, als sie je gegen die Legionen gefochten hatten. Das Kriegsglück wurde auch jetzt seinen Günstlingen nicht untreu. Aber unwiderstehbar waren die Franken erst, seitdem der furchtbare Chlodwig, durch arglistigen Verwandtenmord die ungetheilte Herrschaft an sich brachte, während die Allemannen noch immer in kleine Reiche zertrennt blieben.

---

a) Eine römische Provinz am schwarzen Meer, das heutige Mingrelien.

b) *Zosimus* Hist. Rom. L. 1. c. 7. *Eumenes* in panegyr. IV. c. 6 u. 18

496. In der entscheidenden Schlacht bei Tolbiac c) wurden letztere von Chlodwig auf das Haupt geschlagen. Ein großer Theil ihres nördlichen Gebiets ward Beute der Sieger, die dem eroberten Lande ihren Namen geben. Große Schaaren fränkischer Ansiedler ziehen seitdem nach dem neuen Ostfranken hin d). Mit Chlodwig beginnt ein merkwürdiger Zeitraum in der fränkischen Geschichte. Die Hauptstärke der Nation, die nach dem Beispiel ihres Königs die Taufe annimmt, zieht sich nach Frankreich, wo Chlodwigs Nachfolger die Erste Dynastie stiften. Allein so groß auch jetzt die kühnen Franken werden, dennoch verlieren ihre alten Nebenbuhler, die Allemannen, den Muth nicht. Nach ihrem ursprünglichen Vaterlande zurückgedrängt, gilt es ihnen nicht mehr um die Oberherrschaft von Deutschland; — sie fechten um Freiheit und Eigenthum. Oft werden sie von den fränkischen Feldherrn zerstreut und geschlagen, aber nie unterjocht. Vergebens bemüht sich selbst der tapfere Martell, sie ganz zu bezwingen.

---

c) Nach einigen Zülpich im Herzogthum Jülich. Andre suchen diesen Ort nicht ohne Gründe zwischen Speyer und Strasburg.

d) Bald hieß die neue Provinz Ostfranken, bald Austrien, Austrasien, *Francia orientalis*, Morgenländisches Franzien; oft auch nur überhaupt Teutsches Franzien, *Francia teutonica*, zuweilen allein Franzien. Vergl. Wenks hess. Landesgesch. Th. 2. S. 177. Crollius Meinung in seiner Francia rhenensis (in den act. acad. palat. T. III.), wo dieser Provinz der Name rheinisches Franzien fast ausschließend beigelegt wird, sucht Wenk zu widerlegen. Doch erwähnt schon der bekannte Geograph von Ravenna unter Karl dem Großen, dieses rheinischen Franziens. Vergl. *Gundling* de statu reip. Germ. sub Conrado I. Franciae orientalis rege.

In diesem Zeitraum nun, wo Colonisten und Krieger in bunten Reihen vermengt nach den Gränzen des entvölkerten Allemanniens hinziehen, wird der Grund zu dem künftigen Frankfurt, theils durch Bedürfniß, theils durch den Zufall gelegt. Längst war ein Theil von Allemannien im Besitz der Sieger. Bis an den Main sind die alten Einwohner entwaffnet, oder in entfernte Provinzen verpflanzt. Aber noch ist die Eroberung nicht gewiß, die Herrschaft nicht gegründet. Jenseits des Mains erheben sich neue Schaaren; von Freiheitsliebe und Frankenhaß glühend, erwarten sie mit Sehnsucht den Augenblick, um die Schranken zu brechen und Rechenschaft zu fordern.

Diese muthigen Schaaren zu unterjochen, ist nicht das Werk eines Augenblicks. Es wird Blut kosten und Zeit. — Inzwischen muß die theuer erworbene Gränze gegen den Einfall der alten Bewohner gedeckt werden, die ihre unterdrückten Landsleute zu befreien streben, in deren Sklavenjoch sie die eigene Zukunft erblicken. Was soll man ihnen entgegensetzen? Den scheidenden Strom! Freilich, die beste Schutzwehr in einem Zeitalter, wo man nichts von Schiff und fliegenden Brükken, nichts von den tausend Hülfsmitteln weiß, welche die Kriegskunst seitdem ersann, um über die Elemente zu herrschen, wie sie über die Menschen gebietet. Aber wie jenen wilden Naturmännern trotzen, die keiner Brücke bedürfen; die jede seichte Stelle des Flusses benutzen, um schaarenweise überzugehen, und sich und die ihrigen an dem Unterdrücker zu rächen?

Noch bleibt ein Mittel übrig, das, wo nicht einen ganz sichern, doch einen wahrscheinlichen Erfolg verspricht. Man wird die feindlichen Einfälle fruchtlos machen, wenn man sorgfältig die Furthen des gefähr- Der Franken Furth.

lichen Gränzstroms bewacht, und längs derselben Warten und feste Schlösser, als Hut und Warnungsplätze anleget. Der wilde Deutsche, unerschrocken im blutigen Handgemenge, das schnellen Tod droht, fürchtet die feste Burg, die seinem Jähzorn steile Mauern, tiefe Gräben, hohe Wälle entgegensetzt. So dient des Siegers neue Burg dem schützenden Strome selbst zum Schutz; so erleichtert sie den Uebergang, wenn die Zeitumstände es erlauben werden, mit den unruhigen Bewohnern jenseits anzubinden. Eine solche Burg ist der Standpunkt, aus dem künftige Eroberer das Land kennen lernen, das der Schauplatz ihrer Heldenthaten werden soll. Eine solche Burg ist Werkstätte der Fesseln, um freie Völker an den Thron der Sieger zu schmieden. Durch eine solche Burg wird das Land, das sie umgiebt, schon im Voraus in Besitz genommen. Eine solche Burg ist der Anfang des neu entstandenen Frankfurts e).

Die hiesige Furth über den Main war in der That zu wichtig, sie dem Ohngefähr zu überlassen. Doch ist ungewiß, welcher Feldherr diesen Vortheil zuerst bemerkte, und zu nützen verstand f). Vielleicht war sie

---

e) Man unterscheide wohl die Burg, die der Mainfurth zum Schutz erbauet wurde, von der Reichspfalz, der Wohnung des Monarchen. Letztere ist weit jünger als erstere. Auch denke man sich keine Burg im Sinne des Mittelalters. Diese saßen auf Bergen, und beide, der Rieder- und Mühlberg, die einzigen Erhabenheiten auf der großen Fläche, sind weit von der Mainfurth entfernt. Es war wohl mehr eine große Verschanzung mit Wall und Graben. Eines Burggrabens wird in den ältesten Grundzinsen gedacht; er lag unweit des Mains im westlichen Ende der Stadt.

f) Die Zeit, wann die Mainfurth entdeckt, und diese

ſchon längſt gefunden und befeſtigt, als der große Karl Allemanniens Gefilde betrat. Der Uebergang der meiſten Kriegsvölker über den Main geſchah an dieſer einmal geſicherten Stelle, und gab dem Wachsthum der neuen Colonie, die ſich allmählig hier niederließ, keinen geringen Zuwachs. Denn Anſiedler bleiben nicht lange aus, an einem Ort der Sicherheit gewährt, zu einer Zeit, da Sicherheit ein ſeltnes Kleinod war. Mit dieſem wirkſamen Beweggrunde verbinden ſich bald die Neugierde, der Eigennutz. Das Volk handelt, — es vertauſcht Jagd und Fiſchfang an die Beſatzung. Beide, Jäger und Fiſcher, flechten ihre harmloſen Hütten an die Mauern der Krieger. Der unterjochte 770.

---

uralte Burg, von der man nach der karolingiſchen Zeit wenig Spuren mehr findet, erbaut wurde, iſt ungewiß. Otto von Freyſingen ſchreibt die Entdeckung der Furth Karl dem Großen zu: „oppidum orientalis Franciae, *Franconefurt*, latine vadum Francorum dici potest, eo quod Carolus ad debellandos Saxones cum Francis proficiscens, vadum ibi Mogi fluminis, qui Moguntiae Rheno illabitur invenisse dicitur.“ *Otto Frisingensis* de gestis Friderici I. Imp. lib. 1. cap. XLIII. Senkenberg muthmaßt in der Vorrede zu dem erſten Th. ſeiner Select. p. 5., daß dieſe Burg zu König Chlotars Zeiten angelegt wurde. Hert im 2ten B. ſeiner opusc. in notit. vet. Germ. popul. p. 3. c. 1. §. 7 p. 113. ff. ſetzt ihre Erbauung in das ſechſte Jahrhundert. Alles beweisloſe Muthmaßungen. Die Fabel von der weißen Hirſchkuh, welche den Franken die Furth durch den Main gezeigt, und ſo zum Bau der Stadt Veranlaſſung gegeben (*Dithmarus Merseburgensis* lib. VII), verdient eben ſo wenig Widerlegung als die abentheuerlichen Nachrichten von Frankfurts Entſtehen, die man in einer ſächſiſchen Chronik findet. S. Chronecken der Saſſen, durch Peter Scheffer von Gernßheim in der eddelen Stadt Maintz in dem Jare na Chriſti Gebert: Duſent vierhundert LXXXII. fol. 14.

Allemanne lebt in friedlicher Eintracht mit dem Franken; und dieser im fremden Lande, entfernt von der heimischen Gegend, gibt nach, wo es ohne Feigheit und Selbstverleugnung geschehen kann. Er läßt den neuen Bürgern den Genuß der angestammten Freiheit, läßt ihnen die wenigen schlichten Gesetze, und findet den Lohn seiner Nachgiebigkeit in der reichen Zufuhr von Lebensmitteln, die mit jedem Markttag in der Burg eintreffen.

Bald weckt das Anrücken neuer Heere gegen das feindliche Land neues Leben in der ganzen Gegend. Jetzt wird der stille Ort ein geräuschvoller Waffenplatz. Hier werden Waffen- und Vorrathshäuser und Hospitäler errichtet. Kaufleute und Pfaffen, die dem Heer nachziehen, wählen das Sichere, und bleiben hier zurück. Bald neue Durchzüge, bald Rückmärsche, alles dem jungen Pflanzort zum Wachsthum, dem fleißigen Einwohner zur Nahrung und Wohlstand. Verlangt man mehr, um die Entstehung von der Furth der Franken zu wissen g)?

---

g) Der Name Frankfurt hat, bei der stümperhaften Rechtschreibung jenes Zeitalters, viele Veränderungen erlitten. In manchen Urkunden und Sigillen findet man ihn mit dem hinzugefügten lateinischen Vorwort: *ad — ad Franconeford*, zur Frank ane Furth, zur Franken Furth. Ein Annalenschreiber von 808 schreibt: Franconifort (*Dufresne* Script. Franc. T. II. p. 17.). In noch ältern Annalen: Francnofurth (*Dufresne* I. c. p. 57.). Der Mönch von S. Gallen: Franckenoford (*Dufresne* l. c. p. 128.). Ein anonymer Biograph Karls d. Gr., dann Eginhard, Paulus Diaconi, Thegan: Franconofurt. Der Mönch Halitgar in einem Diplom bei Mabillon (de re diplom. lib 4. p. 283.) Franghenewrt. In einem Diplom bei *Ughell.* Ital. Sacra T. V. p. 326: Francofurt; in einem andern bei *Mabill.* annal. Bened. T. III. l. 44. f. 454. Branconevort. Sonst auch in

So ſtand es mit dem Pflanzort, als die ſächſiſchen Kriege Karl den Großen nach Deutſchland führten. Entſchloſſen, länger als ſeine Vorfahren daſelbſt zu verweilen, gedachte er ſich in dem rauhen Land bequeme Winterquartiere zu erbauen. Es war damahls dieſe Jahrszeit in Deutſchland ſo ſtreng, als ſie jetzt in den kalten Steppen Siberiens zu ſeyn pflegt. Hatte der Winter einmal die öde Flur mit ſeinem glänzenden Gewand bekleidet, ſo ſtockte das Gewäſſer in ſeinem Lauf, im tiefen Schnee wurden die Eichen begraben, die Flüſſe in undurchdringbare Maſſe verwandelt. Da war der Norddeutſche am furchtbarſten. Er verläßt die Hütte in des Bären warmes Fell gehüllt. Ihn hindert jetzt kein Fluß, kein Moraſt, kein Landſee. Auf dem feſten Schnee ſetzt er über tiefen Abgrund, mit dem Streitkolben oder dem langen Meſſer h) in der Hand, ſucht er den Feind, den Tod zu geben oder zu empfangen. Die Reichspfalz.

Bedeutend alſo iſt in dieſem Lande der Vortheil, den nahe Winterquartiere einem thätigen Feldherrn gewähren. Aber nicht allein aus kriegeriſchen Rückſichten

---

mehrern Diplomen Francenford, Francanfort, Frankenforde, Frangkenfort. Würdtwein ſchreibt in ſeiner dioeces. moguntina in archidiaconatus distincta T. II. p. 399. „*Francofurt*, in diplomatibus audit: *Franconofurt*, *Francofort*, *Francunofurt*, *Franchonofurt*, *Franconovort*, *Franconefurd*, *Franchenfurt*, *Franckenvort* etc.; et apud *Güntherum* poëtam in suo *Ligurino* lib. I. *Franconefurt*, nobis liceat sermone latino *Francorum* dixisse *vadum*. Hodie *Franckfurt an dem Mayn* antiquitus, *Frankenfurt uff dem Mowen*.“ Uebrigens haben längs des Mayns noch mehrere alte Städte von den Furthen ihren Namen erhalten. Dahin gehört Schweinfurt, Ochſenfurt, Haßfurt. Vergl. Winkelmanns heſſ. Chronik Th. 1. S. 7.

h) Es führt den bedeutenden Namen Sax.

erbaute sich Karl Paläste im dießseitigen Deutschland. Sein Plan ging weiter, seine Absicht war, die Nation an mildere Sitten zu gewöhnen, ihr den Gedanken an die verlorne Freiheit und der fränkischen Alleinherrschaft Joch erträglich zu machen. Wie konnte das besser geschehen, als durch den Anbau neuer Städte, wozu jene Schlösser früh oder spät Veranlassung gaben. Zu dem Vortheil, den der Krieger und der Staatsmann erwartet, kommt noch ein dritter Beweggrund, der dem wirthschaftlichen Karl nicht entgehen konnte; die neuen Schlösser waren Kammergüter, die den fränkischen Königen, statt andrer Einkünfte dienten, und das Reich vor Mangel und Hunger schützten. Ursachen genug, um den Monarchen zu bewegen, hier an der befestigten Frankenfurth einen Palast zu bauen i).

781. Wann dieses geschehen? ob vielleicht erst, nachdem eine Feuersbrunst die Pfalz zu Worms in die Asche gelegt, ist ungewiß k). Desto gewisser verdankt Frankfurt

---

i) Der gelehrte Dechant Latomus (siehe die Einleitung) sucht das Daseyn eines Reichspalastes zu Karls des Großen Zeit zweifelhaft zu machen. Wahrscheinlich waren ihm die Akten des Konziliums von 794, wo es ausdrücklich heißt, die Bischöffe hätten sich hier in „aula sacri *palatii*“ versammelt, so unbekannt, als die bei *Mabillon* de re dipl. p. 503. und a. O. m. angeführten Urkunden Karls d. Großen, wo es immer am Schluß heißt: „*actum Francofurd palatio.*“

k) Zwar nimmt es Crollius in seiner Francia rhenensis als gewiß an, und beruft sich auf den *Hugo Flaviacensis*, der in dem Chron. Virdunens. (S. *Labbei* bibl. nova MSta T. I.) bei dem Jahr 823 Frankfurt einen neuen Palast nennt. Doch diese Benennung bezieht sich nicht auf den Palast Karls des Großen, sondern auf die kurz vorher erbaute Sala Ludwigs I. Daß diese Sala nicht blos ein erweiterter Palast Karls d. Großen gewesen, wie Crollius aus den annal. Laureſh. zum

dem neuen Palast, noch vor Ablauf des achten Jahrhunderts, bedeutenden Zuwachs. Denn als Karl viele Jahre mit den Sachsen eine blutige Fehde geführt, glaubte er endlich neue Empörungen am besten verhüten zu können, wenn er die Trotzigsten der Elbbewohner, nach dem entfernten Mayn verpflanzte. Er, der nie den eigenen Vortheil vom allgemeinen trennte, versäumte nicht, dem Flor der Kammergüter durch die nervigten Hände der neuen Landbauer aufzuhelfen. Ein großer Theil der weggeführten Sachsen wurde in die Nähe dieser Güter versetzt l); auch Frankfurt erhielt davon seinen Antheil. Da der sächsische Krieg über 771—803.
dreißig Jahre dauerte, und Karl dreimal Kolonisten nach Ostfranken führte; so ist nicht leicht die Zeit anzugeben, wann die neuen Ansiedler hieher gekommen sind. Bei der ersten Versetzung wurden gegen zehntausend nach Frankreich und Deutschland geführt m). Entweder damahls oder doch bald darauf, als der Kaiser den dritten Mann aus Sachsen wegnahm n), mochte er die 794.

Jahr 823 beweisen will, soll in dem folgenden Kapitel gezeigt werden. Wann auch immer dieser Palast erbaut wurde, so viel ist gewiß, daß er nicht über die Zeiten Karls des Großen hinaus reicht. Vgl. Wenks hess. Landesgesch. Th. 1. S. 43.

l) Wenn man die noch jetzt bekannten Sachsenkolonieen aufsucht, so ergibt sich, daß sie meist in der Nähe eines Kammergutes liegen. Sachsenhausen bei Frankfurt, Sachsenheim bei Königshofen im Ochsenfurter Gau, Sachsenflur bei Königshofen an der Tauber u. dgl. mehr.

m) „*Carolus* decem hominum millia ex iis, qui utrasque ripas Albis incolebant, cum uxoribus et liberis sublatos transtulit et huc atque illuc per Galliam et Germaniam multimoda divisione distribuit" *Eginhard* c. 7.

n) „*Karlus* in Saxoniam pergens, Saxones obtinuit, *et tertium*

Sachsenkolonie zu Frankfurt stiften, wo er um diese Zeit eine Kirchenversammlung hielt. Denn die bei der dritten Verpflanzung o) aus ihrem Vaterland Entfernten, schickte der sanftere Ludwig sämmtlich nach Haus zurück p.)

804.

Sachsenhausen.

So entstand jenseits des Mains Sachsenhausen, bald mit der Franken Furth zu Einem Ganzen verbunden. Merkwürdiges Schicksal dieser Stadt. Bereits im achten Jahrhundert vereint sie die edelsten Völker Deutschlands. Franken und Sachsen, die sich vordem ewigen Haß geschworen, leben im alten Lande der Allemannen friedlich zusammen, und noch jetzt, nach länger als einem Jahrtausend, haben sich Züge unverwischt erhalten, die dem Kenner der Geschichte einen überraschenden Beweis von der Dauerhaftigkeit des Nationalcharakters geben.

---

de eis *hominem* in Franciam educens collocavit.“ Annales *Pithoeani* ad a. 794.

o) „Imperator in Saxoniam ducto exercitu omnes, qui trans Albim et in Wihmuodi habitabant Saxones, cum mulieribus et infantibus transtulit in Franciam et pagos transalbianos Obotritis dedit.“ *Annal. Laureſh.* ad a. 804.

p) Vergl. deſſen eignes Diplom bei *Lindenbrog.* Script. rerum septentrional. p. 125.

Zweites Kapitel.

Aeußere Verhältnisse zu Kaiser und Reich. Wichtige Staatsbegebenheiten in Frankfurt von allgemeiner Beziehung. V. 794 — 911.

Der Name dieser Stadt wird nach Mabillons Zeugniß vor 794, in keinem Geschichtbuch gefunden a). Bei Gelegenheit einer Kirchenversammlung erscheint Frankfurt zum erstenmal auf dem Schauplatz: ein bedeuten-

D. Stadt ältester Zustand. 794.

a „*Francofurtum* seu *Franconofurt ad Moenum* inter vetustissima regum Francorum palatia numerandum puto, tametsi nulla ejus mentio fiat apud rerum nostrarum scriptores antiquos, ante annum DCCXCIV, quo tempore celebris hoc loco synodus Episcoporum habita est adversus *Felicem* et *Elipandum* cui tum aderat *Carolus magnus* qui in diplomate hic edito anno regni XXVI, *Aniane*, monasteriorum S. Johannis et S. Laurentii in Extorgeo et Olibagio Abbati, Caunas villam confirmat in monasterium convertendam.“ *Mabillon* de re dipl. L. IV, p. 283. Erwähnte Urkunde, die älteste, die hier ausgefertigt wurde, findet man ganz bei *Mabillon* S. 503. Durch einen Druckfehler ist dort in den Randglossen die Jahrzahl 793 beigesetzt. Der Schluß der Urkunde lautet: „data tertio decimo Kal. Augusti anno XXVI et XX. regni nostri. actum *Franconefurd* palatio in dei nomine feliciter.“ Da nun Karl seit 768 den fränkischen Thron besaß, und die Urk. von seinem 26sten Regierungsjahr datirt ist, so ergibt sich, daß sie im J. Chr. 794. gegeben wurde. Mehrere Diplome, die Karl in demselben Jahr hier ausfertigte, sind angezeigt in Würdtweins dioecesis moguntina T. II. p. 400.

der b), mit einem Pallast versehener Flecken; sammt den angränzenden Ländereien, Kammergut des Königs. Die Reichspaläste c) ersetzten im dießseitigen Deutschland den Mangel der Städte. Sie waren Absteigquartier der Monarchen, die der große Umfang des Reichs zu ewiger Wanderschaft nöthigte; sie dienten zum Unterhalt des Hofes d). Solche Vorzüge, verbunden mit der Liebe zur Jagd und dem angestammten Abscheu vor dem Zwang der Mauern, die einen freien Geist zu eng einschließen, machen es begreiflich, daß man in Deutschland Reichspfalzen erbaute, ehe man an Städte dachte e).

---

b) „Concilium divino nutu habitum in — loco *celebri*, qui dicitur Francofurdi." Siehe *Balluzii* capit. reg. Franc. T. II. p. 763.

c) Sie wurden auch villae regiae, fisci regii, camerae, Reichspfalzen, Pfalzen (v. Palatium) genannt.

d) Zu den Kammergütern gehörten Meyerhöfe (Curtes regiae) und Waldungen. (Vergl. die Gegeninformation der Stadt, den Wildbannsprozeß mit Isenburg betreffend, S. 39.) Eine Curtis dieser Art aus der ältesten Zeit, ist der Hof Rydern, der im 9ten Jahrhundert eine eigne Kapelle hatte.

e) Schon die große Anzahl der Reichspfalzen und Kammergüter im fränkischen Reich beweiset, welchen Werth die Könige darauf setzten. Man rechnet dazu: Aachen, Albersweiler, Altstedt, Altheim, Amblau, Andernach, Belsonach, Bisstadt, Bodmen, Burgheim, Chevremont, Creuznach, Coblenz, Cuffstein, Dietenhofen, Dingelfingen, Douzy, Düren, Flamersheim, Flörzingen, Forchheim, Foren, Frankfurt, Fürth, Gerichsheim, Gonderville, Heilbron, Herstall, Höxter, Ingelheim, Innshausen, Joviel, Isenburg, Isarnober, Justenau, Kirchheim, Königshofen (mehrere), Laufen, Lastines, Ladenburg, Mainz, Manderfeld, Marlenheim, Mersen, Mastricht, Mattichhofen, Metz, Maasburg, Murnach, Namur, Nierstein, Oettingen, Portenhagen, Rautersdorf, Regensburg, Rothweil, Salza, Savoniers, Schlettstadt,

Karls d. Großen Palast.

Von der Zeit, wann die hiesige Reichspfalz erbaut wurde, war schon vorhin die Rede; hier noch einige Muthmaßungen über den Ort, den sich Karl dazu erwählte.

Eine Vergünstigung Friedrichs des Zweiten von 1219 f), worin er einen dem Reich und ihm zustehenden Platz oder Hof, westlich am Mainufer gelegen, den Bürgern schenkt, um der heil. Jungfrau und dem Ritter S. Georg zu Ehren, eine Kapelle darauf zu erbauen g), hat mehrere Geschichtschreiber veranlaßt, diesen Platz für die Stätte des ältesten Reichspalastes zu halten h). Aber es ist in jenem Briefe nur von einem Platz i), nicht von einer Pfalz, die Rede. Der-

---

Schoneck, Sinzich, Stilpiac, Straßburg, Straubing, Toman, Tribur, Trier, Trobly, Ufthausen, Ulm, Wadgezing, Wallhausen, Waiblingen, Windsheim, Worms, Wesel u. s. w.

f) Friedrich verschenkt darin: „*aream* unam seu *curtem* imperio et nobis attinentem." Privilegienb. S. 1.

g) Später die Leonhardskirche.

h) Lersner unter andern behauptet es Th. 1. S. 112. Er wiederholt dieselbe Meinung im Anhange mit dem Zusatz: „daß der Franken Residenz und uraltes Schloß an dem Ort nächst am Mayn, wo jetzo S. Leonhards Pfort und Thurm steht, gewesen sey, wird von allen Scriptoribus bestätigt." In der That aber ist kein Schriftsteller des Mittelalters zu finden, der dieses bestätigen sollte. Aber viele neuere haben dem Herrn von Lersner nachgeschrieben, der am Ende seiner eignen Muthmaßung so wenig traut, daß er gleich im Anfang seines zweiten Theils den Zweiflern drei verschiedner Plätze vorschlägt, wo der alte Reichspalast gestanden haben könnte. Siehe Th. 2. S. 1.

i) Gerken sagt im 4. B. s. Reisen: „Ich kann den allgemeinen Ausdruck (*aream unam seu curtem*) nicht für einen gültigen Beweiß annehmen, indem der wüste Platz und Thurm,

gleichen Plätze waren nicht selten an einem Ort, wo einst Güter und Menschen zum Erbtheil der Könige gehörten. Das Vorurtheil der Nichtkenner, welche den Thurm gegen Mittag zur rechten Seite der Leonhardskirche für einen Ueberrest vom uralten Palast Karls des Großen halten k), bedarf keiner Widerlegung. Die Bauart dieses Thurms stimmt mit dem Styl des Ganzen überein, mit dem kleinlichen niedern Styl des dreizehnten Jahrhunderts.

Neben diese Muthmaßung stellt ein scharfsinniger Geschichtsforscher l) eine andere, die fast eben so viele Gründe für m), als gegen sich hat.

Man weiß, daß Nachahmungssucht des alten Roms zu des fränkischen Karls Schwachheiten gehörte.

---

der dem Kaiser und Reich gehörte, vormals eben so leicht zu etwas anders gedient haben mag, z. B. zur Münze u. s. w., als zum ehemaligen Palast. Wenn in der Urkunde stünde: aream *palatii* statt aream unam, so wäre der Beweiß richtig.“ Entgegnen könnte man: der Karolingische Palast war damahls (fünfthalb Jahrhunderte nach seiner Erbauung) schon längst zerfallen, und im eigentlichen Sinn eine area geworden, auf welcher noch einige Ueberreste der ehemaligen Herrlichkeit zu Wirthschaftsgebäuden (curtis) benutzt wurden. Vielleicht wußte man an Friedrichs Hof von der ehemaligen Bestimmung nichts, oder man hielt es bei der beliebten Kürze des Styls für überflüssig, ihrer im Gunstbriefe zu gedenken. Vergleiche über den Sinn des Wortes *curtis*. J. P. von Ludewig über die jura feudorum cap. X. quaest 1. p. 504.

k) So urtheilt Faber in s. topograph. Beschreib. v. Frankf. B. 1. S. 255.

l) Von Olenschl. in s. Erl. d. goldnen Bulle.

m) Die in der Folge vorgetragenen Gründe für v. O. Muthmaßung, sind nicht alle sein; doch dieß ist gleichgültig, wenn sie nur seinen Hauptsatz beweisen.

Als er zu Aachen einen Palast erbaute, nannte er ihn, Rom zu Ehren, Lateraun); Aachen selbst Neurom. Hat er vielleicht diesen Brauch auf das Schloß angewendet, das er, ein Kapitol im Kleinen, auf den erhabensten Punkt der Franken Anfurth setzte. Oder nannten seine Höflinge, ihm zu gefallen, dieses Haus den Römer o). Es ist noch jetzt das ansehnlichste Gebäude der Stadt, und aus dem eigentlichen Römer und mehrern Neben- und Hinterhäusern, zusammengesetzt. Das zur Rechten heißt Lateran (im unwissenden Mittelalter Laderam). Nicht weit vom Römer, zur Linken, ist der Frauenstein p). So bei den fränkischen Pfalzen das Haus, das den Weibern zur Wohnung diente. Das Ganze ist nach dem Plan angelegt, wornach Karl in der Folge den Aachner Palast erbaute; mit Hallen und Vorhöfen, den Vasallen und dem Hofgesinde zum Schutz gegen Sturm und Regen.

---

n) *Eginh.* in vita C. M. *Chronicon Moissiac.* ad a. 796. „Fecit autem (Carolus) ibi (Aquisgrani) Palatium quod nominavit *Lateranense.*"

o) „Palatium hoc ex parte restat in curia Francofurtensi, quam vulgo: der Römer, sive aedificium romanum vocant." *Eckhart* de rebus Franc. orient. T. I. p. 759.

p) Das Frauenzimmer oder Frauenhaus (genitium) diente den Weibern zur Arbeitsstube und zum Schlafgemach. Auf den Kammergütern durfte es an solchen Häusern nicht fehlen. In Karls Kapitular de villis heißt es ausdrücklich: die Amtleute müssen sorgen, daß hergebrachter maßen die Lieferungen an die Frauenhäuser, nemlich Leinwand, Wolle, Scharlachwürmer (Kermes), Krapp, Kämme u. s. w. zur gehörigen Zeit geschehen ap *Baluzz.* Tom. I. Cap. Reg. Franc. Venetiis 1772. col. 241. §. 43. Einige leiten Frauenstein, ohne Beweiß, von einem ziemlich weit von hier entlegenen Schlosse her, das bei *Guden* cod. dipl. T. III. p. 64. vorkömmt.

Die starken Pfeiler, die noch jetzt das Gewölbe tragen, sollen Kennern wenig Zweifel übrig lassen, daß nicht dieser Palast bei seiner ersten Anlage zu einem öffentlichen Gebrauch bestimmt war q). Noch mehr sollen dieses die Umgebungen bestätigen: der geräumige Platz vor demselben r), der Markt und Gerichtsplatz des alten Frankfurts, wo, ehe man an das Rathhaus dachte, die deutschen Könige unter freiem Himmel Gericht hielten; die vielen Trink- und Zunftstuben, die sich im Mittelalter um die Wette bestrebten, auf dem Römerberg Häuser zu erwerben s.)

Gegen diese Muthmaßung hat ein neuerer Diplomatiker eingewendet, daß der Römer von einer bekannten altbürgerlichen Familie den Namen erhalten hätte t). Dieß ist jedoch der unbedeutendste Einwurf, der zu machen war: denn die Erfahrung lehrt, daß die hiesigen Altbürger meist von den Häusern ihre Namen entliehen, und man kann mit völliger Gewißheit darthun, daß die Familien, die sich zum Römer nann-

---

q) Nur müßte noch bewiesen werden, daß die innere Einrichtung des Römers wirklich vom Ersten Bau herrührt.

r) Unläugbar war der Römerberg damahls weit größer, als jetzt; die dem Römer gegen über liegende Seite, ist nach und nach mit hölzernen Häusern besetzt worden. Daher die vielen Winkelgassen und die krummen Ansätze von der Fleischbank nach dem Berg hin.

s) Doch es kann mit gleichem Recht, das Ansehen des Römerbergs, der Sala Ludwigs I. zugeschrieben werden, deren Vorderseite nach dem Berg hinsah, so lange sie nicht (was erst spät geschah) durch die Bendergasse alle Aussicht dahin verlor.

t) Gerken im 4ten Th. s. Reisen erklärt aus diesem Grund, die oben mitgetheilte Muthmaßung des Herrn v. O., Häberlins u. and. für irrig. Auch Orth widerspricht in s. Zusätzen zu d. Frankf. Ref. S. 299.

ten, vor dem Besitz dieses Hauses, ganz andre Namen führten u). — Ungleich wichtiger möchte der noch nicht bekannte Einwurf seyn, daß der Römer und Laderam ursprünglich ihre Namen von den wälschen Kaufleuten (Gewertschen, Kauwertzinen) erhielten, die sich seit uralter Zeit hier aufhielten, und diese Gebäude als Kaufhäuser benutzten v). Wenigstens wird diese Meinung durch ähnliche Namen und Einrichtungen in andern Reichsstädten bestätigt w). — Nach dieser Aufzählung der

u) Des Römers geschieht schon in einem Grundzinßbriefe des Liebfrauenstifts von 1326, und in einer Rachtung von 1350, zwischen Hartmuth zum Römer, und Conrad zum Löwenstein, Erwähnung. Dieser Hartmuth war aus einer Familie, die sich ursprünglich zu Hanawe nannte. Im Jahr 1380 verkauften sie den Römer an die Familie Köllner, die sich seitdem gleichfalls zum Römer nennet. — Vom Laderam kommt unter d. J. 1357, der älteste Kaufbrief vor. Gerlach von Hohenhaus verkauft ihn an Lybel Harrad, eine Beguine. Als Daniel Bromm 1495 den Laderam an die Gesellschaft Limburg abtrat, theilte diese dem Haus ihren Namen mit. — Vom Frauenstein geschieht zuerst Erwähnung in dem Stiftungsbrief der Vicarie des heiligen Christophs an der Domkirche v. 1374, wo eines Conrads v. Harheim gedacht wird: „der do saß zu Frauwenstevn, Burger zu Frankfurt."

v) Aehnliche Niederlagen hatten in den Messen die meisten auswärtigen Kaufleute. Daher noch jetzt so viele Häuser in der Altstadt den Namen von solchen Städten führen, die einst nach Frankfurt gehandelt haben. So hat das alte Haus Limburg höchstwahrscheinlich von den Wollenwebern der einst so blühenden Gewerbstadt Limburg an der Lahn seinen Namen erhalten.

w) Gmeiner in s. Chronik von Regensburg, gedenkt einer dort ehemahls von wälschen Kaufleuten bewohnten Gegend, Römling inter romanos genannt. Gmeiner l. c. Tom. I. p. 85 und 227. In Mainz wird 1258 eines Hauses zum Römer (Joannis Script. rer. mogunt. Tom. II. p. 404.) und 1290 der Häu-

Gründe und Gegengründe für beide Muthmaßungen, überlassen wir es dem Leser zu bestimmen, auf welcher Seite die meiste Wahrscheinlichkeit ist.

Das Kammergut.

Als Kammergut hatte Frankfurt eine günstige Lage, fruchtbaren Boden, milderes Klima, vor vielen seiner Schwestern voraus. Hier fand der Hof in jeder Jahrszeit einen Ueberfluß an Lebensmitteln, von leibeigenen Bauern auf dem schiffbaren Strom herbeigeschafft. Der dichte Wald gegen Norden und Süden gab dem Aufenthalt einen neuen Reiz in den Augen jagdlustiger Beherrscher. Daher verdiente Frankfurt schon zu Karls des Großen Zeit den Namen eines volkreichen Orts x). Freie und Freigelaßne (die Leibeignen hatten keinen Willen), lassen sich gern in einer Gegend nieder, wo sie die Nähe des Monarchen gegen Gewaltthätigkeiten der Großen schützt. Dieß alles macht es begreiflich, wie noch vor Ablauf des achten Jahrhunderts, aus einer befestigten Mainfurth, ein bedeutender Flecken heranwuchs.

Die Hofstadt.

Doch im folgenden Jahrhundert, unter den nächsten Regierungen nach Karl dem Großen, erscheint erst das goldne Zeitalter der neuen Hauptstadt. Seitdem wird Frankfurt der Hauptsitz des ostfränkischen Reichs y), der erklärte Lieblingsaufenthalt der Monarchen. Was Aachen Karl dem Großen, ist Frankfurt dem deut-

---

ser zum Römer und Laderam, zugleich erwähnt. (Joannis Tom. II. p. 561.)

x) „*Locus celeber*," nach den Akten des Konziliums.

y) *Regino* ad a. 876. lib. 2: „*Ludovicus* — apud Frankfurt *principalem sedem* orientalis regni residebat" Vergl. *Annales Metenses* ad h. annum. und *Mar. Scotus* ad a. 875. Auch die Benennung „*primarium palatium*," kommt bei den fränkischen Schriftstellern zuweilen von Frankfurt vor.

schen Ludwig, und das Ansehen beider Städte war nach einem halben Jahrtausend noch stark genug, ihnen die Ehre der Wahl und Krönung zu verschaffen. Unstreitig rührt auch der Titel des heiligen römischen Reichs Kammer z), aus diesem Zeitalter her; noch andere Zeugnisse vom damaligen Flor der Stadt finden sich bei ältern und neuern Schriftstellern a). Jene Provinz, von welcher Frankfurt die Hauptstadt war, umfaßte Deutschlands Lustgarten: die Pfalz, Wetterau, Franken, die Erzstifter. In diesem, den Allemannen abgewonnenen Lande, waren Erbfürsten unbekannt. Die fetten Triften, das reiche Kornfeld, die fruchtbaren Baumstücke, welche das Aug ergötzen, sind Kammergut des Königes, oder Tafelgut des Bischofs; und die Bewohner des begünstigten Franziens behaupten noch

---

z) „*Specialis domus imperii.*“ Siehe Buch 6. Kap. 1.

a) Zeugnisse älterer Schriftsteller bei Regino a. a. O und bei den übrigen Annalisten des 9ten Jahrhunderts. Unter den neuern haben *Gundling*, *Estor* u. and. das alte Ansehen Franksfurts mit gutem Erfolg gegen Ludwigs und Vorburgs Verunglimpfungen vertheidigt. Siehe *Gundlingiana* part. XVIII. S. 221 u. 223. Olenschl. Erl. d. gold. Bulle, S. 22. Orths Anm. Fortf. 4. S. 181. — Auch darum haben einige der Stadt ihr frühes Ansehen streitig gemacht, weil sie in den Diplomen mit dem Beinamen *villa* vorkömmt. Aber nach dem Zeugniß des Valesius, wurden damahls weit größere Städte *villae* genannt. Ein andrer Einwurf gegen das frühe Ansehen Frankfurts, ist der Ausdruck der Konziliumsakte von 794: „in concilio - habito in *suburbanis Moguntiae metropolitanae civitatis* regione Germaniae in loco qui dicitur *Franconofurt*,“ welches man irrig so auslegte, als ob Frankfurt eine Vorstadt von Mainz gewesen, wiewohl Paulin nichts anders sagen will, als was spätere Diplomatiker durch den Beisatz im Mainzer Sprengel verstehen.

lange nachher, unter Deutschlands Völkern den Vorrang b).

Die Reichstage.

Einen ansehnlichen Theil ihres Flors verdankt die neue Hauptstadt den Reichsversammlungen, besonders im Lauf des neunten Jahrhunderts. Dort stellten sich außer den deutschen, auch slavische, hunnische, normannische und longobardische Große ein. Nach altfränkischer Sitte werden die meisten Reichstage im Mai, leidet es das Wetter, im freyen Feld gehalten. Auf einem vergoldeten Stuhl gibt der König Gehör. Man berathet über Krieg und Friede, auswärtige und innere Geschäfte des Reichs. Herzoge und Grafen bringen, als freiwilligen Tribut, Geschenke dar. Ausserdem kommen sie zur Festzeit nach der Pfalz, den Königen ihren Hof zu machen.

Karls d. Gr. Kirchenvers.

Jene Begebenheit, welcher Frankfurt seine erste Erwähnung verdankt, ist die Kirchenversammlung von 794. Karl, dessen geübtem Blicke nicht leicht Ein Zweig der Verwaltung entging, würdigte die Angelegenheiten der Kirche besonderer Aufmerksamkeit. Bei dieser Versammlung, der fünften, der Karl in Person beiwohnte c), kam ihm freilich der Theologen Gezänk
793. Oct. zur ungelegenen Zeit. Denn eben wurde eine Verschwörung entdeckt, an deren Spitze Pipin, sein natürlicher

---

b) Man sehe die Ordnung, in der die Völkernamen in Karls Kapitularien (lib. VI. c. 281.) folgen. Die Franken kommen zuerst, gleich darauf die Allemannen. — Der Mönch von S. Gallen versichert: Gallier, Spanier, Allemannen und Bayern hätten sich glücklich geschätzt, wenn man sie des Titels: Knechte der Franken, würdigte. *Mon. S. Gallens.* lib. I. c. 8.

c) Früher hatte er ähnliche Versammlungen zu Narbonne, Rheims, Mainz und Regensburg gehalten.

Sohn, ſtand. Auch hatten die unbändigen Sachſen aufs neue die Waffen ergriffen; und über das Pyrenäengebirg waren furchtbare Sarazenen, in des Langedoks reiche Städte gefallen. So von allen Seiten durch drängende Zeitereigniſſe beſtürmt, erhält der Monarch die Klagbriefe ſeiner rechtgläubigen Biſchöffe, voll der übertriebenſten Schilderung gefährlicher Ketzerei, die ſich über das fränkiſche Reich zu verbreiten droht.

Karl wußte Rath. Sachſen und Sarazenen zu bändigen, war ſeines Heeres Tapferkeit hinreichend; die erhitzten Gemüther zu beruhigen, einer Spaltung in der abendländiſchen Kirche zuvorzukommen, war ſein Kopf, ſein Anſehen, ſeine Gegenwart, unentbehrlich. Daher ſchickte er ſeinen Sohn Ludwig gegen die Sarazenen, ſchickte, die unruhigen Sachſen zu beobachten, einen ſtarken Heerhaufen an die nördliche Gränze, und eilte dann ſelbſt nach Frankfurt, wohin 794.
die Verſammlung der Väter beſchieden war. Baronius rechnet ihrer gegen dreihundert. Die feierlichen Sizzungen wurden im kaiſerlichen Palaſt gehalten d); ein Beweis, daß es noch an einer geräumigen Kirche fehlt, wo man dergleichen Verſammlungen zu halten pflegte.

Die gelehrten Spitzfindigkeiten, die das Konzilium veranlaßten, gehören nicht hieher e). Felix und Eli-

---

d) *Sirmondi* Conciones gallicae c. II. p. 167. In dem Sacrosyllabo des *Paulini Aquilei* heißt es: „Multitudo antistitum, sacris obtemperando praeceptis, in uno collegio congregata convenit quadam die, residentibus cunctis in aula sacri palatii, assistentibus in modum coronae presbyteris, diaconibus cunctoque clero sub praesentia praedicti principis."

e) Die Streitfrage nach den *Annal. Laureſh.*: „*Felix* — ab *Elipando* per litteras consultus, quid de humanitate salvatoris sentire

pandus, zwei spanische Bischöffe, waren die Beklagten. Karl, auch in religiöser Hinsicht über seine Zeitgenossen erhaben, gab ihnen den Rath, nicht klüger zu seyn, als das Zeitalter; nicht Wahrheiten, die bloß vom Glauben abhängen, zum Gegenstand müßiger Grübelei zu machen. Die Väter aber weniger duldsam, verdammen der Spanier Meinung als irrig und ketzerisch, verbannen den Felizius nach Lion, unwillig, daß sie seinem Streitgenossen nichts anhaben können, der bei den ungläubigen Sarazenen zurückgeblieben war.

So angelegen als die Unterdrückung der Ketzerei, war der Versammlung die Einführung des Zehenden, woran sich die Deutscheu noch immer nicht gewöhnen konnten. Dem Volk einen guten Willen zu machen, erzählte man Wunder: „jedermann soll von seinem Eigenthum der Kirche den gesetzlichen Zehenden geben; denn leider hat die Erfahrung gezeigt, daß damahls, als die große Hungersnoth war, der Teufel selbst auf den Feldern derer, die keine Zehenden gaben, das Korn aus den Aehren fraß" f). Noch mißbilligte diese Versammlung das Anbeten der Bilder, das kürzlich die Griechen zu Konstantinopel, bei Strafe des Banns, geboten hatten g).

Demnächst kamen auch weltliche Sachen vor.

---

deberet, utrum secundum id quod homo est, proprius an adoptivus dei filius credendus — valde incaute — adoptivum non solum pronuntiavit, sed etiam scriptis libris-pertinacissime pravitatem opinionis suae defendere curavit."

f) *Cap. Franc.* de anno 794. (ap. *Heineccium* p. 592. C. XXIII.)

g) Vergl. *Sirmond* conc. gall. c. 2. p. 194. Von dieser Kirchenversamml. überhaupt, handelt Purmann in seiner Narratio de synodo ecclesiastica anno. DCCXCIV. und *Dorschaeus* in s. Collatio ad conc. Francofurd. Argentorati 1649.

Karl entsetzte den unruhigen Herzog Thaßilo von Bayern seiner Würden, und ließ ihn vor den Vätern die Beleidigungen abbitten, die er seit Pipins Zeiten an den Franken verübt. Dann mußte er, sein Leben zu retten, auf Bayern Verzicht leisten h). Auch starb Fastrada, Karls zweite Gemahlin i). Ihr Leichnam wurde nach Mainz geführt, und in der Albanuskirche begraben.

Gewiß war Karl in der Folge noch öfters zu Frankfurt. Eine im hiesigen Palast von ihm ausgefertigte Urkunde, ist im April 802. gegeben k). Doch außer 802.
Aachen, seinem Lieblingsschloß l), verweilte Karl nicht lange an Einem Ort.

Es gibt Leute, die durch glänzende Talente der Welt bekannt, geliebt und geehrt sind von dem großen Haufen; aber der berühmte Mann ist klein in seinem eigenen Hause, klein bei den Seinigen, deren Achtung er nie gewinnen konnte. Nicht so der große Karl. Lob Karls I.

---

h) „In eadem Synodo venit *Tassilo*, qui dudum Bajoariae dux fuerat sobrinus videlicet regis et pacificatus est ibi cum rege *Karlo*, abrogans omnem potestatem quam in Bajoaria habuit, tradens eam regi.“ *Chron. Moissiac.* ad a. 794. Confer capitulare *Francofordiense*.

i) Sie heißt bei den fränkischen Geschichtschreibern bald Fastrada bald Fastradana. Der letztere Name steht auf der Grabschrift, die der Bischof Theodulf von Orleans verfertiget hat. Fastrada war eines ostfränkischen Grafen Rudolfs Tochter, und ihrer Grausamkeit wegen, übel berüchtiget. *Eginh.* c. 18. 20.

k) Vide privilegium a Carolo M. Concordiensi Episcopo concessum anno XXXIV, Franciae regni, et Dom. Incarnat. 802. Dat. pridie non. April. Actum *Francofurti* anno XXIX. regni ap. *Ughell.* Ital. Sacr. T. V. p. 326.

l) Diesen Ort liebte Karl der Bäder wegen, die seiner Gesundheit zuträglich waren. *Eginh.* c. 22.

Er war auf seinem Kammergut so geachtet, als in dem Rath der Völker. Mit demselbigen durchdringenden Blick übersah er die kleinen Vortheile, die ihm die Landwirthschaft gewährte, wie die Angelegenheiten des weitläufigen Reichs, das er beherrschte. Man erstaunt, wenn man aus seinen Verordnungen m) sieht, welche unermüdete Aufmerksamkeit er dort auf Viehzucht, Acker- und Gartenbau, Fischerei, Jagd und Bienenzucht, und auf die Handwerksleute jeder Art verwendet. Sollte man es glauben, daß der Beherrscher der fränkischen Monarchie sich zu Weihnachten die Zahl der vorräthigen Eier und jungen Hühner berichten läßt, daß seine Töchter wegen ihrer Geschicklichkeit im Spinnen berühmt sind, daß Fremdlinge aus allen Ständen, ohne von Ceremonienmeistern eingeführt zu werden, in seinem Haus eine gastfreie Aufnahme fanden? Möchte man, wenn von dem Herrschergeist dieses Karls die Rede ist, seine häuslichen Tugenden nicht ganz aus dem Auge verlieren n)!

Ludwig I. 814. Dem großen Fürsten folgte sein schwächerer Sohn Ludwig, den die Mönche den Frommen nannten. Weil ihm Frankfurt gefiel, erbaut er im Anfang seiner Regierung einen neuen Palast an der Mainfurth o),

---

m) *Cap. de villis*; mehr davon im folgenden Buch.

n) Kürzlich hat ein erhabener Menschenkenner den Charakter des großen Karls nach dem Leben gezeichnet. Um einen solchen Geist zu verstehen, muß man eigne Erfahrungen in der Regierungskunst, mit dem geübten Scharfblick des Weisen verbinden. Nur Karl von Dalberg konnte den fränkischen Karl zurückgeben. Siehe die Betrachtungen über den Charakter Karls des Großen, von Karl von Dalberg, auswärtigem Mitgliede des franz. Nationalinstituts; aus dem Französischen, mit einer Vorrede von Nik. Vogt. Frankfurt 1806.

o) *Regino* lib. II.; *Annales fuldenses*; *Annales Laureshemenses*;

die Sala genannt p). Ohne die Ueberschwemmungen des Mains, hätte Ludwig keinen angenehmern Ort wählen können. Gegen Mittag ruhte das Auge auf dem hohen Buchwald, der damahls noch von der sanften Anhöhe bis zum Ufer des Mains herabsteigt, und zerstreute Hütten des Sachsenvolks begränzet. Gegen Abend eröffnete sich eine fruchtbare Ebene, in äußerster Ferne vom blauen Saum des Taunus umfaßt. Unter den Fenstern der Sala fließt der gelbe Main. Hier ist die Ueberfahrt, hier ein Gedränge von Menschen und Rossen; denn noch verband keine Brücke das jenseitige Ufer mit Frankfurt. Die Sala.

Bei Ludwig, der so häufig in seiner neuen Wohnung einkehrt, ist unmöglich zu bemerken, wie oft er

---

ad a. 823: „in eodem loco (Francofurti) constructis ad hoc (nämlich zum Winteraufenthalt) *aedificiis novis.*" Man muß diesen Worten Gewalt anthun, wenn man sie wie Crollius und Gerken auf die Ausbesserung des alten karolingischen Palastes bezieht. Siehe Croll. in duc. Franciae rhenens. im dritten B. der act. acad. palat. p. 350. in der Note. Gerkens Reisen Th. 4. S. 16. — Vergl. damit Vit. Ludovici pii ap. *Pithoei* Script. XII. p. 378. „in eodem loco (Francofurti) praeparatis ut dignum erat et tempori congruebat *novo opere* aedificiis hiemavit." auch *Adelmus* ad a. 822 u. 823. Von Karl dem Kahlen sagt *Hugo Flaviniacensis*: er sey in Franconofurt *palatio novo* (zum Unterschied vom alten) gebohren worden.

p) Im Altfränkischen so viel als Prachtwohnung, Palast. Allzu gekünstelt ist Frießens Meinung über das Wort Sala. (Siehe dessen Abh. vom Pfeifergericht S. 190.) Sala hieß jedes geräumige, von Stein erbaute, Wohnhaus. Die überflüssige Endsylbe Hof wurde viel später hinzugesetzt; so entstand das jetzige Wort Saalhof. Vergl. hiezu: Breviarium rer. fiscalin. Car. M. apud. *Leibnit.* in collect. etymol. Hannov. 1717. p. 325. wo die kaiserlichen Sendgrafen in ihrem Amtsbericht eine Sala beschreiben.

Tage oder Wochen dort verweilt q), um bald ein heiliges Fest zu feiern, bald in der Dreieich zu jagen, bald einem Herzog Gehör zu geben; aber wichtige Verhandlungen, die hier vorgehen und von großem Einfluß auf die Zeitgeschichte sind, dürfen nicht übergangen werden.

Großer Reichstag. 822.

Dahin gehört der erste Reichstag, den der neue Kaiser in Frankfurt hielt. Nachdem er sich im Herbst mit Jagen vergnügt hat, beschließt er, den Winter in Frankfurt den Geschäften zu widmen. Dorthin hatte er viele Große beschieden, mit ihnen über die Angelegenheiten der östlichen Provinzen seines Reichs zu berathen r). Außer den Franken stellten sich Abgesandte der östlichen Slawen ein, der Obotriten, Sorabier, Wilzen, Böhmen, Mähren, Prädezentier, und der in Pannonien wohnenden Awaren. Auch kamen Gesandte der Normannen s) von Heriholt (Harald), und den hinterlassenen Söhnen Gottfrieds.

Geburt Karls d. Kahlen. 823.

Im folgenden Jahr wurde in der Sala dem Kaiser ein Sohn gebohren, ein Unglückskind für die ganze Monarchie. Weil diese unter die erwachsenen Söhne erster Ehe zum Voraus vertheilt war, sollte nun ein jeder etwas abtreten, dem Jüngstgebohrnen ein Erbtheil zu verschaffen. Bald waren zum Nachtheil des Reichs die Großen und das Volk in Partheien getheilt, ein Bürgerkrieg unvermeidlich. Im Geburtsjahr die-

---

q) Bei Schannat in seinen Tradit. Fuldens. p. 125. 176. 177. 353. und in seiner vindemiarum coll. prima p. 6. finden sich viele Diplome, die Ludwig der Fromme zu verschiedenen Zeiten hier ausfertigte. Auch bei *Mabillon* de re diplom. l. IV. p. 283. bei Würdtwein in dioec. mogunt. T. II. p. 401. 402. bei *Joannes* in s. Spicil. p. 439.

r) Annales *Bertini* ad h. a. *Eginhard* de gestis Ludovici pii. *Otto Frisingensis* Chron. lib. V. c. 84.

s) Dänen.

ses Prinzen wurde ein zweiter Reichstag zu Frankfurt gehalten, der Wilzen Händel zu schlichten, einer slawischen Völkerschaft. Caleadrog, der Sohn des verstorbenen Königs Lubit, erhielt den Vorzug vor Metegast, seinem ältern Bruder t). Auch wurde Karls des Grossen natürlicher Sohn Drogo zum Bischof von Metz geweiht. Bald darauf feierte man in der Sala ein froheres Fest, als nach dem langen Krieg, den Ludwigs Söhne mit ihrem Vater führten, Lothar der älteste sich wieder mit ihm aussöhnte u). Nur dauerte leider die Eintracht nicht lang, und der gekränkte mißhandelte Ludwig mußte die voreilige Theilung noch mehr als einmal bereuen, bis der Tod seinen Leiden ein Ende machte. Krank kam er von Worms in die Sala zurück. Doch ließ er sich zu Wasser nach Ingelheim bringen, um auf der bekannten Rheininsel, wo er Genesung hoffte, zu sterben v).

Ludwig versöhnt mit Lothar. 831.

840.

Ludwigs des Frommen Geschichte ist bekannt genug. Er war zu sanft für jedes Zeitalter, geschweige für das seinige. So klein als Fürst, wie als Privatmann liebenswürdig, besaß er nur die Hälfte von seines großen Vaters Eigenschaften. Nach Ludwigs I. Tod kam Frankfurt an den Sohn des Verstorbenen, Ludwig II., der schon vorher die neue Pfalz liebgewonnen hatte.

Ludwig II.

Aber des Verstorbenen ältester Sohn Lothar, dem nebst der Kaiserwürde viel Land und Reichthum zugefallen, gedachte Alles allein zu besitzen. Außer dem deutschen Ludwig war noch der hier gebohrne Stiefbruder (Karl der Kahle) übrig. Um nicht mit zween zugleich anzubinden, suchte Lothar den letztern durch heim-

t) *Eginh.* de gestis Lud. Otto Frising. Lib. V. c. 34.

u) *Thiganus* c. 40.

v) *Nic. Serari* Mogunt. rerum Lib. IV. c. 4.

liche Ränke unthätig zu machen, während er den König von Deutschland mit offner Gewalt angriff. Bei Frankfurt trafen beide Heere zusammen. Sobald aber der ältere Bruder merkte, daß Ludwig gerüstet sey ihn zu empfangen, wollte er dem ungewissen Kriegsglück nichts anvertrauen, und bot die Hände zu einem Waffenstillstand w).

Gründung d. Stifts.

Seitdem erhob Ludwig II. die hiesige Pfalz zum Hauptsitz des ostfränkischen Reichs. Ihm verdankt dieser Ort nicht allein seine erste Erweiterung x), sondern auch die Begründung eines ansehnlichen Stifts. Es

854. war im vierzehnten Jahr seiner Regierung, als Ludwig II. die Schenkung der fränkischen Dame Rucklindis bestätigte y). Diese ihrem Reichthum nach zu urtheilen angesehene Matrone vermachte viele Güter dem neuen Stift an der Marienkirche zu Frankfurt. Der König mit gleicher Freigebigkeit, stattete noch bei seinen Lebzeiten die Stiftung auf das reichlichste aus.

Dennoch, so gewiß dieses ist, fragen die Geschichtschreiber zweifelhaft, wer des Stiftes Urheber gewesen. In einem Freiheitsbrief, den Karl V. dem Domprobst von Tettleben ertheilt, werden Pipin und Karl der

---

w) „*Lodharius*, rhenum cum universo exercitu transiens, *Francofort* iter direxit, quo insperate hinc *Lodharius*, hinc *Lodhuwicus* confluunt, paceque sub nocte composita, alter inibi, alter vero, quo Moin in rhenum confluit castra haud fraterno amore componunt. Cumque *Lodhuwicus* viriliter resisteret et *Lodharius* illum absque proelio sibi subigere diffideret, sperans *Karolum* facilius superari posse, pactione proelium diremit." — — *Nithardus* Lib. I'. d. dissensionibus filior. Lud. Pii.

x) Siehe das folgende Kapitel.

y) Wer Lehen durch Vermächtniß übertragen wollte, mußte um die Bestätigung des Kaisers ansuchen.

Große als Stifter genannt; eben so in einem Schreiben des Stifts an den Kurfürsten von Mainz um die Mitte des vierzehnten Jahrhunderts z).

Das Mißverständniß, welches diese Irrung veranlaßte, ist, daß man den Bau der Kirche mit der Gründung des Stifts verwechselt. Die Kirche stand längst vor 854. Ein altes Zeitbuch erzählt von Karl dem Großen, er habe Gotteshäuser zu Frankfurt und Regensburg erbaut. Weil es am erstern Ort an Steinen fehlte, hätte man die Stadtmauer (?) abgebrochen und dort einen großen Schatz gefunden a). Sey dieser Zusatz ein Mährchen, so hat doch die Nachricht, daß jener große Beförderer des öffentlichen Gottesdienstes hier ein Gotteshaus erbaute, nichts unwahrscheinliches; und da man drei ganzer Jahrhunderte nach ihm von einer andern Kirche außer dem Dom nichts weiß, so ist auch glaublich, daß dieser oder ein Theil desselben, jenes Gotteshaus gewesen. Ueberdem wurde fünf Jahre vor Ludwigs II. Bestätigung des Stifts, schon ein Altar 849.
der Kirche, dem heil. Bartholomäus zu Ehren, geweiht b).

---

z) Siehe den Anhang Num. 4.

a) *Monachus S. Gallensis* de rebus gestis Caroli magni Lib. II. Bei du Fresne Script. Franc. T. II. p. 128: „(Carolus) oratoria nova ad Frankenofurd et Ragenespurg admirabili opere construxit." Aventin, der die Geschichte nacherzählt, verlegt sie irrig, wie auch Latomus bei Florian unter Ludwigs II. Regierung.

b) Als 1712 der Hochaltar erhöht wurde, fand sich auf einem im Fundament gelegnen Pergament folgende Nachricht: *Anno* Dom. *DCCCXLIX.* consecratum est altare istud a venerabili Domino, D. Henrico de *Appoltia* dei et sacrae apostolicae sedis gratia *Fanacensis* ecclesiae *episcopus* in honorem Sancti Bartholomaei apostoli: feria secunda Paschae." Vergl. Müllers historische Beschreibung des Bartholomäistifts S. 35.

Mag aber die Kirche selbst noch so weit in das Alterthum hinaufreichen, so verdankt doch sicher das Stift sein Daseyn Ludwig dem Deutschen und der Dame Rucklindis. Dieß beweisen außer Ludwigs Urkunde c) auch die Bestätigungsbriefe seiner Söhne Ludwigs des Jüngern d) und Karls des Dicken. (Des Letztern Urschrift ist im Archiv des Stifts vorhanden e). — Und schon Latomus f) bemerkt an einer uralten Litanei g) des Stifts, daß darin der Name des heiligen Nazarius h), den sich Ludwig II. zum Schutzpatron erkohren, mit großen goldnen Buchstaben geschrieben sey. Ja, es wird in dieser Litanei für Ludwig und seine Gemahlin als Stifter i) gebetet. Warum aber jene Kapitularen gegen ihre Ueberzeugung im vierzehnten Jahrhundert k) das Mährchen ausstreuten, als ob

---

c) Siehe den Anhang Num. 1.

d) Siehe den Anhang Num. 2.

e) Siehe den Anhang Num. 3.

f) Bei Florian S. 226.

g) Diese Litanei ist nicht weniger als fünf Ellen lang; aus vier Pergamentstücken zusammengeheftet, enthält sie auf zwei Columnen die Namen von 534 Heiligen. Der Rand ist auf beiden Seiten gemahlt, die Anfangsbuchstaben sind bald mit Gold bald mit Silber ausgelegt.

h) Der heil. Nazarius war Schutzpatron des Klosters Lorsch, wo Ludwig nebst seiner Gemahlin Emma beigesetzt wurden. Durch seine Wunder berühmt, hat dieser Heilige nicht wenig zur Bereicherung des Klosters beigetragen.

i) „Ut *Hludovicum* regem perpetua prosperitate conservare digneris, te rogamus audi nos."

„ut ei vitam et sanitatem atque victoriam dones, te rogamus audi nos."

„ut *Hemmam* reginam conservare digneris, te rogamus audi nos."

k) Zur Zeit der Hohenstaufen wagten sie noch nicht,

Pipin und Karl das Stift gegründet, läßt sich nur aus der falschen Ehrsucht erklären, die sich auf Kosten der Wahrheit eines uralten Anfangs berühmt.

Lothar II. in F. bestätigt.

Erlaubten es die Angelegenheiten des Reichs, so hielt sich Ludwig meist in Frankfurt auf l). Hieher kamen die Vasallen des verstorbenen Kaisers Lothar, dem Könige seinen ältesten Neffen vorzustellen, den sie auf den erledigten Kaiserthron zu setzen wünschten m). Ludwig, der zu edel dachte, um Beleidigungen des Vaters am Sohne zu rächen, billigte die Wahl, und ließ sie nach altdeutscher Sitte durch feierliche Erhebung bestätigen. Man setzte den jungen Kaiser auf ein Schild und hob ihn auf unter lautem Jubel des Volks. 855.

Bald darauf war ein großer Tag zu Frankfurt; es wurden, die Reichsgränzen zu sichern, Markgrafen ernannt, und ein Krieg gegen die Slawen beschlossen. 858.

Nachtheiliger als äußere Kriege würde für Deutschland die Fehde gewesen seyn, die zwischen Ludwig, seinem Neffen, dem Kaiser, und seinem Stiefbruder, dem

---

mit diesem falschen Vorgeben aufzutreten. In Briefen Friedrichs II. und seines Sohnes Heinrichs VII. sind Ludwig der Deutsche und Karl der Dicke als Stifter angeführt. Heinrich VII. versichert, das Kapitel hätte ihm ein Privilegium von 880 vorgezeigt.

l) Viele Diplome dieses Königs aus Frankfurt datirt, finden sich in Mabillons, Schannats und andrer Sammlungen und bei Würdtwein, in dessen dioec. mogunt. T. II. p. 402. sq. Von den Reichstagen während seiner Regierung, siehe Goldast de regno Bohemiae p. 103, 289, 293.

m) „Principes et optimates regni filium (scil. *Lotharii* imperatoris) *Hlutharium* super se regnare cupientes, ad *Hludowicum*, regem orientalium Francorum patruum ejus in *Franconofort* eum adducentes, eum consensu et favore illius sibi regnare consentiunt.“ *Annales Fuldenses* ad a. 855.

Könige von Frankreich, auszubrechen drohte. Den Familienfrieden zu erhalten, schickte Pabst Nicolaus seinen Legaten Arsenius nach Frankfurt, wo ihm bei dem billigen Ludwig die Vermittlung am ersten gelang n).

Familienzwist. 873.

Als ob im Hause der Karolinger die Zwietracht einheimisch wäre, gerieth jetzt Ludwig der Deutsche mit seinen Söhnen in Feindschaft. Doch mit mehr Entschlossenheit als sein Vater, dämpfte er bald das Feuer des Aufruhrs. Auf einem Tag zu Frankfurt zog er die Reuigen zur Verantwortung. Als daselbst der jüngste Sohn manchen gerechten Vorwurf hören, manche drückende Bedingung eingehen mußte, fiel der Jüngling in heftige Raserei o). Er wurde in die königliche Kapelle gebracht, damit an heiliger Stätte die Bischöffe ihm die Hände auflegen und den feindseligen Dämon beschwören möchten. Desto ungeberdiger stellte sich Karl; kaum konnten ihn sechs starke Männer halten, mit fürchterlichen Verwünschungen drohte er seine Bändiger zu zerreißen. Und der tiefgebeugte Ludwig sprach zu dem Kranken: „Siehst du nun, Sohn, mit welchem Herrn du dich verbunden hast, boshafte Anschläge gegen deinen Vater zu schmieden! Siehst du, daß nichts so fein gesponnen ist, was nicht endlich an den Tag kommen müßte! Bekenne dein Verbrechen, so wird dir Gott vergeben, wie ich dir verzeihe.“ Da erholte sich der Prinz, und bekannte nun laut in Gegenwart des Volks, er sey zum Ungehorsam vom Teufel

Karls des dicken Genesung.

n) *Annales Bertini* ad h. a. *Annales fuldenses. Gundlingiana* XVIII. p. 209.

o) Es ist nicht unwahrscheinlich, daß Karls Wahnsinn eine Täuschung war, den alten Vater zum Mitleid zu bewegen.

verführt worden p). Bei diesem schauderhaften Geständniß kreuzigten sich die Layen; und die Geistlichen, unter denen der Erzbischof Lubert von Mainz und der heilige Rembert von Metz die thätigsten waren q), erndteten den Dank des entzückten Vaters.

Bald darauf folgte Ludwig seiner Gemahlin 876.
Emmar) in die Gruft. Er starb in der hiesigen Sala. Beide Leichname wurden nach dem Kloster Lorsch geführt s). Von allen Karolingern ist es dieser, dem Lob Ludwigs II.
Frankfurt am meisten verdankt. Aber er war auch im Allgemeinen ein guter Regent: „verschlagen und vorsichtig, zurückhaltend und behutsam bei dem Geben und Nehmen wichtiger Aemter, im Treffen meist siegreich. Mehr mit den Waffen als mit dem Prunkmahl beschäftigt, reich, aber nur an Kriegsgeräth zog er das rauhe Eisen dem glänzenden Golde vor. Nie konnte ein Taugenichts seine Gunst erschleichen, nie ein fähiger Kopf seinem Scharfblick verborgen bleiben; nie konnte man ihn mit Geschenken gewinnen, und geistliche oder weltliche Würden durch Bestechung erhalten. Das Mittel unter seiner Regierung zu steigen, war Reinheit der

---

p) *Annales fuldenses* ad a. 873.

q) *Adamus Bremensis* hist. eccl. Lib. I. c. XXXVI.

r) Sie starb zu Regensburg; Regino rühmt ihre hohe Geburt und versichert, ihr Seelenadel sey größer gewesen: „nobilis genere fuit — sed nobilitate mentis multo praestantior.“ *Regino* Lib. II. ad a. 876.

s) „*Hludovicus* aegrotare coepit et crescente quotidie infirmitate V. Cal. Septembr. in palatio *Francofort* diem ultimum clausit, cujus corpus transtulit aequivocus illius et in Monasterio S. Nazarii quod dicitur *Lauresham* honorifice sepelivit.“ *Annal. Fuldenses* ad a. 876.

Sitten, gemeinnützigen Diensteifer und treue Anhänglichkeit an seine Person t)."

Ludwig III. Nach Ludwigs II. Tod folgte ihm sein anderer Sohn Ludwig III. in der Regierung von Ostfranken. Ihm war seit sechs Jahren diese Provinz nebst Sachsen zum Antheil verheißen. Der neue König wohnte meist in Frankfurt, wo er bald nach seinem Regierungsantritt dem Stift die Schenkung des Vaters bestätigte.

Nach der berühmten Schlacht bei Andernach u), wo die Ostfranken einen glänzenden Sieg über die
877. Frankreicher davon trugen, hielt Ludwig zwei Reichsversammlungen in Frankfurt. Da sandte er großmüthig die Gefangenen zurück, die er seinem Oheim abge-
878. nommen, und theilte Lotharingen mit Karl, dem jüngern Bruder v). Nur Schade, daß der Sieger bei Andernach durch Uebermaaß sinnlichen Genusses sein Leben verkürzte. Lebenssatt, in der Blüthe seines Alters, vertrauerte er den letzten Winter in der Sala zu Frankfurt, außer seiner Gemahlin Luitgard, von wenig Gefolg umgeben. Es verbreitete damahls ein feuerrother Irrstern Schrecken am Himmel; und bald traf auf der Erde ein, was das Zeichen verkündete: Ludwig von Ostfranken, der Vielversprechende, starb in den ersten
882. Tagen des neuen Jahres w). Hätte seiner der Tod

---

t) *Regino* L. II. ad a. 876.

u) *Annales fuldenses* ad a. 876.

v) *Annales fuldenses* ad a. 877 et 878.

w) *Hludowicus*, invalescente morbo XIII. Kal. Febr. diem ultimum clausit, cujus corpus translatum et in Monasterio S. Nazarii quod dicitur *Laureshum* juxta patris sui tumulum sepultum est. „*Suppl. Annal. Fuldens.* Mehrere zu Frankfurt gegebene Diplome dieses Fürsten liegen bei *Leuckfeld* in s. antiq. Gandersheim. p

oder seines Sohnes geschont, der als Knabe zu Regensburg aus dem Palast herabstürzte, vielleicht wäre Deutschland jetzt ein glückliches Erbreich, und Frankfurt des Reiches blühende Hauptstadt. Denn Ludwig III. hielt Frankfurt werth x), wie sein Vater und Ahnherr.

Als Karl der Dicke, des Verstorbenen Bruder, Karl III. Ostfranken in Besitz nahm, bestätigte er vor allem dem Stift seine Haabe, und vermehrte sie mit reichen Zehenden der Kammergüter. Hierauf veränderte er Namen und Patron der Kirche, die hinfort dem Erlöser zu Ehren, Salvatoriskirche hieß; dann wohl war es dem Kaiser eingedenk, wie er selbst in diesem Gotteshaus vom Teufel erlöset wurde. Sonst blieb seine Unfähigkeit nicht lange verborgen. Er fiel von neuem in Geistesverwirrung, die weder der Bischöffe Bann, noch den Gewaltmitteln der Leibärzte wich. Zuletzt 887. faßten die Großen zu Frankfurt den einmüthigen Schluß, den schwachen Fürsten zu entsetzen und seinen Neffen Arnulf zu rufen y). Der unglückliche Karl wurde bald hernach auf einem kleinen Hof in Schwa-

---

19. 93. 94. 96. und bei Würdtwein dioec. mogunt. T. II. p. 405. sq.

x) „*Ludovicus*, qui ad patris obitum fuerat, funerisque ejus obsequia condigno honore celebraverat apud *Franckfurt* principalem sedem orientalis regni residebat.“ *Regino* Lib. II.

y) „Veniente *Karolo* imperatore *Franconefurt*, isti (principes scil.) invitaverunt Arnolfum filium Karlmanni regis, ipsumque ad seniorem elegerunt.“ Annal. Fuldenses. Des Zufalls wegen, der die Fürsten veranlaßte, gerade von Frankfurt aus den rüstigen Arnulf aufzufordern, sich des verlassenen Deutschlands anzunehmen, machen einige diesen Ort schon von da an, zur förmlich bestätigten Wahlstadt.

888. ben, dem ärmlichen Rest drei großer Reiche, von treulosen Dienern erwürgt z).

Arnulf. Mit ihm war Frankfurts goldne Zeit als karolingische Hofstadt dahin. Seitdem Arnulf den Thron besaß, werden zwar noch immer Reichstage, auch Versamm-
889—890. lungen der Bischöffe daselbst gehalten a). Doch der Hof
895. ist in Regensburg und der König stirbt in des Alters
Ludwig Blüthe b). Ihm folgt sein sechsjähriger Sohn Ludwig
IV. das Kind, der mit seinem Erzieher Hatto, Erzbischof
899. zu Mainz, öfters in Frankfurt verweilte c), aber min-
900—909. derjährig starb. Damahls hat von Hunnen und Zwietracht gepeinigt, das Vaterland die alte Erfahrung bestätigt: „Wehe dem Land, dessen König ein Kind ist.“

---

z) „*Carolus* in villa Alamanniae, *Indingæ* infirmatus et ut quidam perhibent a suis strangulatus, idibus Januarii vita decessit.“ *Hermannus Contractus* ad a. 888. Einige Diplome, die Karl der Dicke in Frankfurt gegeben, sind angezeigt bei Würdtwein in seiner dioecesis mogunt. T. II. p. 407.

a) *Leuckfeld* antiq. Halberstad. p. 97.

b) Diplome Arnulfs und seines Sohnes Zwentibolds zu Frankfurt gegeben, stehen bei *Mabillon* de re diplomatica Lib. IV. p. 283. in Würdtweins dioec. mogunt. T. II. p. 407. sq. *Kremers* orig. nassoic. T. II. p. 21.

c) „Anno 900 *Ludovicus Arnolphi filius* confirmat *Francof.* res *Laurissensis* coenobii. Anno 909. quarto Idus Februarii *Francofurti* coram rege Ludovico consultatum est adnitente *Hattone* archiepisc. Moguntino aliisve; vide Joh. *Mechtelii Palatioli* Canon Trevirens. Chron. pagi Logenahe MS. Noch ein Diplom von diesem Kaiser im Jahr 900 zu Frankfurt ausgefertiget, ist bei Würdtwein S. 408. angezeigt, ein anders von 909 bei Kremer in den orig. nassoic. T. II. p. 39.

Drittes Kapitel.

Innere Verfassung von 794 — 911.

Wenn man in die Zeit der Karolinger zurückkehrt, muß man sich hüten, unsre jetzigen Begriffe von städtischer Verfassung dahin überzutragen a). Zu Frankfurt kann man die damahligen Bewohner in zwei Klassen scheiden: die erste bestand aus Ministerialen oder Dienstleuten des Kaisers. Ihre Verrichtungen sind so verschieden als ihr Rang; beide, der Hofmarschall und der Kühhirt, gehörten zu dieser Klasse. Leisteten die Ministerialen auf einen Theil ihrer Freiheit Verzicht, so wurden sie dafür durch andre Vortheile entschädigt. Man setzte sie in den Besitz beträchtlicher Grundstücke, den Aufwand zu bestreiten, den ihre Aemter verlangten. Diese Besitzungen erbten fort mit dem Amt auf die Söhne. Klassen d. Einwohner.

Als die Reichsministerialen einen höhern Rang wie andre Dienstleute behaupteten, und Ansehen erhielten durch erblichen Besitz der Hofämter b), da fingen auch Freie, an um die goldnen Ketten zu buhlen c).

So wurde Dienstmannschaft bei einem freien Volk zur herrschenden Sitte. Mit alten und neuen Ministe-

a) Vergl. hierüber Remers Abriß des gesellschaftl. Lebens in Europa S. 422.

b) Seitdem hießen sie Adelschalke.

c) Das alte Geschlecht der Sachsenhausen z. B. mag frühzeitig in den Stand der Reichsministerialen getreten seyn.

rialen ward Kauf und Tausch getrieben wie mit Leibeigenen. Ludwig der Fromme schenkt eine Anzahl der hiesigen dem Kloster Murrhart d). Erst die Zeit hat ihren Zustand verbessert. Sie haben in Frankfurt den Stand der Bürger e), auf dem Lande den niedern Adel gestiftet f).

Die zweite Klasse der Einwohner waren erkaufte Knechte, theils zum Kammergut, theils reichen Ministerialen gehörig. Nach dem allemannischen Recht, das hier den fränkischen Kapitularien gleich galt, lautete die Verkaufsformel also: „Ich übergebe dir den N. mit allen den Seinigen, daß du und deine Nachfolger eine unbeschränkte und unwidersprechliche Gewalt habest, ihn zu besitzen, zu gebrauchen, zu verkaufen, und mit anzufangen, was dir gut dünkt g).“ Nur nicht an Juden oder Heiden durften diese Leibeignen veräussert werden h).

Regierung. Die vornehmen Ministerialen standen unter der

---

d) Crusii schwäbische Chronik B. 1. Th. 2. B. I. Kap. 22. S. 308. Günderode vom Städteadel im 1. B. s. vermischten Schriften S. 464.

e) Burg, Berg, Beorgan befestigen, das zusammengesetzte Vorwort por (empor) haben Ein Wurzelwort baeren (d. engl. to bear) erheben. Burg, Baurg, ein erhabnes befestigtes Haus, kommt bereits in der Bibelübersetzung des Ulphilas vor. Bürger heißt der Inhaber einer Burg.

f) Vergl. *Ester* comment. de ministerialibus. *Struve* in Observatione IIda de ministerialium dignatione. Schmid von hohem und niederm Adel.

g) *Alemannia antiqua* Tom. 2. fol. 51.

h) Ein Verbot, das schlecht gehalten wurde, weil Menschen Haupterzeugniß des dürftigen Deutschlands, und Juden fast die einzigen Handelsleute waren.

Aufſicht des Pfalzgrafen; geringere unter dem Amtmann i), der beides, Landwirthſchaft und Gerechtigkeit, verwaltete. Als das Volk ſich mehrte und Frankfurt Stadtrecht erhielt, ward zur Rechtspflege ein Schultheiß verordnet und Schöffen. Doch behielt der Amtmann als Vogt (advocatus) des Kaiſers, die oberſte Verwaltung des ſtädtiſchen Weſens.

Anfangs auch geſchah es, daß kaiſerliche Sendgrafen k) die Kammergüter beſuchten mit großer Vollmacht, um über den Vortheil ihres Herrn zu wachen. Und es war bereits zu Karls des Großen Zeit ein Obereinnehmer des königlichen Schatzes zu Frankfurt; Nantcarius, nennt ihn die Urkunde l). Oefter noch wird in der Folge des königlichen Schatzes allhier erwähnt m). Darum hieß die Stadt bis auf unſre Zeit, des heil. römiſchen Reichs Kammer.

So einfach und beſchränkt wie die Verfaſſung, war die erſte Anlage. Zur Vertheidigung der Mainfurth ward eine Burg erbaut; dieſe lockte Anſiedler, ihre

Aelteſter Umfang.

---

i) *Judex.* Solche Beamten hatten genug zu thun, wollten ſie die Pflichten erfüllen, die ihnen Karl in ſeinem Kapitular de villis vorſchreibt. Kein Unterthan darf gedrückt werden; Verhör und Gerichtstage ſollen ſie fleißig halten, die Berufung an den Kaiſer niemand erſchweren u. ſ. w.

k) „Missi dominici."

l) In einem von Ludwig I. in ſeinem 8ten Regierungsjahr ausgeſtellten Diplom (in den *Orig. Bipontinis* 1761. Pars I. p. 98.) heißt es: „Quia adiens serenitatem culminis nostri vir inlustris Lantbertus comes suggessit nobis, eo quod *actor dominicus* nomine *Nantcarius ex fisco nostro Franconofurd*, proprisset etc."

m) Z. B. bei Schannat in den *Trad. fuldens.* p. 125. „illi nobis de rebus suis dederunt juxta *fiscum nostrum Franconefurt*, quasdam proprietates in villis quarum vocabula sunt *Horaheim* et *Stetdi*." Dieſe Urkunde iſt 817 von Ludwig I. ausgeſtellt.

Hütten längs dem Flusse hinzureihen. Mitten unter die Strohdächer setzte Karl seinen Palast. Vor demselben ein geräumiger Marktplatz n); zur Seite lief der schmale Flecken hin o). Den ganzen Bezirk soll Ludwig I. mit Mauer und Graben umfaßt haben. Die älteste Grundmauer p), welche man findet, beginnt bei dem ehemaligen Predigerkloster q), führt am Compostell vorbei, unter der Fahrgasse hin, an der alten Dechanei vorüber r), unter der Borngasse, dem Haus zum Wolf, dem Rebstock und Nürnbergerhof, dem Haus zur Schmiede, zur Leiter, nach dem alten Barfüßerkloster. Von dort unter dem Haus zum Engel, zum bunten Löwen, zum Speicher, zur goldnen Birn, zum weißen Hirsch u. s. w. bis an den Gallenwall und weit unter dem Mainzer Bollwerk nach dem Main hins). Bei dieser ersten Umgebung mit Wall und Mauer, erhielt der Ort mehrere Feldthore. Eins am westlichen Ende, das zweite unweit der jetzigen Münze, das dritte am Haus zum weißen Schwan, das vierte bei der Mehlwaage, das letzte auf dem Fischerfeld. Man sieht, die

---

n) Buch 1. Kap. 2. S. 26. Note r.

o) Vom jetzigen Mainzer- bis zum Fischerthor.

p) Sie ist drei Schuh dick.

q) Noch im 16ten Jahrh. hieß die Straße da herum zum alten Stadtgraben.

r) Am Ende des Markts den Weg links hinter dem Pfarreisen herum, ist noch durch die tiefliegende Straße der alte Graben bezeichnet. Die uralte Kirche St. Maria auf der Mauer, ist vielleicht die nachherige Michaeliskapelle.

s) *MS zum Jungen* S. 231. und andere MSS. Bei den Häusern, die längs der ersten Gränze gebaut sind, findet man in Grundzinsen meist den Zusatz: uff dem Graben. (Z. B. bei dem Haus zum Düfel; modo seit 1370 zum Engel auf dem großen Kornmarkt.)

Stadt bekam ihre größte Ausdehnung nach der Waſſerſeite hin gleich anfangs, alle ſpätern Erweiterungen geſchahen nach der Landſeite. Auch iſt die frühzeitige Befeſtigung der Stadt um ſo merkwürdiger, je ſeltner die Franken in dieſem Jahrhundert Städte zu befeſtigen pflegen t).

Erſte Erweiterung.

Die Hofhaltung der Karolinger, obſchon bei weitem nicht ſo glänzend als die eines kleinen Königes unſrer Tage, war doch immer noch zu groß, als daß jener beſchränkte Raum ſie hätte faſſen können. Daher unter Ludwig II. die erſte Erweiterung. Nun machten, der Hirſchgraben, von der Mainzer- bis zur Rödelheimer pforte u), der Holzgraben von da bis zur Breungesheimerpforte v), der Zimmergraben bis zur Bornheimerpforte, der Wollgraben w) bis an den Main, die Gränzlinien der erweiterten Stadt. Der im Vergleich zur erſten Anlage beträchtliche Raum ward nach und nach befeſtigt, das heißt, nach dem Bedürfniß jener Zeit, mit trocknen Gräben und ſtarken Mauern verſehen. Die alten Gräben aber, die Ludwig I. um den engſten Bezirk zog, wurden ſeitdem zu Kloacken benutzt. Ludwig II. war mit Wall und Mauer allein nicht zufrieden. Er umgab die Stadt noch mit einer Landwehr,

---

t) Gerken in ſeiner erwähnten Reiſebeſchreibung S. 12. zweifelt an dieſer frühen Befeſtigung, die ſeit den Zeiten des Dechants Latomus auf einer uralten Tradition beruht. Wann immer dieſe uralten faſt eiſernen Grundmauern gelegt worden ſind; ſie ſtanden, als der zweite Ludwig ſeine Hofſtadt erweiterte. Kein Grund einer ſpätern Erbauung iſt denkbar.

u) Lange nachher die Katharinenpforte.

v) Am Ausgang der Haſengaſſe.

w) Ein Theil des Wollgrabens iſt 1462 durch die Juden angebaut worden.

(freilich viel beschränkter als die jetzige), wovon man auf der Bornheimer Heide und Stallburger Oede, noch unverkennbare Spuren entdeckt x).

Dieser beträchtliche Zuwachs in zwei auf einander folgenden Regierungen, und das schnelle Aufkommen der neuen Stadt, wurde durch nichts mehr begünstigt, als durch die häufige Anwesenheit des Hofes. Ein Zusammenfluß von Herrn und Knechten, Vasallen und Lehnleuten, Geistlichen und Weltlichen, machte den Königssitz lebhaft, wohlhabend und volkreich.

Rechtspflege.

Wenn die Monarchen in der Sala waren, saßen sie am Sonnabend, nach altfränkischer Sitte, selbst zu Gericht y). Außerdem wurde das Recht von einem Schultheißen z) und Schöffen oder Urtheilsfindern, verwaltet a).

---

x) *MS. Uffenb. T. IV.*

y) Ludwig der Fromme z. B. hielt alle Wochen einmal persönlich Gericht. In einem Kapitular von 828 heißt es (bei *Sirmond* T. II. Conc. Galliae p. 465.): „Sciatis — nos velle per singulas hebdomadas, uno die in palatio nostro, ad causas audiendas sedere.“ Vielleicht, daß der Samstagsberg vor dem alten Reichspalast seinen Namen, nicht sowohl von den Wochenmärkten, als von dem öffentlichen am Sonnabend gehaltenen Gericht, erhielt.

z) Das Wort Schultheiß ist uralt; in einem Diplom des Baronius T. IX. p. 5. heißt es: *vicecomes Sculdesius. Paulus Warnefridi* in seiner Hist. Longob. L. VI. c. 24. sagt: „rector loci quem *Sculteis* vocant.“ Vergl. *Eccard* in add. ad legem salicam, besonders ad Pipini regis italici leges p. 193. Tit. XIV. wo es heißt: *Gastaldius* aut *Schuldais* vel loci praepositus. In der Folge bedeutet Schultheiß Vorsteher eines Gerichtshofes. Daher ist Gerichtsschultheiß eine überflüssige Wiederholung.

a) In den frühesten Zeiten Rachinburger, später Schöppen (Scabini). Schon Tacitus gedenkt ihres Amts de mor. Germ. cap. XII. und Gebauers Erklärung in seinen vestig. I. G. Diss. XIV. T. II. p. 583 u. a. O. m. — Der Name Schöff

letztere haben die Strafen b), nicht nur bestimmt, sondern auch vollzogen. Ihre Wahl blieb dem Grafen des Gaues überlassen, doch sah er meist auf den Willen der Bürger c). Karl der Große und Ludwig I. räumten den Schöffenstühlen Häuser ein, da sie vorher unter freiem Himmel, der Witterung ausgesetzt, ihre Sitzungen zu halten pflegten.

Die Gesetze, wornach die Schöffen sprachen, waren, wie der Ort selbst, gemischten Ursprungs. Da die

---

kommt in den ältesten deutschen Gesetzen vor, S. *Lindenbrog* glossar. post Cod. LL antiq. v. Scabinus.

b) Die Art dieser Strafen lehrt uns ein Abschnitt des *Capitulare de villis* kennen: „Haben uns Leute durch Diebstahl oder andre Vernachläßigungen Schaden verursacht, so sollen sie alles ersetzen und die im Gesetz verordneten Schläge dazu empfangen; nur von einem begangenen Mord oder Feueranlegen, woraus eine Fehde entstehen kann, können sie nicht abkommen. Den übrigen Amtsunterthanen soll nach ihrem Gesetz Recht gesprochen werden, unsre Leute aber bekommen, wie gesagt, für den gegen uns begangenen Unfug: Schläge." Sanfter war die Strafe der Amtleute, die, wenn sie etwas versehen hatten, den freien Trunk eine Zeitlang entbehren mußten. Von dem Wehrgeld, als Strafe des Mords, wird künftig die Rede seyn.

c) *Capitul.* Lib. III. c. 56. Auch wurden nur Freigebohrne (ingenui) zu Schöffen, doch immer aus dem Volk, gewählt. (Ex plebe nach Tacitus). Heinecc. elem. jur. germ. L. III. Tit. I. §. 5. et 19. *Conring* de judiciis R. g. §. 13 et 26. *Gebauer* in vestigiis J. G. Diss XIV. T. II. p. 588. Buri (ad Schilt. inst. juris feud. p. 330.) glaubt, daß die Schöffen von Adel (nobiles) seyn mußten. Dagegen nennt sie Spener im Deutschen jure publ. P. III. c. VII. not. e freie Personen, und die Ansehnlichsten des Gaues. Immer mußten sie von freier Herkunft (ingenui) seyn. Daher konnte in diesem und dem folgenden Zeitraum der leibeigne Stand der Handwerker keinen Antheil an der öffentlichen Verwaltung nehmen.

Urbewohner zum Verein der Allemannen gehörten, die von den Franken allmählig zurückgedrängt wurden d), so bestand die neue Kolonie theils aus Franken, theils aus Allemannen, die hier unter dem Schutz der Sieger lebten. Solche Vermischung der Nationen war Schuld, daß in Frankfurt ein doppelt Gesetz galt, das Salische e) und Allemannische. Beide von Karl bestätigt und mit Zusätzen versehen, veranlaßten die Kapitularien f), obgleich der Geist des Gesetzgebers durchscheint, nur Bruchstücke; weder Zusammenhang noch Vollständigkeit darf man von dem Zeitalter erwarten. Der rohe Zuschnitt des fränkisch allemannischen Landrechts verräth sich am meisten bei den Strafen. Die Strenge ringt mit der Habsucht. Darum mögen die meisten Vergehen, den Todschlag nicht ausgenommen, mit Geld gelöset werden. Die Summe, nachdem der Erschlagene von hohem oder niederm Stand war, ist verschieden. Man nannte sie Wehrgeld. „Weil so viele Menschen" sagt Karl „durch Todschlag zu Grund gehen, so verbieten wir bei ernstlicher Strafe dergleichen Gewalt, und wollen, daß der Mörder den Kindern des Erschlagenen, das bestimmte Wehrgeld sogleich auszahle, die Verwandten aber sich damit begnügen und mit ihm Friede halten sollen g)." So gelind der Gesetzgeber

d) S. Buch 1. Kap. 1. S. 12.

e) Chiflet leitet irrig die salischen Gesetze von der Sala her; auch Frieß in seiner Abh. über das Pfeifergericht meint, daß salisch von Sala stamme. Vergl. hierzu Gundlings Discurs über die Reichshistorie S. 112.

f) Senkenb. Selecta T. I. p. 511. Kapitularien heißen diese Gesetze, weil sie in kleine Kapitel abgefaßt waren.

g) *Capit.* Lib. I. c. 32. anno 802. Noch sechshundert Jahre nachher straft man hier einen Todschläger um zwölf Pfund Hel-

über den Todschlag denkt, so wenig macht sich das Volk aus dem Meineid. Man legte die Hand, den Eid zu schärfen, auf Reliquien der Heiligen; und war dieses nicht hinreichend, so ließ man es auf Gottes Urtheil h) ankommen.

Nach diesen Bemerkungen über die Gerichtsverfas- Kirchen-
sung, darf man sich wenig von der Religion verspre- thum.
chen. Desto mehr weiß der Geschichtschreiber von Kirchenthum zu erzählen. Als Karl der Große sein fünftes Konzilium in Frankfurt hielt, hatte das Christenthum längst die ursprüngliche Würde verlohren. Mit jeder neuen Verpflanzung nahm es etwas von dem Charakter der Völker an, zu denen es wanderte. Kein Wunder, wenn es sich unter den rohen Franken den Charakter der Barbarei aufdrängen ließ. Hier bekehrte man mit Feuer und Schwerdt, und trieb die Völker zum Taufaltar, wie Heerden zur Schlachtbank. — In Erbauung unzähliger Kirchen und Klöster, in Versöhnung der Gottheit durch allerlei Stiftung, in großer Gewalt der Geistlichen über die Layen, ist wenig vom Geiste des Religionsstifters zu finden. Was schadet dieß dem ächten Christenthum? Dieses bleibt ewig göttlich, wird immer hervorleuchten, trotz der bunten, seltsamen, zwecklosen Verbrämungen, die ihm Menschenkinder von Zeit zu Zeit umhängen i).

---

ler. Der Jähzorn ist das Eigenthum aller rohen Menschen, die Richter nahmen Rücksicht auf den Geist ihres Zeitalters.

h) Die Wahrheit zu erforschen, bediente man sich der Probe des Zweikampfs, des Kreuzes, des wallenden Kessels, des kalten Wassers u. s. w. — Aber wie unzuverlässig sind diese Erfindungen des Aberglaubens bei einem ungebildeten Volke, das gewohnt war, lachend sein Wort zu brechen! „Francis, quibus familiare est, ridendo fidem frangere.“ (*Vopiscus* in *Proculo* p. 246.)

i) Selbst der große Karl bezahlt die Schuld seines Zeital-

Das Stift.

Bereits oben ſind Gründe angegeben, daß eine Kirche in Frankfurt frühzeitig vorhanden war k). Als Ludwig der Deutſche und die fromme Rucklindis l) dieſe Kirche bereicherten, als ſie der heiligen Jungfrau Haus zum Gotteshaus der deutſchen Könige m) erhoben, beſtellte Ludwig dabei zwölf Chorherrn n), und ſetzte dieſen einen Abt vor. Der Erſte, deſſen in der Urkunde Erwähnung geſchieht, war Williher oder Wilher, Abt zu S. Maximin, der nach der Mitte des neunten Jahrhunderts blühte. Wahrſcheinlich iſt, daß alle folgenden Aebte zu S. Maximin, der Abtei des hieſigen Stifts, als Hofkapellane der Kaiſerin, vorſtanden o). Die beſtimmte Zahl von zwölf Pfründen bezog ſich auf die Zahl der Apoſtel, nach denen ſie auch benannt waren; der Abt vertrat die Stelle des Heilands p). Nicht lange währte es, ſo kamen zu der urſprünglichen Stiftung noch viele Presbyterien (Vicarien), auch ein Dechant, ein Schulmeiſter, ein Sänger q). Die Chorherrn unterſcheiden ſich von den Mönchen durch Klei-

---

ters, er will: „daß die Amtleute auf ſeinen Kammergütern Acht haben, damit nicht durch Truhten die Saat unter die Erde gezogen, und die Erndte verringert werde.“ *Cap. de villis.* Aber die zufälligen Fehler ſolcher Männer muß man wie die zufälligen Tugenden der Thoren für nichts rechnen.

k) Buch 1, Kap. 2. S. 33. ff.

l) Im Fränkiſchen Ruotlinde.

m) Capella regia.

n) Clerici in der der Folge Canonici.

o) Siehe Buch 2. Kap. 2. S. 40.

p) „*Salvatoris*,“ welchem die Kirche geweiht war.

q) *MS. z. Jungen de r. eccl. p.* 69. Der Presbyterien wird bereits in dem Beſtätigungsbriefe Ludwigs III. gedacht; es war ein unſchicklicher Titel für jüngere Geiſtliche.

dung und Eigenthum, wiewohl sie gleich ihnen in Gemeinschaft lebten r).

Wer da hat, dem wird gegeben. Das neue Stift bei seiner Gründung mit Glücksgütern überflüssig versehen, wird mit jedem Jahr reicher. Königlich beschenkt es Karl der Dicke, mit dem reichen Zehenden von allem Wein, Getreide, Heu, Vieh, Metall, das auf den Kammergütern Frankfurt, Trebur, Ingelheim, Kreuznach, Lautern, Gernßheim, und in gewissen Gegenden des Wasgaus erzeugt wird s). Nicht aber an Reichthum allein, auch an äußerm Ansehen, war der Dom t) zu Frankfurt schon im Jahrhundert der Karolinger andern Kirchen überlegen u). — Das Stift für sich selbst von aller Gerichtsbarkeit frei, ließ das Recht bei den Unterthanen durch einen Vogt im Namen des Kaisers verwalten; ein Amt, das anfangs ein fränkischer Herr, dann ein freies Geschlecht aus der Nachbarschaft erblich bekleidet v).

Der Pfarrer des Stifts versah einen geräumigen Sprengel; nicht allein in der Stadt, sondern auch bei den neubekehrten Fremdlingen jenseits des Mains, ist er Seelsorger. Haufenweise hat man die Armen zu Karls des Großen Zeit in den Flüssen ge-

r) Daher heißen diese Stifter öfters nach *Du Cange: Monasteria* Canonicorum.

s) Siehe Num. 3. des Anhangs. Schon Karl der Große hatte in seinem Kapitular de villis verordnet, daß von den Einkünften der Kammergüter der Zehende an die Kirche fallen soll. Darauf begründete in der Folge das Stift viele seiner Ansprüche.

t) So nannten die Franken ihre Hauptkirchen nach dem latein. domus dei.

u) Köhlers Münzbelustigungen VI. Theil S. 275.

v) Siehe Buch 5. K. 2.

tauft; ein kurzes Glaubensbekenntniß, das für Neubekehrte unverständliche Dinge enthielt, ist alles, was ihnen ihre Lehrer geben können. Vor allem sucht man ihnen, wie die Kirchenversammlung beweist, einzuprägen, daß sie vom Erwerb ihres Fleißes den Zehenden hergeben müssen.

Der Handel.

Jene natürlichen Vorzüge, die den Erbauer von Frankfurt bestimmten, seine Burg gerade hier anzulegen, — die bequeme Mainfurth, der schiffbare Fluß, die fruchtbare Gegend, — begünstigten frühzeitig den Handelsverkehr und Gewerbfleiß. Frankfurt hatte das seltne Glück, mit den Anlagen zu einer Handelsstadt von der Natur beschenkt zu seyn. So unbedeutend der deutsche Handel im Ganzen, so geringfügig war Anfangs der Handelsverkehr der Hofstadt. Doch suchte Karl auch diese Quelle des öffentlichen Wohlstandes ergiebiger zu machen. Er selbst war der unternehmendste Kaufmann im weiten Frankenreich. Nur Er konnte den kühnen Gedanken fassen, die Donau mit dem Main durch die Altmühl und Rednitz zu verbinden, und so den Handel des Morgenlandes aus dem Hauptlager zu Konstantinopel in das Herz von Deutschland zu leiten. Was hätte nicht Frankfurt durch die Ausführung eines solchen Entwurfs gewonnen w)!

Auf den Kammergütern baute sich Karl Vorrathshäuser, wo er den Scheffel Korn einen Denarius unter dem Preiß, zum Vortheil der Armen verkaufte. Er

w) Leider kam das Werk nicht zu Stande, obgleich ein Graben von zweitausend Fuß Länge und dreihundert Fuß Breite schon fertig war. Häufige Platzregen, die das sumpfigte Erdreich ganz unter Wasser setzten, und die Ausfälle der wilden Sachsen, hinderten die Fortsetzung. Vergl. *Annales Laureſh.* und den *Poeta Saxo* ad a. 793.

minderte die Zölle, knüpfte Verbindungen mit fremden Ländern an, sorgte für Sicherheit der Reisenden, und begünstigte die Juden, ohne den Christen wehe zu thun. Er legte Jahrmärkte x) an, Einheimische und Fremde herbeizuziehen; und wird dabei Frankfurt, seinen ansehnlichsten Palast im dießseitigen Deutschland, nicht vergessen haben. Auf diesen Märkten bot man die Erzeugnisse des Kunstfleißes y), was leibeigne Handwerker verfertiget hatten, den Fremden feil z). Hier verhandelte und vertauschte der Landbesitzer seine Erndten und Mastvieh. Hier wurden Gefangene, die man den Gränzvölkern abgenommen, rüstige Knechte, dem Meistbietenden zugesprochen. Der Hauptumschlag auf den Jahrmärkten, der Menschenhandel, war Alleingut

x) Mehrere dergleichen Jahrmärkte nennt Meusel in s. prolus. de praec. commerc. in Germ. epochis.

y) Wie vielfach diese waren, beweiset die Menge der Rubriken, worüber die Amtleute auf den Kammergütern alljährlich Rechnung ablegten: „von Waaren, Weinbergen, Weingefällen, Heu, Holz, Fackeln, Brettern, und anderm Nutzholz, Steinbrüchen, Hülsenfrüchten, Hirse, Wolle, Flachs, Hanf, Obst, Nüssen, Birnen, Fischwassern, Leder, Fellen, Fleisch, Honig, Wachs, Unschlitt, Seife, Maulbeeren, eingedicktem Wein, Meth, Essig, Bier, Most, firnem Wein, Korn, Hühnern, Eiern, Gänsen; — dem Erwerb der Fischer, Schmidte, Schildmacher und Schuster; — den Tonnen, Körben, Schränken; — den Arbeiten der Drechsler und Sattler; — dem verarbeiteten Eisen und den rohen Erzeugnissen der Eisen- und Bleigruben, den Erbpächten, der Pferdezucht u. s. w.“ Siehe das *Cap. de villis.*

z) Es war überhaupt der Kleinhandel auf den Kammergütern sehr verbreitet. Karl der Große verordnet in seinem Kapitular de villis: „der Amtmann soll sehen, daß die Leute ihre Arbeit treu verrichten, und über dem Handel (hökkern) nicht müßig gehen.“ Siehe das *Cap. de villis.*

der Priester und Juden a). Erstere bedürfen nervigter Fäuste, ihre Aecker zu bauen; letztere schachern damit über die Niederlande nach Spanien, oder über die Alpen nach dem frühreichen Venedig. Aus einem Jahrmarkt dieser Art, den gewiß Karl der Große schon zu Frankfurt anlegte, ist in der Folge die Herbstmesse entstanden. Die Anwesenheit des Hofs, die Reichstage, die zunehmende Bevölkerung, mußten immer mehr Handelsleute nach diesem Markte hinziehen b).

Wahrscheinlich schlugen die letztern ihre Buden nächst der Stiftskirche auf. Dort um das alte Rathhaus c) herum, ist die Hauptstätte des bürgerlichen Verkehrs zu suchen; die Niederstadt aber, besonders der Berg, wurden vom Hofe bewohnt. Bei der Kirche

---

a) Ohnerachtet des oben angezeigten Verbots. Ueberhaupt blieb in diesem ganzen Zeitraum der Großhandel den Juden, weil man sich nicht vom Vorurtheil trennen konnte, daß Handel den Freien erniedrige. Der jüdischen Feste wegen wurden sogar die Markttage verlegt. Siehe Agobards Buch de insolentia judaeorum. Tom I. operum p. 61.

b) Orths Abh. von den Reichsmessen S. 2 und 3. Man hüte sich aber, die jetzigen Messen in den Zeiten der Karolinger zu suchen. Ein ansehnlicher Jahrmarkt (mercatus), der in der Folge besonders nach Einreihung der Bartholomäuskirche (1239), zu unserer Messe (nundinae) Veranlassung gab, ist allerdings schon jetzt vorhanden. Des Herrn von Olenschlagers Muthmaßung, daß Ludwig der Deutsche, um Karl dem Kahlen nachzuahmen, der bei St. Denis eine Messe anlegte, eine ähnliche zu Frankfurt veranstaltete, (Siehe Erl. d. goldnen Bulle S. 24.) ist gewagt, und ohne historischen Beweis. Goldast, (Tom. III. const. imp.) der unsre Messe von dem Reichstag herleitet, den Karl der Große zu Arles verordnete, verdient keine Widerlegung.

c) Es stand an der Stelle des jetzigen Pfarrthurms. Siehe Buch 7. Kap. 4.

war immer der Sitz der Krämer, und mehr als einmal hat das Kapitel, seinen eignen Vortheil verkennend, in Rom darüber Klage geführt. Die Kaufleute folgen hierin dem Trieb, der sie Gewinn aufsuchen lehrt; dem Trieb, der Jahrtausende früher die Tyrer um den Tempel des Vulkans, die Juden um den Tempel zu Jerusalem, ihre Buden aufschlagen lehrte. Daher die Sitte der Franken, ihre Jahrmärkte in der Nähe der Gotteshäuser zu halten d), und weil man vor dem Einkaufen eine Messe hörte, so entstand zuletzt in der dürftigen Sprache der seltsame Worttausch e). Längst schon hatten bei dieser Einrichtung Käufer und Verkäufer ihren Vortheil gefunden, als der bloße Feiertagsmarkt in eine angesehene Reichsmesse verwandelt wurde.

Daß Juden damals hier gehauset, ist, obschon ohne Beweis, aus allgemeinen Gründen als wahrscheinlich anzunehmen. Die Zuneigung Ludwigs II. gegen sie läßt erwarten, daß an einem Orte, wo der Hof so oft und so gern verweilte, diese verschlagenen Handelsleute nicht gefehlt haben. Sie standen unmittelbar unter den Königen, denen sie als Kammerknechte f) ein jährliches Kopfgeld bezahlten. Zuweilen verkaufte sie der Monarch an Privatleute. Gleich christlichen Leibeignen mußten sie von ihrem Gewinn den eilften Pfennig abgeben, und darüber längstens alle zwei

d) *Muratori* diss. XXX. de mercatura saec. rud. Tom. I. Antiq. ital. col. 866.

e) *Dufresne* Glossarium sub voce *Missa*. Auch das französische *foire*, das Englische *fair*, das Italiänische *fiera*, kommt von dem Lateinischen *feriae* (Feiertag) her.

f) Oft hat dieser Titel den Juden Anlaß zur Anmaßung gegeben; wie er verstanden werden muß, zeigt Christian Wildvogel in s. Schrift de judaeorum receptione et tolerantia.

Jahre Rechnung thun. Doch, obschon mit Abgaben gedrückt, waren sie besser daran, als andre Leibeigne, die gleichfalls den Zehenden von einem weit mühsamern Erwerb entrichten mußten. Ja sie hatten noch das voraus, daß sie unter unmittelbarem Schutz des Regenten stunden g).

Da bei den großen Hoflägern Münzstätten gewöhnlich, und so früh ein kaiserlicher Schatz hier war h), so ist die Nachricht des Latomus i), daß bereits Ludwig der Fromme Geld in Frankfurt münzte, nichts weniger als unwahrscheinlich. Auf diese Geldstücke war ein Kreuz geprägt und die Legende religio. Noch jetzt findet man Münzen dieses Kaisers, von denen die Aufschrift: moneta palatina bezeugt, daß sie in Reichspalästen geschlagen wurden. Man war aufmerksam auf den innern Gehalt des Geldes, das man der Probe wegen in ein hohles Schild warf. Das Verhältniß des Goldes zum Silber stand wie Eins zu Zwölf. Zur Zeit Karls des Großen gingen zwanzig bis zwei und zwanzig Solidi (Schillinge) auf Ein Pfund römischen Gewichts k). Zwölf Denarien (Pfennige) machten einen Schilling aus, und zehn derselben ein Loth fein Silber l). Für einen Denar kaufte man dreißig Pfund Roggenbrod, für fünf Schillinge einen fetten Ochsen, wenn nicht Habsucht oder Mißjahre Theurung veranlaßten m).

---

g) Vergl. *du Buat* Origines de l'ancien gouvernement de la France, de l'Allemagne et de l'Italie Liv. 6. c. 10.

h) Siehe oben S. 49.

i) Latomus bei Florian S. 224.

k) Vier und zwanzig Loth.

l) *Le Blanc* Traité des monnoyes de France. p. 94.

m) Vergl. Fischers Geschichte des Handels Thl. 1. S. 143. ff.

So viel Mühe sich Karl gab, auf seinen Kammergütern den Handel emporzubringen, solche Aufmerksamkeit widmete er dem Gewerbfleiß. Den Wirthschaftsverwaltern befiehlt er, geschickte Arbeiter von allerlei Gattung anzustellen: Eisen-, Gold- und Silberschmidte, Schuhmacher, Drechsler, Wagner, Schildmacher, Schneider, Falkenabrichter, Seifensieder, Brauer, die Bier, Aepfel- und Birnmost und sonst genießbar Getränk zuzubereiten wissen, Becker Semmel zu machen n), Netzstricker u. dgl. Alle diese arbeiteten für Rechnung des Monarchen. Vor allem bedurfte man in dieser kriegerischen Zeit der Waffenschmidte und Schildmacher. Hierin und überhaupt in Bearbeitung der Metalle ließen Deutsche die andern Nationen zurück, und in Deutschland zeichnete sich Ostfranken aus, als Schule des Gewerbfleißes. Die Gewerbe.

Die Sprache der ältesten Einwohner wie die des Hofes, war die Deutsche, damals schon reich für sinnliche Gegenstände, aber arm an Bildung, Wohllaut und Fähigkeit, das Unsinnliche zu dolmetschen. Ursprünglich hatte sie zwei Mundarten o), die sich in der Hofstadt der Karolinger vermischten. Der Allemanne sprach mit vollem Mund, weitschweifig und hart mit verdoppelten Mitlautern; der Franke, weicher und kürzer mit hohen Selbstlautern.

Wie schwankend und ungebildet hiedurch die Aussprache im Ganzen war, erhellet am besten aus den Urkunden des Stifts, wo dieselben Namen, je nach der

---

n) „Qui *similas* ad opus nostrum faciunt," heißt es in dem Kapitular de villis. Demnach scheint Semmel ein uraltes Wort zu seyn.

o) S. Adelungs älteste Geschichte der Deutschen S. 362.

allemannischen oder fränkischen Aussprache, ganz verschieden geschrieben sind. Der alles umfassende Geist des großen Karls würdigte die Sprache seines Volks einer neuen Bearbeitung p); auch hat er, der überall Schulen stiftete, gewiß die hiesige Pfalz bei guter Zeit mit einer Anstalt dieser Art bedacht.

Naturmerkwürdigk.

Der erbauliche Anfang des Tacitus: „Ganz Deutschland ist Ein Wald," konnte schon damals nicht mehr von der Gegend um Frankfurt gelten. Freilich gab es Wälder, Sümpfe und Moräste, aber auch Fruchtfelder, Obstgärten und selbst Weinberge gehörten nicht unter die Seltenheiten q); denn der lange Aufenthalt der Römer in dieser Gegend, die Verbindung mit dem nahen Gallien, der schiffbare Strom, hatten Einfluß auf den Anbau. Der fruchtbare Boden wird nur selten durch sandige Stellen, Niederungen und Steingruben r), unterbrochen. In den letztern wird

---

p) Er war willens eine fränkische Sprachlehre zu schreiben.

q) Der Weinbau in Ostfranken ist uralt. Schon unter Dagobert wird einiger Weinberge bei Ladenburg gedacht. Unter den Karolingern mehrte sich der Anbau der Reben. Wenks hessische Landesgeschichte Theil 1 S. 163. Daß die Kammergüter reich an Gemüse, Blumen und Obst gewesen, erhellt aus dem mehrmals angeführten Kapitular de villis. Nach einer langen Reihe von Blumen, Kräutern und Gemüsen, die dort genannt werden, heißt es: von Bäumen sollen da seyn allerlei Aepfel und Pflaumensorten, Sorben, Mispeln, verschiedene Birnarten, Kastanien, mancherlei Pfirschen, Quitten, Haselnüsse, Mandeln, Maulbeeren, Nüsse, verschiedene Kirschen u. s. w. von Aepfeln sollen namentlich da seyn: Gormaringe, Geroldinge, Crevedelle, Spirauke, süße u. s. w.

r) Unter allen diesen Brüchen ist die schwarze Steinkaute am reichsten an Basalt und mancherlei seltenen mineralogischen Produkten. Sie liegt eine halbe Meile westlich von

Basalt gebrochen, der bereits vor achtzehn Jahrhunderten den Römern diente, ihre Gränzmauern aufzuführen, und der noch jetzt zum Steinpflaster, zu Kunststraßen und zum Wasserbau gebraucht wird. Lang dauerte der Wahn, es sey der Basalt verhärtete lava, und zu einer Zeit, wohin die Geschichte nicht hinauf reicht, hätte unweit des jetzigen Frankfurts ein Vulkan geraucht. Erst seit mehreren Jahren s) hat de Luc t) sich und Andere überzeugt, was längst der Augenschein lehrte — daß unser Basalt neptunischen Ursprungs sey. Eine Menge Korallen, Kochliten, Konchiten, versteinerte Zähne vom Hippopotamus und andern Wasserthieren, die man von Zeit zu Zeit ausgräbt, beweisen, daß einst Neptun mit seinen blauen Fluten die weite Ebene überströmt hat u).

Frankfurt hinter dem Sandhof. Die Gegend umher ist mit Waldung bedeckt.

s) 1778.

t) Mit seinem Hammer bewaffnet, besuchte der berühmte Genfer zweimal das Taunusgebürg, ohne die Spur eines Craters zu entdecken, die Steinbrüche in der Nähe der Stadt entgingen ihm nicht; eben so wenig Dr. Müllers Sammlung. Hier das Resultat seiner Untersuchungen: „Quand cette course n'auroit pas été si agréable, je n'aurois aucun regret à l'avoir faite, par la certitude entière où elle m'a mis sur la nature de laves des bords du Mein — — Il ne reste donc aucune doute, qu'elles ne se soient formées dans la mer." Siehe *de Luc* Lettres physiques et morales sur l'Histoire de la terre, à la Haye 1779. Tom. 4. p. 429.

u) Dr. Müllers Sammlung von sogenannten vulkanischen Produkten, die in der Nähe von Frankfurt gefunden werden, enthält viele versteinerte Konchylien. — Ueberhaupt hat dieser Gegenstand allerlei Urtheile veranlaßt. Vergleiche Klippsteins minéralogische Briefe 2 Band 2. Heft. Gießen 1782. Seite 209 ff. und 3. Heft. Seite 269 ff. Voigts mineralogische Beschreibung des Hochstifts

Aber in einer Entfernung von zwei Meilen nordweſtlich von Frankfurt erhebt ſich am Saum dieſer Ebene die blaue Kette des Taunus v), deſſen höchſte Spitze in ſanften Umriſſen eine doppelte Krone darſtellt. Mit uraltem Wald iſt das hohe Gebürg bekleidet, der bereits 814 in Urkunden genannt wird w). Jetzt heißt das Waldgebürg die hohe Mark, und einige Frankfurter Dörfer haben Antheil daran. Auf der ſüdlichen Seite des Mains zog ſich die Waldung an das Ufer herab. Es iſt ein Theil des Reichsforſtes Dreyeich, der den beiden Reichspfalzen Frankfurt und Trebur gemeinſchaftlich zugehörte, und gleichfalls in Urkunden des neunten Jahrhunderts vorkommt x). Etwas weiter entfernt lag der Odenwald y), den Ammian „durch grauſenvolle Finſterniß fürchterlich" ſchilt z). Oeſtlich der Speßhart, nördlich das Waldgebirg Fugelisberg a), weſtlich in größerer Entfernung der Weſterwald; alle dieſe gehörten zum Reich. Sie dienten den erlauchten Bewohnern der Frankfurter Pfalz zur Jagdluſt. Wölfe b),

---

Fulda 1783. S. 159 — 196. Crells chymiſche Annalen von 1785. S. 57. und *Nouveaux mémoires* de l'académie royale de sciences et belles lettres. Berlin 1786. p. 140. *Faujas de St. Fond* hat in ſeiner Mineralogie der Vulkane einige von Frankfurt erhaltene Stücke erklärt, und Schröter erwähnt im 4ten Band ſeiner Beiträge zur Kenntniß der Naturgeſchichte der vulkaniſchen Produkte in der Nähe dieſer Stadt.

v) Der Feldberg und der Altkunig.

w) „Silva communis." Siehe Schannats Trad. fuldenses.

x) *Codex Laurish.* Tom. III. p. 271.

y) Oſtenwald.

z) „Silva squalore tenebrarum horrenda." Ammian. Lib. XVII.

a) Vogelsberg.

b) Der Wölfe wegen verordnete Karl der Große auf ſeinen Kammergütern: „Von der Wolfsjagd erwarten wir gleich

Bären c) und Elen d) waren darin nicht selten. An Raubvögeln, besonders Falken, war Ueberfluß. Jetzt macht ein Theil dieser Wälder den Wohlstand einiger Fürsten aus e).

Durch Waldung wird Kälte und Nässe befördert, aber mehr noch litt damals die Gesundheit der Einwohner von nahen Sümpfen, die nur allmählig ausgetrocknet wurden. Eine große Niederung fing nicht weit von dem Bockenheimer Thor an, und dehnte sich eine halbe Meile nach Westen hin f). Noch jetzt sind geringe Ueberreste zu sehen g), und erst am Ende des

---

Bericht, wie viel jeder gefangen und die Vorzeigung der Bälge. Die jungen Wölfe müssen im Monat May aufgespürt, und sowohl mit Gift und Angeln, als in Gruben und mit Hunden gefangen werden." *Cap. de villis.*

c) Landgraf Philipp der Großmüthige jagte noch im 16ten Jahrhundert Bären im Odenwald. Winkelmanns hess. Chronik Th. 1. S. 51.

d) Noch im zwölften Jahrhundert wurde das Elen in der Dreyeich gejagt.

e) Wenks hessische Landesgeschichte Theil 1. S. 158. Im Kapitular *de villis* wird dem Amtmann auf den Kammergütern besondre Sorgfalt für die herrschaftlichen Hunde und Stoßvögel anbefohlen. Nach Buri (in den Vorrechten d. k. Bannforste) wurden die zur kaiserlichen Hofhaltung in Frankfurt gehörigen Jagdhunde in dem Städchen Hagen (jetzt Im Hayn) gefüttert, welches bis auf unsere Zeit, vom Volk der kaiserliche Hundestall genannt wird.

f) Sie heißt in den ältesten Grundzinsbriefen der Rostensee. Jacob Klobelauch der Alte, pachtete 1351 die Fischerey daselbst, um sechs Mark köllnisch alljährlich. Damals ein bedeutender Zins.

g) Doch im Ganzen kann man mit Burggrav sagen: „Nullibi fere ager noster paludibus corruptus vel foedus: sed vivis ubique rivulis irriguus." Siehe seine Abhandlung de aëre, aquis et locis urbis Francofortanae. p. 10.

siebenzehnten Jahrhunderts wurde ein groſses Stück zur Urbarmachung an Privatunternehmer verkauft h). Die für jene Zeit beträchtliche Kaufsumme beweist den groſsen Umfang dieses Feldes.

Bevölkerung. Verwunderung erregt bei dem rauhen Klima und der geringern Kultur die gröſsere Menge der Dörfer, die, wie aus Urkunden erhellet, die umliegende Gegend belebten. In den Briefen des Stifts findet man Kostheim, Urfel, Steden, Birgel, Sprenglingen, Bischofsheim, Seckbach, Schwanheim, Kelsterbach, Nierstein, Bunna und noch andere Orte genannt, die zum Theil schon längst ein Opfer der Vergänglichkeit geworden sind. Viele Dörfer wurden von Miniſterialen erbaut, denen die Könige Land schenkten, um bei Hof mit Anstand erscheinen zu können. Durch Leibeigne lieſsen sie diese Güter bauen, die von ihnen den Namen erhielten. So entstand Bockenheim i), Praunheim k), Ginheim l) u. a. m. Aber wie schon Tacitus sagt m), auch ein natürlicher Hang trieb den Deutschen, sich im Freien anzubauen, wo ihm ein Wiesenthal, ein Bach, ein Holz gefällt. Die Geselligkeit bildet aus abgerissenen Wohnungen Dörfer, die sich vergröſsern, wie sich das Volk mehrt. Darum war zu jener Zeit die Zahl der Dörfer gröſser als jetzt, der Einwohner geringer. Auch in Frankfurt ist vergleichungsweise wenig Volk, wiewohl mehr als in dem folgenden Zeitraum.

---

h) Lersner Th. 2. S. 26.

i) *Bucconis villa.*

k) *Brunonis villa.*

l) *Cunonis villa.*

m) *Tacitus* de moribus Germanorum cap. XVI.

Provinzverfassung.

Es haben die Allemannen gleich den Sueven ihr Land in Gaue n) getheilt, nach einer Sitte, die so alt ist, als der Name der Deutschen, da ihrer schon Cäsar gedenkt. Die Franken änderten nichts an diesem nützlichen Brauch. Demnach lag Frankfurt mitten im Nidgau o); also genannt von der Nidda, die diesen Gau vom Einfluß der Nidder an durchströmt, bis da, wo sie selbst in den Main fällt. In Verhältniß zu seinen Nachbarn, dem Main und Wettergau, war der Nidgau klein. Seine Gränze fing am Main zwischen Fechenheim und Dörnigheim an; dehnte sich von da nach der Nidda hin, zog mit derselben nach Oeckarben, und von dort zwischen Petterweil und Rodheim über Kirchdorf nach dem Pfahlgraben. Dieser, wo er über den Feldberg und zwischen den Schlössern Reifenberg und Falkenstein p), bis an die Guldenbach q) hinläuft, und dann die Guldenbach vom Städtchen Epstein, bis zu ihrem Eintritt in den Main, machten die Gränze aus gegen den Gau Kunigosundra r). —

---

n) Die Namen aller Gaue, die Croll zu der Provinz Franzien rechnet, findet man in seiner Abhandlung de ducatu Franciae rhenensis, in den act. acad. Palat. Tom. III. p. 364. Der Wetter- und Nidgau kommen in den ältesten Schriften, als: pagi *antiquae Franciae* vor; vergl. Bernhards wetterauische Alterthümer S. 155.

o) „Nitgowe, Nithingowe, Nitachgowe, Nitahgouwe;" dieser Gau muß wohl von dem Lotharingischen Nitgowe (Bernhards wetterauische Alterth. S. 176.) und von dem Paderbornischen Nitega (Junkers geographia medii aevi p. 260.) unterschieden werden.

p) Hier war das alte Nurings, der Sitz der Gaugrafen.

q) Jetzt die Crifftel genannt.

r) Wenks hessische Landesgeschichte Th. 2. S. 510. Bernhards wetterauische Alterth. S. 147 ff.

Die Eintheilung in Gaue ist wichtig für die Geschichte, theils in kirchlicher Hinsicht, theils auch, weil jeder Gau seinen Grafen hatte, deren Ansehen nicht unbedeutend war.

Geist des Zeitalters.

Noch bleibt übrig, den Geist dieses Zeitalters kurz zu beschreiben. Kein Irrthum ist größer und doch so allgemein, als daß man die Sitten der Vorwelt für besser hält, als die unsrigen. Möchten die Widersager des Zeitalters, die, ohne selbst zu wissen, was sie wollen, immerfort auf das Glück der Alten zurückkommen, möchten die unmündigen Leser abgeschmackter Ritterromane, die in der Vergangenheit nur hohe Edelmuth, Unschuld und Tapferkeit ahnden, diese goldenen Tage erst kennen, und ihren Irrthum einsehen lernen! Wenn es wahr ist, daß der Unterthan sich nach dem Fürsten bildet; was beweiset dann mehr den Zustand sittlicher Verwilderung unter den Franken überhaupt, als das Beispiel ihrer meisten Könige. Wenige Jahre des Friedens ausgenommen, sind des großen Karls Nachkommen beständig in den Waffen. Bald sind es Söhne, die den Vater, bald Brüder, die den Bruder von seinem Eigenthum vertreiben. Man erschrickt, wenn man aus Thatsachen ein Gemälde jener Zeit zusammensetzt. Man erblickt die Religion durch Aberglauben entstellt, Dummheit mit Arglist gepaart, Wildheit ohne wahren Muth, heimtückisches Auflauren ohne Ahndung der Gesetze, Despotensinn gegen Niedere, Kriecherei gegen Höhere. — Trinken und Schlemmen, Rauben und Jagen sind die Heldenthaten der Kleinen und Großen, der Geistlichen und Weltlichen s). Karl

s) Daß es Ausnahmen von dieser Regel gibt, wird kein Billiger bezweifeln.

muß verordnen, daß kein Richter betrunken vor Gericht kommen, kein Zeuge in diesem Zustand verhört werden soll. Auf den Kammergütern sollen, den vielen Einbrüchen der Diebe zu wehren, Nachtfeuer und Wachen unterhalten werden. Und auch der Meineid gehört, wie schon bemerkt ist, zu den Gewohnheitssünden der alten Franken.

So verfliegt vor dem unbefangnen Blick des Geschichtforschers das romantische Helldunkel der ältern Zeit; so erblickt er in jenen heilig verehrten Jahrhunderten nur ein Gewebe von wilden Aeußerungen roher Kraft, die selten von Grundsätzen und Rücksichten gezügelt wird; — er sieht tobende Leidenschaften, ungezähmte Laster, gemeine Selbstsucht ohne Larve in ihrer empörendsten Blöße. Es ist unter der Würde der Geschichte, Träume der Dichter auszumalen; wir wollen den Tugenden und dem Kraftsinn unserer Väter Gerechtigkeit wiederfahren lassen: — aber dieselbe Achtung für die Wahrheit soll uns auch durch die Gebiete des düstern Schreckens, des wüthenden Faustrechts, der rohen Zwietracht begleiten, die unsere Vorzeit in eine Wildniß verwandeln. Wir werden — leider nur allzu oft — dahin zurückkehren müssen.

Zweites Buch.

Zweiter Zeitraum.

Von 911 — 1152.

Erstes Kapitel.

Aeußere Verhältnisse zu Kaiser und Reich. Wichtige Staatsbegebenheiten in Frankfurt von allgemeiner Beziehung.

Regentenwechsel.

Die Stadt tritt im Anfang dieses Zeitraums vom Schauplatz der Geschichte zurück. Der Wechsel der Kaiserfamilie bringt den Sitz der Regierung nach Sachsen. Dort erbauen sich die neuen Monarchen neue Pfalzen, die alte Wohnung der Karolinger am Main geräth in Vergessenheit. Seltner wird sie bei Durchzügen nach Wälschland oder einem Besuch in den südlichen Provinzen heimgesucht. Mit der Entfernung des Hofes versiegt die Hauptquelle ihres Flors. Weniger als sie verliert die Provinz, die auch unter den Sachsen ihr altes Vorrecht behauptet a).

a) *Croll.* de ducatu Franciae rhenensis, in actis acad. palat. T. III. p. 370. 437. 469. Ueber Franziens innerer Verfassung schwebt in diesem Zeitraum ein dichter Schleier. Die gelehrte Abhandl.

Provinzverfassung.

Schon aus dem vorigen Zeitraum ist bekannt, daß Ostfranken in Gaue getheilt war. Diese Eintheilung wurde beibehalten, doch mit dem Unterschied, daß nun der an den Wettergau gränzende Nidgau (worin Frankfurt lag) öfter zum Wettergau b) gerechnet und mit diesem von Einer Grafenfamilie beherrscht wird.

Wechsel der Gaugrafen. 1036.

Als die ältesten Grafen des Wetter- und Nidgaus, fränkisch-salischen Ursprungs, mit Otto von Hammerstein ausstarben c), wurde das erledigte Amt den mächtigen Grafen von Nurings d) verliehen, von denen es mit andern Lehen und Gütern im Anfang des folgenden

---

des Professors Crollius ist mit Vorliebe für das pfälzische Haus geschrieben. Pfälzische Diplomatiker beschreiben das rheinische Franzien als eine geschlossene Provinz; die Würzburger sprechen von einem östlichen Herzogthum Franken. — Doch klein fingen die Pfalzgrafen an und breiteten sich erst dann mit sichtbarer Kraft aus, als ihnen der Zufall beides, Wahlstimme und Erzamt (archidapifer) gab.

b) Wederey be, die Wedrever als deutsches Volk, kommen schon bei dem heiligen Bonifaz vor. *Epistol. Bonifacii* No. CXXVIII. Doch die Bedeutung des Wortes Wetterau muß man in verschiedenen Zeiten genau zu unterscheiden wissen. Im ersten Zeitraum war die Wetterau Ein fränkischer Gau. Im gegenwärtigen wird schon der angränzende Nidgau dazu gerechnet. Im Folgenden erhält das Wort noch eine weit allgemeinere Bedeutung. Vergl. Wenks hessische Landesgeschichte Th. 2. S. 493.

c) Damals regierte Konrad II.; der übergab das Amt eines Gaugrafen dem Hause Nurings. Daher in einigen uralten Handschriften, so wie im gedruckten Privilegienbuch S. 6. in der Ueberschrift der Irrthum, als ob ein Konrad die Vogtei in der Stadt gestiftet hätte.

d) Ein Schloß, auf dessen Ruinen Falkenstein erbaut ward; das auch schon längst wieder zerfallen ist. Vergl. *Gudeni* Cod. dipl. T. III. p. 765.

Zeitraums auf die Herrn von Münzenberg kame), von denen das alte Ansehen der Gaugrafen auf den Landvogt der Wetterau forterbte.

Der Vogt. Frankfurt war als Kammergut und Reichspfalz einem kaiserlichen Amtmann oder Vogt f) untergeben, der aus den verödeten Prunkgemächern der Sala, die kleine von Ministerialen bewohnte Stadt verwaltete. Ihm war die Aufsicht vertraut über Zoll und Münze. Gericht hielt nach altfränkischer Sitte der Schultheiß und die Schöffen im Namen des Königes. Mit der Zeit wuchs das Ansehen dieser ersten Gerichtsperson. Je verhaßter der Vogt, desto beliebter ward den Bürgern der Schultheiß. Aber jenen, den Stadtvogt g), muß man genau unterscheiden vom Landvogt der Wetterau h), weit spätern Ursprungs, dessen Gewalt in Kriegssachen sich über die ganze Provinz erstreckte i).

---

e) *Croll.* de ducatu Franciae rhenensis in Act. acad. palat. T. III. p. 474.

f) Der *Judex* Karls des Großen. Ihm war sein Jahrsold auf das Kammergut auf Zoll und Münze angewiesen. Die Gerichtsbarkeit verwaltete nach altfränkischer Sitte ein Schultheiß mit den Schöffen im Namen des Königes. Das Ansehen der Schultheißen wuchs mit der Zeit. — Uebrigens sind die Benennungen in den Städten: advocatus; judex, procurator regius, Vogt, Burggraf u. s. w. ziemlich gleichbedeutend. Vogt heißt nach der Etymologie, Beschützer, Vertheidiger. Je weniger wir vom Verhältniß der kleinen Satrapen zu den Bürgern wissen, desto schwerer ist darüber etwas festzusetzen. Vergl. v. Stetten Geschichte der adelichen Geschlechter in der freien Reichsstadt Augsburg S. 3.

g) Advocatus civium.

h) Advocatus provincialis.

i) Bernhards wetterauische Alterthümer S. 240.

Die Vogtei zu Frankfurt wurde meiſt von ehemaligen Dienſtleuten am Hofe der Karolinger verwaltet. Zwar hätten nach dem Zeugniß Eines unzuverläſſigen Schriftſtellers k), dem viele Andere nachſchrieben l), die Grafen von Dillingen in der älteſten Zeit das Burggrafenamt hier und zu Ulm verſehen. Ein ſo unwahrſcheinliches und ganz beweisloſes Vorgeben, hat den Herrn von Senkenberg auf die Muthmaßung geführt, daß unter den Grafen von Dillingen die Ritter von Sprendilingen m) verſtanden ſeyen n). So zieht ein Irrthum den andern herbei.

Daß die Vögte, wer ſie immer waren, ihre Gewalt mißbrauchten, iſt nicht allein aus der allgemeinen Klage, ſondern auch aus der Anſtrengung ſichtbar, womit im folgenden Zeitraum die Bürger das verhaßte Joch abzuſchütteln ſtreben. Die Geſchichtſchreiber jener Zeit vergleichen dieſe kleine Tyrannen mit Hunden, die ohne Unterſchied Wittwen und Waiſen, Geiſtliche und Laien zerfleiſchen o). Kein Opfer war überall den Bürgern zu groß, eine ſo drückende Knechtſchaft von ſich zu ſtoßen p).

Nach dem Tode des unmündigen Ludwigs (ſiehe d. vor. Zeitr.) wurde Konrad, dieſes Namens der Erſte, Konrad I.

---

k) *Brusch* de monasteriis germanicis, sub rubrica Neresheim fol. 337.

l) Lersner Th. 2. S. 128. Heider von den alten Reichsvogteien Thl. 2. Titel 7. S. 88. u. a. m.

m) Sprenglingen, ein Dorf ſüdlich von Frankfurt.

n) Siehe Müllers dissertatio de testamento publico. p. 71.

o) *Abbas Urspergensis* pag. 238.

p) Daß ſpäter der Vögte blinde Herrſchgier den Grund zur Freiheit der Schweiz gelegt, iſt aus der Geſchichte dieſes Landes bekannt genug.

ein angesehener fränkischer Herr und Verwandter des
912—916. erloschenen Stammes, zum König erwählt. Er wär viel-
918. mahls zu Frankfurt q), nur starb er zu früh; und aus einem Antrieb von Großmuth, der in herrschgierigen Zeiten Bewunderung und Nachahmer verdient, empfahl er seinen Todfeind, Heinrich, Herzog von Sachsen, zur Königskrone r). Von diesem, obwohl er sich unsterbliches Verdienst um andere Städte erworben, weiß die Geschichte von Frankfurt nichts zu sagen. In der langen Reihe deutscher Könige und Kaiser sind Heinrich I. und Lothar IV., sächsischen Stammes, die einzigen, die als Monarchen diese Stadt nie besucht haben.

Otto I. 936. Dagegen hielt sich Otto I. Heinrichs Sohn, öfters in Frankfurt auf, besonders an den hohen Festen der Kirche, eine Gewohnheit, die noch von den Karolingern her üblich war. Ziehen am heiligen Abend die Könige in die Stadt, so werden sie feierlich empfangen. Meist kommen sie um Zwielichten an, jeder Einwohner setzt ein brennendes Licht vor sein Haus. Grüne Zweige, duftende Blumen werden, erlaubt es die Jahreszeit, von züchtigen Dirnen auf ihren Weg gestreut. Die Chorherrn im glänzenden Meßgewand, mit brennenden Kerzen unter feierlichem Gesang und harmonischem Glockengeläute; die heiligen Reliquien und die Knaben mit vergoldeten Rauchfässern voran, ziehen dem Monarchen entgegen.

S. Versöhn. m. Heinr. 942. Bei seinem ersten Verweilen in Frankfurt, versöhnte sich Kaiser Otto mit Heinrich, seinem jüngern

---

q) *Schannat* Traditiones Fuldenses p. 228. *Kremer* Origines nassoic. T. II. p. 53. 56. 58.

r) »Adeo studuit publicae utilitati, ut hanc quoque in hoste quae tamen rara virtus, comprobaret.« —

Bruder. Denn als er am Morgen des Christfestes aus der Sala trat, andächtig im Stift die Frühmesse zu hören, warf sich in schwarzer Trauerkleidung ein Bittender zu seinen Füßen. Es war der junge Heinrich, der sich einst aus Leichtsinn in eine Verschwörung gegen den Kaiser verstricken ließ, worauf ihn Otto zu gefänglicher Haft dem Erzbischof von Mainz überantwortete. Diesem entlief er am Christabend, und von der langen Winternacht begünstigt, traf er früh am Morgen in Frankfurt ein. So aufgebracht der Kaiser anfangs war, ließ er sich doch zuletzt besänftigen, und schenkte sogar dem Prinzen ein Herzogthum s).

Nach acht Jahren verweilte Otto wieder längere 950.
Zeit im hiesigen Palast, worauf er nach Schwaben zog, seinen Sohn Ludolph mit Itha, der Tochter des dortigen Herzogs, zu vermählen t). Neun Jahre dar- 959.
auf findet man, daß er ein Christfest zu Frankfurt prächtig gefeiert, und einen Feldzug gegen die Wenden beschlossen hat u). Meist kam er auf seinen Hin- und Herzügen aus Sachsen nach dem Süden durch Frankfurt v).

Auch von dem zweiten Otto, der seinem Vater Otto II.
973 folgte, ist wahrscheinlich, daß er oftmals die Pfalz zu Frankfurt besuchte w). Zu Ingelheim bestätigte er auf Fürsprache Willigis, Erzbischofs von Mainz, dem hiesigen Stift die alten Schenkungen der Karolin- 977.

---

s) *Abbas Urspergensis* p. 219. *Regino* Lib. II.

t) *Tschudii* Chron. helv. pars 1ma p. 52.

u) *Regino* Lib. II.

v) Ein Diplom, das Otto 956 zu Frankfurt gab. *Gudenus* Cod. dipl. Tom. III. p. 4.

w) Ein von ihm im 6ten Regierungsjahr zu Frankfurt gegebnes Diplom steht in Senkenb. Sel. Tom III. p. 254.

ger, dazu fügt er die Erlaubniß, daß die Kapitelherrn dürres Brennholz aus der Dreieich, unter Aufsicht der Förster, holen dürfen. In einer andern zu Trebur gegebnen Verbriefung, schenkt er dem Stift die Kapelle des heiligen Marcellins und Peters zu Seligenstadt x).

Otto III. S. Versöhn. mit Heinr. v. Baiern.

Der minderjährige Otto III. kam früh nach Frankfurt, in Begleitung seiner Mutter, Großmutter und Tante, und seines Lehrers, des Erzbischofs Willigis. Es scheint die Sala zur Aussöhnung feindseliger Partheien bestimmt gewesen zu seyn. Hier hatte sich Ludwig I. mit seinem Sohne Lothar, hier, durch den päbstlichen Legaten Arsenius, Ludwig II. mit seinen Anverwandten, hier derselbe mit seinen Söhnen und Otto I.
985. mit seinem Bruder ausgesöhnt. Jetzt kam Heinrich von Baiern nach Frankfurt, die erlauchten Damen kniefällig um Verzeihung zu bitten, wegen eines kühnen Anschlags auf die Krone. So behielt der Herzog sein Land; auch wurde ein Krieg gegen die Wenden beschlossen y).

984. Otto III. oder vielmehr der Erzbischof Willigis in

---

x) Im Archiv des Bartholomäusstifts sind mehrere Urkunden von Otto II. Eine mit der Aufschrift: „confirmatio dotationis Caroli crassi et privilegiorum ad instantiam *Willegisi* per *Ottonem* II. (actum *Ingelnheim* feliciter 2 Idus Aprilis 974.)“ ist offenbar unächt, da Otto zwar 973 Kaiser, aber Willigis erst 976 Erzbischof geworden. Dagegen scheint eine zweite Urkunde ganz desselbigen Inhalts und Monatdatums, aber vom Jahr 977 die ächte zu seyn. Würdtwein hat in seiner dioec. mogunt. Tom. II. p. 412. beide Urkunden nach einander abgedruckt, ohne zu bemerken, daß die erstere falsch ist. Eine dritte Urkunde dieses Kaisers ist die donatio S. Marcellini et Petri cum omnibus appertinentiis 980 *Triburiae*. Außen ist auf der Urkunde bemerkt zu Seligenstadt sey diese Kapelle gelegen.

y) *Regino* Lib. II.

ſeinem Namen, ſchenkte dem Stift, daß alle am Freitage gefangenen Fiſche, die ſonſt in die Pfalz geliefert wurden, der Kirche gehören ſollten. Zum Dank verpflichtet ſich das Kapitel, je am Freitag eine Meſſe für den frommen Kaiſer zu leſen z). Nach Otto's III. a) frühem Abſterben wurde Heinrich, ſein Vetter, in Mainz zum König erwählt. Ein Hauptzug in dem Gemüthe dieſes Fürſten iſt Wohlwollen gegen die Kirche und ihre Diener, wofür auch ihm und ſeiner Gemahlin eine Stelle unter den Heiligen wurde. Ihm war beſonders angelegen, Bamberg, den Wittwenſitz ſeiner Kunigund, mit einem Bisthum auszuſchmücken, und dieſen anſtändigen Wunſch hoffte er in Frankfurt erfüllt zu ſehen. Sorglich hatte er ſeit vielen Jahren geſammelt, was zur Ausſtattung des geiſtlichen Lieblings dienen könnte; nur fehlt ihm noch ein Sprengel, der von dem Biſchof von Würzburg lange nicht zu erhalten war. In dieſer Verlegenheit rief Heinrich eine Kirchenverſammlung nach Frankfurt b). Von heiligem

Heinr. II. 1002.

Kirchenverſ. 1006 — 1007.

---

z) „Donatio et concessio piscationis in Moeno, feria VIta cum nocte praecedente et subsequente, omnimodo quo fieri potest, per *Ottonem* III.“ Auch bei Würdtwein in ſ. Dioec. Mog. p. 418.

a) Daß Otto III. ſich öfter in Frankfurt aufhielt, beweiſen viele hier ausgefertigte Urkunden in *Meichelbecks* hist. Frising. Tom. I. p. 185 und 186; 990 beſtätigt Otto von hier aus das Bißthum Meißen. Siehe Rethmeyers Braunſchweig-Lüneburgiſche Chronik S. 245. Ein anders Diplom zu Frankfurt gegeben von 995 hat Kremer in ſeinen orig. nassoic. T. II. p. 97.

b) Die Zeitrechnung macht bei dieſer Verſammlung einige Schwierigkeit. Ditmar ſetzt ſie 1006; Andre, z. B. ein *Chron. Wirceburgense* und Meichelbeck in ſeiner Historia Frisingensis Tom. I. p. 207. ein Jahr weiter. Am beſten iſt, mit Hahn

Eifer ergriffen, warf er sich flehend vor den Vätern nieder, und bat sie, nicht länger seinem frommen Vorhaben entgegen zu seyn. Der Erzbischof von Mainz eilte, den Monarchen aufzuheben, und, überrascht durch ein so neues Schauspiel, willigte die Pfaffheit in Heinrichs bescheidnes Verlangen c).

Außer diesem Anlaß war Heinrich II. noch öfter zu Frankfurt d). Mit ihm, da er ohne Nachkommen starb, ist der letzte Zweig des sächsischen Hauses erloschen. Man mußte eine neue Wahl vornehmen; die große Ebene am Rhein zwischen Mainz und Worms diente zum Wahlfeld. Hier versammelte sich der Kern der Nation, viele tausend Freie neben den angesehensten Fürsten des Reichs. Einstimmig wählten sie Konrad den Aeltern aus einem berühmten Stamme des Bließgaus. Durch ihn kam die Herrschaft des Reichs an die Franken zurück.

Konrad II. 1024.

Unter diesem Kaiser wird einer Nationalsynode zu Frankfurt gedacht, in der Stiftskirche daselbst unter Konrads Vorsitz gehalten. Die Zeitangaben schweben zwischen 1025 und 1027 e). Darüber sind jedoch die

Nationalsynode.

(in seiner Reichsgeschichte Th. 2. S. 210. Note g.) anzunehmen, daß Heinrich II. 1006 diese Kirchenversammlung nach Frankfurt ausgeschrieben, und als sie Schwierigkeiten fand, 1007 von neuem vorgenommen hat.

c) Weitere Auskunft über diese Versammlung geben *Harduin* Coll. conc. Tom VI. p. 769. *Centuriae Magdeb.* XI. 445. *Derschaei* collat. ad concil. Francof. p. 99. *Ditmarus* in Chron. Lib. 17. p. 139. *Salomon Gesnerus* de conciliis Lib. II. c. XI. p. 435. *Mabillon* annales Bened. Tom. IV. Lib. 52. fol. 191. n. 95.

d) Unter andern wie aus Diplomen erhellt 1003 und 1009.

e) *Lutomus* (bei Florian S. 233.) irrt, wenn er diese Synode fünf Jahre früher unter Heinrichs II. Regierung setzt.

Geſchichtſchreiber einig, daß drei und zwanzig Biſchöfe und viele angeſehene Aebte dieſe Verſammlung beſuchten, daß die Verhandlungen Zeitereigniſſe betrafen, und daß nur die Rangordnung, die man beobachtete, merkwürdig iſt f).

Auf Konrad II. folgte Heinrich III. ſein Sohn. Heinr. III. 1039.
Dieſer kam 1043 mit ſeiner Schweſter, der Quedlinburgiſchen Aebtiſſin Adelheid, zum erſtenmal nach Frankfurt g). Zwei Jahre ſpäter wurde er hier von 1045.
einer ſchweren Krankheit überraſcht, die Zweifel an ſeinem Aufkommen erregte. Schon zankten die Fürſten am Krankenbette über die neue Wahl, als ſich Heinrich gegen Erwarten erholte, und nach Goßlar gieng, den Winter dort zuzubringen h).

Nach Heinrichs III. frühzeitigem Tod folgte ihm Heinr. IV. 1056. 1069.
ſein ſechsjähriger Sohn, Heinrich IV. Neunzehn Jahre war dieſer alt, als er die Fürſten nach Frankfurt rief, um ihre Einwilligung zur Eheſcheidung von ſeiner tugendhaften Gemahlin zu erhalten. Er bei den beſten Anlagen durch vorſätzlich ſchlechte Erziehung verderbt, hatte den Erzbiſchof von Mainz gewonnen, dieſes Anliegen zu unterſtützen i). Aber zum Glück für die gute Bertha kam des Pabſtes Geſandter, Peter Damiani,

---

f) *Kuchenbeckers* analecta haſſiaca coll. II. p. 261. Müllers Beſchreibung des Bartholomäiſtifts S. 129. in den Noten: *Joannis* rerum moguntinarum Tom. III. p. 289. *Centuriae Magdeb.* XI. 451. *Gesnerus* de conciliis p. 439. *Mabillon* Annales Benedict. T. 4. f. 328 und 374.

g) *Leuckfeld* antiq. Halberſtadienſes p. 409. 411. Im nämlichen Jahr beſchenkt Heinrich das Bißthum Speyer zu Frankfurt. *Leuckfeld* antiq. Gandersheim. p. 117.

h) *Aventinus* Ann. Boj. Lib. V.

i) *Lambertus Schaffnabrugensis* ad a. 1069.

im entscheidenden Augenblick nach Frankfurt. Da hörte
Merkw. Reichst. man zum Erstenmal auf einem deutschen Reichstag den römischen Gesandten sprechen, wie früher kein Fremdling in der Karolinger Hofstadt gewagt hätte. Dem König läßt der Pabst entbieten: „daß er vom schändlich unchristlichen Vorhaben abstehen soll, so lieb ihm ist, des apostolischen Stuhles Ahndung zu meiden.“ Also entzündete sich zu Frankfurt der gegenseitige Haß, der bald darauf in helle Flammen ausbrechend die Welt in Erstaunen setzte.

Seltner hält sich Heinrich, seitdem ihn sein schlimmes Schicksal in heftige Fehden verwickelt, zu Frankfurt auf. Hatte er doch in Franken weder Gewalt zu bekämpfen, noch Verrath zu bestrafen. Dagegen waren die Städte — die rheinischen insbesondere, — ihm mit Gut und Blut zugethan. Theils aus Dankbarkeit, theils seines Vortheils wegen, billigte es Heinrich, daß der leibeigene Stand der Handwerker sich zu seinem Dienst bewaffnete. Weil aber nach den Zeitbegriffen nur ein freier Mann das Schwerdt ziehen darf, so wird jetzt unverhofft die längst verdiente Freiheit dem fleißigen Bürger zu Theil.

Zollfreih. mit Worms. 1073.
Um diese Zeit wurde Worms mit Zollfreiheit in Frankfurt begünstigt k); unsern Bürgern ward gegenseitige in Worms zugesagt. Ein guter Erwerb, so lange Worms für die wichtigste Handelsstadt des westlichen Deutschlands galt.

1096.
Von Heinrichs Regierung hat Deutschland viel

---

k) Moritz Wormser Chronik S. 320. Zorns Chronica der freien Reichsstadt Worms im MS. In dieser Zollbefreiung werden Frankfurt am Main, Boppard, Hammerstein, Dortmund, Goßlar und Engern als kaiserliche Zollstätten benannt.

Nachtheil erlebt. In dieſe Zeit fielen auch die Kreuzzüge, die anfangs Judenmord und große Plünderung veranlaßten. Von den wilden Schwärmen, die das Reich durchkreuzen, den Weg nach dem Grabe des Heilandes zu ſuchen, ward Emicho mit zwölf tauſend Streitgenoſſen unſerer Gegend durch Verwüſtungen furchtbar l). Schreckliche Grauſamkeit an Juden verübt, bezeichnet ſeinen Zug m).

Doch über die Kreuzzüge ſelbſt darf keine Reichsſtadt klagen. Für ſie war des Adels Verluſt der größte Gewinn. Auch hat der Ritter Drang nach Abentheuern dem gewinnluſtigen Kaufmann eine neue Bahn gebrochen. Hundert unentdeckte Quellen öffnen ſich ſchon jetzt dem wagenden Geiſt der Wälſchen, und von den Goldſtrömen, die dem frühreichen Venedig zufließen, findet mehr als Ein Bächlein den Weg nach Deutſchland.

Kurz vor ſeinem Tod muß Heinrich noch erleben, daß ſein eigener Sohn, ein Werkzeug des Pabſtes gegen ihn, die Waffen ergreift. Als dieſer nach Frankfurt kam, den fliehenden Vater in Mainz zu belagern, nöthigte er die Einwohner, ihm ihre beiden Marktſchiffe zu leihen. Sie faßten 400 Streiter. Dazu mußten ihn die geübteſten Bogenſchützen aus den Rotten der Bürger begleiten n). Zug auf Mainz. 1105.

Im folgenden Jahr ſtarb Heinrich IV.; ſein unnatürlicher Sohn folgte ihm. Außer einem Reichstag, auf dem er den Pfalzgrafen Siegfried dem Biſchof von Würzburg zum Gefangenen übergab o), findet man Heinr. V. 1106. 1109.

---

l) *Abbas Urspergensis* p. 244.

m) Vergl. Schudts jüdiſche Merkw. Th. 4. S. 292.

n) Lersner Th. 2. S. 770.

o) „*Rex Heinricus* — Franckenfurt conventu procerum habito,

wenig Urkunden, die seiner Anwesenheit in Frankfurt gedenken. Mit ihm hat das Geschlecht der fränkischen Kaiser ein Ende.

Konr. III. 1138. Auf den sächsischen Lothar, von dem wir nichts zu sagen wissen, folgte Konrad von Hohenstaufen, von einer ansehnlichen Fürstenversammlung in Koblenz gewählt. 1142. Derselbe hielt im vierten Jahre seiner Herrschaft einen merkwürdigen Tag in Frankfurt. Zuerst wurde mit köstlichen Banketten das Beilager gefeiert Heinrich Jochsamers, eines Markgrafen von Oesterreich, mit Gertrud, Wittwe Heinrichs des Stolzen, vormals Herzogs in Sachsen und Bayern p). Dann besprachen sich die Fürsten über einen Feldzug gegen die Wenden. Zuletzt nach fröhlichen Festen und ernsten Geschäften des Staats, folgte die dringende Ansprache der Kirche an ihren getreuen Sohn, den König der Deutschen. Bernhard, Abt zu Clairvaux (wer kennt ihn nicht, den Strafprediger ohne seines Gleichen, den Feind des Abälards und den Vater der Bernhardinermönche!) besuchte den Reichstag, um Konrad III. zum Kreuzzug zu bereden: Es sey die Zeit gekommen, verkündete der Abt, wo alle Völker in das Reich Gottes kommen, und Israel selig werden sollte q). „Auch zu Frankfurt im Mainzer Sprengel legte der Knecht Gottes mit seinen Wundern Ehre ein. Weit umher wurden Sieche und Gebrechliche herbeigetragen. So drängte sich das Volk zu Bernhard, daß Konrad selbst, des zudringlichen Haufens nicht mächtig, den königWunder d. h. Bernhards.

Siegfridum palatinum comitem apud wircebuzensem episcopum custodiae deputavit.“ *Abbas Urspergensis.*

p) *Otto Frisingensis* Lib. VII. c. 26.

q) *Helmold.* in Chron. Slav. Lib. I. c. 59. n. 3.

lichen Mantel von der Schulter warf, und mit ſtarkem Arm den Heiligen umfaſſend, ihn ſchwebend aus der Stiftskirche trug. Unter denen, die er heilte, war ein gichtiſcher Greiß von edlem Geſchlecht und gutem Anſehen, den ſeine Träger mit großer Mühe vor dem Abt hinſetzten. Dieſer, nach kurzer Anrede ihm die Hand reichend, ſtellte ihn nicht nur geſund, ſondern auch ſo friſch und ſtark dahin, daß, wer ihn ſah, einen neuen Menſchen zu erblicken glaubte. Als die Diener das Bett aufhoben, rief Hugo, Archidiakonus von Toul, des Gichtbrüchigen im Evangelio eingedenk, dem Geneſenen zu: Nimm dein Bett und gehe heim. Und zum Erſtaunen des Volks nahm der Alte das Bett, und trug es auf den Schultern nach Haus. Zur ſelbigen Stunde heilte Bernhard noch einen Taubſtummen und ein gliederlahmes Weib." Am Ort, wo das alles geſchah, haben ſpäter die Mönche von Haina zum ewigen Andenken eine Kapelle erbaut, als ſie dieſen Platz ſammt dem benachbarten Hof, durch Kauf an ſich brachten r). So ein Gleichzeitiger s).

Wie groß die Wunder Bernhards ſind, doch ſcheinen ſie den rechten Eindruck auf die Hauptperſon verfehlt zu haben. Denn Konrad weigerte ſich noch immer den gefährlichen Kreuzzug zu unternehmen. Erſt nach einigen Jahren erreichte der Bußprediger zu Speyer ſeinen

---

r) Wie dieſer Hof Ein Jahrhundert ſpäter an die Mönche kam, darüber ſiehe das Document bey *Guden* Tom. I. p. 452.

s) *Abbas Bonaevallis* in vita S. Bernhardi. Weitere Auskunft darüber findet man in D. *Christiani* dissertatio de miraculorum gloria et splendore p 49. *Helmoldus* in Chron. Slavorum Lib. I. c. 59. *A. H. Treskow* Dissert. de rebus a Conrado Franciae orient. rege gestis Halae 1709. p. 36. 40.

Erste Königswahl in F. 1147.

Endzweck t). Ehe nun der Kaiser nach Palästina zog, wollte er Heinrich, seinem Sohn, dessen frühreifer Geist viel Gutes weissagte, die Krone versichern. Darum beschied er die Fürsten nach Frankfurt, wo der Prinz zum Thronfolger erwählt und darauf zu Aachen gekrönt wurde. Dem Minderjährigen sollte in des Vaters Abwesenheit der Erzbischof von Mainz zur Seite stehen. Er ist der Erste, den nach unverwerflichen Zeugnissen die Fürsten in Frankfurt zum Könige wählten u).

Den Herzog von Sachsen, Heinrich den Löwen, der auf diesem Reichstag erschien, um Ansprüche auf Bayern zu machen, vertröstete Konrad auf seine Wiederkunft; ihn trieb bald der heilige Drang, am Grabe des Herrn unvergängliche Lorbeern zu erndten, zum Aufbruch nach Morgen.

1148. Wenn Konrad den Sarazenen nachzog, ließen es sich die zurückgebliebenen Fürsten wohl seyn. Adalbero, Erzbischof von Trier, brachte zu einem Hoftag in Frankfurt vierzig bedeckte Last- und Küchenschiffe mit. Nicht weniger als zwei Herzoge, acht Grafen, viel Ritter und Edle waren in seinem Gefolge v).

---

t) Nach dem *Marinus Sanutus* in seinem Lib. secretorum fidelium crucis, L. III. p. VI. c. XIX. p. 166. hat Kaiser Konrad zu Frankfurt das Kreuz genommen: „*Conradus* imperator et pene cuncti principes ejus a beato *Bernhardo* crucem assumunt apud *Franquenefort*.“ Allein *Otto Frisingensis* und *Philippus de Claravalle* bezeugen, daß sich Konrad III. erst zu Speyer mit dem Kreuze bezeichnen ließ.

u) „*Conradus* — in oppido orientalis Franciae, Francopefort — generalem curiam celebrat, ibique filio suo Henrico adhuc puero, per electionem principum rege constituto, in palatio *Aquis* eum regem inungi ac coronari jubens regni participem legit.“ *Otto Frising.* Lib. I. c. XLIII.

v) *Chronicon Stadense.*

Konrad III. hat unter den Kaiſern dieſes Zeitraums unwiſſend, der Stadt den größten Vortheil zugewandt, als er ſeinen Sohn daſelbſt zum König wählen ließ. Denn Friedrich I. nahm daher Anlaß, ſich auch in Frankfurt wählen zu laſſen; unter deſſen Nachfolgern erhielt der oft wiederholte Brauch ein geſetzliches Anſehen.

Siech und aller Dinge entblößt, kam Konrad III. von dem mißlungenen Kreuzzug zurück, um bald darauf die Leiche ſeines Sohnes zur Erde zu beſtatten. Er ſelbſt folgte ihm, vom Gram verzehrt, ein Opfer der Beredſamkeit und der Wunder des heiligen Bernhards w). 1149. 1150.

---

w) Konrad III. war öfters in Frankfurt. Er beſtätigte 1140 und 1143 von hier aus gewiſſe Vorrechte der Freyſinger Kirche. *Meichelbeck* historia Frisingensis Vol. I. p. 320.

Zweites Kapitel.

Innere Verfassung von 911 — 1152.

Klassen d. Einwohn.

Große Veränderungen waren gegen Ende des Zeitraums im Innern entstanden; denn hier wie überall hatte der Gewerbstand die Vortheile benutzt, die ihm die Zeit bot, um waffenfähig, und folglich frei und unabhängiger zu werden. Die erste Frucht dieser Freiheit sind die Zünfte, in Zukunft ein mächtiger Damm gegen die Alleingewalt der Altbürger. Sie scheinen in ganz Franzien zugleich entstanden zu seyn, wenigstens ist ihre Verfassung in den rheinischen und wetterauischen Städten von einerlei Zuschnitt a).

Mit dieser Veränderung war auch für Frankfurt die Morgenröthe einer bessern Zeit angebrochen. Vorher. gab es nach unsern jetzigen Begriffen keinen Bürgerstand. Die Burgarier, Ministerialen des Reichs, die noch von alter Zeit her, in der Nähe der angesehensten Pfalz des westlichen Deutschlands lebten, glaubten sich durch Gewerbsfleiß und Handarbeit entehrt. Den Degen, das Brevier, das Jagdhorn, sahen sie als anständige Beschäftigung an; gleich den Drohnen des Bienenstocks lebten sie vom Fleiß ihrer Leibeignen, und

a) Demnach würde das hohe Alter der Zünfte in Mainz, wo nach glaubwürdigen Urkunden bereits 1108 Zünfte vorhanden waren, auch von dem Alter der Frankfurter Zünfte zeugen.

blickten auf diese als verworfene Sklaven mit unbeschreiblicher Verachtung herab.

Die Burgarier wurden in Deutschland zum niedern Adel gerechnet, und außer dem Recht auf Turnieren zu erscheinen, waren sie der Aufnahme in viele Hoch- und Erzstifter fähig. Sie konnten Ehrenämter am Kaiserhof bekleiden, dywile se (sagt ein altes Gesetzbuch) dez Riches Borger sint. Ja es scheint, daß mit dem Burgrecht zu Frankfurt in ältester Zeit, die Reichsdienstmannschaft als Folge verbunden war. Auch bezahlten die Burgarier weder Zoll noch Abgaben, und genossen mehr Freiheit, als sich in der blühendsten Zeit des alten Roms, die Bürger dieses Freistaats zu erfreuen hatten b).

Außer den ursprünglichen Burgariern zogen sich allmählig freie Landbesitzer in die Stadt, die das alte Vorurtheil gegen ummauerte Wohnungen um der Vortheile willen vergaßen, die der neue Aufenthalt gewährte. Hier fanden sie Schutz gegen willkührliche Anmaßungen mächtiger Landherrn, und die Städte hielten es für eine Ehre, sie in ihren Kreis aufnehmen, und zu den ersten Würden im Staat befördern zu können c).

Der nützlichste Theil der Stadtbewohner, der Gewerbstand, war, bis zu Heinrichs IV. und seines Sohnes Zeit, auch für ihn die Stunde der Erlösung schlug,

---

b) „Auch hat en (den Burgern) der Keyser dy Gnad getan, daz sy mogin ouch daz Riche besetzin mit Lehinrechte, glich dez Keysers Dinstmanne, diwyle se dez Riches Borger sint.“ Kaiserrecht Th. IV. Kap. I. S. 113. Vergl. Diensch. Erl. d. gold. Bulle S. 304. Stettens Geschichte der adelichen Geschlechter in Augsburg S. 10.

c) Günderode über den Städteadel Th. 1. S. 466.

aus Leibeigenen und Freigelassenen gemischt; selten, daß freie Leute durch Armuth bewogen, ein Gewerb trieben. Die meisten Handwerker begaben sich als demüthige Vasallen unter den Schutz eines mächtigen Burgariers, und erhielten daher den Namen Mundmannen d).

Rechtspflege.

Das Schöffengericht e) dauert fort, doch ist die Zahl der Schöffen noch ungewiß. Ihre Entscheidungen waren bei dem Mangel geschriebener Gesetze meist auf Erfahrung und Gewohnheit gegründet. Die Kapitularien Karls des Großen sind durch Veränderung der Lebensart und Regierung in Vergessenheit gerathen. Freilich waren sie nur eine Krücke, aber der Lahme warf die Krücke von sich, ehe er gehen konnte. Darum wird jetzt bei verwickelten Fällen, ja sogar bei Erbschaften, der Zweikampf als die einzige Auskunft von Rechtswegen verordnet. Erst im zwölften Jahrhundert findet man hier und da in Franzien Sammlungen der Gesetze. Eine, die auch hier im Ansehen stand und später zu den Statuten f) benutzt ward, ist die des Bischofs Burkhard von Worms g). Sie enthält treffliche An-

---

d) Das Clientenverhältniß des alten Roms. Weil viel Mißbrauch getrieben und der Partheigeist dadurch unterhalten wurde, so verbot Rudolph I. in seinem Landfrieden, bei Strafe des Friedensbruches, Mundleute zu halten.

e) Gewöhnlich waren bei den deutschen Schöffenstühlen sieben Urtheilsfinder ohne den Schultheiß. Vervielfältigten sich die Arbeiten, so wurde ihre Zahl verdoppelt. Hier waren vierzehn Schöffen seit uralter Zeit. Vergl. Orths Anm. über die Reform. Fortf. 4. S. 288.

f) Stadtgesetze.

g) *Burchardi* Wormaciens. Decretorum Lib. XX. Parisiis 1550 in folio.

sichten, eine Kunde von dem menschlichen Herzen, würdig des besten Zeitalters h).

Die Strafen waren Geldbußen, oder doch mit Geld abzukaufen; der sicherste Weg, die Laster der Reichen zu begünstigen. Um der Selbstrache der Großen, die unter allerlei Vorwand den Bürger zu Grunde richten, Schranken zu setzen, hat Konrad II. den Gottesfrieden eingeführt. Demnach sollte vom Abend der Mittewoche bis zum Morgen des Montags, weder geraubt noch gemordet werden. So war wenigstens auf vier Wochentage für die Sicherheit der Reisenden gesorgt.

Regierung.

Den Schöffen stand ein Schultheiß vor. Schon oben i) ist erwähnt, in welchem Verhältniß er sich zu den Vögten des Kaisers verhielt. In den ältesten Urkunden, die man findet, unterschreibt er vor dem Vogt. Auch nahm er allmählig Antheil an der Regierung, wiewohl ihm der Vogt noch lange zur Seite steht, bis die stürmischen Bitten der Bürger diesen verhaßten Befehlshaber zur Stadt hinaus drängen. Neben dem Schultheiß und Vogt führen angesehene Ritter und Ministerialen den Zügel der Regierung. Sie unterschreiben in städtischen Urkunden vor den Schöffen. Auch unter diese letztern drängen sich Fremde ein; und überhaupt ist die Verfassung noch unbestimmt, und aus Mangel an Nachrichten dunkel.

Kirchenthum.

Der geringe Flor der Stadt seit Abgang der Karolinger, verhindert den schnellen Zuwachs der Kirchen und Klöster; auch sind die meisten Mönchsorden erst

---

h) So macht der Gesetzgeber bei dem Diebstahl einen weisen Unterschied zwischen solchen, die aus Noth und denen, die aus Habsucht stehlen.

i) Buch 1. Kap. 3. S. 49.

im folgenden Zeitraum entstanden. Zwar erhielt das
Das Stift. Domstift einige Gunstbriefe, die aber mit der alten Freigebigkeit der Karolinger nicht in Vergleichung kommen. Jetzt verließen auch die Chorherrn dies Gebäude, wo sie sonst der Regel nach zusammen wohnten, und fingen eigene Haushaltungen an. Noch größere Veränderung ging mit den Aebten vor. Einer von S. Maximin, Obert, ist der letzte, der 994 als Abt des Stifts angeführt ist k). Dann erscheint, aber erst, nach 133 Jahren l), ein neues Haupt der hiesigen Geistlichkeit in einer Urkunde des Mainzer Erzbischofs Adalberts, als Zeuge unter dem Namen Ludwig, Probst von Frankenvort m). Wie der Kaiserin alte Hofkapellane um die hiesige Abtei gekommen, und wie sich nach ihrer Entfernung der Titel Probst eingeschlichen, wird uns vielleicht künftig eine jetzt im Staub verborgene Urkunde lehren. Probst Ludwig lebte noch 1146 n). Fünf Jahre später erscheint Giselbert, Probst von Frankfurt, in zwei Urkunden des Erzbischofs Heinrich von Mainz o).

---

k) Siehe Otto's III. Vergünstigung den Fischfang im Main am Freytag betreffend: „*Oberto* abbati, quibus ipse praesidet, suisque successoribus dedimus omnem piscationem." Würdtwein in s. dioec. mog. T. II. p. 419.

l) Lersner und Müller (letzterer in seiner Beschreibung des Domstifts), wissen von dem ersten Abt, den sie irrig Willigis nennen bis auf den Probst Godfried (1158), während ganzer drei Jahrhunderte keinen Vorsteher der hiesigen Kirche anzugeben. Auch Würdtwein springt vom Abt Obert gleich auf den genannten Godfried über (dioec. mog. T. II. p. 474.).

m) Am 22sten Febr. 1127. *Gudeni* cod. dipl. Tom. I. p. 66.

n) *Gud.* l. c. p. 181.

o) *Gud.* l. c. p. 210. 213.

Außer einem Cistercienser Nonnenkloster, ist keine Stiftung von Belang in diesem Zeitraum zu finden. Das Kloster der heil. Maria Magdalena, auch vom Volk der weißen Frauen und der Reuerinnen genannt, wurde erst gegen das Ende dieses Zeitraums feierlich eingeweiht; die Stifter sind unbekannt p). — Auch ist noch ungewiß, ob die Kirche des heil. Nicolaus, in diesen oder in den vorhergehenden, oder in den folgenden Zeitraum gehört. Die gewöhnliche Vermuthung, daß sie von Rudolf von Habsburg erbaut sey, muß dahin berichtigt werden, daß dieser König nur eine Vicarie dabei stiftete, und das verfallene Gebäude wieder herstellte. Aber bereits vor Rudolf wird in vielen Urkunden dieser Kirche gedacht q), und in einem alten Schriftsteller heißt es, daß 1142 zu Frankfurt eine Kapelle bei einem Hospital dem Heiland und dem heil. Nicolaus zu Ehren, geweiht worden sey r). Damit mag um so mehr die jetzige Kirche zu St. Nicolai gemeint seyn, weil würklich bis in das funfzehnte Jahrhundert eine Versorgungsanstalt damit verbunden war, wozu der Rath eigene Pfleger ernannte. Es läßt sich endlich aus der Nähe dieser Kirche bei der Sala, und aus einer uralten Tradition schließen, daß vielleicht

D. weißen Frauen. 1142.

S. Nicolai Kapelle. 1270.

---

p) „Proxima die IV. Cal. Junii 1142 dedicata est *capella in infirmaria* a domino *Wigero* Brandenb. Episcopo in honorem *B. Mariae Magdalenae.*" *Appendix Mariani Scoti* ad h. a.

q) Unter andern bei Gelegenheit einer Vicarie des heil. Laurentius, die der Schoff Weiker Frosch und Conrad Vorkauff von Frankfurt zu vergeben haben. Würdtweins dioec. mog. T. II. p. 757.

r) „Dedicata est capella in Hospitali 5 Cal. Junii a Domino *Wigero* Brandenb. episcopo in honorem *domini nostri I. Ch.* et *S. Nicolai* sub anno 1142." in *append. Mar. Scoti.*

schon zur Zeit der Karolinger auf dieser Stelle ein kleines Bethaus gestanden hat.

Kirchliche Verfassung der Provinz.

Von der Eintheilung der Provinz Franzien in Gaue, ist schon früher die Rede gewesen. Nicht wenig Einfluß hatte sie auf die kirchliche Verfassung. Jeder einzelne Gau, selten mehrere zusammen, standen unter einem Archidiaconus, der die Kirchen besuchte, um über Fälle, die nicht ausdrücklich dem Bischof vorbehalten sind, Gericht zu halten s). Anfangs bestellte Letzterer die Archidiakonate; seit Entstehung der Stiftskirchen aber, pflegte man sie unabänderlich mit den Probsteien der Stifter zu verbinden. Archidiaconus im eigentlichen Wettergau, war der Probst des Stifts unsrer lieben Frauen zu den Greden (B. M. V. ad gradus) in Mainz t). Der Nidgau war dem Probst zu St. Peter außerhalb Mainz (S. Petri extra muros) unterworfen. Aber ein Theil dieses Gaus, Frankfurt mit der umliegenden Gegend u), stand unter dem Probst des hiesigen Stifts.

Der Handel.

Noch stockten überall im Reich die ergiebigen Quellen des Handels. Wie konnte dieser auch blühen, als er noch meist von Leuten getrieben wurde, die das demüthigende Joch der Knechtschaft von jeder großen Unternehmung zurückhielt? So lange sich die Burgarier des Handels schämten, blieb die Krämerei den Leibeignen überlassen; Großhandel trieben Gewert-

---

s) Daher die Senden des hiesigen Probstes, als Archidiakonus von einem Theil des Nidgaus.

t) Das Archidiakonatsregister dieses Gaus, steht in Würdtweins dioec. mogunt. Tom. III. Comment. VIII.

u) Dieses sehr beschränkte Archidiakonat beschreibt Würdtweins dioec. mogunt. Tom. II. Comment. VII. p. 399.

schen v) und Juden. Daß diese letztere, obgleich in geringer Anzahl, zu Frankfurt wohnten, bezeugt einer ihrer gleichzeitigen Schriftsteller w).

Frankfurt hatte, wie jede angesehene Reichspfalz, noch von den Karolingern her, eine eigene Münzstätte. Seit dem eilften Jahrhundert prägte man Hohlpfennige x). Das feine Silber wurde zu dünnem Blech geschlagen, ausgeschnitten, gewogen und mit grobem Stempel bezeichnet. Die Zerbrechlichkeit dieser Münze hat später die Dickpfennige y) eingeführt z).

Durch die Aufhebung der Leibeigenschaft der Handwerker hob sich schnell der Gewerbfleiß. Zu den gangbarsten Handthierungen gehörten noch immer die Waffenschmidte a), und seit kurzem die Wollenweber. Unter den Karolingern war die Weberei lediglich ein

Die Gewerbe.

---

v) Lombarden; viele ließen sich in Deutschland nieder, und heiratheten die Töchter des Landes. S. Fischers Geschichte des Handels Th. 1. S. 265. 323.

w) Bisher haben alle Bearbeiter der hiesigen Geschichte, die älteste Nachricht von den Juden von 1240 hergeleitet. Sie übersahen ein seltnes Buch, welches der Raf Jöser Bar Nathan, bereits vor dem Jahr 1150 zu Mainz geschrieben hat: ספר ראי"בן אבן העזר. Hier heißt es (nach S. 79. der Prager Ausgabe) von Oertern, wo keine zahlreichen Judengemeinden sind: כשאין שם חברתה עיר כגון בוורנקבורט וכיוצא בו. „Wo nicht einmal eine Judengesellschaft ist, wie wir zu Frankfurt eine haben."

x) Bracteaten.

y) Grossi, Groschen.

z) Fischers Geschichte des Handels Th. 1. S. 277. ff.

a) Hier bewohnten sie unter dem Namen der Harneschen frühzeitig eine eigene Straße.

Zeitvertreib der Weiber. Seit der Freiheit des Gewerbstandes, gewöhnten sich auch Männer an diesen Ernährungszweig b), und schon im nächsten Zeitraum nehmen die Wüllknappen den ersten Platz unter den Zünften in Frankfurt.

Literarische Nachricht.

Von wissenschaftlicher Bildung der Einwohner ist zu dieser Zeit nichts zu sagen. Aber um die Mitte des sechzehnten Jahrhunderts hatte sich ein damahls seltner Mensch — ein Schriftsteller, hier angesiedelt. Es war Luitprand, Bischof von Cremona, ein hochgelehrter Mann, der dabei die Menschen so gut kannte, als seine Bücher. Vom Hofe des italiänischen Königes Berengars, dessen Kanzler er war, vertrieben, begab er sich in eine stille Abgeschiedenheit nach Frankfurt, mit dem brennenden Gefühl der Rache im Herzen. Dort schrieb er ein berühmtes Buch: Wiedervergeltung c) genannt, und setzte damit seinem mächtigen Verfolger eine Schandsäule bei der Nachwelt d). Ein Mann, wie Er, machte großes Aufsehen in der beschränkten Stadt; von ihm mag die Luprandisgasse und der Luprandisborn den Namen erhalten haben e).

Geist des Zeitalters.

Das Volk hatte seit Abgang der Karolinger eher ab: als zugenommen. Folglich war auch von keiner neuen Erweiterung die Rede. Um 1035 soll man die

---

b) Fischers Geschichte des Handels Th. 1. S. 380.

c) „ἀντἀποδοσις."

d) *Casp. Sagittarius* introd. in hist. eccl. p. 48. 49. Der Irrthum des Trithemius ist schon in der Einleitung bemerkt.

e) Dieß sind in ältern Grundzinsbüchern die Namen der Borngasse und des Borns daselbst. Vergleiche Würdtweins dioec. mogunt. T. II. p. 611.

erste hölzerne Brücke über den Main geschlagen haben. Der Wälder ohnerachtet, fehlt es dem Boden nicht an Fruchtbarkeit und Anbau. Selbst Weingärten waren da vorhanden, wo man jetzt nur Getraidefelder sieht f).

Was kann man von den Sitten der Bürger in diesem entlegenen Zeitalter sagen? Im Allgemeinen klagt schon damahls ein frommer Abt g), daß der Nachbarn Thorheit in Deutschland einreißt, daß die Leute anfangen, sich balbiren zu lassen, kahle Köpfe und kurze Röcke tragen. Dieß hat das eilfte Jahrhundert mit dem neunzehnten gemein. Man sieht, die Modesucht ist eine alte Thörin.

Auch lernten die Bürger allmählig Gemächlichkeiten kennen, die den Bewohnern der umliegenden Gegend noch lange unbekannt blieben. Der trotzige Adel und selbst die Fürsten, kamen zuweilen in die Städte, um einmal nach ihrer Art zu schmausen und lustig zu seyn. Gäste der Art wandern allwöchentlich in Frankfurt ein.

Doch hüte man sich vor Täuschung, daß man den Zustand der Stadt in diesem Zeitraum nicht mit hellern Farben mahle, als er wirklich ist. Noch immer zwischen altfränkischen Steinmassen der Burgarier sieht man der Leibeignen Strohdächer unordentlich zerstreut. An Straßenpflaster, an nächtliche Beleuchtung, an städtische Ordnung ist nicht zu denken. Die Sitten

---

f) Heinrich IV. schenkt dem Bisthum Halberstadt Weinberge zu Breungesheim: „*de vinetis* in *Brunnynheim* villa dicta in pago *Nitgowe*." Leibnitz S. S. T. II. p. 125.

g) Vid. epist. Sigefridi Gorziensis coenobii abbatis; ap. Mart. Gerbert Hist. nigrae silvae p. 343.

Bayerische Staatsbibliothek München

gleichen den Wohnungen, sie weichen wenig ab von denen der karolingischen Vorzeit. Und wer wird den Geist der Ordnung und der Mäßigkeit bei den Unterthanen suchen, wenn des Reiches höchstes Haupt bei der Krönung schwören muß, daß er mit Gottes Hülfe, — aus eignen Kräften war es unmöglich — nüchtern leben wolle?

Drittes Buch.

Dritter Zeitraum.

Von 1152 — 1347.

Aeußere Verhältnisse zu Kaiser und Reich. Wichtige Staatsbegebenheiten in Frankfurt von allgemeiner Beziehung.

Erstes Kapitel.

Von den äußern Verhältnissen der Stadt in diesem Zeitraum überhaupt.

Der Geist des dritten Zeitalters ist reges Streben nach Freiheit, — des Staats im Verhältniß zum Kaiser, des Bürgers entgegen die Alleinherrschaft des ersten Standes. War vormals der Handwerker dem Joch der Altbürger und diese der Willkühr kaiserlicher Vögte preiß gegeben; so gelingt es jetzt beiden, der Fesseln los zu werden. Freilich wird darüber die Stadt in äußere und innere Fehden verwickelt, aber mitten unter den Fehden nimmt sie zu an innerer Kraft und äußerm Ansehen.

Streben nach Freiheit.

In der Geschichte deutscher Städte überhaupt, ist diese Zeit unvergeßlich als die, wovon mit Grund der Wahrheit ihr freier blühender Zustand hergeleitet wird. Doch sind es die unruhigsten Jahrhunderte, die Deutschland erlebte. So erzeugt die Noth heilsame Unternehmungen, so veranlaßt die Furcht, unter den Trümmern der Gesetze begraben zu werden, den ersten Städtebund. Unerhörter Druck von Außen lehrt die Bürger die bisher unbekannte Macht eines gemeinen Wesens erkennen und schätzen.

Allgemeine Bemerkungen werden nicht unschicklich besondrer Untersuchung den Weg bahnen. Die wälschen Städte seit den Kreuzzügen an Macht und Reichthum ihren deutschen Schwestern überlegen a), sind auch am ersten bedacht, die Freiheit, das Köstlichste, zu erwerben. Sie errichten Zünfte, nöthigen benachbarte Landherrn, die Burgen zu verlassen, wo sie auf Raub lauern, und in die Stadt zu ziehen, um nützliche Glieder gemeiner Bürgerschaft zu werden. Kein Preiß ist ihnen zu hoch, sich von den Reichsvögten loszukaufen; keine Gefahr zu groß, sie gewaltsam hinaus zu stoßen. Darum auch ringen sie unabläßig mit der Macht der Kaiser, da sich deutsche Städte bei ihrem Streben nach Freiheit des kaiserlichen Schutzes erfreuen. Denn hier begünstiget

---

a) Otto von Freisingen, indem er ihren Wohlstand beschreibt, gibt eine Probe von den Vorurtheilen seiner Zeit: „Damit sie ihre Nachbarn leichter unterjochen möchten, haben sie junge Bursche von schlechter Herkunft, Handwerksgenossen und Arbeitsleute, die andre Völker als eine Pest von edlen Unternehmungen entfernt halten, bewaffnet, und was noch mehr ist, zu ritterlichen Ehrenstellen befördert.“ *Otto Frisingensis* de gestis Frid. I. Lib. XIII.

der Monarch die Schwächern, um übermächtigen Vasallen ein Gleichgewicht zu halten b).

Von Frankfurt rühmt schon mitten im zwölften Jahrhundert ein Gleichzeitiger, daß es berühmt durch seine Lage, an Volk reich und mit festen Mauern umgeben sey c). Der beste Vortheil aber kam noch hinzu: die Freiheit ward errungen. Der erste Schritt dazu war die Entfernung jener Vögte, die mit eisernem Scepter das gemeine Wesen beherrschten. König Richard hat ihre Abstellung auf ewige Zeiten bekräftigt d). Es heißt in seiner Urkunde: daß die Vogtei, welche Kaiser Friedrich bereits mit Einwilligung der Fürsten abgestellt, künftig unbesetzt bleiben, ihre Einkünfte dem

Des Vogts Entfernung.

---

b) Je mehr die Kaiser aus dem schwäbischen Hause in langwierige Kriege mit den Wälschen verflochten wurden; desto eifriger arbeiteten die Großen in Deutschland an eigner Vergrößerung. Durch die Reichsstädte wurde der Ländergier ein Ziel gesetzt.

c) Es ist Friedrichs I. Zeitgenoß, Günther Liguri nus, der in seinem Gedicht über die Großthaten dieses Kaisers sagt:

Conveniunt proceres — — — —
Sede satis nota, rapido quae proxima Mogo
clara situ, *populoque frequens*, *murisque decora* est.
Sed rude nomen habet, nam Teutonus incola dixit
Franconefurt: nobis liceat sermone latino,
Francorum dixisse vadum. — — —

Lib. I. vers. 175. bei Reuber S. 455.

d) „*Richardus* — Insuper volumus atque permittimus, quod quemadmodum ibi advocatia *per Fridericum olim imperatorem* de consensu principum *deposita* fuit, permaneat ut nunc est fructibus advocatie ipsius scultetatus officio deputandis.“ Privilegienbuch S. 6. und 7.

Schultheiß gehören sollen. Welchem Friedrich (dem Ersten oder dem Zweiten?) die Stadt diese Wohlthat verdankt, darüber schweigt Richard, und kein anderes Pergament gibt Auskunft. Nimmt man aber das Verzeichniß der letzten Vögte, wie es sich, wiewohl mangelhaft, aus Urkunden herstellen läßt, so ist die Frage entschieden. Des Vogts Konrads von Frankfurt wird 1211 gedacht e); des Vogts Ruperts 1219 f), und dann, wiewohl die Urkunden mit städtischen Zeugen sich da besonders häufen, geschieht nie wieder g) eines Vogts h) Erwähnung. Demnach ist wahrscheinlich, daß Friedrich II., als er 1219 lang in Frankfurt anwesend war, auf die Beschwerden der Bürger geachtet, und den Vogt entfernt hat i).

Doch es zeigt sich noch eine Schwierigkeit. Konrad IV. (Friedrichs II. Sohn), der in des Vaters Ab-

---

e) Siehe Wenks hessische Geschichte Th. 1. Urkb. S. 13.

f) In zwei Urkunden, einen Vertrag des Klosters Aulisberg, und eine Schenkung des Herrn von Steinau betreffend.

g) Dagegen kommt öfters als Zeuge vor: *Joannes filius advocati.* Eine Grabschrift in Bonames: „Anno domini MCCCXXIX. obiit Sabina uxor *Joannis advocati*," ist entweder aus Schmeichelei unrichtig, oder von den Fauten (advocatis) von Bonames, den alten Besitzern des Orts, zu verstehen.

h) Wiewohl von 1219 noch andere Urk. mit Zeugen vorhanden, so ist doch auf keiner ein Vogt, wohl aber sind der Schultheiß, die Schöffen, die Rathsbürger benannt.

i) Ob es gleich gewiß ist, daß erst Friedrich II. die Vogtei abgestellt; so ließ doch schon Friedrich I. einen entschiedenen Unwillen gegen die Anmaßung der Vögte in einer wetterauischen Reichsstadt blicken. Er gab 1170 denen zu Gelnhausen in einem Brief: „Nullus advocatus ibi exercebit justitiam, sed solus imperator et ejus villicus justitiam villae manuteneat."

wesenheit das Reich verwaltet, bestätigt die Freiheiten der Stadt; daneben ertheilt er dem Burggrafen und den andern Beamten in Frankfurt den Auftrag, ihre Bürger bei wohlhergebrachter Freiheit zu schützen k). Wie aber kommt 1242 so urplötzlich ein Burggraf nach Frankfurt; ein Amt, wovon man sonst nirgends eine Spur findet? Leicht wird dieß Räthsel lösen, wer die Geschichte der Nachbarschaft kennt. Der damahlige Schultheiß in Frankfurt, Ruprecht von Carben, Ritter, an den Conrad seinen Befehl richtet, war zugleich Burggraf in Friedberg l), und von dieser vorzüglichern Würde legt ihm der König den Titel bei. Grundlos sind also die Muthmaßungen über das Amt eines Burggrafen, das nur in der Meinung der Geschichtschreiber vorhanden war, die durch Mißverstand obiger Stelle getäuscht wurden. 1242.

Des Schultheißen Ansehen.

Mit der Vögte Entfernung nahm das Ansehen der Schultheißen zu. Ihnen wurden jetzt die Einkünfte der Vogteien angewiesen. Sie übernahmen den Oberbefehl bei Fehden, und führten das Banner der Stadt m).

---

k) „*Conradus* — — — praecipimus autem Tibi *Burgravie* ac ceteris officiatis nostris, postmodum ibi existentibus, ut eosdem in praedictis auctoritate nostra manuteneas et defendas.“ Privilegienbuch S. 4.

l) Nicht Ludolf, wie Orth in s. Anm. Fortf. 4. S. 202. irrig meint, sondern Ruprecht von Carben, wie aus einem Diplom bei *Guden.* Cod. dipl. T. I. p. 558. zu ersehen, war damals Schultheiß in Frankfurt; und zugleich, wie eine and. Urk. bei *Guden.* a. a. O. T. II. p. 636. vergl. mit p. 78. beweißt, Burggraf in Friedberg. Sein Vorgänger Ludolf, ein Sachsenhausen, war gleichfalls hier Schultheiß, dort Burggraf.

m) Nach einem Briefe Ludwigs V. soll der Schultheiß

Die Bürger nicht nur, auch Nachbarn, die sich des Schöffengerichts bedienten, entrichteten ihnen Gefälle n); die des Kaisers, besonders Zölle verwalteten sie; darum erneuerte man bei ihnen die Zollfreiheit o). Von des Kaisers wegen standen sie dem Schöffengericht vor, und übten in umliegender Gegend Hoheit aus. In jenes Namen und Auftrag wohnten sie dem Maygeding bei (einem Waldgericht zu Langen), und dem Zentgericht des Bornheimerbergs. (Hier vertrat sie der oberste Richter.) Sie helfen dem Reichsvogt zu Münzenberg den Wildbann schützen p). Sie hängen ihr eignes Siegel neben das Stadtsiegel q). Sie tragen Ständen des Reichs in des Kaisers Namen die Lehen auf r); und von allen diesen Gerechtsamen haben sie stattliches Einkommen s).

---

mit Roß, Pferd und Harnisch, auf eigne Kosten versehen seyn; daß er der Stadt Banner mit Ehren führe. Privil. im MS. Vergl. Orth in s. Anm. Fortsf. 4. S. 218. ff.

n) Orths Abh. über die zwo Reichsmessen S. 160.

o) Olenschlagers Erläut. d. gold. Bulle S. 199. ff. Hert vol. 2. opusc. disp. de orig. et progressu spec. rom. germ. imp. rerum publ. § 7.

p) Buri Bannforste, Th. 1. S. 38. Orths merkw. Rechtshändel, B. 2. S. 424. u. f. Anm. Fortsf. 4. S. 235. Nach einem Weißthum des Dreieicher Wildbanns v. 1338. mußten des Fauts von Myntzenbergk Jäger dem Schultheiß jährlich einen feisten Hirsch, unter Hörnerschall ins Haus bringen. Vergl. die Beschreib. d. Hanau-Münzenb. Lande unter d. Document S. 66. Den Schultheißen Wigand von Buches ernannte Kaiser Heinrich VII. zu seinem Forstmeister in der Dreieich. Siehe das Diplom in der Gegeninformation wegen dem Wildbann Th. 2. S. 20.

q) Orths Anmerk. Fortsf. 4. S. 150.

r) Senkenbergs Selecta T. IV. p. 500.

s) Orths Anmerk. Fortsf. 4. S. 212.

Es iſt faſt kein Jahr gegen Ende dieſes Zeitraums, ohne Beweiſe vom Anſehen der Schultheißen; beſonders unter Adolf und Ludwig V., wovon künftig die Rede iſt. Beliebt ſind ſie bei den Großen als unpartheiiſche Schiedsrichter. Schultheiß Konrad von Frankfurt legt zwiſchen den Herrn von Falkenſtein und von Katzenellenbogen, Schultheiß Wolfram zwiſchen den Grafen von Epſtein, Katzenellenbogen und Wertheim, derſelbe zwiſchen den Kurfürſten von Mainz und Pfalz, Schultheiß Vollrad zwiſchen Falkenſtein und Heußenſtamm, einen Streit als Schiedsrichter bei t).

Die Beſetzung des Schultheißenamts hing allein von den Kaiſern ab. Ein fehlerhaft Verzeichniß derſelben bei Lersner u) fängt mit 1193 an. Am Ende dieſes Theils findet man ein beſſeres aus Urkunden geſammelt v). Dieſes angeſehene Amt wurde von vornehmen Rittern und Miniſterialen bekleidet w). Die Dauer ihrer Würde hing von dem Monarchen ab.

---

t) Buri Bannforſte Urkundenb. S. 20. *Gud.* cod. dipl. T. III. p. 149. u. T. V. 775. *Joannis* spicilegium tabularum litterarumque vet. p. 291.

u) Lersner Th. 1. S. 266.

v) Num. 5. des Anhangs.

w) H. W. von Günderode Erläuterungen zur Geſchichte des deutſchen Städteadels Th. 1. ſ. ſammtl. W. S. 490. Meiſt wählten die Kaiſer angeſehene Miniſterialen, woran es in dem ehemaligen Oſtfranken nicht mangelte. Von hieſigen Altbürgern iſt vielleicht Rullmann Weiß von Limpurg (1327) der erſte, welcher das Schultheißenamt beſaß. Die Beſetzung dieſes Amtes mit Perſonen ritterlichen Geſchlechts währte bis zu Ende des ſechzehnten Jahrhunderts, wo man anfing, die Schultheißen in der Regel aus dem Schoffenrath zu wählen.

Sie wechselt oft, besonders bei Todesfällen der Kaiser. War der abgegangene Schultheiß aus einer zu Frankfurt ansäßigen Ministerialfamilie, so nahm er alsdann die erste Stelle unter den Rittern ein, die dem neuen Schultheiß zur Seite standen x). — Nicht immer war derselbe in Frankfurt anwesend; oft läßt er Monate lang durch Schöffen sein Amt versehen y). Am häufigsten tritt der Fall ein, wenn der Schultheiß außer seinem hiesigen Amt noch eine angesehene Würde in der Provinz verwaltet z).

Der Landvogt.

Hier ist auch nöthig, des Landvogts in der Wetterau a) zu gedenken. Das alte Amt der Gaugrafen b) kam, als die von Münzenberg ausstarben, unter dem Namen einer Landvogtei durch Gunst Herrn Ludwigs, Pfalzgrafen bei Rhein, und König Richards an die von Falkenstein c). Hernach ernannte Rudolph I. den

---

x) 1263. in einer Urkunde: „Wolframus *olim* Scultetus;" 1294. „Henricus *quondam* Scultetus."

y) So findet man schon 1334 einen Schöff von Holzhausen mit dem Zusatz, der da saß an eines Schultheißen Statt. Dieser Fall kommt in der Folge häufig vor. Vergl. Orth in s. Anm. Fortsf. 4. S. 213.

z) Siehe oben S. 103.

a) Hier Ein für allemal die Bemerkung, daß von jetzt, unter Wetterau nicht mehr der Wettergau allein wie im Ersten Zeitraum, noch der Wetter- und Nidgau zusammen, wie im Zweiten, sondern die ganze Gegend zwischen Rhein, Main und Lahn verstanden wird.

b) Siehe B 2. Kap. 1. S. 73 ff.

c) Im folgenden Jahr bestätigt Richard dem Philipp, Herrn von Falkenstein, die „*Gubernationem Wederaugiae regionis*;" er macht ihn überdieß zum Kämmerer des Reichs und vermählt sich mit seiner schönen Schwester *Trith. Chron. Hirsaug.* a. a. 1257.

von Bruberch d), Albrecht I. aber den Ulrich von Hanau zu Landvögten. Ihnen folgten die von Breuberg e) und Eppenſtein f), die das Amt in gutem Anſehen erhielten. Wenn daher von Befreiung Frankfurts aus dem Joch der Vögte die Rede iſt, ſo ſind Stadtvögte darunter verſtanden. Der Landvogt der Wetterau, mit der wichtigen Sorge für die Ruhe der Provinz beſchäftigt, behauptet noch lange das Anſehen eines kaiſerlichen Statthalters g).

Bündniſſe.

Nicht wenig gewinnen das gemeine Weſen an Stärke, der Bürger an Muth durch den gelungenen Verſuch eines Bündniſſes mit den rheiniſchen Städten, das von den Kaiſern beſtätiget, von Fürſten und Edelleuten angefeindet ward. Ungeſcheut wagten es ſeitdem die Städte, Bündniſſe und Verträge, Krieg und Frieden nach Willkühr zu ſchließen. Auch der wetterauiſchen Städte h) Bund iſt alt. Er reicht faſt zu ihrer Entſtehung hinauf i); ſie ſind die Unzertrennlichen in dieſem Zeitraum. Lange, ehe man an den Schwei-

---

d) Breuberg.

e) Bernhards wetterauiſche Alterthümer.

f) Ebend. S. 265.

g) Ueber die Landvogteigerichte S. Orths Anm. Fortſ. 4. S. 220.

h) Frankfurt, Friedberg, Wetzlar und Gelnhauſen.

i) Weder Friedberg noch Gelnhauſen können ihren Urſprung über den Anfang des gegenwärtigen Zeitraums hinausführen. Siehe Maders Nachr. von der Reichsburg Friedberg. Th. 1. S. 8 ff. Von Gelnhauſen ſagt Friedrichs Urkunde in Lünigs Reichsarchiv, Th. XIII. „Nos apud *castrum* Gelnhausen *novam villam* fundantes.“

zerbund dachte, hießen sie Eidgenossen k). Aber irrig ist von Wetzlar, Friedberg und Gelnhausen behauptet worden, daß sie abhängig gewesen von Frankfurt l). Sie alle vier standen unter dem Schutz des gemeinsamen Landvogts. Auch andere Beamte hatten sie oft gemein; nicht wenige Schultheißen von Frankfurt waren Burggrafen in Friedberg m). Aus dem wetterauischen Bunde zog Frankfurt wesentlichen Nutzen. Kamen die Großen des Reichs zur Wahl hieher, so schickten die Verbündeten bewaffnete Bürger, die Hauptstadt schirmen zu helfen. Ohne Mißtrauen übergab ihnen der Rath im argwöhnischen Zeitalter Mauern, Wall und Thore n). — Auch viele Gunstbriefe erhielten die Bundesstädte gemeinschaftlich; denn man betrachtete sie als Einen Körper o).

Reichssteuer. Ein Gesammtvertrag dieser Art mit Ludwig V. die Verwandlung willkührlicher Abgaben in eine bestimmte Steuer, ein großer Schritt zur Unabhängigkeit, darf bei dieser Uebersicht nicht vergessen werden. Wie beträchtlich in Frankfurt des Kaisers Einkünfte waren, läßt sich aus dem Ursprung der Stadt, dem ehemaligen Kammergut, schließen. Es gehörte dazu der Königszins, die Beed (Orbeed) und viele unbenannte

k) Winkelmanns hessische Chronik S. 167. Orth in s. Anm. Fortsf. 3. S. 216.

l) Siehe *Klumpfii* dissert. de privilegio Henr. VII. Rom. regis Altorf 1730. p. 46.

m) Siehe das Schultheißenverzeichniß im Anhange No. 5. Auch sonst hatten die obersten Beamten in den wetterauischen Städten viel miteinander gemein.

n) Von Olenschlagers Gesch. des röm. Kaiserthums in der ersten Hälfte des vierzehnten Jahrh. S. 16.

o) Lersner Th. 1. S. 551. zählt die Privilegien auf, welche die wetterauischen Städte gemeinschaftlich erhielten.

Steuern; dann Zölle p), Juden und liegende Güter. Letztere, das ausgenommen, was aus Geldmangel an Fürſten und Privatleute verſetzt ward, blieben bis auf Karl IV. des Reichs Eigenthum.

Viele der erhaltenen Vortheile ſuchte der Rath durch den Artikelbrief q) der Vergeſſenheit zu entreiſſen; ein wichtiges Denkmahl der ältern Zeit. Auch der Stadtfriede r), wiewohl er mehr die innern Verhältniſſe betrifft, gehört hieher. Beide Urkunden ſind unſer älteſtes Staatsrecht. Freiheitsbriefe. 1297. 1318.

Gern beförderten die Kaiſer durch ihre Privilegien den Wohlſtand des gemeinen Weſens, wenn es ohne eignen Nachtheil geſchehen konnte. Mit ihrer Nachgiebigkeit wuchs die Begehrlichkeit der Bürger, und niemals war die Privilegienſucht ſo hoch geſtiegen, als unter Ludwig dem Bayer, und im folgenden Zeitraum unter den Lützelburgern, wo alles käuflich war. Nicht leicht blieb dem ein Wunſch verſagt, der Gold genug auf die Waage legte. Die koſtbarſten Vergünſtigungen, welche die Stadt vor Ludwig erwarb, und von dieſem beſtätigen ließ s), betreffen die Meſſe t), den Brückenbau u), die Sicherheit vor Pfandſchaft v), vor Burgbau w), vor fremdem Gericht x). Der Kaiſer.

---

p) Der kaiſerlichen Zolleinnehmer in Frankfurt gedenkt Rudolf I. (1280). Privilegienb. S. 8.

q) Vollſtändig bei Orth, Fortſ. 3. S. 963.

r) Orth in ſ. Anm. Fortſ. 3. S. 956. Lersner Th. 2 S. 303.

s) Privilegienbuch, S. 24.

t) Von Friedrich II. ſiehe Buch 3. Kap. 2.

u) Von Heinrich VII. Friedrichs Sohn, ſ. B. 3. Kap. 2.

v) Von Wilhelm ſiehe B. 3. Kap. 2.

w) Von Richard, ſ. B. 3 Kap. 2.

x) Von Rudolf I. ſ. B. 3. Kap. 3.

Freilich für das Ganze hat die Menge der Gunstbriefe eher Nachtheil, als Gutes gestiftet. Verwirrung muß kommen, wenn Eine Stadt zum Verdruß der übrigen; Viele Städte zum Schaden des Landes; die Fürsten zum Nachtheil der Städte, Alleinrechte aufweisen; wenn an den meisten Orten (wie in unserm Privilegienbuch) eine Vergünstigung der andern widerspricht, ein Gesetz das andre aufhebt. Durch eine Menge solcher Ausnahmen wurde die Macht des Kaisers so geschwächt, daß er zuletzt wenig Gutes mehr unternehmen konnte, ohne mit einem Heer von Privilegien in Widerspruch zu gerathen y).

Doch hüte man sich, den Vortheil des Einzelnen mit dem des Ganzen, den Vortheil der Stadt mit dem des Reichs zu vermengen. Alle schlimmen Folgen, die aus jenen Mißbräuchen entstehen, hindern nicht, daß solche Partheilichkeit z) den Flor Einer Stadt

---

y) Schon die Verfasser der zwölf Tafeln bei den Römern eiferten gegen alle Privilegien: „Privilegia ne irroganto!" wie Cicero de LL. lib. III. bezeugt, wo er zugleich den Grund angibt: „in privates homines leges ferri noluerunt, id est enim privilegium, *quo, quid injustius?*" — Anderswo derselbe „vetant leges XII. tabularum, leges privatis hominibus irrogari; id est enim privilegium; quod nemo unquam tulit; *nihil crudelius, nihil perniciosius, nihil quod minus civitas ferre possit.*" Mit Privilegien der Einzelnen mehrt sich Anarchie im Ganzen. Was würde z. B. Maximilian I. für das Reich gethan haben, hätte ihn nicht die Sündfluth der Privilegien gehindert?

z) Wie berühmt im ganzen Reich Frankfurts Privilegien waren, erhellt daraus, daß jeder Flecken, der von dem Kaiser Stadt- oder Marktfreiheit bekam, sich ins Diplom setzen ließ, es sey ihm die Freiheit der Stadt Frankfurt verliehen. Besonders war Ludwig V. damit freigebig; 1324 giebt er dem Flecken Lahnstein: „dantes et concedentes eidem opido *Loinstein* om-

begünſtiget. Darum pflegte man auch die Freiheitsbriefe als einen koſtbaren Schatz, ja gleichſam als das Palladium der Freiheit anzuſehen. Bei den innern Unruhen im Anfang der zwei letzten Jahrhunderte, war Vorenthaltung dieſer Urkunden, die eine falſche Staatsliſt verſteckt hielt, eine Hauptklage der Bürger. Die Urſchriften wurden im Leonhardsthurm ängſtlich verwahrt. Dahin begaben ſich dazu verordnete Rathsfreunde, wenn etwas nachzuſehen war; um keinen Preiß durften ſie herausgenommen werden. Auch Fremde, die nicht auf das Wort glaubten, mußten nach Ludwigs V. und Karls IV. Briefen in jenes Gewölbe kommen, die Urſchrift zu vergleichen. Wer aber dann noch widerſpricht, ſoll Einhundert Goldgulden zur Strafe ſeines Unglaubens bezahlen a). Gleich bei jenem Thurm führt ein ſteinerner Gang um die Kirche. Von dort herab wurden bis zu Ende des 15ten Jahrhunderts der Bürgerſchaft die Gunſtbriefe vorgeleſen b).

Der Päbſte.

In jenen Unglückszeiten, wo es oft unmöglich iſt zu ſagen, wer des Reichs ächtes Oberhaupt ſey, war das kaiſerliche Anſehen allein nicht hinreichend, den

---

nem libertatem que vulgariter Friheit appellatur, quam habet prefatum opidum *Franckenford* et incole ejus.“ *Gud.* cod. dipl. T. III. p. 216. Ludwig hat dieſelbe Freiheit auf Gottfried von Epſteins Geſuch, den Dörfern Delkenheim und Steinheim verliehen. Siehe *Joannis* ſpicilegium p. 357. Es lag wohl nicht an ihm, daß Deutſchland ſo arm an großen Städten war.

a) Privilegienbuch S. 15.

b) Orths Reichsmeſſen S. 5. Orths Anm. über die Reformation Fortſ. 3. S. 566. MS z. J. de reb. eccl. p. 109. Noch jetzt iſt an der Stelle ein Adler in Stein zu ſehen. Friedrichs III. Brief wegen der wüſten Hofſtätten (1470) iſt der letzte, der vorgeleſen wurde.

Privilegien Nachdruck zu geben. Auch glaubte die Pfaffheit und was mit ihr zusammenhing, sich über Befehle der weltlichen Macht erheben zu können. Um also nichts halb zu thun, ließ der Rath seine Privilegien noch besonders vom Pabst oder dem Erzbischof von Mainz c), bestätigen. Die Bullen des Bonifazius IX. Nicolaus V., Sixtus IV. und andere, die man in der Privilegiensammlung findet, zeugen vom Einfluß des geistlichen Oberhaupts d). Kein Wunder, daß der Pabst die Privilegien einer Stadt bekräftigen muß, da manche Kaiser genöthiget waren, die Reichstagsschlüsse von ihm bestätigen zu lassen e).

Königswahl.

Vorsätzlich wird in dieser Uebersicht des wichtigsten Erwerbs zuletzt gedacht, jenes Gebrauchs, der die Stadt zum Sitz der Kaiserwahl erklärt. Schon um die Mitte des dreizehnten Jahrhunderts versichert Pabst Urban IV. in einer merkwürdigen Bulle f), daß Frankfurt zur Wahl des römischen Königs bestimmt sey. Von diesem Pabst kamen Abgeordnete hieher, nach den Wahlgebräuchen zu fragen. Auch nennt schon damals ein bekanntes Gesetzbuch Frankfurt: die Wahlstadt des Reichs g). Und überhaupt war dieses längst vor der

---

c) Als Haupt des hiesigen Clerus. Oft hat dieser die päbstlichen Vergünstigungen beschränkt und nach seinem Willen gedeutet. Vergl. *Joannis* script. rer. mogunt. T. I. p. 791.

d) Privilegienbuch S. 226. ff. S. 307. ff. S. 329. ff. Orths Reichsmessen S. 49. S. 585. ff.

e) Schmidts Geschichte der Deutschen Th. 3. S. 64.

f) *Leibnitz* in prodromo Cod. jur. gent. diplomat. T. I. No. 14; auch *Gundling* observ. Sel. XVIII. p. 210. sq. v. Olenschl. Erläut. z. g. B. Urkundenb. S. 46.

g) Schwabenspiegel Kap. 113. S. 71. Und die alte, Otto IV. (1208) zugeschriebne Reichssatzung bei Olenschl. a.

goldnen Bulle, ein gültiger Grundsatz im deutschen Staatsrecht h).

Friedrich von Hohenstaufen ist, nach Konrads früh verblichenem Sohne, Heinrich, der erste römische König, der hier erwählt wird i). Was uns damahls und späterhin so manches Jahrhundert hindurch die Ehre der Wahlstadt verschafft, war theils das alte Ansehen Frankfurts, von den Zeiten der Karolinger her, neben seiner lotharingischen Schwester k); theils dessen günstige Lage. Für den Erzbischof von Mainz, der als erster Fürst des Reichs, die Wahl ausschrieb, war Frankfurt, im Mittelpunkt des Erzstifts gelegen, die nächste Reichsstadt. Eben so bequem dem Pfalzgrafen, der gleich dem Erzbischof, Einfluß auf das Wahlgeschäft hatte.

Gerade zur Zeit, da die Wahl nach Frankfurt kam, ging mit ihr eine wichtige Veränderung vor. Als noch das Volk sein Ansehen behauptete, hatten alle Freie das Recht, den König durch Stimmenmehrheit zu wählen. Als darauf das Lehensystem an die Stelle der Freiheit trat, wurde die Zahl der Wähler beschränkt, der Antheil des Volks in den bloßen Gebrauch der Einwilligung l) verwandelt. Endlich behaupten die mächtigsten Fürsten ein ausschliessend Recht zur Küre. Unter Friedrich I. sind mit diesem Stimmrecht schon Aemter verbunden. Es gefiel dem

---

a. O. S. 37. „und swenne (wann) sie (die Wahlfürsten) wennt wellen (wen wählen), so sulen sie ain gespreche gebieten hintz (nach) Frankfurt."

h) Ludwig über die goldne Bulle Th. 1. S. 89.

i) *Gundling* obs. sel. XVIII. p. 211. 214.

k) Aachen.

l) „acclamatio."

hochstrebenden Mann, sich von einem König, einem Pfalzgrafen, einem Herzogen und einem Markgrafen bedienen zu lassen m).

Das Wahlfeld.

Noch bleibt zu erörtern, in welchem Theil der Stadt oder Gegend um Frankfurt die Wahl geschah. Pabst Urban in seiner Bulle beschreibt einen solchen Platz ausserhalb der Mauern, und nennt ihn Franckeserden). Doch weil sich nirgends eine Spur dieses Namens findet, scheint es, als hätten die Abgeordneten das, was ihnen von einer auf fränkischer Erde (im Gebiet des alten Ostfrankens) vorzunehmenden Wahl gesagt wurde, für den Namen eines eigenen Platzes genommen. Allein wiewohl man nirgends den Namen Franckeserde, in Grundzinßen oder Stiftungsbriefen findet, doch

---

m) In jener alten Satzung (S. S. 112 Note g) heißt es: „den Kunig sulen welen dri Phaffenfürsten und vir Layenfürsten. Der Bischof von Mänz ist Kanzler dez Richez zu tutschen Landen, der hat die erst Stimm an der Wale; der Bischof von Trier die ander; der Bischof von Cöllen die dritten. Unter den Layenfürsten ist der Pfalzgrave an dem Rin der erst an der stimm, dez Richez Truchsäzz; der sal dem Kunig die ersten schüßeln tragen. Der ander an der stimm ist der Herzog von Sachsen, dez Richez Marschalk; der sal dem Kunig sin Swert tragen. Der Bischof von Köllen ist Kanzler dez Richez ze Lamparten (in der Lombardei); der von Trier ist Kanzler dez Richez ze Aeche (Aachen im Arelat); dez sint diu driu Ampt diu gehorent zu der Wale. Der dritt ist der Markgrave von Brandenburg, dez Richez Kammerer, der sal dem Kunige wazzer geben. Der vierte der Kunig von Behaim dez Richez Schenke, der sal dem Kunige den ersten Becher tragen. Die vier mann sullen tutsche sin von vater, adir muter, adir von ir aim (Oheim)."

n - - „apud oppidum de *Franckenford* intus vel extra ipsum oppidum in terra quae dicitur *Franckesorde* (loca quidem ad hoc deputata specialiter ab antiquo - -)"

ist nicht zu läugnen, daß man die ersten Wahlversammlungen von Friedrich I. an, sobald keine Ränke im Spiel waren, auf freien Plätzen hielt. Ein gelehrter Forscher hielt das Klapperfeld für den uralten Sammelplatz der Wahlfürsten. Und in der That schon der Name ist merkwürdig. Es war Gewohnheit vieler ältern Völker, ihre Freude durch Zusammenschlagen der Schilder zu erkennen zu geben. Derselbige Schriftsteller hat aus Urkunden o) erwiesen, „daß Ludwig der Bayer auf einem Platz in der Frankfurter Vorstadt gewählt wurde, der vormals ein Feld gewesen, und davon den Namen behielt, obschon er angebaut wurde, als die Ringmauern die Einwohner nicht mehr fassen konnten. Auf diesem Platz habe eine Burg gestanden, die Kurfürsten zu beherbergen, und den Neuerwählten, wenn er bei streitigen Wahlen vor der Stadt lag.“ So weit die Urkunden. Es versichert der angeführte Schriftsteller, die alte Burg sey ein Haus p) zum kleinen Römer genannt, auf dem jetzigen Klapperfeld gewesen q).

---

o) Eigentlich aus Burgundus und Herwart, die aus dem bayrischen Archive schöpften.

p) Das jetzige Pestspital.

q) So von Olenschl. in s. Erl. d. g. B. S. 18. u. s. Geschichte der ersten Hälfte des 14ten Jahrh. S. 84 in der Anmerk. — Seine Muthmaßung wird vielleicht dadurch noch wahrscheinlicher, daß das Klapperfeld ein Reichslehen ist. S. Winkelmanns heß. Chronik S. 172. Dr. Orth widerspricht dieser Muthmaßung in seinen Zusätzen zu d. Anm. S. 301. Lersner meint im ganzen Ernst, im ehemaligen Sumpfe Rüstern sey der Kaiser gewählt worden. Denn diesen Sumpf hält er; sonderbar genug! für den Königsstuhl zu Rense. S. Lersner Thl. 2. S. 80.

Sollte man es nicht überflüssig finden, an so viele Muthmaßungen eine neue anzureihen? Es ist hier zunächst nur die Rede von dem Feld, worauf, den bayrischen Urkunden zu Folge, Ludwig V. vor seiner Wahl lagerte. Und da findet sich noch jetzt ein Platz am westlichen Ende der Stadt, damals außerhalb derselben, der die Benennung Ludwigsland oder Ludwigsfeld führet. Zwar leitet die gewöhnliche Meinung diesen Namen her von Lug ins Land. Aber die ältesten Grundzinßbücher (z. B. die des St. Leonhardstifts) haben die Lesart Ludwigsfeld und Ludwigsland. Auch ist in der Nähe des Ludwigslandes keine Spur eines Thurms zu finden, die andre Herleitung zu rechtfertigen.

Daß übrigens in größerer Entfernung von Frankfurt zwischen Kassel und Wießbaden noch ein Wahlfeld lag, um nach geschehener Wahl den Volksbrauch der Acclamation, Collaudation und Elevation zu vollziehen, kann durch örtliche Urkunden erwiesen werden. Dort ward der uralte Königsstuhl im Krieg zwischen
1304. Albrecht und den rheinischen Kurfürsten zerstört; für den nach einigen Jahren Erzbischof Peter von Mainz
1306– den bei Rense bauter), wovon in der Folge die Rede
1308. seyn wird.

---

r) Dieß alles erweißt durch Urkunden der berühmte Diplomatiker, Herr Präsident Bodmann in Mainz. Von den Ruinen des zertrümmerten Königsstuhls wurde die Wießbader Warte bei Kastel erbaut, die seit dem Revolutionskrieg zerstört ist. Einige der merkwürdigsten Steine mit Darstellungen der frühesten Zeit, hat der Herr Präsident genau abzeichnen lassen. Der neuere Königsstuhl bei Rense, einem zwischen Koblenz und Bacharach auf dem linken Rheinufer gelegenen Dorf, war ein steinernes Gebäude hart am Ufer des Rheins, die Figur achteckig; der Durchschnitt betrug dreizehn Ellen. Auf achtzehn

Weil der Ausgang ſtreitiger Wahlen mit groſſer Beſchwerde für das gemeine Weſen verbunden war, ſo beſtand der Rath darauf, daß in ſolchen Fällen der Neuerwählte ſechs Wochen und drei Tage vor den Thoren der Stadt, den Gegner erwarten müſſe. Zweifeln gleich Viele s), ob der Rath einen gültigen Beweis füh-

---

Stufen ſtieg man von außen hinauf, wo ſieben geräumige Sitze für die ſieben Kurfürſten waren, die ſich dort nach altdeutſcher Sitte unter freiem Himmel über die Angelegenheiten des Reichs beſprachen. Eine Abbildung hat Olenſchl. in ſ. Geſch. des röm. Kaiſerthums in der erſten Hälfte des 14ten Jahrhund. und eine gute Beſchreib. davon in der Erl. d. g. B. S. 414. Neuerlich wurde dieſes ehrwürdige Denkmal mit den umliegenden Gründen als Nationalgut an einige Bauern verkauft. Dieſe haben das Gebäude niedergeriſſen, die Steine weggeführt, die alten Nußbäume, die rund herum einen heiligen Hayn bildeten, umgehauen, das ganze Feld in einen Kartoffelacker verwandelt.

s) von Olenſchlager in ſ. Geſch. d. erſten Hälfte ꝛc. S. 402. nennt dieſes Vorgeben ein Mährchen. Dagegen ſprechen dafür: Hecht in ſeinem Sobediasma hist. - - de obsidione binarum S. R. Imperii liberarum civitatum Francofurti ac Aquisgrani in dissidiosa duorum Imperatorum electione Francof. 1724. Orth in ſ. Anm. Fortſ. 3. S. 212 — 214. Spener in Jur. publ. L. IV. c. 2. p. 463 sq. und Struve in ſ. Corp. Hist. germ. P. 1. p. 620. n. 42 u. p. 663. n. 17. — Nach *Obrechti* apparatu archiv. p. 90 u. 91. wird dem Pabſt die Nachricht ertheilt, daß das Lager vor Frankfurt eine weſentliche Erforderniß bei ſtreitigen Wahlen ſey, und die bei Ruprechts Wahl um Rath gefragten Rechtslehrer verſicherten: „es ſey allerwege Herkommen, daß ein romiſcher Kunig ſin Leger vor Frankfurt getan hette und zu Ache gekrönt worden were.“ Der alte Brauch ſcheint ſich auf ein altes Recht zu gründen. Wer ein Gut öffentlich ſechs Wochen und drei Tage inne gehabt hatte, dem durfte der Beſitz nicht mehr ſtreitig gemacht werden. S. Kaiſer-

ren könne, wann und wo er dieses Recht erworben; so wurde es doch mit Erfolg behauptet. Wenigstens war es eine unschuldige List, sich gegen Verheerungen des Kriegs und die Zudringlichkeit mächtiger Thronbewerber durch ein solches Mährchen in Sicherheit zu setzen.

Erwarb sich Frankfurt Vorzüge vor andern Städten, so waren die Bürger derselben würdig. Wie viel trug nicht der kleine Staat zum Wohlstand der ganzen Gegend, zur Erhaltung des Landfriedens, zur Sicherheit der Straßen, zum Aufblühen des Handels bei! Und wie oft haben die Einwohner mit großem Aufwand von Blut und Geld die Burgen der Wetterau gebrochen, und die Felsenmauern zertrümmert, auf denen freche Räuber den Gesetzen Trotz boten!

---

recht Lib. 2. c. 109. Vergl. Senkenbergs Samml. ungedruckter Schriften, Vorrede §. X. — XII.

Doch hat auf der andern Seite bereits Friedrich II. die Stadt mit schwerer Strafe bedroht, wenn sie durch Versperrung das Wahlgeschäft hindern würde. In Hornigks österr. Reimchronik heißt es Kap. 101. „Wenn hinfür die Herren zu der Chur hincz Franchfurt chemen, und ob sy daz vernemen, daz man sew nit enwolt lan in die Stat, so sult man den Kunig hie vor welen, und dann vorzellen, dem da erwelt wurd, daz er besäcz Frankchenfurd, unczt daz pessrung geschech, den Churherrn umb ire Smech, u. s. w.“ Vergl. damit Schwabenspiegel cap. CXII. n. 2 — 6. So schwankend und einer verschiednen Auslegung fähig ist das älteste Staatsrecht der Deutschen.

Zweites Kapitel.

Aeußere Verhältnisse der Stadt zu Kaiser und Reich. Wichtige Staatsbegebenheiten in Frankfurt von allgemeiner Beziehung. Von Friedrich I. bis Rudolf I.

Die Wahlversammlung zu Frankfurt nach Konrads III. Tod, war zahlreich und glänzend; viele angesehene Fürsten aus Wälschland wohnten ihr bei. Alle Stimmen fielen auf Friedrich, Herzog von Schwaben, einen Neffen des vorigen Kaisers. Das Volk jubelte, weil Friedrich längst den Ruf des Tapfern hatte; sogleich wurde der Neuerwählte, nach alter Sitte, in die Höhe gehoben a). Friedr. I. 1152. März.

Friedrich I., obschon meist aus Deutschland abwesend, hielt sich doch öfter, namentlich 1157, 1168, 1170 und 1173, wie seine Diplome ausweisen, hier auf. Hier bestätigte er die Zollfreiheit, die bereits seine Vorfahren dem Kloster Ilbenstadt in Frankfurt zugestanden b). 1157.

a) „III. Non. Martii, id est feria III. post oculi mei in oppido *Francone fort*, de tam immensa transalpini regni latitudine universum principum robur — — tanquam in unum corpus coadunatur. Ubi — — tandem ab omnibus *Fridericus*, Suevorum dux, Friderici ducis filius petitur, cunctorumque favore in regem sublimatur.“ *Otto Frisingensis* Lib. II. de gestis Frid. I. c. 1. p. 447.

b) *Gudeni* Sylloge p. 570.

1168. April. den Streit der sächsischen Fürsten zu vermitteln c). Ob er dem gemeinen Wesen Gunstbriefe gegeben, ist ungewiß; vorhanden sind keine d). Doch hat er, vielleicht ohne Wissen und Willen Frankfurt genützt, als er Mainz, wegen dem Mord des Erzbischofs, so hart bestrafte. Damahls flohen viele Bürger aus Furcht des Todes, mit aller ihrer Haabe nach Frankfurt e).

Heinrich VI. Friedrichs I. Sohn und Nachfolger, Heinrich VI. nicht hier, sondern noch zur Lebzeit seines Vaters in Bamberg erwählt f), hielt während dessen Abwesenheit einen Reichstag in Frankfurt g). Drei Jahre darauf schenkt er dem Schultheißen Wolfram, seiner Hausfrau Pauline, und deren Erben der Verdienste wegen, die sich dieser Ritter um die Hohenstaufen erworben, den Hof Rydern mit allem Zubehör. Unter den Zeugen, die das zu Frankfurt ausgefertigte Diplom unterschrieben, steht der gelehrte Otto von Freisingen oben an h).

1190. 1193. Kurz vor seinem unerwarteten Tod,

---

c) „Fridericus Barbarossa XI. Cal. Junii curiam habuit in *Frankinfort*, ubi Saxoniae principes ad pacem revocavit." *Chron. Coloniens.*

d) Siehe Orths Anmerk. Fortsf. 4. S. 60.

e) Vergl. *Gundlingiana* XVIII. Stück. S. 224.

f) „Imperator celebravit curiam generalem — apud Babenberg — ubi ex consensu — omnium principum filium suum in regem electum firmavit." *Chronographus Reichersbergensis* ad a. 1169.

g) *Heineccii.* antiq. Goslarienses Lib. II. p. 190.

h) „*Heinricus* VI. — — noverit universorum imperii fidelium tam presens etas quam successura posteritas, quod nos sincere devotionis intuitu et ferventis obsequii quod fidelis scultetus nr. *Wolframus* de Frankenfort felicis memorie patri nostro *Friderico* Romanorum imperatori divo Augusto et nobis a prima juventute sua indesinenter exhibuit; ipsi et ejus uxori *Pauline* eorumque proli-damus — curtem illam in *Riederin prope Franckenfort* cum universis pertinentiis in agris, pratis, pascuis, aquis, silvis etc. Hujus rei testes

ließ Heinrich VI. den zweijährigen Friedrich in Frankfurt zu seinem Nachfolger erklären i).

Doch diese Wahl nützte wenig, als Heinrich VI. im folgenden Jahr in Wälschland starb. Dafür trat dessen 1196.
Bruder Philipp, Herzog von Schwaben, als Thronbewerber auf. Ihn wählten die Anhänger der Hohenstaufen, der Gegner Stimmen fielen auf Otto, Herzogen von Braunschweig, einen Sohn Heinrichs des Löwen. Keiner von beiden wurde zu Frankfurt erwählt k). Erst nach Philipps Tod ließ sich Otto auf einem Tag daselbst Otto IV.
zum König bestätigen l). Hier lieferte der Bischof von 1208.
Speyer die Insignien aus, die er seit Philipps Tod in Nov.
Verwahrung hatte. Auch wurde der Mörder Otto von Wittelsbach in die Acht erklärt. Dann beschwor der römische König mit den Fürsten neue Gesetze des Landfriedens, die dem Mißbrauch ungerechter Zölle steuern, die Ruhe im Reich erhalten sollten m).

---

sunt *Otho Frisingensis* eps. etc. datum *apud Frankenfort* anno dnice Incarnat. MCXCIII. Indict. X. III. Idus Maji." Pauline, Wolframs Wittwe und ihre Erben, schenkten 1216 diesen ansehnlichen Hof dem Kloster Aulisberg. *Gud.* cod. dipl. Tom III. p. 31.

i) „Procurante imperatore factum est, ut principes Allemaniae pene omnes filium parvulum ipsius adhuc in cunis vagientem assumerent in regem et ei fidelitatem jurarent." *Conrad Ursperg.* p. 305.

k) Philipp von Schwaben wurde einmal zu Ichtershausen bei Erfurt (1197), dann zu Mühlhausen und letztlich zu Mainz (1198), gewählt. Otto IV. wurde zu Kölln und zu Halberstadt als König anerkannt.

l) „*Otto* in Frankenfurt adveniens, consensum principum accepit." *Conrad. Urspergensis* p. 312.

m) „In festo S. Martini apud *Frankenfort* celebris est principum conventus. *Otto IV.* in regem eligitur et palatinus de *Witlinsbach* ob caedem Philippi regis proscribitur. Tum rex et principes

Friedr. II. 1212. Inzwischen war Friedrich II. (Heinrichs VI. Sohn) in seinem mütterlichen Erbreich Sizilien zum Jüngling gereift, und kam nun nach Deutschland, die Krone zu fordern, wozu ihn die Fürsten vor fünfzehn Jahren in Frankfurt erwählt hatten. Kaiser Otto hatte sich eben mit dem Pabste überworfen. Von diesem aufgegeben stand er verlassen da, während Fürsten und Städte eingedenk der Verdienste des Großvaters, dem Enkel huldigten. Den ersten Winter nach seiner Ankunft verlebte dieser meist in Frankfurt. Auf einem Hoftag dahier, kamen viele Fürsten und Herren, dem jungen König Treue zu geloben n).

1215. Auf Anhalten des hiesigen Stifts, schickte Friedrich einen ernsten Brief an die Schultheißen und Dienstleute zu Ingelheim, Gernßheim und Nierstein, die der Kirche den Zehenden vorenthielten, der seit Karl dem Dicken ihr rechtmäßiges Eigenthum war o).

---

jurant pacem servandam, injustas vectigalium exactiones tollendas, juraque a Carolo magno instituta servanda." *Annales Godefridi* Monachi.

n) „*Fridericus Ildus* Caesar declaratus ex Italia in Germaniam et Aquasgranenses contendit ubi inungitur, inde *Francofordiam* petit ubi hybernat et omnes principes in ejus verba jurant." *Aventin.* Lib. 7. annal. Boj.

o) „*Fridericus* — — — Philippo de *Bomlandin*, Hugoni de *Starkinburg* Sculteto in *Neirstein*, universisque ministerialibus et plebi in *Ingilnheim*, in *Gerinsheim* et in *Neirstein* constitutis graciam suam et omne bonum. Querela gravis *Decani tociusque capituli* in *Frankinvort* nobis patefecit, quod tum a trecentis annis retroactis et eo amplius predecessorum nostrorum — — munificentia nonam partem proventuum de bonis imperialibus in predictis villis ad subsidium sustentamenti in ipsa ecclesia domino famulancium libere contulisset sicut per ipsa privilegia — nobis in Frankinvort liquido fuit monstratum — — jam per plures annos ipsis proventibus sint violenter destituti — — Vo-

Bald nachdem des braunschweigischen Otto's Tod 1219.
Friedrich II. in den ungestörten Besitz des Reichs setzte, kam er, einen andern Hoftag zu halten, nach Frankfurt p). Da schenkte er den Einwohnern, die er seine getreuen Bürger nennt, einen leeren Platz, des Reichs Eigenthum, daselbst der heil. Jungfrau und St. Georg, dem tapfern Ritter zu Ehren, eine Kirche zu erbauen q). Unter den Privilegien der Stadt, deren Zeit und Menschen geschont haben, ist dieses das älteste r). Im folgenden Jahr ward Friedrichs minderjähriger Sohn, Heinrich VII. dahier zum Nachfolger bestellt. Der Für- 1220.
sten Beistimmung verdankte der Kaiser dem Einfluß ihm

---

lentes pia predecessorum facta non irritari, sed inviolabiliter observari et sepedictam ecclesiam — — diucius non fraudari — — precipimus quatenus capitulo prememorato sicut dictum est nonam partem — — — assignetis et ablata ne de hiis querelam audiamus restituatis." Datum *Frankinvort* XIV. Kal. Junii a. D. MCCXV. Indict. III.

p) „Rex curiam habuit apud. *Francofordiam.*" *Chron. Magn. Belgic.* p. 221.

q) „*Fridericus* II. — ad supplicationem fidelium nostrorum universorum civium de *Frankinfort*, pro remedio quoque anime nostre, donavimus ipsis civibus *aream unam seu curtem* imperio et nobis attinentem; — — ut in ipsa curte capella una dictis civibus commoda et necessaria ad hon. S. dei genitricis et virg. *Marie* et beati *Georgii* martyris construatur." Privilegienbuch S. 1.

r) Wahrscheinlich hat die Stadt schon früher Privilegien erhalten. In einer Freiheit, die Friedrich I. der Stadt Wetzlar (1180) gibt, heißt es: daß sie im Handel und Wandel eben die Freiheiten genießen soll, welche die Einwohner von Frankfurt besitzen. *Gud.* Sylloge p. 479. Rudolf I. bestätigt alle Privilegien, welche die Stadt von seinen Vorgängern bis auf Friedrich und andre vor ihm (et aliis *ante* ipsum Fridericum) erhalten habe. So gewiß die Stadt dergl. uralte Privilegien besaß, so gewiß ist, daß gegenwärtig keine mehr vorhanden sind. Vergl. Orth in s. Anmerk. Forts. 4. S. 61.

geneigter Bischöffe, denen er dafür viel Freiheit und Recht einräumt. Auch bestätigt er damals die Stiftung eines Hauses der deutschen Brüder ritterlichen Ordens von Jerusalem, in Sachsenhausen, das er mit guter Freiheit versah. Dann aber verließ er Deutschland auf lange Zeit, und übergab die Regierung dem jungen Heinrich unter der Aufsicht erfahrner Hüter.

Heinrich VII.

Dieser Heinrich (wäre er seinem Vater gefolgt, der siebente) hielt mehrere Reichstäge in Frankfurt.

1224. May.

Auf dem ersten trafen Abgeordnete aus Sizilien ein, Kunde von Friedrich zu bringen, der sich zum Kreuzzug

1225.

rüstete s). Auf dem zweiten erschien ein englischer Bischof als Freiwerber, dem zwölfjährigen Heinrich die Schwester seines Königs anzutragen; welchen Vorschlag die Fürsten ablehnten t).

1226.

Um diese Zeit wagte Frankfurt mit Mainz, Worms, Speyer, Bingen, Gelnhausen und Friedberg den allzufrühen Versuch eines Bündnisses. Aber auf Anstiften Siegfrieds, Erzbischofs von Mainz, verbot Heinrich diese Verbindung, die nun erst nach zwanzig Jahren zur Reife kam u). Dem Stift bestätigt der

---

s) „*Henricus* junior rex circa Majum *Franckinfort* curiam habuit, ubi nuncii imperatoris cum litteris ipsius adfuerunt, intimantes regi et principibus, Hermannum magistrum hospitalis S. Mariae Teutonicorum, in epiphania domini, in Siciliam ad imperatorem venisse et de successu terrae sanctae ad hoc eum induxisse ut continuo Pharum disponeret transire et versus Teutoniam venire et cum principibus cum processu suo et terrae sanctae negotio ordinare." *Godofredus* Coloniensis ad a. 1224.

t) *Godofred.* Colon. ad a. 1225.

u) „Volumus etiam confederationes sive juramenta quibus se civitates: Maguntia, Pinguia, Wormacia, Spira, *Franckinvort*, Geylinhusen, Frideberc in prejudicium ecclesie maguntine invicem obli-

König das Dorf Kadelkamp v), das bereits Karl der Dicke geschenkt hatte.

Von dankbarer Anhänglichkeit an seinen ehemaligen Lehrer, den Erzbischof Engelbrecht von Kölln, gab Heinrich zu Frankfurt einen Beweis, als jener Prälat von Friedrich von Eisenberg erschlagen wurde. Zwei Aebte des köllnischen Sprengels brachten den Leichnam; Heinrich ging ihnen in Trauer gehüllt entgegen. Bei dem Anblick des grausam zerfleischten Körpers brach er in Wehklagen aus, und schwor den Frevel zu rächen. Bald darauf ergriff man den Mörder; er wurde zu Kölln gerädert w).

Heirathszwang abgestellt. 1232.

Jenes mißlungenen Bündnisses wegen, warf Heinreich keinen Zorn auf die wetterauischen Städte, denen er jetzt eine Freiheit gewährte, die zum Zeugniß seiner Rechtlichkeit dienen kann. In den vier Städten war gebräuchlich, wenn ein Dienstmann des Königs eine Jungfrau sah, die ihm gefiel, daß er diese von seinem Herrn zum Weibe begehrte. Dann trat ein Marschall vor das Haus der Jungfrau, im Namen des Königs

---

garunt rescindi penitus et in irritum revocari.“ *Gud.* Cod. dipl. Tom. I. p. 493.

v) „*Henricus* — — cum quedam villecula nomine *Kadelkamp* in quadam nostra comicia sita a predecessoribus nostris regibus scilicet *Karolo* et *Ottone* — — ecclesie in *Frankenvort* fuit collata, et hoc nobis constitit per privilegia ipsorum nobis ostensa antiqua annorum *octingentorum et octoginta*. — Nos tantorum virorum tam pium factum — — confirmamus — — inhibentes sub obtentu gracie regie majestatis ne quis ministerialium nostrorum sive officiatorum predictam villeculam gravare presumat.“ — — Datum *Frankenvort* a. d. MCCXCVIII. Indict. prima.

w) *Broweri* annales de annis 1226 et 1227. *Gelenius* in S. Engelberto Archiepiscopo Coloniensi L. II. c. XVII. und in den Anmerk. S. 187.

ein unverwerflicher Freiwerber. In alten Reimen that er sein Begehren kund x), und nun ist so gut als durch Priestersegen die Jungfrau des Fremden Weib. Vielleicht dauerte längst dieser Brauch, und manche Tochter war von einem Wüstling den trauernden Eltern entführt worden, als eines Vaters Muth und des Königes Billigkeit dem Mißbrauch ein Ziel setzte. Einst erblickt ein Höfling y) die Tochter des Schöffen z) Johannes von Goldstein, und plötzlich wird er, sey es vom Jugendreitz der Dirne oder der reichen Haabe des Alten, gerührt. Denn das Geschlecht der Goldstein zum Thurm war frühzeitig angesehen in Frankfurt, und besaß großes Gut in und außerhalb des Burgfriedens. Weil aber der zudringliche Freier Widerstand fürchtet, gedenkt er die Jungfrau durch das Machtwort des Königs zu erhalten. Da sucht Goldstein, der Vater, am Hofe Zutritt, und klagt sein Leid dem Monarchen, der

---

x) Nach einer neuern Version:

„Höret zu ihr Herren überall,
Was gebeut der König und Marschall;
Was er gebeut und das muß seyn,
Hier ruf ich aus — — mit — —
Heute zur Ehen, Morgen zum Lehen,
Ueber ein Jahr zu einem Paar.“ Siehe Klumpfs diss. de priv. Henr. VII. Rom. regis.

y) *Servus regius* steht in der Urkunde. Die Servi und famuli regii. (Adelschalke) sind vornehme Dienstleute, die man des Namens wegen nicht für Leibeigne halten darf.

z) In mehrern Urkunden findet man Johann Goldstein längst vor 1228 als Schöff unterzeichnet. Man kehre sich nicht an Lersners mangelhaftes Verzeichniß. Daß auch dieser Johann von Goldstein ein reicher Mann war, beweisen die Vermächtnisse, die Er selbst, sein Vater Markolf, und seine Mutter Guda dem St. Barth. Stift hinterließen.

nicht für jetzt, sondern für immer dem Jungfernraub ein Ende macht. Er versichert in einer Verbriefung, daß er keinen Bürger mehr aus den wetterauischen Städten, sey er arm oder reich, mit Gewalt nöthigen wolle, seine Töchter oder Enkelinnen an einen Fremden, er möge ein Hofamt bekleiden oder nicht, zu verloben. Doch behielt er sich das Recht der Fürbitte vor. Dieser Brief ist zu Nürnberg gegeben a).

1232. Januar.

Nach zwei Jahren hielt Heinrich seinen letzten Tag in Frankfurt, wo ein Graf von Sayn von Ketzerei losgesprochen, ein neuer Landfrieden beschworen wurde b). Dann aber kam der Haß zwischen Vater und Sohn zum Ausbruch. Sobald Friedrich in Wälschland von einigen Unternehmungen Heinrichs hörte, die auf Empörung zielten, brach er eilends mit bewaffnetem Gefolg nach Deutschland auf. Der Sohn, dieses Besuches nicht froh, schwankte ängstlich zwischen mancherlei Entwürfen umher. Und als immer näher das Ungewitter kam, wurde die Unschlüssigkeit immer größer.

Heinrichs letzter Reichst. 1234.

---

a) „*Henricus* — civibus de *Franckinfort*, de Wepflaria, de Fridebere, et de Geilinhusen — — concedimus libertatem, ut nunquam aliquem vestrum pauperem vel divitem cogamus aut artemus filiam vel neptem suam alicui de curia nostra seu extra curiam nostram copulare, et in praesenti filiam fidelis nostri Johannis *Goltsteyn*, de coactione quam inceperamus pro R. *servo nostro* dimittimus absolutam; — — nolentes deinceps aliquem civem vestrum ad talia cogere vel artare, sed quantum possumus per simplicem peticionem proficere faciemus, nulla tamen mala adhibita voluntate. Datum apud Nurenberc MCCXXXII. XVIII. Kal. Febr." Vergl. Privilegienbuch S. 2. auch Häberlins Reichshistorie B. 2. S. 461. 462.

b) *Heineccii* antiq. Goslarienses lib. III. p. 249. *Chron. Luneburgicum* vetus ad a. 1234. „De Konig (Heinr. VII.) hadde einen groten Hof to Franckenvorde, daß der Vorsten vele was, dar swor men den Vrede."

1235. So vom bösen Gewissen getrieben, kommt er nach
Mai. Frankfurt, und giebt den Bürgern die Vergünstigung, daß sie der Einkünfte aus der Münzstätte und des Holzes aus dem Reichsforst zum Brückenbau sich bedienen dürfen. Dafür muß die Brücke, deren Mittelpfeiler eine Ueberschwemmung weggerissen hat, sogleich wieder hergestellt werden c). Es ist ungewiß, ob der König mit jener Vergünstigung sich oder der Stadt nützen wollte; da er bei des Vaters Ankunft auf den Rückzug sinnend, der Brücke am bedürftigsten war. Genug, die Stadt erhielt Geld und Holz, und Heinrich unterwarf sich sechs Wochen später dem Kaiser, um den Rest seines Lebens in einem Kerker Apuliens zu verseufzen.

1235. Nun nach einer funfzehnjährigen Abwesenheit war Friedrich II. auf einmal wieder in der Nähe von Frankfurt. Aber kaum hatte er zu Mainz jenen berühmten Reichstag gehalten, der von mehr als zwölf tausend Rittern und Edeln besucht wurde; so verließ er das Reich zum zweitenmal, seinen Lieblingsentwürfen in Wälschland nachzuhängen. Waren dort die Kaiser den Päbsten zu jeder Zeit lästig, so war es vor allen der unternehmende Friedrich. Dafür ward ihm der Bann. Welche Zerrüttungen solche geistliche Waffen anrichteten, ist bekannt genug. „Dann freuten sich die Räuber," sagt ein Gleichzeitiger; „die Leuteschinder frohlockten über die erhaschte Beute. Die Pflugschaaren wurden in Schwerdter, die Sensen in Lanzen ver-

---

c Aus dem Schluß des Briefes sieht man, daß Heinrich eilte: „Ideoque volumus et mandamus vobis districte, ut de his proventibus reparetis *continue* pontem ipsum." Siehe Privilegienb. S. 3.

wandelt. Keiner war, der nicht Stahl und Stein bei sich führte, um Feuer anlegen zu können d)."

Mitten unter diesen Unruhen kam der Kaiser von neuem nach Deutschland, um seinen zweiten Sohn, Konrad in Wien e) (das ihm gelegener war, weil er den Markgrafen von Oesterreich bekriegte), zum Thronfolger wählen zu lassen. Dann übernahm Konrad in des Vaters Abwesenheit das Reich, wie einst sein Stiefbruder. Aus Wälschland sandte Friedrich der Stadt einen schätzbaren Gunstbrief, worin er die Fremden, die zur Messe kommen, in seinen und des Reichs besondern Schutz nimmt. Diese Urkunde ist gegeben in dem Lager vor Ascoli, in der anconischen Mark f). 1237. 1240. Julius.

Konrad, der zu Rothenburg in Schwaben saß, kam selten nach Frankfurt. Er bestätigte von dort die Briefe, die sein Vater der Stadt gegeben, ohne seines Bruders mit Einem Wort zu gedenken. Hernach kam er in ein Gedränge, wo Frankfurt mit neuer Vergünstigung für einen alten Fehler Verzeihung erlangte. Konr. IV.

---

d) *Conradi* episcopi Chronicon apud Urstisium p. 574.

e) Wohl möchte v. Olenschlager irren, wenn er Erl. d. g. B. S. 123 in den Anmerk. behaupten will, daß Konrads IV. Wahl zu Frankfurt vorgegangen sey. „Anno domini MCCXXXVII." (sagt ein Ungenannter bei Urstisius S. 91.) „imperator Fridericus profectus est in *Austriam* — — (et) venit ad civitatem *Viennae* — — ubi *Conradum* filium suum de uxore transmarina genitum eligi fecit in regem." Dasselbe bezeugt der köllnische Mönch Gottfried a. a. 1237.

f) „*Fridericus* — — universos et singulos ad *nundinas apud Franckenfurth* venientes, sub nostra et imperii protectione recipimus speciali, mandantes quatenus nullus sit, qui eos in eundo et redeundo ab eisdem nundinis molestare in aliquo vel impedire presumat. Quod qui presumserit indignationem nostri culminis se noverit incursurum." Privilegienb. S. 3.

Gegenkönig Heinr. 1246.

Dieß geschah, als der Pabst dem alten Kaiser einen Gegenkönig, seinem Sohn, einen an Kriegserfahrung überlegnen Feind, aufstiftete. Am zweiten May ward Heinrich Raspe, ein Landgraf von Hessen und Thüringen, zu Würzburg zum Gegenkönig bestimmt, und schon am sechsten schrieb Konrad nach Frankfurt, um der Wahlstadt ein Vergehen zu erlassen, worüber er lange zuvor ein gefährliches Schweigen bewahrte. Es hatte nehmlich bei einem Auflauf der ergrimmte Pöbel die Juden erschlagen, des Kaisers Kammerknechte, die seinen Schutz so theuer bezahlten. Der Erschlagenen Zahl war groß, zu einer Zeit, wo man das Volk noch nicht bei Tausenden zählte: Hundert und achtzig hatten ihr Leben eingebüßt g).

Schlacht bei Nidda.

Der neue Gegenkönig schrieb gleich nach der Wahl einen Tag aus nach Frankfurt h), dort wartete seiner Konrad mit Heereskraft. Aber des Landgrafen stärkerer Macht war ein Verbündeter zur Seite, furchtbarer als tausend Helme; der Aberglaube. — Wer den Kaiser und seinen Sohn bekriegen würde, dem versprach der Pabst gleichen Ablaß mit denen, die gegen die Sarazenen fochten; dem war erlaubt, sich mit dem heiligen Kreuze zu bezeichnen. Diese neuen Kreuzsoldaten griffen Konrads Truppen in ihrem Lager an, und

1246. 5. Aug.

---

g) In Konrads Brief wird der Judenmord als ein Fehler der Nachlässigkeit betrachtet: „Remisimus eis noxam et si quam offensam visi sunt, ipsi cives, in cedem et exterminium Judaeorum de *Frankenfurt*, Servorum camere nostre, *negligenter* et contingenter potius quam voluntarie commisisse." Privilegienbuch S. 4 siehe auch B. 4. Kap. 2.

h) „Rex novus in *Franckenevorde* curiam indixit." *ap Urstis.* T. II, rer. germ. p. 92.

schlugen sie nach kurzer Gegenwehr i) bei dem Dorf Ridda k) aus dem Feld. Nicht am Heerführer, an den Soldaten lag die Schuld des verlohrnen Treffens; die Kundschafter des Pabstes hatten sie muthlos gemacht und den Saamen der Zwietracht ausgesäet. Frankfurt öffnete sogleich dem Sieger die Thore, und dieser nahm fünf und zwanzig tausend Pfund Silber in Empfang, die ihm der Pabst über Venedig durch Wechsel zuschickte l). Mit Geld und dem Aufsehen des Glückes hätte sich Heinrich länger behauptet, wäre nicht zu dem bejahrten Manne über den jugendlichen Entwürfen der Tod gekommen. Er starb auf der Wartburg nach kurzem Genuß des eitlen Glücks, das Titel und Sorgen eines Königs gewähren.

Gegenkönig Wilhelm.

Darauf schickte der Pabst, Friedrichs Krone feilzubieten, von neuem Legaten nach Deutschland. Doch so wenig Reiz hatte jetzt diese Krone, daß keiner darum

---

i) Der Gegenkönig schreibt gleich nach der Schlacht an die Mayländer: „*Conradus Friderici* quondam imperatoris filius — — in campo circa *Frankenfurt* nobis occurrit, stipatus multitudine bellatorum — — verum licet castra sua ultra aquam *Mogii* in loco munito posuisset, aquam et locum pro munimine eligendo, nos tamen et qui nobiscum erant principes ipsum et ejusdem aciem agressi fuimus et ipse subito — — fugam arripuit — — nobis campo relicto cum turribus, tentoriis et spoliis universis." Vergl. Hahns Reichshistorie. Th. 4. S. 227.

k) Unweit Höchst am Main, eine Meile von Frankfurt.

l) „Babist Innocentius sante den groβin Schatz der dywile gesammentwaz, zcu Venedige in dy Wechsil, daz eme von den kouflutin czu Frankinford beczalit wordin fünf und zwenzcig tusent marq silbirs „Jo. *Rohte* in Chron. Thur. bei Menke Tom. II. Script. rer. Saxon. Col. 1735. *Ursinus* in Chron. Thur. bei Menke Tom. III. Col. 1291 gibt sogar 60000 Mark an.

sein Erbtheil wagen wollte. Da gab sich endlich der zwanzigjährige Graf von Holland, Wilhelm, der wenig zu verlieren hatte, und alles zu gewinnen hoffte, zur
1247. Puppe her. Ihn wählten zu Weringen bei Neuß die geistlichen Kurfürsten, die weltlichen spotteten seiner, als eines Schatten; aber auch von Friedrich wollten sie nichts wissen: denn jeder gedachte in dem Seinigen Kaiser zu bleiben.

Schlimme Zeiten. Da war nun niemand so übel daran, als Frankfurt mit andern Städten, den wetterauischen und rheinischen insbesondere? Wie mußte nicht die Last der Zeit die aufblühende Handelsstadt niederbeugen? Wie gefährlich war es, Messen zu beziehen; jetzt, wo das bevölkerte Deutschland so unsicher war, als des Orients Wüsten. Schadeten kleine Räuber durch Weglagern, so saugten große Fürsten bequemer durch neue ungerechte Zölle das Land aus. Uebertriebene Er-
Neue Zölle. pressungen raubten den Segen, der aus schiffbarer Ströme Nähe entspringt. Der erste Ursprung der Fesseln des Rhein- und Mainstroms reicht weit in die Vorzeit hinauf. Fast eben so alt sind die Klagen, welche die Uebertreibung der Zölle auf den Reichstagen veranlaßt m). Wie weit es um die Mitte des dreizehnten Jahrhunderts gekommen war, lehrt eines Britten unpartheiisches Zeugniß n). Er schreibt: „die

---

m) Friedrich I. hielt schon 1157 einen Reichstag zu Worms, wo hauptsächlich vom Abschaffen einiger Zollstätten am Main, deren es damahls nicht weniger als drei und zwanzig gab, die Rede war. *Hofmann*, annal. Bamberg. §. 73. p. 128 in Ludwigs Script. rer. episc. Bamberg. Tom. I.

n) Er kam in König Richards Gefolg nach Deutschland.

Deutschen, deren unüberwindliche Festungen man am Rheinstrom erblickt, sind unfähig zur Ruhe, und so begierig, Geld zu erpressen, daß sie um Gewinn keine Frevelthat scheuen. Von den Schiffen, die auf dem Rhein Lebensmittel oder andere Waaren an den Schlössern vorbeiführen, verlangen sie unerträgliche Zölle, ohne sich weder durch Furcht Gottes, noch durch Ansehen der Könige schrecken zu lassen o)." Die, welche neue Rheinzölle anlegten, hinderten den Handel zur Achse durch Wehrzölle. Man nöthigt die Fuhrleute, außer dem Landzoll auch Wasserzoll zu entrichten p). Dergleichen Gewalt entschuldigten sie damit, daß es so am bequemsten sey; andere Abgaben wären mühsam beizutreiben. Aber je bequemer der Kammer, desto drückender dem Handel. Diese Beschwerden, dann Ueberdruß des Straßenraubs und Haß der Anarchie erzeugten den ersten Städtebund.

Der rheinische Bund.

Als nehmlich Graf Dietrich von Katzenellenbogen die Feste Rheinfels baute, und dort vorüberfahrende Schiffe zu zollen nöthigte, und als sich vergebens die Städte einzeln bemüht hatten, die Felsenburg zu erobern, da trieb die Noth sie zur Vereinigung. Ein Gewaltsbot zu Mainz, Arnold, kräftig durch Wort und That q), rieth zum Bündniß. Des Mannes Ansehen überzeugt das Volk. Seit langer Zeit in vertraulicher Freundschaft mit Mainz, zögerte Frankfurt nicht, dem Bunde beizutreten. Bald kamen rheinische, wetterau-

---

o) Thomas Wikes bei Gebauer in dessen Geschichte K. Richards.

p) Häberlins deutsche Reichsgeschichte Th. 8. S. 459.

q) „Quidam validus civis in Moguntia" sagt Albertus Stadensis.

sche und westphälische Städte, ja nothgedrungen einige Fürsten dazu r).

Der Verbündeten Hauptzweck war, den Landfrieden zu schützen, ungerechten Zöllen zu wehren, Raubschlösser zu brechen. Würde Einer angegriffen, so sollten alle ihm beistehen, ein Mann zum andern treten s). Neue Zölle wollten sie hindern mit gemeinsamer Kraft t).

1255. Acht Jahre nach seiner Stiftung that der Bund dem ohnmächtigen Wilhelm die Ehre an, sich von ihm bestätigen zu lassen u). Damals war schon das Bündniß mächtig gewachsen. Durch eine Steuer, wozu jeder Bürger beitrug (von fünf Pfund jährlich Einen Heller) wurden Reißige und Fußknechte erhalten. Auch rüsteten die niederdeutschen Städte, Mainz an der

---

r) „Ita civitates Rheni quasi destitutae regia defensione, vinculo societatis fortissime adinvicem conjunguntur, capitaneum eligunt, telonea ejusdem fluminis quae a pluribus fuerant aggravata removent vicinos principes et comites suae societati adhaerere compellunt, undique in finibus suis pacem ordinant optimam et hactenus inauditam." *Chron. august.*

s) Der Verfasser des Geistes der Gesetze legt T. I. Liv. I. Chap. 1. diesen Bündnissen verdientes Lob bei: „C'est *une société de sociétés*, qui en font une nouvelle, qui peut s'aggrandir par de nouveaux associés, jusqu'à ce que sa puissance suffise à la sureté de ceux qui se sont unis."

t) Ueber die Absicht dieses Städtebundes überhaupt: Siehe Gundlings Discurs über die Reichshistorie S. 624. *Leibnitz* Mantissa cod. jur. gent. dipl. Tom. II. p. 93. *Datt* de pace publica L. I. c. 4. — Gewiß irrt Möser, wenn er dem rheinischen Städtebund bloß Handelsabsichten unterlegt, und ihn für eine dem Hanseebunde entgegengesetzte Südseecompagnie zu Führung des levantischen Handels erklärt. Siehe dessen patriotische Phantasien Th. 1. S. 259.

u) Daher der gewöhnliche Irrthum, daß man den Anfang des Bündnisses in 1255 setzt, wo es doch nur bestätiget wurde.

Spitze, gegen fünfhundert, die oberländischen unter Worms, gegen hundert Boote, die freie Schifffahrt des Rheins zu schirmen v).

Wilhelm, in seinen Bemühungen, die Deutschen zu gewinnen sehr unglücklich, fand den meisten Widerspruch bei den Reichsstädten, die treu an Friedrich II. hingen. Gegen Aachen ließ er das Kreuz predigen. Frankfurt, Worms und andere, sowohl wetterauische als rheinische Städte, wurden mit dem alten Kaiser eine Zeit lang in Bann gethan w).

Nur konnte letzterer keinen Vortheil aus ihrer Treue ziehen; denn mitten unter großen Entwürfen überrascht ihn in Wälschland der Tod. Auch Konrad IV., der ihm folgen soll, eilt in das Land des Verderbens, um den deutschen Boden nie wieder zu betreten. Dennoch fehlt es Wilhelm an Kraft, eine so günstige Lage zu nützen. Zwar erklärt er auf einem Tag zu Frankfurt den abwesenden Konrad seines Herzogthums Schwaben verlustig x). Auch bestätigt er die Privilegien der Stadt, und versichert in einem besondern Brief, daß er die, benachbarten Herrn gegebene Pfandschaft zurückgenommen hat, und nie wieder so etwas

Bürgertreue. 1250. 1252.

v) *Leibnitz* in cod. dipl. J. Gent. p. 95. 96.

w) Auch der hiesige Clerus läßt sich zum Theil in der Treue gegen Friedrich nicht wankend machen; einige büßen lieber ihre Pfründen ein; dieß bezeugt eine Urkunde im Archiv des Stifts: „Literae commissarii apostolici contra quosdam canonicos et decanum S. Bart., qui adhaeserunt imperatori excommunicato, coram eo celebrantes admonitionem et privationem beneficiorum continentes.“ 1251. Vergl. Zorns Chronik der freien Reichsstadt Worms im MS.

x) *Albertus Stadensis* ad. h. a.

versuchen will y). Aber seine Aufrichtigkeit kann er nicht durch die Zeit bestätigen; denn bald darauf wird
1256. er von den Friesen erschlagen.

Zwischenreich. Richard und Alfons.

So ist schon wieder der Schattenthron erledigt. Die Fürsten, die keinen Gebieter verlangen, gerathen in neue Verlegenheit. Da erbot sich ein reicher Graf in England das, was kein Deutscher umsonst haben mochte, mit schwerem Golde zu bezahlen. Sobald nur die Unterhändler über die Summen eins waren, wurde
1257. Jan. die Wahl nach Frankfurt ausgeschrieben. Aber einige Kurfürsten, unzufrieden mit dem Gebot, das ihnen Richard gethan, hängten sich an Alfons, König in Kastilien. In dessen Namen versichert Arnold von Trier, daß des Spaniers Freigebigkeit den Britten zurücklassen soll. Und desto bedeutender ist Arnolds Stimme, weil der erste Fürst des Reichs in des Herzogs von Braunschweig Gefangenschaft liegt, und das englische Lösegeld noch nicht angekommen ist.

Außer Sachsen, das mit ihm stimmte, ließ Arnold, der früh nach Frankfurt kam, keinen Kurfürsten ein. Die englische Parthei aber, ohne sich daran zu kehren, rief auf dem Wahlfeld vor der Stadt, den Grafen Richard von Kornwall z), zum römischen König aus. Darauf wählte Trier allein (Sachsen, der Kosten müde, war abgereiset) in Frankfurt den Alfons zum König; einen Regenten, der nie sein Reich zu sehen bekam a).

---

y) „*Wilhelmus* — — — dilectos fideles nostros cives *Franckenvordenses* absolvimus — — ab obligatione quam feceramus nobilibus terre illius, nec volumus ipsos a modo distrahi vel obligari sive alienari aut infeodari.“ Privilegienbuch S. 5.

z) Er war des Königs von England Bruder.

a) *Chron. Sponh.* ad h. a.

Desto mehr eilte Richard, die deutsche Küste zu erreichen. Kurz nach seiner Ankunft gab er von Mainz aus den Bürgern einen Brief, worin er versprach, sie ihres Eides zu entlassen, wenn sie der Pabst durch Anordnung des Interdicts und der Excommunication von ihm abziehen würde, oder einer, der nähere Ansprüche hätte, erwählt werden sollte b). In einer andern Vergünstigung bestätigt Richard, daß die lästige Vogtei abgeschafft, die Einkünfte dem Schultheißen heimfallen sollen. Die Bürger über ihre Freiheit zu beruhigen, will er an die Stelle der Sala, die jetzt untauglich zur Wohnung eines Königs ist, keine neue Burg erbauen c). Denn es fürchten die Einwohner nichts mehr, als den Bau einer Feste im Innern der Stadt d). Ein Beweis von der Gesetzlosigkeit des Zeitalters ist, daß Richard noch in demselben Brief verspricht, weder selbst noch durch Andere, Bürger zu fangen, um Geld von ihnen zu erpressen e). Aber

---

b) „*Richardus* — — si forte a sanctissimo patre nostro, domino summo pontifice, fuerimus, quod absit, per diffinitivam sententiam reprobati, et alius rex contra nos erigatur, qui ad obtentum regni et imperii romani nobis potior sit in jure, dictusque summus pontifex prenominatos cives et alios fideles nostros ad avertendum eos a fidei nostre cultu per sententiam interdicti et excommunicationis arctaverit, nos ipsos ex tunc a fidelitatis juramento, et ab omni promissu, nobis prestito quo nobis, sicut fideles imperii sunt astricti dimittemus et pronunciabimus penitus absolutos." Privilegienbuch S. 6.

c) v. Olenschl. Erl. d. g. B. S. 22. Note 11.

d) Orths Zusätze. S. 310.

e) „Insuper (promittimus) quod nullus civium predictorum, per nos vel per aliquem alium nostro nomine pro aliqua pecunia extorquenda ab ipso singulariter, aliquatenus capiatur." Privilegienbuch S. 6. Die nehmliche Versicherung erhielten die drei an-

mehr als durch Gunstbriefe hätte Richard der Stadt genützt, wäre sein Plan, den Rhein zu befreien, zur Reife gekommen.

Richard, der 1269 Frankfurt zum letztenmal besuchte, und sonst meist in England lebte, war in Deutschland viel zu ohnmächtig, um der Gesetzlosigkeit einen Damm entgegenzusetzen. So sank des Reiches Wohlstand immer tiefer. Nur Eintracht konnte jetzt die Städte retten; sie schien aus den Schlössern dahin entflohen zu seyn. Unter dem Schultheißen Konrad f) verbanden sich die Bürger, nicht nur das, was für Einzelne verlohren ging, bei Fehden gemeinschaftlich zu erstatten, sondern auch Gefangene gemeinschaftlich auszulösen g). Solche Gesetze müssen in der schlimmsten Zeit des gemeinen Wesens Flor vergrößern. Wie sehr dieses jetzt seine Kraft fühlt, beweiset ein Vertrag, kurz vor Rudolf I. zwischen den vier wetterauischen Städten und Mainz, Worms und Oppenheim geschlossen, daß sie keinen König, der nicht ein-

---

dern wetteranischen Städte. Gebauers Leben Richards Seite 350.

f Konrad von Rudenkheim Ritter, siehe No. 5. des Anhangs.

g) „Nos Conradus Scultetus, milites, scabini, consules et univetsi cives Frankenvordenses hoc scripto notum esse cupimus universis, quod de communi consilio unanimi voluntate pariter et consensu statuimus — — quod unicuique nostro concivi omnia que in comitatu vexillorum nostrorum fideli, certaminibus aut *reisis* quod absit fortassis imposterum perdiderit, plenarie refundemus: preterea unumquemque nostrum concivem qui — — per emulos aut inimicos nostros captivatus fuerit, pro pecunia tanta pro quanta secundum taxationem valoris bonorum suorum se tunc redimere posse pensabitur, ejusdem captivationis vinculis absolvemus; actum MCCLXVIII. XIIII. Kal. Junii n. d. Urk.

stimmig gewählt ist, anerkennen wollen h). Ein wohlgerüstet muthig Bürgerheer auf den ersten Zug der Sturmglocke zum Schlagen bereit, unterstüzt diese dreiste Erklärung. Längst hatte der Adel die Verbindungen der Städte nicht ohne Unruhe gesehen, bald fängt er an, die Folgen zu empfinden.

---

h) *Gud.* Sylloge p. 476. *Ejusd.* Cod. dipl. Tom. I. No. 336. Gebauers Geschichte König Richards S. 467. ff. Bereits 1250 hatte man einen ähnlichen Vertrag gemacht. Beide s. in Olens. Erl. d. g. Bulle S. 56 ff.

Drittes Kapitel.

Aeußere Verhältnisse zu Kaiser und Reich. Wichtige Staatsbegebenheiten in Frankfurt von allgemeiner Beziehung. Von Rudolf I. bis auf Ludwig V.

Rudolf I. 1273. Sept.

Dem langen Zwischenreich machte Rudolfs Wahl ein glückliches Ende. Nachdem Richard in England verstorben war, lud der Erzbischof Werner von Mainz zur neuen Wahl nach Frankfurt. Dieser hatte auf einer Reise nach Wälschland den Grafen Rudolf von Habsburg kennen und schätzen gelernt. Als er ihn jetzt zum König und sich den weltlichen Kurfürsten zum Freiwerber bei Rudolfs mannbaren Töchtern antrug, fand er wenig Widerspruch. Rudolf wurde, die Stimme von Böheim ausgenommen, einmüthig erwählt, und mit lautem Jubel vernahm das Volk diese Kunde. Noch jetzt sind Stellen aus Freudenliedern bekannt, die damahls auf allen Straßen ertönten a).

Bald nach der Wahl bestätigt Rudolf der Stadt ihre Freiheiten, auch solcher Briefe eingedenk, welche vor Friedrich II. das gemeine Wesen erhalten; ein Zusatz, der in den vorigen Bestätigungen mangelt b).

---

a) Es fing mit den Worten an: „Des römischen Kaisers Adler, liegt in des Löwen Net.“ Eine Anspielung auf das Wappen der Grafen von Habsburg.

b) Siehe oben B. 3. Kap. 1. S. 123.

Rudolf meldet dabei dem wetterauischen Bund: „daß er sich wohl befindet, daß es ihm nach Wunsch geht. Eine Nachricht, die denen erwünscht seyn müsse, die er als Eiferer für sein Wohl und die Ehre des Reichs kennen gelernt hätte.“

Aber den wichtigsten Dienst leistete er dem gemeinen Wesen, als er die öffentliche Sicherheit wieder herstellte. „Sein wachsender Ruhm,“ sagt ein Gleichzeitiger, „verbreitet Furcht und Schrecken über die Ungerechten, und Freude über das Volk. Der Ackersmann richtet den Pflug zurecht, der lange ungebraucht im Winkel lag. Der Kaufmann, der vormahls die Räuber fürchtend in der Heimath blieb, durchreist nun sicher das Land; dagegen Räuber, die sonst ohne Furcht sich öffentlich sehen ließen, in entlegene Winkel entfliehen.“ Eines solchen Königs Beispiel blieb nicht ohne Nachahmer. Ludwig, Pfalzgraf am Rhein, seit kurzem Rudolfs Eidam, schloß mit mehrern Fürsten und Grafen mit den rheinischen, wetterauischen und elsäßischen Städten einen Bund gegen alle, die den Landfrieden brechen, oder ungebührliche Zölle einführen würden c).

König Rudolf liebte die Bürger, und diese vergötterten ihn. Er war es, der sie zu Reichsversammlungen zog, der sich in ihre Angelegenheiten mischte, nicht als Herrscher zu befehlen, sondern als theilnehmender Freund zu rathen. Beweis ist seine Vermittlung einer gegenseitigen Zollfreiheit zwischen Straßburg und Frankfurt. Durch seine und Hartmuths von Schiltenkeun, Bischofs zu Straßburg, Bemühung kam der Verein bald zu Stande d). So lang die Zölle

Zollfreiheit mit Straßb. 1280.

c) *Wenker* apparatus archiv. No. 22.

d) Im Privilegienbuch findet sich ein Schreiben Ru-

noch Rudolfen selbst oder seinen Pächtern gehörten, hat bei diesem Vertrag niemand verlohren als der König.

Lob Rudolfs.

Es sey dem Geschichtschreiber, der auf dem trocknen Sandfelde des Mittelalters wenig Ausbeute für das Gefühl findet, erlaubt, hier diesem Lauf zu lassen, und die Nachkommen zur Dankbarkeit gegen einen Fürsten aufzufordern, dessen heller Regentensinn, dessen seltne Herzensgüte auch dann ehrwürdig wären, wenn keine Krone sie auszeichnete. Die Regierungen der bisherigen und folgenden Beherrscher jagen einander im schnellen Lauf, sie füllen ein Blatt in der Geschichte und verschwinden; der eilige Wandrer ist immer schon fort, wenn noch des Mißfalls oder Beifalls Laut auf unsern Lippen schwebt. Aber Rudolf steht so kraftvoll, so einzig da, daß der Deutsche, und besonders der Reichsbürger, ohne ein dankbares Wort der Erinnerung bei ihm, dem Größesten seines Hauses, nicht vorübergehen darf e).

---

dolfs an die hiesigen Zollbeamten, worin es heißt: „Fidelitati vestre injungimus et mandamus, quatenus dictos cives argentinenses sine thelonei requisitione, cujuslibet libere permittatis transire, ut et ipsi *vice reciproca* cives *Franckenfurtenses* ab omni theloneo liberos et solutos dimittant. In hoc enim *nullum* in jure vestro *prejudicium* generatur.“ Wienne (1280) Weitläufig finden sich die noch ungedruckten Verhandl. über diesen Gegenst. im MS. dipl. Uffenb. Tom. II. p. 117.

e) Ein uralter Dichter schildert diesen Fürsten:

„ Er waz mild genuch,
Zu Urleug wiezig und chlug
Mennlich in harten Fraisen
Ain Schirmer Wittib und Wayſen;
Gut und gemainer Richter
Auch gegen iz dez er wer
An Treiwen feſt und ganz.

Die neuen Einrichtungen, die Zerstörung der Raubschlösser und andere Anstalten zur Sicherheit machen Reichstäge nothwendig, die zum Theil in Frankfurt gehalten werden f).

Unter Rudolfs Regierung erneuert der Rath das Bündniß mit den wetterauischen Städten. Kurz vorher war ein Glied des Bundes in großer Gefahr. Die Bürger zu Wetzlar hatten sich leichtgläubig von einem Betrüger hintergehen lassen, der sich für Friedrich II. ausgab, der vor dreißig Jahren in Wälschland gestorben war. Dieser kühne Abentheurer g) zog Wetzlar eine Belagerung zu, und endigte auf dem Scheiterhaufen. Erst nachdem die Einwohner von ihrer Verirrung zurückgekommen, von Rudolf Verzeihung erhalten hatten, wurde der Bund erneuert. Er bestand aus sechs Punkten dieses Inhalts: Erstens, wer ein Glied des Bundes angreift, soll von allen bekämpft werden. Zweitens, wer sich mit dem Feind in Verbindung einläßt, soll aus den Städten verbannt seyn. Drittens, bedarf eine Stadt Hülfe, so sollen die andern jede mit zehen Reißigen wenigstens beistehen. Viertens, Zwist zwischen Bürgern der vier Städte,

1285. D. wetterauisch. Bund erneuert.

Wahrheit aller Tugend ain Chranz
Seinem Haupte opt.
Beschaidenheit ihn lopt.
Erparmig über die man sol.
Weib und Phaffen hielt er wol
Und ert er; daz waz ritterlich."

Man tadle nicht diese Anführung, wenn sie nicht ganz hieher gehört. Es ist so tröstlich zu wissen, daß es Einmal einen deutschen Nationalcharakter gab! — —

f) *Mutius* in Chron. germanorum lib. 21.

g) Tile Kolup.

soll gütlich vermittelt werden. Fünftens, wenn ein Glied in Fehde verwickelt wird, soll der Bund zuvor die Rechtmäßigkeit des Kriegs untersuchen, und darnach die Hülfe abmessen. Sechstens, zur Sicherheit stellt jede Stadt zehn Bürger, jeden für hundert Pfund Heller h).

1291. Einige Jahre darauf gab Rudolf den Bürgern Freiheit von fremden Gerichten i). So lang Ausländern nicht das Recht versagt wird, dürfen die Bürger vor kein fremdes Gericht gezogen werden; dieselbe Vergünstigung wird künftig noch oft wiederholt. Auch seinen letzten Reichstag hielt Rudolf in Frankfurt; er hoffte, seinem Erstgebohrnen, Albrecht, Herzog von Oesterreich, die Krone versichern zu können, aber es weigerten sich die Kurfürsten aus persönlichem Haß gegen den Herzog. Sie schützten vor, das Reich sey zu arm, zwei Herren zugleich zu nähren. Unmuthig verließ der alte König die Stadt; er starb auf der Rückreise nach dem Elsaß im 73sten Jahr seines Lebens.

1232. Rudolf verweilte öfters in Frankfurt. Er stellte die Niclaskapelle her k) und bestätigte dem Stift seine

---

h) Vergl. *Gud.* Sylloge p. 480 ff. Von Seiten Frankfurts hatten als Bürger unterschrieben: Volmar von Ovinbach, Wernher von Wambach, Ludwig der Wollenweber, Heinrich von Meilsheim, Geirel von Holzhusen, Hermann Bidelin, Peter von Eßebach, Herwich vom Hohenhaus, Sigfried von Gysenheim, und Dylmann von Cölln.

i) „Rudolphus ⊥ — volumus etiam, quod nullus vos vel vestrum aliquem pro ullis bonis vel debitis *extra* dictam civitatem *Franckenfurt* citare possit aliqualiter vel vocare, nisi prius in civitate Franckenfurt sibi fuerit justitia denegata." Privilegienbuch Seite 9.

k) S. B. 2. Kap. 2. S. 93.

Freiheit in einem besondern Brief, worin er ihm grosses Lob ertheilt l). Auch ermahnte er Gerlachen von Bruberch, den Amtmann in der Wetterau, das Stift bei dem alten Recht zu schützen, sein Brennholz aus der Dreieich zu holen m).

Adolf. Merkwürdige Wahl.

Die neue Kaiserwahl ist merkwürdig. Ein verwickeltes Schauspiel, dessen Hauptpersonen im dreizehnten Jahrhundert die ränkesüchtige Staatskunst des neunzehnten befolgen. Für uns nur anziehend, weil der Schultheiß und die Bürger im letzten Aufzug eine Rolle übernehmen. Nach Rudolfs Tod glaubte ein jeder, daß ihm Albrecht nachfolgen würde. Anders meinte es jedoch Herr Gerhard von Eppenstein, Erzbischof zu Mainz, ein listiger und herrschsüchtiger Mann. Oft pflegte dieser im Uebermuth zu sprechen: „daß er die Könige aus seiner Tasche hole.“ Diese Rede sollte wahr werden durch Adolf, einen Grafen von Nassau, des Erzbischofs Vetter, dessen Wohlstand auf wenigen Schlössern und Dörfern beruhte. Als Krieger hatte er sich einen Namen gemacht n). Dieß war zu jener Zeit nichts seltenes. Wie konnte er also seine Augen zum vornehmsten Thron der Welt erheben, wenn ihm nicht sein Vetter, der Bischof, die Schultern lieh? Solchen unschätzbaren Dienst zu vergelten, versprach der Graf alles, was jener verlangte, und Gerhard von Eppenstein verlangte viel. Es war ein Vertrag, wie ihn ein übermüthiger Sieger dem Ueberwundenen vorschreibt. Da kam, was noch von Gütern dem Reich

---

l) Er schreibt: „Eadem capella divorum predecessorum nostrorum imperatorum et regum romanorum illustrium memorialis est plantula, que nobis et eisdem semper adhesit fideliter et constanter.“

m) Würdtw. dioec. mog. T. II. p. 425. 426.

n) *Annales Colmarienses* ad annum 1292.

am Rheinstrom gehörte, auch der reiche Zoll zu Boppard an das Erzstift. Es behielt sich Gerhard vor, ohne Ahndung Unrecht und Gewalt üben zu dürfen. Was er ausgeben wird bei der Wahl, soll ihm aus des Reichs Kasten erstattet werden o).

1298. May. Nachdem diese Sachen berichtiget waren, schrieb der Erzbischof mit dem Pfalzgrafen bei Rhein die Wahl aus nach Frankfurt, wo sich alle Kurfürsten, Böhmen ausgenommen, in Person einstellten. Mit Kölln hatte Gerhard den schlauen Plan früher beredet; mit andern Kurfürsten handelte er heimlich. Wohlwissend, daß einer den andern haßte, benutzte er ihre Leidenschaft, seinen Zweck zu erreichen. Jedem Wähler nannte er dessen Todfeind als den, der die meisten Stimmen vereinige. Darüber erschracken sie in ihrem Herzen. Ein jeglicher beschwor den Erzbischof, nur des Feindes Wahl zu hindern, was sonst geschehe, sey ihnen gleichgültig. So erwarb der menschenkundige Prälat ein Stimmrecht nach dem andern.

Als nun sämmtlicher Stimmen Herr Gerhard versichert war, beschloß er, die Wahl selbst, wiewohl nicht unter freiem Himmel, sondern bei den ihm ergebenen Predigermönchen vorzunehmen p). Zum Ueberfluß erkaufte er einige Bürgerhaufen, und vertheilte zweihundert seiner Söldner in den angränzenden Strassen um das Kloster q). Nach so großer Vorsicht führte

---

o) *Gud.* Cod. dipl. T. I. num. 408.

p) Vergl. *Fried. Steill* ep. dominic. Sacr. part. II. Diling. p. 273.

q) „Episcopus vero Moguntinus et alii pontifices non sine dolo illuc (ad electionem) venerant cum multo milite et magno exercitu armatorum.“ *Volkmar* p. 535. Ottokar Hornek sagt im 545 Kap. seiner Reimchronik:

Gerhard die Fürsten, dießmal nur stumme Zuschauer, in das Wahlzimmer. Mit ihnen traten noch mehrere ein, die sich Rechnung auf die Krone machten. Und damit Adolf, von dem keiner ahndete, daß er so hochfliegende Wünsche in seiner Brust berge, eingelassen würde, trug er dem Erzbischof das geistliche Gewand nach. Dieser erzählte den Fürsten mit andächtigen Geberden, daß er lange den Geist Gottes angerufen, um von ihm den würdigsten Thronfolger zu erfahren. Der habe ihm nach inbrünstigem Flehen den anwesenden Adolf, einen Grafen von Nassau, gezeigt. Damit zog er, zum unbeschreiblichen Staunen, den dreisten Grafen aus der Menge hervor, und ernannte ihn sogleich, kraft seiner Vollmacht, zum römischen König. So groß der Schrecken der Kurfürsten war, so wenig ließ man ihnen Zeit, sich zu besinnen. Schon ruft das Volk auf allen Straßen den Grafen von Nassau zum König aus; schon stimmt der Priester Chor den ambrosianischen Lobgesang an; und schon läßt der eifrige Gerhard den neuen König den Eid ablegen r).

Um recht bald Gebrauch von seiner Würde zu machen, erhebt Adolf gleich am andern Tag einen Theil von Hessen zu einem Fürstenthum. Auch sucht er sich mit den Großen des Reichs durch Wechselheirath der

---

„Er (Gerhard) schuef daz in verporgen,
Haimlich chomen dat
Perait Leut in die Stat;
Mer denn zweihundert Man. —
Der Purger er auch gewan,
Haimlich an seinem Tail viel."

r) Siehe die Geschichte des röm. Königs Adolf in von Günderode sämtl. Werken Th. 1 S. 23 ff. Auch die *annales colmariens.* und *Goldast* replic. pro imperio p. 173 u. 371.

Kinder zu verbinden, ein Vortheil, den er Rudolfen abgelernt hat. Endlich rüstet er sich, nach Aachen zur Krönung zu ziehen.

Des Schultheißen Muth.

Da erst zeigt sich eine Schwierigkeit von einer Seite, wo man sie am wenigsten erwartete. Der König, der aus Mangel eignen Vermögens in Frankfurt auf Borg gelebt hatte, war zuletzt in eine Schuldenlast von 20,000 Mark Silbers gerathen. Obwohl er Lust zeigte, die Zahlung auf gelegnere Zeit zu verschieben, so nahmen sich doch die Gläubiger, unbeschadet der Königswürde, die Freiheit, ihn ernstlich zu mahnen. In dieser dringenden Verlegenheit will er die Juden nöthigen, für ihn zu bezahlen. Aber der Schultheiß s) hatte den Muth, es nicht zu erlauben t). Zuletzt des längern Verzugs müde, verpfändet der Erzbischof von Mainz einige Stiftsgüter, um die Gläubiger sicher zu stellen u).

Diese Begebenheit führen viele Geschichtschreiber an, ohne eine Thatsache, die den Geist der Zeit, der Fürsten Schwäche und des Bürgerstandes Entschlossenheit so deutlich anzeigt, näher zu beleuchten. Daß die Bürger den ohnmächtigen, ihnen wohlbekannten Adolf festhielten, ohne sich an das Aushängeschild des neuen Titels zu kehren, erregt weniger Verwunderung, als daß der gebieterische Gerhard, der so viele Söldner in der Stadt, ihm auf den Wink zu folgen bereit hatte, einem Schultheißen nachgibt. Und dieser, woher nahm er

---

s) Siehe das Schultheißenverzeichniß im Anhang Num. 5.

t) „Rex exactionem in judaeos tentavit, sed non potuit, resistente scultero Francfordiano." *Annales Colmarienses* ad annum 1292.

u) „Moguntinus pontifex castra quaedam et villas ejus nomine ipsis oppignoravit." *Annales Colmar.* Vergl. de *Scherz* disp. de imp. Adolfi Nassovici depositione. Argentorati p. 4.

das Recht, den König zu hindern, die Juden als sein Eigenthum mit Steuer zu belegen? Die Gründe, die er anführen konnte, beruhen nur auf Billigkeit. In den Händen der Juden war meist der Handel. Hätte man ihnen die zwanzigtausend Mark abgedrungen, sie hätten durch die Künste des Wuchers die Summe wieder erpreßt. So wären ihre Abgaben auf die Bürger gefallen; so hätte das gemeine Wesen Adolfs Gläubiger bezahlt v).

Erst zwei Jahre nach der Wahl bestätigte Adolf 1294.
die Privilegien w). Vielleicht aus Groll so spät, denn er war bereits 1293 wieder in Frankfurt x). Auch schenkte er seinem Vetter, Herrn Gottfried von Eppenstein, 25 Mark auf die Juden y). Später kam er mehrmahls hieher. Hier schloß er einen Vergleich mit Hessen z), 1296.
und legte Unruhen bei, die im Elsaß entstanden waren. Aber durch unmäßige Vergrößerungssucht, einen Fehler der schnell Emporgekommenen, mehrte Adolf den Haß gegen seine Regierung a). Immer gefährlicher wurde seine Lage, als nun auch der Erzbischof von Mainz, sein Beförderer, aus alter Gewohnheit anfing, Ränke gegen Adolf.

---

v) Vergl. Dohm über die bürgerliche Verfassung der Juden, Berlin 1781. S. 131. Man könnte auch mit Orth und Olenschlager annehmen, daß die Stadt schon damahls eigne Juden hatte. Allein ihre Beweise gelten nicht für diesen Zeitraum, und im folgenden versteht sich das, was sie beweisen wollen, von selbst. Vergl. Buch 4. Kap. 2.

w) Privilegienbuch S. 10.

x) *Gudeni* Cod. dipl. Tom. III. p. 277.

y) *Joannis* spicilegium Tabularum litterarumque veterum. p. 324.

z) Kuchenbeckers anal. hassiaca Col. VIII. p. 373. sq.

a) Man machte ihm zum Vorwurf, daß er Subsidien von den Engländern genommen. Wie sich die Zeiten ändern?

1298. Junius. Ränke gegen ihn zu schmieden. Mit Albrecht, Herzog von Oesterreich versöhnt, erklärte der Bischof denselben König als unwürdig des Reichs, den er wenige Jahre früher auf Rath des heiligen Geistes, unter allen Fürsten für den würdigsten hielt, den Thron zu besteigen. Als Gerhard schon über Anschlägen brütete, den unbesorgten Adolf zu verderben, wußte er ihm noch mit List einige Güter des Reichs abzulocken. Damals ließ er sich zu Frankfurt einen Theil der Juden und das Ungeld verpfänden b).

Den Fürsten, die Adolfen von Anfang her haßten, war Gerhards neuer Antrag wenig zuwider. Nicht so die Städte: laut sprachen diese ihren Unwillen aus über den Wankelmuth, der auf eines Treulosen Wink Könige ab- und einsetzt. Sie drängten sich um den Verlaßnen. In jener unglücklichen Schlacht bei Gellheim, die ihm das Leben kostete, bestand sein Heer meist aus Bürgern der Städte zu Speyer, Worms, Frankfurt und Oppenheim c). Allzuraſche Tapferkeit und die grausame List des Gegners, der mehr nach Adolfs Tod, als nach dem Sieg strebt, waren Schuld am Fall des Königs. Die Sonne schien heiß auf beide Heere, der Tag war schwül; viele Herrn und Bürger,

Schlacht bei Gellheim. 1298. 2. July.

b) Ungeld steht oft im Allgemeinen statt Abgaben (z. B. in den Zollrollen). Eigentlich ist es das Geld, das die Wirthe vom Zapfwein bezahlen, der vierte Pfennig, die achte Maaß. S. Orths Abh. über die Reichsmessen S. 218, 226 ff. und in H. W. von Günderode sämmtl. Schriften, den Auszug aus dem hiesigen Archiv S. 86. in der Anmerkung.

c) „Do künig Adolf dis vernam, do nam er zu ime die stette Spire und Wurmesse, Frankfurt und Oppenheim und sin volg das er vor hette.“ Königshoven elsäß. Chron. S. 121.

vom schweren Harnisch belastet, erstickten im Gedräng ohne Wunden d).

Nach Adolfs Tod vermochte Frankfurt nicht, dem mächtigen Albrecht zu widerstehen. Er kam mit dem Erzbischof von Mainz, den er klüglich zur Seite behielt, hieher, sich zum zweitenmal wählen zu lassen e). Dadurch gibt er zu erkennen, daß seine erste Wahl unrecht, er selbst ein Empörer gewesen. Nachdem sich Albrecht, wie sein Vorgänger, mit den rheinischen Bischöffen abgefunden hat, wird er zum König ausgerufen. Der Zulauf war groß, selbst fürstliche Personen büßten im Getämmel ihr Leben ein. Albrecht I. 1298. 9. Aug.

Bei Gelegenheit eines Reichstages, den Albrecht darauf zu Frankfurt hielt, bestätigt er die Privilegien der Stadt, und befiehlt, daß alle Güter, die zur Zeit Friedrichs II. dem Reiche steuerten (die milden Stiftungen und das Pfaffengut ausgenommen f), eine Beed erlegen sollen. Denn Albrecht war noch geld- und länderſüchtiger als Adolf. Sein Haus wuchs, der Kinder hatte er viel; auch gedachte er die übermüthigen Erzbischöffe und den Pfalzgrafen am Rhein mit Krieg zu überziehen. 1299.

Aus dieser Fehde zog er als Sieger. Noch größern

---

d) „Do erstickete ouch vil volkes in dem strite in irme Harneſche von Hitzen.“ Königshoven a. a. O.

e) *Albertus Argentinus* p. 110. 111. *Brewerus* annales Trevirorum. L. XVI. p. 175.

f) „ — — Volumus, quod omnes illi, qui bona habent vel possident, de quibus tempore illustris quondam Friderici imperatoris *Stüre* sive precarie consueverunt exolui, adhuc de bonis eisdem — — Stüras exolvant, nisi tunc bona hujus modi pro possessorum remedio et salute fuerunt ad pia loca legata.“ Prilegienbuch Seite 11.

Gewinn davon hatte Frankfurt; da seitdem viele ungerechte Rheinzölle, die meist den Krieg veranlaßten, abgestellt wurden. Herr Gerhard, der Erzbischof, mußte in großer Angst auf schlechte Bedingungen Friede machen. Seine Städte wurden dem römischen König geöffnet, er selbst verhöhnt. Und Albrecht war recht von Natur geschickt, einen gebeugten Feind die Schmach der Niederlage empfinden zu lassen g).

Da der König niemand mehr zu besiegen wußte, benutzte er die große Furcht seines Namens, um in Franzien, einer ehedem an Kammergütern so reichen Provinz, das Verlorne zu suchen, und das Entwendete herbei zu schaffen. Herr Ulrich von Hanau, Landvogt, stand dem König in der Wetterau bei h). Vielleicht wäre es dem Reich nützlich gewesen, hätte dieser, seinen Plan zu verfolgen, länger gelebt.

Bund m. Epstein. 1304.

Bald nach Ende des erwähnten Krieges schloß der Rath zu Frankfurt mit Gottfried, Herrn von Eppenstein, ein Bündniß. Dieser gelobte, der Stadt in allen Fehden beizustehn, auch den ihrigen seine Burgen zu öffnen i). Dafür wurden ihm jährlich Ein hundert Goldgulden verschrieben.

---

g) Gerhard starb bald darauf; sein stolzes Herz konnte das Ungemach nicht ertragen. Königshofen sagt S. 181: „Etliche sprechent, das die wider Künig Adolf swurent, ir keiner keinen rechten dot geneme. — — Der Byschof von Mentze starp sitzend uf einem sehsel.“ —

h) „*Albertus* — — *Ulrico* de *Hanowe*, advocato per *Wetreibam* provinciali — — mandamus — quatenus bona imperii in tuo districtu quibuscunque obligata alienata illicite vel distracta, qui juri nostro et imperii competere dinoscuntur, in potestatem nostram et proprietatem imperii, cum integritate, auctoritate nostra regia reducere non omittas.“ Olenſ. Erläut. d. goldnen Bulle Urkundenb. S. 83.

i) Die Schlösser Epstein, Breuberg, Ortenberg,

Viele Briefe, die Albrecht in Frankfurt gab, be- 1303.
weisen seine öftere Anwesenheit. Das Letztemahl verstat- 1306.
tete er dem neuen Erzbischof Peter von Mainz, hiesige 1308.
Judengülten an den von Eppenstein zu versetzen, der bereits von Adolf her Geld auf die Juden besaß.

Nach Albrechts traurigem Ende, hielt Peter einen Heinrich
Tag der Wahlfürsten auf dem neuen Königsstuhl zu VII.
Rense k). Da König Philipp von Frankreich Lust 1308.
bezeugte, seinen Bruder Valois auf den deutschen Thron zu setzen, so ging die neue Wahl in Eil und Eintracht vor. Der Erzbischof Peter l) von Mainz, leitete sie. Weil dieser Prälat dem Hause Lützelburg 27. Nov.
Dank schuldig war, veranlaßte er, daß Graf Heinrich im Predigerkloster zum Könige gewählt ward. Es war ein Glück für das Reich, daß der Graf von Lützelburg Verdienste besaß. Nach der Wahl wurde er in der Klosterkirche der Geistlichkeit und dem Volke vorgestellt m).

Nach vieljähriger Abwesenheit deutscher Könige aus Wälschland, nöthigte die Ehre des Reichs König Heinrich VII. über die Alpen zu ziehen. Doch bevor er 1310.
aufbrach, hielt er zu Frankfurt einen Tag, wo er die

Steinheim, Stockheim, Braynbach, Hoenberg und Kleenberg. Der ganze Vertrag einer der ältesten in dieser Art steht bei Lersner Th. 2. S. 302.

k) Siehe B. 3. K. 1. S. 116. Note 1.

l) Peter Aichspalter hatte dem Pabst durch seine Heilkunde das Leben gerettet, dieser aus Erkenntlichkeit erhob ihn zum ersten Fürsten des Reichs. Sic dat Galenus opes.

m) Olenschl. Erl. d. gold. Bulle Urkundenb. S. 61. In Gud. Cod. dipl. Tom. III. p. 164. wird eines Hauses in Frankfurt gedacht, das damahls Heinrich seinem Beförderer schenkte.

1313. Grafen von Henneberg zu Fürsten erhob. In Wälschland fand Heinrich sein Grab, wie viele seiner Vorgänger. Ihm reichte am Tische des Herrn ein Mönch den Tod n); und noch zweihundert Jahre nachher, ergrimmte darüber das Volk zu Frankfurt gegen die Söhne des heiligen Dominicus o).

---

n) Im Urkb. zu *Kremers* orig. nassoic. T. II. p. 410. erzählt diese That ein Gleichzeitiger.

o) Vergl. des hies. Predigers Diefenbachs historische Ausführung: de morte *Henrici* VII. imperatoris 4to Frankfurt 1685. Auch unten Buch 8. Kap. 2.

Viertes Kapitel.

Aeußere Verhältnisse gegen Kaiser und Reich. Wichtige Staatsbegebenheiten in Frankfurt von allgemeiner Beziehung. Unter Ludwig V.

Nachdem Heinrich VII. so plötzlich gestorben war, berathschlagten die Kurfürsten anfangs wieder zu Rense über die künftige Wahl. Es war von böser Vorbedeutung, daß man kaum über die Zeit einig werden konnte. — Doch war anfangs nur Ein Thronbewerber, Friedrich, Herzog von Oesterreich, ein Sohn König Albrechts; aber die Verwandten und Freunde des verstorbenen Kaisers, dessen Familie sich auf Oesterreichs Unkosten mit Böhmen bereichert hatte, fürchteten einen König aus diesem Hause. Die Erzbischöffe von Mainz und Trier, der Eine Freund, der Andre Bruder des Verstorbenen, beschlossen, der österreichischen Parthei einen Mitbewerber entgegen zu stellen. Nach langem Umhersuchen verweilten sie bei Ludwig, Herzog von Bayern, einem jungen, liebenswürdigen und tapfern Fürsten. Dieser, so erwünscht ihm der Antrag war, zögerte anfangs, des Worts eingedenk, das er Friedrich, seinem Jugendgespielen, gegeben hatte. Als ihn aber die Bischöffe dieses Wortes entbanden, was doch in keines Menschen Macht stund; willigte Ludwig ein, mächtig zu werden auf Kosten seines Freundes. So rückte der Wahltag heran; daß er stürmisch seyn würde, bezweifelte niemand.

Berathung zu Rense. 1314. 19. Okt.

Ludw. V.

Merkw. Wahlen.

Es spudeten sich vor andern die Erzbischöffe von Trier und Mainz, nach Frankfurt zu kommen. Aber schon hatten, durch Erfahrung klug, die Bürger ihre Thore geschlossen, sobald der Ruf von diesen Sachen zu ihnen gelangte. Die Fürsten von Ludwigs Parthei begnügten sich, vom Wahlfeld Besitz zu nehmen, das wichtig war durch alte Gewohnheit. Da lagerten ausser dem Herzog Ludwig von Bayern, die beiden Erzbischöffe von Mainz und Trier, Johannes, König von Böheim (des verlebten Kaisers Sohn), Johannes, Herzog von Sachsen, und die Botschaft Waldemars, Markgrafen von Brandenburg.

Fried. v. Oesterreich.

Während diese ihr Lager schlugen, zog ein schweres Ungewitter von Mittag heran: Herr Friedrich von Oesterreich, mit seinen Brüdern und vielen tausend Helmen, der Blüthe des oberdeutschen Adels; dazu Rudolf, Pfalzgraf bei Rhein (des bayrischen Ludwigs leiblicher Bruder), Rudolf, Herzog in Sachsen, und Heinrich, Herzog von Kärnthen; die letzteren berühmten sich der Stimmen von Sachsen und Böheim. Zu ihnen gehörte noch der Erzbischof von Kölln, wiewohl dieser aus großer Furcht vor seinen geistlichen Nachbarn sich nicht getraute, aus dem Erzstift zu weichen. Die Oesterreicher blieben, weil das Wahlfeld besetzt war, auf dem linken Ufer des Mains. Dort besetzten sie das offne Sachsenhausen, und bezogen im Angesicht der Stadt, oberhalb der Brücke, ein Lager.

1314.

So waren die Bürger überall von Wagenburg und Lanzen umgeben; so bezahlten sie theuer das Glück in des römischen Reichs Wahlstadt zu wohnen. Am neunzehnten des Weinmonats, als dem zu Reuse genannten Wahltag, schritten die Oesterreicher in Sachsenhausen zur Wahl. Kein eigentlicher Kurfürst, außer

dem Pfalzgrafen, war anwesend; dieser, nach alter Sitte, sprach die Formel aus a). Rechtlicher wurde am andern Morgen der bayrische Ludwig von Mainz, Trier, Böheim, Sachsen und Brandenburg, auf dem Wahlfeld erwählt. Der Erzbischof von Mainz verkündigte die Wahl der Geistlichkeit und dem Volk, das aus der Stadt herbeigeströmt war, und seinen Liebling mit Jubel begrüßte. Auch eilten die wetterauischen Bundesstädte, an welche Kurmainz geschrieben, die gute Nachricht weiter zu sagen, und durch günstige Beschreibung des neuen Königs dessen Parthei zu verstärken b).

Dieser verließ gleich nach der Wahl das Lager, und hielt in Frankfurt ohne Schwierigkeit seinen Einzug. Mit neuem Freudengeschrei, mit Jauchzen und Frohlocken, führte ihn das Volk in das alte Gotteshaus der Karolinger. Dort bestieg er auf dem Kirchhof einen Thron, und zeigte sich den Bürgern in seiner Herrlichkeit c). Die männliche Schönheit, der ungezwungene Anstand, die unwiderstehbare Leutseligkeit, standen ihm zur Seite. Es ahndeten schon die Bürger, wie viel Gutes dieser Fürst ihrem gemeinen Wesen erzeigen würde.

Ganz anders verhielt sich Rath und Bürgerschaft, als nun auch Friedrich von Oesterreich, wie Ludwig den Einlaß verlangte, um seine Wahl in der Stifts- Oestern. berennt die Stadt.

---

a) „*Eligo* N. N. in Romanorum regem, in imperatorem promovendum, in advocatum sacrosancte romane ac universalis ecclesie, ac defensorem pauperum, viduarum, pupillorum et orphanorum." von Olensch. Gesch. d. röm. Kaiserth. in der ersten Hälfte des 14ten Jahrhunderts. Urkundenb. S. 65.

b) Olens. Gesch. d. r. K. Urkundenb. S. 71.

c) *Burgundus* historia Bavariae p. 12.

kirche bestätigen zu lassen. Lieber wollte man die Belagerung, womit er drohte, und eines langen verheerenden Krieges Ungemach ertragen, als die Ludwig angelobte Treue brechen. Also ging ein großer Theil der österreichischen Krieger über den Main, die Stadt von allen Seiten einzuschließen. Aber es fanden Friedrichs Soldaten einen Feind, dessen sie nicht gewärtig waren, den Hunger. Der Erzbischof Peter von Mainz schnitt ihnen die Zufuhr ab, und bald nöthigte sie der äußerste Mangel zum Aufbruch. Darauf zogen beide Bewerber nach Aachen zur Krönung. Aber Ludwig allein, für den die Aachner schon durch Briefe aus Frankfurt d) eingenommen waren, konnte von dem Stuhle Karls des Großen Besitz nehmen.

Bei seiner eiligen Abreise hatte Ludwig die Freiheiten nicht bestätiget; erst sechs Jahre später wurde diese Förmlichkeit nachgeholt e). Auch erhielt die Stadt bei seiner zweiten Anwesenheit eine Vergünstigung
1320. von größerm Werth als eine der vorhergehenden. Er
Reichssteuer. leistete nehmlich gegen eine jährliche Summe von 1600 Mark Verzicht auf alle Steuern, die er bisher von den wetterauischen Städten erhoben hatte f). Sechzehnhundert köllnische Mark, die Mark zu dreißig Schil-

---

d) Frankfurt schrieb nach Aachen einen weitläufigen Bericht zu Gunsten Ludwigs. Meyers Gesch. von Aachen. Buch 1. S. 312.

e) Privilegienbuch S. 13.

f) „*Ludovicus* — — — Dicta quatuor oppida — — nobis et imperio quolibet anno in festo beati Martini pro omnibus supradictis oneribus praestandis (scil. Stüris et precariis omnibus) mille et sexcentas marcas denariorum coloniensium triginta et sex solidos hallenses pro qualibet marca computandos ministrabunt.“ Privilegienb. S. 13. und *Gud.* Sylloge dipl. p. 493.

ling gerechnet, machen 2880 gangbare Pfund Heller g). Davon hatte Frankfurt 1114 Pfund weniger 3½ Schilling, Friedberg 720 Pfund, Wetzlar 720 Pfund, Gelnhausen 326 Pfund, 3½ Schilling zu bezahlen h). Dieses Geld sollte der Landvogt der Wetterau, Herr Eberhard von Breuberg, auf Martini einfordern, und theils für sich behalten, theils nach Absprache an die Herren von Falkenstein, Eppenstein und Hanau bezahlen, wogegen diese versiegelte Scheine an den Schultheißen Volrad in Frankfurt ablieferten i). Daß bei dieser Steuer die Städte ihren Vortheil fanden, beweiset Wetzlar, wo noch kurz vorher die kaiserlichen Einkünfte 2500 Mark betrugen k). Doch waren sechzehnhundert Mark immer beträchtlich; zwanzig Jahre früher hatte der Erzbischof von Mainz um eben so viel das Fürstenthum Eichsfeld erkauft.

Lob Ludwigs V.

Unter den Kaisern dieses Zeitraums verdankt die Stadt Ludwig allein mehr Freiheit und Gnadenbezeugung, als den übrigen sämmtlich. Es waren ihr die

---

g) Das Pfund hielt 20 Schillinge; ein Goldgulden 24.

h) Vergl. Orths Zusätze zu s. Anmerk. S. 69. Diese Stadtsteuer wurde im 15ten Jahrhundert mit 928 Goldgulden und 2 1/2 Schilling; im sechzehnten mit 928 Gulden rheinisch, zwei Altturnosen und einem Heller; im 17ten mit 928 Philippsthalern (1546 fl. 40 kr.) und in der neuesten Zeit mit 3062 fl. 24 kr. Wiener Courant alljährlich an den kaiserl. Hof entrichtet.

i) Siehe Bernhards wetterauische Alterth. S. 264. wo ein Brief des Kaisers, mit Bezug auf diese Sache, abgedruckt ist. Wahrscheinlich hatte sich Ludwig gegen jene Herrn zu Subsidien anheischig gemacht.

k) *Gud.* Sylloge p. 486. Ludwig minderte nicht allein die Steuern, sondern auch in der Folge als Wetzlar durch Feuer litt, verzichtete er auf alle Einkünfte, bis sich die Stadt erholt hätte. Gud. Sylloge p. 494.

Könige dieses Namens von jeher günstig. Ludwig V. gleicht Ludwig II.; er verdient den Namen eines Erbauers von Frankfurt. — Dennoch ließ sich, zwei Jahre nach der Privilegien Bestätigung, der Rath von Ludwig zusagen, daß die Stadt nie verpfändet werden sollte. Pfandbriefe, die der Kaiser aus Vergessenheit ausgibt, sollen nichtig seyn l). Dieser Zusatz (man findet ihn öfter) zeugt von dem Mißtrauen der Reichsstädte zu einer Zeit, wo die Könige ohne großes Erbgut auf Unkosten des Reichs zu leben pflegten.

Ludwigs Streit mit dem Pabst. 1324.

Damals brach ein unseliger Streit aus, zwischen Ludwig und dem Pabst; der unausgesetzt bis zu des Erstern Tod währte. Bald griff der Pabst zu seinen geistlichen Waffen. Die Bannbulle wurde dem Kaiser nach Frankfurt in das deutsche Haus gebracht m). Darauf schickte Ludwig von hier aus seine Gegenschriften in die Welt. Ein Umstand kam ihm zu statten, der Streit der mindern Brüder mit dem Haupt der Christenheit n). Aus Haß gegen den Pabst, vertheidigten sie des Kaisers Recht mit seltnem Scharfsinn. So war der Hof zu Avignon von seinen Hülfstruppen verrathen. Während daß die Gelehrtesten der Brüder an Ludwigs Hof die Gegenmittel bereiteten, eilten andre damit von Sachsenhausen nach allen Provinzen

---

l) Nach einer ungedr. Urk.

m) Dort wohnten die Kaiser öfters, seit der Saalhof baufällig war, besonders Ludwig V. und Karl IV. Vergl. Olens. G. d. r. K. S. 139. in der Anmerk.

n) Die Ursache dieses Streits ist bekannt. Der größere Theil der Minoriten hielt streng an der Regel des heil. Franziskus. Der Pabst gab ihr eine mildere Deutung und verfolgte die Strengen mit Feuer und Schwerdt; der sicherste Weg, Schwärmer kühn und hartnäckig zu machen.

des Reichs, um von Lehrſtühlen und Kanzeln herab des Kaiſers Unſchuld zu preißen. Dafür wurde der ganze Orden mit ewiger Verdammniß bedroht o).

Jetzt auch erhält die Stadt einen neuen vielumfaſſenden Freiheitsbrief. Der Schultheiß ſoll im Kriege das Banner führen mit Roß und Harniſch, wie es der Stadt Ehre erfordert, auf eigene Koſten gerüſtet. Der Reichswald (Chunigsforſt) ſoll an niemand verpfändet werden, des Weidrechts wegen, welches der Stadt iſt. Jeder Schöffe mag ſich wöchentlich einen Karren mit Holz holen. Auch wird von neuem beſtätigt, die Stadt ſey nicht pfandbar p).

Für dergleichen Freiheit und Recht brachte das gemeine Weſen große Opfer. Der Unordnung nicht zu gedenken, welche der Bann im Gottesdienſt anrichtete q), lag ſchon, der allgemeinen Unſicherheit wegen, die Seele des kleinen Staats, der Handel, darnieder. Man war genöthigt, mit großem Aufwand Söldner zu dingen, um durch eigenes Geleit die Meſſe nothdürftig zu ſchüzzen r).

Selbſt aus Wälſchland ertheilte Ludwig der 1329.
Stadt neue Vergünſtigungen. Erſtens wurden die Bürger von geiſtlicher Gerichtsbarkeit in weltlichen Sachen frei; bei den Anmaßungen der Geiſtlichen ein wichtiges Recht s). In dem andern Briefe werden die

---

o) Olenſchlagers G. d. r. K. ꝛc. S. 136.

p) Senkenbergs Selecta T. VI. p. 558.

q) Siehe Buch 5. Kap. 2.

r) *Mutius* lib. XXIV.

s) Privilegienbuch S. 15. Dieſe zu Pavia gegebene Vergünſtigung iſt auch deßwegen merkwürdig, weil ſie in der gedruckten Sammlung die Erſte in deutſcher Sprache iſt.

Bürger allenthalben zollfrei erklärt t). — Weil Ludwig die Stadt mit so vielen Freiheiten beschenkt, worunter mehrere einzelne Personen angehen, so sind hier nur die bedeutendsten, der Zeitfolge nach, aufgenommen. Von andern wird, wenn es die Gelegenheit fügt, die Rede seyn.

Fastenmesse. 1330. Eine wichtige Freiheit fällt gleich in das folgende Jahr, und betrifft das Recht, einen neuen Markt (Messe) in der Fasten oder sonst zu gelegener Zeit, zu halten u). Theils im Wohlwollen des Kaisers, theils in den Zeitumständen, lag die Veranlassung dazu. Zwei Jahre früher hatte das Domkapitel von Mainz, geschreckt durch die kühnen Eingriffe der Bürger in seine Rechte, den Erzbischof von Trier zum Administrator ernannt. Balduin verfuhr mit Strenge gegen die Hauptstadt, baute die Burgen zu Elfeld und Flörsheim v), ihren Handel zu beschränken, und schnitt zuletzt den hartnäckigen Bürgern die Zufuhr ab. Darüber außer sich, brannten sie bei einem Ausfall

---

t) Privilegienb. S. 16. Orths Abh. über die Reichsmessen S. 631.

u) „Wir Ludowig — — erlauben, daß si (die Bürger von Frankf.) einen margt legen und machen mügen — — in der vasten oder in einer andern zeit in dem Jahr, als ez in allerbest füget, der weren soll viertzehen Tag, un sollen den haben zu dem margt, den si von alter gewohnheit gehabt.“ — Privilegienbuch S. 18. und in ds. Gesch. Buch 8. Kap. 3.

v) „Quorum (Scil. Moguntinensium fines) Dominus *Baldewinus* circumquaque exercituali manu forti depraedando, devastando hostiliter ingressus, eorumque inflatam superbiam rigidus edomavit. Oppidum quoque *Eltiville* appellatum inter *Moguntiam* et *Pingwiam* situatum aedificavit et ecclesiam de *Fleyrsheim* incastellavit, ut mercimonia et alia quae de *Frankenvort* secrete devehebantur, auferrentur.“ Gesta *Balduini* L. 3. c. 7.

benachbarte Klöster nieder, und zogen sich nun auch die Ungnade des Kaisers zu, der damals gerade in Frankfurt anwesend war w). Ihr durch Balduins Wachsamkeit gehemmter Handel, zog sich meist nach Frankfurt, wo man diese günstigen Umstände zur Errichtung einer neuen Messe benutzte x). 1330.

Zug ins Elsaß. 1330.

Eine so wichtige Vergünstigung verdient Erkenntlichkeit. Die Stadt zog dem Kaiser gegen Otto von Oesterreich, zur Hülfe. Als zu Hagenau der Friede zu Stande kam y), fürchtete sie sich nicht ohne Grund vor der Rache derer, die in dem Kriege Schaden erlitten; darum warb der Rath bei dem Kaiser um einen Brief, worin er die Bürger von allen Ansprüchen, wegen des Kriegsschadens, frei sprach z).

Unruhen in der Wetterau. 1331.

Während Ludwig mit seiner zweiten Gemahlin, Margaretha aus Holland, längere Zeit hier verweilte, kamen ihm öfters Klagen über die Raubsucht der Nachbarn, zu Gehör. Nicht bloß vom Stegreif lebende Junker, sondern Fürsten selbst und große Herren, trieben jenes Gewerbe zum Schaden der Stadt und des rheinischen Handels a). Ludwig, der des eignen Vor-

---

w) *Gud.* Cod. dipl. Tom. III. p. 266.

x) Horix in seinem Traktat de nundinis mogunt. p. 18. ff. wirft den Frankfurtern Argliſt und Treuloſigkeit vor, weil ſie dieſe Gelegenheit benutzt hätten, die Meſſe von Mainz nach Frankfurt zu bringen. Aber Frankfurt hatte längſt eine blühende Meſſe, und der Gewinn, den die Stadt aus dem Ruin des Mainzer Handels zog, war bloß zufällig.

y) Olenſchl. in ſ. G. d. r. K. ꝛc. Urkundenb. S. 178.

z) Privilegienbuch S. 19.

a) Hier Ein Zug, die Ruheſtörer zu ſchildern. Der Erzbiſchof zu Kölln baut ein feſtes Schloß, das er einem Kaſtellan zur Obhut übergibt. Als der für ſich und die Seinen Unterhalt

theils wegen seiner getreuesten Unterthanen Wohlfahrt wünschte, gebot den wetterauischen Städten, wenn der Krieg zwischen Mainz und Trier geendigt wäre, Letzteres freundlich anzusprechen, die Burg in Flörsheim niederzureißen. Sollte Herr Balduin der gütlichen Ansprache kein Gehör geben, dann möchten die Städte ohne Anfrage das Schloß mit gewaffneter Hand abbre-
1336. chen b). Auch werden die benachbarten Stände aufgefordert, den wetterauischen Städten in dieser und allen andern Unternehmungen beizustehn; ein Beweis von dem unbedingten Zutrauen, dessen sie der Kaiser würdigte. Ja, es kam allmählich so weit, daß diese Städte in der Wetterau ein Reichsheer bildeten, den Landfrieden zu schützen. Aber die Kosten eines solchen Haufens, der in jenen Zeiten bald hier bald dort zu thun hatte, mochten in die Länge den Bürgern beschwerlich fallen.
1336. Daher ein neuer Brief Ludwigs, daß sie auf den Reisen (Feldzügen) in ihrer eignen oder des Reichs Sache, Kost und Futter nehmen dürften, wo sie es fänden c),

---

verlangt, zeigt ihm der Prälat vier Landstraßen, und weiset ihn auf dieses sichere Kapital an. Gesta *Baldewini* Lib. I. p. 106. ap. Baluzz.

b) „Wir Ludowig — — wöllen, swann der Chrieg zwischen dez Erzbischoff von Trier und dez Stuls ze Mentze unnd der Stat ze Mentze, uz gat, daz ir dann den Bischof von Trier bittent, daz er daz Huß ze Flörßheim daz er gebuwen hat abbreche. Wär aber daz er sich dez wolt setzen, so wollen wir und gebieten ew ez vestichlich bey unsern Hulden daz ir dafür vallent unnd im ez mit Gewalt abbrechent und dez by nichthin lazzent." Privilegienbuch S. 19.

c) „Wir Ludowig haben in auch die Gnade getan und wollen, wann sy mit uns adir von des Rychs wegen, adir ane uns unnd das rich von ir selbtz nod uzzögen und reißen, was Schaden sy dann tunt wider und für wen si rey-

für diesen Schaden sollten sie nicht verantwortlich seyn; eine große Nachsicht, die leicht zu Mißbrauch führte. Im nehmlichen Jahr wiederholt Ludwig den Befehl wegen Flörsheim, weil Balduin, wiewohl er die Schleifung in einem offnen Brief gelobt hatte, nicht Wort hielt d).

Während so die fruchtbare Wetterau einen Schauplatz des kleinen Kriegs vorstellt, macht Frankfurt die erste Erfahrung von den traurigen Folgen der Eifersucht. Die neue Fastenmesse hatte den Neid benachbarter Städte erregt. Man suchte dem geldbedürftigen Ludwig die Erlaubniß zu neuen Messen abzuhandeln; man drängte sich, Begünstigungen zu erkaufen, die durch Vervielfältigung allen Werth verlieren. Ein Meßprivilegium ist nur durch seine Seltenheit wichtig. Auf des Raths Vorstellung erklärt der Kaiser: daß weder Mainz noch eine andre Stadt sich solcher Märkte rühmen kann, die an Freiheit den hiesigen Reichsmessen gleich sind e).

Ludwig mit Vielen zugleich, dem Pabst, den Oesterreichern und Lützelburgern in ungleichen Kampf verwickelt, fand bei mäßigem Erbgut, in der Treue

---

sent an Kost, an Futir, und an dem daz man eßen und trinken mag, an geverde: darum sall sy niemandt ansprechen, hindirn noch zu ret setzen, adir icht benehen." Privilegenb. S. 22.

d) Privilegienbuch S. 27.

e) Privilegienbuch S. 20 und 28. Am letztern Ort heißt es: „Wär och daz wir oder unser Nachkommen an dem Riche, Kunig oder Kayser uns vergäzzen, und den von Mäntz oder andern Stätten oder jeman darüber Meßen oder Märgte geben, und jn (ihnen) die verbriefften, daz wollen wir nit, daz Kraffte noch Machte habe, und sullen daz wiederrufen, wann wir sin jvon den von Franchenfurt geinnret worden." —

der Städte, unversiegbare Hülfsquellen. Seine Bedürfnisse machten ihn nachsichtig gegen den Gewerbstand, der jetzt, weil er in rühmlichen Fehden blutete, auch in die Zügel der Regierung eingreifen wollte. Darüber kam es in der Nachbarschaft zu gewaltsamen Auftritten f), wobei man des Raths zu Frankfurt Vermittlung begehrte. Geipel von Holzhausen, Arnold und Seifried Frosch wurden nach Speyer, auch die beiden letztern nach Mainz abgeschickt g).

Viele Gunstbriefe. 1333.

In dem unglücklichsten Jahr der Regierung Ludwigs V. als er entschlossen schien, das Reich aufzugeben, empfing die Stadt einen neuen Freiheitsbrief, werth ein Inbegrif vieler Privilegien zu heißen: „Es sollen die Bürger, ohne dafür mehr Steuern zu geben, die Stadt erweitern; zu neuen Auflagen, die Baukosten zu bestreiten, sollen Alle, Priester und Layen, Christen und Juden, ohne Unterschied beitragen. Der Kaiser, als er in die Rechte des Schultheißen eingriff, war durch Vorweisung alter Urkunden eines Bessern belehrt worden h), und bestätigt nun das Recht und Ansehen der ersten Gerichtsperson. Von Seligenstadt bis an den

---

f) Lehmanns speyerische Chronik Buch 6. K. 6. Königshofen elsäß. Chronik S. 304.

g) Lersner Theil 1. S. 322. Lehmann am ang. Orte. Was die Frankfurter Abgeordneten in Mainz ausgerichtet; siehe *Joannis* rer. mogunt. T. III. p. 459.

h) „Als wir och an hatten gesprochen von Johansen Glasers wegen, ihres Bürgers, über den Meynot den er gesworen hat, und wonnten wir derselben sachen richter syn: haben sie uns bewiset mit Brieffe und Handfestin, bedin unser und anderer unsern Vorvaren und öch mit ire Stet Gewonheit daz daz nicht syn soll: und daz unser Amtmann und Schulrheizze ze Franchenfurt antreffent als ez von alter herchomen ist, richten soll, nach der Schöppben Urteil.“ Privilegienb. S. 21.

Rhein, und auf beiden Seiten des Stroms vier Stunden weit vom Ufer, ſoll keine Burg erbaut werden. Ihre Bürger in andern gemauerten Städten wohnhaft, ſoll die Stadt verantworten, ſchirmen und vertheidigen i).

So ermunterte Ludwig durch neue Gefälligkeit die Bürger, ihm neue Opfer zu bringen. Wer dieſem Monarchen dienen wollte, durfte nicht auf Gelegenheit warten. Bald nach Ertheilung erwähnter Freiheit ward Ludwig mit Böheim handgemein. Da ſchickte die Stadt 1335.
ihm Reiter und Bogenſchützen, die ſie auf eigne Koſten erhielt k). Nun war das folgende Jahr deſto fruchtbarer an Privilegien, die zum Theil ſchon angezeigt ſind. Auch verminderte er die Abgaben der Grundruhr l), verbot neue Zölle im Umkreis von fünf Meilen, und befahl denen, die ſtädtiſche Privilegien bei Rechtsſtreitigkeiten zu ſehen verlangten, in Selbſtperſon zu erſcheinen m).

Das wichtigſte Jahr in Ludwigs Regierung iſt nicht minder wichtig für die Geſchichte von Frankfurt. Dieſe Stadt wird jetzt der Schauplatz großer Begebenheiten; der Fürſten Streit hat Einfluß auf Rath und Bürgerſchaft, auf Geiſtliche und Weltliche. Oft, und immer vergebens, hatte ſich Ludwig um Ausſöhnung bei dem Pabſte beworben. Dieſer von Frankreich ab- Wichtige Ereigniſſe in Frankf. 1338.

---

i) Privilegienbuch S. 20. 21.

k) Lersner Th. 2. S. 323.

l) Grundruhr, Strandrecht (droit de varech); Synonyme. Durch das Strandrecht bemächtigt man ſich der Güter, welche das Meer an den Strand wirft. Die Grundruhr iſt das nehmliche Recht auf großen Strömen. Schon Heinrich VI. und Friedrich II. haben darüber Geſetze gegeben.

m) Privilegienbuch S. 23. ff.

1338. hängig, verwarf seine Vorschläge. Daher zuletzt ein
May. großer Reichstag in Frankfurt. Hier beklagt sich der Käiser mit Thränen über die unerträgliche Bedrückung des Pabstes. Seine Rechtgläubigkeit gegen die Beschuldigung der Gegner zu erhärten, betet er das Vaterunser, den englischen Gruß, und das apostolische Glaubensbekenntniß, vernehmlich und ohne Anstoß. Dann verbreitet er sich über die Ursachen der päbstlichen Partheilichkeit und die Ränke des französischen Hofes. Die Wahrheit machte Eindruck auf die Anwesenden. Man überließ es den Kurfürsten, einen Beschluß zu fassen, der sich für Deutschlands Ehre schickte.

Diese, Böheim ausgenommen, sämmtlich in Frankfurt anwesend, begaben sich zunächst nach Rense, um jenes merkwürdige Bündniß zu schließen, das als der erste Kurverein bekannt genug ist, und dessen Inhalt allein dahin zielt, des Reiches Unabhängigkeit gegen fremde Anmaßung, besonders die der Päbste, zu vertheidigen n).

1338. Sobald die Kurfürsten von Rense zurückkehrten, eröffnete Ludwig einen neuen Reichstag, wo ihr Verein bestätiget, und der Satz von der Unabhängigkeit des Reichs zum Grundgesetz erhoben wird o). Dieß geschieht mit anständiger Pracht am achten Tage des Augustmonats. Im deutschen Haus saß Ludwig im kostbaren Kaiserschmuck auf einem vergüldeten Thron, und ertheilte Nachmittags um Ein Uhr die Bekräftigung jenes Gesetzes. Darin heißt es, daß ein zu Frankfurt von den Kurfürsten erwählter König ohne fremde Bestäti-

---

n) Olenschlagers Gesch. d. r. K. ꝛc. Urkundenb. S. 188.

o) Olenschlager a. a. O. S. 189.

gung volle Regierungsgewalt hat p). An demselben Tage ließ Ludwig seine, gegen den Pabst gerichtete, mit seinem Siegel versehene Schrift an die Thüren der Hauptkirche heften. Allein so groß ist die Kühnheit der Gegner, daß sie des Pabstes Bannfluch an die nehmlichen Thüren befestigen q). Auch ergreifen öffentlich diese Parthei folgende vom Clerus: Dechant und Kapitel des Stiftes zum heiligen Bartholomäus, wenige Glieder ausgenommen; das Stift zu unserer lieben Frauen auf dem Berge, die Predigermönche und Carmeliter, die weißen Frauen und andere Nonnen, etwa von den Predigermönchen abhängig. Dem Kaiser aber hängen an: Johannes von Constanz, genannt Unterschaff, Probst zu St. Bartholomäi r). Das St. Leonhardsstift und die mindern Brüder (Barfüßer) s); auch viele Beckharden und Beguinen. Die geistlichen Ritterorden verhielten sich leidend. Darauf entzog Ludwig dem Kapitel zu Sanct Bartholomäi einen Theil der kaiserlichen Schenkungen; die Predigermönche hat-

Der Pfaffheit Flucht.

---

p) MS. *Schurg.* p. 97.

q) *Latomus* in Florians Chronik S. 240 ff. „Et eodem die responsiones Ludovici praedicti ad objecta papae Joannis XXII. sigillo imperii sigillatae foribus — — eccl. S. Bartholomaei — — sunt affixae. Habebat autem Romanus pontifex hic suos quoque commissarios, qui ad 8 Augusti affigebant ad eandem templi januam anathemata et processus contra Ludovicum cum severissimis comminationibus in omnes qui illi communicarent."

r) Außer dem Domprobst *Joannes de Constantia*, der zugleich Dechant eines Mainzer Stiftes war, blieben noch mehrere Kanonici und Vicarien des Bartholomäistifts dem Kaiser zugethan; dieß beweiset eine im Archiv desselben befindliche Bulle: ‚Absolutio ad cautelam canonicorum et vicariorum S. B. cum Ludovico Bavaro communicantium, qui fuerat excommunicatus." 1350.

s) Siehe No. 8. des Anhangs.

ten von selbst die Stadt geräumt t); die Karmeliter wurden dazu mit Gewalt genöthigt. Dagegen behielt der Probst zu St. Barth. sein Einkommen u), dem Leonhardsstift wurde die einträgliche Parochie zu Praunheim geschenkt. Jenen an die Thüren des Doms gehefteten Bann ließ Ludwig in seiner und der Fürsten Gegenwart auf dem Samstagsberg durch den Nachrichter verbrennen v). Ein solches Verfahren erbitterte den ausgestoßnen Mönchsschwarm aufs äußerste; sie boten alle ihre Kräfte auf, dem Kaiser zu schaden. Dazu verschaffte ihnen eine Landplage erwünschte Gelegenheit; es waren weit und breit die Felder von Heuschrecken verwüstet worden w). Der Aberglaube gab dieser ungewöhnlichen Erscheinung die schlimmste Deutung. Und bis auf die Kinderwelt herab erstreckte sich das Aergerniß des unseligen Streites. Bei Knabenspielen balgte sich ein König mit dem Bischof, und oft

---

t) Schon 1335 hat ihr Exil aus Frankfurt angefangen. Lyse, eine Tochter des Ritters Gerlach Konis von Bommersheim, vermacht in ihrem Testament 1335 dem Prior und Convent des Predigerklosters zehn Malter Korn, wegen einer Messe, die am Altar der heil. Jungfrau für sie gelesen werden soll, wobei sie hinzusetzt: „Nec volo eos praefata pensione privari, nec ad hanc missam obligari, quamdiu sic expulsi, miserabiliter discurrunt vagabundi.“ M S. chron. dominicanorum. Tom I. p. 63.

u) Auch wurde das Kapitel vom Kaiser ernstlich gemahnt, keine päbstlichen Bullen gegen den Probst anzunehmen. Würdtwein dioec. mogunt. etc. Tom. II. p. 428.

v) *Goldast* in replic. pro imper. in der dedic. p. 13 ff. *Zwinger* de festo corporis Christi p. 40. *Dorschaei* dissert. de consequentibus augustanae confessionis insignioribus p. 10.

w) *Herp* annales Dominicanorum Francofurt. ap. Senkenb. Selecta Tom. II. p. 5.

geschah es — eine schlimme Vorbedeutung — daß der König den kürzern zog x).

Nachdem Ludwig in diesem Jahr zu Frankfurt seine und des Reichs Ehre gerettet, reiste er nach Koblenz, um sich mit Eduard, König von England, zu berathen. Kurz vorher überließ er den alten Reichspalast Sala, um funfzehnhundert Pfund Heller dem Geschlecht der Knoblauch, die große Kosten auf die Ruinen gewendet hatten y).

Kaum sechs Monate währte es, als schon wieder, die letzte Hand an das Werk zu legen, ein Reichstag nach Frankfurt ausgeschrieben wurde. Alle im vorigen Jahr entworfenen Sätze sollten noch einmal bestätiget werden. Dieser Reichstag wurde von vielen ausländischen Großen besucht. Es erschien dabei Eduard, König von England, und Vicarius des römischen Reiches in Person, dann Gesandte von Frankreich, und viele wälsche Fürsten z). Auch der Markgraf von Mähren a) stellte sich ein mit fünfhundert Pferden, den Eid der Treue einem Monarchen zu leisten, den er bald darauf vom Thron zu stoßen gedachte b). Sein Vater,

---

x) MS. z. J. de reb. eccl. p. 99.

y) Die alte Sala hatte seit ihrem Verfall mancherlei Schicksale. Die Herren von Breuberg, Heusenstamm, Epstein, Minzenberg, besaßen sie als Reichslehen. Siehe Schneiders Erbachische Stammtafel. S. 309. Lunigs corp. juris feud. germ. Th. 1. S. 1134. *Joannes* Spicil. tab. vet. p. 428. und Wenks hess. Landesgeschichte Th. 1. Urkundenb. S. 338. und Th. 2. S. 382. Ueber Ludwigs V. letzten Verkauf an die Familie Knoblauch, s. Lersner Th. 1. S. 18. und Th. 2. S. 18.

z) *Aventin.* annales Bojorum l. VII. c. 18.

a) Später Kaiser Karl IV.

b) Olenschlager G. d. r. K. ꝛc. S. 299.

König Johann von Böheim, empfing mit hundert Fahnen die Lehen c).

Der wetterauische Bund erneuert. 1340.

Im nächsten Jahr erneuerten die wetterauischen Städte ihr Bündniß. Da setzte man zu den alten neue Gesetze hinzu: „daß die Verbündeten sich diejenigen ausliefern wollen, welche Mord oder Raub begehen. Wenn ein Edelknecht Burgrecht nimmt, und dieses zur Fehdezeit aufgibt, soll ihm nachher bei keiner andern Stadt Burgrecht werden, wenn er nicht zuvor zehn Mark Buße bezahlt. Außerordentliche Schatzung, die der Kaiser verlangt, soll keine Stadt ohne Abrede bezahlen. Zur Sicherheit stellt jede acht Bürgen, deren Bürgschaft auf zweihundert Mark Silber erhöht wird d).“

Bund mit Cronberg. 1340.

Ein anderes Bündniß schlossen Rath und Bürgerschaft mit Herrn Walter und Hartmann von Cronberg Rittern, ihren Söhnen und Erben. Es war um gegenseitige Beihülfe, ohne daß die Ritter Bezahlung verlangten; ein seltner Fall e).

1344. Sept.

Nach fünfjährigem Stillstand ein neuer Reichstag in Frankfurt. Noch immer der alte Zank mit dem Pabst gab den Anlaß. Dieser fuhr fort, dem Kaiser die erniedrigendsten Bedingungen vorzuschreiben. Darüber entbrannte der allgemeine Unwille; die Bürger

---

c) Auch bestätigte damahls dieser König den wegen der pfälzischen Kur getroffenen Vergleich. *Goldast* de r. Bohemiae L. IV. c. VI. p. 589.

d) Bürgen der Stadt zu Frankinford: Hermann von Ovenbach, genannt Clabelauch, Hannemann von Holtzhusen, Ertwin Schrencke, Culmann von Lympurg, Culmann Zaan, Hartung Becker, Hermann Lolle, und Gerhard Rosenbusch. Siehe den ganzen Vertrag in Aeneae Sylvii historia Friderici III. ed. *Boecleri* unter den Diplomen S. 245.

e) Lersner Th. 2. S. 332.

von Frankfurt, um sich an der verhaßten Parthei zu rächen, warfen die Fenster der Hauptkirche ein, wo man seit Jahr und Tag keinen Gottesdienst hielt f). — Nach diesem Reichstag trug Ludwig den Kurfürsten zu Rense etwas vor, was er besser nie berührt hätte. Er bat sie, einen seiner Söhne zum Nachfolger im Reich zu bestellen. Der Erfolg war, daß fünf Kurfürsten, Johann von Böheim an ihrer Spitze, der selbst für seinen Sohn nach der Krone strebte g), sich laut gegen den Kaiser und dessen Familie erklärten.

Während das Reich in neuer Besorgniß schwebt, wohnt Ludwig wieder geraume Zeit in Frankfurt. Seinem Neffen, dem Pfalzgrafen Rudolf, der sich auf die feindliche Seite zu neigen schien, gab der Kaiser Unrecht in einem Streit mit Mainz. Prinz Ruprecht, ein jüngerer Sohn des Hauses, der darüber laut wurde, entkam durch die Flucht dem entrüsteten Oheim. Gerade damahls waren fünftausend Mann Verstärkung zu Ludwig gestoßen, die ihm die schwäbischen Städte zusandten. Dieser ließ jetzt einen Thron auf dem Samstagsberg bauen, um das den Pfälzern verhaßte Urtheil noch einmal recht feierlich zu wiederholen. Stürmische Zeit. 1344.

Darüber geriethen die Bürger in große Verlegenheit. Es drohten die Pfalzgrafen Rache, und die fremden Söldner zu Tausenden im Innern der Stadt vermehrten die Unruhe. Um dem nächtlichen Auflauf zu steuern, ließ man vor jedem Haus Laternen brennen h). Man erkannte die Vorzüge einer nächtlichen Beleuch-

f) MS. *Schurg* p. 84.

g) Olenschlager G. d. r. K. ꝛc. S. 337. — 341.

h) — „Tempore praedicto ante quamlibet domum Francofurdiae lucerna pendebat cum ardente lumine.“ Latomus bei Florian. S. 245.

tung; aber das gemeine Wesen war zu arm, sie für beständig einzuführen.

B. mit d. Erzb. u. d. Kapit. zu Mainz. 1344.

Es diente nicht wenig zur Beruhigung des Raths, daß noch in demselben Jahr der Erzbischof Heinrich von Mainz, und das Domkapitel daselbst, mit den vier wetteranischen Städten in ein Bündniß traten, worin man sich verpflichtete, Mord, Raub und Brand gemeinschaftlich zu wehren, Landfrieden und Gottesdienst wieder herzustellen u. s. w. Der Erzbischof, das Kapitel, und die Städte, sollen Bürgen stellen, die, wenn ein Bruch geschieht, in Frankfurt einreiten, und zehren, bis der Schaden vermittelt ist. Dieses Bündniß wurde vom Kaiser bestätiget i). Auch mit den benachbarten Rittern, Friedrich Faut von Ursel, und Johann Faut von Bommes, beredet der Rath ein Oeffnungsrecht.

Pfahlbürger-Vertrag. 1346.

Bald darauf kamen die von Falkenstein, Hanau und Eppenstein, auch der Städte Wetzlar, Friedberg, und Gelnhausen, Abgesandte nach Frankfurt, über der Pfahlbürger Unwesen Rath zu pflegen. Es wurde verabredet: „Herrschaftliche Unterthanen, die in die Stadt ziehen, dort als Bürger zu wohnen, können ungehindert gehen; wohl aber sollen die Pfahlbürger ab seyn, so lang die Rachtung währt.“ Sulzbach,

i) Vergleich das Instrument bei Würdtwein in dem 6ten Th. s. Subsid. diplomat. p. 201. Am Schluß heißt es: „diese vorgeschrieben Artickel, Bund und Einung, als sie von wort zu wort hie oben geschriben und begriffen sind, haben wir der Kaiser geheitzen und gelobt bi dem aid, den wir dem Rich schuldig sin, und wir der Erzbischof, die Cherherrn und daz Capitel, und die Burger der Stet Franckinford, Geilenhusen, Fridberg und Wetslarn haben gelobt mit guten truwen. — — — Datum Franckinford feria sexta Galli MCCCXLIV. Regn. XXX Imperii vero XVII.“

Soden und Dürkelweil, als die dem Rath zu verantworten stehen, sind in diesen Vertrag mit eingeschlossen k).

Seitdem die Gegner im Reich den Markgrafen von Mähren zum Gegenkönig erwählten l), war, außer Mainz und Brandenburg, keiner der Kurfürsten mehr auf des Kaisers Seite. Doch entbehrte der Gegenkönig zwei wesentliche Eigenschaften, die man zu den Kennzeichen eines deutschen Königes zählte: die zu Frankfurt vollzogene Wahl, und die zu Aachen vollzogene Krönung. Aus Verdruß über den Widerstand der Städte, ging Karl nach Frankreich m). Gegenkönig Karl.

Noch erhielt das gemeine Wesen viele Beweise von Ludwigs Gunst: „Die Landsassen sollen frei seyn wie die zu Nürnberg n). Die wetterauischen Städte dürfen hinfort zu ihrer Vertheidigung Bündnisse machen; nichts 1341.

---

k) Vergl. *Datt.* in Vol. rer. germ. p. 107. und bei Aen. Sylv. hist. Frid. III. ed. *Boecl.* im Diplom. Th. S. 233. Am Schluß des Instruments heißt es: „Zu Urkunde diser vorgeschrebin Dinge han wir Kone von Falckinsteyn, Ulrich Herre zu Hanowe, Johan von Falckinsteyn, wand es mit unzsirn wizsen und willen ist geschen, Phillips von Falkinsteyn und Godfrid von Eppinstein vorgenante Herren unsir Ingesiegal und wir die Stede Franckinford, Frideberg und Geilenhusen vorgenannt unsir Stede Ingesigeln an disen Brif gehangen." Datum anno domini MCCCXLVI. in die beati Thomae apostoli.

l) Das Nähere bei Olenschlager in d. G. d. r. K. ꝛc. S. 354.

m) Olenschlager a. a. O. S. 366.

n) „Wir Ludowig — wöllen daz si (der Rath und die Bürger) und alle jr Landsedel, unnd och aller jr Gut, die si uff dem Landt habent, alle die Recht und Freyung habent gen aller männiklich, die unser und des Richs Statt Nürenberg und die Bürger daselben — — — habent." Privilegienb. S. 28.

was sie gemeinschaftlich unternehmen, soll ihnen zum Nachtheil gereichen o). Es mag die Stadt Münzen schlagen, besonders kleine Sorten, woran es mangelt; dabei sollen sie Meister Heinrich, des Kaisers Goldschmidt, zum Versucher brauchen; auch ist dem Rath vergönnt, den Geldwechsel, wie es dem Lande nützlich ist, anzuordnen. p).

Dieß sind die letzten Briefe, die Ludwig der Stadt gab; er starb im folgenden Jahr, und nahm den Se-
1347. gen der Bürger, den Fluch der Mönche, und das Bedauern der Unpartheiischen mit in das Grab. Sein Gegner Karl war kurz zuvor in das Reich zurückgekommen, und hatte sich, weil er die Thore der Reichsstädte noch immer verschlossen fand, in Bonn am Rhein, zum Könige krönen lassen.

---

o) „Wir Ludowig — haben den Burgern gemeinlichen — zu Franchinfurt, Friedb. Wetzl. u. Geilenh. die Gnade getan — —: Wär daz jemandt wider uns oder si tät, swie der genant, oder geheizzen ist, und nicht recht vor unser und des Richs Amptluten vor iren Schultheißen von in nemen wolt: gegen denselben mügen si sich weren, und di angriffen als verre si künnen und mügen; und swas si darzu tund, mit Uzzogen, oder mit iren Frunden und Dinern, daran haben sie wider uns und daz Rich nicht getan und sullen ouch des gen uns, und gen allermenelichen an nichtin entgelten." — Privilegienbuch S. 29.

p) „Wir Ludowig — — haben — der Statt Franchenfurt — die Gnad getan — — daz si ein münze sullent machen und slahen, clein Gelt wie sie dunchet daß es in und dem lande aller nutzlichis sy und wie si die Münze slahen, da sall uns mit genugen. — — Auch haben wir in die Gnade getan umb den wehsel daz si den wehsel in der Stat überal besiellen mügent." Privilegienbuch S. 30.

Viertes Buch.

Dritter Zeitraum.

Von 1152 — 1347.

Innere Verfassung.

Erstes Kapitel.

Altbürger und Zünfte. Entstehung des Raths. Pfahl- und Ausbürger.

Im Anfange dieses Zeitraums war die Regierung meist noch in der Gewalt des Schultheißen, des Vogts und der ehemahligen Ministerialen a), die jetzt mit den freien Familien, die der Zufall hieher führt, den Stand der Altbürger b) ausmachen. Also werden sie genannt, Altbürger.

a) Daß Frankfurt noch im Anfang dieses Zeitraums hauptsächlich von Ministerialen bewohnt wurde, beweisen zwei Urkunden Friedrichs I. In der ersten heißt es: Wetzlar soll die nehmliche Freiheiten genießen: „*qua homines nostri* de Frankinfurt potiuntur;“ in der andern, die das Kloster Arnsburg betrifft, nennt der Kaiser gesammte Einwohnerschaft: „*familia nostra* de Franconefort.“

b) So heißen sie zum Unterschied von den Neubürgern, den

sie von den Zünftigen zu unterscheiden, die erst seit Heinrich IV. zu Burgrecht und Freiheit kamen c). Alle, die sich zum begünstigten Stand der Altbürger rechnen, treten näher zusammen, sobald die Zünfte ihren Unternehmungsgeist blicken lassen. An Vereinigung war nicht mehr zu denken, seitdem landsäßige Freie in die Stadt zogen, durch Turniere die Gränzlinien schärften, und die Ahnenproben einführten.

Die fremden Edelleute behaupten nicht lange den Rang vor den Altbürgern, mit denen sie Anfangs verschwägert, zuletzt nur Einen Stand bilden. Aus ihnen wird oft ein Schultheiß gewählt; sie sind das Haupt der städtischen Verwaltung, und unterschreiben in Urkunden gleich nach dem Schultheiß, vor den Schöffen. Von politischen Verbindungen der Altbürger, von Trinkstuben, Ganerbschaften, Gesellschaften findet sich in diesem Zeitalter keine Spur. So wurden die Freien des Landes, die, des alten Vortheils vergessend, in die Stadt zogen, wohl empfangen von den Bürgern, und im Frieden als Gesetzgeber, im Krieg als Anführer verehrt. Denn die Bürger hatten der Feinde viel, sie rechneten auf die tapfere Faust des fremden Rittersmannes. Nur zwei freie Geschlechter dieses Ursprungs sind noch vorhanden, die Holzhausen und Glauburg. Sie haben um die Mitte des dreizehnten Jahrhunderts Burgrecht in Frankfurt genommen.

Von eingesessnen Familien altbürgerlichen Stan-

---

ehemaligen Leibeigenen. Orth nennt die Regierung dieser Altbürger ein puradeliges Regiment, aber unsre Begriffe von Adel passen nicht in jene Zeit. Eben so unpassend ist, wie schon von Loen gezeigt hat, die von dem alten Rom entliehene Eintheilung in Patrizier und Plebejer.

c) Siehe Buch 2. Kap. 1. S. 82.

des und benachbarten Edelleuten, welche das Schöffenamt in Frankfurt bekleideten, sind vor 1300 d) merkwürdig durch Wohlstand und Ehrenstellen: Altenstadt, Alta Domus e), Alta Rota f), de Aquila g), Aschbach, Askeburne h), Breunigsheim, Birkelar, Blick, Bommersheim, Bresto, Buchen, Budensheim, Burnesteche, Burneheim i), de Colonia k), Corfmann genannt Erkinbold, Croneberg, Durkelweila, Eckenheim, Erlebach, Eschebach, Felwila l), Fridebere, Fronehobem m), Frosshusen, Froysch n), Forestarius o), Gerildis, Glauburg p), Ginheim, Gisenheim, God-

---

d) Da die gewöhnlichen Geschlechtsnamen kaum bis zu dem zwölften Jahrhundert hinaufreichen, so kann auch der eifrigste Forscher nicht weiter hinaufsteigen, als zu dem Anfang des dreizehnten, wie es hier der Fall ist.

e) Hohenhaus.

f) Hohenrad.

g) Adler.

h) Eschborn.

i) Ein Ritter von Burneheim kommt bereits 1185 vor. Siehe Wenks hessische Landesgeschichte Th. 2. Urkb. S. 120.

k) Von Cölln.

l) Wilbel.

m) Diese Familie mochte ein Erbrecht auf die Amtmannsstelle im Fronhof haben. Viele Glieder unterschreiben sich; „*villicus de Vronehobe.*“

n) Frosch, *de rana.*

o) Forstmeister, vielleicht aus Gelnhausen.

p) Die Glauburg und Holzhausen kommen bereits 1279 mit dem Titel *dominus* vor. Siehe Senkenb. Sel. Vorrede z. ersten B. S. 41. Günderode über den Städteadel Th. 2. s. sämmtl. Schriften S. 463. ff. Vom Ursprung der Familie Glauburg hat Lersner mehreres gesammelt Th. 2. S. 165 u. 174.

deloch, Goldstein q), Graburnen, zum Granecher), Hagens), Heldebergen, uff der Hofstattt), Hohinstad, Hollar, Holzhusen u), Hulishoven, de Husenstamm, Klobelouch v), Kunigsteyn, Langestad, Liderbach, Limpurg w), Lintheim, Malsheim, Marpurg,

---

q) Es gab mehrere Zweige, die zum Thurm, zum Schloß, zu Rydern.

r) Zum Kranich. eine alte und ansehnliche Familie, die frühzeitig ausstarb. Das Stammhaus war auf dem Heumarkt (in foro graminis). Das Wappen hat Aehnlichkeit mit dem, welches später die Gesellschaft Frauenstein wählte.

s) Zum Hayn, *ab indagine.*

t) *de area.* Das Haus zur Hofstatt ist der jetzige Landsberg. Albertus de area, der im Anfang des vierzehnten Jahrhunderts blühte, war einer der reichsten Bürger, und ein großmüthiger Gönner der Geistlichen.

u) Siehe S. 180. Note p. In einer Urkunde in *Gud.* Cod. dipl. T. V. p. 89. kommen (1289) vier Gebrüder Holzhausen in Frankfurt vor. Es ist sehr ungewiß, ob die Familie aus dem benachbarten Dorf Holzhausen, oder aus dem Hessischen abstammt.

v) *Allium*, Klabelauch. Ein alt und reich Geschlecht; Ludwig V. überschüttete es mit Gunst und Ehre. Der Schöffe Jacob Klobelouch ward (1334) zum kaiserlichen Hofdiener aufgenommen (S. Num. 7. des Anhangs); eine Ehrenstelle, die dem jetzigen Rang der Kammerherrn entspricht. Ihm verkaufte Ludwig den Saalhof. Buch 3. Kap. 4. S. 171. Ihm wurde das Recht, Turnesen zu münzen. Ihm stellt Erzbischof Gerlach von Mainz (1354) Bürgen, für 400 Goldgulden, die er ihm auf den Zoll zu Lahnstein anweißt. *Würdtw.* nova subs. dipl. Tom. VI. p. 369.

w) Später finden sich Wyßen (*albi*) von Limpurg. Diese sind wohl zu unterscheiden von den Waisen (*orphanis*) von Fauerbach und den Wysen (*Sapiens*) in Sachsenhausen. Sie sind

Maßinheim, Meisinbuch, Ruheim x), Omestad, Owinbach, Prunheym y), a Ponte z), Rebstock, Rodahe, Rumpenheim, Ruser a), Sachsenhusen b), Schelmen c), Schiltknecht, Schwarzen d), Seligenstad, Solzbach, Spi-

---

von Limburg an der Lahn, wo sie Ministerialen des Dynasten waren, hierher gekommen.

x) Nauheim.

y) Ein Name, den zuweilen die Sachsenhausen führen.

z) An der Brücke.

a) Riwisere, de Rusen, Reuß.

b) Unstreitig nimmt diese Familie in Frankfurt den ersten Rang ein. Ihrer geschieht bereits 969 in Rüxners Turnierbuch Erwähnung. Vielleicht war der Anführer der hieher verpflanzten Sachsenkolonie der Stammvater dieses Geschlechts. In der Folge nahmen sie gleich andern Freien, die Reichsministerialität an. In einer Urkunde von 1272 bei Riccius, findet man als Zeugen: „Conradus de *Sachsenhausen*, Winther de *Bremigsheim*, Werner dictus *Schelme* etc. milites *imperii ministeriales*." Das Geschlecht der Sachsenhausen besaß ansehnliche Gefälle im Stadtgebiet, und viele Dörfer und Güter außer demselben. Die Herrn von Falkenstein verpfändeten ihnen 1383 das Schloß Neufalkenstein. *Gud.* Cod. dipl. Tom. V. p. 834. — Die Familie verkaufte 1425 einen Zoll an die Stadt, und verpfändete zur Sicherheit, daß sie die fehlende Einwilligung des Reichs nachbringen wolle, ihr Dorf Maßenheim. — Auch Schwanheim besaßen sie. Buri Bannforste S. 177. Als dieses Geschlecht im Anfang des funfzehnten Jahrh. ausstarb, erbten die von Cleen ihre Güter. Im sechzehnten Jahrh. wurden diese wieder von der Familie Frankenstein beerbt. Der Frankensteinische Hof ist der Sachsenhausen Stammhaus.

c) Die Schelmen von Bergen gleich den vorigen, ein alt Ministerialengeschlecht. Ihnen gehörte der Schelmenhof, unweit dem Predigerkloster, und viele Gefälle in Bornheim, die der Rath im funfzehnten Jahrhundert auslöste.

d) *Nigri.*

re, Stockheim, Storkelin, Tugile), Viol, Wanebach f), Wedere, Wixhusen, Wobelin, Wullenstadt.

Solche altbürgerliche Familien wechselten oft ihre Namen, zuweilen auch führen Geringere die Namen vornehmer Geschlechter; dann sind es meist leibeigene Knechte oder Freigelassene des Hauses.

Obgleich einige Geschlechter eine Zeitlang das Recht besaßen, Geld zu münzen, so läßt sich doch nicht erweisen, daß zu irgend einer Zeit ein förmlicher Bund der Münz- und Hausgenossen, wie in den rheinischen Städten, vorhanden war g).

Zünfte. Vom Entstehen der Zünfte ist im vorigen Zeitraum die Rede. — Im gegenwärtigen mehrt sich ihre innre Kraft, und damit wächst die Begier nach äußerm Ansehen. Es liegt im Menschen, daß er sich nach Vervollkommnung sehnt; ist der erste Schritt gethan, die nachfolgenden werden ihm leichter. Seitdem die Zünfte sich im Besitz des Burgrechts sahen, fingen sie an ihren Werth zu fühlen, ihr Haupt empor zu tragen, ihre Augen auf das Ruder des Staats zu richten. Der Besitz eines ansehnlichen, durch Müh und Fleiß erworbnen Eigenthums, setzt sie in den Stand, auf große

---

e) Tugil, Tügel, Dügel, ein Beiname des edlen Geschlechts der von Carben.

f) Wambach, ein reich Geschlecht, das im Anfang des vierzehnten Jahrhunderts schon ausstarb. Die Häuser um den jetzigen Liebfrauenberg herum, waren meistens Eigenthum dieser Familie. Ehe die Kollegiatkirche daselbst erbaut ist, heißt der Platz unter den Wygeln; von Wygel von Wambach und Wygel Frosch seinem Schwiegersohn.

g) Ueber die hiesigen Familien, welche münzten, siehe Orths Anmerk. Th. 1. S. 627.

Dinge bedacht zu seyn. Ein durch feierliche Eidschwüre besiegelter Verein fördert in den Unternehmungen Einheit und Selbstvertrauen. Anfangs waren dieser Verbindungen wenige, sie vervielfältigen sich, als mit fortschreitender Bildung die Bedürfnisse sich mehren. Zu den ältesten gehören Wollenweber, Metzger, Becker, Schuster, Schmidte, Löher, Fischer, Gärtner, Bender und Kümmeter. Die Kaufleute rechneten sich damals noch nicht zu den Zünften; sie machten für sich einen mächtigen Gesellschaftskörper aus h).

Viel Gutes stifteten die Zünfte. Sie sind für die Sicherheit des Einzelnen besorgt; sie schaffen eine neue Klasse der Einwohner, den ehrwürdigen Mittelstand; sie vertheidigen die Rechte des Volks gegen mächtige Unterdrücker; sie setzen der Raubsucht einen Damm entgegen. Die höhere Stufe, das vorzügliche Ansehen, wozu sich der fleißige Handwerker erhoben sieht, bewegt ihn, seine Söhne zum nehmlichen Gewerbe zu erziehen. Man kennt noch nicht das Vorurtheil, daß der faule Sohn höher stehen muß als der fleißige Vater. So erbt die Werkstätte der Eltern und ihre Geschicklichkeit fort auf die Kinder, die das gut begründete Gewerb mit leichter Mühe fortsetzen. So lebt ihr glück-

---

h) Gleich im Anfang des folgenden Zeitraums (1354) treten die Gadenleute (unter diesem Namen sind die besonders begriffen, die mit Schnittwaaren handeln) öffentlich auf und erbieten sich, des Raths Bundsgenossen gegen die Zünfte zu werden. Siehe Num. 12 des Anhangs. — In der Urkunde heißt es ausdrücklich: „die Gadenleute, die zu den Zeiten (1354) nicht in Zunfften waren;“ es ist aber aus der dreisten Sprache, welche sie führen, wahrscheinlich, daß sie seit längerer Zeit einen starken Körper bildeten, mächtig genug, den Zünften die Spitze zu bieten. Vergl. Buch 7. Kap. 1.

lich, ihr Zunftgenossen, viele Menschenalter hindurch, einförmig, aber unschuldig. Fleiß erhielt euren Leib gesund, die Sinne nüchtern.

Doch wehe, wenn ein hochfliegender Geist, voll Drang und Unruhe unter euch, ihr stillen Menschen, geräth, um den Giftsaamen des Stolzes und des Aufruhrs dort auszustreuen! Jetzt verwandeln sich eure ruhigen Gesellschaften in rasende Partheien, die den Riegel uralter Verfassung sprengend, nicht das Machtgebot des Kaisers, nicht die Lanzen des Adels scheuen. Von den traurigen Folgen solcher Wagstücke weiß die Geschichte von Frankfurt vieles zu sagen.

Zünftige im Rath.

Die Zeit, wann die Zünfte zuerst in den Rath kamen, reicht weit hinauf in vergangene Jahrhunderte. Der gewöhnlichen Meinung i) nach, ist es erst unter Ludwig V. geschehen, der ihr Gönner war. Aber diese Meinung ist falsch. Es kann durch eine Reihe unverwerflicher Urkunden dargethan werden, daß bereits von 1219 an, und wer weiß wie viel früher, Handwerker verschiedener Art, im Rath und im Schöffenstuhl saßen. Hier wollen wir von 1219 eines Beckers k), von 1223 eines Metz-

---

i) Von den Behauptungen eines Lersners, Mogens u. a. kann ihrer Partheilichkeit wegen hier nicht die Rede seyn. Sie würden, wäre es möglich, läugnen, daß je Zünfte in der Welt waren. Aber auch Orth und Senkenberg wissen den Eintritt der Zünfte in den Rath nicht höher, als bis zu Ludwigs Regierung hinauf zu führen.

k) Die Urkunde, unter welcher der Becker Wigand als Bevollmächtigter der Stadt mit andern Rathsherrn vorkommt, betrifft die Abtretung eines Stück Landes an das Kloster Aulisberg, welches damals den Riederhof besaß: „Testes hujus rei et qui hoc nomine civitatis sunt executi hi sunt: Henricus villicus, Rubertus advocatus, Ripertus de Sassenhusen, Johannes filius ad-

gers l), von 1287 eines Wollenwebers m), von 1304 eines Schuſters n), und von 1307 eines Kürſch-

vocati, Henricus Viol, Hartmudus Bresto, Henricus Gerildis, Hermannus Niger, Baldemarus, *Wigandus pistor.* — — — Acta sunt hec anno incarnationis domini millesimo CCXIX. regnante gloriosissimo rege Friderico." In den folgenden Jahren findet man in mehrern Urkunden einen Wigand de Asseburne als Schöff; wahrſcheinlich denſelben, der nun ſeinen Handwerksnamen wegließ, und ſich nach ſeinem Geburtsort nannte. Im Jahr 1282 kommt wieder ein Becker Wigand, und zwar als Schöff vor; ſiehe die das Kloſter Hayna betreffende Urkunde bei Guden T. I. p. 741. Ebend. S. 849 kommt unter dem Jahr 1291 ein anderer Becker, Namens Reyner, als Zeuge vor, der wahrſcheinlich als Rathsfreund unterſchrieb.

l) Die Urkunde, die der Metzger Ulrich als Schöffe unterſchreibt, betrifft einen Vertrag des Bartholomäiſtifts mit Herrn Walter von Merſevelt, wegen dem Zehenden zu Trebur: „Testes autem sunt hii: Heinricus Scultetus, Johannes filius advocati, Ruckerus, milites, Hartmundus Bresto, Hermannus Niger, Johannes Goltstein, Nidungus, *Ulricus carnifex*, Cunradus de Gysenheim, Hartpernus, Degenhardus, Baldemarus de Vronhobe, Heinricus de Langestat, Wigandus de Asseburne, Guntramus Hunger *Scabini*, Michahel, Cunradus Klobelouch, Marquardus cives et alii quam plures, acta sunt hec anno dni. M. CCXXIII." Nachher kommt öfter unter den Schöffen der Name Ulricus und Ulricus longus vor; ohne Zweifel iſt dieſes derſelbe Metzger, der von ſeiner körperlichen Länge den Namen Langer Ulrich führte, um ihn vielleicht von dem kleinen Ulrich zu unterſcheiden.

m) Eine Urkunde, die der Wollenweber Ludwig als Schöff unterſchreibt, betrifft die Erneuerung des alten Burgrechts der Antoniter in Frankfurt: „Testes hujus rei sunt — — — Volradus Scultetus, Henricus miles, filius quondam Rudolfi militis, Conradus Wobelinus, Volmarus frater suus, Henricus de Malsheim, *Ludowicus pannifex*, Arnoldus de Glauburg *Scabini* Francfortenses et quam plures alii fide digni cives de Francfurt — — — actum et datum anno 1287 in crastino circumcisionis domini." Bereits 1276 kommt er als Rathsfreund in einer Urk. d. deutſchen Hauſes vor.

n) Die Urkunde, wo der Schuhmacher Hartung von Cal-

ners o) gedenken, die sämmtlich als Rathsfreunde, und meistens als Schöffen in Urkunden vorkommen. Auch findet man in einem Rathsverzeichniß, das gewissenhafter und reicher ist, als das von Lersner, unter 1287 Meister Ludwig, den Wollenweber, und 1304 Meister Johann, den Kürschner namentlich aufgeführt p). Und der Erstere unterschreibt als Bürge für zweihundert Mark Silber, den wetterauischen Städtebund q).

Vergeblich würde man diese, auf unverwerfliche Zeugnisse gegründete Thatsache anfechten. Will man in den Handwerksbenennungen alte Geschlechtsnamen suchen? Aber es findet sich keine Spur von dergleichen Geschlechtern in der ältern Geschichte Frankfurts; dafür enthalten die Urkunden des dreizehnten Jahrhunderts noch eine Menge von Belegen, um die frühe Theilnahme zünftiger Personen an der Regierung zu beweisen. Auch in benachbarten Städten,

---

debach und sein Bruder höchstwahrscheinlich als Räthsgesellen unterschreiben, betrifft einen Hausverkauf. Außer dem Stadtschultheißen, Gottfried Beyer sind Zeugen: „Hertwicus de alta domo, Cunradus de Spira, Rudegerus de Hultzhusen, Culmannus de Ovenbach Scabini, *Hartungus de Caldebach sutor* et — — — ejus frater. „*Guden.* Cod. dipl. T. V. p. 1005. In einer and. ungedr. Urk. v. 1290. werden Sigfrid der Goldschmidt und Eckhardt der Krämer als Rathsfreunde angeführt.

o) Eine Urk. die der Kürschner Johann als Schöff unterschreibt, betrifft dem Hospital z. h. Geist vermachte Grundzinße: „Testes hujus rei sunt: Cunradus de Spira, Syfridus de Gysenheim, *Johannes Pellifex, scabini*, actum anno domini MCCC. septimo in crastino Sti. Nic. epi." Man findet ihn noch in mehrern Urkunden; in einigen führt er ausdrücklich den Ehrentitel Meister, den sich seit dem Ende des 15ten Jahrhund. angesehene Handwerker zueigneten.

p) MS. *dipl. Uffenb.* Tom. I. p. 397 sq.

q) Siehe Buch 3. Kap. 3. S. 144. N. h.

z. B. in Wetzlar, saßen damahls Krämer r), Zimmerleute s) und Goldschmidte t) unter den Schöffen. Und die im Anhang u) mitgetheilte Urkunde zeugt nicht weniger vom frühen Ansehen der hiesigen Zünfte, und ihrer Theilnahme an der städtischen Verwaltung.

Später unter Ludwigs des Bayern Regierung, zeichnet sich der Wollenweber Culmann Zaan durch die Ehrenstellen aus, die er mit Ruhm bekleidet. Nachdem er 1325 in den Rath kam, übernahm er 1335 das jüngere Burgermeisteramt v), und 1340 war er einer der acht Bürgen, die Frankfurt, dem Vertrag gemäß, zu dem wetterauischen Bund aus den angesehensten Einwohnern stellte w). Die Zunft, zu der Zaan gehört, war eine der bedeutendsten im Reich, weil die Wollenmanufactur über ganz Deutschland am stärksten verbreitet war. Zu Frankfurt hat sie gleich im Anfang des folgenden Zeitraums, vielleicht noch früher, ihr eignes Siegel (einen Reichsadler zwischen zwei aufrechten Scheeren x). Einer der volkreichsten Straßen, einem

---

r) Apothecarius, institor. *Gudeni* cod. dipl. T. V. p. 48. 72. 75. 76.

s) *Gud.* l. c. p. 120, 124.

t) *Gud.* l. c. p. 186.

u) Siehe Num. 6.

v) Zaan ist der erste Zunftgenoß, den Lersner als Rathsherr anführt; daß er auch Burgermeister war, beweiset das schon genannte Verzeichniß. MS. *dipl. Offenb.* Tom. I. — Auf Lersnern kann man sich nicht verlassen: in seinem Rathsverzeichniß (Theil 2. S. 135.) verschweigt er, daß der Wollenweber Zaan Burgermeister gewesen, und im Burgermeisterverzeichniß (Th. 1. S. 269) gibt er für 1335 Culmann Zaan als jüngern Burgermeister an, aber er hütet sich, seinen Stand zu nennen.

w) Siehe B. 3. Kap. 4. S. 172. N. d.

x) Ein Jahrhundert später hatten die altbürgerlichen Ge-

gerämmigen Hof, einem Stadtgraben von großem Umfang, hat diese Zunft den Namen gegeben; der Schnurgasse y), dem Rahmhof z) und dem Wollgraben. Viele Wüllknappen, die hier nicht unterkamen, siedelten sich in der Nachbarschaft an. In Bonames war eine geschlossene Zunft. Mehrere ansehnliche Häuser, unter andern das Kaufhaus, dienen im folgenden Zeitraum zu ihren Versammlungen a).

Entstehung d. Raths.

Wenn es noch ungewiß ist, ob durch die Zunftverfassung die Stadt gewonnen oder verlohren hat, so ist dafür der Gewinn desto einleuchtender, den sie durch die Entstehung des Stadtraths machte. Vorher war die Regierung allein in den Händen des Schultheißen und Vogts, denen in Rechtssachen die Schöffen zur Seite standen. Aber noch vor Abgang der Reichsvögte fingen die Bürger an, sich Burgermeister zu wählen, die über Sachen der Polizey als erstes Gericht entschieden; sie selbst wählten sich ihre Beisitzer b). Hierin ahmten sie nur dem Beispiel der Schöffen nach, und selbst die Zahl des Schöffengerichts wurde

---

sellschaften noch keine Communsiegel, vielleicht weil sie ohnehin aus siegelfähigen Personen bestunden, die, indem sie ihre Familiensiegel den Urkunden anhängten, ein gemeinschaftliches leicht missen konnten.

y) Vicus textorum, in den Grundzinßen Schnarrgasse vom Schnarren der Wollräder.

z) Von den ausgespannten Tuchrahmen.

a) Orths Anm. über die Ref. Forts. 3. S. 695. Viel merkwürdiges über die Entstehung der Zünfte überh. hat Orth a. a. O. S. 642 u. ff. und v. Ulmenstein in s. Geschichte von Wetzlar S. 497 ff.

b) Anfangs hatten diese keinen andern Titel als civis oder burgensis; sie scheinen auch nicht von Bedeutung zu seyn. Aber man findet, daß öfters aus ihnen der Schoffenrath ergänzt wird.

auf den neuen Rathsbänken beibehalten. Doch nicht lang beſtanden die Bürgermeiſter und ihre Beiſitzer, ohne mit den Vögten in Streit zu gerathen. Dann waren die Bürger, wie ſich erwarten läßt, auf der Seite ihrer ſelbſt gewählten Obrigkeit. Die Kaiſer aber fühlten ſich zu abhängig vom guten Willen der Bürger, um ſie mit Strenge unter das alte Joch zu nöthigen. So mußten endlich die Vögte das Feld räumen, und die Schultheißen, die ihre Stelle erſetzen (in der Folge ſelbſt Mitglieder des Raths und von ihm abhängig), haben der neuen Regierung zu keiner Zeit Hinderniſſe in den Weg gelegt; ihre Schöffen aber nahmen ſogar als die vornehmſten Mitglieder des Raths, an der neuen Verfaſſung weſentlich Theil. Obwohl ſie im Anfang des dreizehnten Jahrhunderts entſtand c); doch konnte ſie erſt im folgenden zur Reife gedeihen. Eben ſo alt iſt das Amt der Stadt- oder Rathſchreiber d), das in dieſem Zeitraum Geiſtliche bekleideten, weil ſelten ein Laye in das Geheimniß der Schreibkunſt eingeweiht

---

c) Im MS. z. *Jungen* p. 367. wird der Anfang des Burgermeiſteramts in das Jahr 1240 geſetzt. Doch wird bereits in einer Urkunde Heinrich VII. (v. 1227.) einer eignen Gerichtsbarkeit der Frankfurter Bürger gedacht. Es heißt von einem Stück Wald bei dem Riederhof, er gehöre *ad ipsorum jurisdictionem et communitatem*. Der in Schiles Diſſertation de opifice senatore, Gießen 1757 hingeworfne Satz, als ob unſre Municipalverfaſſung ihren Urſprung Heinrich dem Vogler verdanke, beweißt eine völlige Unbekanntſchaft mit der Geſchichte dieſer Stadt. Das gedruckte Verzeichniß der Burgermeiſter und Stadtſchreiber bei Lersner Th. 1. S. 269. fängt erſt mit 1315 an, und iſt dennoch unvollſtändig genug.

d) Ihr Verzeichniß bei Lersner Th. 2. S. 833. Ein *Fridericus Scriptor civium* kommt ſchon um die Mitte des dreizehnten Jahrhunderts in Urkunden vor.

war. Erst von 1344 an findet sich ein Verzeichniß der Oberstrichter e), wiewohl auch dieses einst so angesehene Amt viel älter ist.

Durch den neuen Rath wurden die Gesetze bewacht, die Rechte der Bürger geschützt. So erst erhielt der Bürgername Ansehen, das Burgrecht einen Werth. Kein Wunder, wenn bei solcher Veränderung die benachbarten von ihren Grafen und Herrn geplagten und besteuerten Landleute sich in die Stadt flüchteten, wo keine Gewalt sie treffen konnte, als die der Gesetze, wo jeder die Früchte seines Fleißes ruhig erndtete. Andre, wiewohl sie in ihren Wohnungen blieben, und fortfuhren, das väterliche Erbgut anzubauen, suchten Burgrecht in Frankfurt, um nur Schutz für ihre Person gegen der Großen Gewalt zu erwerben; um sich den willkührlichen Gesetzen, und der oft feilen Gerichtsbarkeit ihrer Landesherrn zu entziehen. Die Schützlinge, die sich auf diese Weise anschlossen, nannte man Pfahlbürger. In einem der ältesten Statute, dem Artikelbrief, macht sich der Rath verbindlich, sie gegen gewaltsame Angriffe ihrer Herrn nachdrücklich zu vertheidigen f).

Pfahlbürger.

---

e) Ebend. S. 836.

f) „Weiters sagen wir, daß so jemand bei uns unser Mitbürger wird, und ein Herr einen Anspruch an ihn thut, daß er ihme verpflicht und verbunden sey, und zwingt ihn mit Gewalt, daß er sich gegen ihm verbündt mit Gefängniß und andern Zwang der Tortur, also daß er Bürgen setze, daß er von ihm nicht weichen wolle; so es derselbe beweisen und dartun kann durch solche personen, die man gemeiniclich gebüseine nennet, wie es dieser Stadt Brauch und Gewohnheit ist, seind wir solchem Bürger zu helfen schuldig, um die unbilligkeit so ihm wiederfahren und zugefüget, nach unserm Vermögen abzutreiben." Vergl. hierzu Orths Anm. 15te Forts. S. 138 ff.

Dafür soll, wer Burgrecht in Frankfurt hat, von Martini bis Peterstag in der Stadt wohnen.

Immer höher wuchs die Zahl der Pfahlbürger, je unruhiger die Zeiten gegen die Mitte des Zeitraums wurden g). Zuletzt artete freilich das ganze Verhältniß in Unrecht aus, weil die Stadt ohne Unterschied alle Fremde, die sich meldeten, für freie Reichsbürger erklärte. Da war bald kein benachbarter Landherr des Abends sicher, wie viel Unterthanen er am Morgen noch zählen würde. In Wahrheit wurden die Pfahlbürger zum Pfahl im Fleische der Herrn, und diese ließen nicht nach, die Städte zu mahnen, den lästigen Brauch abzuthun. Bereits Heinrich VII. gab ein Gesetz gegen die 1232.
Pfahlbürger, das von seinem Vater drei Jahre darauf bestätigt wurde h). Während des Zwischenreichs entschloß sich der Rath von selbst, sie abzuschaffen, weil die Umstände Vorsicht anriethen. Aber schon unter Rudolf von Habsburg findet man sie wieder. Als 1289.
große Gnade verwilligte dieser König dem Grafen Eberhard von Katzenellenbogen, der ihn auf mehrern Zügen begleitete, daß Frankfurt keinen seiner Unterthanen zum Bürger aufnehmen soll i). Hierzu hat sich aber nach Rudolfs eigner Versicherung, die Stadt ihm zu gefallen, von selbst verstanden. Endlich zeigte auch 1333.
Ludwig V. den wetterauischen Städten an, er sey mit den Fürsten einig, die Pfahlbürger abzuschaffen; sie möchten von nun an keine mehr aufnehmen, den alten

---

g) *Wencker* de Pfalburgeris §. XI. und XXIV. und die Suppl. ad h. §§.

h) Heinrichs deutsche Reichsgeschichte Th. 3. S. 458.

i) Wenks hessische Landesgeschichte Theil 1. Urkundenb. S. 68.

aber die Wahl lassen, ob sie angesessne Bürger werden, oder unter die Herrschaft ihrer Herrn zurückkehren wollten k). Dieser Befehl, wiewohl er den Pfahlbürgern noch kein Ende machte, trug doch etwas bei zur Bevölkerung der Stadt; denn viele Güterbesitzer, ehe sie unter die Herrschaft ihrer Peiniger zurückkehrten, entschlossen sich, Frankfurt zum beständigen Aufenthalt zu wählen l).

Ausbürger. Neben den Pfahlbürgern findet man Ausbürger m), die man nicht mit jenen verwechseln darf. Die Ausbürger, obschon außerhalb der Stadt wohnhaft, entzogen sich doch unter dem Vorwand der Reichsbürgerschaft keiner Pflichtleistung gegen ihre Landesherrn n). Dazu rechnete man in Frankfurt viele auswärtige Stifter und Klöster, die mit dem Burgrecht nützliche Freiheiten in der Stadt erwarben; die Antoniter zu Roßdorf, die Klöster Arnsburg, Throne o), St. Klara in Mainz, Brumbach im Würzburger Sprengel, Haina in Hessen, das Liebfrauenstift zu Mainz u. a. p) Auch benachbarte Dörfer q) nahmen Burgrecht. Alle

---

k) *Senkenb.* Selecta T. I. p. 192. Vergl. hierzu Orths Anmerk. Fortf. 3. S. 176. und dessen Rechtsfälle Th. 7. S. 528.

l) Das nehmliche geschah in Wetzlar; siehe Ulmenst. Gesch. v. W. S. 340. ff.

m) Utzbürger.

n) Heinrichs deutsche Reichsgeschichte Th. 3. S. 458.

o) Dieses Kloster rief in einer Fehde mit dem Ritter von Hatzchinsteyn (1300) den Rath als seine „gnädige Herrn," um Hülfe an.

p) In einem alten Protokoll von 1327 heißt es: „Collegium b. Mariae ad Gradus Moguntinum jus civitatis *hic ambit* et consequitur, uti et abbatissa et conventus in Brumenbach etc.

q) Orths Anm. Fortf. 3. S. 144 ff. Besonders aber nahm

Bürger aber, die eingesessnen wie die auswärtigen, müssen dem Rath schwören r), und Abgaben entrichten.

Da der kleinste Staat so wenig als der größte, ohne Einkünfte bestehen kann, so war der neue Stadtrath seit seinem Entstehen eifrig bemüht, die Quellen seiner Einnahme zu vermehren. Diese aber waren gering, so lang die Kaiser Steuern, Zölle und Güter als Eigenthum behaupteten oder an Privatpersonen versetzten. Erst gegen das Ende des Zeitraums wurde Ludwig V. mit dem Rath über eine jährliche Abfindung einig, und in mehrern darauf folgenden Gunstbriefen bot er willig zur Vermehrung der Einkünfte die Hand. Er vergönnte dem Rath drei Heller (einen köllnischen Denar) von jedem eingehenden Malter Korn zu nehmen. Das Brückengeld wird auf vier Heller für das Pferd gesteigert, und außer dem Brückengeld in der Stadt, werden dem gemeinen Wesen die Einkünfte der Niddabrücken zu Eschersheim, Vilbel, Redelnheim und Nidda zugewiesen, wofür es deren Unterhaltung übernahm s). Stadteinkommen.

man solche Dörfer als Uzbürger an, deren Herrn von alter Zeit her Burger waren, z. B. Bommersheim, Prunheym u. dgl.

r) Hier als Beispiel die Eidesformel der Brüder Heinrich und Wolf von Hatzchinsteyn: „die sich han zum Rich genährt unnd syn Burger worden.“ (1341) Sie versichern: „dem Reich, dem Rath und der Stadt Frankfurt beständig zu seyn, ihren Schaden zu warnen, Lieb und Leid mit ihnen zu tragen, als ein Mann (Vasall) bei seinem Herrn; auch wollten sie ihren Feinden feind seyn, so oft sie vom Rathe gewarnet würden, als ob es sie selbsten anginge, welches sie in Treuen geloben und zu den Heiligen beschwören.“ n. d. Urk.

s) N. d. Urk. unter den Priv. MS.

Zweites Kapitel.

Die Juden.

Juden-schlacht. 1240.

Jetzt endlich erhält man auch bestimmtere Nachricht von den jüdischen Einwohnern. Viele büßen im dreizehnten Jahrhundert bei einem Aufruhr ihr Leben ein. So erzählt ein alter Geschichtschreiber diese Begebenheit: „Den Sohn eines Frankfurter Juden, der zum Christenthum übergehen wollte, hatten seine Verwandte gehindert. Als dieß ruchtbar ward, machte man den Juden Vorwürfe, dann kam es zu Schlägen, endlich zum Morden. Nicht weniger als hundert und achtzig kamen um, aber auch die Christen mußten ihren Sieg mit Blut bezahlen. In der äußersten Verzweiflung zündeten die Juden ihre Häuser an, entschlossen lieber in den Flammen zu sterben, als ihren Feinden in die Hände zu fallen. Während diese nun sich der rasenden Mordlust überließen, trieb ein frischer Westwind die Feuerfluthen weit über den östlichen unbewachten Theil der Stadt, die zur Hälfte ein Opfer der Flammen wurde. Unter den wenigen Juden, deren das Volk schonte, war der Rabbiner mit zwanzig seiner Glaubensgenossen, die in der Todesangst die Taufe verlangten.“ So weit unser Zeuge a); nichts ist in seiner Erzählung, was dem Geist der Zeit widerspräche, und ein im Aufruhr be-

a) Siehe die *additiones* ad *Lambertum Schaffnabrugensem* fol. 257. Schudts jüdische Merkwürdigkeiten 4r Theil Anhang S. 46.

gangener Mord wird als Thatsache durch den oben erwähnten b) Brief Conrads IV. beurkundet. Ohne die Verzeihung des römischen Königs hätten die Bürger, abgesehen von der Schändlichkeit der That, schon wegen dem Eingriff in fremdes Eigenthum (die Juden waren Knechte des Kaisers) Strafe verdient. Ein Glück für die Verbrecher, daß durch das Unglück der Hohenstaufen ihre Schuld in tiefe Vergessenheit begraben wurde.

Nach diesem traurigen Beispiel der Verfolgungswuth, söhnet uns die unerschütterliche Festigkeit des Raths, als im letzten Jahrzehend des dreizehnten Jahrhunderts der berüchtigte Rindfleisch c) unschuldige Juden am Rhein und Main verfolgte, mit dem eisernen Sinn der Väter wieder aus. Nur in Frankfurt durften sie damals sicher wohnen; der verläumderischen Wuth wilder Schwärmer setzte man kalte Untersuchung entgegen; die den Juden angeschuldigten Verbrechen sollten rechtlich geprüft, und dann gerichtet werden. So kam die Unschuld bald an den Tag d). Und diese

D. Raths Billigkeit.

b) B. 3. K. 2. S. 130. Noch ist zu bemerken, daß Latomus in seiner Handschrift diese Begebenheit irrig auf 1225 zurücksetzt. Man findet in einer jüdischen Schrift "קינות כמנהג אשכנז ופולין" ein eigen Gedicht, worin das damalige Schicksal der Frankfurter Juden beschrieben wird. Dort ist die Zeit genau angegeben. Es heißt: "בראשית אלף ששי לבריאה" Im Anfang des sechstausendsten Jahres, welches gerade das Jahr 1240 nach unsrer Zeitrechnung ist. Von der Zahl der Erschlagenen sagt der jüdische Bericht, "יותר מק"עג נפשות" es seyen mehr als 173 Seelen gewesen.

c) Königshoven elsäßische Chronik S. 292. *Albertus Argentoratensis* ad. annum 1348. p. 147. sq. setzt, wiewohl unrichtig, diesen Rindfleisch ein halbes Jahrhundert später.

d) „Ce n'étoit donc là qu'une émotion populaire, que les hon-

Mäßigung des Raths verdient um desto mehr den Beifall der Nachwelt, da die Bürger zu Mainz, Speyer und Worms u. s. w. ihre Juden alltäglich zu Hunderten hinschlachteten e).

Hier nicht weniger als im ganzen Reich, waren die Juden noch immer Knechte der kaiserlichen Kammer f). Es waren über sie Judenvögte gesetzt, die Steuern beizutreiben g), ihre Beschwerden zu hören, sie bei der Obrigkeit zu vertreten h). Wie unbeschränkt des Kaisers Willkühr sie beherrscht, beweiset Ludwig V., der, als einige Familien sich ohne sein Wissen von hier

---

nêtes gens condamnoient, et en effet on ne fit mourir personne à *Francfort* sur cette accusation, parceque les magistrats resolurent d'instruire le procès dans les formes ordinaires de la justice." *Basnage* hist. des juifs l. 7. chap. 20. §. 16.

e) *Trithemius* Tom. II. p. 44.

f) Einige Schriftsteller z. B. Olenschl. in s. Erl. der gold. Bulle S. 194. Orth in s. Anm. Fortsf. 1. S. 107. 111. behaupten, daß der Rath lange vor Karl IV. gewisse Rechte über die Juden ausgeübt. Doch alles, was sie sagen, ist beweislos; der Vorgang mit dem Schultheiß (1292), auf den sich Schlosser in s. gelehrten Abh. de banno judaeorum. Altdorf 1757. p. 8. beruft, ist Buch 3. Kap. 3. S. 148. beleuchtet, und ohne jene gewagte Muthmaßung erklärt worden.

g) Zuweilen wurde dieses Geschäft dem Rath übertragen. Dahin gehört ein Befehl Kaiser Ludwigs an die wetterauischen Städte: „sie möchten aufmerken, daß ihre Juden den güldnen Pfennig (die gewöhnliche Abgabe an den Kaiser) dem edeln Mann Bernhard, Grafen zu Sulmes richtig bezahlten, weil Ludwig diesem letztern 2000 Pfund Heller, der Dienste wegen, die er ihm und dem Reich gethan, auf diese Abgabe schuldig sey." Siehe d. Urk. im *MS. dipl Uffenb.* Tom. II. p. 54.

h) Schudts jüdische Merkwürdigkeiten Th. 4. Anhang Seite 31.

entfernen, sogleich ihre unbeweglichen Güter um drei-tausend Pfund Heller dem Rath verkauft i).

Judengülten.

Nach dem beliebten Mißbrauch des Zeitalters, die Reichsgüter zu verschleudern, hatten mehrere Kaiser ihren Anverwandten und Günstlingen ansehnliche Summen auf die Juden geschenkt. Adolf gab Siegfried von Epstein, seinem Vetter, fünf und zwanzig Mark jährlich k). Derselbe Siegfried hat mit König Albrechts Bewilligung dem Erzbischof Peter von Mainz ähnliche Einkünfte abgekauft l). Und diesem letztern gab Ludwig V. bald nach seiner Krönung, drei hundert Pfund Heller alljährlich auf die Juden; davon die Schlösser Oppenheim, Odernheim und Swabesberg in gutem Stand zu erhalten. Mit so großen Steuern war die Judenschaft in Frankfurt belastet m).

Ihr Wucher.

Wer die gedrängte Reihe der Judenverfolgungen in Deutschland erwägt, muß wohl von selbst auf den Gedanken kommen, daß bei aller Härte und Grausamkeit der Zeiten, doch auch die Juden einigen Anlaß gaben zu dieser tief gewurzelten Erbitterung. Zu Frank-

---

i) „Weil etliche Juden von Frankfurt," heißt es in der Urkunde, „etliche Brüche begangen hatten, und wir sie deswegen rechtigen wollten, so sind andre unser Juden und Kammerknechte, beides Juden und Jüdinnen, abtrünnig und flüchtig geworden, denen wir doch kein Leid gethan hatten — — — darum verkaufen wir nun ihre Häuser und Gefäße um 3000 Pf. Heller." Nach d. Urk. die, wiewohl verschieden, in Senkenb. Selectis T. VI. p. 561. abgedruckt ist.

k) Buch 3. Kap. 3. S. 149. Orth in s. Zus. S. 36. spricht irrig von 12 Mark.

l) Buch 3. Kap. 3. S. 153.

m) Siehe den Brief an den hiesigen Rath bei *Guden.* cod. dipl. T. III. p. 119. dort heißt es am Schluß: „Fidelitatem ves-

furt beklagte man sich mit Recht über ihren Wucher n).
1255. Es hatte zwar der Rath mit den übrigen Städten des rheinischen Bundes, bei Strafe von zehn Mark Köllnisch verordnet, daß kein Jude von zehn Pfund Köllnisch, Hällisch oder Straßburger Währung, wöchentlich mehr als zween Pfennige, oder geschähe das Darlehen auf längere Zeit, vier Unzen jährlichen Zins nehmen sollte o). Aber dieses Gesetz wurde bald vergessen. Darf man von den Zinsen, die den Juden unter Ludwig V. durch kaiserliche Briefe vergönnt werden, auf den Wucher schließen, den sie ohne Vergünstigung nehmen, so ist folgendes der richtigste Maaßstab. Ludwig, ob er schon, wie oben gezeigt wurde, hart gegen ein kleines Häuflein flüchtiger Juden verfuhr, woran die Lüsternheit nach dreitausend Pfund Hellern mehr Schuld war als sein gerechter Strafeifer p), gab bald

---

tram requirimus — — quatenus praefatos judaeos *ad hoc* (zur fleissigen Zahlung) efficaciter teneatis; nec permittatis eosdem ultra id vexari quomodolibet vel turbari, salvis tamen eidem archiepiscopo, aliis obligationibus sibi competentibus ex quacunque causa seu quovis modo in judaeos praedictos."

n) Zur Steuer der Wahrheit ist zu bemerken, daß die Juden auch in dieser Hinsicht Vertheidiger, selbst unter den Heiligen, fanden. Bernhard von Clairvaux (siehe oben Buch 2. Kap. 1. S. 84) war aufrichtig genug einzugestehen: „die Christen, wenn sie anders nicht getaufte Juden genannt zu werden verdienen, treiben es mit dem Wucher zehnmal ärger als die Juden selbst."

o) *Leibnitz* Mantissa cod. dipl. jur. gent. p. 96.

p) Sonst haben Pabst und Clerus diesen Kaiser als eifrigen Judenfreund bei dem Pöbel angeschwärzt. Olenschl. Erl. d. g. Bulle S. 197. Auch sind zwei Briefe von Ludwig vorhanden, darin er dem Rath befiehlt, die Juden zu schützen, und sich hierin nach der Anweisung des Erzbischofs von Mainz zu halten.

nachher einen öffentlichen Beweis der Wiederversöhnung mit seinen lieben Kammerknechten. Er verstattete ihnen bei den Bürgern von jedem Pfund Heller Darleihen, anderthalb Heller wöchentlichen Zins q) zu nehmen; bei Fremden zwei Heller. Sonderbar ist, daß Ludwig diesen Befehl als eine den Bürgern erzeigte Gnade ansieht; „damit sie (nach den Worten der Urkunde) unsre lieben Kammerknechte, die bei ihnen in der Stadt gesessen sind, desto gerner und willigklicher schirmen und besorgen mögen.“ r)

Ihre Wohnungen.

Wiewohl die Juden noch keine eigne Straße hatten, so wohnten sie doch meist zwischen dem Dom und dem Mainufer, gesellig bei einander s). Zur großen Be-

---

Olenschl. a. a. O. Urkundenb. S. 91 u. 92. Vergl. Olenschl. G. d. r. K. in der ersten H. d. 14ten Jahrh. S. 356.

q) Dieses zu jährlichen Zinsen nach Schillingen, dem ehemaligen Münzfuß, berechnet, macht von 100 Gulden: 43 Gld. 18 Kr. — Rechnet man aber den Gulden zu 60 Kr. und 240 Hellern, so kommen nur 21 Gld. 40 Kr. heraus. Es sind Prozente, wobei die lieben Kammerknechte bestehen, und ihre Steuern allenfalls vorausbezahlen konnten. Vergl. Orths Anm. Forts. 1. S. 156. Auch verdient bei diesem Gegenstand beherzigt zu werden, was Dohm in seiner vortrefl. Schrift über d. bürgerl. Verbesserung der Juden S. 13 in der Note sagt.

r) Nach der Urkunde. Sie ist zu Frankfurt 1338 gegeben; die bei Orth in s. Anm. Forts. 1. S. 152. angeführte Jahrzahl 1392, ist ein Druckfehler.

s) „Das Revier der Juden ging von der Mainbrücke zu dem Lumpenbronn. Von der Mehlwaage bis zu St. Bartholomäi. Wo jetzt die Mehlwaage, war der Judenkirchhof. In der Fischergasse und den angränzenden Plätzen, ist es ihrer kleinen Häuser voll gewesen. Noch jetzt findet man an vielen Häusern in diesem Revier, jüdische Wahrzeichen.“ MS. Kellner Seite 104. Vergl. Orths Anm. über d. Ref. Forts. 1. S. 175. In einer Urk. bei *Gud.* Cod. dipl. T. III. p. 241. heißt es (1326) von

quemlichkeit der Bäder, die der jüdiſche Gottesdienſt vorſchreibt, war die Synagoge unweit des Stroms erbaut. Aber die Nähe ihrer Wohnungen bei der Hauptkirche erweckte ſchon damals Eiferſucht; und im folgenden Zeitraum bewirkte die Pfaffheit ihre Austreibung nach dem Wollgraben t). Klüger hätten ſich die Juden nicht geweigert, dem Pfarrer des Stifts ſeinen Grundzins zu bezahlen. Eine päbſtliche Bulle nöthigte ſie dazu mit Gewalt u).

---

einem Haus, es ſey gelegen: „In oppido Frankenford in strata judaeorum prope pontem.“

t) Buch 7. Kap. 3.

u) „Bulla pontificia quod judaei sub poena subtractationis communionis fidelium teneantur jura solvere parocho (1312) „in Arch. eccl. S. Barth. — Es heißt darin: „*Clemens* — — nobis *Syfridus rector* eccle Frankinford — — petitione — — retulit — — quod nonnulli judaei et judaeae in parochia sua decimas sive census et res alias de pertinentibus domorum et possessionum et aliarum rerum quae a christianis in eadem parochia devenerunt ad nostros prout a christianis ipsis antea solvebantur praedictae ecclesiae solvere, indebite contradicant.“ —

Drittes Kapitel.

Erweiterung der Stadt und ihres Gebiets.

Die seit kurzem verdoppelte Messe, die vielen Reichstäge, die Kaiserwahlen und sein häufiger Aufenthalt in Frankfurt, veranlaßten Ludwig V. eine zweite Erweiterung der Stadt zu erlauben, nachdem fast ein halbes Jahrtausend seit Ludwigs II. erster Erweiterung verflossen war. In der Urkunde versichert der Kaiser, daß die Steuern nicht gemehrt, und die neue Stadt nie von dem alten Frankfurt getrennt werden soll. Sich die Baukosten zu erleichtern, soll der Rath die Abgaben nach Gutdünken mehren. Doch nur so lang, bis der Bau vollendet ist a). Zweite Erweiterung der Stadt. 1333.

Seit 1333 fing man an, die Stadt in ihren jetzigen Umfang zu bringen. Freilich erfordert der Anbau eines solchen Bezirks mehr, als Ein Jahrhundert Zeit, und in dem kleinen Ueberrest des gegenwärtigen Zeitraums erscheint kaum die erste Grundlage zur künftigen Vergrößerung. Nach Ludwigs Vorsatz wurde die neue Stadt mit starken Mauern, mit Wall und Graben umgeben; doch blieb die Einfassung der Altstadt, von der man bis jetzt die Spuren sieht. Nach einer päbstlichen Bulle b) war noch 1450 diese Altstadt mit Wall, Gra-

a) „Und wenn si dann den nuwen Begrif der Stat vollbouwet habent; so soll öch die Merunge dez Gevelles dez Malgeltz und des Ungeltz abe sin.“ Privilegienbuch S. 21.

b) Würdtweins dioecesis moguntina T. II. p. 508.

ben c) und Thoren versehen, die zur Nachtzeit geschlossen wurden. Die neue Mauer sollte so breit seyn, daß zwei Geharnischte, ohne sich zu drängen, neben einander her gehen könnten d). Diese stattliche Mauer verzierte man mit festen Thürmen, von denen noch Einer, ein ehrwürdig Denkmal, vorhanden ist, der vielleicht die Zerstörung der Festungswerke überleben wird e).

Neben Kirchen und Klöstern wurden beßre Wohnhäuser, theils von Altbürgern, theils von benachbarten Edelleuten, vielleicht auch von neu entstandenen Zünften zum gemeinschaftlichen Gebrauch erbaut. Erstere pflegen öfters, seitdem die Stadt zur Kaiserwahl dient, ihre Wohnhäuser an Fürsten zu verkaufen, und sie dann wieder unter gewissen Bedingungen als Lehen zu empfangen f).

Mainbrücke. Schon im vorigen Zeitraum hatte man eine hölzerne Brücke über den Main geschlagen g), die aber, des schwachen Widerstandes wegen, bei großem Wasser meist ein Raub der Wellen wurde. Dergleichen Unfall war bei den schneereichen Wintern, die das rauhere

---

c) Magnum fossatum.

d) MS. *Uffenb.* T. IV.

e) Der Grundstein zum runden Thurm, wie man ihn gewöhnlich nannte, ward am 10ten Oct. 1346 gelegt. Siehe Latomus in Florians Chronik. S. 246.

f) So hat Heinrich von Prunheim (1292) sein Haus in Sachsenhausen um hundert Pfund Heller an den Pfalzgrafen Ludwig verkauft, und darauf unter der Bedingung als Lehen zurück erhalten, daß er den Pfalzgrafen, so oft derselbe nach Frankfurt käme, darin aufnehmen müßte. Das Haus zum Paradieß war ein kurkölnisches Lehen; im ähnlichen Verhältniß standen viele Häuser.

g) Siehe Buch 2. Kap. 2. S. 97.

Klima veranlaßte, alljährlich zu befürchten h). Dann veranlaßte die Unterbrechung der Handelsstraße, die vermittelst dieser Brücke aus dem nördlichen nach dem südlichen Deutschland ging, unsägliche Beschwerden. Weil das gemeine Wesen zu arm war, die Baukosten allein zu tragen, mußten die Kaiser Geld aus den Einkünften der Münze, Bauholz dazu aus ihren Forsten geben i). So blieb es bis zum siebenten Jahrzehend des dreizehnten Jahrhunderts, wo man den Grund zu einer steinernen Brücke legte, die Anfangs an Dauer die hölzerne wenig übertraf. Denn bald nach ihrer 1276.
Erbauung litt sie großen Schaden; zwölf Jahre dar- 1288.
auf drohte ihr von neuem der Untergang; endlich 1306.
wurde sie wirklich bis auf wenige Bogenstücke zertrümmert k). Der letzte Unfall kostete einigen Neugierigen das Leben, die von der Brücke herab dem gewaltigen Eistrieb zusahen. Doch sind über die Zahl der Verunglückten die Nachrichten uneins l). Auf den Trümmern wurde eine neue Brücke aufgeführt, die schon nach sechs und dreißig Jahren das Schicksal der vorigen hatte. Damals sammelte sich um Frankfurt eine Fluth, 1342.
die alles übertraf, was man je Grausenvolles erfahren

---

h) Daher die vielen Klagen über Wasserschaden in der ältern Zeit.

i) Siehe Buch 3. Kap. 2. S. 128.

k) *Annales Dominicanorum* apud Senkenberg Selecta. T. II. p. 4. *Freher* orig. palat. P. 2. fol. 102. *Latomus* bei Florian S. 237.

l) *Latomus* l. c. *Schurg.* in s. MS. p. 78. und die *Annales Dominicanorum* schreiben, fünfhundert Menschen seyen verunglückt. Andre nehmen an, fünfhundert hätten auf der Brücke gestanden, aber bei weitem nicht alle seyen umgekommen.

hatte. Da riß der gewaltige Strom die schweren Steinmassen weg, mit zwei zierlichen Kapellen, seit vier Jahren erst erbaut m). Auch der Brückenthurm zu Sachsenhausen stürzte zusammen. So ausgebreitet hatte sich die Fluth, daß die Einwohner dieses Orts auf dem Mühlberg ihr Heil suchten. Alle Kirchen waren mit Wasser gefüllt; in der Domkirche stand es drei Fuß hoch n). An menschlicher Hülfe verzweifelnd, nahmen die Bürger zum Gebet und Fasten, zu feierlichem Umgang und öffentlicher Bußübung ihre Zuflucht; ja noch lange nachher hielten sie jährlich der angstvollen Tage eingedenk, am Magdalenentage einen zahlreichen Umgang. Den Geistlichen und dem Rath folgte dann andächtig die Menge des Volks mit brennenden Kerzen und Wolken von Weihrauch o). Nach dieser zweiten Verwüstung, die nur von wenigen Bögen die Bruchstücke zurückließ, führte man durch Erfahrung klüger, eine dauerhafte Brücke auf, die von Zeit zu Zeit ausgebessert p) bis auf unsere Tage, dem Toben des Stroms bei dem stärksten Eisgang, unüberwindlichen Widerstand entgegensetzt. Sie ist auf vierzehn Bogen ruhend, vierhundert und achtzig Schritte lang. Zum Beweis ihres Alters dient ihre lästige Einfassung; die Vorlagen aber oder Eispfeiler sind nicht über sechzig Jahre

---

m) Siehe Buch 5. Kap. 2.

n) *Joannis* rer. mogunt. T. I. p. 665.

o) Umständliche Nachricht von dieser großen Ueberschwemmung geben: *Trithemius* in Chron. Hirsaug. a. h. a. T. II. p. 192. die *Annales dominicanorum* bei Senkenb. Select. T. II. p. 5. und Latomus bei Florian S. 242.

p) Noch 1419 zahlte man 250 Pfund Heller, um einige neue Pfeiler von Mauerwerk aufzuführen, damit „des köstlichen Holzwerks" gespart werde.

alt. Dieser Bau, der viele Ausgaben veranlaßte, hinderte den Fortgang der Stadterweiterung.

Stadtgebiet.

So wie die Stadt unabhängiger wird, fängt sie allmählig an, sich außerhalb ihres Weichbildes auszubreiten. Der Rath besaß früh einen Theil an dem Flecken Bonamese, einem uralten Ort q), der von den reichen Erndten den Namen erhielt r). Das Stadtgut daselbst verwaltet schon vor 1340 ein Amtmann, der später als Befehlshaber der Burg ein großes Ansehen in der Wetterau behauptet. Mit den Rittern daselbst, die bis jetzt noch im Besitz sind, wird ein Oeffnungsrecht verabredet.

Bonamese.

Mit dem uralten Reichsdorf Sulzbach, zu welchem Soden gehört, tritt Frankfurt gegen das Ende des dreizehnten Jahrhunderts in enge Verbindung. Nach der ältesten Urkunde s), nahm der Rath das schwächere Sulzbach in Schutz, und dieses verpflichtete sich, der Stadt in ihren Fehden nach Kräften beizustehen. Als zwischen Sulzbach und Neuenhayn Irrungen entstanden, suchte sie der Rath in Güte beizulegen t).

Sulzbach u. Soden.

1282.

---

q) Bereits 1030 vertauscht Abt Richard von Fuld: „quoddam predium in *Nitahgouwe* in loco *Bonamesi*." Schannats Traditiones Fuldenses No. 600. p. 249.

r) „bona messis."

s) „Nos *Henricus* Scultetus, Scabini, consules et universitas Frankenfurdensis — — cupimus esse notum quod Scultetus, Scabini et universitas de Soltzbach obtinuerunt coram nobis — — quod ipsi similes sicut nos ire et mittere debent suos homines in exercitu et Reysa generali et speciali — — Praeterea nos praedictos — tanquam *nostros concives* defendere debemus, et ipsis tanquam concivibus nostris assistere bona fide." Lersner Th. 2. S. 614.

t) Siehe in Mosers Abhandl. über die Reichsfreiheit der Gerichte und Gemeinden zu Sulzbach und Soden, No. 3. der Urk.

Der Bornheimer Berg.

Sämmtliche Dörfer des Reichsgerichts zum Bornheimerberg waren mit der Stadt in einem ähnlichen Verband, wie Sulzbach und Soden. Sie bildeten neunzehn an der Zahl u), einen Freistaat, unter dem Schutz des Kaisers und der Aufsicht des Raths. Geriethen sie durch Bedrückung mächtiger Nachbarn in Noth, so nahmen sie ihre Zuflucht nach Frankfurt. Des Königs Amtmann v) und der Richter w) daselbst sollen den Gemeinden Recht sprechen x). Dafür muß die Grafschaft der Stadt nach ihren Kräften dienen. Der Stadt Söldner und Knechte sollen die Aufträge der Zentgrafen unentgeldlich ausrichten y). Ueber das ganze Verhältniß gibt ein altes Landrecht befriedigende Auskunft z).

---

u) Berkersheim, Bergen, Bischofsheim, Bockenheim, Bornheim, Breungesheim, Enckheim, Eschersheim, Fechenheim, Ginheim, Griesheim, Grünau, Hausen, Massenheim, Nidda, Oberrad, Offenbach, Seckbach, Vilbel.

v) So hieß Anfangs der Vogt, dann der Schultheiß.

w) Der Obristrichter.

x) „Auch mag des Königes Ammtmann und ein Richter von Frankfurt in allen Dorffen der vorgenannten Grafschaften die Gemeinde rechtfertigen und beleiden, wann sie wollen, ab iß wol die Dorffe mit en heissent adir fordirn gedorrent.“ Siehe das Landrecht bei *Gud.* cod. dipl. T. V. p. 1001.

y) „Der Stede Knechte von Franckenfurt sullent inwendig der Ringmauren in richten, ane Golde und ane Silber, weß sie hant zu schaffene.“ *Gud.* l. c.

z) Der Schluß desselben: „Diese vorgenannten Sachen umme des Landes Noit und umme der Lude Clage wart ußgerichtet ane dem Lantgerichte zu Bornheymerberge von der Stad von Franckenfurt und von den Zintgrafen an dem Dinstag vor Allerheiligen Dage under dem edeln Manne, Herrn Ulrich von Hanauwe, eyns Koniges Lantfoide und unter Hern Gotzen Bei-

Auch Ludwigs Auftrag, die Niddabrücken in baulichem Stand zu halten, und dafür Abgaben zu nehmen, zeugt vom Ansehen der Stadt in der umliegenden Gegend. Unter jenes Kaisers Regierung erhielt Frankfurt für seine Landsaßen dieselbe Freiheit, wie Nürnberg. Doch war der Landmann selbst noch hart bedrückt. Er schmachtet unter dem Joch der Leibeigenschaft, und wiewohl die Reichsgesetze seinen Acker zu schonen geboten, so beweiset doch ihre häufige Wiederholung, daß sie selten beachtet wurden.

---

gern (Gottfried Beyer) eyme Rittern und eyme Schultheißen von Frankenfurt da man zalte von Godes Geburte Drutzenhundert Jare und dru Jare." *Gud.* l. c.

Fünftes Buch.

Dritter Zeitraum.

Von 1152 — 1347.

Staatsmerkwürdigkeiten.

Erstes Kapitel.

Rechtspflege.

Das Faustrecht.

Um diese Zeit war die Gerechtigkeit von den Deutschen ausgewandert, das ungebundne Faustrecht an ihre Stelle getreten. Körperliche Stärke verdeckt die Blößen des Kopfes und Herzens; tapfer und tugendhaft gelten gleich; ein Recht, klar wie der Tag, muß der Gewalt das Feld räumen. Wird die Stadt von auswärtigen Feinden verkürzt, so mag sie sich Gerechtigkeit mit den Waffen ertrotzen oder geduldig einem hohnsprechenden Gegner weichen. Nur innerhalb der Mauern herrscht das Gesetz. Hier sind Statuten, die Richtschnur des gerichtlichen Verfahrens; neben ihnen Landrechte, vor allen das uralte Kaiserrecht a), dann hat

---

a) Darnach sprachen die Schöffen. Senkenb. praef. corp. jur. germ. T. I. §. 38. Orths Anmerk. Fortsf. 4. S. 25.

auch der Schwabenspiegel, wo er den Statuten nicht widerspricht, volle Gesetzkraft b).

Von den bis jetzt bekannten Statuten, ist ein Polizeigesetz, die Müller betreffend c), das älteste. Diese pflegten die Becker, die bei ihnen mahlen ließen, durch Geschenke (Liebnuße) zu bestechen, ein Mißbrauch, der in jenem Gesetz bei drei Pfund Heller Strafe verboten wird. Dieses Geld soll der Schultheiß mit den Altbürgern d), und den Handwerksgenossen theilen. Weit wichtiger seinem Inhalt nach, ist der schon oben e) erwähnte Artikelbrief f). Schade nur, daß dieser Auszug, der eine Uebersicht bereits vorhandner Privilegien und Statute in gedrängter Kürze liefert, nur in neuerer Abschrift des siebenzehnten Jahrhunderts vorhanden ist, die Orth zuerst bekannt machte. Demnach würde diese Urkunde wenig Glauben finden, könnte man nicht

Die Statuten. 1280.

1297.

---

b) Daher noch in hiesigen Privatbibliotheken so viele Abschriften dieses Gesetzbuchs, zum Theil sehr zierlich ausgeführt; eine der schönsten wird auf der Stadtbibliothek verwahrt.

c) Siehe den Anhang Num. 6.

d) „Civitas."

e) Buch 3. Kap. 1. S. 109.

f) Senkenberg in den Sel. T. I. p. 518, wo eine treffliche Abhandlung über diesen ganzen Gegenstand nachzulesen ist, spricht von einem uralten lateinischen Statutenbuch (Statutis imperialibus antiquis latinis), das noch irgendwo vorhanden seyn soll. Wahrscheinlich nichts anders als eine Uebers. der deutschen Statuten, die Senkenberg selbst herausgegeben. (Vergl. Orths Anmerk. Fortsf. 4. S. 21.) Auch Fichard erwähnt in der Vorrede zur verbesserten hies. Stadtreformation eines Statutenbuchs, worin von allerhand politischen Händeln und Sachen, viele Statuten, Ordnungen und Satzungen enthalten seyen.

1318. ihre Aechtheit aus innern Gründen verbürgen g). Um 21 Jahre jünger ist der Stadtfriede h) hauptsächlich gegen muthwillige Friedensstörer gerichtet; in der Folge mit Zusätzen vermehrt. Dieß Gesetz hatte im beschränkten Raum der Stadt dieselbe Absicht und Wirkung, wie ein Landfrieden für das Reich. Der Bürger, der sich außer den Mauern auf den Landfrieden wenig verlassen durfte i), wollte wenigstens im Innern durch einen Stadtfrieden Ruhe genießen k). Vieler Statuten Inhalt scheint auf ältere hinzudeuten, die längst die Zeit verzehrt hat. Aber die meisten verfehlten ihren Zweck, weil man mit einem unbegreiflichen Geheimthun vor dem Volk, sie nur als Leitfaden der Richter benutzte.

Nirgends zeigte die Stadt mehr Selbstständigkeit, als in standhafter Ablehnung fremder Gerichte; eine gerechte Weigerung, so lang die hiesigen den fremden in jeder Hinsicht überlegen blieben. Beschwerlicher als die Zudringlichkeit der Gerichtshöfe war die Anmaßung der geistlichen Obrigkeit, die sich am liebsten in weltliche Angelegenheiten mischte. Solche Hindernisse guter Rechtspflege wurden selbst durch Ludwigs Verbot noch lange nicht aufgehoben.

Das peinliche Recht.

Immer blieb das peinliche Recht der mangelhafteste

---

g) Orths Anm. Forts. 3. S. 953. Forts. 4. S. 12 ff.

h) Orths Anm. Forts. 3. S. 953 u. 959. Lersner Th. 2. S. 303. Die gleichbedeutenden Wörter Stadtfriede und Burgfriede bezeichnen den Umkreis, innerhalb dessen die Bürger den Schutz der Gesetze genießen.

i) Daher noch jetzt die Redensart: „dem Landfrieden nicht trauen."

k) Orths Anm. Forts. 4. S. 20.

Theil der Gesetzgebung. Der Todschlag mußte nach alter Sitte mit Geld abgekauft oder durch Verbannung gebüßt werden l). Unbemittelte Mörder sah man von Haus zu Haus ein Lösegeld betteln, um mit der Obrigkeit ihren Frieden zu machen. Erst spät hat der Rath durch 1406.
ein eignes Gesetz dieser Freiheit ein Ende gemacht m). Auch den Meineid vererbten die Franken auf ihre Nachkömmlinge; der Eid allein war längst nicht mehr hinreichend, die Treulosen zu binden. Man benutzt die schwache Seite des Volks, man läßt die Beklagten, die Hände kreuzweis auf Reliquien gelegt, zu den Heiligen schwören n). In ein besonderes Heiligenbuch wurden diese Eidschwüre zu ewigem Andenken eingetragen o).

Zuweilen noch geschah es, daß nach alter Sitte ein römischer König selbst in Frankfurt Gericht hielt. Heinrich VII. verspricht den Fürsten auf einem hiesigen 1234.
Reichstag, daß er wenigstens einmal im Monat, wo

Gerichtshöfe.

---

l) Orths Anm. Fortf. 3. S. 857. Doch ist unter gewissen Bedingungen selbst in dem Artikelbrief von 1287 die Todesstrafe auf den Mord gesetzt: „Item wann jemand einen andern in unsrer Stadt verwundet, mit einer tödlichen Wunde, sol man des verwundeten wahr nehmen und seiner wohl pflegen, dreyßig hernachfolgenden Tage. So der Verwundete innerhalb solcher dreyßig Tage stirbt, soll der ihn verwundet hat, den Kopf verlohren haben.“ Orth a. a. O. S. 954 und dessen Rechtsfälle, Th. 3. S. 690. Das Gesetz bestimmte die Regel; wer Geld hatte, ein Lösegeld zu bezahlen, bestimmte die Ausnahmen.

m) Orth in s. Anm. Fortf. 3. S. 861.

n) Vergl. Buch 1. Kap. 3. S. 71. „Die Formel war: Als ich daz mit.ufgelachtin Hendin, uff die Heylgen, uffintlich zum Heylgen han gesworen.“

o) Orths Anm. Fortf. 4. S. 386.

er immer sey, persönlich Gericht halten will p). Von Ludwig dem Bayern weiß man gewiß, daß er hier öfters diese Pflicht ausübte.

Das Schöffengericht erwarb sich seit dem dreizehnten Jahrhundert groſses Ansehen. Es bedient sich schon damals eines Siegels mit dem Bilde des Kaisers. Von 1219 an findet man viele. Die Umschrift heißt: Specialis domus imperii Frankenfort q). Sichtbar nahm seit Vertreibung der Vögte der Schöffen Einfluß zu. In bürgerlichen Rechtshändeln war ihr Urtheil entscheidend, aber auch Auswärtige bedienten sich ihrer als eines Reichsgerichts. Es wiesen die Kaiser selbst Partheien nach Frankfurt r). Für die Urtheile s) wurden Sporteln entrichtet, von denen der Schultheiß ein gutes Einkommen zog t). So lange man des Kammergerichts und der Facultäten entbehrte, so lange war

---

p) „Ecce in manus principum promisimus quod in quolibet mense ubicunque in imperio fuerimus, quatuor dies ad minus, personaliter volumus judicio publico praesidere." *Alberich* ad a. 1235. p. 548.

q) Ein späteres von 1268, mit Richards Bildniß, beschreibt Joannes: „Gotfridus de Eppinsteyn et Elisabetha conjux vendiderunt bona quedam parthenoni Padenhusensi. In cujus rei testimonium inter alia quinque sigilla ultimum est civitatis Franckenfortensis." vid. *Joannis* tabularum litterarumque veterum spicilegium p. 290.

r) Als 1255 König Wilhelm des Landfriedens wegen die Selbstrache verbot, befahl er allen, die Ursache hätten zu klagen, sich an ihn oder an seinen Hofrichter, den Grafen von Waldeck, oder an einen der Reichsschultheiße zu Frankfurt, Boppard, Oppenheim, Hagenau, Weißenburg und Colmar zu wenden. Siehe *Datt.* de pace publica, p. 22.

s) Unterweisungen.

t) Orths Anm. Fortſ. 4. S. 245.

das Schöffengericht zu Frankfurt, als ein Oberhof der umliegenden Gegend in großem Ansehen u).

Bemerkenswerth ist noch ein alter Brauch, welcher den frühen Glanz dieses Gerichts vermehrt. Nach uralten Lehengesetzen waren des Reichs Vasallen nicht eher zur Ausübung der Regalien berechtigt, bis sie der Kaiser damit belehnte. Traf es sich nun, daß dieser von einer deutschen Provinz allzuweit entfernt war; so ernannte er Bevollmächtigte, bei denen in einem Zwischenort die Lehen erhoben wurden.

Als zur Zeit der Karolinger der hiesige Reichspalast in großem Ansehen stand, mögen dessen Verwalter, wenn der Kaiser an den Gränzen des Reichs Krieg führte, den Auftrag, Lehen auszutheilen, erhalten haben. Seitdem kommen im Mittelalter mehrere niederländischen Reichsstände nach Frankfurt, um in Abwesenheit des Kaisers die Regalien bei dem Schöffenrath einzuholen v).

Eine andre Merkwürdigkeit dieses Zeitraums w) ist

---

u) Orths Anm. Forts. 4. S. 134.

v) Dieß geschah hauptsächlich alsdann, wenn der Kaiser sich jenseits des Mains aufhielt (Hocsemius verwechselt irrig den Main mit der Maaß). — Nachrichten über diesen Brauch, die öftere Ausübung desselben, besonders von den Fürstbischöffen zu Lüttich, und die dabei entstandenen Irrungen, findet man in einer authentischen Abschrift archivalischer Urkunden im MS. *dipl. Offenb.* T. II.; auch bei dem Lüttichischen Geschichtschreiber, Johann Hocsemius, den *Chapeauville* T. II. gest. pontif. Leod. herausgegeben, S. 369. und in einer eignen Abhandl. die von Olenschl. in die *Acta acad. Palat.* T. II. p. 225 einrücken ließ. Der Lüttichische Bischof, Adolf von der March, hat bereits 1315 seine Lehen bei dem Schöffenrath zu Frankfurt persönlich eingeholt.

w) Und vielleicht ist das Pfeifergericht noch älter. Fries

Das Pfeifergericht.

das Pfeifergericht, eine öffentliche Sitzung der Schöffen in der alten Messe x), wobei aus einigen zollfreieny) Städten z) Abgeordnete, von Pfeifern begleitet, dem Schultheiß ein Geschenk überbringen, und um Erneuerung der Zollfreiheit anhalten. Dieser läßt die Abgeordneten versprechen, daß sie bei dem Eid, womit sie ihrer Obrigkeit verpflichtet sind, keinen Mißbrauch ihrer Freiheit zulassen wollen a). Dem ganzen Vorgang hat das Unwesentliche, die Musik, den Namen gegeben. Nicht

---

in seiner Abhandl. über diesen Gegenstand S. 149. führt aus einer alten Wormser Chron. eine Stelle an, wo es bereits 1266 heißt: „In nundinis Francofurtensibus tenentur cives Wormatienses, ista dare, *antiquo* jure et consuetudine observata."

x) Die Herbstmesse.

y) Die Zollfreiheit betraf den Doppeltzoll, den sonst die Fremden in der Messe erlegen müssen. Von der Steinfuhr aber, dem Brückengeld, den Waag- und Rentengebühren, und dem Bürgerzoll waren weder Einheimische noch Fremde befreit.

z) Abgeordnete sandten nur drei Städte, nehmlich: Worms, Nürnberg und Altbamberg. Doch nahmen außerdem noch an der Zollfreiheit Theil, ohne zu jenen Formlichkeiten genöthigt zu seyn: Aachen, Eger, Friedberg, Gelnhausen, Hagenau, Heuge (vielleicht das Kloster Haina oder das Städtchen Hungen im Solmsischen); — siehe Senkenbergs Sendschreiben vor Frießens Abh. über das Pfeifergericht; — Kotten (in Böhmen), Oppenheim, Prag, Breßlau, Schlettstadt, Sulzbach (in der Oberpfalz), Speyer, Straßburg und Wetzlar. Auch waren zollfrei, Kaiser, Kurfürsten, Fürsten, Grafen und Herrn, die Kammergerichtsassessoren, mehrere Klöster (wegen Arnsburg ist eine Zollbefreiung von Friedrich I. vorhanden. S. Buch 4. Kap. 1. S. 177. und von 1218 Lersner Th. 2. S. 298.), Eberbach, Erbach, Ilbenstadt, Padershausen, Throne und die Karthaus zu Mainz. Vergl. die Freizeichenordnung.

a) Diese Fragen und Antworten hat Fries in s. Abhandl. S. 144 ff.

leicht wurde damals eine öffentliche Handlung vom Reichsgericht an bis zum Handwerksaufzug unternommen, ohne daß Kunstpfeifer dabei aufgespielt hätten. Als Geschenke brachten die Städte Worms, Nürnberg und Altbamberg, dem Schultheiß solche Waaren, womit sie am meisten zu verkehren pflegten b), Pfeffer c), Handschuhe, aus Holz gedrechselte Pokale, Kastorhüte, Goldgulden und Rideralbus d). Streng wachte man über diese Förmlichkeiten. Gebräuche, die nur zur Hälfte den Sinn errathen lassen e) — die Hieroglyphen des Mittelalters, sind so ganz im Geschmack

---

b) In ältern Zeiten, als der Tauschhandel noch Sitte war, wurden auch die Zölle in Waaren entrichtet. Orths Reichsmessen. S. 4.

c) Pfeffer, und überhaupt Gewürz, wurde der Seltenheit wegen für ein köstliches Geschenk gehalten. Der Rath verehrte jährlich dem Probst des Bartholomäistifts ein halb Pfund Pfeffer, und ein halb Pfund Ingber in zwei neuen hölzernen Schüsseln.

d) Dergleichen Gaben zur Recognition der Zollfreiheit, sind im Mittelalter gewöhnlich. München gab auf Martini an Nürnberg, unter Vortretung von blasenden Pfeifern ein Pfund Pfeffer, zwei weisse Handschuhe, ein weißes Stäblein. Siehe Bergmanns Geschichte von München, S. 65. Nürnberg schickte jährlich nach Straßburg: ein Reitschwerdt, zwei linke Falkenhandschuhe und eine Sonnenkrone. Nach Kölln: zwei rechte Falkenhandschuhe; nach Brüssel: ein langes Schwerdt, ein Päckchen Nadeln u. s. w. Vergl. Marperger in s. Tractat von Märkten und Messen S. 338. und Senkenb. Sendschreiben vor Frießens Abh. S. 7. ff. — Zu Mainz waren von uralter Zeit her ähnliche Gebräuche: Horix Nund. Mogunt. p. 12. Auch das Kloster Arnsburg mußte dem hiesigen Reichsschultheiß für die Zollfreiheit jährlich acht Ellen Tuch, zwei Botschuhe und achthalb Schilling Geld verehren.

e) Von den sonderbaren Vorstellungen mancher auswärti-

der Zeit und des Volks, daß man noch jetzt jeden Augenblick ihre Spur in unsern Gerichten entdeckt f).

Ludwig, dieser mit den Gütern des Reichs so überfreigebige Fürst, ertheilte auch den Schöffen das Recht, wöchentlich für jeden eine Fuhr Brennholz aus dem Reichswald zu holen g). Von ihren andern Gefällen ist bis jetzt nichts bestimmtes zu finden.

---

gen Gelehrten von diesem Pfeifergericht erzählt Fries in s. Abhandl. S. 4 ff. Einige hielten es für ein Justizcollegium, Andre für ein Handelsgericht, Andre für ein Meßspektakel.

f) Hieher gehört das bei Währschaften übliche Ergreifen des Burgermeistermantels; die Einsetzung der Erben mit Mund und Halm; die Rachtung der Güter mit Aushauung eines Spans; die öffentliche Verganthung liegender Güter unter ausgesteckter Fahne u. dgl. mehr. Halm, Stab, Handschuh, Schwerdt, Schild, Lanze, Ring, Sporn, sind die Sinnbilder des Mittelalters bei gerichtlichen Handlungen.

g) Siehe die Beilagen zu der Gegeninformation, den Wildbann betreffend, S. 21. „Wir haben in (ihnen) auch die Gnade getan, daß yeder Scheffen zu Frankenfort, eyn Fuder Bürne Holtzes sall füren ꝛc.“ Die Urkunde ist 1322 zu Frankf. gegeben.

Zweites Kapitel.

Kirchenthum.

D. Pfaffheit Zuwachs.

Um die Wette beeiferten sich seit dem Anfang des dreizehnten Jahrhunderts die Einwohner von Frankfurt, neue Kirchen und Klöster zu stiften, oder vorhandene zu bereichern. Wie unpassend ihre Anzahl zur Bevölkerung gewesen, wird die Folge zeigen. Aber befremden wird dieser Zuwachs keinen, der die Begehrlichkeit der Mönche, und den mächtigen Einfluß religiöser Ueberzeugung, auf das Gemüth der Sterbenden kennt. Wer wird nicht gern einen Theil von dem, was er doch nicht mitnehmen kann, an die abtreten, die ihm in der Todesstunde die Pforten des Paradieses zu öffnen versprechen? Daher in den Schenkungsbriefen der bedeutende Ausdruck: „zur Seelgerette a);“ daher die Jahrgedächtnisse b) der Geber; daher das Einschließen in die Kirchengebete. Diese Verträge c) zwischen Himmels- und Erdenbürgern, häufen sich zuletzt so an, daß selbst der Pabst Schranken setzen, und den Geistlichen befehlen muß, die an sie vermachten Güter binnen Jahresfrist zu veräußern d).

---

a) „In redemtionem animae meae.“

b) „Anniversaria.“

c) Nach der Formel *do ut des*; das Erdengut um das Himmelsgut.

d) Privilegienbuch S. 332. Schon der Stadtfriede (1318) enthält zweckmäßige Vorschriften gegen die übermäßige

Auch die Reliquien der heiligen Leiber erhalten in diesem Zeitraum ein großes Ansehen. Ihnen zu gefallen verändern viele Gotteshäuser ihre Patronen. Als die Hirnschale des heil. Apostels Bartholomäus nach Frankfurt kam (1238), ändert die Domkirche (St. Salvatoris) zum zweitenmal ihren Namen. Eben so die Kirche der Jungfrau Maria und des h. Georgs, als sie die Reliquien des h. Leonhards, aus Vienne in Frankreich, erhielt.

Nachtheilig für Religion und Sittlichkeit war in diesem und dem folgenden Zeitraum, der wiederholte Gebrauch des Interdicts e). Man denke sich, wie verwaiset die Stadt an geistlicher Pflege während Ludwigs V. Regierung war, als Jahre lang der Gottesdienst aufgehoben, viele Kirchen verschlossen, keine Glocken geläutet, keine Sacramente gereicht wurden f). Wie gewissenhaft, besonders die Mönche, das Interdict beobachten, wird die Folge zeigen, da sie selbst nach des exkommunizirten Ludwigs Tod, noch lange mit Wiederherstellung des Gottesdienstes zaudern. Solche Beispiele geben uns auch den rechten Begriff von ihrer Unabhängigkeit. Noch waren Stifter und Klöster von aller städtischen Gerichtsbarkeit frei; sie bilden einen eignen Staat; oft eine Freistätte für dreiste Ruhestörer.

Es würde eine Lücke in der Schilderung des Kirchenthums seyn, der Wallfahrten nicht zu gedenken.

Vergrößerung der geistlichen Güter. Vergl. Orths Anmerk. Fortf. 3. S. 135. ff.

e) Interdict ist das Verbot des öffentlichen Gottesdienstes; eine Maaßregel der Päbste gegen widerspenstige Kaiser.

f) Man lese nur die darüber zu Mainz (1266) abgefaßten Beschlüsse in den Conc. germ. Tom. III. p. 587.

unter den ältesten Andachtsörtern, wohin das Volk wallfahrtete, ist der Kalbskopf g), und die St. Wendelskapelle h) am berühmtesten; letztere dem Patron der Schafe, St. Wendelin, geweiht, und meist von Hirten, Jägern und Bauern besucht. Wer nicht wallfahren mochte, konnte sich leicht jene Indulgenzen erwerben, womit alle Stifts- und Klosterkirchen reichlich versehen waren i).

Nach dieser allgemeinen Darstellung folgt die Geschichte der einzelnen Stiftskirchen, Mönchs- und Nonnenklöster, Comthureyen, Filialkirchen, Kapellen und milden Stiftungen.

Das Bartholomäistift.

Dem ansehnlichen Domstift war der gegenwärtige Zeitraum am wenigsten günstig. Zwar wurden ihm die alten Güter von mehrern Kaisern bestätiget, aber keine neuen hinzugethan k). Pabst Clemens IV. bekräftigte von Viterbo aus die päbstlichen und kaiserlichen Privilegien des Stifts; seine Bulle ist unter den vorhandnen, die älteste. Sie handelt von Freiheit der Geistlichen,

---

g) Lersner Th. 2. Anhang S. 3.

h) Ritters evangelisches Denkmahl S. 32.

i) Dergleichen hatte besonders die Bartholomäikirche aufzuweisen; Schon von 1235: „Indulgentiae *Gregorii* IX. XX. dierum iis qui ad restaurandum ruinosum ecclesie edificium eleemosynas conferunt" Auch 1288 und 1292 wird das Stift damit bedacht.

k) Diese Bestätigungsurkunden sind der Zeit nach folgende:

1) ein Diplom Friedrichs II. (1215), worin gewisse Gemeinden angehalten werden, den Zehenden an das Stift zu entrichten. Buch 3. Kap. 2. S. 122.

2) Ein Gleiches von Heinrich VII., die Schenkung des Dorfes Kadelkamp zu bestätigen. Siehe Buch 3. Kap. 2. S. 125.

3) und 4) Zwei Bestätigungsbriefe von Richard und Rudolf I. Buch 3. Kap. 3. S. 145.

und donnert gegen Anmaßungen der Weltlichen l).
1312. Hernach erhielt das Stift eine Bulle von Clemens V. worin ihm aufgetragen wird, Friede zu ſtiften zwiſchen dem Rath und dem deutſchen Orden, eine Bemühung, die ohne Erfolg blieb m).

Zur Aufnahme der Domkirche trug die ſchon erwähnte Reliquie des heil. Bartholomäus am meiſten bei. Ihm zu Ehren weihte der Biſchof Ludolf von Ratzeburg die Kirche zum zweitenmal n). Und gerade ein Jahrhundert ſpäter, büßt unter Ludwig V. das Stift einen großen Theil ſeiner Güter ein o), wofür es

---

l) „Bulla *Clementis* papae, ubi confirmantur privilegia omnia tam pontificia quam caesarea signanter ratione immunitatis ab exactionibus secularibus" im Stiftsarchiv. Dieſer Bulle ohnerachtet, unterſtanden ſich gleich darauf wieder einige kaiſerliche Beamte zu Ingelnheim Zehenden zurückzuhalten, bis ſich endlich Erzbiſchof Wernher von Mainz der Sache mit Ernſt annahm: „Mandatum *Wernheri* Archiepiscopi Moguntini super restituenda nona ab officiatis regis ecclesie ablata." Ebend.

m) „Commissio *Clementis V.* papae de anno 1312. super terminatione litis inter fratres et equites teutonicos cum Senatu Francofurtensi." Einen ähnlichen Auftrag, die Irrungen zwiſchen dem Stephansſtift in Mainz und dem Kloſter Peters beizulegen, hatte das Stift früher erhalten (1278). Vergl. *Guden.* Cod. dipl. Tom. III. p. 799.

n) Die Einweihungsurkunde hat Würdtwein in ſ. dioec. mogunt. p. 411. Aber merkwürdig iſt, daß bei einer unverwerflichen Urkunde von 1223 bereits ein Siegel mit dem Bilde des heil. Bartholomäus mit Buch und Meſſer und der noch leſerlichen Umſchrift: — — „S. Bartholomei Servi dei" — — angehängt iſt.

o) Siehe oben Buch 1. Kap. 4. S. 169. Es iſt eine ſchwierige Unterſuchung zu beſtimmen, ob und wie viel das Stift durch Ludwig V. verlohr. Weder gegen den Pabſt noch gegen den

durch die Schenkungen reicher Bürger und vornehmer Ausländer nur kärglich entschädiget wird p).

Das Haupt dieses Stifts, der Probst, besaß, neben beträchtlichem Einkommen, noch besondere Vorrechte. Als Archidiakonus, in einem Theil des Nidgaus, hielt

---

Erzbischof von Mainz, war das Kapitel aufrichtig. In einer Supplik an erstern im Arch. d. Stifts, worin um die Hälfte der Probsteieinkünfte gebeten wird, ist angeführt: „propter damnum ab *imperatoribus* (warum in der mehrfachen Zahl?) illatum quod vix sextam partem reddituum ecclesiae reliquerint.“ Zu Avignon hieß es in der Antwort auf die Klagen des Kapitels, daß es ein Opfer seines Gehorsams gegen das Oberhaupt der Kirche geworden; „obedienter quidem fecistis, sed non prudenter!“ — — — Zu Mainz erwarb sich das Kapitel durch solche Klagen, wenigstens Erleichterung der kostbaren Subsidien, wie ein Diplom im A. d. Stifts beweiset: „Originales Archiepiscopi confirmatoriae quod propter perpessa damna irreparabilia, mitigentur subsidia.“ (1379) Wurde die größere Subsidiensumme gefordert, dann sollte das Stift 25 Mark köllnisch, wenn die kleinere, halb so viel bezahlen. Wer mehr vom Stift erzwingen will, ist exkommuniziret. — Doch dieses Gesetzes ohnerachter, muß das Stift 1406 wieder 464 Goldgulden und 1423, 213 Goldgulden auf einmal bezahlen, wie die Quittungen ausweisen.

Allein es hat auch wirklich das Kapitel die Nachricht von dem erlittenen Schaden geflissentlich vergrößert. So führet es in seinem Schadenverzeichniß (siehe Num. 4. des Anhangs) unter andern auch den Zehenden zu Ingelheim an, und doch hat es diesen 1341 nach einer vom Dechant Reinhard ausgefertigten Urkunde, mit gutem Vorbedacht, an das Johanniterhaus zum heiligen Grab in Mainz, um eine jährliche Rente von anderthalb Mark köllnisch verkauft. Siehe die Urk. in Würdtweins subs. dipl. Tom. II. p. 428.

p) Mehrere Markgrafen, Grafen und angesehene Reichsbeamten werden in den Jahrgedächtnissen als Wohlthäter des Stifts genannt.

er Senden q), wo über Zauberei, Ehebruch, Hurerei, Wucher, Falsa, unerlaubte Beiwohnung, Bann, Jungfernraub, Nachtmahlslästerung und andere Verbrechen geurtheilt wurde. Dort fertigte man über geistliche Güter die Währschaften aus r). Daher waren die Einkünfte des Probstes beträchtlich s). Im Frohnhof übte er eigne Gerichtsbarkeit über die Unterthanen seiner Güter t), die mit Geldbußen, Gefängniß, Schlägen und Halseisen bestraft wurden. In diesem Gericht saßen vierzehn Schöffen u) und ein Schultheiß, den der Probst ernannte. Die Hauptperson war der Vogt, der in des Kaisers Namen die Obergerichtsbarkeit verwaltete. Seit den ältesten Zeiten besaßen die von Epstein die Vogtei als Mannslehen, das auf dem ältesten Glied der Familie (dem, der Königstein im Besitz hätte) ruhte. Dieser mit Hülfe des Probstes, und wären sie beide zu schwach, des Abts zu Seligenstadt, und so es aufs äußerste käme, des römischen Reichs, sollen die Stiftsunterthanen schirmen, den Probst vor Schaden warnen und selbst keinen thun. Vielleicht mochten es mit diesem Theil ihrer Schuldigkeit die gestrengen Herrn nach Willkühr halten, oder hatte der Probst sonst Ursache, sich ihrer zu entledigen,

---

q) Synoden.

r) *MS.* z. *Jungen.* de r. eccl. p. 51. Nach dieser Handschrift wurde 1370 die letzte Send in Frankfurt gehalten. Vergl. Würdtwein dioec. mogunt. p. 475. ff. und ein *MS.* de priv. et jur. praepositurae.

s) Vergl. Senkenb. corpus juris germ. medii aevi Tom. I. p. 2. ff. 15. und Würdtwein dioec. mogunt. T. II. p. 475.

t) D. h. über alle, die Pacht- oder Lehngüter von der Probstei besaßen; ihre Zahl war damals nicht unbedeutend.

u) Die Schöffen sollten seyn fromme Leute, aber keine Pfaffen,

genug, seit dem funfzehnten Jahrhundert hört der Vögte Einfluß auf v).

Die Reihe der Pröbste wird in diesem Zeitraum etwas vollständiger. Den auf Giselbert folgenden Gottfried findet man in vielen Urkunden w). Mit ihm fängt das bekannte Verzeichniß x) an, wiewohl es noch Lücken genug hat. So ist darin des Probstes Ranald de Puzalia nicht gedacht, dem Pabst Gregor IX. einen 1235.
wichtigen Auftrag gab y).

Der vielen Bewerber wegen, die sich durch Fürsprache mächtiger Verwandten in das Kapitel hinein drängten, wurde beschlossen, daß keine Ahnen bei der Aufnahme als Vorrecht gelten sollten z). — Wie roh 1281.
immer die Layen waren; die Pfaffheit gab ihnen wenig nach. Als einem Kanonicus wegen langer Abwesenheit ein Theil seiner Einkünfte gesetzlich entzogen ward,

---

Edelleute, unverrechnete Amtleute, und keine verurtheilte Personen. S. das MS. de priv. et jur. praeposituae.

v) Ueber diesen Gegenstand handeln ausführlich: Orth in s. Anm. Fortsf. 3. S. 662 ff. in s. Rechtsfällen Th. 8. S. 706. ff. S. 723. ff. Müller Beschreib. ꝛc. S. 54 ff. Von den sonderbaren Gebräuchen bei der Ankunft eines Vogts im Frohnhof, siehe Lersner Th. 1. Anh. S. 105. und Th. 2. Anh. S. 172. Noch in der Mitte des verflossenen Jahrhunderts hielt der mainzische Amtmann zu Königstein im Frohnhof ein Freigericht. Außer dem höfischen Gericht kann man auch das uralte Recht die eichenen und trockenen Maaßgerichte, die in Frankfurt und dessen Gebiet gebraucht werden, allein zu verkaufen, unter die Freiheiten des Frohnhofes rechnen.

w) *Guden* Cod. dipl. T. I. p. 231. 254. 403.

x) Müller a. a. O. S. 69.

y) Würdtwein nova subsidia dipl. Tom. IX. p. 11.

z) „Statutum capituli de nemine quantumcunque nobili admittendo in numerum fratrum" im Stiftsarchiv.

griff der Sohn des Friedens zu den Waffen, und plünderte Unterthanen des Stifts, um, wie er vorgab, mit der Faust sein Recht zu behaupten a). — Nicht weniger Streit veranlaßte das Verhältniß zwischen dem Stiftspfarrer und den Kapitularen; ein Zank, der lange noch im künftigen Zeitraum fortwährt b). Das Zusammenwohnen der Geistlichen, in der alten Regel ein wesentlicher Punkt, hatte schon längst ein Ende genommen. Aber an Festen pflegten sie noch zusammen zu speisen; die jetzige Stadtwaage war ihr Kapitelhaus.

St. Michaels Kapelle.

Eine Kapelle des Erzengels Michael und aller Heiligen, stand von jeher in genauer Verbindung mit der Domkirche. Schurg, Kanonikus zu St. Bartholomäi, hält sie für die alte Kapelle der heil. Maria auf der Mauer, die der Sage nach, Pipin der Kleine, 742 erbaut hat c). Sey diese Kapelle noch so alt, so wurde sie doch erst in diesem Zeitraum von einigen angesehenen Geschlechtern zum Gottesdienst für die Lebenden und für die Todten zum Erbbegräbniß eingerichtet d).

---

a) „Privatio Canonici nisi intra mensem resipiscat ob frequentem absentiam a choro et armis ex post ecclesiam spoliantis eo quod fructus ipsi fuerint denegati per Ordin. Mogunt. 1295." In derselben Urkunde heißt es: „Magister Eckehardus — — arma assumens non solum Frankofordiensem sed etiam maguntinensem ecclesiam temere spoliavit, in salutis sue prejudicium et scandalum ordinis clericalis."

b) Viele Akten von 1267, 1269, 1284 und 1315 sind darüber vorhanden.

c) *MS. Schurg* p. 12.

d) *MS. Glauburg* p. 13. Bei den letzten Bauveränderungen in dieser Kapelle, fand man unter dem Hauptaltar einen Pergamentzettel mit folgender Inschrift: S. Bertoldi . . . . . Herbipolens. . . , In honorem Sancti Michaëlis et Sancti Martini et Sti Eligii ut et Sancte Barbare et Sancte Elyzabeth et Sancte Odilye et

Seitdem sich jene Geschlechter zur evangelischen Religion bekennen, hörte mit den Einkünften auch der Flor der Michaeliskapelle auf.

St. Leonhardsstift.

Die zweite Stiftskirche, der Zeitfolge nach, war die des heil. Leonhards. Schon 1220 hat Kaiser Friedrich II. einen Platz zu einer Kirche oder Kapelle geschenkt, die der heiligen Jungfrau und dem heil. Georg gewidmet werden soll e). Nach etwa hundert Jahren treten aus der Geistlichkeit selbst einige zusammen f), die mit jener Kirche ein Stift, Anfangs von zwölf Präbenden g), vereinigen. Der Erzbischof Peter von Mainz weihte die neue Stiftskirche zum zweitenmahl ein; und 1317. als sechs Jahre hernach einige Reliquien des heil. Leonhards hieher kamen, nahm die Kirche von ihm 1323. den Namen an h). Deutlich sieht man am alten Gebäude die Spuren der damaligen Erweiterung. Die

---

Sancti Vitalis Mr. Wahrscheinlich hat also ein Bischof von Würzburg den Hauptaltar geweiht.

e) S. Buch 3. Kap. 2. S. 123.

f) Nicolaus von Wüllenstatt, Nicolaus genannt Rose, Arnold von Bumeister, Capellane in der Kirche der heil. Jungfrau und des heil. Georgs, ferner Henzelin Trutwin, Gerhard von Ovenbach, Heinrich Rufus, Peter Institor, Gerlach de Indagine, Heinrich genannt Knuppe, Berthold und Heinrich, zwei Landpfarrer. Jeder stiftete aus seinen Mitteln acht Pfund Heller Renten zum neuen Stift. Vergl. Würdtweins dioec. mogunt. p. 684.

g) *MS. v. Jungen* de r. eccl. p. 128. Bis 1453 wurde die Zahl auf vier und zwanzig gebracht, von da bis auf unsere Zeit ist sie sehr herabgesunken.

h) Der Benedictinerabt Mauritius bei der Marienkirche zu Vienne in Frankreich, schickte diese Reliquien nach Frankfurt. Vergl. Würdtwein in seiner dioec. mogunt. T. II. p. 697.

kleine und niedrige Kapelle wurde durch geschmacklose Zusätze noch mehr verunstaltet. Die Gefälligkeit des Stifts gegen Kaiser Ludwig belohnte dieser mit der reichen Parochie zu Praunheim i); er ist es auch, der den Adler als ein Zeichen der Huld über den Eingang setzen ließ. Von einer steinernen Kanzel außerhalb der Kirche ward zuweilen im Sommer gepredigt, wenn die kleine Kirche die Menge der Zuhörer nicht fassen konnte.

Unsrer lieben Frauen Stift. 1322. 1326.

Kaum fünf Jahre nach Einweihung dieser zweiten Stiftskirche, wurde die Kapelle zu unsrer lieben Frau Maria auf dem Roßbühel erbaut, und nach vier Jahren zur Collegiatkirche erhoben. Stifter war der Schöff Weigel von Wanebach, aus einem alten und reichen Geschlecht. Aber freigebiger noch bezeigte sich Wanebachs hinterlaßne Wittwe und Tochter, welche letztere zwar mit dem Schöffen Weigel Frosch verheirathet, aber durch den frühzeitigen Tod ihres andächtigen Gatten, der auf einer Wallfahrt nach San Jago starb, gleichfalls verwittwet war. Diese reiche Familie wurde meist vom neuen Stifte beerbt k); den Nicolaus Göbel

---

i) Wie reich diese Parochie gewesen, beweiset eine Urkunde des Erzbischofs Adalbert von Mainz (in *Guden.* Cod. dipl. T. I. p. 105.) von 1132: Adalbert hat im Gau Wettereibe, in der Grafschaft Sigfrids von Nurings und in dessen Gegenwart, von einem freien Manne Gottfrid von Bruch und dessen Hausfrau, und dessen Eidam Heinrich von Wicmannesdorf, und dessen Hausfrau zehn Huben in Praunheim, mit der Investitur der Kirche und allem dazu gehörigen angebauten und wüsten Land, und dem Zehenden der drei Dörfer: Ursel, Heddernheim und Hausen gekauft, und darauf gedachte Kirche mit allen Gütern dem Stift zu St. Martin übergeben.

k) Siehe d. Urk. im Arch. d. Stifts: Confirmatio quod duo

von Friedberg, ihren Vetter, ernannten die Stifterinnen zum Dechant, und bedachten ihn reichlich l). — Nicht besser läßt sich sämmtlicher Reichthum der drei Stifter beurtheilen, als nach dem Verhältniß der gemeinschaftlichen Ausgaben. Das Domstift bezahlte drei, das Liebfrauenstift zwei, das Leonhardsstift ein Sechstheil.

Barfüßerkloster. 1230.

Seit dem dreizehnten Jahrhundert kamen neue Mönche in großer Zahl nach Frankfurt. Die mindern Brüder, hier Barfüßer genannt, eröffnen die Reihe; sie sollen ihr Kloster bereits 1230 erbauet haben m), nachdem der Orden selbst kaum zwei und zwanzig Jahre gestiftet war. Während des Interdicts unter Ludwig V. nahmen sie aus bereits angegebnen Gründen n), des Kaisers Parthei.

Wigilones cum suis uxoribus sint fundatores eccl. collegiat. B. M. V. et nemo alius, et quod quivis nov. beneficium fundans pro prima vice habeat jus conferendi et postea ad capitulum perveniat. Vergl. dazu Würdtwein in s. dioec. mogunt. p. 698. ff. Latomus bei Florian S. 238. MS. *Schurg* p. 8.

l) Er sollte sich aus den vielen vorräthigen Pferden vier der schönsten zu seinem Gebrauch auslesen. Ein neuer Beweis vom großen Reichthum der Wambach.

m) So weit hinauf setzen Lersner und Ritter den Ursprung des Barfüßerklosters; Schurg in s. MS. p. 9. noch zehn Jahre früher auf 1220. Ueberhaupt sind die Nachrichten von diesem Kloster, weil es bei der Reformation von den heirathslustigen Mönchen allzueilig verlassen, und darüber ihre Urkunden verschleudert wurden, karg und mangelhaft. Schon ein Begräbniß im Chor mit der Aufschrift 1238 zeugt von hohem Alter. Das Verzeichniß der Guardiane von 1397 an, hat Ritter in s. evang. Denkmahl S. 107.

n) Siehe Buch 3. Kap. 4. S. 160.

Antoniterhof. 1236.

Zunächst nach den Minoriten kamen Antoniter o) nach Frankfurt, als ihnen Berthold Bresto mit Willen seiner Hausfrau Gerhildis seinen Hof nächst der Breungesheimer Pforte vermachte, und diese Schenkung von Schultheiß und Schöffen bestätigen ließ p). Seit dem lebten einige Mönche unter Aufsicht eines Präzeptors zu Frankfurt. Diese waren so glücklich, den Leichnam
1288. der heiligen Margaretha, einer der eilf tausend Jungfrauen, irgend woher zu bekommen, und in ihrem Gotteshaus aufzustellen q).

Predigerkloster.

Bald nachdem die Antoniter durch Bresto's Vermächtniß hieher gerufen worden, fingen die Predigermönche ungerufen den Bau eines neuen Klosters an. Seit 1233 r) hatten sie auf Gelegenheit gewartet; die reichen Allmosen, die sie in zwölf Jahren zusammenbettelten, wozu in einer eigenen Bulle Gregor IX., die
1245. Christen am ganzen Rheinstrom einladet s), seßten sie

---

o) Ein Herr von Hanau zog die Antoniter aus Vienne nach Deutschland, und verschaffte ihnen ein Unterkommen zu Roßdorf. Hier errichteten sie die erste deutsche Präzeptorei, und von hier verbreiteten sie sich nach Frankfurt, Höchst, Cronenberg, Grünberg u. s. w. S. Kuchenbeckers analecta hassiaca Coll. VII. p. 70.

p) In dieser Urkunde wird von den Antonitern gesagt: „qui ab *antiquo* nostri dilecti concives extiterant.“ *MS.* z. *Jungen* de r. eccl. p. 206.

q) *MS. dipl. Uffenb.* Tom. II. p. 274.

r) *MS. Chron. Dominicanorum* Tom. I. p. 10.

s) *MS. Chron. Dom.* Tom. I. p. 15. Dieß bestätigt eine aus Urkunden im Archiv gezogene Nachricht Daniels zum Jungen: „Das Predigerkloster soll Anno 1245 aus Collection der drei Erzstifter und sonsten von reichen Allmosen seyn erbauet worden, und sollen Anno 1233 die Münch zu Frankfurt ange-

endlich in Stand, den Bau auf einem Platz unweit der Stadtmauer, die Lachen genannt, zu beginnen t). Wenige Jahre nachher löſeten ſie ſchon bei dem Stift zu St. Bartholomäi ihren Grundzins ein u). In der Folge beklagt ſich der Ordensgeneral Herväus über die ausgearteten Sitten dieſes Kloſters. Eine ſtrenge Unterſuchung wird angeordnet, die ſchuldigen Brüder und Schweſtern (es befanden ſich ſchon damals Dominikanernonnen in Frankfurt) werden auf das ſtrengſte beſtraft v). 1320.

Karmeliterkloſter. 1246. 1260.

An die bis jetzt genannten Mönchsklöſter ſchloſſen ſich zuletzt noch die Brüder unſrer lieben Frau vom Berge Carmel an. Weil aber die Kräfte der Bürger durch die vorherigen Anſtrengungen erſchöpft waren, ſo dauert es ganzer ſechzig Jahre, ehe ſie ihren weitläufigen Kloſterbau vollendeten. Nach einer in der Sakriſtei befindlichen Tafel, haben ſie den Bau (1260) angefangen w). Wegen ihrer Widerſpenſtigkeit gegen Lud-

---

kommen ſeyn, und Anno 1240 P. P. Gregorius IX. an die Bürger geſchrieben haben, ihnen mit Bauen behülflich zu ſeyn." —

t) *MS. dipl. Uffenb.* Tom. II. p. 278.

u) *MS. Chron. Dominic.* Tom. I. p. 28.

v) „Suis Johanni et Philippo suo *Herveus* se ipsum. — — — Habui etiam delationes graves de fratre *Eckardo* nostro *priore* apud *Frankenfort* et de fratre *Theodorico* de *S. Martino*, de *malis familiaritatibus* et *suspectis*, et idcirco de ipsis duobus signanter inquiratis, sollicite et secundum quod inveneritis illos culpabiles puniatis et corrigatis, sicut judicaveritis expedire ordinis honestati — — — circa omnes alios fratres in conventibus Wormatiensi et Frankenfordiensi si quos tales inveneritis, consimile remedium opponatis. — — Sorores autem quae *dederunt occasionem transgrediendi* — — et etiam *transgressae sunt*, *acriter* puniatis, ut sint ceteris in exemplum." Siehe d. *MS. Chron. Dominican.* a. a. O.

w) *MS. Schurg* p. 9.

wig V., jagte sie der Erzbischof von Mainz, der rasche Heinrich von Virneburg, zur Stadt hinaus.

D. weißen Frauen.

Schon im vorigen Zeitraum wurde der Stiftung eines Frauenklosters gedacht, zum Andenken der heiligen Maria Magdalena x). Dieses erhielt vom Pabst Gre-
1251. gor die Erlaubniß, sich einen Probst zu wählen, auch sollte es nicht gezwungen seyn, Töchter aus angesehenen Häusern y) wider Willen, aufzunehmen. Hier fand die unglückliche Margaretha, Kaiser Friedrichs II. Tochter, des Landgrafen von Thüringen, Albrechts des Unartigen Gemahlin, einen Zufluchtsort. Sie starb vor
1271. Gram neun Monate nach ihrer Ankunft z). König Albrecht I. nahm einige Zeit darauf das Kloster der Reuerinnen in seinen und des Reichs Schutz, und vergönnte ihnen, sich aus der Dreieich allwöchentlich mit Brennholz zu versehen a). Die nachfolgenden Kaiser bestätigen diese Freiheit.

In den letzten Jahren dieses Zeitraums ward zu einem neuen Frauenkloster der Grund gelegt b). Weicker

---

x) S. Buch 2. Kap. 2. S. 93.

y) „Nobiles terrae."

z) S. D. *Scherz* disp. de Imperatoris Adolphi Nassovici depositione p. 9. Argentorati 1711 und *Chytraeus* in Chron. Sax. Lib. VI. Ihr Jahrgedächtniß im Domstift wurde auf den achten August gefeiert.

a) Eine ganze Reihe von Bestätigungen dieses Rechts, steht unter den Beilagen zur Gegeninformation über den Wildbann S. 17. ff.

b) Wegen einem Stein mit der Jahrzahl 1202, den man in der Katharinenkirche gefunden, (siehe dessen Beschreib. bei Lersner Th. 2. Anh. S. 71.) und wegen einer Namensverwechslung, mit dem Weißfrauenkloster in der Geschichte der thüringischen Landgräfin Margaretha, hat man irrig den Ursprung dieses Klosters zu weit zurückgesetzt.

Frosch, ein angesehener Geistlicher, der Eigenthümer eines außerordentlichen Vermögens c), war Stifter desselben. Schon 1344 wird vom Erzbischof Heinrich von Mainz die Stiftung der zwei Kapellen der heil. Katharina und Barbara, welche Weicker Frosch gleich vor der alten Stadtmauer erbauen ließ, bestätiget. Im folgenden Jahr legte man den Grundstein zum Kloster, mit dem ein Hospital für zwanzig alte gebrechliche Weiber verbunden seyn soll. Dergleichen Anstalt war bei Klöstern und Ordenshäusern ein gewöhnlicher Anhang. Die Klosterkirche bestand aus zwei Kapellen d). Eine war wie das Kloster der heil. Katharina, die andre wie das Spital, dem heil. Kreuze geweiht. In der Folge blieb die heil. Katharina allein des Klosters anerkannte Patronin. Acht Jahre dauerte der Bau; darauf wurden acht Jungfrauen aus altbürgerlichen Geschlechtern eingekleidet; sie legten vor dem Pfarrer des deutschen Ordens ihr Gelübde ab. Obwohl diese Stiftung große Summen kostete e), doch blieb Herrn Weicker Frosch noch genug übrig, um in seinem letzten Willen seine Freunde und das Kloster reichlich zu bedenken. Kurfürst Gerlach von Mainz schrieb diesen geistlichen Jungfrauen die strenge Regel der heiligen Clara vor f), und befahl ihnen, seinen Geburtstag

S. Katharinenkloster und Spital.

1345.

1345.

1363.

---

c) Siehe Buch 8. Kap. 5.

d) Noch jetzt ist ein Modell davon vorhanden.

e) Nach Froschens Ersterem Stiftungsbrief besaß das Kloster und Spital an Einkünften 521 Achtel Korn, 31 Achtel Weizen, 4 Achtel Erbsen, 1 Simmern Linsen, 5 Gänse, 5 Hühner, 300 Mark Geldes Frankfurter Währung, 55 Mark Kölln. Währung, 220 Goldgulden, 143 Pfund Heller und 16 Schillinge.

f) *MS. de eccl. et coenob. S. Cath.* p. 9.

als Jahrgedächtniß zu feiern. Dem Spital erlaubte Ludwig V., sich alltäglich einen Karren Holz aus dem Reichswald zu holen g).

Außer diesen ansehnlichen Klöstern, waren noch einige Ordenshäuser von minderm Reichthum vorhanden. Im Anfang des vierzehnten Jahrhunderts wurde ein solches für sechs Jungfrauen gestiftet, die unter der Aufsicht des Dominikanerpriors als Tertianerinnen dieses Ordens Gott und der heil. Jungfrau dienen sollten h).

Beckharden und Beguinen.

In der Mitte zwischen Geistlichen und Weltlichen, stehen die Brüder und Schwestern von der evangelischen Armuth, die sich hier, wie in den meisten Städten am Rhein, gegen das Ende des Zeitraums sehr stark vermehren. Das Volk nannte die Brüder Beckharden, die Schwestern Beguinen. Sie gehören zur dritten Klasse des Franziskanerordens, leben still zusammen, und suchen zum Theil ihr Brod durch Spinnen und Weben zu verdienen i). Weil aber zuweilen überspannte Schwärmer sich unter sie versteckten k), und weil sie im Streit des Pabstes mit den mindern Brüdern, der Letztern Parthei nehmen, müssen sie öfters Verfolgung ausstehen. Mehrere Beckharden wohnten in dem Beck-

g) Diese ganze Stiftung wird vortrefflich erläutert durch das *MS. de eccl. et coenob. S. Cath.*; besonders durch das merkwürdige Testament des Stifters; ebend. S. 90. Auch Senkenb. hat in s. Select. T. I. p. 85 — 184. ein Diplomatarium dieses Klosters abdrucken lassen, und Würdtwein handelt davon in s. dioec. mogunt. T. II. p. 784. ff.

h) *MS. Chron. Dominicanorum* T. I. p. 64. Vergl. den Codex probationum zu demf. *MS.*

i) *Mosheim* instit. eccl. T. I. p. 507. sq.

k) Besonders die Brüder des freien Geistes (liberi spiritus) *Mosheim* l. c. p. 525. sq.

hardshof l); Beguinen in der großen Einung dem St. Albans Hof gegenüber, in der kleinen Einung, in der Michelsgasse u. a. a. O. m) Beckharden und Beguinen konnten ihre Häuser verlassen, und in die Welt zurückkehren, auch Testamente machen, wiewohl sie meistens dürftig waren n). Ganz eigen ist die Art, wie sie ein berühmter Geschichtsforscher o) nimmt: „die große Anzahl von öffentlichen Weibern brachte reiche und fromme Personen auf den Gedanken, Stiftungen zu machen, in welche liederliche Mädchen, wenn sie ihren sträflichen Wandel verlassen wollten, aufgenommen würden und Buße thun könnten. Daher entstanden die sogenannten Beguinenhäuser, deren Mitglieder aber sehr häufig ihr altes Gewerbe fortsetzten, oder wenn sie dazu zu häßlich waren, das Handwerk der Kupplerinnen ergriffen.“ Wenigstens paßt diese Ansicht nicht auf Frankfurt.

Neben den Mönchen siedelten sich zwei geistliche Ritterorden an. Palästina war ihr Vaterland, ihr Beruf Krieg gegen die Sarazenen und Pflege verwundeter Christen. In der Folge genossen sie lieber der Bequemlichkeit großer Reichthümer. Kaum ein und dreißig Jahre nach Stiftung der deutschen Ritter, wurde 1221.

Deutsches Haus.

---

l) Jetzt das Haus zum wilden Mann.

m) *MS. Schurg.* p. 2. 12. 13. 146. Mehrere Beguinenhäuser wurden bei der Reformation zu evangelischen Pfarrwohnungen bestimmt.

n) Doch gibt es Ausnahmen. Eine reiche Froschin war Beguine; und testirt *Guden.* cod. dipl. T. III. p. 781. Lybel Hartrad, eine reiche Beguinin, kauft den Laderam.

o) H. Hofr. Meiners in s. historischen Vergleichung der Sitten und Verfassung des Mittelalters Th. 1. S. 264. Vergl. damit Lehmanns speyr. Chron. S. 724. ff.

die Stiftung des hiesigen Ordenshauses von Kaiser Friedrich II. bestätigt. Nach einer alten Urkunde ist Herr Cuno von Münzenberg der Stifter p). Auch vermacht dieser über hundert Malter Korn alljährlich zur Armenpflege in das Ordenshaus q). Bereits 1231 wird in Urkunden, eines hiesigen Komthurs, Heinrich, gedacht r). Mehrere seiner Nachfolger haben der Stadt als Friedensvermittler große Dienste geleistet. — Die alte Kirche des Hauses, ursprünglich aus zwei Kapellen bestehend, die eine der heil. Maria, die andere der
vor 1309. heil. Anna gewidmet, wurde frühzeitig erbaut. Die Güter desselben, gleich Anfangs beträchtlich, vergrößern sich durch Erbschaft in jedem Jahrzehend. Zu Luthers Zeit pflegte man sie einer Grafschaft gleich zu schätzen. Unter andern Vorrechten hatte der Orden das Fach im Main zur Hälfte zu verleihen. Seit der ersten Stiftung pflegte hier ein Komthur, ein Priester, ein Trappierer s), und ein Oberreiter zu wohnen. Vom Asylrecht dieses Hauses soll künftig die Rede seyn t).

---

p) Einen dürftigen Auszug der Stiftsurkunden hat Lersner Th. 1. Anh. S. 100. Ganz ausführlich findet man sie in den MS. de eccl. et coenob. S. Cath. p. 32 ff. Aber trefflich vermehrt wurde die erste Stiftung 1250 durch eine Wittib Diemer aus Sachsenhausen, bürgerlichen Standes. Sie vermacht dem Orden ihren ansehnlichen Hofraith sammt allem Zubehör und großem Einkommen. Die beiden Kapellen der heil. Maria und Anna auf der Trappanei und zu St. Elisabeth an der Straße, sind zweifelsohne aus dieser Stiftung erbaut. MS. z. *Jungen de r. eccl.* p. 1 — 70.

q) *Gud.* cod. dipl. T. IV. p. 959.

r) *Kremers* orig. nassoic. Tom. II. p. 272. Ein mangelhaftes Verzeichniß der Komthuren von 1273 an, gibt Lersner Th. 1. Anh. S. 101.

s) Zinsheber.

t) Siehe Buch 8. Kap. 2.

Bald nach den deutschen Herrn kehrten die Ritter des Hospitals von Jerusalem in Frankfurt ein. Jahr und Veranlassung ist unbekannt. Doch kommen sie schon 1293 in einer Verbriefung vor u). Zwölf Jahre später wird des Bruders „Hermann von Megenze, des Kumenturen sente Johannes Hus zu Frankenfort" gedacht v). Durch Feuersbrunst ihres Hofs beraubt, erhielten sie von Ludwig V. die Freiheit, sich Bauholz aus dem Reichsforst zu holen w). Johanniterhof. 1293. 1344.

Neue Filialkirchen und Kapellen sind in diesem Zeitraum, nach dem Alter der Stiftung folgende: Der Altbürger Baldemar und seine Gattin Constantia vermachen 1223 den Arnsburger Cisterciensermönchen ihr Haus an der Brücke x). Bald darauf nimmt das Kloster Burgrecht, und baut in dem ererbten Haus dem heiligen Jacob von Compostella zu Ehren eine neue Kapelle. Die Kirche am Hospital zum heiligen Geist, wurde um das neunte Jahrzehend des dreizehnten Jahrhunderts erbaut. Um diese Zeit stellt auch Rudolf von Habsburg die alte Kaiserkapelle auf dem Fischmarkt wieder her, und stiftete darin eine Präbende, die er sich und seinen Nachkommen vorbehält, aber Kaiser Adolf schon vereinigt diese Pfründe mit dem Domstift y). Arnsburgerhof. 1223. St. Nikolaikapelle.

---

u) Sie kaufen um diese Zeit dritthalb Hufen in der Niedererlenbacher Gemarkung.

v) *Guden* Tom. V. p. 789.

w) *MS. z. Jungen* d. r. eccl. p. 30.

x) Siehe die Urkunde mit Senkenb. Anmerk. in *J. Bernh. Müller* disquisitio academica qua testamenti publici origine — — considerat. Gottingae 1736. p. 70.

y) Würdtweins dioec. mogunt. T. II. p. 752.

Brückenkapelle. 1338.

Die Vorübergehenden zur Andacht zu ermuntern, hatte man zwei Kapellen auf die Mainbrücke gesetzt, und im Namen vieler Heiligen z) eingeweiht. Aber bereits nach vier Jahren riß die oben erwähnte Wasserfluth a) die zierlich gebauten Kapellen sammt der Brücke weg. Die Dreikönigskirche zu Sachsenhausen, die ein reicher Mann, geistlichen Standes, Heinrich Diemer, erbaute, wurde gleich allen vorhergehenden dem Bartholomäistift einverleibt. Auch mit dieser Kirche war ein Hospital verbunden b). Im nehmlichen Jahr wurde der Grund zur Maternuskapelle von einem frommen Bürger gelegt, der aber dabei einen Rechnungsfehler machte; denn es reichte sein Vermögen nicht hin, den Bau auszuführen; er gerieth an den Bettelstab, die Kapelle blieb unvollendet liegen c).

Dreikönigskapelle. 1340.

S. Maternskapelle. 1340.

Hospital z. heil. Geist.

Bedenklich ist, daß unter so vielen reichen Stiftungen so wenig gemeinnützige zu zählen sind. Unter diesen wenigen steht das Hospital zum heiligen Geist oben an, dessen Ursprung weit in die graue Vorzeit hinauf reicht d). König Albrecht erlaubte der Stiftung, so viel Holz, als ein

---

z) Namentlich der heil. Jungfrau, d. h. Katharina, Stephan, Bonifacius.

a) Siehe Buch 4. Kap. 3.

b) MS. *Latomi* p. 114. „Anno MCCCXL, X Cal. Aug. capella *trium regum* quae tum erat *hospitale* in Saxenhausen, completa dedicatur; anno MCCCXLVI obiit fundator D. *Henricus Ditmarus* ibidem tumulatus.“ Nähere Nachricht gibt vielleicht die Grabschrift des Stifters, die seit langer Zeit mit Kirchstühlen bedeckt ist. Auch über diese Kirche sind die Nachrichten verschieden, obgleich diese die wahrscheinlichste ist. Vergl. Würdtwein dioec. mogunt. T. II. p. 812.

c) *MS. z. Jungen d. r. eccl.* Vergl. Buch 8. Kap. 2.

d) Bereits 1283. weigert sich der Pfarrer des Bartholomäi-

Pferd ziehen könnte, alltäglich aus dem Reichsforst zu holen e). Neben dem Spital zum heil. Geist waren geringere Anstalten zu St. Katharinen, zu den heil. drei Königen, zu St. Nicolai und in dem Elendenhaus vorhanden. Vor der Stadt lag ein Hof, ausschließend der Wartung und Pflege der Aussätzigen gewidmet; ein unheilbares und damals gemeines Uebel f). Aus einem kleinen Gitterhäuschen am Weg, forderten sie mit einer Klapper das Mitleid der Vorübergehenden zu Allmosen auf. Dieses Spital ist sehr alt. Schon 1345 hieß Pabst Clemens den Erzbischof von Mainz herbeischaffen, was von dessen Gütern abhanden gekommen war g). Andre Stiftungen.

Noch giebt es viele Allmosenspenden, die Kirchen und Klöstern aufgetragen waren; denn ursprünglich hielt man diese Gotteshäuser für den natürlichen Zufluchtsort der Kränklichkeit und des Elends. Mit Zuthun des Dechanten, Nicolaus Göbels, und des Scholasters Arnolds von Glauburg, vermachte die Wittwe Wane-

---

stifts, ‚diesem Hospital länger als Provisor vorzustehen. Darauf findet man 1293 einen Spitalmeister Rosa. Ein Hospital zum heil. Geist in Mainz ist 1236 gestiftet worden. *Guden* Cod. dipl. Tom. I. p. 537.

e) *MS. dipl. Offenb.* T. I. p. 364.

f) Siehe Buch 8. Kap. 6.

g) Die Urkunde ist bei Lersner Th. 2. Anh. 22. abgedruckt. Vergl. Ritters evangelisches Denkmahl S. 159. Wahrscheinlich ist in der Urkunde bei *Guden* Cod. dipl. Tom. III. p. 1170, wo 1289 eines Spitals ausserhalb Frankfurt gedacht wird, der Hof zu den guten Leuten gemeint. Auch zu Straßburg hieß das Aussätzigenhaus, Gutleuthaus; zu Worms war gleichfalls eine Stiftung zu den guten Leuten. Die Stiftungen der Reichsstädte sind wie ihre Verfassungen nahe verwandt.

bach h) sechs Mark jährlicher Gülten, um auf den Tag ihres Jahrgedächtnisses neunzig arme Männer zu speisen i). Dergleichen lobenswerthe Stiftungen wurden mandata pauperum genannt. So hat bis 1609 der deutsche Orden allhier über dreihundert Malter Korn alljährlich verbacken, und den Dürftigen ausgetheilt k).

Außer den angeführten geistlichen Häusern, kauften sich auch fremde Klöster in Frankfurt an. So erwarb um 1240 das Kloster Hagenehe (Hayna) in Hessen, den Hayner Hof l), und noch viele andere besaßen hier Burgrecht und Güter.

---

h) Die Stifterin des Liebfrauenstifts, eine Matrone, die gleich ihrer Tochter, der Wohlthätigkeit wegen, berühmt war. Zeigten sie sich auf der Straße, so waren sie von Mägden begleitet, die Geld ausspendeten; viele kleinere Stiftungen rühren von ihnen her. *MS. z. Jungen d. r. eccl.* p. 136.

i) Der zahlreichen Tischgesellschaft diente die Kirche zum Speisesaal. Hier besorgte der Kirchenkämmerer den Tisch; für jeden Gast ein Weißbrod um 2 — 3 Heller, ein halb Maaß Wein, ein hölzern Schüßlein mit durchgeschlagenen Erbsen, und zwei Heringe. Auch erhielten sie drei Heller an Geld, und was übrig blieb, wurde unter sie ausgetheilt. *MS. z. Jungen d. r. eccl.* a. a. O.

k) *MS. z. Jungen d. r. eccl.* p. 1. — 29. Seit 1609 sagt dieses MS. sey das Allmosen eingezogen.

l) Die Urk. bei Guden Cod. dipl. T. I. p. 452. Von Marburg und Willandesdorf hießen die Verkäufer. Nach Winkelmanns hess. Chronik Th. 1. S. 226. wurde in diesem Hof aus den Mitteln des Klosters Haina eine Kapelle erbaut, das Wunder Bernhards von Clairveaux zu verewigen. S. Buch 2. Kap. 1. S. 84. Das 1144 von einem Grafen von Ziegenhayn gestiftete Kloster, besaß in Frankfurt eine eigene Vogtei und schöne Einkünfte. Vergl. Kuchenbeckers analecta hassiaca Coll. IV. p. 312.

Drittes Kapitel.

Handel und Messen.

Aufblühen des Handels.

Mitten im Gewühl des Krieges unter raubsüchtigen Nachbarn war Frankfurts Handlung emporgekommen. Es scheint, die Kaiser fühlten, welchen Einfluß der Handel auf die Macht und das Ansehen der Nationen hat; darum in schrecklicher Verwirrung des Faustrechts zuweilen ein Reichsgesetz, das ihn begünstigt a).

Linnenhandel.

Die Waaren, womit zuerst die Bürger zu handeln anfingen, sind Wollen- und Linnentücher. Die reichsten Weber in und um Frankfurt waren Selbstverleger. Auch der Linnenhandel, ein früher Erwerbzweig des deutschen Fleißes, blühte damals auf den hiesigen Messen. In öffentlichen Lagerhäusern b) wurde die

a) Wie z. B. das schon im Sachsenspiegel befindliche und auch in den Schwabenspiegel aufgenommene Geleitsgesetz: „Mütet (miethet) ein Kaufmann gelaitz, daz mag im ain Herr geben. Man gebe dem Herren oder nit, er sol im doch sinen schaden abtun (ersetzen). Waz dem Kaufmann zu schaden geschiht, den sol im der gelten der in belaitet.“ Schwabenspiegel ap. *Schilter* Tom. II. p. 113. *Goldast* coll. leg. imp. p. 124.

b) Gewanthuse. Noch ehe das jetzige Leinwandshaus dazu diente, wurde dazu ein Theil des Saalhofs benutzt. So schrieb im 14ten Jahrhundert der Ritter von Helfenstein an die Stadt: „daß er aller Kaufleute, die in dem Gewanthuse zu Frankefurt daz man nennet des Kunigs Sal Gewand und andre Gude und Gerede plegen zu verkeuffen, Fiend will syn, umb daz Unrecht daz si an in legen.“ *MS. duella ex Tab. cont.* p. 464. Daß

Leinwand feilgeboten; seit undenklicher Zeit von geschwornen Messern geprüft, vermessen und besiegelt.

Des neuen und alten Kaufhauses und der Verwalter daselbst, wird gleichfalls in uralten Briefen gedacht c). Sie dienten zur Niederlage, so lang die Wohnhäuser noch schlecht verwahrt, die Raubgier zügellos war. Die ältesten Kaufhäuser waren mit Kramläden umgeben; die Straße unter den neuen Krämen hat von ihnen den Namen erhalten.

Weinhandel.

Neben den einfachen Erzeugnissen des Fleißes wurde am meisten mit Wein gehandelt d), dem Bedürfniß der Fürsten und Prälaten, der Ritter und Bürger. Bereits 1331 erbaute man steinene Krahnen zum Behuf dieses Handels am Mainstrom; früher waren sie von Holz auf Schiffen befestigt e).

Münzrecht.

Es diente nicht wenig zum Flor des Handels, daß Kaiser Ludwig Anfangs an einzelne Bürger, dann an das gemeine Wesen selbst ein Münzrecht gab, wiewohl man sich lange nur auf kleinere Sorten beschränkte f). Schon Heinrich VII. hat die Hälfte des Münz-

---

auch in andern wetterauischen Städten der Linnenhandel frühzeitig blühte, beweiset das bereits 1280 zu Wetzlar vorhandne Leinwandshaus. S. Ulmenstein Gesch. d. Reichsst. Wetzlar. S. 256.

c) *MS. dipl. Uffenb.* Tom. I. p. 218.

d) Ludwig V. gab der Stadt ein eigenes Privil. die Abgaben bei der Grundruhr betreffend; das sich allein auf den Weinhandel bezieht. Privilegienbuch S. 23.

e) Zum Einschroten der großen Fässer in die Weinkeller, waren Schröter bestellt. Ihre Stellen, die man Schrotämter nennt, wurden von Stiftern und Privatleuten vergeben.

f) Der Mangel an Scheidemünze ist so groß, daß Ludw. V. in seinem hieher gehörigen Briefe dem Rath frei stellt, das

ertrags zum Bau der Brücke bestimmt. — Die Frankfurter Währung kommt frühzeitig in Urkunden vor g). Doch war der baare Geldvorrath noch gering im Vergleich mit den Summen, die später in Umlauf kamen h).

Jene Nachricht von einem Wechsel i), den Pabst 1246.
Innozenz dem Gegenkönig, Heinrich Raspe, nach Frankfurt schickte, ist für die Geschichte des Wechselhandels im Allgemeinen so wichtig, als für die Geschichte der hiesigen Handlung insbesondere. Kaufleute, die fünf und zwanzigtausend Mark Silber auf einmal bezahlen, müssen beides, Geld und Zutrauen, besitzen. Wer aber die Hülfsquellen des Handels in so früher Zeit erwägt, wird einige Zweifel gegen jene Begebenheit nicht unterdrücken können. Die Sache beruht auf dem Zeugniß der angeführten Schriftsteller, welches Olenschlager und Fischer ohne Einwendung für gültig erkennen.

Friedrich II. ist der erste Kaiser, der die Herbstmesse durch einen Freiheitsbrief in Schutz nimmt k). Ludwig V. gab der Stadt in einem andern Briefe das Recht, diese Erwerbsquelle zu verdoppeln l); er beförderte selbst den Flor des neuen Markts durch die vielen

Die Messen.

---

kleine Geld nach dem Korn, das der Stadt beliebig und dem Land nützlich wäre auszuprägen, ohne deswegen verantwortlich zu seyn. Privilegienbuch S. 30.

g) In einer ungedruckten Urkunde des Klosters Aulisberg von 1228 wird bei der Geldsumme hinzugesetzt: *monetæ de Franckenvort.* Eben so in einer andern Urk. von 1280 bei *Guden* Cod. dipl. Tom. III. p 801.

h) Vergl. Fischers Gesch. d. Handlung Th. 2. S. 100.

i) S. Buch 3. Kap. 2. S. 131.

k) S. Buch 3. Kap. 2. S. 129.

l) S. Buch 3. Kap. 4. S. 162.

und glänzenden Reichstäge, die er bald darauf hielt. Nach diesen beiden Kaisern ist man einem Heiligen, für das Aufkommen der Messen, den meisten Dank schuldig. Als die Hirnschaale des Apostels Bartholo-
1238. mäus hier anlangte, wurde ihm zu Ehren eine neue Kirchweihe m) auf die Woche vor Mariä Empfängniß verordnet, und dahin auch die Messe verlegt n). Die Fremden, die des Heiligen Ruf hieher zog, vermehrten die Zahl der Einkäufer, zum großen Vortheil der Verkäufer.

Da des Raubes wegen an keine Sicherheit reisender Kaufleute ohne Begleitung von Söldnern, zu denken war o), so wurde bald das Geleit p) zur hiesigen Messe, theils von der Stadt, theils von benachbarten Fürsten versehen, ein wesentliches Bedürfniß; ohne das auch die Fürsten des Reichs sich kaum hieher zu kommen wagten q). Ursprünglich ist es ein Theil der Hoheits-

m) Frieß, Abh. vom Pfeifergericht S. 35. Einige leiten den Ursprung der Messe von dieser Kirchweihe her. S. Müllers histor. Beschreib. des Bartholomäistifts S. 121 in den Anmerk.

n) Wie viel ein Heiliger, der bei dem Volk in Ansehen stand, seiner Kirche nützen konnte, sehen wir aus dem Beispiel des Klosters Lorsch, das dem heil. Nazarius früher alles verdankt.

o) Orths Anm. Fortf. 3. S. 159. Orths Reichsmessen S. 77. ff.

p) Schon zu des Tacitus Zeiten war das Geleit (comitatus) und seine Bedeutung nicht unbekannt. Jüngere Söhne aus freien Familien, die keine andere Versorgung erwarteten, begaben sich als Vasallen (Lithi im Collectiv: Geleit), unter die Anführung eines berühmten Helden, mit ihm auf Abentheuer auszugehen. Damals war das Geleit der Großen Schutzwache. Vgl. Remers Abriß d. gesellschaftlichen Lebens ꝛc. S. 68.

q) Selbst der Erzbischof von Mainz pflegte, zog er zur Wahl nach Frankfurt, den Rath vorher um Geleit zu ersuchen. Orths Reichsmessen S. 93.

rechte des Kaisers r). Diese aber übertrugen es, der allgemeinen Noth wegen, an solche Fürsten, die dazu Macht und guten Willen besaßen. Den Gesetzen nach, sollten sie den in ihrem Gebiet erlittenen Verlust ersezzen, und selbstständige Kaiser, wie z. B. Heinrich VI., hielten auch streng darüber s). Die ersten, die ein Geleitsrecht zur Messe nach Frankfurt behaupten, sind der Erzbischof von Mainz und der Pfalzgraf am Rhein. Auch gab des Landadels unbezähmte Raubsucht den fremden Handelsleuten Anlaß, nur in großen Gesellschaften, gleich den Karavanen des Orients, zur Messe zu ziehen. So vermehrten sie die Sicherheit, und verminderten die Kosten. In der Stadt wohnte die Gesellschaft gedrängt beisammen in der Nähe ihrer Niederlage. Weil sie oft Jahrhunderte lang an einem Ort blieben, so theilten sie den Häusern den Namen ihrer Städte mit, die sie zum Theil bis auf unsere Zeiten behielten t).

Die Stadtzölle, gleich andern Gütern des Reichs von geldbürftigen Kaisern verpfändet oder verkauft, waren um diese Zeit meist das Eigenthum reicher Privatleute geworden. In der Herbstmesse bezahlten die Fremden doppelten Zoll. Viele Städte wurden durch kaiserliche Briefe Stadtzoll.

---

r) Kaiser Friedrich II. verordnete 1234 zu Speyer, daß sich niemand die Geleitsgerechtigkeit anmaßen sollte, er hätte sie dann von ihm zum Lehen erhalten. S. *Struvii* corp. hist. germ. p. 556.

s) Der Erzbischof von Kölln mußte auf Heinrichs VI. Befehl 1184 den Augsburgischen Kaufleuten ersetzen, was man ihnen in seinem Geleitsbezirk geraubt hatte. Marperger v. d. Messen S. 261.

t) Der Augsburger Hof, der Nürnberger Hof, die Stadt Heidelberg, Limburg u. s. w.

von dieser Abgabe ausgenommen; gleiche Freiheit genossen dafür bei ihnen die hiesigen Bürger, ja Ludwig erklärten die letztern für zollfrei im weiten Gebiete des Reichs. Dieß war gerecht, so lang unsere Altvordern allein mit den Erzeugnissen des vaterländischen Fleißes Verkehr trieben. In einer andern Vergünstigung Ludwigs, verbot er neue Zölle anzulegen, fünf Meilen weit im Umkreise der Stadt.

Was der Wissenschaften Zustand, die Sittengeschichte und alle damit verbundenen Gegenstände betrifft, so ist darin so viel Beziehung und Aehnlichkeit mit dem folgenden Zeitraum, daß wir ihre Erörterung bis dahin verschieben, um ohne lästige Wiederholungen in Einem Ueberblick das Ganze darstellen zu können.

Sechstes Buch.

Vierter Zeitraum.

Von 1347 — 1519.

Aeußere Verhältnisse zu Kaiser und Reich. Wichtige Begebenheiten in Frankfurt von allgemeiner Beziehung. Von 1347 — 1519.

Erstes Kapitel.

Von den äussern Verhältnissen der Stadt in diesem Zeitraum überhaupt.

In diesem Zeitraum gelingt es der Stadt, mitten unter den Stürmen des Kriegs, durch freiwillige Opfer, durch glückliche Zufälle, völlige Unabhängigkeit zu erwerben. Unter Karl IV. wurde der kühne Bau fortgesetzt, wozu man im vorigen Zeitraum den Grund gelegt hatte. Seitdem erst verdient Frankfurt den Namen Freistaat. Das Gebiet erweitert sich durch Ankauf, Kriegsglück und Freigebigkeit. Die erste Würde im Staat hängt nicht mehr von fremder Willkühr ab. Die

Schnelles Aufblühn d. Stadt.

Juden, einst Unterthanen des Kaisers, kommen unter die Herrschaft ihrer städtischen Obrigkeit. Die besten Zweige der Einkünfte, vormals in den Händen fremder Fürsten und Edelleute a), werden durch Kauf erworben, und damit nach und nach die Quelle unzähliger Mißbräuche und Erpressungen verstopft. Und dieß alles geschieht, als des gemeinen Wesens wachsender Flor überall eifersüchtige Feinde weckt, denen es nicht an Willen noch an Kraft zu schaden mangelt; geschieht zu einer Zeit, wo selten ein Jahrzehend verstreicht, ohne daß die Stadt mit ungemeinem Aufwand für eigne Sicherheit oder des Reichs Ehre bewaffnete Schaaren zum Kampf aussendet. — Neben Kölln und Straßburg ist Frankfurt in diesem Theil von Deutschland die ansehnlichste Handelsstadt. An Reichthum weicht sie wenigen, wie schon ihr hoher Anschlag an Geld und Söldnern zeigt; und im Rang geht sie bei Maximilians Krönung dem mächtigen Nürnberg vor. Den ehrenvollen Titel: „specialis domus imperii" d. h. röm. Reichs Kammer, hat Frankfurt in Italien mit Genua, im alten lotharingischen Reich mit Cambray gemein b).

---

a) Alle öffentlichen Einkünfte in Frankfurt und der Gegend, gehörten Anfangs zum Reich. Was aber die andächtige Freigebigkeit der Karolinger und Ottonen davon übrig ließ; was nicht verlohren ging in den Unglückszeiten Heinrichs IV., Friedrichs II. und des Zwischenreichs, das verschleuderte, verkaufte, verschenkte die Sorglosigkeit, Geldgier und arglistige Staatskunst Karls IV. und seines Wenzels. Dieses Verfahren, das Unglück des Ganzen, war das Glück der Einzelnen. Die Kammergüter, nachdem sie sich losgekauft hatten, reiften schneller zu blühenden Städten.

b) In diesem Zeitraum beweiset die Stadt, daß sie jenen uralten Namen nicht als leeren Titel führt. Als Friedrich III.

Wohl iſts der Mühe werth, nach den Urſachen zu fragen, denen dieſe Stadt ihre ſchnelle Zunahme an innerer Kraft und äußerm Anſehen verdankt. Dahin gehört jenes Geſetz c), daß für alle künftige Zeit die römiſche Königswahl in Frankfurt geſchehen ſoll. Je wichtiger ein ſolches Vorrecht, deſto mehr wacht der Rath über deſſen Erhaltung d). Noch jetzt wird die Urſchrift gleich einem Heiligthum verwahrt. Dieſem Grundgeſetz zu Folge, wurde von nun an das Oberhaupt des Reichs in der Regel zu Frankfurt gewählt. Bei den wenigen Ausnahmen erhält der Rath Sicher-

Deſſen Urſachen.

---

bei einem ſeiner Hauskriege wie gewöhnlich den Rath zur Hülfe fordert, entgegnet dieſer: „daß Frankfort als des heilgen Richs Kammer, zu des heilgen Richs Chore, den Churfürſten als ein gemeines des Reichs Capitelhus (Specialis domus imperii) offen zu ſten geordnet ſey und ſolicher maße ermant zu werden, nachreiſen und ſich parteyiſch zu machen nit ſchuldig ſey.“ — Der Erzbiſchof Johann von Mainz hatte ſchon 1406 die Stadt erinnert, „daß als die von Frankfurt des Richs Kammer ſeyen, daß ſie dann me und lobelicher ſich haben ſollen; dann andere des Richs Stede, und unſerm Herrn dem Konige nit ſchuldig wern in ſolicher maße zu helfen und zu furdern des Richs Kurfürſten zuwider.“ Mehrere Beiſpiele wie man dieſen aus dem karolingiſchen Zeitalter (S. B. 1. Kap. 3. S 49.) herrührenden Titel geltend machte, gibt Orth in ſ. Zuſätzen S. 192 ff. Vergl. du Fresne in Glossario voc. Camera; Olenſchl. Erl. d. gold. Bulle S. 26. und Reinhard de jure imperatorum et imperii in remp. Genuensem §. 37.

c) Die goldne Bulle.

d) Hartmannus Maurus, kurkölln. Rath und Profeſſor, behauptete, um Kaiſer Ferdinand I. der zu Kölln erwählt war, zu ſchmeicheln, ohne allen Grund, daß Karl IV. jenen Artikel der goldnen Bulle, worin Frankfurt zur Wahlſtadt erklärt wird, ſpäter (1363.) zurückgenommen habe. Dieß widerlegen die Gundlingiana Stück 18. S. 227.

heit, daß sie seinen Rechten nicht nachtheilig seyn werden e). Von den Gebräuchen, die seit der goldnen Bulle bei Einführung des neuen Königs in die Hauptkirche beobachtet werden, ist auch eine uralte Beschreibung vorhanden f).

Was ferner zum steigenden Flor der Stadt beitrug, waren die Reichstage; sie wurden durch häufige Wiederkehr zuletzt den Ständen lästig. Auch waren sie um vieles glänzender als ehemals; die Fürsten wetteiferten in Pracht und Aufwand, und mancher hat in Frankfurt sein Land mit Schulden beschwert g). Wiewohl auf den meisten Reichstägen nichts ausgemacht wurde, als: wann der nächste zu halten sey; doch wurden sie durch allerlei Förmlichkeit in die Länge gezogen. Auch die Kurfürsten- und Städtetage in Frankfurt brachten Geld in Umlauf. So das Kammergericht, als es Maximilian I. hieher verlegte h). Wiewohl das Ansehen der Stadt am meisten durch jenes Reichsregiment gewonnen hätte, welches derselbe Kaiser im Sinn führte. Auch großen Zuwachs an Volk und Reichthum erhielt Frankfurt, als nach der gewaltsamen Unterjochung von Mainz so viele Familien hieher flohen.

Die Freiheit der Stadt für kommende Zeiten wird gesichert durch den Ankauf des Schultheißenamts,

---

e) Dergleichen Reversschreiben enthält das Privilegienbuch; sie sollen zu seiner Zeit berührt werden. In diesem Zeitraum ist kein einziger Kaiser, der nicht zu Frankfurt gewählt worden sey.

f) Würdtweins Subsidia dipl. T. I. p. 120.

g) Als Anton Grimholt, Abt der freien Stifter Werden und Helmstädt, nach Frankfurt 1490 zu einem Reichstag zog, verkaufte er aus Geldmangel die Stadt Helmstädt. Siehe Leukfelds Chronik des Klosters Marienberg.

h) S. Buch 6. Kap. 6.

wovon künftig noch die Rede iſt. Aber nicht allein das Amt, auch deſſen verpfändete Gefälle, löſet der Rath ein i). Alle Einkünfte des Schultheißen: Marktrecht, Weingebühren, Strafgelder, Gerichtsſporteln, Anleitsgelder k) wurden dem Stadtkaſten; dafür wies man dem Schultheißen einen beſtimmten Jahrſold an, der ſich nach den Verdienſten des Mannes richtete. Schultheiß Ludwig von Marburg, gegen das Ende des funfzehnten Jahrhunderts hatte zweihundert Goldgulden jährlich — zu jener Zeit eine bedeutende Summe. So iſt auch dieſer Ueberreſt fremder Herrſchaft aus der Verfaſſung verſchwunden, und vergebens bemühen ſich in der Folge Ränkeſucht und Eigennutz, dem gemeinen Weſen das koſtbare Vorrecht der freien Schultheißenwahl zu entreiſſen l).

So ſchnell aber Frankfurt in dieſem Zeitraum ſteigt, doch nimmt man einzelne Spuren alter Einſchränkung wahr. Dahin gehört die jährliche Reichsſteuer m). Karl IV. verpfändete ſie an den Grafen von Schwarzburg. Dieſer Steuer und des Schultheißen wegen, wurde Frankfurt auf den Städtetagen nicht zu den Freiſtädten gerechnet n). Dergleichen Erinnerung

Spuren der Einſchränkung.

---

i) Ritter Heinrich von Heußenſtamm hatte noch 1390 41/2 Pf. Heller auf dem Schultheißenamt ſtehen; 1415 Wolf von Bommersheim 22 1/2 Schilling als Mannslehen, welche der Rath einlöſete.

k) Orths Anm. Fortſ. 4. S. 256.

l) Verſuche dieſer Art wurden im ſiebenzehnten Jahrhundert gemacht.

m) Siehe B. 3. Kap. 4. S. 158.

n) Wiewohl nicht zu läugnen ſteht, daß einſt zwiſchen Frei- und Reichsſtädten, beſonders auf Städtetagen ein Unterſchied war, doch hat dieſer frühzeitig aufgehört, und keinen Einfluß

an vormalige Abhängigkeit kommt selten vor; sie ist ein kleines Uebel, wenn man sie mit dem Verhältniß der Stadt unter den Vögten vergleicht.

Der Landvogt.

Auch das Ansehen, welches die Landvögte der Wetterau behaupten, und das sich, wie oben bemerkt wurde, mehr auf den Kriegsstand und die Sicherheit der Provinz bezieht, verliert sich gegen das Ende des Zeitraums. Gleich im Anfang desselben hatte der thätige Ulrich Herr von Hanau, von dem künftig noch vieles zu sagen ist, die Würde eines Landvogts von seinem Gönner, Karl IV., erhalten o). Herr Ulrich war der Freund dieses Fürsten, als derselbe, noch ungewiß des Erfolgs, in Frankreich umherirrte p), und so hatte dieser doppelte Ursache ihn zu begünstigen; theils um einen getreuen Anhänger zu belohnen, und Karl war, trotz seiner Habsucht, erkenntlich; theils einen mächtigen Bundesgenossen zu haben, der den feindseligen Städten in der
1350. Wetterau das Gegengewicht hielte. Darum überließ auch in der Folge der vorsichtige Karl das Schultheißenamt

---

auf die Schmälerung der Unmittelbarkeit gehabt. Vergl. Lehnemanns diss. de privileg. Francof. p. 7. in notis.

o) Die Urkunde von 1349, wodurch Herr Ulrich zum Landvogt angenommen wurde, findet sich in Bernhards wetterauischen Alterthümern S. 267.

p) Von der Zeit an, da Karl in Rense war gewählt worden (siehe Buch 3. Kap. 4. S. 175.), hatte sich Herr Ulrich auf seine Seite geschlagen. Schon 1347 gab ihm Karl einen Auftrag an die Bürger zu Frankfurt, die nichts von dem Gegenkönig wissen wollten. (Bernhards wett. Alterthümer S. 269.) Hieraus erhellet, daß Herr Ulrich schon damals von Karl IV. als Landvogt gebraucht wurde, obgleich Ludwig einen andern dafür erkannte. Vergl. Ludwigs Urk. an das Kollegiatstift zu St. Peter bei Mainz in Joannis rer. mogunt. T. II. p. 484.

in Frankfurt dem erprobten Landvogt. Zwanzig Jahre lang behauptete Ulrich die Würde eines Landvogts, ihm folgte sein Sohn Ulrich IV., an den die wetterauischen 1370.
Städte durch einen Befehl des Reichsvikars, Herzog Wenzels von Brabant, gewiesen wurden q). Dann 1381.
kam Rupert von Nassau, dann Diether von Katzenellen- 1398.
bogen, dann Hermann von Rotenstein r) und zuletzt, 1402.
um die Reihe ehrenvoll zu beschließen, der Erzbischof Johann von Mainz s). Seitdem hörten die Landvögte 1415.
auf, weil die Ursache ihrer Anstellung wegfiel. Die Städte Wetzlar, Friedberg, Gelnhausen, waren verpfändet; Frankfurt, das sich selbst schützen konnte, bedurfte nicht eines Schirmherrn, der oft dem Wolfe gleich, zuerst die Heerde anfiel. Was endlich die Verwaltung der Reichsgüter in der Wetterau betrifft, so hatten die Lützelburger recht emsig dafür gesorgt, daß nichts mehr zu verwalten übrig blieb t).

Große Ausgaben.

Verdankt in diesem ganzen Zeitraum die Stadt der kaiserlichen Huld so vieles, so bleibt sie selten lang in der Schuld, weil es nie fehlte, daß die Kaiser auf eine oder die andere Weise ihrer bedurften. Bald waren es Söldner, bald Geld, bald Mund- und Kriegsvorrath, was man forderte. Kamen die Kai-

---

q) In der Urkunde sagt Wenzeslaus: „die vier Städte sollten dem egenannten Ulrich Herrn von Hanau unserm Lantfoyt, von unserm und des Reichs wegen, oder wen er an seine Stat daselbst senden oder gesetzen wirdet, undertenig und gehorsam seyn.“

r) Hermann von Rotenstein war Burggraf von Alzey. Ein Johann von Rotenstein war 1386 der Stadt Diener geworden mit zehen Hengsten, für 150 Gulden jährlich.

s) Siehe die Urk. worin ihm K. Siegmund diese Würde überträgt bei Guden. Cod. dipl. T. IV. p. 96.

t) Bernhards wetterauische Alterthümer S. 302 ff.

ser selbst nach Frankfurt, dann wetteiferte Rath und Pfaffheit in köstlichen Gaben u). Zum Glück hat das Herumreisen seit Ludwig V. nachgelassen; und seltner als vorhin hat man Gelegenheit, die Monarchen zu bewirthen. Auch erfordern die Sitten der Zeit, daß man durchreisenden Fürsten und Benachbarten bei ihrem Regierungsantritt Geschenke macht. Bald war es ein König von Cypern v), bald ein Herzog von Griechenland w), bald eine andre Majestät, die sich, diesen guten Willen zu nützen, in Frankfurt einlegt. Angesehene Fremde wurden von Rathsfreunden begrüßt, und diese genöthigt, einem Trinkgelag beizuwohnen, wovon selten ein Gast nüchtern nach Hause kehrte. Den Wein zum Bankett holte man im Rathskeller x). Zuweilen wendeten sich Fürsten, lüstern nach Sachen, wofür sie kein Geld hatten, an den Rath; um Pferde, Harnisch, Waffen und alles, was des Kriegers Begehr reizt, hielten sie öfters an. Man sparte nichts, unruhige Nachbarn durch Kleinigkeiten zu gewinnen y). Ja es war das gemeine Wesen, einmal im Ruf des Reichthums, nicht selten genöthigt Geld auszuleihen z),

---

u) Bei Lersner und in den MSS. z. Jungen sind hin und wieder dergleichen Geschenke angezeigt. Sie bestehen meist in Wein, Hafer, Fleisch und Geld. — Merkwürdig sind die Num. 23. des Anhangs verzeichneten Geschenke, welche die Stadt dem Hofstaat Karls IV. machte. Sie können als Maaßstab dienen von dem, was man sonst bei ähnlichen Gelegenheiten gab.

v) Lersner Th. 2. S. 281.

w) Lersner a. a. O.

x) Lersner a. a. O.

y) Beispiele bei Lersner Th. 1. S. 106. Th. 2. S. 257. 258. 818. 819.

z) Unter allerlei Vorwand werden solche Anleihen begehrt;

ohne Hoffnung der Wiedererstattung, wie tausend Beispiele ausweisen. Endlich gab die Stadtkasse viele große und kleine Summen aus an benachbarte Edelleute, besonders die von Kronberg a), Epstein b, Hohenwysel c), Selgenstatt d), Solzbach e), Wunnenberg f), u. a. theils als jährliche Gülten, theils als Familiensold.

Schon im vorigen Zeitraum wurden die Bündnisse der Städte am Rhein und in der Wetterau g) angezeigt, woran Frankfurt so viel Antheil nimmt. Nur ein mächtiger Fürstenbund, nur eine Reihe von Niederlagen konnte diesen Bündnissen ein Ende machen. Wenig hingen sie mit dem nördlichen Bund der Hansa zusammen. Die weite Entfernung hinderte auch Frankfurt, ein Glied jener großen Kette zu werden. — Aus den Trümmern des rheinischen erhob sich gegen das Ende des Zeitraums der schwäbische Bund. Alle diese Bündnisse hatten nur Einen Zweck, Erhaltung des Bündnisse.

---

se verlangt Graf Adolf von Nassau, Herr zu Wißbaden (1506), ein Anleihen von 300 Gulden: „um seine Tochter desto stattlicher ihrem vertrauten ehelichen Gemahl nach Hause zu führen."

a) MS. Uffenb. dipl. T. II. p. 37.

b) MS. cit. p. 38. 40.

c) MS. cit. p. 71.

d) MS. cit. p. 138.

e) MS. cit. p. 107.

f) MS. cit. p. 149.

g) Auch am Ende des gegenwärtigen Zeitraums, als das wetterauische Bündniß längst aufgehört hat, beweisen diese Städte große Anhänglichkeit an Frankfurt. So melden die von Gelnhausen alles, was die Raubritter jener Gegend gegen den Handel unternehmen, immer mit dem gutgemeinten Zusatz: „Und schriben uch daz furbaz in Heymelichkeid, ob uwe Wyßheid icht darzutun wolde."

Landfriedens, Minderung der Zölle, Schutz des Handels. Sie waren dem Vortheil des Einzelnen h) so günstig als dem Wohl des Ganzen i). Auch wurde das Recht dieser Bündnisse, das schon Ludwig der Stadt vergönnt, von allen nachfolgenden Kaisern bestätigt k).

Des Adels Bündnisse.

Die Vortheile, die Frankfurt mit andern Städten aus solchen Bündnissen zog, machten bald des Landadels Eifersucht rege. Dieser, in einem Gewerb gestört, das er als sein Erbtheil ansah, stiftete ähnliche Verbindungen. Raub war ihre Losung, Sturz des Landfriedens und der Ordnung der Zweck des Vertrags. Hessen, die Wetterau, die Rheinprovinzen sind bald von den neuen Bundesgenossen überschwemmt. Wer Einen aus dem Schwarm reizt, kann darauf rechnen, daß er bald mit Allen zu thun haben wird. Daher um diese Zeit die Menge der Fehdebriefe in allen städtischen Archiven; die in Frankfurt füllen allein viele Bände. So ist denn das Faustrecht wieder da, mit dem ganzen Troß von Uebeln, der es im vorigen Zeitraum begleitete. Ein Gleichzeitiger spricht: „Es ist unbeschreiblich, wie arg die Edelleute die arme Menschheit quälen und aussaugen. Beneidenswerth glücklich wäre Deutschland, wenn diese Centauren l), diese Tyrannen m) vertrieben oder doch gezügelt würden n)." Wo wäre eine

---

h) Senkenberg Selecta T. I. p. 81.

i) Besonders schützten sich die Städte durch diese Bündnisse unter Karl IV. und andern gewissenlosen Kaisern gegen Verpfändung.

k) Privilegienbuch S. 37. 161. u. a. O. m.

l) Sehr passend für Räuber, die in die Stärke des Rosses ihre eigne setzen.

m) Dionysii et Phalarides.

n) *Boemus* de ritu gentium T. III. p. 248.

Chronik aus dieser Zeit, und nicht voll von Klagen über Unsicherheit der Straßen, von Beispielen verwegener Raubsucht o)? Doppelt unglücklich unsere Stadt in der Nähe des gefährlichen Taunus, dessen dreiste Bewohner die Reiffensteiner, Falkensteiner, Epsteiner, Kronberger, Hatzchinsteiner, Hoenberger u. a. m. die fruchtbare Wetterau in eine Wüste zu verwandeln drohen. Fand auch zuweilen der Rath Gelegenheit, sich an den Räubern zu rächen; fand der tapfere Bürger in den gebrochenen Schlössern einen Theil seiner Güter, im feuchten Abgrund der Burgverließe seine ausgehungerten Mitbürger; so war doch der Sieg selbst und die unvermeidliche Pflicht stets gerüstet zu seyn mit doppeltem Aufwand von Blut und Geld verbunden.

Folgen des Faustrechts.

Wie traurig das Andenken jener unruhigen Zeit ist; doch kann man sich kaum des Lächelns erwehren, wenn man wahrnimmt, welche seltsame Erscheinungen das Faustrecht veranlaßt. Das verächtlichste Gesindel schickt Fehdebriefe an den Rath; um Ursachen p) ist kei-

---

o) Mit dieser Raubsucht war oft die ausgedachteste Grausamkeit verbunden. Als Henne von Hatzsteyn, Elesen des Schultheißen Rudolfs von Gailing Knecht „uff des Richs Straßen gefangen hett, thet er eme sin Fußen by Lichten burnen, und bundt eme syn — — uff synen Nabel.“ Nach der Urk. die nicht ganz mitgetheilt werden kann. — Es sind die Chauffeurs des funfzehnten Jahrhunderts.

p) So ward Ludwig von Hutten (1431) der Stadt Feind, weil er: „gegen den allerdurchlauchtigsten Fürsten und Herrn Sygemunt romischen Kunig Ansprache hätte.“ Als aber der Rath darauf drang, die rechte Ursache der Fehde zu wissen, beklagte sich der gestrenge Ritter, daß ihm ein Frankfurter Roßtäuscher mit Worten gedräuet habe; dieses veranlaßte ihn zu einer Kriegserklärung gegen Burgermeister und Rath! — MS. duella ex arch. continens p. 493.

ner verlegen, der auf Beute ausgeht. Die Form jener Briefe war fast immer dieselbe q). Sie wurden an den Römer gehängt, die Bürger zu warnen. Der im Dominikanerkloster verstorbene Albrecht, Markgraf von Brandenburg, wohl bekannt mit seinem Zeitalter, pflegte zu sagen: „Wer einer Stadt wehe thun will, mag ihr nur einen entschlossenen Edelmann auf den Hals schicken r).“ Diese Bemerkung wird sich noch öfter bestätigen. Der Feind ist desto verwegener, je weniger er zu verlieren hat; dieß lehren ältere und neuere Beispiele.

Dem Faustrecht ein Ende zu machen, wurden viele Mittel versucht, obgleich ohne Erfolg. Ein Landfrieden jagt den andern; nur eine Obrigkeit fehlt im Reich, den Gesetzen Ansehen zu geben. Dieß soll in der Wetterau der Landvogt mit seinen Beisitzern, ehrenfesten Rittern, die oft selbst vom Stegreif leben. Zuweilen, daß Dreiste zu schrecken, ein Räuber verlandfriedet s) wird; aber selten geben Fürsten den Klagen der Stadt über ihre feindseligen Vasallen Gehör t).

Solche Schmach rächte dreifach der Rath, wenn es seinen Söldnern gelang, den beutegierigen Feind in ein Netz zu locken. Konnte dann der Junker kein

---

q) „Wißet Burgermeister und Rath der Stadt zu Frankfurt, daß ich — — — Euer Feind will seyn, um — — — und will dessen meine Ehre gegen euch bewahrt haben.“ —

r) Schmidts Geschichte der Deutschen B. 4. S. 549.

s) D. h. von aller Gemeinschaft mit rechtlichen Menschen ausgeschlossen.

t) So verklagte die Stadt 1407 den Ritter Kraft von Hatzfeld den Jungen, bei dem Landgrafen, Hermann von Hessen, 1412 den Ritter Diether Landschaden bei dem Pfalzgrafen Ludwig, und bat um Vermittlung, doch ohne Erfolg.

köstliches Lösegeld u) bieten, gleich schloß er die abentheuerliche Bahn auf dem Blutgerüst. Von den Reichsstädten im Allgemeinen sagt ein Gleichzeitiger v), daß sie der Gefangnen nicht schonten; mit Hinrichtungen dieser Art sind ihre Zeitbücher angefüllt.

Was am meisten die Ritterschaft verwünscht, ist die schnelle Verbreitung des Schießpulvers w). Wenige Jahre nach dessen Erfindung hatte man in Frankfurt Geschütz von ungeheurer Größe x). So schnell er- D. Schießpulver.

---

u) Ein Beispiel für viele: „Wernher von Hyrtzenhorn der (1414) gefangen wurde, gab zweihundert Goldgulden Lösegeld, und trug sein Haus zu Wertershusen der Stadt zum Lehen auf. Auch verschrieben sich dabei, Wernhers wegen, vier Hessische von Adel der Stadt zu Mannen: „Ich Gottfrid von Lynsing, ich Conrad von Irmgeshusen, ich Adolf von Biedenfelt, Vollprachts von Biedenfelt Son und ich Dietmar von Gelnhusen Edelknechte erkennen und tun kunt uffinlich mit disem Brieffe: Also als Wernher von Hirtzenhayn gefangen was, der ersamen wysen Lude der Burgermeistern, Scheffene und des Raids ze Franckenfurd — — wegen des Gefengniß des sei ym erlassin han, des han wir uns denselben Burgermeistern, Scheffene und Raide zu Frankfurt demselben Wernher ze Lieb und daz er des Gefengnisses ledig syn mochte — — mit disem Brieff verbunden — — yne und yrer Burgern und Byseße Dienere zu werden, yren schaden ze warnen yr bestes ze werbin ze Nacht unnd ze Tag und nimmer wider sie ze tun mit Worten oder Werken heymlich oder uffinbar.“ N. d. ung. Urk.

v) *Aeneas Sylvius* de mor. Germ.

w) Das Pulver wurde um 1354, der gewöhnlichen Angabe nach, erfunden.

x) Schon 1377 begehrte man von einem hiesigen Büchsenmeister eine Büchse, die eine Kugel von Stein, hundert Pfund schwer, hundert Schritte weit führte.

weitern sich verderbliche Künste y), während nützliche ein Jahrhundert brauchen, nur Eingang zu finden.

Zwar den Reichsstädten war es nützlich, die Mittel vervielfältigt zu sehen, um jene Schlösser zu bezwingen, die gleich dem Horst der Raubvögel auf unersteigbaren Felsen sassen. Einige Kanonen gegenüber sind meist hinreichend, dem unruhigen Bewohner Ehrfurcht zu gebieten. Seitdem hing es von der Belagerer Willkühr ab, jene Mauern, auf welche die Burgherrn seit Jahrhunderten trotzten, in wenigen Stunden zu vernichten. Daher die Klagen über das neue unritterliche Mordgewehr, und über die Sitte seit der Pulvererfindung allgemeiner verbreitet, zu Fuß zu fechten.

So verrückt die folgereichste aller Erfindungen den vorigen Gesichtspunkt für die kleinsten wie für die größten Staaten. So hört Leibesstärke und kecke Dreistigkeit auf, entscheidend zu seyn. So muß der Held neben der Memme, der großherzige Waghals neben dem feigen Banditen still und unbeweglich erwarten, wie die Feuerschlünde den Ausgang entscheiden. Bei jeder großen Veränderung gewinnt am meisten, wer am wenigsten den Kopf verliert, und schnell sich in die Zeit schickt. Diesen, bei der Unbeständigkeit irdischer Ereignisse den klügsten Rath, befolgte die Stadt. Sie versah sich so bald wie möglich mit Pulvermühlen und Stückgießereien. Der erste Büchsenmeister z), Konrad

---

y) Wie schnell das Mordgeschütz ein Handlungsartikel geworden, beweiset ein Schöffenprotokoll von 1386, wornach ein Aachner Kaufmann einem hiesigen 14 Donnerbüchsen an Zahlungsstatt überlassen hat.

z) Stückgießer.

Heintzberger von Rockborn, ward 1373 angenommen a). Es war ein Gegenstand der eifrigsten Bewerbung, wer den berühmtesten Künstler in diesem Fache aufweisen könnte. Leistete einer etwas vorzügliches, dann konnte er überall auf gute Bedingungen und bereite Aufnahme rechnen. Im Jahr 1449 suchte man mit großen Unkosten einen geschickten Büchsenmeister von Erfurt hieher zu ziehen. Von der an Wunder gränzenden Fertigkeit eines andern, Georgs von Neuburg, der bei dem Sultan der Türken, als sie Konstantinopel eroberten, Büchsenmeister war (er lebte noch 1486), ertönte die ganze umliegende Gegend b). Immer mehr vom Nutzen der neuen Kriegsart überzeugt, füllte der Rath 1386.
Zeughäuser c) mit Geschütz und Kriegsgeräth. Schon während des Städtekriegs und oft in der Folge, kamen die Nachbarn nach Frankfurt, um Gestein d), Waffen und Pulver zu holen e); Handgewehre kommen spät in Brauch; die Armbrust, ein Lieblingsgewehr seit den Kreuzzügen, macht lange dem schwerfälligen Feuerrohr den Rang streitig.

---

a) Lersner Th. 1. S. 363. In andern deutschen Städten kam man mit der neuen Einrichtung noch früher zu Stande. Lübeck hatte bereits 1361 eine Pulvermühle. Vergl. Heinrichs deutsche Reichsgeschichte Th. 4. S. 535. ff. Risbecks Gesch. der Deutschen Th. 3. S. 10. ff.

b) Lersner Th. 1. S. 370.

c) Unter diesen war das Blydenhaus das ansehnlichste; also genannt von den Ballisten, dem Wurfgeschütz. Das jetzige Zeughaus bei der Konstablerwache war vor dem 16ten Jahrhundert ein Findelhaus.

d) Steinerne Kugeln von großem Umfang.

e) Im Städtekrieg wurden an viele Städte, besonders an Mainz, Kugeln und Munizion; im Reichskrieg gegen die Bayern und Pfälzer, Kanonen an den Grafen von Hanau; im Krieg

Das beste Mittel also, wirksamer den Landfrieden zu erhalten, als jene ewig wiederholten und nie gehaltnen Verträge, stand in der Bürger Macht und Willkühr. Ihnen das mühsame Handwerk des Krieges zu erleichtern, nicht ohne Noth sie aus den Kaufläden und Werkstätten hinter einen flüchtigen Feind zu jagen, unterhielt der Rath Söldner, die in Fehdezeiten oft zu einer beträchtlichen Zahl anwuchsen.

Söldner. In der ersten Hälfte des Zeitraums und früher, verlangt man insgemein von reisigen Söldnern, daß sie zum Schild gebohren, unter vierzig Jahr alt, und wehrhaftig seyen f). Rechtliche Edelleute, die ein sicheres Brod dem ungewissen Weglagern vorzogen, nahmen gern der Stadt Liverei an g); einen Rock von der Farbe des Stadtwappens h), als Zeichen der Dienstpflicht. Wenn Söldner eigne Burgen hatten i), so beredeten

---

zwischen Landgraf Philipp von Hessen und Ritter Franz von Sickingen, Pulver dem Erstern gegeben.

f) *MS. dipl. Uffenb.* Tom. I. p. 61.

g) Es schien im Mittelalter den angesehensten Beamten nicht unanständig, ein Feierkleid jährlich als Theil der Besoldung anzunehmen. Man nannte dieses die Lieferung, daher das deutsche Liverei, das französische Livrée.

h) Dieß ist ein weißer Adler mit einer goldenen Krone auf dem Kopf im rothen Feld. Adler sieht man häufig in den Wappen angesehner Reichsstädte; weiß und roth waren die Lieblingsfarben der fränkischen Könige. Sie dienten den Ständen, die sich ihrer bedienen, zum doppelten Beweis des Alters und der Freiheit. Vergl. das Repertorium des *juris publ. et feud.* unter dem Wort Adler, und Mosers Bemerk. darüber im 4osten Theil seines Staatsrechts S. 410.

i) Dieß ist nicht immer der Fall, weil der größte Theil des Adels in dürftigen Umständen war. Was jetzt ein mittelmäßiges Landgut ist, hätte damals mehrere Edelleute standesmäßig ernährt. Oft konnte ein solcher mit Weib und Kind nur das Acht-

ſie ein Oeffnungsrecht k) mit dem Rath. Von manchen benachbarten Schlöſſern, die in dieſer volkreichen Provinz meiſt Ganerben zugehören, erkauft der Rath ein Achttheil, damit das Oeffnungsrecht zu erwerben. Wollen Freunde der Stadt dergleichen Schlöſſer berennen, ſo pflegen ſie Bewahrbriefe hieher zu ſchicken l).

In der letztern Hälfte des Zeitraums, als durch der Schweizer Tapferkeit das Fußvolk ein groß Gewicht im Krieg erhielt, wurden weniger Reiſige m) und deſto mehr laufende Geſellen n) beſtellt, die unter Hauptleuten bürgerlicher Herkunft ſtanden. Die neugeworbnen Söldner unterſchrieben Verträge, worin über Sold, Zeit und Waffen verabredet wurde. Hatten ſie kein eignes Siegel, ſo pflegte der Schultheiß, Hauptmann oder oberſte Richter das ſeinige zu leihen o). Der Sold

---

theil einer Burg ſein Eigenthum nennen. Vergl. Wenks heſſiſche Landesgeſch. Th. 1. S. 169.

k) In dieſem Fall verſprach der Burgherr, niemand zu dulden, der ein Feind der Bürger ſey; dieſen aber und ihren Söldnern, ſo oft es verlangt wird, die Burg zu öffnen.

l) Beiſpiele hat Lersner Th. 2. S. 318.

m) Berittne Söldner.

n) Fußknechte.

o) Folgendes war das gewöhnliche Formular: „Ich — — erkenne mich öffentlich mit dieſem Brief, daß ich Diener worden bin, der erſamen weiſen Bürgermeiſter, Schöffen und des Raths zu Frankfurt meiner lieben Herrn, und ſoll ich ihnen dienen mit mein ſelbſt Leibe und (hier folgt zuweilen die Angabe der Knechte, Pferde und Waffen.) — — — Darum ſollen ſie mir geben: (Beſchreibung des Solds) — — — Und ich ſoll und will ihnen und der Stadt Frankfurt getreulich zu Tag und zu Nacht, ohne alle Widerrede dienen und gehorſam ſeyn, und ihnen und der ihren und die ihnen zur Verantwortung ſtehen, Schaden warnen,

richtet sich nach dem Werth des Geldes, und der Nützlichkeit ihrer Dienste. Es finden sich, die ihr Leben um sechs Ellen Tuch verkaufen p), dagegen auch andre, denen der Rath für ihre Person und den Unterhalt ihrer Knechte und Pferde q), viele hundert Goldgulden zahlte. Diese letztern nannte man Glefener oder Glener. Ihre Rüstung bestand aus vier Hengsten, zwei Knechten mit Armbrust und Lanze, einem Knappen mit der Lanze r). Oft waren solche Söldner Schnapphähne gewesen, und kehrten nachher zu diesem Handwerk zurück. Wehe dem Burger, der ihnen in die Hände fällt; aus Freunden werden Todfeinde voll unersättlicher Raubgier. Selbst im Innern der Stadt verbreiten die Söldner, fühlen sie sich mächtig genug, Aufruhr und Plünderung s);

Bestes werben und fürkehren. Alle die vorgeschriebene Stücke, Punkte und Artikel habe ich in guten Treuen gelobt, ihrem Burgermeister Hand in Hand und darnach zu den Heiligen geschworen. — — — (Wenn sie kein eignes Siegel hatten:) Und habe gebeten den vesten Jungherrn — — — sein Insiegel an diesen Brief zu hängen.

p) Der Edelknecht Hermann Gademar von Dudinhusen verpflichtet sich 1406 der Stadt zu dienen: »jährlich um sechs Ellen Duchs zu Kleydunge, und nit me.“ Noch mehr Beispiele von wohlfeilen Söldnern hat Lersner Th. 2. S. 349 und 547.

q) Gewöhnlich wird ausbedungen daß die Reisigen sich selbst verkostigen sollen, so lang sie innerhalb der Bannmeile oder auf Stadtburgen sind. Dafür galten: Bonamese, der Goldstein, Niedererlenbach, Dürkelweil, Soltzbach, Redelnheim, Wilnyl. Zogen sie außer diesem Bezirk dem Feind nach, so zehrten sie auf gemeiner Stadt Unkosten.

r) Orths Anmerk. Fortf. 3. S. 219. ff. wo überhaupt gute Bemerkungen über das damalige Kriegswesen stehen.

s) In einem Rathsschluß 1495 heißt es unter andern: »Man

und doch erfüllt der Rath seine Verbindlichkeit pünktlich. Anführer erhalten oft außer dem Sold, Geschenke und Burgrecht t). Ein unvollständiges Verzeichniß derselben reicht bis 1369. Unter ihnen findet man vornehme Landherrn; ein Bickenbach trug als Hauptmann der Stadt Liverei.

Der Vornehmen Undankbarkeit war der Rath müde, als er gegen das Ende des Zeitraums sich mehr der Lanzknechte bediente; geworbner Soldaten aus allerlei Volk in Rotten vertheilt, die man Lanzen nannte u). Viele Bürger, die zurückgekommen waren in ihrem Gewerbe, nahmen Dienst v) unter ihnen.

Der Bürgerkriegsstand.

Durch die Söldner überhaupt soll der Arm der Bürger nur geschont, nicht ersetzt werden. Bei ernsthaftem Streit, wenn es auf mehr als Raub abgesehen war, wenn man die vereinigte Macht Mehrerer zu bekämpfen hatte, dann rücken sie aus in Zünfte und Rotten vertheilt. Der Sammelplatz war für die Oberstadt w)

---

soll nach dem Hauptmann der Fußknechte schicken und ihm bedeuten, der Rath denke sie nicht länger hier zu dulden, nachdem sie sich vielen Unfug zu üben unterstanden.“ Bei einer andern Gelegenheit wurde befohlen, alle Pforten zuzuschließen und keinen Fußknecht in die Stadt zu lassen. *MS. z. Jungen* p. 436.

t) Sehr gefällig war der Rath gegen gute Anführer. Als der Hauptmann Jacob von Cronberg Ritter, (1515) ein Haus in der Stadt miethen wollte, ihm aber der Zins zu hoch ist, läßt der Rath durch einen dritten Mann dem Hausherrn zulegen. *MS. z. Jungen* S. 437.

u) Remers Abriß des gesellschaftl. Lebens ꝛc. S. 709. 717.

v) Orths Anmerk. Fortsf. 3. S. 217. Lersner Th. 2. S. 434.

w) Den Unterschied zwischen Ober- und Niederstadt macht eine Linie, vom Fahrthor in gerader Richtung unter den neuen

vor dem Falkenstein x), für die Niederstadt auf dem Samstagsberg, für die Reisigen auf dem Liebfrauenberg y), für Sachsenhausen der Elisabethenplatz. Für die östliche Neustadt der Platz vor St. Marthen z), für die westliche vor St. Katharina. Der Schultheiß führte die Reiter, der älteste Burgermeister mit einem Banner die Oberstadt, der jüngere Burgermeister mit dem andern Banner die Niederstadt. Zu Sachsenhausen hatte der Oberstrichter den Befehl; die Neustadt war unter Hauptleute vertheilt a).

Den Kern machen die Schützen aus. Zu ihnen schlagen sich die wohlhabendsten Bürger. Ihre Meister führen die Aufsicht über Pulvervorrath, Bley und Geschütz. Als Waffen führen sie Hakenbüchsen, ein schweres Rohr, um tödendes Bley in weite Entfernung zu schleudern. Redlich dienen die Schützen dem Rath, der ihnen dafür Preiße den Geübtern, und jährlich ein festliches Mahl spendet.

Nicht blos fechten, auch bezahlen mußten damals die Reichen für das Vaterland. Wer zehn Pfund Heller Abgaben erlegte, rüstete zwei, wer achtzig und darüber, acht Knechte gegen den Feind b). Wer auch

---

Krämen hin bis zur Liebfrauenkirche gezogen. Am Mayn hinab liegt die Niederstadt, hinauf die Oberstadt.

x) In der Folge das kleine Kölln, jetzt der weiße Bock.

y) Zuweilen auch geschah es, daß alle Einwohner der Altstadt, Reißige und Fußgänger, sich auf dem Samstagsberg versammelten. Siehe Num. 26. des Anhangs.

z) Ein Hospital vor der Bornheimerpforte.

a) Vergl. Num. 26 des Anhangs. Auch Olenschl. Erl. der goldnen Bulle S. 180. Senkenb. Selecta Tom. I. p. 76.

b) Orths Anm. Fortf. 3. S. 221.

nur dreißig Pfund Heller werth war, mußte bei zehn Schilling Strafe einen eignen Panzer besitzen. Es war Pflicht des Bürgers, sich auf Bürgermeistergebot einzustellen. Der Feige ist Ein Jahr verbannt; die Strafe der Mörder c). — Auch der Träge, der seine Waffen vergaß, oder sonst nicht in Ordnung hielt d), wird bestraft. Wer im Getümmel der Schlacht das Banner verläßt, ist ehrlos. Das Reichsbanner, das der Rath aus Gunst des Kaisers führte e), kam nie aus der Hand des Schultheißen.

Nach diesem, den Bürgermeistern und dem obersten Hauptmann, war der oberste Richter in Krieg und Frieden ein wichtiger Mann. Des Raths Fehdebriefe überbrachte er als Herold dem Feind; er war meist aus ritterlichem Geschlecht entsprossen f). Auch des Raths Freunde, wenn Alter und Kräfte es erlaubten, zogen aus, oder sie übernahmen an den Thoren die Wache g).

Weil nur zu bekannt ist, daß Kriegführen ein kostbarer Zeitvertreib sey, so wird auch niemand zweifeln, daß die Bürger während dieser kriegerischen Zeit zu mancherlei Steuer genöthiget wurden. Doch dient ihnen zur Erleichterung, daß bei Reisen h), die der

---

c) Senkenberg Selecta T. I. p. 578.

d) Olenschl. Erl. d. gold. Bulle a. a. O.

e) Privilegienbuch S. 265.

f) Wie wichtig dieses Amt war, erhellet zum Theil aus dem Privilegienbuch S. 263. Von dessen bürgerlichen Geschäftskreis, siehe unten Buch 8. Kap. 1.

g) Orths Reichsmessen S. 91.

h) Feldzüge.

Kaiser gebietet, viele Klöster, seit uralter Zeit, sie mit Pferden und Rüstwägen versahen. Dahin gehören die zu Throne, Padershausen, Erbach, Hayna, Arnsburg, Ilbenstatt, Engelthal und Röthers i).

---

i) Lersner Th. 1. S. 374. Th. 2. S. 415. ff. Orths Zusätze S. 133. Irrig behauptet Mader (in s. Nachr. über die Burg Friedberg Th. 2. S. 173.), der Rath zu Frankfurt habe 1529 einen ungerechten Versuch gemacht, das Kloster Engelthal zu Kriegsbeiträgen zu ziehen. Dieß war längst vorher ohne Widerrede geschehen, wie viele Urkunden beweisen. Es war bloß Nachläßigkeit des Stadtadvokaten, wenn die Sache liegen blieb.

Zweites Kapitel.

Aeußere Verhältnisse der Stadt zu Kaiser und Reich. Wichtige Begebenheiten in Frankfurt von allgemeiner Beziehung. Unter Günther und Karl IV.

Krieg und Seuchen, Aberglauben und Aufruhr, vereinigen sich im Anfang dieses Zeitraums, die Länder am Rhein zu ängstigen. Nachdem Ludwig V. gestorben schien es Anfangs, als ob die Krone dem zu Rense gewählten, und zu Bonn gekrönten Karl ohne Streit verbleiben würde. Aber Marggraf Ludwig von Brandenburg der Sohn, Pfalzgraf Rudolf der Vetter, und Erzbischof Heinrich von Mainz, der Freund des Verstorbenen, kannten Karl zu gut, um nicht alles zu versuchen, was ihn vom Thron entfernen konnte. Daher schrieb der Erzbischof auf den Dreikönigstag des nächsten Jahrs eine neue Wahl nach Frankfurt aus. Unglückliches Zwischenreich. 1347. 1348. Jan.

Der König Eduard von England war der erste, dem diese Parthei die Krone antrug. Diesen gefährlichen Gegner wußte Karl zu bewegen, daß er die Krone höflich von sich wies. Da wendeten sich die genannten Fürsten an Friedrich den Ernsthaften, Markgrafen von Meißen; der ließ sich seine Aussichten um Geld abkaufen. Letztlich kamen sie zu Günther, einem Grafen von Schwarzburg, der gebohren schien, dem Reiche ein andrer Rudolf zu werden. Er stand im männlichen Alter; als tapfern Krieger, als einen redlichen Günther von Schwarzburg.

1349. deutschen Mann, kannte ihn das ganze Reich. Diesen erwählten die Fürsten im Predigerkloster zum römischen König, am ersten Tag des neuen Jahres (denn so lang hatte sich seit dem letzten Dreikönigsfest die Wahl verzogen). Wenn alle Geschichtschreiber schwiegen, würde uns seinen Geradsinn verbürgen, daß er nur unter der Bedingung einwilligte, wenn ihn die Kurfürsten um Gottes willen a) erwählen wollten.

Merkwürdige Wahl.

Wiewohl man schon am Neujahrstag über die Hauptsache einig war; doch wurde der Förmlichkeit halber ein Wahltag auf den sechzehnten Jänner ausgeschrieben b). An diesem Tage kam Günther vor Frankfurt, und lagerte sich mit Mainz, Pfalz und Brandenburg auf das Wahlfeld. Die Bürger verschlossen die Thore; um gegen nächtlichen Ueberfall auf der Hut zu seyn, ließ man vor jedem Haus eine Laterne brennen c).

War nun gleich Günther selbst im Lager, so verzog es sich dennoch vierzehn Tage, bis er zum König ausgerufen ward. Jeder Wahlfürst versicherte mit einem Eid, daß er keinen würdigern Bewerber kenne, und keine Bestechung genommen habe d). Jeder überreichte dem Neuerwählten ein Banner mit dem Reichsadler; das Volk jubelte laut: „Es lebe das römische Reich! Glück zu dem neuen Könige!“

So laut der Jubel auf dem Wahlfeld, so zweifelhaft waren Burgermeister und Rath in der Stadt,

---

a) Ohne Bestechung.

b) S. das Ausschreiben des Erzbischofs Heinrich von Mainz in Würdtweins Subs. dipl. T. VI. p. 253.

c) *MS. Latemi* ad a. 1349.

d) Olenschl. Erl. d. gold. Bulle. Urkundenb. S. 276.

welche Parthei sie ergreifen sollten. Zwar hatten sie aus Liebe zu dem verstorbenen Kaiser einen entschiedenen Widerwillen gegen Karl IV. gefaßt. Als dieser in Mainz zufällig einige Rathsfreunde aus Frankfurt sah, von denen er zu wissen verlangte, ob ihre Stadt ihn freundlich aufnehmen würde, schlichen sich diese heimlich und ohne Antwort davon e). Dennoch hielt man es für das Beste, das alte Recht vorzuschützen, daß ein im Zwiespalt gewählter König sechs Wochen und drei Tage vor den Mauern seinen Gegner erwarten müsse f). Weil es dem Neuerwählten allzulästig war, im härtesten Winter im freien Felde zu frieren, und weil der Augenschein lehrte, daß Günthers Gegner wenig Lust hätte, ihn mit dem Schwerdt zu vertreiben, so bemühten sich die Kurfürsten, alle Bedenklichkeit der Bürger zu heben: „Ein gesetzmäßig erwählter König, wie Günther, versicherten sie, dürfe nicht erst sechs Wochen auf dem Felde warten: kein ähnlicher Fall sey vorhanden, einen solchen Gebrauch zu rechtfertigen.“ Wiewohl die Bürger Günthern schätzten; doch brauchte man acht Tage, ihnen ihre Meinung auszureden g).

Dem Gepränge des Einzugs folgte nach zwei Tagen auf dem Samstagsberg ein anders. König Günther setzte sich auf einen goldnen Thron; an dessen Stufen empfing der Erzbischof von Mainz seine Lehen, und leistete die Huldigung. Dann übergab er dem König das entblößte Reichsschwerdt, und las den Eid, den Günther nachsagte, nachdem er das Schwerdt gegen

---

e) *Albert. Argentoratensis* ad h. a.

f) S. Buch 3. Kap. 1. S. 117. Note s.

g) Olenschl. a. a. O. S. 402.

die Sonne erhoben, und auf die Brust gelegt hatte. Hierauf huldigten Rath und Bürger, Günther versprach ihnen Bestätigung ihrer Privilegien, wenn ihm Gott die Gnade gäbe, daß er Kaiser würde h).

Karl, nachdem er sich vergeblich bemüht, auch die dritte Wahl durch seine Ränke zu stören, machte Mainz zum Sammelplatz eines Heeres, womit er seinem Feind vergeblich drohte. Dieser, der des Nebenbuhlers Muth aus Erfahrung kannte, beantwortete seine Drohungen scherzhaft, indem er nach Kastel i) auf die nächste Fastnacht Turniere und Feste ausschrieb. Am Ende hielt Karl für räthlich, lieber jedes andere Mittel, als das Schicksal ungewisser Feldschlacht zu versuchen.

Die Stadt ein Waffenplatz. 1349.

Unter des versuchten Günthers Fahnen sammelten sich alte Waffengenossen, die sein Name aus allen Winkeln des Reichs nach Frankfurt führte. Es wurde seitdem die Stadt des neuen Königs Waffenplatz. Auch viele Bürger von Friedberg, Wetzlar und Gelnhausen, und ein Fünftheil der hiesigen, verstärkten Günthers Heer, wofür sie in der Folge Karls Unwillen empfanden. Mit diesen Truppen rückte Günther, die Partheien des Feindes vor sich hertreibend, an den Rhein.

In dieser Verlegenheit versuchte Karl, das Glück, das seine Waffen so wenig begünstigte, auf eine andre

---

h) „Wir Günther — — han jn (den Frankfurter Bürgern) entheizsen, ist es daß uns Gott die Genade gibit, daß wir zu dem Keysertume kommen, und zu eyme römischen Keyser gecronit werden; daß wir jn dann auch, wanen sie ez begerint, ane vurzug, ane geverde, alle ire Gnade, Rechte, Vriheid und Gewonheid alt adir newe, die ire Alter adir sie darbrecht hant — — wollen bestedigen.“ Privilegienb. S. 30.

i) Mainz gegenüber.

Weise an seine Person zu fesseln. Es schien vom Schicksal beschlossen, daß Weiber die Stufenleiter zu seiner Größe werden sollten. Recht zur gelegenen Zeit bot er als Wittwer der jungen Pfalzgräfin seine Hand, und Kurfürst Ruprecht bedachte sich nicht lang, ob er den Freund oder die Ehre aufgeben sollte, der Schwiegervater eines Kaisers zu seyn. Aber vergebens suchte man Günthern zu einem Vergleiche zu bereden, vergebens ihn mit glatten Worten zu bestricken.

Eben hatte er seinen Gegner aufzusuchen, Frankfurt verlassen, als er plötzlich im Rheingau erkrankte. Ueber die Ursachen seines Uebelbefindens sind die Nachrichten uneins; einige schreiben sie dem Gift zu, das ihm der Arzt im Heiltrank reichte. Letzterer ist nach Mehrern ein Arzt zu Frankfurt gewesen k). Andre geben ihn für einen Fremden aus, dem man das Bisthum Speyer verheißen l); Andre für einen Juden m); Andre betheuern seine Unschuld, und schieben die That auf den Predigermönch Jacob, der als Heilkoch den Trank bereitete n). Endlich sind welche der Meinung, daß Günther an der herrschenden Pest natürlichen Todes gestorben sey. Der Arzt Freidank.

Es ist hier der Ort, einen schuldlosen Mitbürger von dem Verdacht zu befreien, der seit Jahrhunderten sein Andenken mit Fluch belastet. Mag Günther an

---

k) MS. *Latomi*, ad a. 1349.

l) Limpurger Chronik S. 5.

m) *Goldast* replic. pro imp. c 13. p. 140. „Güntherus Caesar a subornato Judaeo medico intoxicatus in hac urbe Francofordiana mortem cum vita commutavit.“

n) Diesen vertheidigt das MS. *Chron. Dominicanorum* p. 74., welches versichert, König Günther sey an der Pest gestorben.

Gift oder an der Pest, oder an sonst einer Krankheit gestorben seyn. Durch Freydank's Vorsatz kam er nicht ums Leben, oder es müßten die vornehmsten Geistlichen zu Frankfurt die schändlichsten Lügner, es müßte Freydank bis zu seiner Todesstunde der unnatürlichste Heuchler, es müßten seine Mitbürger die feigsten Tyrannenknechte gewesen seyn. — Meister Freydank von Heringen, aus altbürgerlichem Geschlecht, seit langer Zeit ein ausübender Arzt in Frankfurt, der physikalischen Wissenschaften Lizentiat und Professor zu Montpellier, war reich, in seiner Kunst berühmt, von seinen Mitbürgern geachtet. Bereits zehn Jahre vor seinem Tod hatte er dem Domstift ansehnliche Gülten geschenkt o). In seinem letzten Willen p), den er am 14ten April (zwei ganze Monate vor Günthers Tod) ausfertigen ließ, versichert er, durch Gottes Güte seiner Sinne noch mächtig, obwohl sehr schwach und krank zu seyn. Er will, daß sein Leichnam im Dom, auf dem Begräbnißplatze des Kapitels beigesetzt werde, und wiewohl ihm nicht die kleinste Familienangelegenheit entgeht, doch ist in seinem letzten Willen durchaus keine Anspielung auf ein Verbrechen oder den Verdacht eines Verbrechens. Nach Freydanks Tod, bei der Bekanntmachung seines letzten Willens, nennt ihn Reinhard, Dechant des Domstiftes, einen Mann von großer Redlichkeit und vielen Kenntnissen q). Niemand bedachte sich, seinen Leichnam da beizusetzen, wo nach zwei

---

o) Siehe den Schenkungsbrief über 26 Malter Korn alljährlich im Archiv d. Stifts.

p) Siehe Num 9 des Anhangs.

q) Siehe Num. 10 des Anhangs. Diese beiden Urkunden enthalten noch mehrere Beweise für Günthers Unschuld.

Monaten Günther eine Ruheſtätte fand. Iſt denn der geſammten Pfaffheit in Frankfurt ſo wenig Gewiſſen, oder auch nur ſo wenig Gefühl für das Schickliche zuzutrauen, daß ſie den Giftmiſcher in geweihter Erde ruhen laſſen ſollte neben dem ermordeten König? Würde Karl IV. (den die gemeine Sage zum Anſtifter macht) mit dieſer Blutſchuld auf der Seele dem Leichenzuge in Perſon beigewohnt haben? Und welcher Widerſpruch der Geſchichtſchreiber in ihren Beſchuldigungen gegen Freydank, wie abgeſchmackt ihre Lügen von ſeinem Stand und ſeiner Perſon! Wer dieß alles vergleicht, wird die ganze Sage für eine jener gemeinen Erdichtungen halten, die aus dem Hang der Menſchen, natürliche Uebel r) auf die Rechnung verhaßter Fürſten zu ſetzen, erklärt werden müſſen.

Karl, der frühzeitig von Günthers Siechthum Kunde einzog, ſetzte ſogleich mit ſeinen Truppen über den Rhein. Sein Gegner lagerte zu Elfeld. Ein Freund war ihm geblieben, Heinrich von Virneburg, Erzbiſchof von Mainz. Auch jetzt noch ſtand dem ſiechen Helden der Sieg zur Seite. Doch vermochte ihn die zunehmende Schwachheit, wenige Wochen vor ſeinem Verſcheiden, zum Vortheil ſeiner Erben, mit Karl IV. Günther m. Karl verſöhnt.

r) Nach dem Zeugniß mehrerer gleichzeitigen Geſchichtſchreiber raffte in dem Unglücksjahr 1349 eine anſteckende Seuche, die halbe Bevölkerung von Deutſchland weg. Warum konnte ſie nicht eben ſo gut die Fürſten befallen als das Volk? Selbſt d. leichtſinnige Trithemius zweifelt an jener Sage. „Fuerunt qui dicerent eum interiisse veneno sui medici.“ Nachdem hierauf die gewöhnl. Fabel erzählt worden, ſchließt der Abt: „Haec litteris commendata priorum accepimus, quae *vera* sint an *falsa nequaquam possumus discernere*, qui scriptoris officium non judicis nos recognoscimus obtinere.“ Chron. Hirsaug. ad a. 1349.

Frieden zu machen. In die Sühne ward das treue Frankfurt eingeschlossen. Karl versprach dem Rath Schutz der Messen, Vergessenheit des Vergangenen s); er beschenkte Günthers Erben t), und bezahlte dessen Schulden in Frankfurt, zwölf hundert Mark Silber u). Zuvor verkaufte er theuer genug dem gemeinen Wesen den ärmlichen Ueberrest der Juden, die dem allgemeinen Blutbad entronnen waren v). Ja das ganze Benehmen dieses Kaisers damals und in der Folge beweiset, daß

---

s) Es sind viele, unter andern Lehmann in s. speyr. Chronik, der irrigen Meinung, als ob Karl unsre Messe eine Zeitlang nach Friedberg verlegt hätte. Albertus in seinem Chron. Argentoratensi (bei Urstis. Th. 2. S. 152) behauptet das nämliche von Mainz; aber Fries in s. Abhandlung vom Pfeifergericht S. 66. beweiset weitläufig und gründlich das Gegentheil.

t) Olenschl. Erl. d. g. Bulle. Urkb. S. 281. „Auch setzen wir (Karl IV.) ihme (Günthern) zu rechtem Pfand alle unsre und des Reichs Gülde und Steuer die wir und das Reich haben zu Franckenfurt und darüber sollen die Burger zu Franckenfurt ihren Brief geben und mit ihrer Stadtinsiegel dem obgenannten Grafen Günthern, seinen Erben und den obgenannten seinen Freunden dieselbige Steuer und Gülte gütlichen geben und lassen gefallen.“ — Vergl. Maders Nachr. von der Burg Friedberg. Th. 1. S. 149.

u) „Auch geloben wir in Treuen, um die 1200 Mark löthigen Silbers, die wir ihme ze Franckenfurt sollen — — ledigen, daß wir ohne allen Verzug Jacob Knobeloch, Seifert Frosch, Bürger zu Frankenfurt, gülden und silberne Pfand setzen.“ Olenschl. a. a. O. Privilegienb. S. 34.

v) „Wir Karl — — Als die Schöpfenn Rath und die Bürger zu Frankfurt unsre und des Reichs lieben Getreuwen — gesehen unsre und des Reichs Noturfft — han sie ahn sich selbst gegriffen und haben uns geholfen mit 15200 Pfund Heller guter Währung, dafür wir ihnen virpfändet und virsetzet han unser und des Richs Juden zu Frankfurt und han jn unsir Briffe darubir geben, das wir jn darzu darfur han versprochen, das die

er es mit Frankfurt nicht übel meinte. Es ist demnach ganz falsch, daß Karl der Stadt die Messen entzogen, und spät erst zurückgegeben habe; unwahr, daß Frankfurt an die von Schwarzburg versetzt wurde, wie Lersner träumt. Nur die Reichssteuer ward angewiesen, bis die Abfindungssumme w) von zwanzig tausend Mark getilgt wäre.

Unterdessen war der todtkranke Günther von Elfeld nach Frankfurt zurückgekehrt, hier unter den Seinigen zu sterben; Karl bezog in Sachsenhausen ein Lager x). Ohnerachtet seiner Schwachheit, glich Günthers Einzug einem Triumph. Mit fliegenden Fahnen, Trommeten und Hörnerschall, ziehen die Siegreichen ein y), die nicht der Tapferkeit, nur dem eisernen Schicksal weichen. So geht der Zug nach dem Johanniterhof; dort kämpft Günthers Natur einige Tage mit der Krankheit, ehe sie ganz unterliegt. Noch einmal leistet er sterbend auf das Reich Verzicht und spricht die Bürger von ihrem Eid los. Sein Leichnam wurde mit anständiger Pracht in der Hauptkirche beigesetzt; Karl folgte mit den anwesenden Großen dem Sarg, den zwanzig Reichsgrafen in den Dom trugen, wo er unter dem hohen Altar versenkt wurde. Erst nach drei Jahren setzten einige Reichs- Günther stirbt. 1349. 14. Jun. Günthers

Churfürsten des Reichs die jezo zu Frankfurt seint ihn auch ihr Brief geben sollen." Priv. im MS.

w) Siehe Buch 3. Kap. 4. S. 158.

x) Es heißt in einem alten Rechnungsbuch: „1349 Karl IV. zum Keysir erwelt; 20 Pfund den von Sachsenhausen zu bauen und zu hüten — — — item den schüzzen 100 Pfund, da man den König von Beheim einließ, und da die Herrn verändert wurden."

y) „Die VI. Cal. Junii in meridie rex *Güntherus* semimortuus in feretro cum signis imperialibus vexillo et tubis praecedentibus Francofortiam delatus est." *MS. Latomi.*

Denkmahl. 1362.

ministerialen und Bürger zu Frankfurt z) dem Verstorbenen ein Denkmahl a). Ein Ritter ist in den Stein gehauen, in seiner Rechten ein mit Pfauenfedern gezierter Löwenkopf, in der Linken ein Wappenschild mit einem Löwen. Löwen sind auch auf dem Harnisch des Ritters und zu seinen Füßen zu sehen. Die ganze Figur ist mit Heiligen umstellt und mit Wappenschildern der Reichsministerialen, die das Denkmahl errichteten. Merkwürdig ist die Inschrift über dem Haupt des Ritters von zwei männlichen Figuren auf einem fliegenden Blatt gehalten. Die wenigen Worte, die mit Gewißheit zu erkennen sind, zielen auf die Sage eines gewaltsamen Todes b). Um dieses Denkmahl bemühte sich vor allen Rudolf von Sachsenhausen, Ritter, vormals Schultheiß in Frankfurt. Er war Günthers Freund, und nach dessen Tod Rathgeber seiner Familie. Diese schenkte dem Bartho-

---

z) „Quo sepulto Francofordienses in perpetuam rei memoriam solemne, ut decet regem, fecere sepulcrum.“ *Alb. Argent.* ad h. a.

a) Es ist jetzt an der Seite des Chors in die Wand eingemauert, da wo die Thüre zur Wahlkapelle führt. Sonst stand der mit einem Kasten bedeckte Leichenstein mitten im Chor. Als aber gerade auf dieser Stelle Karl VII. (1742) dem Fürsten Doria mit großem Gepränge den Kardinalshut aufsetzte, ward jenes im Weg stehende Denkmal abgebrochen, und an seine jetzige Stelle gebracht. Dabei wurden die Wappenschilder verwechselt, deren alte Ordnung man in einer Abbildung bei Lersner findet. Th. 1. Anh. S. 107.

b) Es sind viele fehlerhafte Abschriften gedruckt, weil die Buchstaben ursprünglich schwarz, verblichen sind; der ehemals weiße Grund braun ist. Folgende Abschrift ist genau:

- - - - Undruwe. tzymt.
des - - - - druwe Schaden nymt.
undruwe. kain. gewinnes hort.
undruwe. . . sen. mit. giftes. wort.

lomäistift 400 Pfund Heller, um Gülten für ein Jahrgedächtniß des Verstorbenen zu kaufen: „nach und mit rade des vesten ritters Herrn Rudolfes von Sassinhusen ires lieben getrewen.“

Karl IV.

Da die Kurfürsten Karls erste Wahl zu Rense für ungültig erklärten, wurde jetzt eine neue in Frankfurt vorgenommen. Auch die Krönung mußte zu Aachen wiederholt werden. Gern brachte der neue König diese Opfer dem Eigensinn der Wahlfürsten, um seinen Zweck zu erreichen. In der Privilegienbestätigung der Stadt wird Ludwigs von Bayern, „der sich Kaiser nannte,“ gedacht, und von Günthern erwähnt, daß er sich des Reichs angenommen hätte c). Bald darauf gab Karl der Stadt vier neue Vergünstigungen auf einmal; die wichtigste betrifft Freiheit von fremden Gerichten, selbst vom Hofgericht des Kaisers d).

1349 und 1350.

D. wetterauis. Bund erneuert. 1349.

Um diese Zeit geschah es, daß Wetzlar das wetterauische Bündniß aufsagte. Dieß veranlaßte einen

---

c) „Wir Karl — — waz Rechte, Gnaden, Fryheide und Gewonheide Leben und Pfandtgut, jn und der Stat Ludwig von Bavern, der sich Keisir nante, gegeben — hat, geben und tun wir jn ꝛc.“ Privilegienbuch S. 32.

„Wir Karl — seyn gesünet — — mit dem Edeln Günthern Graven ze Schwartzburch und Herrn ze Arnstetten, unsern lieben getruwen der sich deß Reichs an hatte genommen.“

d) „Wir Karl — — bekennen — — daz wir gesehen haben und uns gewizzen ist die Friheit, die seliger Gedächtnisse Keiser und Kunige unser Vorvarn gegeben unnd mit Brieffe verschrieben han, unsern lieben Getrewen den Burgern und der Stat ze Frankenford — — — daz die Burger derselben Stat, vor unserm Hoffrichter noch vor keinem andern Richter, nicht ze Recht sten sullent, danne vor unsern Schultheizzen in derselben Stat ze Franckenford.“ Privilegienbuch S. 35. die vorgezogen Priv. waren von Rudolf, Adolf, Albrecht und Ludwig.

neuen Verein zwiſchen Frankfurt, Friedberg und Gelnhauſen, ganz nach den Grundſätzen des letzten Vertrags e). Auch wurden von Frankfurt faſt die nehmlichen Bürgen geſetzt f). Jene Uebereinkunft wegen der
1351. Pfahlbürger von 1346 g) veranlaßte einen neuen Verein, die Ausbürger betreffend, den die Stadt mit Philipp von Falkenſtein, dem älteſten Herrn von Münzenberg, abſchloß h).

Haſelach gebrochen.

Unweit des Mains, in der Nähe von Rüſſelsheim, lag ein Schloß Haſelache i) genannt, den Gebrüdern Kuno, Philipp dem ältern und Philipp dem Jüngern von Falkenſtein zuſtändig. Dieſes hatte Kurfürſt Balduin von Trier eingenommen und geſchleift. Aber die Eigenthümer kehrten nach dem Abzug der trieriſchen Söldner zurück, ſtellten die Werke her, und beunruhigten von neuem die Schifffahrt des Mainſtroms. Da gebot Karl von Piſa aus den wetterauiſchen Städ-

Kuno v. Trier.

ten, die Burg zu ſchleifen. So wurde dann Haſelache zum zweitenmahl von den Bürgern erſtürmt, und Domherr Kuno von Falkenſtein, ſpäter Kurfürſt von Trier und Vormund von Mainz und Kölln, gelobte den Städten, nie wieder die Burg zu befeſtigen. Dafür
1356. verbürgten ihm die Städte den ruhigen Beſitzſtand; und

e) Siehe B. 3. Kap. 4. S. 172.

f) Es waren Hannemann von Holzhuſen, Jacob Clabelouch, Ertwin Schrencke, Gerlach von Hohenhus, Culmann Zan, Hartung Becker, Hennekin von Orbruch und Gerhard Roſinboſch.

g) Siehe B. 3. Kap. 4. S. 174.

h) S. Aeneas Sylvii Historia Frid. III. ed. Boecler *pars diplomatica* p. 235.

i) Noch jetzt liegt dorten ein Dorf dieſes Namens. Wenks heſſ. Landesgeſch. Th. 1. S. 85. Wie dieſes Haſelache entſtanden, erzählt Wenk Th. 2. Urkundenb. S. 102.

als im folgenden Jahr der Erzbischof von Mainz den Ort wegnahm, wandte sich Kuno nach Frankfurt, um Hülfe oder Vermittlung k).

Dieser Kuno, anfangs ein Feind, dann der beständigste Freund des gemeinen Wesens in Frankfurt, war Domherr zu Mainz, und Probst des hiesigen Bartholomäistifts l). An den Fehden seines Hauses mit Ulrich von Hanau, dem Landvogt der Wetterau, nahm er eifrigen Antheil m). Als standhafter Anhänger Ludwigs V. und des Mainzischen Heinrichs, machte er sich bei dem Pabst und Karl IV. verhaßt. Aber ein verwegener Muth, der in diesem kriegerischen Zeitalter selbst unter der Pfaffheit Verehrer fand, erhob ihn democh auf den erzbischöflichen Stuhl von Trier, und sein durch Alter und Erfahrung gereifter Verstand erwarb ihm das Zutrauen der hohen Stifter von Mainz und Kölln, die ihn auf längere Zeit zu ihrem Verweser ernannten. Genßbein in seiner Chronik nennt ihn einen herrlichen starken Mann, und der arglistige Karl IV. fürchtete die Entschlossenheit dieses kriegerischen Prälaten n).

Nicht lange hernach machte Karl die goldne Bulle bekannt, bei ihm mehr ein Werk der Staatsklugheit, als D. goldne Bulle. 1356.

---

k) Siehe die weitläufigen Verhandl. darüber bei Lersner Th. 2. S. 307.

l) „*Cuno* comes de Falkenstein ex canonico moguntino electus eodem anno (1352) septimo Cal. Octobris et quidem in mense Papali, pertinenter adhaesit Henrico de Finberg." *Lib. jur. ad S. Barth.*

m) S. Bernhards wetterauische Alterthümer S. 274.

n) Bei einer Zusammenkunft (1359) setzte der Kaiser des Bischofs Mütze auf, und fragte die Umstehenden: ob er nicht so einem Soldaten ähnlicher sehe, als einem Pfaffen? *Serarius* in hist. mogunt ad. a. 1359.

der Vaterlandsliebe; die drei und zwanzig ersten Kapitel kamen zu Nürnberg heraus, das Ende zu Metz. Durch Vermittlung des Schultheißen Seifrieds von Marburg, erhielt der Rath nach zehn Jahren (1366) eine prächtige Abschrift auf drei und vierzig Pergamentblättern in Quart, die in rothes Leder eingebunden, mit vier und zwanzig Fäden zusammengeheftet, und mit einer goldnen Kapsel über dem Siegel versehen sind. Auf dessen einer Seite ist Karls Bild im Kaiserschmuck, auf der andern eine Burg mit drei Thürmen und der Inschrift: AUREA ROMA. Rings um den Rand der alte Wahlspruch des römischen Reichs o). Seitdem wird dieses Reichsgesetz Durchreisenden als eine Merkwürdigkeit gezeigt p). Außer der Urschrift ist auch noch eine deutsche Uebersetzung von dem erwähnten Seifried vorhanden. Sie besteht aus fünf und dreißig in roth Pergament gebundnen Blättern q). Was sich in der goldnen Bulle auf Frankfurt bezieht, ist in den §§. 18. 19. 21. 22. 24. 25. 26. enthalten. Es gehet meist die Ordnung an, die während der Wahl in Polizeisachen zu beobachten ist.

Landfrieden. 1359. Vergebens hatte der Kaiser seinem Reichsgesetz ein Verbot angehängt, die Verbindungen des raubsüchtigen Adels zu hindern. Daher auf seinen Befehl ein neuer Landfrieden, der sich allein auf die Wetterau bezieht, und

o) Roma caput mundi regit orbis frena rotundi.

p) Vor Zeiten wurde dieses Buch nicht jedem gezeigt. Ein Gesandter von Venedig konnte es (1504), aller Bitten ohnerachtet, nicht zu sehen bekommen. Lersner Th. 2. S. 82.

q) Diese Uebersetzung weicht oft wesentlich von der Urschrift ab. Beide sind im Privilegienbuch S. 43 und 133. abgedruckt. Der Ehrensold für die Uebersetzung war sechs Goldgulden: allzuviel für die schlechte Arbeit.

durch die Waffen Ansehen erhielt. Der Erzbischof von Mainz Ulrich, Herr von Hanau, und die wetterauischen Städte sind Glieder des Bundes. Ersterer soll zum Anfang funfzig Reisige stellen, eben so viel die Städte. Zum Landfriedensgericht wählt der Erzbischof vier Ritter, die Städte vier Bürger; Herr Ulrich der Landvogt, ist der neunte Mann. Diese kommen allmonatlich, oder so oft ihnen Noth dünkt, in Frankfurt zusammen, ein Landgericht zu halten. r).

Niederlage d. Bürger.

Es ist eine Folge dieses Vertrags, daß die Bürger noch in demselben Jahr ausziehen, ein festes Schloß zu bestürmen. Vilmar, das weit umher des Landes Ruhe stört, wird von den wetterauischen Städten und vielen Grafen und Herrn berennt. Sie alle sind Zeugen eines Verlustes, den die Bürger von Frankfurt erlitten, als verdiente Strafe schändlicher Trunkenheit. Ihnen war ein Bollwerk übergeben, das man mit vielem Blut den Feinden abgewonnen. Unbekümmert um des wachsamen Feindes Nähe zechen sie, bis nach Mitternacht alle berauscht in tiefen Schlaf sinken, aus welchem die wenigsten wieder erwachten. Denn kaum bemerkten die Belagerten von den Thürmen herab die Todtenstille in dem Bollwerk, so wagten sie einen Ausfall, erstiegen die Brustwehr ohne Mühe, und stoßen gegen vierzig Bürger in bewußtlosem Rausche nieder s).

Fehde mit Philipp v. Falkenst. 1365.

Eine neue Fehde begann darauf mit Philipp, Herrn von Falkenstein und Münzenberg. Kuno, Erzbischof von Trier, obgleich selbst ein Falkenstein t), Ulrich,

---

r) Siehe diesen Vertrag bei Würdtwein T. VII. p. 305. und *Gud.* Cod. dipl. T. III. p. 430.

s) Limburger Chronik S. 33.

t) Bernhard in seinen wetterauischen Alterthümern S. 279.

Herr von Hanau, und die vier wetterauischen Städte, machten einen Bund gegen Herrn Philipp und seine Helfer u), deren er viele unter dem wetterauischen Adel zählte. Auch der Kaiser nahm Theil an der Fehde; er befahl der Stadt, Herrn Ulrich, dem Landvogt, standhaft gegen den geächteten Philipp beizustehen v). Besser hätte er seinen Reißigen diesen Auftrag gegeben; denn die wetterauischen Städte allein wurden es bald müde, sich im Namen des Reichs mit einem so rüstigen Kampfgenossen und dem Adel der halben Wetterau herumzuschlagen. Daher schon im folgenden Jahr unter Vermittlung der Grafen von Sponheim, Wied und Katzenellenbogen ein Frieden unter billigen Bedingungen: Auswechslung der Gefangenen und Nachlaß der Ansprüche auf unbezahlte Brandschatzung w). Während der Fehde hatten die wetterauischen Städte ihr Bündniß erneuert, Wetzlar wurde wieder aufgenommen; sonst blieb der alte Vertrag. Die verstorbenen Bürgen werden durch andre ersetzt x). Der Kaiser, überzeugt

1366.

Der wetterauische Bund erneuert.

---

irrt, wenn er glaubt, daß Kuno als Erzbischof von Trier, noch Gemeinschaft mit seinen unruhigen Brüdern hatte. Urkunden bei Lersner Th. 2. S. 310. beweisen gerade das Gegentheil.

u) Es waren unter andern die von Cronberg, Selbolt, Diez u. s. w. Ihre Fehdebriefe hat Lersner Th. 2. S. 310. ff.

v) Wir Karl — — die Bürger zu Frankfurt sollen yn (den Herrn von Falkenstein) fürbaz — um Friede und Genade in der Wettereube und andirswo zu machen und seiner Ungehorsamkeit zu widerstene, vestislichen von unser und des Richs wegen ane griffen und yn schädigen wo sie können. Privilegienbuch S. 164.

w) Privilegienbuch S. 166.

x) Bürgen für Frankfurt: Conrad von Glouburg, Jacob Clabeloucken, Seyfrid von Spyre, Lotz von Holtz-

von dem Einfluß dieses Bundes auf die Ruhe der Wetterau, wiederholt den Städten die vor sechzehen Jahren geschenkte Gunst, sie möchten mit Herrn, Rittern und Städten nach Gutdünken Bündnisse schließen y).

Philipp v. Falkenst. der Stadt Freund.

In so fern brachte der Friede mit Falkenstein dem gemeinen Wesen Vortheil, daß er einen entschloßnen Gegner in einen standhaften Freund verwandelte. Denn es leistete von nun an Herr Philipp der Stadt gute Dienste: freilich nicht ohne Vortheil; bedurfte er des Geldes, welches oft der Fall war, so griff er in den vollen Seckel der Bürger. Dafür verpfändete er ihnen (1372) das Dorf Ovenbach z) „mit Lüden, Walt, Wasser, Weyden und was dazu gehorit," und bald hernach Peterweil und Merfefeld a).

1366.

In dem Jahr, wo der Friede mit Falkenstein geschlossen wurde, kam von Prag die Weisung an den Rath, dem Herzog von Luxemburg, des Kaisers Bruder, die Huldigung als Reichsvikar zu leisten, weil Karl selbst auf einen Römerzug dachte. Dieß Jahr ist reich an Gunstbezeugungen, womit der Kaiser desto freigebiger war, je weniger sie ihn selbst kosteten. In diese Zeit fällt auch der Ankauf des Schultheißenamts. Dieses hatte bereits seit 1350 Karl IV. seinem Landvogt in der Wetterau, Ulrich, Herrn von Hanau, pfandweise überlassen, ihn für alte Geldforderungen zu entschädi-

Ankauf d. Schultheißenamts.

---

husen, Heinrich in dem Sale Scheffin, Meister Gernand, Johann Wirbel, Johann Schelle. Aen. Sylvii vita Frid. III. ed. Boecleri diplomatar. p. 250.

y) Privilegienbuch S. 176.

z) Offenbach.

a) Peterweil um 1600, Mörfelden um 1100 Gulden; beide Dörfer wurden wieder eingelöset. Lersner Th. 2 S. 314. ff.

gen b). Herr Ulrich ließ es von Andern verwalten; anfangs von einem Ritter von Rohrbach, dann von dem berühmten Heinrich im Saal, aus dem altbürgerlichen Geschlechte Spangenberg. In der Folge leistete der Landvogt bei Eroberung der Feste Vilmar, dem Reich neue Dienste, die der Kaiser mit tausend Gulden auf den Buchwald zu Frankfurt belohnte, der mit dem Schultheißenamt zusammen wieder ausgelöst werden sollte c). Seyfried von Paradeiß, der älteste Schöff (seit 1362), Reichsmann (seit 1360), und Freund des Kaisers,
1366. löfete beide, das Amt und den Wald, von Herrn Ulrich ein, und ließ sich tausend Gulden, als Geschenk von dem Kaiser, zur Pfandsumme schlagen. Von ihm löfete der Rath beides an die Stadt, man weiß nicht um welchen Preiß, und Karl benutzte diese Gelegenheit, sich noch einmal acht tausend acht hundert Pfund Heller (1372), und fünf Jahre darauf fünf tausend Goldgulden auf diese und andre Pfandschaften nachzahlen zu lassen d). Und doch findet man noch funfzig Jahre

---

b) Lersner sagt Th. 1. S. 252. nach seiner Gewohnheit ohne Beweis: „Es hatte Kais. K. Graf? Ulrichen von Hanau das Schultheißenampt umb ein gewisses Stück Geld Pfandweiß versetzt." — Der Fall war nicht selten, daß ein angesehener Landherr ein solches Amt in einer benachbarten Stadt erhielt. In vielen deutschen, besonders schwäbischen Reichsstädten, hat die Stadtvogtei bis auf unsre Zeit, benachbarten Fürsten angehört.

c) Siehe Glafeys anecdota histor. ac jus publ. illustr. No. 37. p. 67.

d) Vergl. Orths Anm. Fortf. 4. S. 1165 und 1167. wo beide Urk. abgedruckt sind. Gegen die Aechtheit derselben hat Byri (in seiner Abh. über d. k. Bannforste Th. 1 S. 171.) Zweifel zu erregen gesucht, welche Orth weitläufig widerleget. (Anm. Fortf. 4. S. 225.) Für die Aechtheit der karolingischen Pri-

später, daß der Rath einzelne, durch schlechte Wirthschaft verpfändete Gefälle des Schultheißen mit großen Kosten hier und da auslöst.

Viele Gunstbriefe. 1368.

Weil die Juden, seitdem sie an den Rath verkauft sind, sich einen geschlossenen Staat zu bilden bemühen, schickt ihnen der Kaiser einen ernstlichen Abmahnungsbrief e). Den mißtrauischen Bürgern betheuert er zum zweitenmahl, sie nie zu verpfänden f), und zum fünftenmahl seit seiner Regierung wiederholt er ihre Freiheit von fremden Gerichten g).

Den neuen Schultheißen Seyfried überhäuft er mit Gnade. Lang hatte man darüber gestritten, wem das Pferd gehöre, auf dem der König in die Stiftskirche zur Wahl reitet. Jetzt spricht es Karl auf ewige Zeit dem Seyfried von Marburg, seinen Erben und Nachkommen, zu h). Auch bestätigt er durch Vergün-

---

vilegien, scheinen mir die Unterschriften zu zeugen. Am Ende des Ersten steht: „Mentz am Mittwoch nach unsers Herrn Leichnam per dominum imperatorem. Conradus de Gysenheim.“ Ein Document, das der Kaiser den Tag vorher zu Mainz mit derselben Unterschrift ausfertigte, liefert Besold in d. monument. Wurtemberg. p. 505. — Das andre Diplom ist von 1377; unterzeichnet zu Prag am St. Dorotheentag P. Dominum Pragensem archiepiscopum. Nicolaus Camericensis pptus. Es ist also an demselben Tag ausgefertigt, wo Frankfurt noch viele andre Vergünstigungen erhielt, die man im Privilegienbuche S. 193. 194. 229. ff. 242. und in Mosers Reichsst. Handbuch Th. 1. S. 383. ff. Th. 2. 318. ff. antrifft.

e) Privilegienbuch S. 167. Der Brief war eigentlich an den Schultheiß zum Paradeiß gerichtet, der von des Reichs wegen, die Juden in die Schranken der Ordnung zurückweisen sollte.

f) Privilegienbuch S. 172.

g) Privilegienbuch S. 172.

h) Olenschl. Erl. d. gold. Bulle Urkb. S. 156.

stigungsbriefe der Stadt den Besitz der Dörfer Bonames i) und Niedererlenbach k); er befiehlt, daß der Zoll zu Höchst abgeschafft, die Straße nach Mainz frei bleiben soll l). Doch in allen diesen Sachen läßt er es bei den Befehlen bewenden, und weder Frankfurt noch die wetterauischen Städte können den mächtigen Erzbischof nöthigen, einen Mißbrauch abzuthun, der seine Kasten füllt. Der Zoll zu Höchst dauert fort, bis ihn die von Kronberg mit dem Degen in der Faust einnehmen. Unter Karls IV. Vergünstigungen sind noch viele, welche die unbedeutendsten Dinge betreffen. Zu Rom unter andern fertigt er ein Diplom aus, wegen einer streitigen Viehweide m).

1376. Zwei Jahre vor seinem Tode gab er dem gemeinen Wesen die letzten Zeichen seiner Huld. Er schenkte zum Brückenbau den auf dem linken Mainufer zwischen Sachsenhausen und dem Buchwald gelegenen ansehnlichen Busch, und gebot, daß alles, was urbar gemacht würde, zehndfrei bleiben soll n); eine Vergünstigung, die das Bartholomäistift nicht gelten ließ. Von Karls oft wiederholtem Judenverkauf soll im folgenden Buche die Rede seyn.

1377. Wichtig war noch die Freiheit, daß die Acht, während der Messen nicht gelten o), und die Priester ihre

---

i) Privilegienbuch S. 181.

k) Ebend. S. 185.

l) Ebend. S. 190.

m) Ebend. S. 183.

n) Ebend. S. 195.

o) Ebend. S. 187. ff.: „Wir Karl — — wer es Sache, daß ymands nu oder hernach eweclichen — in unser und des Reichs Achte getan were — das dieselben und alle sulche vorgenannte czwene jerlichen merkte suchen — ir leib und gut, in un-

durch Vermächtniß erworbenen Güter binnen Jahresfrist an Bürger verkaufen sollen p). Dieser Befehl rettete den Staat vom Untergang; denn er zügelte die Habsucht derjenigen, die bereits ein Drittheil aller liegenden Gründe besaßen q). Zu allen diesen Freiheiten 1377.
fügte Karl noch einen neuen Mainzoll. Jedes Fuder Wein, das den Strom auf- oder abgeht, soll einen Gulden, andre Waaren müssen den nehmlichen Zoll wie zu Mainz und Oppenheim erlegen r).

Hätte Karl länger gelebt, wer weiß, ob er nicht, des Feilbietens und Verschleuderns gewohnt, zuletzt in Ermanglung andrer Güter die Reichsstädte selbst losgeschlagen hätte. Hatte er doch in Schwaben schon den Versuch gemacht, sechzehn Reichsstädte zu verpfänden, um mit dem Kaufschilling seinem Sohne Wenzel die

---

sern und des Reichs Schirm Fryde und Geleide — seyn sollen — in der vorgenannten Stat zu Frankenfurt und ußwendig — als weit ir gerichte geet, eine Myle Wegs umb Frankenfort; in denselben czwen Messen, achte Dage vor der Messe und achte Dage nach der Messe, also das zu (ihnen) dasselbe unser Hovegerichte noch keinerley ander Gerichte, noch Gebod, noch Vorgebod, noch Brieve, noch Achte, noch Ban, noch Kummer noch von uns noch unsern Nachkomen, noch yemande anders keynerley Schaden noch Hindersal bringen soll."

p) Ebend. S. 192.

q) „Rendez sacré et inviolable, sagt der unsterbliche Montesquieu, l'ancien et nécessaire domaine du Clergé qu'il soit fixe et éternel comme lui: mais laissez sortir de ses mains les nouveaux domaines." Espr. d. l. Tom. III. Chap. V.

r) „Wir Karl geben yn (Burgermeister und Rath zu Frankfurt) mit Craffte diß Briefs, was Gutes zu Frankenfurt uff dem Waßer, daß der Moyen genannt ist, an das Lant zugefuret wirdet, und auch was Gutes uff demselben Waßer — uff oder abegeet, das sie davon Czoll nemen sullen der Stat und irer Brucken zu stewr." Privilegienbuch S. 193. ff.

Krone zu erhandeln. Als aber die Bürger sich zur Wehr setzten, änderte der Monarch seinen Plan, längst gewohnt nachzugeben, wo er Widerstand fand s).

Gefährliche Nachbarn.

Immer noch hätte Frankfurt unter dieser Regierung ein erträgliches Loos gehabt, und durch Handel und Gewerbe sich emporgeschwungen, wenn es nicht den Gewinn mit einem Heer von Edelleuten theilen müßte, die mit dem Straßenraub allein nicht zufrieden, unter den Mauern der Stadt die Heerden der Bürger wegtreiben. Ein Streich dieser Art war denen von Falkenstein und Kronberg meisterhaft gelungen t). Vergebens bot der Rath hundert Goldgulden, wer einen der Räuber todt oder lebendig lieferte. Karl, der seine Stärke im Gesetzgeben suchte, begnügte sich, Verordnungen zu geben. Ein Landfrieden nach dem andern ward verkündiget und vergessen. Es erforderte Entschlossenheit und Geldaufwand, um den Gesetzen Achtung zu verschaffen; von beiden war Karl kein Freund. Daher blieb es, dem Landfrieden zum Trotz, bei dem Alten; und auf seinem Haufen pergamentner Privilegien sich selbst überlassen, mußte der bedrängte Bürger, wollte er einen Tag des Friedens und der Ruhe genießen, ihn mit Geld oder Blut von den unruhigen Nachbarn erkaufen.

1377.

Freundschaft d. Erzb. Kuno v. Tr. 1371.

Herr Kuno von Trier machte als Erzbischof die Jugendstreiche des Domherrn vergessen. Vor der Ostermesse nahm der Graf von Biede u) und der Herr von Eisenberg v) einigen hieher ziehenden Kaufleuten

s) Schmidts Gesch. der Deutschen B. 4. S. 615. 618.

t) Sie raubten nicht weniger als 163 Kühe, 13 Kälber und noch andres Vieh. MS. *duella* ex arch. cont.

u) Wied.

v) Isenburg.

ihr flandrisches Tuch weg. Sie schleppten die Beute nach Eisenberg w), gemächlicher dort den Raub zu theilen: „Aber nun," sagt ein Gleichzeitiger „erhub sich der ehrwürdige Herr Kuno von Falkenstein, Erzbischof zu Trier, mit großer Gewalt, und forderte den Raub, so in seinem Gebiet und Geleit geschehen war. Da ihm solches nicht werden mochte, legt er sich in der vorgenannten Herren Land, behielt mit Gewalt seinen Willen, nahm ihnen Land und Leute weg, und gab den Kaufleuten ihr Gewand wieder x)."

Donnerbüchsen. 1368.

Um diese Zeit auch geschah es, daß man anfing, des Schießpulvers Erfindung zu nützen. Zuerst versuchte man es, mit zwei Donnerbüchsen, wofür der Rath vier und dreißig Pfund, vier Schillinge bezahlte y). Man goß hernach eiserne Kanonen von großem Umfang, weil man in der Größe des Geschützes seine Stärke suchte. Ein Büchsenmeister versprach Geschütz zu verfertigen, das hundert Pfund schwere Kugeln dreihundert Schritte weit führte. Als er dieses nicht erfüllte, ließ man ihn die Urfehde schwören. 1377.

So suchte die Stadt unter dieser Regierung sich zu künftigen Wagstücken vorzubereiten, als hätte ein dunkles Vorgefühl den Bürgern gesagt, daß man bald würde zu den Waffen greifen müssen. Schon begann das Ungewitter, sich in der Ferne zu sammeln; jene schwäbischen Reichsstädte hatten sich gegen Karls Verpfändungssystem, darneben gegen die Bedrückungen des Grafen von Würtemberg vereinigt. Mit jedem Jahr vergrößerte sich ihre Bundeskette; bald war die 1374.

w) Isenburg in der niedern Grafschaft dieses Namens.

x) Limburger Chronik.

y) Lersner Th. 2. S. 326.

Zahl der Glieder auf zwei und dreißig gestiegen. Aber so lang Karl IV. lebte, vermied es Frankfurt, an solcher Verbindung Theil zu nehmen.

In seinen letzten Jahren war Karl geschäftig, Wahlstimmen für seinen Wenzel zu kaufen. Als er damit zu Stande gekommen, hielt er zu Rense die vorläufige Zusammenkunft. Dann erst begab sich der vorsichtige Nachahmer alter Gewohnheit, nach der Wahlstadt Frankfurt, und ließ mit großem Prunk seinen Sohn zum König ausrufen z). Ganz nach Vorschrift der goldnen Bulle erfolgte vier Wochen darauf die Krönung zu Aachen, dann in Nürnberg der erste Reichstag. Wenzel, obschon noch im Knabenalter, gab Hoffnungen, die er als Mann nicht erfüllte.

Wahl Wenzels. 1376. 10. Jun.

Bald nachdem Karl die Krone auf dem Haupt seines Sohnes befestigt sah, ging er heim zu seinen Vätern. So viel ihm Frankfurt als Reichsstadt verdankt, so wenig Ursache hat das Reich, mit ihm zufrieden zu seyn.

---

z) Der Kaiser meldete dieses der Stadt in einem eignen Schreiben. Olenschl. Erl. d. g. Bulle Urkundenb. S. 45. Die Bürger huldigten dem neuen König mit dem Zusatz: „als lange er gelebit adir biß datz er datz Rich uffgibbit.“ Vergl. Karls Schreiben in Senkenb. Samml. ungedr. Schriften Th. 1. S. 5.

Drittes Kapitel.

Aeußere Verhältnisse der Stadt zu Kaiser und Reich. Wichtige Begebenheiten in Frankfurt von allgemeiner Beziehung. Unter Wenzeslaus und Ruprecht.

Als Wenzeslaus die Regierung antrat, war die Verwirrung am Rhein oder richtiger im Reich so hoch gestiegen, daß die Zügel der Herrschaft den geübtesten Händen zu entschlüpfen drohten. Wie viel schlimmer unter einem Fürsten, der seine guten Anlagen in grober Sinnenlust erstickte! Wenzels erstes Regierungsgeschäft nach seines Vaters Tod war ein Reichstag, der Anfangs nach Nürnberg ausgeschrieben, und dann, weil die Stände Frankfurt vorzogen, hieher verlegt wurde. Man handelte vom Landfrieden. Solche dürftigen Gesetze waren eine schlechte Arznei für die eingewurzelte Krankheit, die Deutschlands beste Kräfte verzehrte. Wenzel. 1379.

Der Haß zwischen den Städten und ihren Feinden stieg höher als je. So wie sich der Erstern Bündnisse stärkten, drängte der Adel sich fester zusammen; er bildete zahlreiche und trutzige Genossenschaften, die unter Vorwand der Selbstvertheidigung die allgemeine Sicherheit bedrohten. Vom Fuß der Alpen bis an die Ufer der Nordsee, dehnt sich ein Ritterbund der Löwen aus, zuweilen die brummenden a) genannt, in Frank- Des Adels Bündnisse.

a) Limb. Chronik S. 81. Der Dominicaner Herp bei

furt als reißende gefürchtet. Sie trugen einen goldnen oder silbernen Löwen auf dem Ermel; selbst Bischöffe waren ihre Genossen b). Andre Verbindungen dieser Art wählten bescheidner, Heilige zu Patronen c). Auch eine Gesellschaft mit den Hörnern war in der Wetterau gefürchtet d). Es ist dieser Landstrich vor andern heimgesucht, wegen der Nähe des Taunus mit seinen Felsenschlössern und Schluchten, der Menge des Adels, der reichen Aussicht auf Beute. In Hessen war der Sternerbund entstanden, der wetterauischen Bundesstadt Wetzlar ein gefährlicher Gegner e). Auf dem schon erwähnten Reichstag wurde der Zoll zu Höchst und Kelstersbach von neuem abgethan. Im folgenden
1380. Jahr vermittelte Wenzel zwischen Frankfurt und Friedberg einen alten Zwist wegen der Messe f).

Vertrag mit Kronberg.

Schon 1340 hatte die Stadt einen Vertrag mit den Kronbergern eingegangen, der aber nicht von Be-

---

Senkenberg (Sel. Tom. II. p. 2.) nennt sie grimmige Löwen. Schon früher hatte sich eine Gesellschaft die Hunde genannt. Limb. Chronik. S. 18.

b) „Der Bischof von Strosburg und vil andren Herren machtent sich in die Löwengesellschaft, dis entsessent sich etliche stette an dem ryne und trugent ane mit den von Strosburg, Ehenheim, Sletzstatt, Hagenowe, Wißenburg, Spyre, Mentze, Wurmesse, Frankefurt und andern stetten, das sü sich gesamene verbundent den vorgenanten geselleschaften zu wyderstonde und das hies der rynesche Bunt.." Königshoven elsäß. Chron. S. 346.

c) Königshoven a. a. O.

d) Limb. Chronik S. 80. Man könnte noch viele Namen ähnlicher Gesellschaften anführen, z. B. Schlegler, Falknerbund, die Sterner Gesellschaft u. s. w.

e) Ulmenstein Gesch. d. Rest. Wetzlar Th. 1. S. 470.

f) Privilegienbuch S. 197. S. unten B. 8. K. 3.

ſtand war g). In einem neuern Verein gelobten die Ritter, ihr Schloß zu Kronberg dem Rath und deſſen 1380.
Dienern zu öffnen, und entweder dort oder wo es ſonſt verlangt würde, deſſen Feinde zu bekriegen; dafür ſoll ihnen ein gewiſſer Jahrſold werden. Man ernannte den Erzbiſchof, Adolf von Mainz, in künftigen Mißhelligkeiten zum Schiedsrichter. Welche Parthei ſich deſſen Urtheil nicht unterwirft, muß ſechs tauſend Goldgulden Strafe erlegen. Unter mainziſcher Vermittlung kam dieſer Vertrag zu Stande h), den Hermann von Orba, ein Pfaff der Stadt i) und Meiſter in den Rechten, als Abgeordneter unterſchrieb k).

Der Familie Kronberg wird künftig öfter gedacht. Ihr Stammſchloß lag am Fuß des Taunus, neben dem Städtchen dieſes Namens; ihr altes Geſchlecht (die von Askeburne ſind mit ihnen gleichen Urſprungs) reicht weit hinauf in frühe Jahrhunderte l). Vor dem glücklichen Treffen bei Eſchborn war ihr Wohlſtand gering; die Landſtraße am Taunus vorbei nach Frankfurt, das beſte Stück ihrer Erbſchaft. Aber gegen das Ende des vierzehnten Jahrhunderts wird ihre Burg ein Sam- 1380—
melplatz der Beuteluſtigen m). Selbſt Kurfürſten ver- 1390.
ſchmähen es nicht, mit ihnen in Verbindung zu treten.

---

g) S. Buch. 3. Kap. 4. S. 172.

h) Adolphi Moguntini archiepiscopi pacis compositio inter Francofurtum et Cronenburgios. *Senkenb.* Selecta juris T. VI. p. 613.

i) Syndicus.

k) Lersner Th. 2. S. 232.

l) Winkelmanns heſſ. Chronik Th. 1. S. 157. Daß ſie aus der Familie Eſchborn entſprungen, bezeugt Guden in ſ. Cod. dipl. T. I. P. 458. und Mader in ſeinen Nachrichten von der Burg Friedberg Th. 1. S. 39.

m) Lersner Th. 2. S. 330.

Die grimmigen Löwen. 1380

Doch gehörten sie nicht zum Löwenbund, denn in dem nehmlichen Jahr, wo sie den Vertrag unterzeichneten, hat jener feindselig die Stadt berennt. Der Bund nöthigte den Rath, sechs und zwanzig der Seinigen nebst vielen Frauen und Kindern ohne Lösegeld zurückzugeben. Diese hatten die Bürger als Geiseln von den benachbarten Schlössern in die Stadt geholt n). Hierauf wollten beide Partheien ihren Streit von dem Könige schlichten lassen, der ihnen auch einen Tag nach Mergentheim bestimmte, wo zwar die Freunde des Raths erschienen, vergeblich aber auf Bothschaft der Ritter harrten o).

Großer Städtebund.

Nach dem Abzug des Löwenbundes eilte der Rath, überzeugt, daß Eine Stadt so Vielen Feinden nicht gewachsen sey, das Beispiel der schwäbischen Städte nachzuahmen. Mainz, Strasburg, Worms, Speyer, Frankfurt, Hagenau und Weißenburg, verbanden sich, in Noth und Gefahr zusammen zu stehen. Im Bundbriefe selbst wird bei dem Anschlag der Mannschaft, die jedes Mitglied stellt, Frankfurt auf fünf und sechzig Glänen wohlerzügter Leute mit Pferden, Harnischhauben und Beingewand p), und halb so viel Einspänniger gesetzt.

---

n) „Eodem anno erat societas in Rheno, dicta: Leones crudeles congregata ex comitibus, dominis, baronibus, militibus, inter quos erat dux Wurtenbergensis et multi milites ex Suevia. Isti erant adversarii Francofurtensium, et cum magno exercitu obsederunt civitatem Francofurtensem et coëgerunt eos et angustiaverunt quod oportebat eos eis dimittere liberos sine pecunia plus quam viginti sex viros de eorum societate quos ceperant." Annales Dominicanorum ap. *Senkenb.* Selecta Tom. II. p. 17.

o) Siehe Wenzels Urkunde darüber in Senkenbergs Samml. ungedr. Schriften Th. 1. S. 8.

p) „In Gottes Namen Amen. Wir die Rete und die Bur-

Dieſes Bündniß ſoll drei Jahre währen, und jede Stadt einige Stände ausnehmen dürfen, gegen die ſie nicht zu fechten braucht. Frankfurt nimmt aus, den ehrwürdigen Abt zu Fulda, die drei Städte und den Landvogt in der Wetterau q). Später geſellen ſich zu dieſem erſten Städtebund einige Edelleute, unter andern zwei Grafen von Naſſau.

Krieg d. Städte gegen d. Pfaffh.

Die meiſten Städte fingen damit den Krieg an, daß ſie die Pfaffheit innerhalb ihrer Mauern bekriegten. Sie kannten ſie aus Erfahrung als ſtolze Feinde ihres gemeinen Weſens. In Frankfurt zwar kam die Verfolgung ſo bald nicht zum Ausbruch, wiewohl es an Urſachen nicht mangelte r). Am ſchlimmſten erging es den vornehmſten Chorherrn in Mainz, Worms und Speyer: „die Böſewichter“ ſagt ein Mönch „welche die

gern gemeinlichen der Stette ꝛc. tun kunt — — daz wir dem heilgen romiſchen Riche zu Eren und durch kuntliche Not, dorfft — — gemeinlichen uns zuſammen hant gemachet und verbunden — — — Wanne auch ein Stat der vorgenant Stetde die andern wirt manen, daß ſie ir zu Helffe kome, alß vorgeſchriben ſteht, darzu ſellent lyhen und ſenden die von Mentze hundert Glenen, die von Straßburg hundert Glenen, die von Wormes fünfe und ſechtzig Glenen, die von Spyre funfe und ſechzig Glenen, die von Frankenfurt funfe und ſechzig Glenen, die von Hagenauwe ſechtzehn Glenen, und die von Wißenburg acht Glenen wohl erzugeter Lute mit Pherden Harneſch Huben und Beyngewanden und mogent auch die von Mentze, Wormz, Spyr, und Frankenfurt je zu zwenzig Glenen zehen Einſpenniger gewappnen u. ſ. w. Privilegienb. S. 197 ff.

q) Lehmanns ſpeyriſche Chronik S. 833. 834.

r) Doch dauerte ſie auch noch zu Frankfurt (1389) als in den andern Städten die Gährung längſt vorüber war: „Francofurdenses tamen adhuc anno MCCCLXXXIX ecclesiasticae libertati molestiam excitabant.“ Siehe *Joannis* rer. mogunt. Scriptores Tom. I. p. 705.

Kirche Gottes verfolgten, bekümmern sich weder um den weltlichen Arm, noch um die Strafen des kanonischen Rechts s). Sie bezahlen denen ein Fanggeld, die flüchtige Priester einbringen, und verüben Greuel, die selbst bei den Ungläubigen unerhört sind t)."

u. gegen d. wetterauischen Adel. 1381 Nov.

Trotz des geistlichen Bannes, der über die Verfolger der Kirche verhängt ward, schien der Himmel ihre Waffen zu segnen. Noch in demselben Jahr wurde die feste Burg Sulmes u), nach dreiwöchentlicher Belagerung genommen und geschleift. Gleich im folgenden Jänner zog man, der strengen Jahreszeit ohnerachtet, vor Schotten und Einersheym, dem von Rodenberg zuständig; sie wurden beide gebrochen. Bis dahin war das Heer der rheinischen Städte nur gegen

1382.

---

s) „Interea Argentina, Spira, Moguntia, Wormatia, maximam clero inferebant persecutionem ita ut in quibusdam locis vel Wormatiae et Moguntiae, communionem oppidanorum et opificum vendendo etc. inhibuerunt. In quibusdam ad omnia onera laicorum supportanda Clericos compulerunt et sic ipsos clericos magis quam Judaeos persecuti sunt non curantes principes nec canonum poenas." ex MS. cont. antiqua acta ex tempore Eberhardi episc. Wormatiensis 1381, in *MS. z. Jungen* p. 251. sq. Merkwürdig sind die Aeusserungen dieser Handschrift, über eine zu Mainz und in der Gegend herrschende Ketzerei. Siehe Buch 8. Kapitel 2. Auch Trithemius nennt thöricht den Städtebund: *„nefariam confoederationem."*

t) „Promittebant Wormatienses se pecuniam daturos rusticis et aliis quibuscunque, qui clericos captivos adducerent et sic plures temeritates et insolentias perpetraverunt etiam apud Saracenos inauditas." Siehe ebenged. MS.

u) Solms, ein festes Schloß zwischen Wetzlar und Braunfels, das Stammschloß der Grafen dieses Namens. Die Belagerung kostete den Rath nach einem alten Rechnungsbuch 4090 Gulden 10 Schillinge 1 Heller.

dritthalb tausend Mann stark, doch jetzt erhielten sie eine neue Stütze durch ihre Vereinigung mit dem schwäbischen Bunde, worin gegen dreißig Städte aus Schwaben, zwei helvetische und eine fränkische, waren. Bei dieser schnellen Vergrößerung waren die sieben Städte, die seit 1381 zusammen hielten, besorgt, ihren Privatbund fortzusetzen; ja sie nahmen noch Schlettstadt, Ehinheim, Peddersheim, nebst dem Grafen von Sponheim, in diesen engen Verein auf. Aber ausdrücklich wurde bedungen, daß der engere Bund dem allgemeinen, dem indessen auch Regensburg beitrat, nie entgegen 1382.
handeln sollte. Endlich wurden dem engern Bund noch die wetterauischen Städte, Wetzlar, Friedberg und Gelnhausen v), und als ein bekehrter Sünder der ehemahlige Erbfeind des Landfriedens, Herr Philipp von Falkenstein, angereihet w). So wuchs die Zahl der Verbündeten, eine starke Eidgenossenschaft, von Einem Jahr zum andern, und so vermehrten sich der Fürsten und des Adels Sorgen, die, durch ihre eigne Schuld, die Bürger in den Waffen sahen.

Nun ist es endlich Zeit, daß sich Wenzel, der unterdessen in Frankfurt dem Erzbischof Adolf von 1382.
Mainz die Lehen ertheilt hat x), um diese Angelegenheit bekümmere. Aber zu spät; alles was er zur Erhaltung des Friedens unternimmt, ist fruchtlos. Hatte er sich doch drei Jahre bemüht, das Feuer anzublasen,

---

v) Siehe die Urkunden darüber in Aen. Sylvii Hist. Frid. III. ed. Boecl. *diplomatarium* p. 241. sq.

w) Privilegienbuch S. 202.

x) Siehe dessen Urkunde in *Guden.* Cod. dipl. T. III. p. 546. Damahls gab er auch an Kurkölln, der Vehmgerichte wegen, ein Diplom. *Joannis* spicilegium p. 68.

das seiner Meinung nach beide Partheien verzehren, und ihn zum unbeschränkten Herrscher machen sollte. Vergeblich will er die Früchte der Zwiespalt ausrotten, wozu seine verkehrte Staatslist den Saamen ausstreute. Vergeblich stiftet er zu Heidelberg einen Verein von Fürsten und Städten, der bis Pfingsten 1388 fortdauern und den Landfrieden aufrecht erhalten soll; eine allzu einseitig, bloß auf den Vortheil der Fürsten berechnete Verbindung. Durch eine sogenannte Teidigung eilt der König, ihren Beschwerden über die Pfahlbürger abzuhelfen. Die Städte mußten versprechen, keine fürstlichen Leibeigne mehr aufzunehmen. Mainz unterschreibt für die rheinischen, Straßburg für die elsäßischen, Frankfurt für die wetterauischen, Augsburg für die bayrischen und oberschwäbischen, Nürnberg für die fränkischen, und Ulm für die niederschwäbischen Städte. Von Seiten der Fürsten unterzeichneten die Kurfürsten von Mainz und Pfalz, der Bischof von Würzburg, der Herzog von Oesterreich, der Burggraf von Nürnberg, der Graf von Würtemberg. Aber umsonst sind Förmlichkeiten und Schwüre, wenn eine Parthei die andre überlistet. Dergleichen Unterhandlung endiget damit, daß sie den Unwillen der Hintergangnen verdoppelt.

Weit entfernt also, daß Wenzel dem Städtebund
1385. durch die Heidelberger Einigung ein Ende machte, verstärkte sich dieser Koloß von Tag zu Tag. Zu Kostnitz traten dem Bunde noch einige helvetische und deutsche Städte bei y). Und gleich nach Ablauf des Heidelber-

y) Zur bessern Uebersicht mag folgender Auszug aus dem Bundesbrief dienen, welcher die Namen aller Städte enthält, die auf dem großen Tag zu Kostnitz dem Bund beitraten: Zum Lobe der heiligen Dreifaltigkeit — Wir die Burgermeister, die

ger Friedens, brach das Kriegsfeuer in Oberdeutsch- 1388.
land los. Von der schwäbisch-bayerischen Gränze verbreitet es sich in kurzem bis in die Wetterau. Drei Schlachten fielen vor, entscheidend, leider zum Nachtheil der Städte. Bei Döffingen z) werden die schwäbischen, bei Worms die rheinischen, und bei Eschborn a) Frankfurt allein, mit großem Verlust, aus dem Felde geschlagen. Den Anlaß zum Ausbruch gab Pillegrin, Erzbischof von Salzburg, ein Bundesgenoß der Schwaben, den der Herzog von Bayern verrätherischer Weise

---

Schultheißen, die Ammann, die Räthe, alle Burger und Leut gemeiniglich Reiche und Arme dieser nachgeschriebenen Stätten: Menz, Straßburg, Worms, Speyer, Freystett. Und wir des heiligen römischen Reichs Stette: Frankfurt, Hagenau, Weißenburg, Wetzlar, Schlettstadt, Aichenheim, Friedberg, Pfedersheim und Sulz, die den Bund halten bei dem Rhein. Und wir, die von Regensburg und Basel, Freystette; und mit Namen wir des heiligen romischen Reichs Stett: Nürnberg, Augsburg, Ulm, Kostanz, Eßlingen, Reutlingen, Rotweil, Wyl, Ueberlingen, Memmingen, Biberach, Ravensburg, Lindau, St. Gallen, Kempten, Kaufbeuern, Leutkirch, Yßny, Wangen, Buchhorn, Gemündt, Hall, Heilbronn, Wimpfen, Nördlingen, Dünkelsbühl, Rothenburg an der Tauber, Winzheim, Wißenburg, Winsberg, Alen, Bopfingen, Giengen, Weil im Turgow, Pfullendorf und Buchau, die den Bund halten in Schwaben und Franken, und die von Zürich, von Bern, von Solothurn, von Zug und das Amt daselbst von Zug, die einen ewigen Bund mit einander halten, thun kund ꝛc. Den Vertrag selbst haben Lehmann u. a.

z) Im Würtembergischen.

a) Ein Dorf zwei Stunden von der Stadt, im Nassau-Usingischen.

überfiel. König Wenzel selbst nahm diese Gewaltthat übel, und sandte den Bayern einen Fehdebrief zu. Doch nach seiner Gewohnheit, Andre für sich handeln zu lassen, befahl er den schwäbischen Städten, den Friedensbruch zu rächen. Längst waren die bayerischen Fürsten dem Bund verhaßt, der Erzbischof, ein friedlicher Mann, desto beliebter, der römische König selbst versprach zu helfen; war es ein Wunder, wenn die Städte, sonst immer die leidende Parthei, dießmahl zuerst über den Feind herfielen. Aber eben so schnell eilen benachbarte Fürsten und ihre Vasallen den Bayern zu Hülfe; der von Würtemberg, ein alter Städtefeind, war zuerst im Feld. Auch die wetterauischen und rheinischen Städte schickten die verabredete kleine Hülfe eilends nach Schwaben zu dem städtischen Heer, das doch nicht viel mehr als viertausend Streiter zählte b). Mit so geringer Macht werden große Dinge entschieden. Bald kam es zur Schlacht. Anfangs siegten die Städte, am Ende die Ritter, durch unverhoffte Ankunft des Herrn von Bitsch und des Vogts von Rosenberg. Aber theuer verkauften die Bürger Leben und Freiheit. Der junge Graf von Würtemberg fiel; neben ihm die Grafen von Hohenzollern, Löwenstein und Werdenberg, und mehr als sechzig der angesehensten Ritter, der vielen Knappen, Knechte und Bauern nicht zu gedenken c).

Niederlagen der Städte; in Schwaben.

---

b) „Donoch ze Hant manetent die schwebeschen Stetten den Ryneschen Bunt umb Helffe; also schüketen zu die von Strasburg 20 Glefen und die andere Stetten ouch jegliche so viele Glefen, als in dem Bund die kleine Summe berer was. Hirmitte brachtent die schwebeschen Stett zusammen uf achte hundert Glefen.“ Königshofen els. Chronik S. 348.

c) „Und do bede Her einander sichtig wurdent, do soßent

Um dieſelbige Zeit brach der Krieg los am Rhein. am Rhein,
Mainz, Worms, Speyer, würdig ihres römiſchen Urſprungs, voll Muth und Vaterlandsliebe, aber auch voll ungezügelten Haſſes gegen ihre mächtigen Gegner, ſammeln ein Heer, womit ſie dem Pfalzgrafen Ruprecht, der zu Heidelberg jenen Vertrag unterzeichnen half, in das Land fallen. Weit und breit wird die fruchtbare Pfalz mit Feuer und Schwerdt verwüſtet. Da ſammelt Ruprecht eilends ſeine Vaſallen, zieht den benachbarten 1388.
Adel an ſich, und eilt dem Bürgerheer entgegen, das 6. Nov.
er mit einem Verluſt von mehr als zweihundert Todten und dreihundert Gefangenen zurückſchlägt. Die Gefangenen ſchickt der Sieger nach Alzey. Ihrer ſechzig der Aermſten d) werden, den erſchlagenen Pfälzern ein gräßliches Sühnopfer, in einem Kalkofen verbrannt. Dabei ſprach Herr Ruprecht, ihrer nächtlichen Verheerungen eingedenk: „Ihr haut uff mich gebrant by Nacht, ſo will ich ehrlicher thun und will uch by Tage burnen.“ Die Andern erkaufen ihr Leben mit großem Löſegeld e).

---

die Herren das mereteil abe iren Hengeſten und grigent ze fus an das volg von den Stetten und ſunderliche der Junge Herre von Würtemberg. — — Ritterlichen do gefohten wart ze beden Siten, und zu Hant wart der junge Herre von Wirtemberg erſlagen, und ein Grafe von Löwenſtein, einer von Zolrn, einer von Werdenberg und uff ſechzig Ritter und Edelknechte, die jn nachfolgetent.“ Königshofen elſäßiſche Chronik S. 348. *Trithemii* Chron. Hirsaugiense Tom. II. p. 289. 290.

d) Es waren ſolche, die kein Löſegeld aufbringen konnten.

e) Königshofen a. a. O. S. 352. In dem oben angeführten MS. lieſt man S. 258. ff.: „Civitates confoederatae, scil. Moguntia, Wormatia, Spirenses, sexcentos congregantes terram intraverunt ducis Ruperti, comburentes et vastantes omnia. Idem vero dux suos congregans satellites ipsis se obviam dans eos audacter invasit, et in eos insiliens 206 interfecit et 320 captos tenuit et ad

in d. Wetterau,

Zuletzt kam Frankfurt an die Reihe. Flüchtige Krieger aus den rheinischen Städten hatten hier eine Zuflucht gefunden. Zum Dank erhitzten sie mit wilder Rachsucht die Bürger, die doch nur eines kleinen Antriebs bedurften, um ihr Beispiel nachzuahmen, uneingedenk des warnenden Erfolgs. Unter den kleinen Despoten des Landes gaben noch immer die von Kronberg zu den meisten Klagen Anlaß. Ihre Burg war der Waffenplatz des wetterauischen Raubadels f). Daher in Frankfurt nur eine Stimme über den Feind, dem
1389. es gelten soll. Auf das Gebot der Burgermeister stellen
14 Mäy. sich die Bürger auf den Sammelplätzen ein; der Schultheiß, Herr Winter von Wasum, Ritter mit dem Banner, war an der Spitze der reißigen Knechte; der ehrbare Rule von Schweinsheim, Ritter, der zweite im Befehl. Der Hauptmann, Herr Philipp Breder, Ritter, führte das Fußvolk an, unter ihm viele Freunde des Raths und die Zunftmeister. Gegen zweitausend Bürger zogen mit Kriegsmusik aus der Stadt, die andern blieben zurück gegen schnellen Ueberfall auf der Hut zu seyn.

Nach der wilden Sitte der Zeit und dem rachsüchtigen Eifer der Bürger ist zu schließen, daß der Krieg mit Sengen und Brennen anfing.

Am Fuße des Taunus erhob sich damals ein

Alt zeyam duxit inter quos erant 60 satellites ministri quos comburi in Kalkofen praecepit dicens: „Vos tempore nocturno terram meam combussistis, ego vos clara die comburi faciam.“ Alios autem copiose exactionavit. Actum fer. III. ante festum Martini 1388.“

f) Einige der entschlossensten, Gottfried von Delkenheim und Bertram von Wilwel (nachher Hauptmann der Stadt, zuletzt als Straßenräuber hingerichtet) kehrten dort beständig ein.

Wald, der Reichthum der Ritter von Kronberg. Diesen fällten die Bürger g). Die Dörfer und Höfe ringsherum, feindlichen Landherrn zuständig, wurden in Asche gelegt, das Vieh weggetrieben, die Männer gebunden dem Heerhaufen nachgeführt. Sobald von der Burg herab die Ritter des Anzugs der Bürger gewiß wurden, und vielleicht schon früher durch Kundschafter benachrichtiget, eilten viele ihrer Genossen auf flüchtigen Rossen nach den benachbarten Burgen, um Verstärkung zu holen. Diesen Verzug benutzten die Bürger, um Schaden zu thun und Beute zu machen; damit beladen, traten sie den Rückzug an, freudetrunken, ihre Absicht, ohne eignen Nachtheil erreicht zu haben.

Treffen bei Eschborn.

Doch diese Freude war vorlaut; die von Kronberg und ihre Helfer, an der Zahl vierhundert Reißige, ereilten bei Eschborn den langsamen Heereszug. Schnell ordneten die Bürger ihre Glieder, die Reißigen an der Spitze, dann die Zünfte und ein Hintertreffen, die Beute zu hüten. Der Kampf begann. In gedrängten

---

g) Auf dem Schloß zu Kronberg lieset man unter einem alten Gemählde, das sich auf die Schlacht bezieht:

Zu solcher Zeit Frankfurt die Stat,
Nicht wenig sich gerüstet hat.
Zwei tausend stark zu Fuß und Roß
mit Wagen, Wehren und Geschoß.
Die Edlen von Kronberg mit Gewalt
Zu überziehen und zu dämpfen bald;
Sammt andern Feinden und Helfern mehr,
Zogen alsofort mit ihrem Heer,
Etliche Höf und Dörfer sie da verbrannten
Die Bäum im Wald vor Muthwill schalten ꝛc.

Reihen erhebt sich die Lanzenmauer des Fußvolks; schon weicht der Feind, er wird von der Menge überflügelt. Viele Reißigen fallen im Streit, andre werden niedergeworfen und zu Gefangnen gemacht h). Und es glaubten die von Frankfurt des Siegs gewiß zu seyn, da kommt in einem entscheidenden Augenblick ein Beizug des Pfalzgrafen am Rhein, des Siegers bei Oppenheim über die rheinischen Städte. Zweihundert frische Gänen unter Trompetenklang und Kriegsgeschrei, sprengen auf den blutigen Kampfplatz i).

Jetzt beginnt von neuem das tödtliche Handgemeng. Rasch wendet der kriegserfahrne Feind die Reiter so, daß sie Wind und Sonne im Rücken haben k). Sie werfen sich mit Ungestüm auf das müde, von Wein und Gepäck beschwerte Fußvolk. Da trennen sich einige Glieder der Bürger, ein Flügel ihres Heeres wird geworfen; aber noch steht, ohne zu wanken, das Mitteltreffen. Auf einmal erhebt sich von hinten ein gräßliches Mordgeschrei. Die Gefangnen haben sich der

---

h) „Die (von Frankfurt) woltent der von Cronberg walt han abgehowen, des machtent sich die Herren von Cronberg uff mit etlichen iren Helfern und woltent den walt beschirmen und battelletent mit den von Franfurt und gelegent die von Frankfurt obe zum erstenmole und vingent der Herren etwin vil, und wondent mit froden wider heim faren.“ Königshoven Seite 358.

i) „So kument ze Hant des Herzogen Harst der zu Oppenheim lag, auch herzu gerannt mit zweihundert gleven und mit eine großen Geschrey, und mit Heerhörnern und slahent an die von Franckefurt, so kehrent sich die uch umb, die gefangen und gesichert worent, und slahent uch an die von Frankfurt, — — so fingent sü zu Hant ane zu fliehende in die Stat.“ Königshoven a. a. O.

k) *Aegid. Romanus* bei Winkelmann Th. 2. S. 349.

Waffen bemächtigt, sie hauen ihre Bedeckung nieder, und fallen in den Rücken der Bürger. Dieser Streich ist entscheidend, die Flucht allgemein; die Reißigen sind die letzten, welche die Niederlage des Fußvolks vom Schlachtfeld mit fortreißt.

Da fielen über hundert Bürger unter dem Mordschwerdt der pfälzischen Reiter. Sechshundert und ein und zwanzig, der Schultheiß, Herr Winter von Wasum, der Ritter von Schweinheim, Konrad Weiß von Limpurg, zwei Johannes von Holzhausen, die vordersten im Streit, wurden letztere verwundet, bei dem Banner gefangen. Dasselbe Schicksal traf die Metzger-, Becker-, Schlosser- und Schusterzunft. Drei Rüstwägen und alle Beute ging verlohren. Die Zahl der Verwundeten ist ansehnlich l).

Mehr noch als Tapferkeit und Kriegskunst vermochte dießmal, nach der Versicherung glaubwürdiger Zeugen, die Verrätherei einiger fremden Söldner m). Gewiß ist, daß Winter von Wasum sein Amt als Schultheiß verlohr n), daß der Rath mit seiner Auslösung zögerte und viele Gefangnen gar nicht loskaufen wollte, bis sie selbst vom Feind Zeugnisse einer tapfern

---

l) Allein der Wundarzt Meister Johann zog über anderthalb hundert Goldgulden. Vergl. Lersner Th. S. 338 — 343. Die Zahl der Todten ist nach der Limburger Chronik angegeben. Königshoven nimmt nur 40 Erschlagne an. Die Zahl der Gefangnen setzen alle Berichte auf mehr als 600.

m) *MS. Iatomi* p. 142. „proditione ut creditur Francofurtenses occubuerunt." Vergl. damit Limb. Chronik S. 45. Lersner Th. 1. S. 366.

n) Es entspann sich darüber eine Fehde zwischen ihm und dem Rath, die erst 1394 versöhnt ward.

Gegenwehr überschickten o). An Winters Stelle kam Herr Rudolf von Sachsenhausen, Ritter, leider der Letzte dieses herrlichen Stammes, ein Mann, auf dem der Geist großer Ahnen in doppeltem Maaße ruhte. Länger als einer seiner Vorgänger führt er das wichtige Schultheißenamt zur gefährlichsten Zeit nach dem Beispiel seines Vaters, der mit großem Ruhm Friedberg als Burggraf, und Frankfurt als Schultheiß verwaltete p).

Das Lösegeld.

Nach dem unglücklichen Treffen war die Auslösung der Gefangnen die nächste Angelegenheit, womit sich der Theil des Raths beschäftigte, der in Frankfurt zurückgeblieben war (denn viele Rathsfreunde waren gefangen, verwundet oder vor dem Feind geblieben). Herr Philipp von Falkenstein, Bundesgenoß der Städte, bot seine Vermittlung zu einem Frieden an. Der großmüthige Mann erpreßte dabei sechzehnhundert Goldgulden von der bedrängten Bürgerschaft, wogegen er sich aufs neue zu einem Bündniß versteht. Die Sieger hatten sich in die Gefangnen so getheilt, daß 219 in Kronberg blieben, 169 nach Hanau, 90 nach Windecken, 113 nach Babenhausen, 28 nach Umstadt, und der Reichsschultheiß nebst dem Ritter Rule von Schweinheim, nach Lindenfels gebracht wurden. Die Auslösung zu beschleunigen und der Bürgerschaft einen guten Willen zur Entrichtung des Lösegeldes zu machen, wählte der Rath zwei und zwanzig Personen, theils aus

---

o) Lersner hat ihrer viele, Th. 2. S. 338 — 343.

p) Vergl. Maders Nachrichten von der Burg Friedberg S. 172. und den Stammbaum derer von Sachsenhausen im MS. Auch Rudolfs Großvater war Schultheiß zu Frankfurt. Siehe B. 6. Kap. 2. S. 276.

der Gemeine, theils aus den Zünften, die an den Berathschlagungen Theil nehmen sollten. Eine Maaßregel, die um so nöthiger schien, weil, wie schon gesagt, ein großer Theil des alten Raths geblieben oder gefangen war q).

Nach wenigen Wochen kamen beide Partheien überein, daß die Stadt für die Freiheit ihrer Mitbürger und den Frieden, drei und siebenzig tausend Goldgulden bezahlen soll. Es verpflichtete sich der Rath gegen Ruprecht, Kurfürst von der Pfalz, gegen Ulrich, Herrn von Hanau, und gegen die drei Inhaber der Burg von Kronberg, ihnen besagte Summe in sechs Terminen binnen fünf Jahren zu entrichten r). Für die Zahlung verbürgten sich von Auswärtigen: die von Falkenstein, Isenburg, Epstein, Münzenberg, Stockheim, Linden, Carben, Beldersheim, Vilmar, Schelm, Soltzbach, Cleen; von hiesigen die meisten altbürgerlichen und viele zünftigen Geschlechter. Ja selbst einer von den Gegnern der Stadt, Herr Ulrich IV. von Hanau, machte sich gegen seine Bundesgenossen für die Zahlung verbindlich s). Auch hat die Stadt ihr Wort früher erfüllt als es nöthig war. Denn wiewohl der letzte Termin erst 1394 fällig gewesen, sind doch bereits am ersten März 1393 die letzten zwölf tausend Gulden den Gegnern ausbezahlt worden t).

Folgen d. Schlacht.

Aber es war die bezahlte Summe fast unerschwinglich für die Kräfte Einer Stadt von mäßiger Größe in geldarmer Zeit. Jene Herrn von Kronberg, früher

---

q) Lersner Th. 2. S. 335.
r) Lersner a. a. O.
s) Senkenbergs Selecta. Tom. VI. p. 630.
t) Lersner Th. 2. S. 337.

wie der Adel überhaupt von Baarschaft entblößt, wurden seitdem mächtig und reich u). Und mit dem Lösegeld allein wurden die Ausgaben dieses verderblichen Krieges kaum zur Hälfte bestritten. Die reiche Beute an baarem Geld, welche die Sieger davon trugen, lockte Liebhaber aus allen Winkeln der Provinz herbei, und bald ist die erschöpfte Stadt mehr als jemals in Fehden verwickelt v). Die Vertheidigungsanstalten werden verdoppelt, die Söldner besetzen Redelnheim, Bonames und Bergen; mit großem Aufwand wird das offne Sachsenhausen befestigt, auf das die Feinde ein besonders Augenmerk richten w). Der Ueberfall der Städte Windsheim und Schweinfurt im vorigen Jahr, durch die Bischöffe von Würzburg und Bamberg und den Burggrafen von Nürnberg, erfüllt alle Städte am Rhein- und Mainstrom mit ängstlichem Mißtrauen.

Rechnet man zu den Kosten des Krieges die Summen, um gefährliche Gegner theils durch Geschenke x), theils durch Jahrsold zu gewinnen, so ist sicher nicht übertrieben, wenn ein Zeuge aus dieser Unglückszeit schreibt, daß sie dem gemeinen Wesen mehr als hunderttausend Goldgulden kostete, wie mit Registern und Briefen zu beweisen ist. Ja noch Ein hundert Jahre später hört man Klagen über die Steuern, die von jener Zeit her die Urenkel der bei Eschborn erschlagnen Bürger bedrücken y).

---

u) *Trithemii* Chronicon Hirsaugiense T. II. p. 291.

v) Lersner Th. 1. S. 367.

w) Lersner Th. 2. S. 343.

x) Lersner Th. 1. S. 367.

y) Orths Anm. Forts. 3. S. 211; wo mehreres über das

Eine Folge dieser Schlacht ist Wenzels Vergün- 1390.
stigung, den Rath mit zwanzig neuen Mitgliedern zu verstärken, so, daß die Zahl sämmtlicher Rathsherrn sich auf drei und sechzig beläuft z). Mehr über diese Neuerung und ihre Dauer findet man im folgenden Abschnitt. — Wiewohl die Stadt um diese Zeit einen Freiheitsbrief gegen solche Reichsstände erhält, die Steuern von ihr erpressen oder ihre Bürger vor fremde Gerichte ziehen wollen a); doch behauptet im folgen- Streit m.
den Jahr der Erzbischof von Mainz in einem Streit der Pfaffh.
der Stadt mit den Stiftsgeistlichen eine besondere Gerichtsbarkeit. Unter angedrohtem Bann wird der Rath nach Mainz vor das geistliche Gericht geladen. Den ganzen Streit veranlassen eigentlich die Abgaben, die der Rath von den Geistlichen, kraft einer Vergünstigung Ludwigs von Bayern einfordert, und der Zehende von einigen Gütern, den man ihnen nicht zugesteht b). Auch erregt Unmuth gegen die Pfaffen, daß sie, befreit von dem gewöhnlichen Ungeld, ihren Wein wohlfeil verzapfen, und zum Nachtheil der bürgerlichen Wirthe alle Kunden an sich ziehen. Viele Versuche des Raths,

---

Treffen bei Eschborn nachzulesen ist. Nicht weniger merkwürdig ist in dieser Hinsicht J. Conr. *Dieterici* not. ad epist. *Lutheri* ad Hartm. a Cronberg p. 78.

z) Privilegienbuch S. 208. ff.

a) Privilegienbuch S. 214.

b) Siehe des Erzbischofs Konrad heftige Klagschrift gegen den Rath bei Würdtwein Subs. diplom. Tom. II. p. 400. Es heißt darin: „de quolibet maldro siliginis vel tritici et salis quibus dicte persone ecclesiastice in suis domibus et cum sua familia utuntur viginti vel triginta Hallers, quod vulgariter Malgelt vel Saltzgelt nominatur ibidem a clericis et ecclesiasticis personis notorie exigunt et extorquent.“ *Würdtwein* subs. dipl. Tom. II. p. 400. sq.

diesem Unrecht zu steuern, sind umsonst; des Vertrags, worin man ihnen die freie Einfuhr ihres Weinbedarfs nur unter feierlicher Entsagung alles Mißbrauchs ver-
1393. stattet, wird nicht mehr gedacht. Als zuletzt des Raths Nachgiebigkeit erschöpft war, verhaftete man einen Canonicus, der aller Warnung ohnerachtet, in seinem Wohnhaus Weingäste setzte. Die Folge war die erwähnte Berufung nach Mainz c), und als niemand erschien, eine förmliche Excommunication der Bürger-
1394. meister, des Raths und der weltlichen Richter d). In diesem Streit gewinnt der Rath seinen mächtigen Gegnern dadurch einen Vortheil ab, daß er die Bettelmönche, denen er Bürgschaft für allen Schaden leistete, den ihnen der Erzbischof zufügen würde, auf seine Seite bringt e). Dieser Zwiespalt ward erst nach einem Jahre vermittelt f).

Grosser Reichst. 1395. 1394.

Wenzels Trägheit, seine Grausamkeit, die allgemeine Verachtung, die ihn drückt, geben den Ständen von Böheim Anlaß, ihn in Verhaft zu nehmen. Dar-

---

c) „Citatio Magistratus Francofurtensis ad judices moguntinos sub poena excommunicationis eo quod incarceraverint canonicum qui in domo sua claustrali vina vendiderat et quod visis his litteris eum libere dimittere debeant (1393) in A. S. B.

d) Siehe des Erzbischofs Konrad Schreiben an die gesammte Geistlichkeit in Frankfurt, Aschaffenburg, Seligenstatt, Dieburg, Friedberg und Gelnhausen. Würdtwein Subs. dipl. T. II. p. 405.

e) „Anno 1395 Magistratus in disceptatione cum archiepiscopo moguntino conventus tres mendicantium in suas partes traxit eisque vicissim omnem assistentiam et tutelam appromisit in casum, quo exinde damnum quidpiam ipsis enasceretur.“ MS. Chron. Dominic. p. 103.

f) Siehe Würdtweins Subs. dipl. Tom. II. p. 418.

über bestürzt, versammeln sich die Fürsten des Reichs, zu Frankfurt wegen der Befreiung ihres Oberhaupts zu berathen. Die Versammlung bestand aus 29 Fürsten, 54 Grafen, 59 Baronen, 154 Rittern und Edelleuten g). Doch bevor sie einig sind, löset eine Bademagd den Knoten, und setzt den König in Freiheit, der dafür bis an sein Ende ihr dankbarer Verehrer blieb h).

Bündniß m. benachbarten Landherrn.

So unangenehm es ist, schon wieder von den verhaßten Fehden zu sprechen; so sind doch die vielen Kriegshändel dieser unruhigen Zeit unmöglich mit Stillschweigen zu übergehen. Sich gegen die räuberischen Anfälle der Taunusbewohner zu schützen, geht der Rath ein Bündniß ein mit den Rittern von Kronberg. Gegen einen Jahrsold, der sich ohne die Nebengefälle auf 184 Goldgulden beläuft, wurde Hartmuth von Kronberg zum Amtmann aller Ortschaften der Stadt ernannt, er soll zu Bonames seinen Sitz nehmen i). Er und die Seinen wollen der Stadt drei Meilen im Umkreis dienen k). Kurz vorher ließ sich 1394

g) Bernhard Rohrbach in seiner Handschrift meldet, daß mehr als achthundert Freudendirnen den Herrschaften in die Stadt nachzogen.

h) Schmidts Geschichte der Deutschen Th. 4. S. 25.

i) Man hatte bald Ursache diesen Schritt zu bereuen: „Als wir," sagt der Rath in einer Ansprache an den Ritter Hartmuth von Kronberg, „unser Schloß Bonamese jm (dem Ritter von Kronb.) befohlen hatten zu bewaren, is er in diß große Rode uz unserm Schloße geryden unnd hat nur syne Knechte eyns teyls darinne gelaßen, davon unß groß Schade kommen mochte." *MS. duella* ex Tabul. contin. T. I. p. 255.

k) Das Bündniß selbst steht in dem *MS. dipl. Offenb.* Tom. I. p. 1. ff. unter dem Titel: Sühne und Verbindung zwischen dem Rath zu Frankf. u. d. R. z. K.

der geldbedürftige Philipp von Falkenstein tausend Gulden leihen, und versprach dafür die Oeffnung seines Schlosses zu Peterweil l), einem der Landstraße wegen m), zur Meßzeit bedeutenden Ort. Im folgenden
1395. Jahr wurde der Burgfriede zu Redelnheim erneuert; von Seiten der Stadt sind Friedrich Wolf und Rudolf von Sachsenhausen, Ritter, als Abgeordnete zugegen. Marquard von Redelnheim versteht sich zur Oeffnung gegen einen Jahrgehalt von funfzehn Goldgulden; Winter und Henne von Redelnheim bestätigen diesen Vertrag n). Und da sich einmal des weisen Schultheißen Rudolfs von Sachsenhausen Staatskunst für Bündnisse erklärt hat; so wird bald darauf ein neues mit dem Herrn von Hanau, gegen sechs hundert Gulden Vorschuß o), und mit Philipp, Grafen von Nassau, gegen ein Anleihen von tausend Goldgulden, geschlossen p). Das Wesentliche des Vertrags ist: „daß diese Herrn keine Feinde der Bürger in ihren Schlössern hegen sollen, auch die zwei Messen, die wollen sie schüren und schirmen.“ Für das geliehene Geld werden keine Zinsen bezahlt, und so die Stadt aufkündigt, soll das Bündniß ab seyn.

Während der Rath mächtige Nachbarn durch Anleihen gewinnt, werden Räuber mit desto weniger Schonung vernichtet. Henne Kole, Richard uz dem Dale und einer von Bruberch, die ohne Fehdebrief raubten, wurden bei Nacht gebunden in den Main geworfen q).

---

l) *MS dipl. Uffenb.* T. III. Pag 179.

m) Sie hat längst eine andre Richtung erhalten.

n) *MS. dipl. Uffenb.* T. III. p. 229 — 263.

o) *MS. cit.* p. 190.

p) *MS. cit.* p. 205.

q) *MS. duella ex* Tabul. contin. T. I. p. 195.

Vergebens aber unternahm, in Verbindung mit andern Ständen, die Stadt einen Zug gegen Hatstein (Hatzchinstein), ein Schloß auf dem Taunus. Trotz der neuen Donnerbüchsen vom schwersten Kaliber, konnte man nichts gegen die Felsen ausrichten r). Nach dem Bericht des Dominikaners Herp, vertheidigten sich die Belagerer gleichfalls mit schwerem Geschütz s), ein Vortheil, den sie ihren Feinden abgelernt hatten. Von Frankfurt waren 38 Glänen, 60 Schützen, viele Zelten und Rüstwägen, nebst 38 Proviantkarren zum Belagerungsheer gestoßen. Auch einen Priester mit Kirchengeräth, mehrere Rathsfreunde und eine Bande Stadtpfeifer wurden in das Lager geschickt t). Alle kehrten unverrichteter Sachen nach Haus. Vergebl. Zug auf Hatstein.

Mehr als des niedern Adels Raub schadeten in rechtlicher Form die willkührlichen Zölle mancher Fürsten. So war neben dem verbotnen Zoll zu Höchst, ohne Erlaubniß des Kaisers, ein neuer Zoll zu Kelstersbach entstanden. Ein dreister Versuch, der selbst 1396.
den trägen Wenzel so erzürnte, daß er sogleich an Mainz, Worms, Speyer, die vier wetterauischen Städte und den Landvogt schrieb, daß sie beide Zölle als Straßenraub abthun sollten u). Aber die raschen Ritter von Kronberg kamen ihnen zuvor. Nächtlicher Weile schleichen sie sich mit auserlesener Mannschaft nach Höchst, ersteigen die Burg, verbrennen den Ort,

---

r) Limburger Chronik S. 51.

s) *Herp* annales dominic. ad h. a. ap. Senkenb. Selecta T. II.

t) Lersner Th. 1. S. 367. Hier wird zum erstenmal einer schwarz und rothen Uniform der Soldner gedacht.

u) Lersner a. a. O. Ulmensteins Gesch. v. Wetzlar S. 514. ff.

erschlagen die Besatzung. „Der Kurfürst Johann von Mainz," spricht ein Gleichzeitiger, „war kein Kuno, ihm stand sein Rickle besser als der Panzer v)."

Bommersheim gebrochen. 1397.

Im folgenden Jahr wendet die Stadt ihre Waffen gegen das Raubschloß Bommersheim, das eingenommen und geschleift wird. Wenzel versichert darauf die Bürger, daß sie niemand, gerechter Selbsthülfe wegen, in Anspruch nehmen soll w). Ein guter Erfolg ermuntert zu neuen Versuchen. Weil die Straßengeschäfte in Stocken geriethen, seitdem sich der Rath mit so vielen Tapfern verbunden, gedachten die kleinen Ritter von Vilbel, es den großen Fürsten gleich zu thun. Sie legen bei ihrer Burg zu Vilbel eine Zollstätte an, die sie mit Wall und Graben einfassen. So verletzen sie zwei Stadtprivilegien auf einmal x). Der Rath, der weislich nichts ohne seine Verbündeten thut, verbindet sich, diesem Unwesen zu steuern, mit Hanau und Kronberg. Ob dieses Bündnisses y) stannen die von Vilbel, und stellen sogleich den neuen Bau ein.

Vilbel bedroht.

1399. Als darauf das Landfriedensgericht der Wetterau den Rath hieß vor das feste Schloß Tannenberg ziehen, sandte man zuvor Bewahrbriefe an die Ritter von Kronberg, als Freunde der Burgherrn z). Dem Kurfürsten

---

v) Limb. Chronik S. 115. Darauf wurde (1404) die Burg zu Höchst von dem Erzbischof Johann mit solchem Eifer wieder erbaut, daß er selbst Kalk und Steine herbeitragen half, den Arbeitsleuten ein Beispiel des Fleißes zu geben. Winkelmanns hess. Chronik Th. 1. S. 133.

w) Privilegienbuch S. 223.

x) Diejenigen, welche verbieten, neue Zölle und neue Befestigungen in einem gewissen Umkreis zu errichten.

y) Es steht im *MS. dipl. Offenb.* Tom. I. p. 6 — 8.

z) *MS. cit.* p. 12.

Johannes von Mainz, kaufte die Stadt zweihundert Gulden guter Gülten um zweitausend Gulden Hauptgeld ab; ein Beweis, wie reich das gemeine Wesen nach großer Erschöpfung an innern Hülfsquellen war a).

Herrlicher Tag in Frankf.

Es entspinnt sich jetzt zu Frankfurt eine Begebenheit, die den Schluß des Jahrhunderts für Deutschland merkwürdig macht. Hier wurde eine Reichsversammlung gehalten, wo Wenzel auf dringende Einladung zu erscheinen versprach. Aber auch diesesmal 1397. hielt ihn sein böser Geist in Prag gefangen. Darum nicht weniger zeichnete sich die Versammlung durch Pracht und Ueberfluß aus. Leicht mochte ein Ausländer, der Frankfurt in diesen Tagen besuchte, die Deutschen, ihrem Aufwand nach, für das reichste Volk der Erde halten. Noch vor Ankunft andrer Stände versicherten Trier, Kölln und Pfalz in einer eignen Urkunde den Bürgern ihren Schutz, wenn bei so großem Zusammenströmen von Rittern und Volk einiger Auflauf oder Zweyung entstände b). Zwei und dreißig Fürsten und Herzoge, über hundert und funfzig Grafen,

---

a) „Uff sanct Michelstag 1397 verkauft Johan des heilgen Stuls ze Mentze Erzbischof — — den ersamen wysen Burgermeistern, Scheffen, Rade und Burgern der Stat zu Franckenfurt und iren Nachkomen zweyhundert gulden gelts guter frankfurter werunge jerlicher Gulte umb zwey tusend Gulden und setzer ihnen gyseln — — — und wann denen von Frankenfurt die obgemelten zweyhundert gulden jerlichs, nit uff sant michelstag odir die zwey tusend gulden ein virteljahr nach beschehner uffkündigung bezalet würden, so sollen sie gemelte Summen zu Stunt oder wann sie wullen entnemen, und gewynnen an Cristen, Juden odir Kauwertzinen (entweder Gewertschen oder andre Trödler von Kaufen und werth) odir sust wo sie wöllen." *MS. dipl. Uffenb.* T. III. p. 285.

b) *MS. dipl. Uffenb.* T. II. p. 270.

gegen dreizehnhundert Ritter, dreitausend siebenhundert Edelknechte und gegen fünfthalbhundert andre vornehme Leute (meist Pfaffen und Doctores), waren in Frankfurt versammelt, der vielen Kaufleute, Juden, Gewertschen, Spielleute, Pfeifer, Trompeter und Lustigmacher nicht zu gedenken. Vor allen hat sich Leopold, Herzog von Oesterreich, durch großen Aufwand ausgezeichnet. „Der lag da mit großer Herrlichkeit, also daß er thät rufen: Wer da wolt essen, trinken und seinen Pferden Futter haben, um Gott und um Ehre c), der käme zu seinem Hof; und gab er alle Tag für viertausend Pferde Futter. Auch war da der Landgraf, Hermann zu Hessen, mit mehr dann fünfhundert Pferden; der Markgraf von Meißen mit zwölfhundert Pferden u. s. w.“ d). Dieser Aufwand geschah nicht ohne Absicht; denn es war bereits von Wenzels Absetzung die Rede e), und mancher gedachte den Thron durch Freigebigkeit zu gewinnen. Auch Karl, König von Frankreich, beschickte den Reichstag, und gab seinen Bothschaftern Empfehlschreiben mit an Burgermeister und Rath f).

Das Geheimthun der Kurfürsten, der Aufwand der Fürsten und sein böses Gewissen, machten den König unruhig. Er traf in den ersten Tagen des neuen
1398. Jan. Jahres zu Frankfurt ein, wie gewöhnlich mit einem neuen Landfrieden versehen, den ihm zu gefallen der Rath unterzeichnete. Auf die Hauptbeschwerden der

---

c) Das heißt, ohne Bezahlung.

d) Limb. Chronik S. 118.

e) Heinrichs deutsche Reichsgeschichte Th. 4. S. 51.

f) Man findet drei Schreiben von ihm bei Lersner Th. 1. S. 328. 329.

Kurfürsten über die schlechte Verwaltung des Reichs, wußte Wenzel nichts zu antworten. Darum eilte er, sich von einem Ort zu entfernen, wo man ihm nur von Geschäften sprach; sorgloser und unthätiger als je kam er nach Prag zurück.

Bei seiner letzten Anwesenheit gab Wenzel dem Rath den Auftrag, die neunzehn Dörfer, zu der Reichsgrafschaft auf dem Bornheimerberg gehörig, und schon seit Ludwig V. und Karl IV. an die Herrn von Hanau verpfändet, gegen die Bedrückung des Pfandherrn zu schützen, der dem armen Landvolk unerschwingliche Steuern auflegte g).

Weit entfernt, daß der letzte Versuch des Königs, sein Ansehen wieder herzustellen, gefruchtet hätte, war jetzt das Mißvergnügen der rheinischen Kurfürsten auf das höchste gestiegen, und ihr längst gefaßter Entschluß zur Reife gekommen. Darum beschieden die von Mainz, Trier, Kölln und Pfalz, ohne Wenzels Vorwissen, die Stände nach Frankfurt; mit der Bothschaft, die Wenzel schickte, vermieden sie sorglich alle Gemeinschaft. Weit prächtiger war ein anderer Tag im folgenden Jahr zu Frankfurt, wo es endlich den Gesandten des Königs gelang, sich ihres Auftrags zu entledigen. Sie fingen mit Vorwürfen an, über die Untreue der Kurfürsten, und endigten mit Versprechungen für die Zukunft. Aber es hatte die Gegenparthei schon beschlossen, einen aus ihrer Mitte zum König zu erheben. Darum wurde auch Friedrich von Braunschweig, dem sein edles Gemüth bei allen Guten die beste Empfehlung war, auf der Rückreise von Frankfurt ermordet. Dahin war er von den Kurfürsten gefordert worden: „mit sin selbs Lybe

Wenzel abgesetzt.

1399. Nov.

1400. May.

g) Privilegienb. S. 225.

zu kommen, um über die Nothdurft des heiligen Reichs, der heiligen Kirche, und der ganzen Christenheit seinen Rath zu geben h)." Der Erzbischof Johann, dem die Stimme des Volks diesen Mord auf die Seele schob, verschaffte sich ein Zeugniß von Friedrichs Meuchelmördern, daß er unschuldig sey i).

Bald darauf kamen die rheinischen Kurfürsten in Oberlahnstein zusammen, und setzten den römischen Kö-

---

h) *Gud.* Cod. dipl. T. III. p. 652.

i) *Gud.* Cod. dipl. T. III. p. 653. findet man die Rechtfertigung des Erzbischofs und ebend. S. 655 das Zeugniß der Mörder — Uebertrieben sind die Beschuldigungen in einem Schreiben des Markgrafen Wilhelms des Aeltern von Meißen an den Rath zu Frankfurt: „Wilhelm Marggraffe zu Mißin und Lantgraffe in Doringen. Unsern fruntlichen Grus zuvor. Ersamen wisen Lute, liebin besundere — — — Und alz er (der Erzbischof Johann von M.) uns nenet synen Schulmeyster alz wist, daß wir zu ny Keyner Schule gegangin habin, daz wir leyder weder Schriben, noch Lesen konnen; und uns were leid, daz wir Solche Schulen gesucht hetten, da wir gelernt hetten, solche Tugke alz Er gelernt hat. In den Tugken und Kunsten, die er kan, wir ny Schuler noch Meyster gewest syn, alz er ist; bisundern da er noch eyn junger Man waz, er sich suyberlichin in der Kunst anliez, da syn Bruder eyn Bischoff waz gewest zu Spire, und daz Bischthum noch ynne hatte, wie er da mit Spire umme ging und daz vorraten wolde, daz ist Landen und Luten wol wissintlichin. Darnach wie er sich in dem Gescheffte mit dem von Lyningen gehalten hat, der zum Erzbischoffe gekoren waz an deme er Meyneide swur — — — Ouch habt ir und Lande und Lute wol irfarn wie Herzog Fridrich von Braunschweig unser Ohm, dem Gott gnade, der zun Kurfürsten, Fürsten und Herren gein Frangkenfort vorboten waz, boßlichin vorraten und irmordet wart, und ander Fursten unt Herrn gefangen und geschindt worden — — —" Aus der ungedr. Urk. Der ganze merkwürdige Briefwechsel wird vielleicht künftig noch einmal dem Publ. mitgetheilt.

nig Wenzel ab: „als einen unnützen versäumlichen, unachtbaren Entgliederer und unwürdigen Handhaber des heiligen römischen Reichs.“

Schon auf der letzten Versammlung zu Frankfurt war der Kurfürsten Entschluß, den König abzusetzen, den Ständen kund geworden. Da beschlossen heimlich Bürgermeister und Rath, so wenig das gemeine Wesen dieser Stadt Ursache hatte, Wenzeln hold zu seyn, ihm treu zu bleiben. Einen genauen Bericht von allen Ränken, die hier geschmiedet wurden, schickte der Rath an den König, ihn vor Schaden zu warnen. Auch während der jetzigen Verhandlungen erfuhr Wenzel auf diesem Weg des Feindes Entwürfe. Dafür nannte er Frankfurt seine getreueste Stadt im Reich k) Ruprecht.

Geschäftiger war der neue Gegenkönig, Ruprecht, Pfalzgraf am Rhein, Fürsten und Städte an sich zu ziehen. Als diese letztere sahen, daß gar keine Hülfe von Wenzeln, desto mehr Nachtheil aber von seinem rüstigen Gegner zu erwarten sey, schlug mit mehreren l) auch Frankfurt einen Mittelweg ein. Man forderte von berühmten Pfaffen in den Rechten m) ein Bedenken. Dieses fiel dahin aus: „daß die Städte von ihrem Eid gegen Wenzel durch dessen eigne Schuld entbunden seyen. Den neuen König sollen sie nicht eher anerkennen, bis er in Frankfurt gewählt, und in Aachen gekrönt ist, auch ihre Freiheiten bestätigt hat.“ An diesen Spruch hielt sich der Rath, nachdem er bis jetzt dem Könige Ruprecht, der bereits seit dem zehnten Des Raths Vorsicht. 1400.

k) Lersner Th. 2. S. 37. Orths Anm. Forts. 3. S. 214.

l) Es waren unter andern die Städte: Kölln, Mainz, Worms, Speyer und die Burgmänner zu Friedberg.

m) Syndici und Consulenten.

September mit Heeresmacht vor den Thoren stand, den Einlaß standhaft verweigert hatte. Ein neuer Bericht wurde an Wenzel erstattet, daß seine bisher so treue Stadt, wo er nicht binnen sechs Wochen und drei Tagen zu Hülfe käme, gedrungen sey, ihm den Gehorsam aufzukündigen, und seinen Feind einzulassen n). Als der Stadtbote Dietrich den Brief, seinem Auftrage gemäß, dem Könige selbst übergab, erwiederte dieser: „ich sehe wohl, daß die von Frankfurt mir noch am treuesten sind, sie schreiben und entbieten mir immer das erste, was sie erfahren.“ Er fragte den Boten, wo der wäre, der sich einen römischen König schreibe, und überhäufte seinen Gegner mit Schimpfreden. Bei dem heil. Wenzel schwur er, Ruprechten niederzustechen oder von dessen Hand zu sterben; wobei ihm Markgraf, Jost von Mähren, beistand, und gleichfalls betheuerte, er wolle das rächen, oder kein Haar in seinem Bart behalten o). Doch es blieb bei leeren Drohungen und da Wenzel weniger als jemals Lust bezeigte, Böheim zu verlassen, so nahm die Stadt nach abgelaufener Frist den neuen König ohne Weigerung auf. Zuvor hatte er mit den drei geistlichen Kurfürsten dem Rath Schutz zugesagt, gegen alle, die dessen Unterwerfung mißbilligen möchten p). Auch die Meßprivilegien wur-

---

n) Senkenb. Sammlung ungedr. Schriften Th. 1. §. 9. der Vorrede und in der ersten Abth. No. 3. S. 9. ff. - Auch die Burgmannen von Friedberg schrieben an Wenzeln, es wären: „by Franckenfort etliche Banner in dem Felde uffgestoßen und Gezelde uffgeschlagen.“ Mader Nachr. von der Burg Friedberg Th. 1. S. 229.

o) Lersner Th. 2. S. 37.

p) Privilegienbuch S. 250.

den zuvor bestätigt q). Nach dem Beispiel des hiesigen Raths verlangte die Krönungsstadt gleichfalls, daß Ruprecht sechs Wochen und drei Tage auf freiem Felde harren sollte. Dieser aber des Wartens müde, ließ sich zu Kölln krönen, und erklärte das eigensinnige Aachen in die Acht r).

Man weiß nicht, was ärger ist, Wenzels Leichtsinn oder seine Unverschämtheit. Neun ganzer Jahre nachher fällt es ihm plötzlich wieder ein, von Frankfurt und den wetterauischen Städten die Reichssteuer zu verlangen. Der Rath schickte seinen Brief an Ruprecht, der die Stadt zur Treue ermahnte. Es wurde Wenzels Schreiben keiner Antwort gewürdiget s).

Die hier noch nicht erwähnten Vergünstigungsbriefe, die der Rath von ihm erhielt, betreffen Veränderungen im Regiment, die schicklicher im nächsten Buch erzählt werden. In seinem letzten Brief hob er die Zölle zu Peterweil und Offenbach auf, die sich der Graf von Falkenstein t) angemaßt hatte, weil sie der Stadt zu großem Verlust gereichten u). Unter Wenzels Regierung hat zuerst der Rath das Ansehen kaiserlicher Freiheitsbriefe durch päbstliche Bestätigung aufrecht zu erhalten gesucht v).

Wiewohl Ruprecht schon früher zu Rense von seinen Wahl

---

q) Privilegienbuch S. 252.

r) Ruprecht war so erbittert, daß er ein Schreiben an den hiesigen Rath erließ, worin er auf das allerstrengste gebietet, daß Frankfurt alle freundschaftlichen Verhältnisse mit Aachen aufgeben soll. Vergl. Orths Abh. v. d. Reichsmessen S. 683.

s) Lersner Th. 2. S. 38.

t) Seit 1398 waren sie Grafen.

u) Privilegienbuch S. 249.

v) S. Buch 3. Kap. 1. S. 111.

Ruprechts. rheinischen Kollegen erwählt ward; doch hat man in Frankfurt die Feierlichkeit nachgeholt. Des neuen Königs Einzug war prachtvoll; die geistlichen Kurfürsten, der Herzog von Lothringen und der Bischof von Würzburg begleiteten ihn in die Stiftskirche, wohin sich seine Gemahlin mit vielem Gefolg schon früher begab. Die vor dem Thore aufwartenden Abgeordneten nahm Ruprecht gütig auf; als sie baten, daß er die Stadt schützen möchte, erwiederte er: „das ist billig, und ich will es gerne thun w).“ Der Aufwand, den er veranlaßte, war nicht gering; denn außer dem König bekamen dessen Gemahlin und Kinder, so wie die geistlichen Kurfürsten goldne Gefäße, Geld, Wein und Hafer x).

Im folgenden Jahr wurde nebst andern Vergünsti- Gunstbriefe. gungen, Dörkelweil unter des Raths Gehorsam verwiesen y); dem Unterschleif der oft doppelt geforderten 1401 Reichssteuer vorzubeugen, befahl der König, dieselbe unmittelbar an seine Kammer zu zahlen. Auch gab er Herrmann von Rotenstein, Ritter und Landvogt der Wetterau, den Auftrag, die Messen zu schützen, um sich der Stadt in ihren Fehden anzunehmen z). Wäh-

---

w) Lersner Th. 1. S. 81.

x) Der König erhielt eine vergoldete Flasche, 107 Goldgulden an Werth, einen vergoldeten Kopf für 83 Goldgulden, ein Fuder neuen Rheinwein, ein Fuder firnen Elsäßer, hundert Malter Hafer; die Königin dasselbe, nur statt der Flasche eine Kanne; jeder, der vier Prinzen achtzig Goldgulden; die Kurfürsten drei Fuder Wein. Auch das Hofgesind ward bis zum Thürhüter beschenkt.

y) Privilegienbuch S. 253.

z) Privilegienbuch S. 255. „Was der Landvogt oder die lieben Getreuen von Frankfurt in solchen Kriegen thun würden,

rend des Königs Abweſenheit in Wälſchland, machten die Städte Mainz, Worms, Speyer und Frankfurt, mit ſeinem Sohn und Stellvertreter, Pfalzgraf Ludwig, ein Bündniß, um das Rheinland vom Raubgeſindel zu befreien. Ein Heerhaufen ſammelte ſich unter dem Banner des Reichs; der von Laudenburg führte den erſten Befehl, ein kriegserfahrner Ritter, dem die Städte gern vierhundert und funfzig Goldgulden alljährlich bezahlten a).

Wetterauiſcher Räuberkrieg. 1404.

Nur ein Vorſpiel war dieſer Zug von dem, was Ruprecht ſelbſt nach ſeiner Rückkunft aus Wälſchland gegen die Räuber unternahm. Er und ſeine Söhne verbanden ſich aufs neue mit den genannten Städten, und Friedberg, Wetzlar und Gelnhauſen traten dem Bunde bei. Seine Erbfeinde b) los zu werden, hat damahls das gemeine Weſen die äußerſte Kraft angeſtrengt. Es ſtießen zweihundert Söldner, dann zwei und dreißig Gläuen, dann alle Schützen in der Stadt nebſt vielen Rüſt- und Speiſewägen zum gemeinſchaftlichen Heer. Die beiden größeſten Donnerbüchſen wurden mit Pulver, Steinen und anderm Geräthe dahin abgeſchickt. Beträchtlicher noch waren des Raths Ausgaben für Mundvorrath, für den Wein insbeſondere, den Frankfurt allein zu liefern hatte. Der Inhalt des

---

das ſollten ſie von des Königs wegen und dem heiligen römiſchen Reich zu Ehren gethan haben.“

a) Lehmanns ſpeyr. Chronik S. 853. Laudenburgs Ernennung zum Anführer iſt ein Beweis, daß das Anſehen der Landvögte in der Wetterau um vieles geſunken war. Vergl. Bernhards wetterauiſche Alterthümer S. 298.

b) Im nehmlichen Jahr hat ein einziger Raubritter Rumland von Hatſteyn den Bürgern über dreihundert Schafe, viele Pferde, Kühe und Geld geraubt.

königlichen Schreibens ging dahin: „daß Burgermeister und Rath dem König und seinen Dienern, so lang der Krieg dauert, wöchentlich ein und zwanzig Fuder Wein geben sollen. Funfzig sogleich, damit man anfahe c).“ Auch wurde Brod und Futter für hundert Glänen begehrt. Gegen alle diese Forderungen ließ sich nichts einwenden; es war ja nach Ruprechts Versicherung allein auf der Stadt Bestes abgesehen, und man hatte im gesammten Kriegsrath ihren Antheil ausgemittelt und gerecht befunden. Die alten Zeiten Rudolfs von Habsburg waren vorüber; wollten die Bürger Räuber vertreiben, so gab der König den Namen; Geld und Truppen gaben sie her.

Viele Raubschlösser gebrochen.

Nach solchen Vorbereitungen begann der Feldzug mit der Belagerung von Rückingen, wo Johann von Rudengkheim, ein alter Feind fremden Eigenthums, haußte. Durch Rauben auf dem Main, hatte er längst den Beinamen Marktschiffschinder erworben d). Jetzt wurde seine Feste gebrochen, die Angst der fränkischen Meßgäste hatte ein Ende. Von Rückingen zog das Bundesheer nach Horst bei Lindheim. Dieses und die Burgen zu Memmelriß, Hudengesäß, Waßerlos, Huenstein und Karben fielen in die Hände der Sieger. Horst wurde von den hiesigen Schützen besetzt. Bei dem Angriff auf Karben weigerten sich die Bürger von Frankfurt zu fechten, vorgebend, es sey dieser Ort der Stadt und ihren Freunden stets offen gewesen. Darauf versetzte der König: „bald wolle er ihn für die ganze Welt offen machen e);“ und so fuhr er fort ohne Schonung voll

---

c) Siehe Num. 25. des Anhangs.

d) *MS. Glauburg.* p. 273.

e) „Sie (der Rath) hadden unsirn Herrn den Kunig darfur

gerechten Eifers, die Wetterau zu reinigen. Darüber zürnte Herr Johann, Erzbischof von Mainz, weil seiner Vasallen Burgen gebrochen wurden. Er stiftete einen Bund, dem Könige zu schaden; aber die wetterauischen Städte enthielten sich dessen.

Der Rath ein Vermittler.

Nach König Ruprechts Kreuzzug gegen die Räuber, genoß das gemeine Wesen zu Frankfurt eine Zeitlang der ungewohnten Ruhe; denn eine Fehde mit denen von Reiffenberg ward bald vermittelt f). Willig aber übernahm der Rath das ehrenvolle Amt eines Vermittlers. Schon 1403 hatten Johann von Loen, Herr zu Hoynsberg, und Gerhard der Junge, Graf zu Sayn, den Rath gebeten, den Frieden zwischen ihnen und dem Sohn des römischen Königes, wieder herzustellen. Der Rath bezeugte seinen guten Willen g), und sandte ein Fürschreiben an den Pfalzgrafen. Um dieselbe Zeit stiftete er eine Sühne zwischen Herzog Otto von Braunschweig, und dem Erzbischof von Mainz h). Darauf begehrte der Erzbischof selbst in einer Sache gegen den Markgraf von Meißen den Rath zum Vermittler. Dieß führt zu einem langen Briefwechsel, reich an Vorwürfen und Bitterkeit, wobei der Rath sich vergebens bemüht, durch besänftigendes Zureden das Feuer des Zorns auf beiden Seiten zu lö-

---

gebeden, diwile iz der Stad uffin Huß waz, der darzu auch antwort: er wulde iz tun uffen machen." *MS. Glauburg* a. a. O.

f) Lersner Th. 2. S. 350.

g) *MS. duella* ex Tab. contin. Tom. I. p. 532. Der Rath schreibt: „und konten wir anders icht gudes in der Sachen gewerten und uch gedienen, daz teden wir gerne."

h) Herzog Ottens Brief ist niederdeutsch: „Unsere Gunst und gudin Willn tevor, Ersame Radesmeister, Ratman und Swepen to Frangford." *MS. cit.* p. 503.

schen i). Vielleicht hatte die Erkenntlichkeit für diese Bemühungen Antheil an der Sühne, die zwischen dem Erzbischof und der Stadt geschlossen ward. Der Rath erhielt darin die Versicherung: „So lang der Erzbischof lebt, will er das versetzte Weinungeld nicht auslösen. Auch wenn der Rath darin zu weit gegriffen hat, soll weder der Erzbischof noch sein Nachfolger darüber Rechenschaft fordern k).“ Der Rath dagegen verspricht: „nie mehr bei dem römischen König um Ab-

---

i) Siehe oben S. 318. Note i. Zuletzt als die Schimpfreden von beiden Seiten zu arg wurden, schrieb der Rath: „Wir bidden üwe Furstliche Gnade mit allem Flisse nach dem als wir unwern Gnaden auch vorgeschreben han, obe uwe Gnade icht Schrift oder Bottschaft in den Sachin hettet zu thun, unsern Herrn von Mentze antreffinde, daz ir die mit unwir Bottschaft schriben und thun wüllit und uns des gnediclich irlassin. — — — Dann uns beduncket die Sache als gross und viel zu werden, daz uns das nit zugehoret; und biden dis gnedichlich von uns uffzunemen unnt zu verstehen.“ — — —

k) „Wir Johann — — — Wer es auch sunderlich das die obgenannte Burgermeister, Scheffen, Rad und Burgere, mit solichem Teil des Winungelts zu Frankefurt als sie in phandeswise von unserme Stiffte inne han zu verre gegriffen oder sich höer gebruchet hetten, den als iz gewesen is, zu den Zyten alse da es yn von unsern vorfarn unnd Stiffte virsetzet wort; des haben wir uns genzlichen und zumale in crafft dieses geinwertigen Briffes vur uns unser nachkommen unnd stiffte damite virtzigen, und ensollen noch enwollen des nit fordern oder sie darumb ansprechen, sunder wir versprechen und gereden yn auch, das wir daßelbe unsir teile des ungelts zu Frankeford von den obgenannten — — unsir lebetage uz — nit lösen odir entschudden sollen oder wollen ane geverde. — Wir haben auch von byden Syten abegetan und sal auch abesyn alle soliche unwille ungunst und ungnade als wir zu yn, unnd sie zu uns bis uff disen hutigen tag gehabt hatten — ane geverde.“ A. d. ungedr. Urk.

stellung des Höchster Zolls zu werben. Würde die Stadt ohne ihr Zuthun gemahnt, sich dem Zoll zu widersetzen, so, daß sie Ehren halber nicht ausweichen könnte, dann soll es ihr erlaubt seyn, die höhere Pflicht gegen das Reich zu erfüllen und den Zoll zu vertreiben l)."

Gegen das Ende dieser kurzen Regierung wurde noch eine prachtvolle Versammlung in Frankfurt gehalhalten; dazu kamen Gesandte der beiden Partheien, in welche damals die Kirche getrennt war, jede in der Hoffnung, die Stände für sich zu gewinnen. Wie sich öfters alter Haß in neuen Zank mischt, so war jetzt der Erzbischof von Mainz des Schadens eingedenk, den Ruprecht seinen Vasallen zugefügt hatte, ihm überall entgegen. Bald wären die Länder am Rhein von neuem ein Schauplatz des Krieges geworden, hätte nicht ein schneller Tod den König hinweggerafft. Gleich darauf kam ein Schreiben des Königs von Frankreich hier an. Dieser trug dem Rath die Vermittlung auf, zwischen dem römischen König und dem Erzbischof von Mainz.

Großer Reichst. 1409.

1410. Mai.

---

l) „Wir Burgermeister und Rad—— virsprechen uns in vorgeschriebener maßen und in guden treuwen, das wir von des Zollis wegen zu Höste by des vorgenannten unsirs gnedigen Herren von Mentze lebetagen von unser und der Stede Franckefort wegin nit arbeidin oder werbin sullen oder wollin, das der abegetan oder geschwechit werde, — ane geverde. — Wurden wir aber daruber von unsers gnedigen Herrn des Romischen Kuniges Kunig Ruprechts odir sinen Nachkomen an dem Riche odir der das riche ane geverde inne hette wegin irmanet, also daz wir von Erin wegin darzu tun musten, des mechten wir dann tun ane geverde." Siehe d. ungedr. Urk. — Der Höchster Zoll war Lieblingssache des Erzbischofs, das Weinungeld war einträglich. Man nahm den Grundsatz an: leben und leben lässen.

Denn letzterer war, aus Haß gegen Ruprecht, ein Vasall der Franzosen geworden. Der Rath wird in jenem Schreiben gebeten, dem römischen König den Krieg abzurathen; wo er aber ins Feld rückt, auf des Kurfürsten Seite zu treten, und diesen nach Kräften zu unterstützen m).

---

m) „Karolus dei gracia Francorum rex; amici carissimi — — amicitias vestras rogitamus quatenus prenominato Ruperto quod ab hujusmodi guerra taliter inferenda penitus abstineat, quantum efficacius poteritis persuadere studeatis.“ Siehe Olenschl. Erl. d. g. B. Urkundenb. S. 147.

Viertes Kapitel.

Aeußere Verhältnisse zu Kaiser und Reich. Wichtige Staatsbegebenheiten in Frankfurt von allgemeiner Beziehung. Unter Sigmund und Albrecht II.

Wer durfte sich in dieser großen Verwirrung Einmüthigkeit von der neuen Wahl versprechen? Auch waren niemals die Stimmen so getheilt als jetzt. Der Erzbischof von Mainz, der alle diese Schwierigkeiten einsah, verzweifelte an einer Vereinigung, und beförderte lieber den Ausbruch der Gährung, indem er ohne vorhergehende Unterhandlungen die Wahl auf den ersten des Herbstmonats nach Frankfurt ausschrieb a). Hier soll das Reich statt Einem, Drei Könige bekommen. Denn schon die rheinischen Kurfürsten werden uneins, ehe noch die Gesandten der übrigen anlangen. Letztere zeigten Anfangs gar keine Lust, den Wahltag zu beschicken, vorgebend, daß Wenzel, in dessen Absetzung sie nie gewilliget, des Reichs rechtmäßiges Oberhaupt sey b). Während diese von keiner Wahl wissen, Mainz

Wahlstreit.

1410.

a) Siehe das Notificationsschreiben in Olenschl. Erl. d. gold. Bulle, Urkundenb. S. 159.

b) „Iz sy nit not (sagten sie) einen Konig zu welende, sie haben noch einen lebendigen Herren mit Namen den Kunig von Beheim.“ S. Olenschl. a. a. O. Urkb. S. 172.

und Kölln Frankfurt verlassen wollen; thaten die Freunde Sigmunds, Königs von Ungarn, den ersten Schritt. Nachdem Trier und Pfalz, ihre Parthei zu verstärken, dem Burggrafen von Nürnberg Sigmunds Gesandten die brandenburgische Stimme zuerkannt hatten, zogen sie am zwanzigsten September nach der Stiftskirche des heiligen Bartholomäus. Dort fanden sie verschloßne Thüren, und weder der Dechant, noch der Pfarrer, noch der Küster, alle vom Erzbischof von Mainz abhängig, ließen sich bewegen, die Schlüssel herauszugeben. Dem Vorwurf der Gewalt auszuweichen, und doch nicht beschimpft nach Hause zu gehen, traten die Wahlherren auf dem Kirchhof am Chor hinter dem Frohnaltar zusammen, und wählten dort, nach kurzer Berathung,

Sigmund. Herrn Sigmund von Ungarn zum römischen Könige c).

Darauf erwarteten die Erzbischöffe von Mainz und Kölln die Ankunft der Gesandten von Böheim, Sachsen

1410. und Brandenburg, die acht Tage später in Frankfurt

28. S. eintrafen, und nun wählten sie gemeinschaftlich Herrn

Jobst von Mähren. Jobsten, Markgrafen von Mähren, zum römischen König d). Darüber kam der Rath in große Verlegenheit. Sonst hatten sich bei streitigen Wahlen die Partheien vor den Mauern herumgeschlagen; jetzt war auf einmal der Kampfplatz in das Innere der Stadt verlegt. Nichts blieb übrig, als durch kluge Anstalt und verdoppelte Wachsamkeit Mord und Auflauf zu verhüten. Ueberall sind Wachen ausgestellt, Fremde heißt man

---

c) Olenschl. Erl. d. gold. Bulle Urkb. S. 173. ff.

d) Eine Urkunde Jobstens feria tertia post diem sancti Michaëlis archangel. 1410 (bei *Gud.* Cod. dipl. T. IV. p. 67.) ist zwar von hier aus datirt, aber Jobst, der nicht in Frankfurt war, hatte einigen Kurfürsten carta bianca gegeben.

aus der Stadt gehen, alle Güter, die anlangen, werden scharf untersucht, ob sie nicht Waffen oder Rüstung enthalten. Die Zunftgenossen ermahnt der Rath, sich auf keine Weise in den Zank der Großen zu mischen e).

Es wäre ein schädlicher Reichskrieg entstanden, hätte sich nicht der Tod in das Mittel geschlagen, und den Markgrafen von Mähren, einen bejahrten Greis, vom Schauplatz gerufen. Dessen Parthei bestimmte alsbald einen neuen Tag zur Wahl, und von neuem warnt der Rath die Bürger, keine Parthei zu nehmen f), weder in Worten noch Thaten. König Sigmund hatte schon früher (gleich nach der ersten Wahl), an den Rath geschrieben, um ihn zu gewinnen; auch gelobte er, das gewöhnliche Lager vor der Stadt zu halten. Doch bei dem ungewissen Ausgang dieser verwickelten Angelegenheiten hielt es der Rath für klug, nur vom ersten Wahlfürsten des Reichs, dem Erzbischof von Mainz, Befehle anzunehmen g).

1411. Jan.

---

e) „Nota. Der Gemeinde zu Franckenfurt ist uff allen Dringstoben unt allen Hantwerken gesagit, von des Rads wegin: — — daß sie der Kore (Wahl) keiner me mit worten understeen zu ergern oder zu bessern — — — auch den kurfursten oder iren Boden die hie gewest sin ir keim Gelimph oder Ungelimph wider die andern zu meßen oder zu legin dan dez zu geswigen und iz Gode zu befelhin; uf daß der Rat und Stat zu Franken, furd deshalben in kein sunderlich Krol oder Virdechtniß davon kommen bederffin." — — Siehe Olenschl. a. a. O. Urkundb. S. 189.

f) Olenschl. a. a. O. Urkundenb. S. 193.

g) Der Rath schreibt an den Kurfürsten: „Gnediger lieber Herre, des bederfften wir wol guts erbern wisen Rads, wie wir uns in den sachen halden mochten; das wir in des heilgen Richs und uwerer und anderer unserer guedigen Herren, der Kur-

Sigmunds zweite Wahl.

Auf dem neuen Wahltag gab das Gesetz der Fremdenentfernung zu vielem Mißvergnügen Anlaß, als Kurmainz demselben zu Gunsten Herrn Stephans, Herzogen in Bayern, eine besondere Deutung gab h).

Endlich doch gelang es dem König von Ungarn, den Stolz des ersten Erzbischofs zu versöhnen, und mit ihm die ganze Parthei der Gegner zu gewinnen. Am
1411. ein und zwanzigsten Junius wurde Sigmund durch einstimmige Wahl zum römischen König erhoben. So unterblieb das Lager vor Frankfurt, zur Freude der Bürger, die Feldgut besaßen i). Der neue König, vor dem der Ruf der Leutseligkeit voraus eilte, wurde jubelnd empfangen. Aber sein Begehren, den Römer durchbrechen zu lassen, lehnten die Freunde des Raths mit Bescheidenheit ab k). Bei dem ganzen Wahlstreit bewiesen sie sich so klug als vorsichtig l).

---

fürsten Hulde und Gnade bliben, und getun mochten das billig ist." Olenschl. a. a. O. Urkb. S. 291.

h) Olenschl. a. a. O. Urkb. S. 218. ff.

i) Auf Anbringen des Grafen Emchin von Lyningen, daß der römische König nach solcher einmüthigen Wahl kein Lager vor Frankfurt halten werde, erwiederte der Rath: „Es sy im lieber das kein Leger von des Richs wegin vor Frankenfurd sin bedorffe, — — wann der Rad und Stad solicher Leger halben zu andern Zyden großen Schaden gehabt." Olenschl. a. a. O. Urkb. S. 256.

k) Auf diesen Antrag erwiedert der Rath: „daz in daz nit wol mit ichte dochte, dan der Rad habe daz hus dem Riche und den Kurfursten zu Eren tun machen — und habe auch der Rad darinne der Stede sigele, gelt, Bucher, Brieffe u. s. w.; — so plege sich auch der Rad und die iren da zu besamen (versammeln)." Olenschl. a. a. O. Urkb. S. 212.

l) „Auch wie wol alle Porthen mit des Rads Frunden und andern gewapenten luden besetzt waren so was doch keiner der

Wie groß auch im Anfang des Jahres der Fürsten Erbitterung gewesen, noch mehr Unruhe stiftete das Zwischenreich unter dem mindern Adel, der seit Ruprechts Tod den Zuchtmeister entbehrte. Keine Kosten scheute jetzt der Rath, sich das Ansehen zu erhalten, das unter der vorigen Regierung erworben wurde. Söldner werden in Menge angenommen m), mit Herrn Johann von Mainz ein Vertrag geschlossen. Der versprach keine Senden n) mehr in Frankfurt zu halten, und dem Probst daselbst, sollte er dergleichen vornehmen, seinen Schutz zu versagen o). — Wäre nur das gemeine We- Vertrag m. Mainz.

Burgermeister mit den Suldenern gewapnet und mit Schützen und sust mit andern uß den Zünften, wol uff zwo hundert in dem Linwathuß und hatten auch ein Chordore und ein Kirchdore gein dem Linwathuß zu bestalt mit etzlichen gewapneten, die da stunden, obe einch Romor oder Ufflauf gescheen wer, das dan daby gewest wer der Burgermeister mit der Stede Baner und Gewapenten by des Rads Frunde zu treden, die Kurfursten und Machtboden und die iren zu beschuren und zu beschirmen. — —" Olenschl. a. a. O. Urkbd. S. 235.

m) Lersner Th. 2. S. 353 ff.

n) Die geistlichen Gerichte (Synoden) des Probstes, als Archidiakon des Nidgaus.

o) „Wir Johann — bekennen und tun kunt offenlich mit diesem Brief, daz wir umb sunderliche Lieb und Gunst willin die wir han zu den ersamen Burgermeistern, Rade und Burgern der Stede zu Frankenfurd, je von eignem fryhen willin und wißin versprochin han und versprechin in Crafft dieses Briffes, daz wir, diwile wir gelebin, oder anders nymant von unsernwegen, eyncherley Synt zu Frankfurd uffrichten odir bestellin sollin, Syt demmale bisher by jn auch kein Synt gewest ist, als sie meinen und vurnemen, und wer es auch Sache daz der Probst zu Frankfurd sie oder die iren vurter oder verrer beswern wollte, dann sin vorfarn oder uff in kommen were; darzu solden noch inwolden wir odir nymand von unsirn wegin dem Probste mit eius-

Fehde m. Werner Erzb. v. Trier.

sen auch so glücklich gewesen, den Frieden mit Kurtrier zu erhalten. Erzbischof Werner von Trier, ein gebohrner Herr von Falkenstein, haßte die Stadt, um der Händel willen, worin sie des Wildbanns p) wegen mit seiner Familie verwickelt war. Als Frankfurt seinen Vetter, den Grafen von Dietz, befehdete, nützte er diese Gelegenheit, der Stadt einen Fehdebrief anzuhängen. Zu derselbigen Zeit wollte der Rath eine neue Landwehr um die Stadt führen, nach einer Freiheit, die bereits Wenzel den Bürgern zusagte. Aber Erzbischof Werner, als der letzte Graf von Falkenstein, widersetzte sich, den Wildbann vorschützend, den sein Haus im Walde Dreieich vom Reich zu Lehen trug. Diese Lehen hatte Falkenstein von denen zu Münzenberg; diese aus dem alten Geschlecht der Hagen q) ererbt. Die von Falkenstein dehnten ihr Recht aus auf den größten Theil des südlichen Stadtgebiets bis an die Thore von Sachsenhausen. In diesem ganzen Umfang wollten sie keine Befestigung erlauben. Sein Recht erwies Herr Werner durch viele Söldner, die den Wall an der neuen Landwehr gewaltsam brachen, damit die Gräben zu füllen.

Der Wildbann.

1411. Als der Rath bei Sigmund Klage erhob, gab dieser zwar dem Erzbischof Befehl, die Stadt nicht mehr zu befehden; doch soll in der Hauptsache Kurmainz den

---

cher Hindersachen nicht beradin oder beholffin sin in keine Weys ane geverde" aus der ungedr. Urk. Vergl. auch *Joannis* rer. mog. Scriptores T. I. p. 728.

p) Wildbann (Feribannum) ein Lehen, das außer der Jagd in einem gewissen Bezirk auch noch andre jura forestalia betrifft. Insbesondere rechneten die von Falkenstein und Isenburg das Recht dahin, daß niemand Befestigungen innerhalb des Bannforstes errichten durfte. In neuern und ältern Zeiten hat der Wildbann mancherlei Streitschriften und Deductionen veranlaßt.

q) Ab indagine, zum Hayn.

Zwist in Mynne beilegen r). Nach drei Jahren klagt der Rath von neuem bei Sigmund, daß der Erzbischof von Trier und seine Leute die Erbauung der Landwehr hindern, und der Stadt großen Verdruß zufügen s). Als Werner, darüber noch mehr erbittert, den Wartthurm niederreißen ließ, schickte der Rath den Stadtschreiber Heinrich von Geilenhusen nach London t), wo Sigmund damals in Angelegenheiten der Kirche unterhandelte. Dieser ermahnte den Erzbischof freundlich, den Frieden im Reiche nicht zu stören, während er selbst mit so vielem Fleiß an dem Frieden der Christenheit arbeite u). Zugleich aber warnte der König in einem an-

r) Siehe den zweiten Theil der Gegeninformation, den Wildbann in der Dreieich betreffend S. 58.

s) In der Ansprache des Raths, gegeben am Thomastage 1414, heißt es: „Nachdem als unsre Mideburgerr und die unsern auch Geste und Kauflude die des heilgen Richs Messen und Merkte Friheit zu Frankenfurd gesucht han, undt auch erbare Lude von Franckinfurd und Saßinhusen eins deils gefangen, beraubet und eins deils zu Dode sonderlich vor Saßinhusen gebrant und verdempt sin worden und den unsern großen verderblichen Schaden — — geschehen ist, darum so han wir ußwendig Frankenfurt und Saßinhusen, ezlicher maßen Grabe, Lantwere, Warthe und Bevestungen tun machen — — als wir des auch Gnade vom heiligen Riche han. — — An solichem Bau uns doch der vorgenannt unser gnediger Herre von Trier und sine Amptluden und die sinen als von sin und der Herrschaft von Falkenstein und von Münzenberg wegen betranget und gehindert han.“ Siehe d. Urk. im Anhang zur angezognen Gegeninformation Seite 24.

t) Sigmund hielt ihn fünf Tage an seinem Hofe frei. Der König von England bezahlte die Ueberfahrt. Sonst kostete die Reise 66 Goldgulden. Des Stadtschreibers Beglaubigungsschreiben ist foria quinta infra octava Pasche, die Antwort des Königs am Donnerstag vor dem Sonntag Cantate ausgefertiget.

u) „Wir Sygemund — — Erwirdiger liber Newe und

dern Schreiben den Rath, keine Neuerungen zu unternehmen v). Man verstand den Wink, und schob den

Kurfürst. — — Din Liebe und allermanclich der daruff Achtung haben will, mag wol virsteen, wie wir unsre kunigliche Weib und Kind nu ettliche Jare virlaßen haben umb willen daß wir der heylgen Kirchen Einekeid zu wege brengen, das heylge romsche Reich das leider uberall sere zerfallen ist, in eine gute satz setzen und auch zwischen Cristen Konigen und Fürsten Fride und Sünunge zuwege brengen mochten. Und wir hetten auch in Dutschin Landin, nachdem wir uns darin gaben nach arragen zu zihen uberall bestellet und auch geschafft, das in unserm abewesen weder mit Kriegen noch mit andern sachen kein newung gescheen sol. So hat auch din Liebe all schellung und zusprüche, da wir noch an dem reine waren, die din Liebe zu den von Frankfort und sie wiederumb zu diner liebe zu haben meinen, an uns gestalt. — — Uber dis alles din Liebe — — ja die wart nieder gebrochen hat, das uns von diner wegen leid ist, nachdem wir dir vor andern getruwit haben und noch getruwen als wir dir auch dorumb oft verschrieben haben unser und des Richs straßen ze schirmen. Und daß wir zwischen uch noch nit ußgesprochen haben, hat unser groß unmuße bisher gehindert. Auch wenn Gott wieder hilft gen tutschen Landen, so wollen wir unser zusprüche für uns nemen, und faren dorinnen als beiden teilen billich glich und recht ist. Gegeben zu Lunden in England am Donnerstag vor dem Sonntag Cantate 1416." (n. d. Urk.)

v) „Wir Sygemund — — Ersamen, liben Getruwen. Als ir Heinricum unwern Stattschriber mit unwerm Gloubsbriff zu uns gesant habt, also haben wir sin werbung, die er uns redlich und vernunfticlich erzalet hat, wol vernomen und uns ist fast wider, solicher unwille den uch der Erwirdig Wernher Erzbischofe zu Trier unser liber neve und kurfurst in unserm abewesen bewist hat und wir schriben im doruff, daß er uch furbaß in unserm abewesen keine unwillen mit Krige zuzihen sol. Darumb begern wir von uch daß ir ouch kein newung mit im anfahet — als uch — der vorgenannt Heinrich — wol sal underwisen. Geben zu Lunden in Enland des nechsten Donnerstags vor dem Sonntag Cantate 1416. (n. d. Urk.)

Plan zur Landwehr so lange zurück, bis günstigere Zeiten die Ausführung erlauben würden.

In der That bestrebte sich Sigmund mit seltnem Eifer, den Frieden in der Christenheit wieder herzustellen. Er hielt zu Kostnitz eine berühmte Kirchenversammlung, die von vielen Monarchen und allen Ständen des Reichs beschickt wurde. Auch Frankfurt hat die Schöffen Holzhausen und zum Braunfels, und Heinrich von Gelnhausen, den Stadtschreiber, dahin gesandt w). 1414.

Nach Lersner — hier doppelt verdächtig, weil er seine Quelle verschweigt, — hat Sigmund bald darauf einen Tag zu Frankfurt gehalten, wo die erste Reichsmatrikel x) entworfen wurde y). Hat das Vorgeben Grund, so ist diese Matrikel unstreitig die älteste z). — Im Anfang dieses Jahrs hielt Sigmund ein großes Turnier auf dem Römerberg; auch begehrte er an den Rath, daß ein Haus zum Tanze bestellt werden sollte. 1417

Seit dem letzten Jahrzehend des vorigen Jahrhunderts, war es ein Grundsatz des Raths der drei und sechzig, an deren Spitze der weise Rudolf von Sachsenhausen stand, statt der kostspieligen und zwecklosen Fehden, lieber ein kleines Opfer zu bringen. Auch jetzt nach Rudolfs Tod blieb man, durch die Erfahrung klug, diesen Grundsätzen treu. So wurde die Ansprache an den edeln Konrad, Schenken zu Erbach, auf einem gütli-

---

w) Acta Concil. constant. T. V. p. 30. Sie verzehrten daselbst in 14 Wochen 234 Goldgulden.

x) Das Verzeichniß, wie viel Truppen oder Geld die Reichsstände bei einem Reichskrieg zu liefern haben. Sonst hielt man die 1467 zu Nürnberg auf Martini abgefaßte Reichsmatrikel für die älteste.

y) Lersner Th. 1. S. 330.

z) Heinrichs deutsche Reichsgeschichte Th. 4. S. 225.

chen Tag beigelegt a). Die bereits zum Ausbruch gekommne Fehde, gegen die Gebrüder Philipps Marsilius und Adolf von Reiffenberg, wurde ebenfalls vermittelt b).

Rache an Bechtram v. Wilwyl. 1420.

Dennoch fehlte es der Stadt nicht an Feinden, welche Krieg führten, um nicht Hungers zu sterben. Vielleicht war es dieser Waghälse Dreistigkeit, die dem Rath den Entschluß eingab, an Einem derselben ausgezeichnete Rache zu nehmen. Bechtram von Wilbel, Ritter, war vor neun und zwanzig Jahren in die Dienste der Stadt als Hauptmann getreten, und hatte sich mit zwei Glänen und sechs Pferden alljährlich um fünfhundert Goldgulden c) verdungen. Bald darauf wurde ihm dieser Sold mit hundert Gulden vermehrt. Einige Jahre nachher leistet er Verzicht auf gewisse Nachforderungen, und dankt mit Herzlichkeit dem Rath, daß er ihn aus der Gefangenschaft erlöset, und mit Geld unterstützt habe d). Als späterhin (1403) dieser Wetterhahn, andern Sinnes, die Stadt zu befehden drohte, belehnte ihn der Rath mit schönen Feldgütern, damit er ruhig bleiben sollte e). Dann findet

---

a) Schneiders Erbachische Stammtafeln in den Urkunden 2r Satz Not. k. S. 469.

b) Senkenberg Selecta T. II. p. 71.

c) Lersner Th. 2. S. 607.

d) „Ich Bechtram von Wilwile Edelknecht irkennen offenlich mit diesem Brieff, also als ich des rades und der Stette zu Frankenfurd Diener gewest bin und in iren Diensten niedergelegen waz und sie mich der gefangnuß ledig gemacht han mit irem Geldte, und mir dazu hundert Gulden zu Lieb und Freundschaft geschenkt haben, das ich inen mit Fliße danke, dorumb verzihen ich mit disem Brieff ꝛc.“ N. d. Urk.

e) Lersner Th. 2. a. a. O.

man ihn noch einmal (1414) unter der Reihe hiesiger Kriegsanführer als Hauptmann verzeichnet f). Aber das Alter scheint den wankelmüthigen Mann nicht klüger gemacht zu haben. Nachdem er (1416) die Hauptmannsstelle zum zweitenmahl müde geworden, kehrte er zu dem gewohnten Handwerk zurück; er, sammt seinen Gesellen suchte auf der großen Landstraße, die nach Hessen führt, sein Brod zu stehlen. Endlich gelang es den Söldnern, ihn nicht weit von dem Hof zu den guten Leuten, auf frischer That zu ertappen, und mit zwei Knechten niederzuwerfen g). Weil bei seinen landkun-

---

f) Lersner Th. 1. S. 422.

g) Folgender aus ungedruckten Urkunden entliehener Auszug wird den ganzen Vorfall erläutern: „Als Bechtram von Vilwile den Landgrafen von Hessen und ouch die Stette zu Mentz bekriget und zu nuwen Falkenstein ußreit mit sin Gesellen Contzgin Doring, Adolff von Riffenberg, Henne von Wiede, so han sie by Petterwyl, Erlebach, Vilwyle, Sundelingen und um Hoeste und allenthalben uff der Straßen jedermann ergriffen." Folgt ein langes Verzeichniß vieler Räubereien. Demohngeachtet hatte die Stadt dem Bechtram frei Geleit gegeben, sich bei dem Rath zu entschuldigen und ihn dabei inständigst gebeten: „daß er ir und der iren und der gemeinen Straßen schonen wold und doruff nit grifen oder schedigen, sunderlich die Geste und Koufslude." Aus dem deutschen Haus, wo dieses vorgegangen, reitet Bechtram weg, und fängt sogleich, uneingedenk seines Versprechens, das Räuberhandwerk wieder an. „Er fing selb dritte eines Koufmans Diner, mit name Conrad Schwarz." Es war der Reisende des angesehnen Augspurger Hauses Ulrich Arzt. Bechtram schleppte seinen Gefangnen, der in der Stadt den Beinamen Schwebele führte, nach neu Falkenstein, und nöthigte ihn von dort aus, einen Brief an seinen Wirth nach Frankfurt zu schreiben, um Geld zu verlangen, aber der Wirth zum Einhorn hielt klüglich damit zurück.

Schon am nächsten Montag nach diesem auf offner Landstraße

digen Räubereien es keiner Beweise bedurfte; weil man fürchtete, durch Verzug Gewaltschritte des Landadels zu seiner Befreiung zu veranlassen: so wurde Bechtram
1420. gleich am andern Tag vor dem Bockenheimer Thor ent-
27. Aug. hauptet. Bei diesem traurigen Ende zeigte der Ritter die Fassung, die man von einem Manne erwarten darf, der in den Waffen grau geworden ist. Auf einem schwarzen Tuche kniend, das über den Richtplatz ausgebreitet war, litt er den Todesstreich, ohne sich die Augen verbinden zu lassen. Seinen Leichnam wickelten die Reisigen in das Tuch, und begruben ihn zu St. Katharinen. Als aber der Pfarrer von Offenbach Kunde brachte, daß er im Banne gestorben sey, ward auf Betrieb der Geistlichkeit der alte Kriegsmann aus-

---

verübten Menschenraub fügt es sich, daß Bechtram zu einer Unterredung mit dem Grafen von Katzenellenbogen, nach dem Hayn reitet. Auf dem Rückweg fällt er, um den Tag nicht ungenützt vorüber gehn zu lassen, gegen dem Hof zu den guten Leuten über, auf dem linken Mainufer, einen Kaufmann, Heintz Ducke, an. Die Stadtsöldner, die schon auf ihn lauern, setzen schnell durch den Fluß, werfen ihn mit zwei Knechten nieder, und bringen ihn nach Frankfurt. Hier bekennen seine Knechte eine Reihe von Schandthaten. Bechtram muß auf dem Thurm folgenden Brief an seine Hausfrau schreiben, um die Loslassung des Schwebele zu bewirken: „der Erbern Elsen von Wilwyl miner liben Hußfruwe Mynen fruntlichen Gruß zuvor. Libe Huß Fruwe ich laße dich wißen daß mich die von Frankfurt gefangen han, darumb so heißen ich dich, du slaheſt den Gefangenen, daz Schwebele von Stund uß, und laßeſt ihn laufen, dann ich wohl erfunden han, daz ich mit ime noch er mit mir nit zu schicken hat, und so du daz duſt, so mir lieb iſt. Geben unter mein Ingeß, uff den Montag nach St. Bartholom. Zum Warzeichen so sende ich dir din eigen Ingeß.“ Kaum aber war Kunz Schwarz der Haft entlassen, so ward dem Ritter der Kopf abgeschlagen.

gegraben h), und auf dem Gänsegraben verscharrt i). Sein Tod verwickelte den Rath in mancherlei Fehden; am bedeutendsten ist die mit Johann von Hynspach, Ritter, die durch den Komthur des deutschen Ordens vermittelt wurde.

1418.

Bereits 1418 war der Stadt ein Todfeind abgestorben, Herr Werner, Erzbischof zu Trier, der letzte aus dem gefürchteten Hause Falkenstein. Dessen beide Schwestern, Luitgard von Epstein und Agnes von Solms, erbten mit den Gütern auch den Wildbann zur Dreieich als Kunkellehen. Mit Werners Tod gedachte man, sollte Ruhe und Eintracht wiederkehren; aber dann hätten nicht die von Epstein seine Erben seyn dürfen. Diesen gab der neuerworbene Wildbann Anlaß zu den seltsamsten Ansprüchen. Von allen zwischen Frankfurt und Mainz gefangenen Fischen verlangten sie ein Drittheil, weil sie den Wildbann auf die vier Elemente ausdehnten. Der Rath, ärgerlich über diese Forderungen, wandte sich an den königlichen Geheimschreiber, Johannes Kirchner, und stellte ihm in einem beweglichen Schreiben die Noth des gemeinen Wesens vor. Bei künftiger Verleihung des Wildbannes baten sie, möchte doch der König Rücksicht nehmen auf das

Ansprache der von Epstein.

---

h) Bechtram hatte ein Begräbniß zu St. Katharina verlangt. Doch wenige Tage nach seinem Tode kam der Pfarrer von Offenbach, wo sich Bechtram öfters aufgehalten, und verlangte, daß der Ritter ausgegraben würde, weil er im Bann gestorben sey. Der Magistrat, welcher der Geistlichen Absicht merkte, bot Geld, um ein öffentliches Aergerniß zu verhüten. Weil aber die Pfaffheit ihre Forderungen zu hoch spannte, überließ man ihr lieber den Leichnam. (N. d. Urk.)

i) Der jetzige Holzgraben, damals ein Begräbnißplatz für Verbrecher und Exkommunizirte.

Beste seiner getreuen Stadt und die Sicherheit seiner Bürger k). Zum Unglück kam dieser Brief zu spät; eben hatte Sigmund den Wildbann an Isenburg und Sayn (Zweige jener weiblichen Erben des Hauses Falkenstein) verliehen l).

Hussiten-krieg.

Während dieser Sachen war in einer andern Gegend von Deutschland ein Krieg ausgebrochen von jener schrecklichen Art, wie sie kaum alle Jahrhunderte einmahl die arme Menschheit heimsuchen. Die Kirchenversammlung zu Kostnitz hatte den Johannes Huß, einen böhmischen Prediger, vorgeblicher Ketzerei wegen, zum Scheiterhaufen verurtheilt. Sigmund, der ehrlichste Mann in Deutschland, war an ihm, dem er sicheres Geleit verheißen, wortbrüchig geworden, gewiß ohne seine Schuld, verwirrt durch das Zureden der ihn umgebenden Väter. Die Nachricht von dem Tode ihres Lehrers erweckte die Böhmen zur blutigen Rache; ihre Schaaren von schwärmerischer Tapferkeit erhitzt, setzten das deutsche Reich in Schrecken. Da der Pabst denen, die sie bekriegen würden, den Vortheil der Kreuzfahrer versprach; so bezeichneten sich auch die nach Böhmen ziehenden Söldner mit dem Kreuz. Dergleichen Kreuzfahrer, die von den Hussiten immer bei dem ersten Angriff zerstäubt wurden, schwärmten gleich Raubbienen in der fruchtbaren Wetterau umher, und lebten vom Stegreif m).

Das Glück der Böhmen veranlaßte Sigmund, einen Reichstag in Nürnberg zu halten, wo sich außer

---

k) Vergl. Lersner Th. 2. S. 39. ff. und Buri Bannforste ꝛc. S. 193. 231.

l) Siehe die Anlagen bei Buri Num. 24.

m) MS. *Kellner* p. 119.

den Fürsten auch von zwei und siebenzig Reichsstädten Gesandte einstellten. Man schlug vor, ein jeder Reichsstand sollte Eins vom Hundert von seinen Einkünften zur Unterhaltung des gemeinsamen Heeres bezahlen. Die Städte, die durch öffentliche Angabe ihres Vermögens die Begehrlichkeit der Fürsten zur reizen glaubten, widersetzten sich. Im folgenden Jahr war zu Frankfurt 1423.
ein Kurfürstentag wegen der sächsischen Erbfolge angesagt, der aber nicht zu Stande kam.

Der römische König, anfangs zurückhaltend mit Gunstbriefe.
Privilegien, war seit dem Hußitenkrieg desto freigebiger. Er gab den Bürgern das nützliche Recht, sich, würden sie durch Fehden oder Geschäfte abgehalten, vor ausländischen Gerichten, ihrer in fremden Ländern liegenden Güter wegen, durch Mandatarien vertreten zu lassen n). Da Sigmund, des Hußitenkriegs wegen, schwere Abgaben von den Juden verlangte, und durch den Markgrafen von Baden die Rückstände beitreiben ließ, weigerte sich der Rath standhaft, die hiesigen Juden, als ihr von Karl IV. so theuer erkauftes Eigenthum, mit Steuern belegen zu lassen. Sigmund, welcher die Rechtmäßigkeit dieser Weigerung fühlte, nahm seinen Befehl mit dem Bedeuten zurück: „es sollten künftig die Frankfurter Juden dem Rath und der Bürgerschaft allein zu Dienst und Steuer stehen o).“ 1424.

Als der Hußitenkrieg, statt nachzulassen, gleich 1427.
einem reißenden Strom immer weiter um sich griff, April.
wird ein neuer Reichstag nach Frankfurt ausgeschrieben, auf welchem die dringende Gefahr die ge-

---

n) Privilegienbuch S. 263. Die Ueberschrift dieses Briefes in der gedruckten Sammlung ist unrichtig.

o) Privilegienbuch im MS. p. 153.

wohnte Langsamkeit verdrängt. Mit vier Heerhaufen zugleich sollen die Reichsvölker in Böheim eindringen; dazu begehrte man von Frankfurt fünf hundert Gläuen, eine Zumuthung, wobei sich der Rath klüglich Bedenkzeit erbat p). Damahls sahen unsre Väter in ihren Mauern den berühmten Kardinal von Wincheſter, Oheim des Königs von England q), der als päbstlicher Legat den neuen Kreuzzug gegen die Hußiten mit großem Eifer betrieb. Nicht nur Söldner, auch Donnerbüchsen und Pulver und Geſtein, sollte wie gewöhnlich die Stadt liefern; vorläufig schickte der Rath seinen Büchsenmeister nach Nürnberg r).

Dort nehmlich versammelten sich die Völker des Reichs, dort langte zur rechten Zeit der Beizug von Frankfurt an, von dort aus brach das Heer in drei Haufen getheilt, in Böheim ein. Aber die Menge der Truppen war nicht im Stand, ihre Niederlage zu verhüten. Zehntausend Deutsche verlieren auf der schimpflichen Flucht ihr Leben. Außer der Kriegsübung und dem geprüften Muth der Böhmen, hatte die schlechte Beſchaffenheit des deutschen Heeres, das zum Theil aus losem Geſindel beſtand, an der Niederlage den größten Antheil.

So mißvergnügt die Reichsſtände waren über die unerwartete Fehlschlagung dieſer koſtbaren Rüſtungen; doch vermochte die Beredſamkeit des engliſchen Kardinals, daß im nehmlichen Jahr ein neuer Tag nach
1427 Nov. Frankfurt ausgeſchrieben wurde. Hier ſetzten die Stände

---

p) Lersner Th. 1. S. 330.

q) Er iſt beides, durch die Geſchichte und Shakeſpeare unſterblich.

r) MS. v. Jungen p. 75. Windek. K. 149.

den gemeinen Pfennig fest, eine Kopfsteuer durch das Reich, die desto mehr Unwillen erregte, je unbekannter bis jetzt allgemeine Abgaben waren. So seufzte ganz Deutschland über einen schwachen Augenblick des guten Sigmunds, und über die Unduldsamkeit der Väter zu Kostnitz.

Mißverständnisse m. Kurmainz.

Es war nicht nöthig, sich diese traurige Zeit noch durch Privatfehden zu verbittern; doch entspann sich ein Zank zwischen dem Erzbischof von Mainz und dem Rath. Erst vor sieben Jahren hatten des Wildbanns wegen die Herrn von Epstein Anspruch auf die Fische im Main gemacht; nun verlangte Kurmainz ein strenges Hoheitsrecht auf diesem Flusse auszuüben. Heftig entbrannte des Erzbischofs Zorn, als zur Zeit der Niederlage in Böheim, der Rath, gemeiner Sicherheit wegen, die Brücke des Nachts mit Balken sperrte. Aber vergebens setzte sich der Kurfürst diesem vorgeblichen Eingriff in seine Rechte entgegen s).

Viele Gunstbriefe.

Dafür hat zu Kostnitz König Sigmund das gemeine Wesen mit allerlei Freiheit beschenkt. Die Stadt soll des Kaisers und des heiligen römischen Reichs Banner auf ihre Schlösser, Dörfer und Gerichte stecken, und sich dieses Ehrenzeichens in ihren Fehden bedienen t).

---

s) „Als man an der Brücke zu Frankenfurt — in Fientschaft und andern warunge — — mit etlichen Holzern vermacht, uff daß Frankfurt und Sachsenhusen desto sicherer sy, und Nachts nit beschedigt werde, als dan die von Frankfurt allezyd bisher, so sie des not bedeuchte, getan han; das fordert Mainz abegetan, und meint de strom sy sines stiffes und sin von Lorch uff dem Rin hinuff bis gen Miltenburg. Die Stadt Frankenfurt aber antwortet: Der Main vor Frankfurt und sust sey des heil. Richs straim."

t) Wir Sigmund — — wann wir vernomen han — daß die

Als Ursache gibt Sigmund die Beschädigungen an, die den Bürgern von den Nachbarn zugefüget werden. Diese Vergünstigung dient dem Rath, gezwungene Selbsthülfe zu rechtfertigen u), und war vielleicht späterhin Ursache, daß Frankfurt unter die sechs Städte aufgenommen wurde, die bei Reichskriegen das Banner führ-
1428. ten v). Durch ein anders Privilegium wurde das Recht der Stadt erneuert, Silbergeld zu prägen. Als Ursache gibt der König an: es sey der Rath bei den allgemeinen Klagen über die Geldverfälschung für gute Mün-
1429. zen vorzüglich besorgt gewesen w). Ein Jahr hernach

Burgermeistere, Scheffene, Rad und Burgere gemeinlich der Stad zu Franckenfurd, unsere und des Rychs lieben getruwen, von etlichen Herrschaften, Anstoßern und andern in den Landten umb sie, heffticlich understanden, vast beschediget und gekrieget werden, darumb haben wir mit wolbedachtem Mute yn gegonnet und gonnen und erlauben yn — — daß sie unsere und des heiligen Richs Bannere uff ire Schlössere, Torffere und Gerichte stecken mogen, deß gebruchen und sich damit zu behelffen zu allen iren noten." Privilegienbuch S. 266.

u) Wenigstens war aus dieser Rücksicht der Stadt Straßburg und dem Grafen von Würtemberg dasselbe Recht von Karl IV. ertheilt worden. S. *Obrecht* dissertatio de vexillo imperiali. Argent. 1675. p 31.

v) S. Buch 6. Kap. 5.

w) „Wir Sigmund — — da lantkundig und offenbar, daß große Gebreste und Irtetum in deutschen Landen sind von Silberin und kleiner Muntze wegin — und do wir unterweiset sein das die Burgermeister ꝛc. zu Frankfurt — gute alte redliche Silberin Muntze geschirmet und gehanthabet — — han wir jn — — die sunderliche freyheid getan, daß sie ewgen slahen und machen lassen, Silberin Muntze uff soliche Turnose Engelsche und Heller als itzund bey jn geng und geneme sein oder andere Silberin und kleine Muntze, als sie dan jn zu Zeiten beduncket." Privilegienbuch S. 268.

wurde dem Rath erlaubt, Goldmünzen zu schlagen, die neunzehn Grad fein hielten x). Es soll derselbe wie vor Alters, die Niddabrücken auf seine Kosten bauen, und im Stand erhalten, dafür auch den Zoll nehmen y). Dem Schöffengericht wurde Freiheit gegeben, in den Schuldensachen der Burgmänner von Friedberg zu sprechen z).

---

x) „Wir Sigmund — — haben — — den Burgermeistere ꝛc. geheißen daz sie und ire Nachkomen, Munzemeister, Muntzer, Wardiner, Isengrebere, und andere die darzu not ist, uffnemen, setzen und bestellen, und solche muntze, — — machen und slahen uff nunzehn grat fyns goldes frankfurter gewichts. Auch sollen die egenannten von Frankfurd uns oder unsern nachkomen an dem riche von einer yzlichen marg fyns Goldes — — einen halben Gulden zu Slegeschatz geben in unser und des richs Kammer, also doch, daß die von Frankfurt einen Wardiner von solchen Slegeschatz sollen und mogen lonen und Cleydunge geben. Privilegienbuch S. 274. ff. Ein früherer k. Brief, die vielen Gebrechen des Münzwesens, besonders der Goldmünzen betreffend, findet sich S. 269 in derselben Sammlung.

y) Privilegienbuch S. 270. Die Brücken über die Nidda welche die Stadt unterhielt, waren die zu Nied, Redelnheim, Eschersheim, Bonamese, Harheim und Vilwyle.

z) In dieser Vergünstigung heißt es, nachdem die Beschwerden der Stadt über die Anmaßungen der Burgmänner auseinander gesetzt worden: „Wir Sigmund — — — heißen unserm Schultheißen und den Scheppfen und andern die zu unserm und des Richs Gericht zu Franckenfurt gehorent — — einem iglichen so sich des geburet, und sie dorum ersucht werden, Eigen, Erbe, ligende Güter, binnen unser und des richs stat Franckenfurt und der Terminey daselbs gelegen antreffende, und ouch sache oder verhandelunge, die sich daselbs zu Franckenfurt gemacht hetten, und schulde, die sich da geboten zu bezalen anrurende ungeserlich — Recht sprechen — und sich doran nicht lassen hindern oder irren eynigerley soliche Gnade, Fryheite oder Pene in dhein Weiß. Privilegienb. S. 271. — Mader in seinen

Weil die Meßfreiheiten der Stadt von Uebelgesinnten angefochten wurden; so gab der römische König seinem Hofrichter auf, die Stadt bei ihren Privilegien zu schüzzen, und gegen fremde Eingriffe zu vertheidigen a).

Neuer Städtebund.

Wiewohl einzelne Städte seit Anfang des funfzehnten Jahrhunderts jenes alte Städtebündniß zu erneuern strebten; so hatte doch der große Verlust unter Wenzel, der Mächtigern Eifer geschwächt, die Kleinern schüchtern gemacht. Auch war der Fürsten Ansehen um vieles gewachsen; das der Städte wurde durch Eifersucht und Zwietracht täglich geringer. Endlich brachte der Schwaben Zureden zu Kostnitz einen neuen Bund zu Stande, woran auch Frankfurt Antheil nahm. Aus fünf Genossenschaften bestand dieser Verein; war eine zu ohnmächtig, so halfen die andern b).

Neben diesen Anstalten zur Selbsterhaltung trug die Stadt ihren redlichen Theil an der allgemeinen Last des Hußitenkrieges. Immer höher stieg die Angst, welche die Siege der Böhmen und ihre Verheerungen
1429. in Deutschland verbreiteten. Als die Nachricht anlangte, daß sie Nürnberg berennt hätten, brachten die Juden freiwillig Einhundert Goldgulden auf den Römer.
1430. Im folgenden Jahr mußten sie Fünfhundert und dreißig zu den Wällen bezahlen, die man aus Furcht vor den Böhmen eiligst erbaute. Von den Christen forderte man Eins vom Tausend des Vermögens, welches in der

---

Nachrichten von der Burg Friedberg S. 65 ff. bemüht sich die Ungültigkeit dieser Vergünstigung darzuthun, beweiset aber mit vielen Worten nichts, als daß die Kaiser in ihren Freyheitsbriefen sich häufig widersprochen haben.

a) Privilegienbuch S. 272.

b) Lersner Th. 1. S. 368.

Stadt allein siebenthalbhundert Goldgulden ausmachte c).

Zum zweitenmal zogen jetzt des Raths Söldner nach Böheim, um so schnell wie vorhin nach Hause zurückzukommen d). Mehr als je zürnte das Glück den Deutschen. Windeck, ein Gleichzeitiger, erzählt: „es geschah leider großer Schaden, wenn do bliben mehr denn achttausend Wagen mit Püchsen und Pfeilen und Pulver und Spiße, und vil frummer armer Leute und kommen die andern schemelichen heim!“ 1431.

Gefahr d. Acht.

Ein Unglück kommt selten allein; noch von einer andern Seite ward der Rath mit Verdruß bedroht. Weil aus dem geächteten Wetzlar etliche Bürger während den Messen in Frankfurt beherbergt wurden, soll letzteres nach dem Buchstaben des Gesetzes in die Acht verfallen. Doch es zögerte der Rath nicht lange, den Brief Kaiser Karls IV. e) vorzuweisen, wornach es der Stadt vergönnt ist, Geächtete während der Messen aufzunehmen. Da nichts einzuwenden war, sprach der Hofrichter die Stadt los von aller Verantwortung f).

Hatstein gebrochen. 1431.

Angenehm war es den Bürgern, die Wegnahme des Raubschlosses Hatstein zu vernehmen, woran die Söldner der Stadt den meisten Antheil hatten. Je größer der Schaden gewesen g), desto aufrichtiger war die Freude des Volks. Kurmainz, Isenburg und

---

c) Lersner Th. 2. S. 366.

d) Lersner Th. 1. S. 268. Das Stadtkontingent zog am St. Albanstage aus, und kam auf St. Bartholomäi schon wieder zurück.

e) Siehe Buch 6 Kap. 2. S. 286.

f) Privilegienb. S. 275. Orths Reichsmessen. S. 54.

g) Viele Fehden mit denen von Hatstein beschreibt das MS. *Quella* ex tabul. contin. T. I. p. 563. ff.

Frankfurt und vier Ritter, besaßen seitdem das Schloß zu Hatstein als eine Ganerbschaft. Die alten Burgherrn aber schätzten sich glücklich, das verlohrne Gut vom Rath als Lehen zu nehmen h). Auch nach Worms das von einem zahlreichen Haufen pfälzischer Bauern geängstigt wurde, schickte der Rath Kriegsgeräth zur Vertheidigung und Gesandte zur Beilegung des Zwistes i).

Verwirrung im Reich.

Seit dem unglücklichen Ausgang des Hußitenkrieges wuchs mit der Unsicherheit der Straßen die Kühnheit vornehmer und geringer Räuber k). Sigmund

---

h) Lersner Th. 1. S. 368.

i) Der Hauptanlaß zu dieser Fehde, woran mehrere tausend Bauern Theil nahmen, war die Weigerung dieser letztern, die in den theuern Zeiten gemachten Judenschulden zu bezahlen.

k) Ein Beispiel für hundert, die sich aus gleichzeitigen Urkunden sammeln lassen. Zu Sachsenhausen lebte ein nichtswürdiger Bürger, Peter Gast, der mit seinem in Gelnhausen wohnhaften Bruder, Claus, einen Anschlag auf die Freiheit eines reichen Mannes machte. Am Pfingstmontag 1433 überfielen die Brüder den Schöffen Johann von Glauburg, als er in seinen Garten vor dem Affenthor gehen wollte. Ihre Absicht war keine andere, als von dem Gefangnen ein Lösegeld zu erpressen. Da sie des alten Mannes strenge Gewissenhaftigkeit in Erfüllung des Einmal gegebnen Wortes kennen, so nöthigen sie ihm das Versprechen ab, daß er sich als ihr Gefangner stellen wolle, wohin sie ihn binnen acht Tagen bescheiden würden. Wirklich berufen sie ihn nach Arheiligen in des Schultheißen Haus; aber der Rath, der davon Kunde erhielt, läßt durch den Stadthauptmann, Ritter von Londorff, den alten Schöffen auf dem Weg nach Arheiligen auffangen, und zur Beruhigung seines Gewissens so lang in gefängliche Haft legen, bis durch Vermittelung des Grafen von Isenburg die beiden Menschenräuber, ihn um siebenzig Goldgulden von seinem Wort entbinden. Mit Recht verbannt sie der Rath auf ewig aus der Stadt und ihrem Gebiet. — Wenn diese Geschichte auf der einen Seite die

mit dem besten Willen, hatte im Reich zu wenig Ansehen, dem Uebel mit Nachdruck zu begegnen. Desto empfindlicher waren ihm die Klagen über diesen traurigen Rückfall in den Unglückszeiten des dreizehnten Jahrhunderts. Auf zwei Reichsversammlungen, wenige Jahre vor seinem Tode zu Frankfurt l), gedachte er das deutsche Reich „vom Haupt an durch alle Gliedmaßen zu reformiren.“ Es sollte in deutschen Landen „solche Ordnung gemacht werden, daß einem jeden Recht widerführe m).“ Noch andere Sachen kamen zur Sprache n); aber es blieb auch dießmal bei dem Berathen, zum Ausführen war weder Lust da noch Vermögen. Der Hauptgewinn, den Frankfurt von dergleichen Versammlungen zog, bestand in Lobeserhebungen: „Wenn man es recht ansieht,“ sagte Sigmund „so stehet es nur an den Reichsstädten, wenn die schliefen und nicht wachten, so wäre die Christenheit Gottes und aller seiner Gnaden entfremdet.“ — „Darin,“ fährt er weiter fort, „niemand zu vermahnen ist, denn allein die Reichs-

1434 u. 1435.

---

dreiste Verworfenheit mahlt, die in jenen Tagen der Verwirrung unbestraft der Tugend Trotz bietet; so entschädigt sie uns durch das Bild des ehrwürdigen Greißes, dessen erhabene Begriffe von deutscher Worttreue selbst gegen Verbrecher keine Ausnahme zulassen. (Nach ungedr. Urk.)

l) Auf der letztern erscheinen auch Gesandte des Basler, sonst Kostnitzer Konziliums, mit einem besondern Empfehlschreiben an den Rath: „Synodus Basileensis commendat lagatos qui mittuntur ad diaetam Frankfordiae, Episcopum *Lubecensem* et dilectos ecclesiae filios Johannem Abbatem de *Mulenbronn* et Henricum *Hekel* decretorum doctorem.“ S. d. Urk. im *MS. dipl. Uffenb.* Tom. II. p. 309.

m) Heinrichs deutsche Reichsgeschichte Th. 4. S. 556.

n) Lersner Th. 1. S. 330.

stätte; die höchsten Häupter sind nicht zu vermahnen, denn sie haben das Unrecht in mit Gewalt; darumb ihr edle Reichsstätt seid vermahnet bei Gott dem Vater u. s. w o)."

Viele Gunstbriefe.

Diese wohlwollenden Gesinnungen bestätigte Sigmund durch viele Vergünstigungen. Sie betrafen Erweiterung des Gebiets, Bestätigung erworbener Gemeingüter, Beilegung nachbarlicher Irrungen und dgl. p). Dafür unterließ nicht der Rath, sich dankbar zu beweisen. Kurz vor des Kaisers Hintritt schickte man die von Stralenberg zum Steinhauß und Uffstainer als Gesandte nach Prag; Sigmund befragte sie über der Stadt und ihrer Nachbarn Angelegenheiten. Am Ende überreichten sie ihm einen Beutel mit fünf hundert Goldgulden. Einhundert erhielt Herr Schlick der Kanzler q).

1437.

Albrecht II. 1438. May.

Nach Sigmunds Tod wurden die Bürger durch das seltene Beispiel einer einmüthigen Wahl erfreuet, wiewohl Anfangs durch Zudringlichkeit des Herzogs von Sachsen-Lauenburg, der durch seinen Bruder, den Bischof von Hildesheim, die sächsische Stimme in Anspruch nahm, der Wahltag verrückt wurde r). Alle Stimmen fielen auf den Schwiegersohn des Verstorbenen, Albrecht, Herzog von Oestreich, der auch König von Ungarn und Böheim war. Weil zwischen Pabst Eugen und der Basler Kirchenversammlung die größte Zwietracht herrschte; so beschlossen die Kurfürsten, sich alle Mühe

---

o) Nach d. Urk. im MS. Glauburg.

p) Privilegienbuch S. 275 — 288. In der Folge werden wir auf mehrere dieser Briefe zurückkommen.

q) Lersner Th. 2. S. 256.

r) Siehe darüber den Bericht der Stadt an die Reichsstädte, in Senkenb. Samml. ungedruckter Schriften Th. 1. S. 28. ff. u. Vorrede §. 23.

zu geben, die streitenden Partheien zu vergleichen; in jedem Fall aber, die Eintracht unter sich zu erhalten. Auch den neuen König wollen sie ersuchen, sich nicht von der gemeinen Sache zu trennen s). Noch im nämlichen Jahr bestätigt Albrecht, von Görlitz aus, der Stadt Privilegien t). An die wetterauischen Städte insgemein erläßt er eine Mahnung zum Krieg; sie sollen ihm Abgeordnete schicken, mit denen er sich über Angelegenheiten des Reichs besprechen will u); ein Beweis, daß er damit umging, den Landfrieden durch kräftige Mittel wieder herzustellen, und daß das Ansehen des wetterauischen Städtebundes nicht ganz verloschen war. Es ist für Frankfurt kein geringer Verlust, daß der vielversprechende Albrecht II. schon im folgenden Jahr mit Tod abgeht.

---

s) Siehe die Urkunde bei *Guden* Tom. p. 237. Dieser Kurfürstenschluß ward am 11ten November des folgenden Jahres mit Zusätzen versehen und erneuert.

t) Privilegienbuch S. 290.

u) Ulmensteins Geschichte von Wetzlar Th. 2. S. 569.

Fünftes Kapitel.

Aeußere Verhältnisse zu Kaiser und Reich. Wichtige Staatsbegebenheiten in Frankfurt von allgemeiner Beziehung. Unter Friedrich III.

Friedrich III. 1439. Okt.

Gleich nach Albrechts II. Tod schrieb die Stadt an sämmtliche Kurfürsten, und bat sie, nicht mehr als zweihundert Reisige nach Vorschrift der goldnen Bulle, mitzubringen a). Vor der Wahl wendeten sich viele Städte, unter andern Aachen und Ulm, an den Rath, und baten um schleunige Nachricht vom Erfolg des Wahltages b). Aber so geschwächt war bereits die Macht eines deutschen Königes, daß sich wenige mehr um den eiteln Titel bewerben mochten. Friedrich, Herzog von Oesterreich, der zuletzt einmüthig c) erwählt

a) Aen. Sylvii Hist. Friderici III. ed. Boecleri *diplomatarium* p. 183.

b) Ebend. S. 189. ff. des Raths Antwort auf diese Schreiben S. 197.

c) Den Wortwechsel ausgenommen, der darüber entstand, daß die Kurfürsten den böhmischen Wahlbotschafter, Heinrich, Burggrafen zu Meißen und Herrn zu Plauen, nicht zur Wahl lassen wollten. Die Stadt erbat sich deswegen bei Kurmainz Verhaltungsbefehle (Hist. Frid. III. ed. Boecleri *diplomatar.* p. 188.) Da der böhmische Thron noch erledigt war, so hatte der Kurfürst Dietrich von Mainz, nach Vorschrift der goldnen Bulle, eine Ladung an den König von Böheim (ohne Namen)

ward, zögerte sogar eilf ganzer Wochen, ehe er sich recht entschließen konnte, die Wahl anzunehmen. Erst zwei Jahre später hielt er, langsam in allem, was er vornahm, seinen ersten Tag zu Frankfurt. Kurz vorher war zu Aachen die Krönung geschehen. Der Rath machte zu diesem Reichstag gute Anstalten; man warb viele hundert Söldner d), Ordnung zu halten. Denn es wurden Thätlichkeiten befürchtet, weil von dem Streit der Kirche die Rede war; einem Gegenstand, der so leicht die Gemüther in Flammen setzt. Beide Partheien, die sich um die Herrschaft der Christenheit zankten, der Pabst und die Kirchenversammlung, beschickten diesen Tag. Wer in Frankfurt den Musen hold war, freute sich, den Erzbischof Nicolaus von Palermo e) zu sehen, der als Gesandter des Konziliums durch künstliche Beredsamkeit glänzte. Auch über das Münzwesen, das immer mehr in Verfall gerieth; und über den Unfug der Vehmgerichte wurde gehandelt.

1440 Febr. Reichstag. 1442.

Einen bösen Dienst leistete Friedrich III. seinen neuen Unterthanen, als er von Frankreich fünftausend Söldner verlangte, die alten Feinde seines Hauses, die Schweizer, zu bekriegen. Der französische Hof, der nach einem Waffenstillstand mit England nichts sehnlicher wünschte, als die ausgelassensten seiner Krieger

Die Armagnacs.

---

nach Prag geschickt. Siehe mehrere darüber gewechselte Briefe, worunter auch einer an die Stadt bei Senkenberg im ersten Theil seiner Samml. ungedr. Schriften S. 30. ff. Nachher verlautete es, als hätte Böhmen und Kurbrandenburg Anfangs den Landgrafen von Hessen gewählt, nachher aber der Mehrheit beigestimmt.

d) *MS. dipl. Vffenb.* Tom. II. p. 268.

e) Panormitanus.

aus dem Königreiche zu entfernen, sandte ihrer vierzigtausend an Deutschlands Gränzen. Diese, die Hefen des Volks aus Frankreich, Burgund, Gasconien und England, werden von einem ihrer Führer, Armagnac, von den Deutschen aus Mißverstand Armegecken, von manchen Chronikschreibern Armenier genannt f). Als sie nach einer Schlacht bei Basel merkten, wie wenig in der Schweiz zu erobern sey, zog sich der Dauphin Ludwig, ihr Anführer, nach dem Oberrhein. Hier im fruchtbarsten Theil von Deutschland breiteten sie sich ungestört aus; eine schreckliche Geisel des Landvolks. Mord, Plünderung, Nothzucht, waren die Heldenthaten der Großsprecher. Im Elsaß und der angränzenden Pfalz, wurden viele tausend Einwohner von ihnen ohne Ursache erschlagen. Wenige Bewohner des flachen Landes entkommen dem Mordschwerdt g); viele flüchteten nach Frankfurt und nahmen Burgrecht. Friedrich selbst hielt gerade einen Tag in Nürnberg, als er die Unglückspost vom Rhein erhielt. Man schickte Gesandte an den Dauphin, ihn gütlich von einem Verfahren abzumahnen, das kaum unter Barbaren erlaubt ist. Erst als dieser Hordenführer die Gesandten des Reichs mit Hohngelächter von sich wieß, erst dann wurde ein Reichskrieg beschlossen. Der Pfalzgraf Ludwig sollte Feldherr seyn h). Frankfurt ward auf fünfhundert Mann zu Roß und zu Fuß ange-

---

f) Lehmanns speyr. Chronik S. 9. 17.

g) In Schilters Ausgabe von Königshovens Chronik heißt es in der 17ten Anmerk. S. 925, von den Armagnacs: „Sie begingent auch sust mit Wybern manigerley böse üppigkeit und verfluchte mutwillekeit, desglich nymme gehort wart und auch zu grop ist zu schriben."

h) Schilter bei Königshoven a. a. O. S. 936.

schlagen i). Dazu soll der Rath alle Schützen mit Handbüchsen, Armbrust und Pfeilen, fünf Kammerbüchsen (Kanonen) mit Steinen und Pulver, sammt den Büchsenmeistern nach Speyer schicken.

Trotz dem hohen Anschlag sendet der Rath nur vierzig Reuter k), immer genug, so lang andre Stände gar nichts thun. Und gewiß bei dieser selbstsüchtigen Stimmung der Fürsten und Stände ist es ein Glück, daß Kurtrier und Kölln einen Frieden vermitteln, wodurch die Armagnacs fünf Wochen nach dem Abschluß, von dem deutschen Boden entfernt werden. Ihren Rückzug bezeichnen rauchende Dörfer, öde Fluren und Leichenhügel; ohne daß es den Deutschen erlaubt war, (denn so hatten sie im Frieden bedungen) an den Mordbrennern Rache zu nehmen.

Während der nahen Kriegsgefahr wurde mit grossem Fleiß an den Außenwerken gearbeitet. War man in den Städten besorgt, so fürchtete sich noch weit mehr das Landvolk; die Unsicherheit der Straßen übertraf allen Glauben. In dieser dringenden Noth bestätigt Friedrich III. der Stadt ihr altes Recht, durch eigne Söldner die Straßen zu schützen, die Fremden geleiten zu lassen l). Selbst ein Kardinal, der als Gesandter des Basler Konziliums hierherreiset, wird unterweges von Räubern ausgeplündert m). 1444.

Die Reise dieses Prälaten war durch einen Kurfürstentag in Frankfurt veranlaßt worden. Ein Gewaltschritt des Pabstes Eugen, der die Kurfürsten von Kurfürstentage in Frft.

---

i) Lersner Th. 1. S. 368.
k) Lersner Th. 2. S. 372.
l) Privilegienb. S. 305.
m) Königshofen els. Chronik S. 228.

1446. März. Trier und Kölln entsetzte, weil sie gegen ihn des Konziliums Parthei hielten, erregte der Uebrigen Unwillen. Sie nahmen sich vor, der Gewalt des Pabstes Gränzen zu setzen. Dem römischen König und dessen Räthen werden ihre Beschlüsse unter dem Siegel der strengsten Verschwiegenheit bekannt gemacht; aber von diesen erfährt es sogleich der Pabst, um seine Maaßregeln darnach zu ergreifen.

1446. Sept. Im Herbst desselben Jahres ist ein neuer Kurfürstentag in Frankfurt, den der römische König, der Pabst und die Kirchenversammlung beschickten. Außer den rheinischen Kurfürsten und vielen Bischöffen, trafen, mit Ausnahme Böheims, der übrigen Stände Gesandte ein. Merkwürdig ist, daß die des Pabstes und des römischen Königs, beide in der Folge berühmte Päbste geworden sind. Letzterer, Aeneas Sylvius Piccolomini aus Siena, Domherr zu Trient, hat ein schätzbares Werk über Deutschland hinterlassen, worin unsrer Stadt in Ehren gedacht wird. Bei dem Reichstag trug dieser gewandte Unterhändler den Preiß davon. Mit der kleinen Summe von zweitausend Goldgulden wurden vier Geheimderäthe des Ersten Kurfürsten bestochen; diese gewinnen ihren Herrn, dieser seine Kollegen für den Pabst n). Der Rath nahm, ohne bestochen zu seyn, dieselbe Parthei. Eugen gab seinen Gesandten den Auftrag, sich mit ihm über die Angelegenheiten des Reichs zu besprechen, und munterte die Väter der Stadt in einem väterlichen Schreiben auf, recht thätig für die Kirche Gottes zu arbeiten o).

---

n) Heinrichs deutsche Reichsgeschichte Th. 4. S. 325.

o) „*Eugenius* Episcopus Servus Servorum dei dilectis filius Magistro civium, consulibus et nniversis civibus civitatis Francfordiensis salutem

Unter Friedrichs nachläßiger Regierung werden in der Wetterau die Fehden alltäglich. So erstürmen die Ritter von Falkenstein mit ihren Helfern die Burg Sulzbach, ohne jedoch sich behaupten zu können. Nach einem Jahr wurde die Fehde gesühnt p). Als sich darauf der Erzbischof von Köllu, nach des Kaisers Beispiel, fremder Hülfstruppen, und zwar zum Aerger eifriger Christen, der ketzerischen Böhmen bediente, erregte dieß neue Besorgnisse. Und als man erst erfuhr, daß die gefürchteten Böhmen ihren Rückzug über Frankfurt antreten wollten, da flößte die Furcht, durch Erinnerungen an die Armagnacs verstärkt, den wetterauischen Ständen, Kurmainz an ihrer Spitze, den muthvollen Entschluß ein, in Frankfurt eine allgemeine Bewaffnung zu verabreden. Schon hatten die köllnischen Gesandten bei Burgermeister und Rath um Gehör

Kriegsgefahr. 1446.

---

et apostolicam benedictionem, — — — — Quia de filiali vestra devotione plurimum confidimus, ortamur eandem atque requirimus, ut ad hujusmodi dietam oratores vestros sive procuratores viros graves et ad id ydoneos destinare velitis, qui vestrum et diete sedis honorem et veritatem et justitiam pro viribus tueantur et ostendant animorum vestrorum sinceritatem ac praecipuam fidem, super quibus dilectos filios Magistrum Johannem de Carvaial Decanum Astoricensem causarum palatii Apostolici Auditorem ac Nicolaum de Cusa Prepositum Monasterii Meinfelt et Magistrum Jacobum de Oratoribus, Cubicularium nostrum, decretorum Doctores tam ad dictam dietam quam ad vos destinamus de nostra intentione plene informatos quibus conjunctim vel divisim in hiis que nostro nomine devotioni vestre referent fidem indubiam adhibere, ut in hac ecclesie necessitate ut *semper fecistis* vos esse honoris nostri et dicte sedis fervidos zelatores ipsis effectibus ostendere velitis." — — —

p) Lersner Th. 1. S. 369.

angehalten, um Geld und Schiffe für die Böhmen zu verlangen. Beides und auch der Durchzug, werden standhaft verweigert. Ein Haufen Reiter aus der Stadt stößt zu dem Beobachtungsheer, das sich am Rhein sammelt. Die Stände gebieten, daß alles, was Waffen tragen kann, sich rüsten soll, auf den ersten Stoß der Lärmtrompete ins Feld zu rücken. Und der Erfolg lehrt, wie viel der bloße Ruf entschloßner Eintracht vermag. Die Böhmen, erschrocken über das Aufgebot, ziehen durch das unbewachte Niedersachsen
1447. und das nördliche Franken nach Hause q). Dagegen hat die Bundesstadt Friedberg um dieselbe Zeit ein großes Unglück erlitten. Durch die Feuersbrunst, womit die von Waldbrunn ihre Feinde sie heimsuchten, brannten sieben hundert Wohngebäude nieder. Vergebens suchen die Abgebrannten in Frankfurt Zuflucht; der Rath kann sie, die Geächteten r), ohne eigne Gefahr nicht aufnehmen s).

1447— 1449. Es ist besser, der kleinen Fehden gar nicht zu erwähnen, die ohne Einfluß auf die Geschichte nur der Straßen Unsicherheit, die Menge der Ausgaben und der Söldner vermehren. Um diese Zeit schaffte man Kriegsvorrath in die Zeughäuser; ein geschickter Meister aus Erfurt goß neue Büchsen. Die Burgen Bonames und Goldstein werden mit starken Werken versehen t); sie gewährten vielen Schutz gegen den Anlauf verwegener Räuber. Wenn aber ein Mächtiger droht, so muß die schutzlose Stadt den Weg der Güte einschla-

---

q) Lersner Th. 2. S. 373.

r) Kurz vorher war Friedberg in die Reichsacht gefallen. Lersner Th. 2. S. 374.

s) S. Buch 6. Kap. 5. S. 384.

t) Lersner Th. 1. S. 369.

gen. So wird mit dem Erzbischof Diether von Mainz aus dem Hause Erbach ein Vergleich geschlossen u), der den Rath über 5000 Goldgulden kostet v). Die Herrn von Epstein, noch vor wenigen Jahrzehenden des gemeinen Wesens geschworne Feinde, bitten jetzt flehentlich um Volk zur Vertheidigung ihrer Burgen; aber die Stadt entschuldigt sich mit dem eignen Bedürfniß, das sie hindert, sich fremder Noth anzunehmen w). Vergleich m. Kurmainz. 1451.

Während Klein und Groß in den Waffen sich tummelt, ward das ganze Reich durch eine Nachricht erschreckt, welche die Christenheit mit Verlust des Glaubens und der Freiheit bedroht. Ein Tartervolk von den Ufern des kaspischen See's hat die Kaiserstadt des Morgenlandes erobert. Die Furcht, den halben Mond auch auf Wiens Thürmen zu erblicken, veranlaßt den Kaiser, einen neuen Reichstag, Anfangs nach Regensburg, dann nach Frankfurt auszuschreiben. Friedrich wurde dort vergebens von den Ständen und den Gesandten auswärtiger Herren erwartet. Darüber zürn- Furcht vor den Türken. 1454. Sept.

---

u) „Wir Diether — irkennen: als wir ettliche Zyt bisher in Zwoytracht, Forderunge und Unwille mit den Burgermeistern, Rade und Burgern gemeynlich der Stat Frankfort gestanden und gewest synt, das wir der gutlich und fruntlich mit yne vereynigt gesunet und verrichtet syn, also das wir allen solchen unwillen und Forderunge genzlich abgetan, und auch daruff verbiegen haben." (nach d. ungedr. Urk.) Vergl. *Joannis rer. mogunt. Scriptores T. I. p. 764.*

v) In einer Anmerkung des Stadtschreibers bei obiger Urkunde heißt es: „Umb dise vorgeschrieben Rachtunge hat der Rat dem vorgenanten unserm gnedigen Herrn von Mentze, mit großem Betrengniß, müssen geben fünf dusent Guiden und andere Schencke als man das im Rechenbuche Anno 1450 in einzelingen Usgaben eigentlich geschriben findet."

w) Lersner Th. 1. S. 369.

ten diese mit Recht, und kaum vermochte es die herzandringende Beredsamkeit des kaiserlichen Gesandten, Aeneas Sylvius, die Gemüther zu besänftigen, und zum Widerstand zu vereinigen. Beschlossen wurde endlich auf dem Papier, daß man den bedrängten Ungarn mit achttausend Reitern und zwei und dreißig tausend Mann Fußvolk zu Hülfe eilen wolle, aber ausgeführt wurde nichts. Seit langer Zeit hatte die Trägheit die Reichsversammlungen zu ihrem Siz erkohren; kein Wunder, daß sie der witzige Sylvius verhöhnt: „Alle unsre Reichstage sind fruchtbar, einer geht immer mit dem andern schwanger.“ Die Gelehrten, die um diese Zeit anfingen, die Stelle der Fürsten auf diesen Versammlungen zu vertreten, waren von Alters her im Besitz des rühmlichen Rechts, viel zu berathen und wenig zu thun. Wie viel Zeit raubte nur der Prunk und Rangstreit, das langweilige Hinterbringen an die Höfe! Und wenn je zuweilen als Ausnahme ein guter Reichsschluß zu Stande kam, so war gleich zu wetten, daß er nie vollzogen würde x). Auf dem lezten Reichstag
1454. vertraten der Stadt Abgeordnete mehrere Reichsstädte, die der schlimmen Zeiten wegen nicht erschienen. So zurückgekommen war die Bundesstadt Wezlar, daß sie durch ihren Vogt, den Grafen Philipp von Nassau, den Rath ersuchen ließ, sie bei dem Reichstag zu vertreten, weil sie: „durch ihren Gehorsam des Reichs Straißen zu beschirmen und uffrichtig zu halden, vaste verarmet sey, also daz sie nit vermoge die Schickunge zu thun y).“

x) Trithemius sagt von Einem Reichstag, was von allen gilt: „Alia quoque multa fuerunt satis utiliter proposita, quae utinam fuissent et practicata!“

y) Siehe des Grafen Brief in Senkenb. Samml. ungedr. Schriften Th. 1. S. 38.

Auf einem spätern Kurfürstentag zu Frankfurt, war 1457.
von Friedrichs Absetzung ernstlich die Rede. Nicht Achtung für ihn, nur der Kurfürsten Zwietracht und die Umstände hinderten die Ausführung des dreisten Unternehmens z).

Mainzisch-pfälzischer Krieg. 1459.

Jedoch in Frankfurt vergaß man die Angelegenheiten des Reichs über dem Ungewitter, das sich in der Nachbarschaft zusammenzog. Friedrich der Sieghafte, Kurfürst von der Pfalz, zerfiel mit seinem Nachbar, Diether von Isenburg, Erzbischof von Mainz, mit dem mächtigen Grafen von Wirtemberg und einigen Andern. Die Kriegskunst jener Zeit bestand in verwüstenden Einfällen. Keiner blieb dem Andern etwas schuldig; und gewiß wären die Rheinländer eine Wüste geworden, hätte nicht das entscheidende Treffen bei Pfeddersheim 1460. dem Krieg ein Ende gemacht. Die Mainzer wurden Juli. auf das Haupt geschlagen, und büßten ihr Hauptbanner ein. Sieben Reichsgrafen blieben auf dem Platz, ein glänzender Sieg. Die Mainzischen Truppen waren dreimal stärker als ihre Gegner a).

Am nämlichen Tag, als der Erzbischof geschlagen wurde, schrieb er an den Rath: „es sey ein Treffen vorgefallen, beide Heere hätten Schaden gelitten, weil aber im Ganzen nichts entschieden sey, so möchten die Bürger nachtheiligen Gerüchten keinen Glauben schenken.“ — Schade, daß die Briefe der Reichsstadt Worms, die den wahren Verlauf der Sache erzählten, noch früher eintrafen, als die des Prälaten b).

---

z) Heinrichs deutsche Reichsgeschichte Th. 4. S. 352.

a) Lehmanns speyr. Chronik S. 934. Dort wird die Niederlage der Erzbischöflichen für ein Strafgericht Gottes wegen der Verwüstungen erklärt, die sie in der Pfalz angerichtet.

b) Lersner Th. 1. S. 106.

Weil der Rath in diesem Krieg keine Parthei nahm, so war der Nachtheil des gemeinen Wesens nur gering. Es wurde gleich Anfangs den Büchsenmachern verboten, für einen der kriegführenden Fürsten zu arbeiten. Der streitbare Wicker Frosch, ein kriegserfahrner Bürger, den der Erzbischof mit großer Verheißung in seinen Dienst zu ziehen suchte, schlug Ehre und Gut aus, dem Rath zu lieb. Dennoch versah man die Burgen und festen Höfe mit Geschütz, die Zahl der Reißigen ward erhöht, die Burgermeister sollten bei eintretender Gefahr das Gemperlein c) läuten lassen d). So durch die Weisheit der Regierung geschützt, hätte die Stadt sich mit Andern über die Verblendung der alten Städtefeinde, die sich selbst aufrieben, in Ruhe erfreuen können, wäre nicht ihr Vergnügen durch eine Niederlage unweit Hanau, in einer Fehde mit den Grafen daselbst, verbittert worden. Sieben Bürger blieben; weit größer war die Zahl der Verwundeten und Gefangenen; die Unglücksfehde selbst wurde darauf zu Aschaffenburg ausgeglichen e)

Fehde m. Hanau.

1461. May.

An allen diesen Unruhen hatte des Kaisers Schwäche vielen Antheil. Jetzt noch einmal versuchten die Kurfürsten ihn zu bewegen, einem hiesigen Reichstag persönlich beizuwohnen. Aber Friedrich, der nicht ohne Grund Wenzels Schicksal befürchtete, schickte den Herrn von Pappenheim in das Reich, die Fürsten abzumahnen; dem Rath aber befahl er, weder Kurfürsten noch andre Stände einzulassen. Als dieser Befehl pünktlich

---

c) Die Sturmglocke auf dem Pfarrthurm.

d) Lersner Th. 2. S. 379. ff.

e) Lersner Th. 2. S. 380.

befolgt wurde, scheiterten mit dem Reichstag die Entwürfe der Gegner f).

Reichskr. gegen Mainz u. Pfalz.

Darauf entspinnt sich ein neuer Krieg, der das benachbarte Mainz um seine Freiheit bringt. Kurfürst Diether gerieth mit Pius II. römischem Pabst g), wegen der Annaten in Streit; Pius, an hochfahrendem Sinne seinen meisten Vorgängern überlegen, ernannte den Grafen Adolf von Nassau zu Diethers Nachfolger. 1461. August. Kaiser Friedrich, das alte Gängelkind des Pabstes, erklärte sich für den neuen Erzbischof, und am Ende fand Diether nirgends Hülfe als bei Friedrich dem Sieghaften von der Pfalz, seinem Todfeind. Ein förmlicher 1461. Nov. Reichskrieg entstand gegen die Verbündeten, woran die Stadt nur gezwungen Antheil nahm. Diether suchte durch eine Druckschrift h) die Gemüther zu gewinnen, aber auch der Pabst scheute nicht die Mühe, Briefe nach Deutschland zu schreiben, worin weder Schmeichelreden noch Drohungen gespart sind. Der Rath erhielt zwei

---

f) Es meldete der Rath dem Kaiser, was geschehen war, und dieser lobt in der Antwort die Stadt „seiner Erwählung" und schließt mit den Worten: „darumb so ermanen und begeren wir an euch in aller maßen als vor, daz ir euch der tege so durch yemands unser und des Reichs Curfürsten und Fürsten one unser besonder Bevelh, Gunst und Willen daselbs zu halten fürgenomen werden, auch hinfur entslahet, und nyemands an denselben tegen einlaßet, sondern darinne ewr stete und getrew aufsehen auf uns als römischen Kayser habt, und euch zu unsrer Kayserlichen Majestät haltet, als wir nit zweyfeln, daß ir mit guten fleißigen und gehorsamen willen gern tut." Senkenb. Samml. ungedr. Schriften Th. 1. S. 45. ff.

g) Der schon mehrmals erwähnte Aeneas Sylvius.

h) Doppelt merkwürdig, weil sie auch das älteste Denkmal der seit kurzem zu Mainz erfundenen Buchdruckerkunst ist. Lehmanns speyr. Chronik S. 937.

Schreiben dieser Art. Im ersten wird Diethers Abse-
zung gemeldet, und der Rath gebeten, sich in kein Bünd-
niß mit ihm oder den Seinigen einzulassen, dem Erz-
1462. schof Adolf aber aus allen Kräften beizustehen. Im zweiten sagt Pius: „er habe Nachricht erhalten, wie der einst von ihm so hochgeschätzte Kurfürst Friedrich, den er immer für einen ächt katholischen Fürsten gehalten, zu seiner und seines Hauses Schande Diethers Helfer geworden sey. Er warnt den Rath, sich weder an den abgesetzten Diether, noch an die Pfälzer zu hängen, wie angesehen und mächtig sie immer seyen; sie weder mit Geld noch Fürsprache, weder mittelbar noch unmittelbar zu unterstützen, so lieb es ihnen sey der Kirche Bannfluch, den Verlust der Privilegien und geistlichen Lehen, ja die Hölle selbst zu vermeiden i).

1462. April. Des Pabstes Brief, verbunden mit dem kaiserlichen Aufgebot, stimmte den Rath, vierzig Reiter zu dem Reichsheer zu schicken, über welches Albrecht, Markgraf von Brandenburg, zu Offenbach Heerschau hielt k). Nicht wenig kam es in dieser stürmischen Zeit den Bürgern zu statten, daß sie an dem Ritter Hamman Waldtmann einen entschlossenen Hauptmann besaßen. Gleich mehrern seiner Vorgänger und Nachfolger war er früher ein Feind des gemeinen Wesens l). Durch seinen Muth machte er den Wunsch rege, daß man ihn als

---

i) Lersner Th. 1. Anh. S. 7 ff. Diesen traurigen Zwist mußten selbst die Todten entgelten, weil in der Domkirche, auf welcher eine Zeitlang das Interdict ruhte, keine Leichname beigesetzt wurden. Man verscharrte sie nur auf dem Kreuzgang, und grub 1463 die Särge wieder aus, um sie in die Kirche zu bringen.

k) Lersner Th. 2. S. 382.

l) Lersner Th. 2. S. 381.

Freund besitzen möchte. Die Bedingungen, die ihm geboten wurden, waren vortheilhaft; er schlug ein auf vierhundert Goldgulden und Futter für sechs Reitpferde m).

Mordnacht zu Mainz. 1462. Okt.

Die Reichsstadt Mainz war gleich im Anfang des Kriegs auf Diethers Seite getreten, und dieser erwartete dort seinen Bundesgenossen, um gemeinschaftlich mit ihm den Feind aufzusuchen. In der Nähe zu Metsenheim lagen Diethers Feinde, der bayrische Herzog, Ludwig der Schwarze, die Grafen von Sulz, Königstein und andre. Dort lauerten sie auf Raub und Blut. Zu dieser Gesellschaft kühner Abentheurer schleichen sich zwei Bürger von Mainz, Olwyn und Dudo; sie erbieten sich dem Haufen, als Führer zu dienen, um die Stadt bei Nacht zu überfallen. Schnell wird der Antrag dem neuen Erzbischof Adolf gemeldet, gebilligt und ausgeführt. Im Rheingau sammelt sich einige Mannschaft, damit vereinigen sich die obengenannten Herrn und ihr Gefolge. Der ganze Zug bricht in der Abenddämmerung auf. Um Mitternacht langen sie, von den Verräthern geführt, zu Mainz an, auf einer Seite der Mauern, die man, ihrer natürlichen Festigkeit wegen, mit keiner Wache versehen hatte. Dieß ist die Meinung des Trithemius n). Andre o) sagen: „Die Wächter seind nach ihrer bösen Gewohnheit, mit Wein wohl beschenkt, in tiefem Schlaf gelegen.“ Lange wird der feindliche Haufe durch das Geheul einer Nachteule, das man in der Stille der Mitternacht, von Furcht getäuscht, für das Rufen der Wächter hielt, zurückge-

---

m) Lersner Th. 2. a. a. O.

n) *Trithemius* annales Hirsaugienses. T. II. p. 453.

o) Lehmanns speyr. Chronik S. 946.

halten. Endlich flog der Schubut auf, mit ihm der Schrecken von Adolfs Söldnern. Die Verwegensten erklimmen die steile Mauer, öffnen ihren Kameraden das Gauthor, und richten nun unter den Bürgern ein Blutbad an, das selbst die Wortführer ihrer Parthei so schauderhaft als unmenschlich nennen. Da es scheint, als ob Verzweiflung den bedrängten Mainzern neue Kräfte leihe; als die Feinde aus einer Straße in die andere gedrängt, den Sieg wanken sehen; da eilen sie, das schrecklichste Element zu Hülfe zu rufen, um zu vollenden, wohin das Schwerdt nicht reicht; bald wüthen die Flammen durch die volkreichen Straßen. Jetzt erst erliegen die Bürger unter Besorgnissen für Weib und Kind. Vier oder Fünfhundert p) bleiben auf dem Platz, die übrigen werden entwaffnet, und zum Theil aus der Stadt gejagt. Weiber, Kinder, Güter, sind Beute des Siegers. Der Erzbischof läßt sich mit dem Grafen von Katzenellenbogen an einem Strick vom Fenster herab, und entflieht in einem ärmlichen Nachen q).

Der Stadt Gefahr.

Dieß plötzliche Unglück einer nahen und verbündeten Stadt, die jetzt mit der Freiheit einen großen Theil ihres Wohlstandes verlor, machte nirgends mehr Eindruck als zu Frankfurt. Gerechtes Mißtrauen gegen benachbarte Fürsten, von denen, bei der Schwäche des Kaisers r), alles zu befürchten war, erfüllt der Bürger Brust. Auch auf sie hatte man Anschläge gemacht, die dem Rath zur rechten Zeit verrathen wurden s). Gleich

---

p) *MS. Latomi* p. 169.

q) *Trithemius* und Lehmann a. a. O.

r) Gerade um dieselbe Zeit wird Friedrich von seinen eignen Unterthanen in Wien belagert.

s) Sebastian Franks Chronik. S. 210.

nach der Mordnacht in Mainz eilte man, die Stadt vor Verrath zu sichern. Die bewaffneten Bürgerschaaren zu Fuß und Roß, mehr als vier tausend Mann, wurden von den Burgermeistern auf dem Samstagsberg gemustert. Sie besetzen Wälle, Thore, Thürme. Die Zünfte sonst nur mit Lanzen, Morgensternen und Aexten bewaffnet, lernen das Feuerrohr gebrauchen. Entbehrliche Pforten, wie das Mainzer- und Gallenthor, werden vermauert t), die Gräben aufgeräumt, die auf den Main gehenden Fenster mit eisernem Gitterwerk versehen, der Katharinen- und Bornheimerthurm mit Donnerbüchsen besetzt, die öffentlichen Plätze mit Mannschaft; viele Gassen werden mit Ketten gesperrt. Die Bürger ziehen auf die Wache, keine Lohnwächter, nur ein erwachsener Sohn darf den Vater vertreten u). Damahls konnte der Rath auf den Reichstag zu Regensburg keine Abgeordneten senden, weil niemand der Unsicherheit wegen die Stadt zu verlassen wagte v).

In einer andern Beziehung war die Eroberung von Mainz und die Abhängigkeit dieser Stadt für Frankfurts Handel vortheilhaft. Zwar versuchte dort gleich im folgenden Jahr der neue Landesherr, Adolf, zwei Messen anzulegen, um den hiesigen Abbruch zu thun. Sie blieben aber ohne Erfolg w). Auch mehrte sich

und Zuwachs.

t) Das Erstere ist seitdem bis auf ein kleines Pförtchen vermauert geblieben.

u) Lersner Th. 1. S. 369.

v) *MS. z. Jungen* p. 82. Wie unruhig damals die ganze Gegend war, beweiset unter andern die in der Katharinenkirche unter dem Schwanauischen Wappen eingegrabne Schrift: „Zu disen Zyten stand es wild MCCCCLXII."

w) Orths Reichsmessen S. 16.

Volk und Reichthum in Frankfurt durch die Flüchtlinge, die mit den Trümmern ihres Vermögens hieher wanderten. Es waren die zum Jungen, Humbracht, Landeck, Genßfleisch, Gelthus, zur jungen Allen, Fürstenberg, Lichtenstein, Reisen, Guldenschaf, Rosenberg, Apotheker x), auf den Trinkstuben willkommene Geschlechter. Doch um gegen das Reich den Schein des Ungehorsams zu meiden, hat man den neuen Ankömmlingen erst nach geendigtem Krieg das Burgrecht verliehen y).

Die Fritzburg gebrochen.

Der tapfere Anführer, Ritter Waldtmann, leistete unterdessen dem Rath gute Dienste; denn man bediente sich der Gelegenheit dieses Krieges, um über einige Nachbarn herzufallen, die schon längst ohne Scheu das Räuberhandwerk trieben. Die Fritzburg, einer ihrer Sammelplätze, ward ohne fremde Beihülfe bestürmt und gebrochen. Der Schloßherr, Henne Lesche, entfloh im Hemd; die Burg brannte hinter ihm auf, sein Land ward verwüstet, das Vieh weggeführt, die Knechte niedergestoßen. Eine Scheuer ließ man stehen, auch diese war ein Raub der Flammen, hätte sich nicht die schwangere Hausfrau des Ritters hinein geflüchtet, und den Ritter Waldtmann „by aller Fruwen Ere“ gebeten, „daß er ir doch ein Hüttgen ließ, daß sie nit uff der Gaßen dorfft liegen, wann sie groß eines Kindes

---

x) *Latomus* bei Florian Francofordiam transierunt multae honestae et vetustae familiae ac patricii. Vergl. *Senk.* Med. Fasc. III. p. 554. Joannes Script. Mog. T. III. p. 757. nennt die fünf ersten Geschlechter *nobiles*. Gelthuß ging auf Frauenstein, die andern meist auf Limburg. Die bedeutendsten sind die Zum Jungen. Orth z. Jungen büßt in der Mordnacht alles ein.

y) Man bat einige, sich bis nach geendigtem Krieg von Frankfurt zu entfernen. Lersner Th. 2. S. 385.

ging z)." Darauf wird das feste Schloß Bickenbach gebrochen; dafür schenkte der Rath dem Hauptmann funfzig Pfund Heller a). Nach wenig Wochen geschah vor Sachsenhausen ein Treffen zwischen ihm und Siegfried von Hohenweisel, Ritter, der sich zu Diethers Parthei hielt b). Ihm hatten die Söldner des Raths unlängst zwei Ritter und fünf Knechte im freien Felde abgefangen. Rachgierig legt Siegfried einen starken Hinterhalt; als Waldtmann von einem Streifzug heimkehrt, wird er plötzlich umringt. Der Uebermacht weichen die Unsrigen; Freunde und Feinde in bunten Reihen eilen mit verhängtem Zügel nach der Stadt. Da schreien von den Thürmen die Wächter, da tönen die Sturmglocken, da waffnen sich die Bürger, da klagen Frauen und Kinder, die schon fürchten, des Feindes Schwerdt in Sachsenhausen wüthen zu sehen. In kurzem sind vier tausend Bürger gerüstet c), alle voll Begierde, sich mit den Feinden zu messen. Durch so viel Hülfsvolk unterstützt, setzen sich die Söldner am Thor, sie schlagen Hohenweisels Parthei zurück und machen noch mehrere Gefangne.

Treffen vor Sachsenhausen.

Endlich schienen die Urheber des Kriegs ihn müde zu seyn. Waren die wenigen Hülfsquellen der Fürsten in so geldarmen Zeiten erschöpft, dann führte die Noth den Frieden herbei. Der Rath, um nichts zu unterlassen, was ihn beschleunigen konnte, hatte schon vor

Friede zu Frankfurt 1463.

---

z) *MS.* z. *Jungen* p. 84.

a) Lersner Th. 2. S. 385.

b Noch kurz vorher hatte Siegfried mit Herrn Johann von Saarbrücken allhier ein scharfes Rennen gehalten.

c) „Quatuor millia hominum armatorum occurrebant, quod ipse vidi." sagt ein Gleichzeitiger im *MS.* z. *Jungen* p. 85.

einem Jahr die Altbürger Frosch und Schwarzenberger an beide Partheien gesandt, einen Vergleich zu ver-
1462. suchen d). Auch kamen der neue Erzbischof von Mainz, der von Kölln, und viele Grafen und Herren zur Unterredung nach Frankfurt. Weil aber von der Gegenpartei, einige Räthe ausgenommen, niemand erschien, und hernach die Einnahme von Mainz dazwischen kam, zerschlug sich das ganze Geschäft e). Erst im folgenden
Friede z. Frankf. Jahr kam in Frankfurt der Friede würklich zu Stande. Diether übergibt das Kurfürstenthum sammt den Schul-
1463. den, womit es belastet ist, seinem Gegner; sich behält er zum lebenslänglichen Genuß die Zölle und Flekken, Lahnstein, Höchst, Steinheim und Diepurg mit allen Einkünften und Rechten f). In einem zu Frankfurt am St. Severustag ausgefertigten Schreiben sagt er seine alten Unterthanen von ihren Pflichten los g).

Gunstbriefe. Bald nach dem Friedensschluß erhielt die Stadt mehrere kaiserliche Vergünstigungen. Es wird bestätigt, daß der Rath in gewissen Fällen auch über die Recht sprechen soll, die sonst von fremder Gerichtsbarkeit frei sind h). In einem andern Briefe wird sogar erlaubt, über dergleichen Personen Arrest zu verhängen i). Nach drei Jahren folgen andre Freiheiten, welche die Verschönerung und die Sicherheit der Stadt betreffen. Es ward dem Rath erlaubt, verfallne Häuser, die inner-

---

d) Lersner Th. 2. S. 384.

e) Lersner Th. 1. S. 332.

f) *Trithemii* annales Hirsaugienses T. II. p. 455.

g) *Guden* Cod. dipl. T. IV. p. 366.

h) Dieser Freiheitsbrief ist der Einzige, den der Rath zur allgemeinen Verbreitung damals drucken ließ. Exemplare von diesem Druck sind äußerst selten.

i) Privilegienbuch S. 317. und 320.

halb Jahresfrist nicht gebaut würden, an sich zu ziehen; damit die Stadt nicht geärgert werde oder in Abgang komme k). So suchte man der Nachlässigkeit der Geistlichen zu steuern, ehe viele ihnen zugehörige Häuser in Steinhaufen zerfielen.

Schon 1467 wurde Frankfurt auf einem Reichstag zu Nürnberg, wo von einem Türkenkrieg die Rede war, auf sechzig Mann zu Fuß und dreißig zu Roß geschätzt, die ihren eignen Mund- und Kriegsvorrath mitbringen sollten. Aber es blieb wie immer bei dem bloßen Anschlag. Auch versuchte Friedrich vergeblich, das gemeine Wesen in seinen Hauskrieg mit Bayern zu verwickeln. Der Rath entschuldigte sich, daß es der Stadt, als des heiligen römischen Reichs Kammer, und als ein gemeines Kapitelhaus sämmtlicher Kurfürsten nicht anstehe, Parthei gegen einen Reichsstand zu nehmen l). 1467. Türkenkrieg.

Michael, Herr von Bickenbach, ein angesehener Landherr aus uraltem Geschlecht des hohen Adels, gelobte in diesen Tagen als Hauptmann der Stadt, dem alten Burgermeister von Rohrbach Treue. Sein Jahrsold betrug sechshundert Goldgulden, acht Reitpferde wurden ihm gehalten. Aber er starb schon nach zwei Jahren, und ward mit großem Gepräng in der Abtei zu Amorbach beigesetzt. Viele Freunde des Raths und alle Söldner in tiefer Trauer, geleiteten den Zug. Ein Bickenbach Hauptmann d. Stadt. 1469. 1471.

Nach einigen Jahren kam das Aufgebot gegen die Türken von neuem zur Sprache. — Nicht leicht hat je ein Kaiser mehr der Hülfe bedurft als Friedrich III., bei geringen Erbgütern von mächtigen Feinden umgeben.

---

k) Privilegienbuch S. 323.

l) Olenschl. Erl. d. goldnen Bulle S. 26. Note. Vergl. oben Buch 6. Kap. 1. S. 247.

Weil die Fürsten nicht helfen wollten, so kam das Geben immer an die Erbern Frey- und Reichsstett, die umsonst durch Zögern und Klagen sich gegen diese schwäre und unleidentliche Anschläg zu verwahren suchten m).

Zug auf Nuys. 1472.

Gleich jetzt ereignet sich ein neuer Fall, wo Friedrich die Hülfe der Stadt in Anspruch nimmt. Er war mit dem mächtigen Herzog, Karl von Burgund, uneins geworden, wegen einer Wechselheirath ihrer Kinder, die sich durch Frankreichs geheimen Einfluß zerschlug.

Darüber zog der erzürnte Karl mit funfzig tausend Mann vor Nuyß, einen ansehnlichen, im Erzstift Kölln gelegenen Ort. Der Kaiser, von Eifersucht, Haß und Noth getrieben, eilte durch ein allgemeines Aufgebot, das Reich in Bewegung zu setzen. Frankfurt sandte hundert laufende Gesellen (Fußknechte) und funfzig Reißige. Noch vor Neujahr kamen sie in Koblenz an, dem Sammelplatz der Deutschen. Auch der jüngere Burgermeister, Johann von Glauburg, reisete dahin ab; ihm gab der Rath den Auftrag mit, die Söldner sogleich zurückzuführen, wenn Friedrich einen andern Fürsten als den von Burgund bekriegen würde n). Die Söldner waren gleichförmig gerüstet, roth und weiße Feldbinden trugen sie dem Rath zu Ehren o). Aber es endete dieser Krieg ohne Blutvergießen durch Dazwischenkunft des päbstlichen Legaten.

Auf diesem Feldzug widerfuhr den Städten die Ehre, daß sechs von ihnen, unter welchen auch Frank-

---

m) Lehmanns speyr. Chronik S. 873. ff. Lersner Th. 2. S. 387. ff.

n) Lersner Th. 2. S. 390.

o) Lersner Th. 1. S. 370.

furt war, abwechselnd ein Reichsbanner führen sollten p). Große Veränderungen hatte bis dahin das Kriegswesen erlitten. Höher stieg der Ruhm des Fußvolks, seitdem die tapfern Schweizer dessen Vorzüge geltend machten. Darum hat der Rath außer dem Anführer, der bisher über die Reisigen gesetzt war, mehrere Hauptleute für die laufenden Gesellen angenommen, ein Posten, womit zur Friedenszeit das Weinsteheramt verbunden war q).

Die Landwehr. 1470.

Wirklich hatte die Stadt Ursache, auf Verbesserung des Kriegswesens bedacht zu seyn; denn es drohte ein alter Haß zum neuen Kriege auszubrechen. Der Rath, der 1420 den Vorsatz, die Stadt mit Landwehr und Warten zu umgeben, dem Eigensinn einiger Nachbarn aufopferte, gedachte jetzt die rechte Zeit gefunden zu haben, um jenen Lieblingsentwurf durchzusetzen. Friedrich III. schrieb von Wien aus einen ernstlichen Brief an die Wildbannsherrn, und ermahnte sie zu gutem Willen gegen Rath und Bürger r). Aber dieses Schreiben vermochte so wenig als des Raths Unterhandlungen s). Darauf schrieb zum andern der Kaiser an den Grafen Ludwig von Isenburg: er möge den Bürgern bei dem Bau der neuen Warte kein Hinderniß in den Weg legen t). Zugleich kam ein Befehl nach Frankfurt, daß das ganze Reich im erforderlichen Fall der Stadt gegen die Wildbannsherrn beistehen soll u).

---

p) Vergl. Leuthofs europ. Herold Th. 1. S. 252.
q) Lersner Th. 2. S. 398. 400.
r) Buri Bannforste Th. 2. S. 159.
s) Ebend. S. 160.
t) Ebend. S. 162.
u) Ebend. S. 165.

Jetzt aber wendeten sich auch diese, namentlich: die Grafen von Sayn, Hanau, Isenburg und Solms nach
1471. Wien, und brachten es dort so weit, daß im folgenden Jahr ein Befehl an den Rath kam, die Warte, weil sie den Grafen von Isenburg Eintrag thue, niederzureißen. Dazu erhielt der Markgraf Albrecht von Brandenburg, ein alter Feind der Reichsstädte, den Auftrag, die Sache rechtlich zu untersuchen v). Der Erfolg dieser Untersuchung ist ungewiß, aber desto gewisser,
1476. daß fünf Jahre darauf der Kaiser seine Meinung zum drittenmahl ändert, und jetzt die vollständige Erlaubniß gibt, in und außerhalb Frankfurt und Sachsenhausen Landwehren, Schläge, Thoren, Gräben u. s. w. zu erbauen, um die Stadt gegen die häufigen Beleidigungen und Angriffe ihrer Feinde zu schützen w). Dieser Befehl wird sogleich ins Werk gesetzt. Mehrere tausend Hände sind geschäftig, andre bauen, andre graben, andre halten bewaffnet den Feind ab. Und obwohl nachher noch viel Zwiespalt entsteht x), doch lassen sich seitdem die Bürger nie wieder aus dem Besitzstand vertreiben y).

---

v) Ebend. S. 171. Vergl. den ersten Theil S. 234. ff.

w) Ebend. S. 172.

x) Besonders 1488 und 1494. Ebend. Th. 2. S. 174.

y) Der Rath behauptete, Warten und Landwehr seyen nöthig zur Sicherheit der Stadt; die Gegner legten der Stadt andre Absichten bei. So schreibt Graf Ludwig von Isenburg (1494) an seinen Sohn: „Lieber Son — — daz die von Frangfort haben gebut uff dez Richß Eygenttum vnd myn Lihen, mogt ir sehn, alß sie sprechen se haben daz vom Rich vnd sy der Stat Gebede, aber se han eß nie vnderstanden by einer Hirschafft von Falkenstein. — — — Unnd nemen sie aue der Stat zu Gude, daz ist nit die Meynunge; sondern daz se da baß konden Weide-

Kurz vorher kam Friedrich, auf seiner Rückkehr aus den Niederlanden, mit seinem Sohne Maximilian durch Frankfurt, wo er einen feierlichen Einzug hielt. So ehrerbietig ihn der Rath auf der Gränze empfing, doch war man kühn genug, sich den Besuch einiger Stadtfeinde zu verbitten, die der Landgraf von Hessen in seinem Gefolge hereinzubringen suchte. Am Thor erwartete den Kaiser die gesammte Geistlichkeit, alle Glokken wurden geläutet. Der andächtige Monarch stieg aus dem Wagen, obschon ein starker Regen fiel, und küßte die Reliquien des heiligen Bartholomäus; da stimmte das Chor einen Hymnus an z). Auch ritt zum Erstenmahl neben des Kaisers Wagen eine Ehrenwache junger Altbürger, nach dem Geschmack der Zeit gekleidet. Die eine Seite der reich gestickten Gewänder war roth, die andre schwarz und weiß gewürfelt; über dem Harnisch trugen sie violette Mäntel, ein großer Federhut zierte das Haupt a). Der Kaiser kam nachher noch öfter nach Frankfurt; im Braunfels nahm er, der Erzherzog im Sandhof das Quartier. Beide Häuser wurden durchbrochen, und ein bedeckter Gang erbaut, daß Vater und Sohn zusammenkommen könnten. So oft Friedrich Frankfurt besuchte, wurde er mit Wein, Hafer und goldnem Prachtgeräth beschenkt, obgleich bei dem zweiten und drittenmahl weniger. Ein Gleich-

Friedrichs feierlicher Einzug. 1474.

---

werg driben vnd mir Holz steln vnd Hasen vnd Rihe vnd Fögel, dann man se ver der Stat hat gepfandt vnd Garn vnd Anderß genomen da se mit Wilrpert han gefangen." — — N. d. Urk.

z) MS. Schurg p. 164.

a) *MS. z. Jungen* p. 96. wo Bernhard Rohrbach, selbst Mitglied der Ehrenwache, des Kaisers Einzug weitläufig beschreibt.

zeitiger sagt: „man schenket ihm ehrlich, aber doch nicht so viel als zu dem Ersten b).“

Zug nach Ungarn.

Ueberhaupt ward während seiner Regierung die Stadt genöthigt, ihre Kräfte in den Privatkriegen des Hauses Oesterreich zu verschwenden. Kürzlich waren die Söldner nach den Niederlanden gezogen, an dem
1482. Herzog von Burgund eine Beleidigung zu rächen, die Frankfurt nichts anging. Jetzt brechen sie nach Ungarn auf, mit dem tapfern Corvinus zu fechten, den der Kaiser gereitzt hatte. So vielen Aufwand bezahlte dieser mit Pergament. Damals erhielt die Stadt die Vergünstigung, daß ihre Fischer den Main auf und abwärts, so weit sie könnten, ihr Gewerb treiben dürften c). Auch gelangten von Pabst Sixtus IV. merkwürdige Bullen an den Rath, theils die Bestätigung älterer Privilegien, theils neuere Begünstigung der Meßfremden, die Fastenspeisen betreffend d).

Wahl Maximilians.

Maximilians Wahl zum römischen König, die aus Achtung vor seinem persönlichen Verdienst keine Schwierigkeiten fand, zog eine glänzende Versammlung
1468. nach Frankfurt. Sämmtliche Kurfürsten, Böheim ausgenommen, stellten sich in Person ein. Dazu kamen
10. Febr. viele Bischöffe, Grafen und Herrn, nebst den Gesandten der meisten Reichsstädte e). Friedrich selbst mit

---

b) *MS. z. Jungen* p. 92. nach Rohrbach.

c) Privilegienbuch S. 341.

d) Butter, Käse, Eier wurden in der Fastenmesse Reichen gegen Bezahlung, Armen um einige Vaterunser verstattet. Wegen der Butter sagte der Pabst, er habe vernommen, daß in Deutschland kein Oel wachse, und das, welches im Handel dahin komme, sey meist verfälscht und unschmackhaft.

e) Man sehe ein weitläufig Verzeichniß dieser ansehnlichen Versammlung bei Lersner T. 1. S. 110.

seinem Sohn, reisete aus den Niederlanden zu Wasser hieher; weil der Rhein sehr groß, die Jahreszeit unfreundlich war, nicht ohne Lebensgefahr f). Dießmal kehrten beide Fürsten im Nürnbergerhof ein. Zwei 14. Feb.
Tage vor der Wahl theilte der Kaiser öffentlich mit großer Pracht die Lehen aus. Vor dem Hause zum Kranich war eine Bühne erbaut, mit Gold und Silberstoff behangen. Hier saß auf einem hohen Stuhl der Kaiser, zur Rechten stand der Pfalzgraf mit dem Reichsapfel, neben ihm der Thronfolger, zur Linken der Erzbischof von Kölln und der Herzog von Sachsen mit dem Reichsschwerdt. Auch der alte Markgraf von Brandenburg hatte sich, dem Tode nahe, auf das Prachtgerüst tragen lassen. Hier empfingen die Kurfürsten von Mainz und Pfalz, der Herzog Heinrich von Sachsen und der Bischof von Worms, ihre Lehen g). Zwei Tage darauf wurde Maximilian nach altem 16. Feb.
Brauch, in der Bartholomäuskirche einstimmig zum König erwählt h). Auf diesem Reichstag kam der Entwurf eines Kammergerichts zur Sprache, und ein neuer Landfriede wurde auf zehn Jahre ausgeschrieben. Zuletzt verlangte Friedrich, wie man es gewohnt war, Hülfe gegen die Ungarn, und wie gewöhnlich versprachen die Stände alles und hielten nichts. Markgraf Albrecht wurde bald darauf, als er in seinem Quartier im Predigerkloster, im Bade saß, von einem tödtlichen Schlagfluß getroffen i). Den Leichnam trugen seine

f) Lersner Th. 2. S. 773.

g) Olenschl. Erl. d. goldenen Bulle, Urkundenb. S. 251.

h) Olenschl. a. a. O. S. 253. Merkwürdig ist, daß bei dieser Wahl zuerst Denkmünzen geschlagen und unter das Volk geworfen wurden.

i) *Annales dominican.* in Senkenb. Selectis T. II. p. 22.

Diener unter vielem Gepränge (selbst der Kaiser und der römische König folgten dem Zug) in ein Schiff, um nach den fränkischen Erblanden abgeführt zu werden. Die Predigermönche hielten Exequien, die zahlreich besucht wurden k). Auch starb auf dem nehmlichen Reichstag Johannes, Bischof von Augsburg. Dessen Herz ward bei den Karmelitern begraben, der Körper nach Augsburg geführt.

Rangstreit mit Nürnberg.

Sieben Wochen nach Maxens Wahl wurde er in Aachen gekrönt l), dabei ereignete sich zwischen Frankfurt und Nürnberg ein Rangstreit, der zum Vortheil des erstern entschieden wurde. Die Abgeordneten hatten bei Tafel ihren Sitz über den Nürnbergern erhalten. Diese eilten zu dem Marschall, über das vorgebliche Unrecht zu eifern; der aber entschuldigte sich mit dem Register, wo nach dem Willen des Königes die Plätze eingeschrieben seyen. Die von Nürnberg mit dieser Weisung unzufrieden, bestürmten den König selbst, der ihnen kurz erwiederte: „weil er in Frankfurt

---

k) *MS. Chronicon dominicanorum* 232. Im Predigerkloster zielt eine zum Theil unleserliche Inschrift offenbar auf diesen Vorfall: „1486 am Samstag nach Lätare in der Fasten zu Frankfurt am Mayn uff den keyserlichen Tag ist der durchluchtig hochgeboren Furste und — — — — Wenden Hertzog, Burckgrave zu Nürnberg und Furst zu Rugen gestorben, des selle der allmechtig Gott gnädig und barmhertzig sey."

l) In Heinrichs deutscher Reichsgeschichte Th. 4. S. 434. ist nach Müllers Reichstagstheater Kölln als Maxens Krönungsstadt angegeben. Aber außer Zweifel wurde er zu Aachen gekrönt, wie der bei Olenschl. Erl. d. g. B. Urkb. S. 255. mitgetheilte Bericht eines Augenzeugen beweiset. Vergl. damit: De inauguratione, coronatione electioneque aliquot imperatorum Hanoviae 1613.

erwählt sey, sollte diese Stadt den Vorrang behalten. Um über den Rang und Vorsitz zu streiten, möchten sie eine schicklichere Zeit abwarten.“ Mit dieser Abfertigung kehrten sie an die Tafel zurück m). Im folgenden Jahr verlangte der Kaiser zu Nürnberg von den Ständen die Erfüllung ihrer vorjährigen Versprechungen: aber nur mit Mühe konnte er von jedem Kurfürsten dreitausend Goldgulden, von einigen Reichsstädten zweitausend, von Frankfurt sechzehnhundert, als kleine Hülfe, wie man es mit Recht nannte, erhalten; und selbst diese Kleinigkeit nur durch List, weil er statt im Allgemeinen, lieber mit jedem insbesondere unterhandelte. Der Schultheiß Ludwig von Paradeiß, verstand sich im Namen des Raths zur gedachten Summe n). Anfangs hat der Kaiser drei tausend Goldgulden begehrt; aber der Erzbischof von Mainz nahm sich der Stadt an, und brachte die angesetzte Summe auf die Hälfte herab. So kam es, daß Frankfurt weniger gab, als andre. Für diesen Dienst wurden dem Kurfürsten hundert Goldgulden verehrt o). Reichssteuer.

Gleich darauf gerieth die Bürgerschaft in heftige Bewegung, als Nachricht kam, daß der viel geliebte Maximilian in Flandern vom übermüthigen Volk in Haft gelegt worden. Den Frevel zu ahnden, sammelte Friedrich ein Heer, das die Liebe zum römischen König in Kurzem vollzählig machte. Frankfurt schickte dazu den Schöffen, Johann von Glauburg, mit einer an- Zug nach Flandern.

m) Siehe die oben angeführte Schrift de inauguratione etc. p. 20.

n) Lehmanns speyr. Chronik S. 990.

o) Siehe Reichstagsacte zu Nürnberg aus dem Archiv im *MS. dipl. Uffenb.* T. II. p. 2.

sehnlichen Schaar von Reißigen und Fußknechten p), und weil dadurch die Ausgaben vergrößert wurden q), legte der Rath neue Auflagen auf Getraide, Wein, Bier und Malvasier r). Kein Wunder, wenn der kleine Staat übertreffliche s) Schulden hatte, da die Stadt bis jetzt an allen Kriegen, die Friedrich zu seiner Selbsterhaltung führte t), so vielen Antheil nahm.

1489. Der flandrische Krieg hatte, seitdem der Kaiser den Oberbefehl an Albrecht, Herzogen von Sachsen, übergab, einen guten Erfolg. Die Städte Brügge, Gent und Ypern büßten ihre Kühnheit mit dreimal hunderttausend Goldgulden. Auch mit Frankreich, das bisher die Niederländer unterstützte, ward zu Frankfurt, doch nur auf kurze Zeit, ein Friede gestiftet. Man sah damals zum erstenmal einen moskowitischen Gesandten in Deutschland. Der Großfürst Iwan Wasilowitsch hatte ihn mit kostbarem Pelzwerk an den römischen König gesandt. Der Fremde erhielt auf dem Römer Audienz. Sein und seiner halbwilden Begleiter Aufzug war abstechend vom kostbaren Gepränge des Kaiserhofes u).

Feste in Frankfurt. Einem so frohmüthigen Fürsten, wie Maximilian, fehlte es nirgends an Belustigungen, die zum Geist der

---

p) *MS. z. Jungen* p. 289.

q) Nur für die Ausgaben während des Hinzugs nahm Glauburg zweitausend Goldgulden mit. Lersner Th. 2. S. 400.

r) Unter diesem Namen sind alle süßen Weine des Auslandes verstanden.

s) So drückt sich ein Rathsdekret aus.

t) V. Remers Abriß des gesellschaftlichen Lebens in Europa S. 676.

u) Lehmanns speyr. Chronik S. 999.

Zeit und der Jugend paßten. Am St. Johannisabend zündete man von Tannen, Holzwerk und Fackeln ein lustig Johannisfeuer auf den freien Plätzen an, das in die Höhe wirbelnd bunte Reihen fröhlicher Tänzer beleuchtete. Zu einer andern Zeit ward auf dem Berg ein Holzstoß erbaut mit allerlei Fahnen, auf der Spitze wehte die des Königs. Ringsherum war mit grünen Zweigen der ganze Haufen umgeben, junge Gesellen und Dirnen tanzten in Reihen zur Augenweide des Königs und der Großen bis spät in die Nacht v).

Der Markgraf Friedrich von Brandenburg wollte ein ähnliches Fest in höherm Style geben, als er von dem Rath Erlaubniß begehrte, einen Tanz mit ehrbaren Frauen zu halten. Doch hielten die Väter der Stadt aus vielen Gründen für räthlich, ihre Weiber zu Hause zu behalten. Sie lehnten den Antrag ab vorschützend: „Dieß sey von Alters her nicht Brauch gewesen w)."

Wo Max einen Reichstag hielt, durften Turniere nicht fehlen, der Tapfern höchstes Fest. Es ist bekannt, wie oft er selbst mit Erfolg um den Dank gestritten. Dießmal begnügte er sich nur, ein Zuschauer zu seyn bei fremden Heldenthaten. Denen von Brandenburg, Braunschweig und vielen Andern, überließ er es, sich herumzutummeln: Erstere hielten ein scharfes Rennen. Mit dieser vom Pabst verfluchten Lust standen die Andachtsübungen im Widerspruch, an denen es Max so fromm als tapfer nicht fehlen ließ. Bei dem Umgang am Marien Magdalenentag wegen der großen Ueber-

---

v) Annales dominicanorum in Senkenb. Selectis T. II. p. 22. MS. *Koenigstein* p. 68.

w) Lersner Th. 2. S. 338.

schwemmung (1342) x) zog er und sein Hofstaat mit brennenden Kerzen unter Glockengeläut und Priestergesang andächtig mit; von einer Station y) zur andern.

Fehden. 1485. Es ist Zeit, wieder von den besondern Verhältnissen der Stadt mit ihren Nachbarn zu reden. Privatfehden, obschon seltner als vorhin, fahren fort, das gemeine Wesen zu beunruhigen. Kurz vor Maxens Wahl wurde Dorkelweil, ein dem Rath zuständiges Dorf, durch Mordbrenner in Asche gelegt. Denn Mordbrenner verübten die That, wiewohl sie sich Ritter nannten, da sie unbewahrt ihrer Ehre z) ein wehrloses Dorf verbrannten a). Eine andre Sache, in die der Rath verflochten wurde, drohte schlimmen

Gefahr d. Acht. Ausgang. Wetzlar war von neuem in die Reichsacht gefallen; dennoch beherbergte man dortige Bürger zu Frankfurt. Dieses Versehens wegen wollte der Reichsfiskal Ule die Stadt bei dem kaiserlichen Gericht zu Rothweil in die Acht erklärt wissen. Zwar zeigte der Rath eine Vergünstigung Karls IV., die schon einmal geholfen hatte, daß Frankfurt innerhalb der Messen Geächtete aufnehmen dürfe b). Doch der Fiskal bewies dem Rathschreiber und Anwalt Schwarzenberger, die Wetzlarer seyen dießmahl ausser der Messe in Frankfurt gewesen. Dagegen betheuerte der Rathsschreiber, die Obrigkeit habe nichts von ihrer Anwesenheit gewußt. Das Hofgericht that den Ausspruch, daß der Rath seine Unwissenheit durch einen

---

x) S. Buch 4. Kap. 3. S. 203.

y) *Annales dominicanorum* in Senkenb. Selectis T. II. p. 23.

z) Ohne dem Rath einen Fehdebrief zu schreiben.

a) Lersner Th. 1. S. 375.

b) S. Buch 6. Kap. 4. S. 349.

Reinigungseid vor dem Dechanten des Bartholomäistifts erhärten sollte. Der Eid wurde geschworen, und die Stadt von Verantwortung frei c). Gleich darauf ist Max mit einem Gefolg von sechs hundert Pferden nach Frankfurt gekommen, sich mit einigen Reichsständen zu berathen. 1492. Nov.

Im nächsten Jahr vermählte er sich mit Blanca Maria, Prinzessin von Mailand, gegen welche der Rath nicht nachgiebig war, als sie für einen Juden, den der Hof begünstigte, ein Wohnhaus außer der Gasse verlangte d). Auch starb damahls Friedrich III. im hohen Alter. Wie schlecht seine Regierung im Ganzen war, doch hat er der Stadt viel Gutes erzeigt. 1498.

---

c) Ulmensteins Gesch. v. Wetzlar Th. 1. S. 601. ff.
d) Lersner Th. 2. S. 44.

Sechstes Kapitel.

Aeußere Verhältnisse der Stadt zu Kaiser und Reich. Wichtige Staatsbegebenheiten in Frankfurt von allgemeiner Beziehung. Unter Maximilian I.

Jost Freund d. Stadt Feind. 1494.

Nach einigen Jahren der Ruhe bedroht ein kühner Feind das gemeine Wesen zu Frankfurt. Der Ritter Jodocus Frundt a) ist es, der im Geist des dreizehnten Jahrhunderts Landfrieden und Hofgericht, weltliche und geistliche Acht verspottet, und gleich einem bösen Geist die Bürger aller Orten plagt, ärger als, nach eines Gleichzeitigen Ausdruck, selbst Mahomed und die Seinigen es thun könnten b). Er raubt die Viehheerden von der Weide, und mordet, was er nicht fortschleppen kann. Einst wird bei seinem Ueberfall die Sturmglocke geläutet; funfzehnhundert Bürger ohne die Reisigen, eilen ihm, von Rache getrieben, bis hinter Heusenstamm nach. Unbewehrte Fischer aus der Stadt erschlägt der Bösewicht bei Fechenheim. Kaum sieben Jahre früher, war Jost des Raths Hauptmann gewesen c), und hatte einen guten Sold gezogen. Aber er trat in die Fußstapfen vieler undankbaren Vorgän-

a) Alias Jost Freund.

b) *Annales dominican.* in Senkenb. select. T. II. p. 23.

c) Lersner Th. 1. S. 423.

ger. Der Rath setzte einen Preiß auf seinen Kopf; seinen Helfer Heuß von Hohenberg verbrannte man ohne Prozeß d). Der römische König selbst, den Jost fürchtete, vermittelte diese Fehde e). — Aber neue Händel hatten sich seitdem angesponnen, so, daß dennoch an keine Ruhe zu denken war. Mehr als vierhundert Bürger zogen vor Saalmünster, mit welchem Erfolg, ist aus Mangel an Nachrichten ungewiß.

Das Kammergericht 1495.

Diesen Fehden sucht Max, seitdem er Alleinherrscher ist, durch strenge Gesetze ein Ende zu machen. Auf dem Reichstag zu Worms wird endlich das Faustrecht abgeschafft. Damit es jedoch keinem an Mitteln fehle, auf erlaubtem Wege Recht zu suchen, stiftet der König ein Kammergericht, dessen beständiger Sitz zu Frankfurt seyn soll. Die Bedingungen der Aufnahme wurden durch den Grafen von Werdenberg, durch Hansen von Geroltsgrün, den Doktor Lamparther und Bartheln von Herbilstatt, verabredet. Auch zwei städtische Gesandte von Straßburg und Augsburg, wohnten der Unterhandlung bei f). Aus guten Gründen weigerte sich Anfangs der Rath, die neuen Gäste aufzunehmen g); aber Maximilian kam selbst nach Frankfurt, und setzte sie feierlich ein. Das Fest war prunkvoll, der König nahm den Kammerrichter, Grafen Eitel Friedrich von Zollern, und sieben Beisitzer, darunter die Grafen von Eberstein und Neuenkirch, in Pflicht; der Kammerrichter ließ die zahlreiche Menge der Advokaten, Prokuratoren, Protonotarien, Notarien

1495. 31. Okt.

---

d) Er hatte in Bornheim sengen und brennen helfen.

e) MS. zum Jungen S. 112.

f) Leuthofs europäischer Herold Th. 1. S. 899.

g) Leuthof a. a. O. S. 909.

und Boten den Eid ablegen. Zuletzt empfahl der von Wolkenstein, des römischen Königs Rath, den Erstgebohrnen der deutschen Themis, eine strenge Rechtspflege. Im Braunfels, wo die ganze Handlung vorging, ward auch die erste Sitzung gehalten h).

3. Nov. Um die Unkosten dieses Gerichts zu bestreiten, und das Reich gegen die Türken zu vertheidigen, ordnete Maximilian den gemeinen Pfennig, eine Vermögenssteuer, an, und setzte zu dessen Erhebung sieben Schatzmeister, die gleichfalls zu Frankfurt wohnen sollten. Schade um die guten Entwürfe, die an der Kargheit der Stände scheiterten; so, daß tauben Ohren prediget, wer zur Ausführung gemeinnütziger Plane Geld verlangt.

Reichsregiment. Noch ein andrer Entwurf kam zur Sprache, der ausgeführt, den Flor der Stadt um vieles vergrößert hätte. Es sollte als Nationalsenat ein Reichsregiment hier eingesetzt werden, ein Präsident und sechzehn Räthe i), die in des Königs Abwesenheit die Staatsgeschäfte leiten, und über den Landfrieden und die pünktliche Beobachtung der Kammergerichtsurtheile wachen sollten. Da man aber kaum für letzteres den Gehalt auftrieb, so war weit weniger noch an die Errichtung einer kostbarern Verwaltung zu denken.

---

h) *MS. Latomi* p. 184. Viele Thatsachen beweisen des Raths Unzufriedenheit mit den neuen Gästen. Als der Graf von Zollern an die Stadt begehrte, man möchte Gerichtsstühle, Bänke, Kissen und Schreibtische neu bekleiden, ertheilte der Rath kurz zur Antwort: „das Kammergericht sollte sich bei den Juden umthun und kaufen.“ Auch der Gerichtspedell wurde abgewiesen, als er von den hiesigen Juden, er wußte selbst nicht warum, ein Geschenk verlangte.

i) Nicht allein von den Kurfürsten und Fürsten, sondern auch von den Städten sollten diese Räthe bestellt werden.

Während die Deutschen Entwürfe machten, waren die Franzosen in Wälschland eingefallen. Dieß veranlaßte Maximilian, einen Reichstag, der nach Frankfurt ausgeschrieben war, nach Lindau zu verlegen, um dem Schauplatz des Krieges näher zu seyn. Dahin auch sollten ihm Geld und Truppen folgen. Aber beides unterblieb, und bei seiner Zurückkunft aus Italien fand er, durch die Kargheit der Stände, selbst das Kammergericht der Auflösung nahe. Schon hatten die Beisitzer, müde ohne Sold zu dienen, ihre Arbeiten eingestellt. Nur dadurch, daß Max selbst die Auslage übernahm, konnte die Anstalt gerettet werden. Auch 1497.
wurde das Gericht, des Widerspruchs der Beisitzer ohnerachtet, nach Worms verlegt; eine Aenderung, über die weder Rath noch Bürgerschaft zürnte. Denn es hatte das Kammergericht einen Staat im Staate gebildet, des Raths Ansehen gehindert, und die freien Sitten der Handelsstadt unter das ungewohnte Joch vornehmer Steifigkeit gebeugt.

Schon längst war es Sitte, daß benachbarte Edel- Fürsten-
leute, wollten sie ein köstliches Bankett feiern, nach hochzeit.
Frankfurt kamen. Jetzt wurde die Hochzeit eines Für- 1498.
stenpaars hier ausgerichtet, und nach altem Brauch viele Tage lang durch Schmaus, Turnier und Tanz gefeiert. Der Erzbischof von Kölln, ein Prinz von Hessen, brachte seinen Pflegsohn Wilhelm k) nach Frankfurt, ihn mit der pfälzischen Anna zu vermählen. Kurkölln hatte fünfhundert, der Pfalzgraf sechzehnhun-

---

k) Schurg nennt ihn den Sohn des Landgrafen Heinrichs von Hessen und setzt hinzu: nachdem der junge Ehemann bereits 1500 gestorben, sey die Wittwe an einen Markgrafen von Baden verheirathet worden.

dert Pferde im Gefolg. Der Kirchgang geschah in Gegenwart vieler vornehmen Gäste l). Bei den Ritterspielen, dem jungen Paar zu Ehren, legte Ambros von Glauburg besonders Ehre ein m). Die Stechbahn auf dem Berg wurde von den Zünften bewacht, denen man Wein und Fleisch im Ueberfluß reichte. Auch der Rath erhielt guten Wein zum Geschenk n). Einem Juden aber, der unerkannt einen Zuschauer abzugeben, sich in köstliche Kleider steckte, erging es übel o).

Zug in d. Schweiz. 1499.

Im folgenden Jahr forderte Max der Stadt Söldner zum Beizug in die Schweiz. Der Rath sagte sie zu, wenn ein Reichsheer zu Stande käme. Als dieses wider Erwarten geschah, wurden gegen funfzig Reiter, siebenzig Fußknechte und zwei Schlangenbüchsen p), nach Kostnitz gesandt. Ihr Sold war gut; ein Reiter bekam neun, ein Fußknecht monatlich vier Gulden. Ihnen mußte der Reißigenschaden q), vor dem Feind verlohren, ersetzt werden. Die Rüst- und Packwagen

---

l) Eine weitläufige Beschreibung von ihren Titeln und Kleidern, geben in den Handschriften: *Schurg* p. 83. *Latomus* p. 185. z. *Jungen* p. 113.

m) S. Buch 8. Kap. 8.

n) Jeder Rathsfreund bekam zehen Maaß guten Wein, und drei Maaß ächten Malvaßier. Aber der Rath blieb den Fürsten nichts schuldig: „Rechenmeister sollen sich mit Weinen uff Zukunft der Fürsten versehen; ein Stück vier oder fünf Holgartens das gut Ding sey. Zwei Stück zu Rüdesheim förderlich bestellen lassen daß sie vor Michaelis hin seyn. In der Messe umb ein Cleinoth zu besehen. Die Fürsten die anjetzt hie seyn des Ungelts zu erlassen u. s. w.“ Vergl. Lersner Th. 2. S. 281. ff.

o) Siehe Buch 7. Kap. 3.

p) Kanonen mit langem Lauf.

q) Roß und Harnisch.

wurden von den Klöſtern, denen es zukam, theils geliefert, theils mit Geld bezahlt r).

Krieg zwiſchen Heſſen und Pfalz. 1504.

Gleich im Anfang des neuen Jahrhunderts entſpann ſich in der Nähe von Frankfurt ein Krieg, in welchem vorſichtig der Rath, Parthei zu nehmen vermied. Bayriſcher Erbangelegenheiten wegen, war der römiſche König mit dem Pfalzgrafen Ruprecht zerfallen, hatte dieſen in die Acht erklärt, und mehrere Stände vermocht, die Waffen gegen Kurpfalz zu ergreifen. Unter ihnen ſtand, in Anſehung der Macht, Landgraf Wilhelm von Heſſen oben an. Sein Heer zog mit einem Gefolg von eilf hundert und zwanzig Wagen, mit Geſchütz, Pulver, Kugeln und Mundvorrath, am vierten Tag nach dem Aufbruch aus Heſſen, durch Frankfurt. Es zählte ohne der Wagen Bedeckung, ſechstauſend Fußknechte, neunhundert Reiter s). 21. Mai.

Als die Nachricht von dieſem Krieg nach Frankfurt kam, machten ſich die Bürger auf das Schlimmſte gefaßt. Nur in kleinen Haufen von wenigen Hunderten, wurden die Fremden durchgeführt, hinter ihnen die Thore geſchloſſen, die Straßen mit Ketten geſperrt. Die Wagen öffnete man, ob ſie nichts verdächtiges enthielten; mehr als dreißig durften nicht auf einmal herein.

---

r) *MS. dipl. Uffenb.* Tom. II. F. 67. sq.

s) „Landgravius Wilhelmus venit cum magno exercitu equitum peditum et curruum ad campum Eſchersheymb, distantem uno milliari a Francofurdia, exivit contra Philippum palatinum et filios; ultimo Maji pertransivit cum curribus Francofurdiam, at fuere numerati currus 1120 cum bombardis validis, frumento et aliis ad bellum necessariis. Quilibet currus habebat viros pedestres unicuique assignatos cum 4 equis. Exercitus dicitur 900 equites et 6000 pedites continere.“ Ex descriptione belli bavarici ab oculati teste in vicinia Francofurtensi in MSto.

Vorher schon hat der Rath die Söldner vermehrt, und die Schlösser Goldstein, Bonames und Rödelnheim mit Mannschaft besetzt. Die Schlüssel zu den Stadtthoren läßt man ändern, alle zünftigen und unzünftigen Bürger bewaffnet auf die Sammelplätze bescheiden. An jedem Thor führt ein Rathsfreund den Befehl. In seinem Benehmen gegen die kriegführenden Partheien zeigt der Rath so viel Mäßigung als Klugheit. Doch werden dem Grafen Reinhard zu Hanau, einem alten Freund und getreuen Nachbarn, der jetzt als kurpfälzischer Vasall ins Gedränge kommt, heimlich acht Donnerbüchsen zugesandt t).

Gleich den meisten großen und kleinen Fehden jener Zeit, endigte diese früher als man dachte. Aber der ungestüme Eifer des hessischen Landgrafen würde den Frieden am Rhein bald wieder unterbrochen haben u), wäre nicht dieser Fürst von einem schleichenden Fieber v) heimgesucht worden, das ihr zuletzt das Leben kostete.

Zug nach Wälschland.

Um diese Zeit hatte Maximilian den Vorsatz gefaßt, sich in Rom zum Kaiser krönen zu lassen; ein Vorhaben, das die Klugheit rechtfertigte, weil die Franzosen sich anmaßten, in Wälschland den Meister zu spielen. Zum Römerzug verwilligte das Reich zwölf Tausend Mann; der Stadt Fußknechte, unter Friedrich von Schwabach, Ritter, langten zur rechten Zeit in Kostnitz an. Vorher ließ der Rath die Mann-

---

t) Lersner Th. 2. S. 419 — 423.

u) Schon war eine Fehde zwischen Mainz und Hessen ihrem Ausbruch nahe.

v) „Landgravius incidit in morbum gallicum, alias non tenuisset pacem cum Eberhardo comite de Koenigsteyn et Jacobo de Ebersteyn Archiepiscopo Moguntino.“ Latomus in Florians kleiner Chronik S. 265.

schaft eidlich geloben, daß sie dem Befehl der zu Kostnitz versammelten Städte Folge leisten wollten.

Als beide, Franzosen und Venetianer, den Durchzug nach Rom verwehrten, begnügte sich Maximilian mit dem Kaisertitel, den ihm der Pabst zugestand, um die Reichstruppen nützlicher zum Krieg gegen Venedig zu gebrauchen. Nach Ablauf der sechs Monate (so lang sollte der Römerzug dauern) schrieb der Kaiser an den Rath, und forderte längern Urlaub für dessen Söldner. Der Rath, wiewohl er über die Kosten klagte, erbot sich, es auf den Willen der übrigen Stände ankommen zu lassen. Am Ende blieben nicht allein die Söldner, man sandte ihnen noch Verstärkung zu w), und eine neue Beed überzeugte die Bürger, daß der Rath gerechte Ursache hatte, über Erschöpfung zu klagen.

Die Entscheidung eines Rechtsstreits, die Juden 1511.
und ihre Steuern betreffend, fiel günstig aus für den Rath x). Auch wurde ihm Freiheit von Berufung an die Reichsgerichte in gewissen Fällen verstattet y). Kaiser Max, weit thätiger als sein Vater, kam in den letzten Jahren seiner Regierung öfters ohne Prunk nach Frankfurt. Sogar das Entgegenkommen der Geistlichen

---

w) Lersner Th. 2. S. 425 — 426.

x) S. das Kammergerichtsurtheil im Privilegienbuch S. 355.

y) Nach dieser Freiheit soll unter folgenden Bedingungen die Berufung nicht Statt finden: „so die anfengklich clag und anforderung nicht über sechzig gulden rheinisch Landswerung, Schuldgeldt oder Wert beruret — — desgleichen umb einig offenbar und unlawgenbar Schuldt mereres Geldts oder Werdts darwider Außrichtung oder Bezalung nicht fürbracht were. Auch umb Sachen leibbeschedigung betreffende; es seyen Wurff, Stich, Stoß, Schlag, Painschrotten oder fließendt Wunden u. s. w.“ Privilegienb. S. 356. ff.

verbat er; dann pflegte er im Kreise vertrauter Freunde oft mehrere Wochen das Glück des Privatlebens zu genießen.

1512. Wiewohl man im Vergleich mit der Vorzeit die Verhältnisse der Stadt zu ihren Nachbarn ein goldnes Zeitalter nennen darf, doch fehlt es nicht an Fehden. Aber weniger gehen sie die Stadt an, als ganze Kreise z) und Provinzen. So erhielt der Rath mit andern Ständen den Auftrag, dem Bischof von Bamberg Hülfe zu senden a). Bedeutender konnte die Fehde mit Franz von Sickingen werden, wenn nicht die Stadt, klug durch Erfahrung, sich bei Zeiten zurückzog. Es war Sickingen der entschlossenste Edelmann, der Frankfurt je mit Krieg bedrohte. Ein Streit mit der Reichsstadt Worms vereinigte ihn mit dem Rath, obgleich ein Schreiben des Ritters beweißt, daß er Anfangs zum Frieden geneigt war b). Weil aber der Rath nach einer Abrede mit andern Ständen zwölf Reiter und vierzig Fußknechte zu dem Reichsheer stoßen ließ; weil man einem von Sickingen's Reitern, der den Söldnern in die Hände fiel, ohne Prozeß den Kopf abschlug c): so konnte der Ritter dergleichen Beleidigung nicht ungeahndet hingehen lassen. Auch hatte er, der sich vornahm, alles Unrecht zu rächen, vergebens wegen Ambros von Glauburg an das Kapitel zu St. Bartholomäi geschrieben, das diesem Altbürger

Fehde m. Sickingen.

---

z) Unter Maximilian kam die längst gewünschte Kreiseintheilung zu Stande. Anfangs wurde das Reich in sechs, dann (1512) in zehn Kreise getheilt. Frankfurt gehörte zu dem Oberrheinischen.

a) Lersner Th. 2. S. 431.

b) Lersner a. a. O.

c) Er hieß Michel von Hessen.

die Präbende versagte, die schon Herr Arnold von Glauburg gestiftet, damit sie vorzugsweise seinen Nachkommen verliehen würde. Darüber kündigt Franz von Sickingen zugleich Stadt und Kapitel den Krieg an. Doch nur gar zu bald merkten die Bürger, auf wessen 1517.
Seite der Nachtheil wäre. Der Ritter nahm in der Herbstmesse sieben hoch beladene Frachtwagen vor dem Gallenthor, und brachte sie nach seinem festen Schloß Eberburg. Und um so leichter wurde ihm diese kühne That, da selbst Herr Jacob von Kronberg, Ritter und Hauptmann der Stadt, sich weigerte, gegen diesen Mann das Schwerdt zu ziehen d).

Als Sickingen bald darauf mit Philipp dem Großmüthigen, Landgrafen von Hessen, zu kriegen anfing, und sich auch jetzt das Glück für ihn erklärte; da war es Zeit, Friede zu machen. Zwar gab der Rath den Gesandten des Landgrafen dreihundert Malter Mehl, und wies sie an Bürger, die Lieferungen von Wein und Salpeter besorgten; von dem Ritter aber suchte man unter der Hand erträgliche Bedingungen zu erhalten. Unbedeutend war das Opfer, welches der Frieden kostete gegen den unvermeidlichen Schaden, womit der Krieg drohte. Herr Franz ließ sich mit viertausend Goldgulden genügen, und damit wurden zugleich seine Ansprüche auf die Juden Heynum und Meyer verglichen. Der Komthur des deutschen Ordens, Herr Walther von Kronberg und der Schultheiß von Heusenstamm empfingen, als Friedensstifter, Geschenke. Die beiden Juden, des Betrugs schuldig, mußten vier

d) Der von Kronberg, ein wegen seiner Redlichkeit und Erfahrung allgemein geschätzter Kriegsmann erklärte: „Sickingen habe ihm so viel Gytes getan, das ihm nit wol fugen wolle wider den zu handeln.“

und zwanzig hundert Gulden Strafe erlegen e). Kurz vor dem Frieden boten der Amtmann von Schmalkalden, Eberhard von Rodenhausen, und der Ritter Hermann Stumpf zu Wenne, dem Rath zwei hundert Reißige und vierhundert Fußknechte an f). Doch der Sold dieser Truppen hätte die Summe, um die man den Frieden kaufte, mehr als zehnfach übertroffen.

1519. Jan. Bald darauf starb im sechzigsten Jahr Kaiser Maximilian I., ein trefflicher Mann, dem als Monarchen nur die Mittel fehlten, um seine guten Zwecke zu erreichen. Daß er das gemeine Wesen zu Frankfurt begünstigte, bezeugt nicht allein jener bei seiner Krönung so vortheilhaft entschiedene Rangstreitg), sondern auch sein häufiger Aufenthalt in dieser Stadt. Verweilte er längere Zeit, so gab es Treibjagen und Turniere. An der Reiherbaitze und dem Entenschießen in den südwestlichen Niederungen am Mainstrom, fand er vorzügliches Wohlgefallen. Es wurde vom Rath verboten, Reiher oder Enten zu schießen, damit es dem Kaiser nie an Lieblingsgeflügel mangele. Darüber hat Max die Wissenschaften nicht vergessen, am wenigsten, die ihn vor allem ergötzte, die deutsche Geschichte h). Von dem Altbürger, Jacob Heller, einem fleißigen Forscher, verlangte er schriftliche Belehrung über ein ausgestorbnes Fürstengeschlecht i).

Lob Maximilians I.

e) Lersner Th. 2. S. 433 ff.

f) Lersner Th. 1. S. 374.

g) S. Buch 6. Kap. 5.

h) Risbecks Geschichte der Deutschen, fortgesetzt von Millers Th. 1. S. 303.

i) S. Lersner Th. 2. S. 44 ff. Auskunft über das, was Max wissen wollte, findet man gleich im Anfang von Ulmenstein's Gesch. v. Wetzlar.

Siebentes Buch.

Vierter Zeitraum.

Von 1347 — 1519.

Innere Verfassung.

Erstes Kapitel.

Geschichte der Regierungsveränderungen und der Staatsverwaltung.

Innere Gährungen.

Wiewohl Einzelne Zünftige schon längst im Rathe saßen a), doch war das Heft der Regierung im Anfang dieses Zeitraums meist in den Händen der Altbürger. Aber wenige Jahre nach jener unglücklichen Zeit, da Frankfurt durch Pest und Krieg, durch Feuer und Wassersnoth, durch Interdict und Judenmord

a) Orth widerspricht mit Recht im 4ten Theil s. Anmerk. S. 694. der Meinung des Dr. Mogens, als ob damahls der Rath aus lauter adelichen Geschlechtern (verstehe Altbürgern) bestanden habe. Seit Einrichtung der Municipalverfassung saßen Zünftige im Rath, und vielleicht schon früher im Schöffengericht. S. B. 4. Kap. 1. S. 184.

heimgesucht ward, brach die innere Gährung des Volks in Flammen aus, gegen des Raths Alleinherrschaft.

Der Zünfte Antrag an den Rath. 1355.

Als Kaiser Karl IV. in Wälschland war b), traten aus jeder der vierzehn Zünfte die drei Aeltesten und mehr vor den Rath, mit Begehren, in ihr altes Recht wieder eingesetzt zu werden, und zu mehrerer Sicherheit darüber Verbriefungen zu erhalten. Doppelt wollen sie sie ausgefertigt haben, für den Rath und die Zünfte. Weil sie nichts so sehr fürchten als innere Zwietracht, setzen sie fest: wenn nur eine Zunft von dieser Berathung ausgeschlossen wird, soll alles ungeredet seyn. Der bestürzte Rath sucht Zeit zu gewinnen. Seine Verlegenheit wollen die Gadenleute benutzen, bisher von den Zünften getrennt ein starker Körper c). Sie bieten dem Rath ihren Beistand an, unter der einigen Bedingung, daß außer den Messen nirgends als unter den Gaden Gewand geschnitten werde. Wiewohl sie dreist genug dieses Alleinrecht Herkommen nennen, der Rath nennt es eine gefährliche Neuerung, und laut eiferten dagegen die Reichsten der Wollweber. So gerecht aber die Weigerung des Raths ist; doch verstärkt sie nur, ohne ihm zu nutzen, die Zahl seiner Gegner. Die Gadenleute, vereinigt mit den Zünften, schicken eine zweite Botschaft. Mit ihnen unterhandeln im Namen des Raths Lotz von Holzhusen, Burgermeister, Konrad Lewinstein, und Hertwig Wyß, beide Schöffen.

---

b) Auf Karls IV. erstem Römerzug.

c) „Die Gadenleute, die zu den Ziten nicht in Zünfften waren." Gleich darauf aber vereinigten sie sich mit den Letztern. In der Folge müssen sie sich wieder von ihnen getrennt haben, weil man sie in einem Verzeichniß der Bürger, die 1387 im Predigerkloster den Eid ablegten, nicht unter den Zünften findet.

Jetzt erklären sich die Zünfte deutlicher. Acht ihrer Freunde, von ihnen selbst gewählt, sollen mit großer Vollmacht bei allen Aemtern sitzen und aufmerken, wohin der Stadt Gefälle kommen. Darauf entgegnen des Raths Freunde: „Es würde das öffentliche Geld ehrlich und rechtlich verwaltet, wie diejenigen bezeugen könnten, die von der Zünfte wegen zu Rathe gingen.“ — Aber es betheuern, statt aller Gegenreden, die Zünfte, es sey ihr fester Vorsatz, die Sache durchzusetzen. Kaum daß der Rath, weil es gerade in der Fastenzeit war, einen kurzen Aufschub erhielt, um mit dem Landvogt und den Ständen der Wetterau, dem Schultheiß zu Oppenheim d), und andern dem Reich verbundnen Personen zu berathen. Damahls waren die Zünfte den Altbürgern überlegen e).

Vor allen geziemte es Herrn Ulrich von Hanau, Landvogt in der Wetterau, und Oberschultheiß in Frankfurt f), kraft seines gedoppelten Amts in dieser Fehde ein entscheidendes Wort zu führen. Des Raths Freunde, in einer Schrift an den Kaiser, geben ihm Parthei-

---

d) Heintze zum Jungen, Schultheiß zu Oppenheim war, als der Freund des Kaisers in großem Ansehen. Oefters schickte der Rath seine Freunde an ihn um Fürsprache oder Vermittlung. Vergl. Lersner Th. 2. S. 323.

e) Die ganze Geschichtserzählung ist aus einer bisher nie bekannt gewordnen Urkunde S. Num. 12 des Anh. gezogen.

f) Herr Ulrich nahm sich sonst unverdrossen seines mühsamen Amtes an. Denn mühsam war es seit der großen Anarchie nach Ludwigs Tode geworden. In der Wetterau zog der Landvogt von einem Ort zum andern, um den Landfrieden aufrecht zu halten. Der vielen Reisen wegen hatte er von dem Pabste die Erlaubniß erhalten, eine Reisekapelle (altare portabile) bei sich zu haben. S. Bernhards wetter. Alterth. S. 241. Alle Reisekosten ersetzte der Kaiser. Bernhard a. a. O. S. 243.

lichkeit Schuld g). Gewiß haben die Zünfte durch seine Vermittlung ihren Endzweck leichter erreicht. Herr Ulrich, der die Einwendungen des Raths für nichts hielt, macht zwischen ihm und den Zünften eine Rachtung des Inhalts: „Es soll die Gemeine mit den Zünften zu Frankfurt jährlich zwölf Biedermänner h) dem Rath vorschlagen, daraus mag dieser sechs zu sich erkiesen. Am Ende des Jahrs treten sie aus, nachdem sie schworen, des Raths Heimlichkeit zu verbergen. Auch aus den Zünften sollen wie sonst i) Burgermeister gewählt werden. Zwölf tausend Pfund Heller alter Schulden muß das gemeine Wesen dem Kaiser bezalen. Damahls bestand der Rath überhaupt aus wenigen über dreißig, der Schöffenrath war minder zahlreich als je.

Rachtung Ulrichs v. Hanau. 1358.

In dieser Rachtung behalten die Schöffen das Recht, sich selbst durch freie Wahl, nach altem Herkommen zu ergänzen. Worin dieses Herkommen bestand, sagen sie in einem Brief an den Kaiser k). Ihre Vorfahren hätten sechs und mehr Schöffen aussterben lassen, ohne die Stellen zu besetzen. Ein solcher Miß-

---

g) Siehe Num. 11. des Anhangs.

h) „Biderwe."

i) „Auch sollen die Scheffen und der Raid alle Jar Burgermeistere kysen, als es von Aldirs herkomen is, uz den Scheffen, dem Raid und den Hantwerg." a. d. Urk. Vergl. den Abdruck bei Lersner Th. 2. S. 324. und S. 93. Lersner Th. 1. S. 363. und Mogens Abhandl. S. 17. Seitdem findet man bis 1366 meist drei Burgermeister, unter denen zuweilen zwei Zünftige sind. Nach einer Rathspräsenz von 1356 bei Senkenb. Sel. T. I. p. 33. scheint der ganze Rath nicht stärker als dreißig gewesen zu seyn.

k) S. Num. 11. des Anhangs.

brauch behielt Gesetzeskraft, bis ihn Karl IV. beschränkte. Das wichtige Schöffenamt wurde damals als Pfründe betrachtet. Ohne Rücksicht auf die Beförderung der Rechtshändel, ließ man die Stellen unbesetzt, so oft es der Ueberlebenden Vortheil erheischte.

Zwei Jahre später erlitt des Landvogts Vertrag 1360.
eine Aenderung. Die sechs Abgeordneten aus der gemeinen Bürgerschaft und den Zünften, die im Rath sitzen, sollen nicht von diesem, sondern von den Ihrigen gewählt werden. Nur müssen sie biedere unversprochene Leute seyn. Bis jetzt ist noch von keinem begünstigten Stand die Rede, aber die unruhigen Zünfte ermahnt der Kaiser zum Frieden.

Einigungen der Altbürger.

Doch indem Karl IV. den Zünften etwas nachgibt, bringt er unvermerkt ihrer Macht den empfindlichsten Stoß bei. Er vergönnt den Trinkstuben der Altbürger, ähnliche Schutz- und Trutzbündnisse wie die Zünfte zu machen 1). Von nun an kleinere Staaten im kleinen Staat, von nun an viele Partheien, vermehrte Eifer, sucht; die Zünfte mit ihren eignen Waffen geschlagen.

Gewiß Karl hatte keine Ursache, denen hold zu seyn, die einst seinem alten Gegner Ludwig so treu anhingen,

---

1) „Wir Karl bekennen — — Wann wir sunderliche Gnade allezeit gehabt han und noch heutigs tags haben zu der Gemeinde zu Frankfurt unsern und des Richs liben getrewen, so han wir — erlaubet — mit Kraft dicz brifes, daz sie eynunge under sich redliche seczen mugen, in aller weis, als auch die Hantwerk doselbst noch ihren guten gewonheiten plegen zu tun. Auch gebiten wir festiklich den Burgermeistern und dem Rathe ꝛc. daz sie unser vorgenant gesecze und ordenung genzlich halden — und wer do wider frevelich tut der sol so oft das geschicht hundert mark silbers sin verfallen." Siehe *Glafeys* anecdota histor. ac jus public. illustr. p. 63. sq.

die, wie der Schweizer schnelles Glück verhieß, die Grundverfassung der großen Anarchie, die man das Reich nannte, mit einer Erschütterung bedrohten. Aber ein alter Meister in der Verstellungskunst, wußte er seine wahre Gesinnung auch gegen die Zünfte so lang zu bergen, bis die Gesellschaften der Altbürger stark genug waren, ihn bei der Ausführung seines Plans thätig zu unterstützen m).

D. Zünfte steigendes Ansehen.

Noch immer wuchs der Zünfte Ansehen; noch immer ihre Begehrlichkeit, seitdem sie ihre Kraft und das behagliche Gefühl des Herrschens kannten. Darüber vergaßen sie, wie schlüpfrig der Boden sey, auf

1366. dem sie wandelten. Von den Altbürgern nahm nur Einer an ihren Unternehmungen thätigen Antheil. — Heintze geyn dem Salen) aus dem Geschlecht Spangenberg, war entweder aus Ueberzeugung oder aus altem Haß gegen die Seinen, oder aus Hoffnung, auf den Schultern der Zünfte zum höchsten Ansehen emporzuklimmen, an ihre Spitze getreten. Schon seit 1362 verdankte er Herrn Ulrich von Hanau, seinem Freunde o), das Schultheißenamt. Mit ihm waren

---

m) Man vergleiche nur das arglistige Betragen desselben Kaisers gegen die Zünfte zu Nürnberg, wo er sich so weit herabließ, einen Zunftvorsteher mit tausend Goldgulden zum Verräther zu erkaufen. Trith. Chron. Hirsaug. T. II. ad a. MCCCLIX.

n) Alias: Heinrich im Saal. Vergl. über diesen merkw. Mann Orth in s. Anm. Forts. 4. S. 214. Nach einer alten Nachricht (*MS. Kellner* p. 24.) war er der Erste Schultheiß, der den Rathssitzungen beiwohnte.

o) „Wir Ulrich Herr zu Hanawe — angesehen die Freundschaft und Bitt des ersamen Henrichs vom Sale Schultheißen zu Franchenfurt und Johann Hochhausen Scheffen doselbst — — erlauben — — daz Heinze Reuß von Omstatt,

besonders einverstanden: sein eigener Sohn p), Andres Heilegeist, ein reicher Wüllknapp, der dreimal kurz hinter einander q) Burgermeister, und (1359) als Gesandter in Prag war; Henne Wirbel, ein Metzger, der gleichfalls zweimal schon das Burgermeisteramt bekleidete r); Henne Schell, ein Becker, der ebenfalls Burgermeister gewesen s), und Henne Schell, sein Sohn; Gerhard Rosenbusch, ein Schuster und Rathsfreund, bereits 1340 und mit beiden vorigen 1364 ein Bürge im wetterauischen Städtebund; Dietz, ein Löher t) und Rathsgesell aus Sachsenhausen; Henne Jäckel, ein Weber; Herburt von Schweinheim; Bechtoldt Schuhmacher; Hartmuth Scheffer; Henne Milwer, Weber; Schöne Friedrich; Henne, Friedrichs Sohn von Eschborn; Henne Saduz, Weber u a. m. u) meist Rathsverwandte oder Zunftvorsteher, Leute von gutem Wohlstand und großem Ansehen bei dem Volk. Aber ehe noch ihre Anschläge reiften, trat unvermuthet des Kaisers Majestät mit einem Machtspruch dazwischen.

Seifried von Marburg zum Paradeiß, des Kaisers Seifried

Burger sy, doch wenn er ußzihe uß der Stad Frankfort sol er wieder an uns gehoren." N. d. Urk. (1362. 3 ante Jacob.)

p) Vielleicht der Johann im Saal, der 1359 und 1360 als Gesandter der Stadt in Prag war.

q) 1358, 1364, 1365.

r) 1357, 1363.

s) 1355, 1364.

t) Gerber.

u) Vergl. im Anhang Num. 18. dann Senkenb. Select. T. VI. p. 595. und in Olenschl. Erl. d. goldnen Bulle Urkundenb. S. 145.

v. Marb. aus der Stadt vertrieben.

Freund und heimlicher Rath, Schöff zu Frankfurt, ein Pfeiler des altbürgerlichen Ansehens, der Zünfte geschworner Todfeind, wird von dem Metzger Henne Wirbel und seinem Haufen gewaltthätig verfolgt. Bei finstrer Nacht, mit den Waffen in der Hand, unter fürchterlichen Drohungen suchen sie ihn. Er flüchtet nach Prag, um Genugthun, für sich und seine Parthei zu fordern. Darauf ermahnet Karl in einem Schreiben, worin er der Schöffen zuerst, dann des Schultheißen gedenkt, den Rath zu Frankfurt, den Henne Wirbel und dessen Helfer zum Ersatz anzuhalten v). Seifried, dem es in Prag nicht an Freunden fehlt, und der überdieß den mächtigsten Fürsprecher, den Geitz des Kaisers, gewinnt w), dringt auf eine Untersuchung, die nicht dem Landvogt, sondern dem Erzbischof Gerlach von Mainz zu Theil wird. Dieser ist mächtig genug, den Zünften und dem Landvogt Furcht einzuflössen. Ihm meldet Karl, er habe zuerst den Ritter, Gottfried von Stogheim x), im Namen des Landvogts der Wetterau nach Frankfurt gesandt, dort alle Bürger und Mitwohner zu den Heiligen schwören zu lassen, daß sie dem römischen Kaiser als ihrem natürlichen Herrn, dem Rath und den Schöffen gehorsam seyn, und alle gesetzwidrigen Verbündnisse aufheben wollen. Auch sollen der Schultheiß und die andern Partheiführer

1366 am Sonnt. n. Allerh.

---

v) Siehe Num. 13. des Anhangs.

w) Siehe die Num. 16 und 17. des Anhangs.

x) Alias Stockheim. Er war ein Hanauischer Ministerial; 1355 unterschreibt er: Godfried de *Stockheim* miles, provisor domini Ulrici in Hanau. Siehe Meichßner decision. Lib. I. Tom. II. p. 355. Derselbe war Burgmann in Friedberg.

ihre Stellen niederlegen, bis nach ausgemachter Sache. Beide Theile müssen eine Bürgschaft leisten von zwei tausend Mark löthigen Silbers, daß sie nicht feindselig gegen einander verfahren wollen y).

Aber bald nach diesem ersten Schreiben erhält der Erzbischof den bestimmten Auftrag, die Untersuchung selbst zu übernehmen, und die Schuldigen zu bestrafen z). Den Tag vorher schreibt der Kaiser dem Landvogt Ulrich, daß Heinrich im Saal seiner Missethat wegen gegen Kaiser und Reich, nicht länger mehr Schultheiß bleiben könne. Es geschehe dem Kaiser ein Dienst, wenn Seifried von Marburg dessen Stelle erhalte. Dieser wolle dem Landvogt alljährlich so viel abgeben, als Heinrich a).

Mittw. n. Weihn. 1366. Heinrich im Saal entsetzt.

Neben seiner Vorliebe für einige Altbürger b), treibt den Kaiser noch eine andre Ursache, die Untersuchung zu beeilen. Er gedenkt acht tausend Goldgulden, gut von Gold und schwer von Gewicht, als Strafgeld zu ziehen. Vielleicht auch, daß die Schöffen Konrad von Glauburg, Jakob Clobelauch, Sigfried zum Paradeiß, Wygel von Lichtenstein, Henne und Lutz von Holzhausen, und Wicker Frosch, diese ansehnliche Summe vorausbezahlt haben. Genug, Karl heißt den Erzbischof

Strafgeld d. Bürger.

---

y) Olenschl. Erl. d. goldnen Bulle Urkundenb. S. 142.

z) Siehe Num. 15. des Anhangs.

a) Siehe Num. 14. des Anhangs.

b) Aus vielen in dieser Geschichte zerstreuten Thatsachen erhellt, wie lieb dem Kaiser insbesondere sein heimlicher Rath Seifried von Marpurg gewesen. Dieser war überdieß der vertraute Freund von dem kaiserlichen Kanzler, Bischof Rudolph von Verden, der ihn auch, und Lutzen von Holzhausen, zu Vollziehern seines bei *Gud.* befindlichen letzten Willens, ernannte. Gud. Cod. dipl. Tom. III. p. 484.

das Geld eintreiben, und davon achttausend Gulden an die genannten Schöffen b zahlen. Wenn mehr einkommt, soll er es zurückbehalten, denn der Kaiser gedenkt die erwähnten Schöffen mit dem Ueberschuß zu begnadigen. Wenn die Strafgelder weniger betragen, soll aus gemeiner Stadt Beutel das Fehlende nachgeschossen werden. Da Karl selbst die Bürger von aller Schuld frei spricht, so ists doppelt unbillig, daß er die Unschuldigen mit den Schuldigen straft c).

Der Erzbischof von Mainz in Frankfurt. 1367. 25. Jan

Auch der Erzbischof nahm vielleicht nicht ungern diese Gelegenheit wahr, um die Stadt sein Gewicht als kaiserlicher Bevollmächtigter empfinden zu lassen. Am Tage St. Pauli Bekehrung traf er persönlich ein, und vernahm die Aussagen der Schöffen, des alten Raths, der Zunftmeister und vieler ehrbaren Bürger. Von den einzelnen Fragepunkten ist nichts auf die Nachwelt gekommen; am Ende des Verhörs macht der Erzbischof bekannt: „es sey außer Zweifel, daß mehrere Bürger zu Frankfurt (hier folgen die Namen der schon genannten Partheiführer) — — sich durch Wort und That gröblich an Kaiser, Reich, Schöffen, Gericht, Rath und Stadt vergangen d) hätten."

Endurtheil.

Um nicht gegen die Form zu verstoßen, wurde nun, die noch nicht gehörte, aber im Voraus verurtheilte Parthei, vom mainzischen Marschall in das deutsche Haus geladen, dort gleichfalls eidlich vernommen zu werden. Weil das Netz vor ihren Augen ausgestellt wurde e), wichen sie klüglich aus. Auf ihrer

---

c) Siehe die Num. 16 und 17. des Anhangs.

d) Senkenb. Sel. Tom. VI. p. 597.

e) Der Kurfürst schickt die Drohung: daß er ihnen an Leib und Gut greifen will, der Untersuchung voraus. Senk. a. a. O. S. 56.

Flucht verfolgte ſie Karl mit Steckbriefen f). Außer dem allgemeinen Warnungsſchreiben an alle Stände des Reichs, ſie feſtzuhalten und auszuliefern, iſt ein beſonderer Brief an den Rath zu Worms vorhanden, der vermuthen läßt, daß einige der Entwichenen dort eine Zuflucht fanden g). In der Folge wird ihrer Namen in öffentlichen Verhandlungen nicht mehr gedacht h). Die neuen Einrichtungen aber, die der Erzbiſchof in Frankfurt machte, wurden nach zwei Jahren von Karl IV. noch einmal beſtätigt i).

Was war nun das eigentliche Vergehen dieſer ſo plötzlich und mit ſolchem Aufſehen geſtürzten Parthei? Die Gewaltthätigkeiten, womit der Metzger Wirbel den Schöffen Seifried bedrohte, können kein gerechter Anlaß ſeyn, ſo viele Rathsfreunde und angeſehene Bürger zu verurtheilen. Daß die Zünfte unzufrieden mit dem Rath waren, iſt gewiß; aber bisher hatten ſie ja bei ihren Unternehmungen den Landvogt und ſelbſt den Kaiſer auf ihrer Seite gehabt! Daß eine Verſchwörung gegen den altbürgerlichen Theil des Raths und gegen den Schöffenrath, der ſeit einiger Zeit die Zünfte ausſchloß, im Werk war, läßt ſich, wenn man die Urkunden vergleicht, vermuthen, aber nicht mit Gewißheit behaupten. Noch ruht ein dichter Schleier auf dem größten

f) Siehe Num. 18. des Anhangs.

g) Dieſer Brief iſt faſt deſſelbigen Inhalts wie der vorhergehende.

h) Doch findet man im Dom eine Grabſchrift: „Anno D. MCCCXCIII — — obiit *Henn vom Sale* genannt von *Spangenberg* c. a. r. i. p.“ Vielleicht iſt dieſes der oben erwähnte Johann von Spangenberg. Auch ein Verzeichniß der Bürger, die 1387 geſchworen haben, nennt mehrere Im Saal, aber keinen Heinrich.

i) Siehe Num. 19. des Anhangs.

Theil der Verhandlung. Im Allgemeinen spricht der Erzbischof von Verbrechen und Verschwörung, ohne den Gegenstand deutlich zu nennen. In seinem letzten Brief, worin er alle Verbindungen hinter dem Reich und Rath aufhebt, sagt er: „es seyen merklich große Brüch und Bresten entstanden durch die Briefe, womit sich die Handwerker zu Frankfurt, wie zu besorgen gewesen k), gegen Reich, Schöffen und Rath verstrickt hätten. Diese Briefe habe der Kaiser selbst zerschnitten und abgethan, auch alle Bündnisse hinter dem Reich auf das strengste verboten. Jeder aber, der etwas von geheimen Verbindungen wüßte, sollte es dem Erzbischof anzeigen, oder im Unterlassungsfall an Leib und Gut gestraft werden l).“ In einem andern Brief, den Karl IV. selbst nach Frankfurt schrieb, heißt es: „Wenn eine Schöffenstelle erledigt wird, sollen die Schöffen einen andern erbaren Mann, binnen zwei Monden wählen. Die Schöffen sollen gemeinschaftlich mit dem Rath die Stellen besetzen, die Sechser, weil sie gegen altes Herkommen sind, mögen eingehen. Alle Bürger und Einwohner sollen, so oft es Noth dünkt, dem Kaiser, den Schöffen und dem alten Rath schwören; heimliche Gelübde und Bündnisse, die der Rath nicht billigt, müssen ab seyn m).“ Daher verordnet auch der Rath: es soll keiner, der nicht Burger ist, hinfort mehr zünftig werden n).

Wiewohl nun der Zünfte große Einmischung in

---

k) Olenschl. a. a. O. S. 143. (Dort ist die Jahrzahl 1463 ein Druckfehler, es müßte 1366 heißen.

l) Olenschl. S. 144.

m) Privilegienbuch S. 164. ff.

n) Senkenbergs Sel. T. I. p. 54.

die Regierung aufhört, doch sassen noch viele Zunftgenossen im Rath o). Die erledigten Stellen wurden mit erbaren Luten one Partye besetzt; ein Befehl, der die Zünfte nicht ausschloß. Schon in Lersners Verzeichniß sind, trotz dessen Unvollständigkeit, im nächsten Jahrzehend viele zünftige Bürger als Rathsfreunde aufgeführt. 1366—1376.

Der Rath unterjocht die Zünfte.

Dennoch ist der Altbürger Sieg schon um deswillen bedeutend, weil ihnen die Gefahr, unterdrückt zu werden, so nahe lag. Außerdem, daß der Zünfte Einfluß sinkt, wird auch kein Zünftiger mehr zum Burgermeister erwählt. Desto fester setzen sich allmählig die von Karl bestätigten Gesellschaften. Sie zwingen die Zünfte leidend zu bleiben, indem sie ihnen neue Verfassungen vorschreiben. Die Altbürger Wenzel von Lichtenstein und Lutz von Holzhausen, wirken bei dem Kaiser einen Brief aus, daß der Rath Zunftgebrechen bessern und nach seinem Gewissen die Handwerker bestellen soll p). Seitdem werden die Zünfte aufgefordert, ein vollständiges Verzeichniß ihrer alten Rechte und Gewohnheiten, dem Rath einzuhändigen. Die Gewandschneider, 1378.

---

o) Dieß behauptet Mogen in s. bekannten Abhandlung. Er beruft sich unter andern auf den Ausdruck: erbare Personen, und auf die vorgebliche Bedeutung des Worts erbar, das nach einigen Lexicographen so viel als adelig heißen soll. Orth in s. Anmerk. Forts. 4. S. 1219. und Lehnemann in s. Dissert. über die Privil. S. 16. ff. haben Mogen widerlegt. Ich füge nur noch hinzu, daß man bei Königshofen, der 1386 schrieb, eine Stelle findet, wo das Wort erbar dem Begriff des Adels gerade entgegen gesetzt wird; in der Limburger Chronik, gleichfalls aus diesem Zeitalter, werden die Wollenweber erbar genannt. (S. 57.)

p) Privilegienbuch S. 182. ff.

Wollenweber, Schmidte, Zimmerleute, Steindecker, Maurer, Steinhauer, Schaubdecker, Klaiber, Ziegeldecker, Ofenmacher und andre Bauhandwerke, dann die Kürschner, Schneider, Seidensticker, Gewandtscherer, Löher, Sattler, Schilder, Glaser, Kummeter, Scherer, Bender, Fischer, Leinenweber, Barchentweber, Weinknechte, Bleicher und Pflüger überbrachten es gewissenhaft q). Darauf handelte der Rath ehrlich mit ihnen. Er bestätigte die alten Gewohnheiten mit wenigen Ausnahmen, und verband sich mit den Zünften gegen gemeinschaftliche Feinde r). In die neuen Zunftgesetze wird besonders eingeschaltet, daß alle Meister, die nach 1366 in die Zunft getreten wären oder künftig noch aufgenommen würden, zuvor Bürger seyn, sodann auch ihre Verbindlichkeiten gegen das Handwerk erfüllen sollen s). Ferner muß jede Zunft,

---

q) Die neuen Ordnungen auf St. Gregoriustag 1378 gegeben, sind sämmtlich in ein eignes höchst merkwürdiges Copialbuch eingetragen. Dort findet man auch spätere Verordnungen des Raths bis 1439, die sich auf die Zünfte beziehen, von andern Händen beigeschrieben. In diesem Copialbuch folgen die Handwerker, in derselben Ordnung auf einander, wie oben im Text. Ein anders auf Pergament geschriebnes Copialbuch gedrängtern Inhalts, enthält noch ältere Zunftgesetze, wahrscheinlich um die Mitte des vierzehnten Jahrhunderts geschrieben, die Grundlage aller folgenden Gesetze über diesen Gegenstand.

r) Num. 20 des Anhangs.

s) „Auch ensal nymand daz Hantwerg tryben der iz bis an die Tzyt nit getrebin enhaid, da unser Herre Keyser Karle alle Globede und Verbuntnuße abeted, die hinter dem Riche unde dem alden Rade zu Frankenford geschehen waren; he ensy dan vore Burger und hab es mit dem Rade uzgetragen. Wan daz geschyt, so sal he dem Hantwerk — — geben, — — virteil wynes. Daz sollin die von dem Hantwergke zudringken; wan

erfordert es die Noth, gerüstet erscheinen, um in oder außer der Stadt gegen den Feind zu fechten. Auch in andern Dingen, was der Rath gebietet, wollen sie treulich halten t). Nachher ließ der Rath mehrmals, besonders aber im Jahr 1387 u), die Bürger, beides Gemeine und Zünfte, Treue schwören. Aus Mangel eines Rathhauses, versammelte sich das Volk im Predigerkloster. So dauert die neue Verfassung, bis unter Wenzels Regierung unerwartete Begebenheiten die herrschende Parthei nöthigen, einen kleinen Theil ihrer Gewalt in die Hände des Volks zurückzugeben.

Rath der drei und sechzig. 1389.

Aus dem vorhergehenden Buch ist die Niederlage der Bürger, da sie für ihre eigne und der deutschen Städte Sache fochten, bekannt genug. Nicht nur Blut, sondern auch Geld kostete dieser Unfall; auch verminderte er die Zahl der Altbürger, wovon viele, eingedenk des Ruhms ihrer Ahnen, vor dem Feind gefallen oder verwundet, in Gefangenschaft gerathen

---

daz geschyt, so hait he und syne kyndere recht zu allem waz dem Hantwercke in gemeinschaft zugeherit." Siehe das eben erwähnte Copialbuch. Dieß ist die allgemeine Formel; die Abgaben an Geld und Wein sind verschieden.

t) „Auch obbe man by eyn sin solde, iz were ynnewendig adir uzwendig der Stad, zu der Stede Noden und daz von der Stede wegen virkund wurde; wer dan nit engweme als uff je gesast ist, adir auch in andirn sachen nit gehorsam enwere den, den iz befolen were, von der Stede wegin: der ist zu jeder zyd, alse dicke des noyd geschyt, umb einer halbin mark, zur Pene virfallin, und mag in je darzu der Rad buzsin, alse ym dunket, daß der Frevel groß oder cleyne sey." S. d. Copialb.

u) Die Mitglieder der Gemeine sowohl als der Zünfte, die damals schwuren, sind namentlich angeführt in einem merkwürdigen bereits erwähnten Verzeichniß: „Nota die Gemeynde die gesworen hait zun Predigern circa Francisci Anno 1387.

waren. Weil auch die Zahl der Rathsfreunde vermindert wurde, so ernannte man mehr Zunftgenossen als gewöhnlich zu den erledigten Stellen v), nicht ohne Erfolg: denn nun bemühten sich die Zünfte um die Wette, das verlangte Lösegeld zusammen zu bringen. Gleich nach Auslösung der Gefangnen aber, vermehrten die Altbürger, ihr voriges Uebergewicht zu behaupten, den Rath mit zwei und zwanzig Mitgliedern w). Von der ganzen Anzahl sollte nur immer ein Drittheil regieren, und damit jährlich abgewechselt werden x). König Wenzel bestätigte alles in einer eignen Verbriefung. Darin wird auch bestimmt, wenn ein Mitglied aus dem regierenden Rath mit Tod abgeht, sollen die Andern binnen Jahresfrist die Lücke aus der Bürgerschaft ergänzen. Die Schöffen werden nach altem Herkommen ersetzt; auch bleibt ihre Zahl auf vierzehn beschränkt y).

Der neuen Einrichtung verdankt das gemeine Wesen den Vortheil, daß bei Fehden die Anführerstellen mit Rathsfreunden leicht besetzt werden können, ohne den regierenden Rath zu schwächen. Auch verdienen die drei und sechzig das rühmliche Zeugniß der Wirthschaftlichkeit und Klugheit. Sie haben das Schifflein

---

v) Siehe die Rathsverzeichnisse in dem *MS.* v. *Jungen* und andern Handschriften. Lersners fehlerhaftes Verzeichniß kann hier nicht in Anschlag kommen.

w) In den Verträgen sogleich nach der Schlacht mit dem Feinde abgeschlossen, sind neben dem Rath, die zwei und zwanzig benannt. Lersner Th. 2. S. 337. Vergl. hierzu Orths Anm. Th. 4. S. 704. Lersner Th. 2. S. 93. ff.

x) In Urkunden aus jener Zeit (1390 — 1408) findet man die Unterschrift: „datum a scabinis et consulibus sedentibus."

y) Privilegienbuch S. 208. Vergl. Mogens Abh. F. 18. ff.

des Staats in sehr stürmischer Zeit glücklich über manche Klippen hinweggeführt.

Innere Unruhen. 1395.

Trotz der kaiserlichen Befehle mag der Rath um diese Zeit nur selten vollständig gewesen seyn z). Auch trifft es sich bald hernach, daß es an Schöffen mangelt. Vielleicht wollten die Zünfte damals in großer Bewegung, von neuem in den Schöffenrath eindringen, und die Altbürger, ihre Anträge zu umgehen, ließen die erledigten Stellen unbesetzt a). Weil aber dadurch die Rechtspflege nicht allein in der Stadt, sondern auch in der ganzen Provinz, so weit sich die Wirksamkeit des Schöffenraths erstreckte, in Stocken gerieth; so kam bald ein kaiserlicher Befehl an den Rath, daß der Schöffenrath seine fehlenden Mitglieder sogleich ersetzen, und auf solche die gar nicht zur Wahl kommen würden, gar keine Rücksicht nehmen sollte b).

---

z) Als 1395 der Erzbischof von Mainz den ganzen Rath sammt den weltlichen Richtern namentlich vom Banne losspricht, nennt er nicht mehr als 49 Personen. Vergl. Lersner 2. Anh. S. 3.

a) Die Schöffen, denen das Wahlrecht gebührte, führten an, sie hätten in früherer Zeit oft sechs und mehrere ihrer Kollegen absterben lassen, bevor sie zu einer neuen Wahl geschritten wären. Verl. Num. 11. des Anhangs. Schon Karl IV. hatte ihnen diesen Mißbrauch untersagt.

b) Es heißt in diesem Befehl: „Sunderlichen so wollen wir ab yemandt were, der in der egenanten Stat zu Frankenfort gegenwortig wer, und das wol vermochte, vor Leibesnot oder andere seiner notdurftigen scheinberlichen sachen wegen und nicht zu gerichte gen wollte, das denn ir oder andre schepphen, die in Zeyten werden oder daß mererteyle, einen andern an seine Stat, als oft sich daz geburet kiezen mogen, an allermencliches Hindernuße. Wann wir nicht wöllen das die egenannt Stat und Lute zu Frankenfort, an iren Rechten und Gerichten geswechet

Als darauf das Feuer der Zwietracht zwischen Altbürgern und Zünften von neuem ausbrach, schickte Wenzel Abgeordnete nach Frankfurt, das Uebel bei der Wurzel auszureißen. Es kamen Christian Blumenrode, des Königes Rath, und der Hofschreiber, Johann Kirchheim. Diese sollen den Streit schlichten zwischen dem Rath und der Pfaffheit, und zwischen dem Rath, den Schöffen, der Gemeinde, den Handwerkern und Einwohnern zu Frankfurt. Die Eide der Bürger, die sie den Schöffen und dem Rath gethan, sind aufgehoben, besonders der, den die Bürger im Predigerkloster schworen. Wegen einer streitigen Wahl von fünf neuen Schöffen soll es auf der Gesandten Meinung ankommen c). — Wirklich nahmen diese, es ist unbekannt, aus welchen Gründen die Parthei der Zünfte; dagegen bemühten sich die Altbürger, nicht ohne Erfolg, den römischen König selbst für sich zu gewinnen, der nun in einem neuen Brief alles zurücknahm, was seine Abgeordneten verfügt hatten d). Noch weit günstiger

Königliche Abgeordnete in Frankfurt.

---

oder gehindert werde, in dheine weiß." Privilegienbuch S. 217.

c) Siehe Num. 24 des Anhangs.

d) „Wir Wentzlaw — bekennen — Als Christan Blumenrode und Johans Kirchheim von unsertwegen zu Frankenvort uff dem Moen gewesen sein, und die ganze Gemeine haben geheißen fur sich kommen und verbodden, alles das der Rate daselbst getan hat, und dieselben Christan und Johanns widerrufet und abgetan haben alle die Eyde die die Gemein — — dem Rat getan haben, und einen Brief den sie von unß haben, daß die Gemeine dem Rat sweren soll, — — auch widerrufet haben, das unser geheizze und willen gewezen ist zu der Zeit; so tun wir (nehmlich: jetzt nach veränderten Gesinnungen) abe, — alle solche Widerrufung und setzen — daß die kein kraft — haben sollen —, sunder das die egenant gemeine dem rate in allen sa-

war den Altbürgern die folgende Regierung des pfälzischen Ruprechts. Da wurde Karls IV. Befehl wiederholt, daß die Bürger dem Rath, so oft er es verlangte, den Eid der Treue schwören sollten. Auch wurde die Zahl der Rathsfreunde auf drei und vierzig zurückgesetzt e). Von da an bis zum Ende des Zeitraums trug sich keine Veränderung mehr zu, und der Rath, etwa zum dritten Theil aus Handwerkern, sonst aus Altbürgern bestehend, blieb ohne fremde Einmischung im ungestörten Besitz der Verwaltung f).

Der Schultheiß abhängig v. Rath.

Doch eine bedeutende Aenderung im Regiment ist es, daß seit der Zunftempörung von 1366 der Schultheiß aufhört, seine Würde vom Kaiser zu erhalten. Damit verliert sich dessen unmittelbarer Einfluß auf die Regierung. Seitdem nahmen Burgermeister und Rath

---

chen von unsern und des Reichs wegen gehorsamen und untertenig seyn soll." Privilegienbuch S. 218. In diesem Priv. hat das Wort Gemeine einen andern Sinn als gewöhnlich. Es bezeichnet die ganze zünftige und unzünftige Bürgerschaft im Gegensatz zum Rath.

e) Privilegienb. S. 255. Es heißt dort, der Rath habe dem römischen König angezeigt: „das der Stad und Bürgern und Inwohnern daselbs bequemlicher und nützlicher sy, die Zale der drie und viertzig personen, den Rad zu besitzen, dann die Zale der dry und sechzig Personen."

f) Die privilegirten Zünfte, von denen damahls schon ein oder zwei Mitglieder im Rath zu sitzen pflegten, waren: Wollenweber, Metzger, Schmidte, Becker, Schuster, Kürschner, Gärtner, Löher, Fischer, Krämer. Zu den Schmidten wurden: Sporer, Kannengießer, Waffen-, Nagel-, Huf- und Messerschmidte, in der Folge von 1552 an, auch Uhrmacher gerechnet. Als Ausnahme findet man 1464 einen Färber und 1394 einen Schneider im Rath. Vergl. Würdtwein Subs. dipl. T. II. p. 408. und das Rathsverzeichniß von 1442 im MS.

die Schultheißen in Eid und Pflicht g). Aber auch in dem neuen Verhältniß blieben dieſe Vorſitzer des Schöffenraths. Man wählte dazu, wie ſonſt der Kaiſer, angeſehene Edelleute aus der Nachbarſchaft h), und machte mit ihnen einen Vertrag auf beſtimmte Jahre i), den beide Partheien aufkündigen konnten.

Rathsbänke.

In drei Ordnungen k) war der Rath getheilt, wovon die erſte Schöffen-, die zweite Gemeinde- l), die dritte Handwerksbank m), hieß. Alle Rathsfreunde

g) Ein Formular macht Orth bekannt in ſ. Anm. Fortſ. 4. S. 230.

h) Oft wendet ſich der Rath an einen benachbarten zuverläſſigen Edelmann, und ließ ſich mehrere taugliche Perſonen vorſchlagen. So ſchlug (1450) Walter von Reiffenberg in der Burgermeiſter und des Schöffen Wicker Froſchens Gegenwart den Wilhelm von Schönborn und Henne Roeden zum Schultheißenamte vor, als zween ehrliche verſtändige Geſellen, die wohl reden könnten. *MS. dipl. Uffenb.* T. II. p. 108. Viele trugen ſich zu dieſer Stelle ſelbſt an, oder ließen es durch Verwandte thun.

i) In dieſem Vertrag wurde gewöhnlich auch der Gehalt beſtimmt. Am Ende des 15ten Jahrh. belief er ſich auf zweihundert Goldgulden. Wie klug unſre Väter handelten, daß ſie auf beſtimmte Jahre die Schultheißenwürde beſchränkten, beſtätigt Montesquieu in ſ. Geiſt der Geſ. „Dans la magistrature il faut compenser la grandeur de la puissance par la briéveté de sa durée. — — Ceci ne peut avoir lieu que dans une petite republique environnée de puissances formidables, qui corromproient aisément de petits magistrats.“ Liv. II. Chap. III.

k) Bänke.

l) Mogen und Lersner geben dieſer Bank den ſonderbaren Namen Junkerbank. Dieſes Wort iſt aus den zum Jungenſchen MSS. entliehen; in Urkunden kommt es nicht vor der Mitte des ſechzehnten Jahrhunderts vor. Vergl. Orths Anm. Fortſ. 4. S. 1125.

m) In einem Fundationsbrif von 1478 heißt es: „Der elie-

sind, was das Stimmrecht betrifft, einander gleich, nur hatten die Handwerker darin einen Vorzug, daß ihre Stimmen auf Martini bei den Aemterwahlen allein so viel galten n), als die der beiden andern Bänke zusammen. — Ungewiß ist es, wann zuerst die Scheidung in drei Ordnungen Statt fand. Zwar leiten sie einige ab vom Rath der drei und sechzig, und dessen Abtheilungen; aber sie ist weit älter, und hängt mit der ersten Einrichtung des Raths zusammen. Die Burgermeister bedurften so gut, als der Schultheiß der Beisitzer o). — Die Mitglieder des Raths erhalten in diesem Zeitraum gewöhnlich den Titel: Rathsfreunde, zuweilen auch Rathsgesellen, Rathsleute, Rathspersonen, Rathsverwandte p); der Name Rathsherr kommt seltner vor. Früher zogen sie den Ehrentitel: Bürger oder Rathsbürger allen übrigen vor.

Am Donnerstag nach Pfingsten wurden alljährlich die neuen Burgermeister gewählt q), und darauf legten Burgermeister.

---

sie Radherr in der seße uff der Handwergbank des Raths zu Frangfurt. „*Würdtwein* dioec. mogunt. T. II. p. 805.

n) Nehmlich sechs. Orths Anmerk. über die Ref. Th. 4. S. 719.

o) S. Buch 4. Kap. 1. S. 188.

p) Oft fand wirklich unter den Rathsfreunden besonders den Altbürgern eine nahe Verwandtschaft Statt; es giebt sogar Beispiele, daß Vater und Sohn zugleich im Rathe saßen. Lersner Th. 2. S. 139. Doch wurde bei der Rechtspflege nach einem alten Statut von 1384 eingeführt, daß die mit einem Kläger oder Beklagten verwandten Rathsherrn sich bei Verhandlung seines Prozesses entfernen mußten. Orths Anmerk. Forts. 4. S. 318.

q) Senkenb, Selecta T. I. p. 5. Auch der Gebrauch, für den glücklichen Ausgang der Burgermeisterwahl in der Kirche zu beten, ist uralt: „Primo Maji (heißt es im Anf. d. 15ten Jahrh. in dem *MS. Chron. Dom. p.* 213.) cantatur missa solemnis de S. Sp.

die Abgehenden mit den Deputirten der Aemter ihre Rechnungen ab. Dann gaben auch die acht weltlichen Richter, an ihrer Spitze den Oberstrichter, Stab und Amt in die Hände der Burgermeister r). Das Ansehen dieser letztern war groß. Ueber jedes Vergehen, das ihnen bekannt wurde, durften sie die Strafbaren vorladen s). In manchen Fällen war ihre Gewalt größer als die der Schultheißen t). Zeigten sie sich öffentlich, so wurden sie von geharnischten Knechten begleitet u).

Aemter. Die dem Rath einverleibten Aemter v), sind beide der Zahl und Bestimmung nach veränderlich. Nach einem Rathsverzeichniß von 1442 wurden mit Rathsfreunden besetzt: Zwei burgermeisterliche Audienzen, sechs Stellen der Rechenmeister w), vier über die Kisten x), drei Baumeister, zwei Forstmeister, zwei über das Feld y), zwei über die Weingärten z), zwei zum Heiligengeistspital, zwei zum Dreikönigsspital, zwei zu St. Niklas, zwei Schützenmeister, zwei über

---

perpetuis temporibus pro dominis de consulatu prospero et fructuoso regimine eorum, et debet semper dominica praecedente intimari in cancellis."

r) Senkenb. a. a. O.

s) Senkenb. a. a. O. S. 23. Vergl. Orths Anm. Fortsetzung 4. S. 441.

t) 1451 schreibt Wenzel von Cleen Schultheiß zu Frankfurt: „Er habe kein Geleit zu geben, sondern die Burgermeister."

u) Die Trompeter und Einspänniger der neuern Zeit.

v) Verwaltungszweige.

w) Rechneideputirte.

x) Der öffentliche Schatz.

y) Man findet in manchen Jahren ein doppelt Ackergericht Eins über Frankfurt, das Andre über Sachsenhausen.

z) Dieses Amt heißt auch Häckergericht.

die Dörfer, drei Fischmeister, zwei über den Roßmarkt, zwei über die Mühlen, einer in der Waage, drei zu dem Allmosen zu St. Katharinen, zwei zur Aufsicht über die Gülten und Erben der Geistlichen. Im Jahr 1500 waren neu hinzugekommen: Verordnete zu den Beckharden a) zu Sanct Peter, zu den guten Leuten, zum Leinwandshaus, Landmeister, Bedmeister b), in der Ober- und Niederstadt, über das Brodbesehen, zur Münz, zur Sichtung des wollnen Tuchs, Kornmeister, zur Rechnung und Besetzung der Vormundschaft, ja sogar ein besondres Taubenamt c). Aus mehreren Land- und Centgerichten wurde in der Folge Ein Landamt. — Von 1442 an sind sämmtliche Rathsfreunde und ihre Verrichtungen in ein besonders Buch eingetragen d).

Der Rathsfreunde Gehalt.

Eines bestimmten Jahrsolds für die zwei letzten Rathsbänke wird in diesem Zeitraum nicht gedacht e). Verarmte Rathsgenossen ziehen Allmosen f), und dann die in der Stadt Sachen verreisen, ihre Auslagen g); dergleichen Reisekosten bei den vielen Sendungen nach Rom, Prag und Wien betrugen alljährlich ein Beträcht-

---

a) S. B. 5. K. 2. S. 232.

b) Schatzungsdeputirte; vor ihnen pflegten auch die Vormünder Rechnung abzulegen.

c) Dieses Amt machte 1514 eine Taubenordnung bekannt, worin das Einfangen fremder Tauben verboten ward.

d) *MS. z. Jungen* p. 311. Daher das schon gedachte Rathsverzeichniß. Vergl. d. Einleitung.

e) Von den Einkünften der Schöffen wird Buch 8. Kap. 1. die Rede seyn.

f) Lersner Th. 2. S. 136. 141.

g) Sie erhielten 1510 auf der Reise wöchentlich zwei Goldgulden Zehrungskosten. Lersner Th. 2. S. 150.

liches. Seit 1366 gelangten nur Altbürger zur Auszeichnung der Gesandtschaften.

Ob aber gleich noch keines Jahrsolds gedacht wird, so fehlt es doch nicht an Vortheilen, um die regierenden Bürger für Zeit und Mühe zu entschädigen. Dahin gehören die Präsenzgelder, die Geschenke an Wein und Speisen, die Zechen und Gastgelage u. s. w. — Daß während so langer Zeit die öffentlichen Gelder immer mit der strengsten Gewissenhaftigkeit verwaltet wurden, steht nicht zu erwarten. Doch gehört gewissenlose Verschleuderung, bis zu dem Ende des gegenwärtigen Zeitraums zu den seltnern Erscheinungen. Bis dahin nennt die Geschichte ein einziges Opfer des Eigennutzes, das sich durch Selbstmord der verdienten Strafe entzog h). Wie zahlreich sind dafür in der Geschichte andrer Städte die Beispiele der muthwilligsten Verschwendung des öffentlichen Einkommens!

Zu den Nebengefällen der Rathsfreunde rechnen wir auch die vielen Gelage, die der ganze Rath oder einzelne Aemter feiern. So vielen Einfluß hatten diese Feste auf die Sitten, daß sie wohl in der Folge eine eigne Stelle verdienen i).

Das alte Rathhaus (wo jetzt der Pfarrthurm steht) war seit der großen Feuersbrunst (1349) kaum noch be-

---

h) „Peter von Wullenstadt war ein Becker und ein Hipschmann, der hat vil dem Rat uff der Rechnung und Fahrpforten aus der Kisten gestohlen.“ *MS. z. Jungen* p. 282. Er wurde darauf nach dem Mainzerthurm gebracht, wo er sich selbst erhing. Seiner Söhne wegen, die Geistliche waren, wurde der Leichnam in der Stille weggeschafft. Lersner begeht einen auffallenden Irrthum, wenn er diesen Peter Becker (Th. 2. S. 144) Junker nennt.

i) Siehe Buch 8. Kap. 8.

wohnbar. Seitdem versammelte sich der Rath im Gewandhaus, auf der Fahrpforte, oder anderwärts, bis zum Anfang des funfzehnten Jahrhunderts der Römer erkauft wurde k).

Ein wichtiger Theil der innern Verwaltung, die Einkünfte, werden in diesem Zeitraum durch Ankauf der Zölle, der Juden, und vieler Reichsgüter vermehrt. Schon 1349 holte die Stadt von Karl IV. Erlaubniß, das an Kurmainz versetzte Ungeld einzulösen. Doch erst nach drei und zwanzig Jahren wurde der Kauf um sechsthalbtausend Goldgulden abgeschlossen. Weil sich dennoch Kurmainz den Wiederkauf vorbehielt, so gab das Ungeld immer noch Ursache zu Irrungen und Kosten l). Dafür aber war der Rath auch bedacht, dieses theuer erworbene Einkommen auf das beste zu nützen, und ohne Nachsicht von Fremden und Einheimischen einzutreiben m). Drei Jahre nach dem Erwerb des Ungelds kaufte die Stadt von den Rittern von Heußenstamm den Meßzoll um vier hundert Pfund Heller n), und endlich von den Rittern von Sachsenhausen den kleinen oder 1375. 1425.

Stadteinkommen.

---

k) Siehe Buch 7. Kap. 4.

l) Siehe Buch 6. Kap. 3. S. 326. und Orths Reichsmessen S. 218. 225 — 227.

m) Nach einem Rathsschluß von 1481 mußten auch solche Meßfremden, die Wein zu eignem Bedarf hieher brachten, oder von den Wirthen faßweise kauften, Ungeld bezahlen. Nur die Kollner blieben, alter Verträge wegen, vom vierten Pfennig (dem Ungeld) verschont, und zahlten nichts als die gewöhnlichen Niederlaggebühren. *MS. dipl. Uffenb.* Tom. II. p. 43. 44.

n) Orths Reichsmessen S. 197. Das Dokument über den Kauf hat das *MS. dipl. Uffenb.* Tom. I. p. 758.

Leiszoll o) um dreihundert Goldgulden p). Noch besaß der Rath die Rentengebühren für ausgehende Waaren, die man Steinfuhr, für die einkommenden, die man Niederlage, und an den Wasserthoren Ueberschlag nennt. Hierzu das Brückengeld von der Brücke über den Main, und den kleinen über die Nidda; bei letztern ein geringer Ersatz der kostspieligen Unterhaltung, der noch von neidischen Nachbarn geschmälert ward q). Für einen Handelsstaat groß oder klein, sind Zölle die wichtigsten Einkünfte. Daher wurden die Zöllner anständig besoldet r), und zwei Rathsfreunde als Bei-

---

o) Lauszoll, Lusezoll, eigentlich Lösezoll. Eine Abgabe, die von allen, so ein Gewerbe trieben, bezahlt wurde. Jeder Handwerker, Krämer, Salz-, Aepfel-, Kleiderverkäufer u. s. w. mußte monatlich einen Heller bezahlen. Jetzt wird diese Abgabe mit zehn bis zwanzig Kreuzer messentlich von solchen Bürgern erhoben, die in ihren Hausläden feil halten.

p) Orths Reichsmessen S. 198. Das Document über den Kauf findet sich im eben angeführten MS. p. 743. Die Ritter versetzten dem Rath ihr Dorf Maßenhausen mit allem Zubehör, und mit Einwilligung der Herrn von Epstein als Lehensherrn zum Unterpfand, daß sie des Kaisers Beistimmung nachbringen wollten.

q) Der Einnehmer von der Brücke zu Nied klagt bereits im 14ten Jahrhundert: „unsir Herre von Mentze mit den Synen wolle nit Zoll (Brückengeld) geben, sähen sie aber ein Löchelchin an der Brücken so sie dorüber redeten.“ So schlugen es auch viele Klöster und Edelleute ab. Die wohlhabenden Nonnen zu St. Katharinen und die weißen Frauen, baten den Rath um Gottes willen, ihnen die Paar Pfennige Brückengeld zu schenken. *MS. dipl. Uffenb.* Tom. II. p. 17. ff.

r) Man verstattet den Zöllnern keine Nebengefälle, um allen Mißbrauch zu verhüten; dafür erhielten sie alljährlich zehn Mark und ein doppelt Kleid, am Sonntage zwei Schillinge Trinkgeld, und: „wenn eyn Gast (Fremder) mit wyne herkommt,

ſitzer an das Fahrthor verordnet s). — Ein andrer Zweig der Einkünfte aus Beeden oder Steuern erhielt ſpäter den Namen Schatzung. Sie wurden nicht als ſtehende Abgabe, ſondern nur bei dringendem Bedürfniß als Zuſchuß gefordert. Die Zeit aber, die Noth und die Bequemlichkeit verwandeln außerordentliche Steuern in ordentliche Abgaben t). Damals vergeht oft ein Jahrzehend, ohne daß eine Beed von den Bürgern erhoben wird; geſchieht es wieder einmal, ſo begnügt man ſich gewöhnlich mit der Hälfte, die der Oberſtrichter als Bußprediger von der Kanzel herab verkündigt u). Einträglicher ſind die Abgaben vom Wein, Korn, Malz und andern Lebensmitteln. Die Abgabe auf das Korn ſteigt zuletzt auf zwölf Heller, beinahe den zehnten Theil des Werthes v). Auch die Abgabe vom Wein betrug 1475 zwei Goldgulden vom Fuder w) (das Ungeld nicht mitgerechnet). Hundert Jahre früher hatte der Ankauf nicht mehr gekoſtet x). Außerdem war der Rath durch kaiſerliche Gunſt ermäch-

---

will ihm der eine Flaſche ſchenken das mag er thun." *MS. dipl. Uffenb.* Tom. II. p. 151.

s) Orths Reichsmeſſen S. 143.

t) Belege zu dieſer Wahrheit findet man genug in der Geſchichte von Frankfurt. Die Abgaben auf die Lebensmittel unter Ludwig V. (Buch 4 Kap. 3. S. 201. Note a.) ſollten nur ſo lang währen, bis der neue Anbau um die alte Stadt herum vollendet ſeyn würde. Sie dauern noch jetzt fort nach einem halben Jahrtauſend; eben ſo das Ungeld, die Schatzung u. ſ. w.

u) Lersner Th. 2. S. 87.

v) Privilegienbuch S. 166.

w) *MS.* z. *Jungen* S. 269.

x) Siehe Buch 8. Kap. 7.

tiget, das Trinkmaaß nach Willkühr zu mehren oder zu mindern y).

Schulden. Zur schnellen Vermehrung des städtischen Reichthums haben, so widersprechend es scheint, die Schulden der Stadt z) nicht wenig beigetragen. Es lehret die Noth unsre Väter auf Mittel sinnen, um für wachsende Bedürfnisse Geld anzuschaffen; es macht sie der Mangel erfinderisch und wirthschaftlich; es krönt der Erfolg ihren Fleiß. Am Ende des Zeitraums sind wenig oder keine Schulden mehr da.

---

y) Privilegienbuch S. 210.

z) Noch in der letzten Hälfte des funfzehnten Jahrhunderts klagt der Stadtschreiber Schwarzenberger, daß seine Zeitgenossen an den Schulden bezahlen müßten, die zur Zeit der Kronberger Schlacht gemacht wurden. *MS. dipl. Uffenb.* T. II. p. 107.

Zweites Kapitel.

Gesellschaftliche Verhältnisse der Bürger.

Vom Staat auf den Bürger vom Herrscher zum Volk. Das Burgrecht ist Anfangs leicht zu erwerben. Schon durch einen zehnjährigen Aufenthalt kann man es gewinnen a). Erst gegen das Ende des Zeitraums wird dessen Erwerb kostbar. Da muß ein Fremder, der, ohne die Wittwe oder Tochter eines Burgers zu ehelichen, das Burgrecht verlangte, zehn Pfund Heller und Einen Schilling bezahlen b). Auch erwarben es noch immer von Zeit zu Zeit Klöster, Dörfer und Edelleute. Der Unterschied zwischen Bürgern, Pfahlbürgern und Ausbürgern ist noch nicht erloschen, und dazu kommt die neue Theilung in Bürger, Midewohner c), Innewohner d) und Hintersassen e). Nicht wenig trug endlich zum Ansehen der Rechte des Bürgers jenes Gesetz bei, daß nur er allein liegende Gründe kaufen darf f). Der Rath in seinen Verordnungen g) nennt meistens die Bürger: „lieben Freunde.“ D. Burgrecht.

a) Senkenbergs Sel. T. II. p. 59.

b) Orths Anm. Fortf. 3. S. 139.

c) Beisassen. Privilegienbuch S. 165.

d) Schutzangehörige. Orths Anm. Fortf. 3. S. 232.

e) Unter diesen sind meist Juden verstanden. Orths Anm. Fortf. 3. S. 232.

f) Privilegienbuch S. 259.

g) Olenschl. Erl. d. g. Bulle Urkundenb. S. 193.

Einigungen von Karl IV. bestätigt. 1360.

In einer schon erwähnten Urkunde hat Karl IV. der Gemeine, dem Theil der Bürgerschaft, der zu keiner Zunft gehört h), die Erlaubniß ertheilt, redliche Einigungen, nach Art der Handwerker, zu machen. Damahls wurden außer den noch jetzt blühenden Gesellschaften, Limburg und Frauenstein, die zu Lewenstein, Laderam, Ulner, und vielleicht noch andere i) bestätigt. Sie veränderten seitdem ihren geselligen Zweck in einen politischen. Doch ging die Verwandlung nur langsam von statten.

Nicht wenigen Antheil an der Entstehung solcher Gesellschaften hatten die Zünfte selbst. So wie diese letztern ihre Versammlungen auf den Zunftstuben hielten, so besuchten die Altbürger gewisse Trinkstuben k).

---

h) In dem oben angeführten Verzeichniß der Bürger, die 1387 geschworen haben, sind unter der Gemeine außer den Altbürgern: die Ulner, Bierbrauer, Blasbalgmacher, Korber, Seger, Leistenmacher, Handschuhmacher, Roßtäuscher, Thürner, Holzhauer u. s. w. auch Aerzte, Schreiber und Goldschmidte aufgeführt. Selbst aus den zünftigen Handwerken hielten sich mehrere, wahrscheinlich solche, die mit ihren Zünften in Zwiespalt lebten, zu der Gemeine. Die Zahl der Bürger, die dort unter dem Namen der Gemeine aufgezeichnet sind, beläuft sich mit 17, die nicht schworen, auf 1490.

i) Es ist schwer, die Einigungen alle mit Gewißheit anzugeben, weil man leicht Zunftstuben damit verwechseln kann.

k) Schon 1353 findet sich ein Statut, welches beweiset, daß es mehrere Trinkstuben gab: „Item man ist auch uff denselbin Tag ubirtomen, daz man keyne Dryngkesloben ensal machen, an (ohne) des Rads wiczssen und willen" actum anno domini MCCCLIII. feria quinta post Martini S. Senkenb. Sel. Tom. I. p. 23. Wurstisen in seiner Basler Chronik S. 126. erwähnt der Trinkstuben daselbst im Jahr 1258. Ein sehr merkwürdiges Statut ohne Datum und Jahrzahl, die hiesigen Trinkstuben

Dergleichen Kränzchen waren bei der Trinklust unserer Vorfahren und ihrem Hang zur geselligen Freude, schon in der ältesten Zeit vorhanden l). Als die Zünfte anfingen, um das Regiment zu kämpfen, sind die Zunftstuben der Ort, wo sie ihre Pfeile schmieden. Die unzünftigen Bürger halten nun gleichfalls auf ihren Trinkstuben politischen Rath. Der Zirkel zieht sich enger zusammen, gleich den Zünften wählt man Vorsteher, über die innere Ordnung zu wachen m). Sorgfältig halten sie von diesen Zusammenkünften Zunftgenossen ab. Denn von alter Zeit her war der Altbürger gewohnt, auf sie mit Argwohn und Verachtung zu blicken. Desto öfter besuchten sich die Mitglieder der Trinkstuben; es war jedem erlaubt, sich auf mehrern zugleich als Gesell einschreiben zu lassen. So standen die Sachen noch lange nach Karls IV. erster Bestätigung.

Die Trinkstuben.

---

betroffend, scheint der Sprache nach in die Mitte des 14ten Jahrhunderts zu gehören. Siehe Num. 21. des Anhangs. Man findet noch im 15ten Jahrhundert in städtischen Verhandlungen den Namen Trinkstube häufiger als Gesellschaft, bei den Einigungen der Altbürger. Es heißt 1410 in einer Urkunde: „Der Gemeinde zu Frankenfurd ist uff allen Dringloben und Hantwerken gesagit von des Rads wegin.“ — Ein auswärtiger Ritter schreibt 1415: „Min Dinst lieben Gesellen off der Trinkstuben zu Frankfurt, als ich uwer Geselle bin gewest off der Trinkstuben, die Gesellschaft sage ich uch uff, wann mich dunckt, daz mir die von Frankfurt unfruntlich wollen sin. Dann qweme ich zu unwillen mit ine so wer es mir leyt, daz ir uch solt beclagen von mir.“ In den Urkunden, Maximilians Wahl betreffend, heißen die Trinkstuben schon Stobengesellschaften.

l) Noch jetzt ist die Gewohnheit, sich in geschlossenen Zirkeln zusammen zu halten, unter allen Ständen in Frankfurt einheimisch.

m) Das schon angeführte Statut: Siehe Num. 21. des Anh. gibt über die älteste Ordnung der Trinkstuben die beste Auskunft.

Ob aber in der frühesten Zeit die Mitglieder der Trinkstuben sämmtlich altbürgerlichen Herkommens gewesen, ist ungewiß. Ein Statut aus dem Anfang des funfzehnten Jahrhunderts nennt die Gesellschaften Limburg, Laderam, Lewinstein, Saltzhuß, Ulner n): „die Stuben doruff die erbere Lude drinken geen, die nit Handwerker noch auch arbeidende Tageloner sin.“ Als es Staatsgrundsatz wurde, alle Bürger zu nöthigen, sich entweder auf einer Trink- oder Zunftstube einschreiben zu lassen o), da konnte die Auswahl altbürgerlicher Geschlechter, nur auf den wenigsten Trinkstuben und selbst da nicht immer beobachtet werden.

Limburg. Die Gesellschaft, welche sich Limburg nannte, von einem ihrer ältesten Versammlungshäuser p), hat sich durch Auswahl ihrer Geschlechter ein besonders Ansehen erworben. So lange sie kein eignes Haus besitzt, ist es wegen der öftern Veränderung ihrer Trinkstube schwer, sie immer genau von einander zu unterscheiden.

---

n) Eine Gesellschaft von Kaufleuten, die Krämerstube, die bereits 1361 in Urkunden vorkömmt.

o) Bei einer Wahlfeierlichkeit des 15ten Jahrhunderts urtheilt der Rath: „Man meynt daz man Jedermann off Stoben oder in Hantwerg drunge, doch zu keinen andern Sachen den zu des Rades Gebode und Geschefte.“

p) Man hat den Namen Limburg bald von einem Herzogthum in den Niederlanden, bald von einer Grafschaft in Flandern, bald von einer Stadt an der Lahn abgeleitet. Vergebliche Mühe. Die Gesellschaft nannte sich der Zeitsitte gemäß, nach einem ihrer ältesten Versammlungshäuser, dem alten Haus Limburg auf dem Römerberg, wo während der Messe die Limburger Wollenweber feil zu halten pflegten. Wie bedeutend das Gewerb dieser Leute war, zeigt die Limburger Chronik Seite 45.

Sie hielt ihre Versammlungen zu verschiedenen Zeiten auf Limburg, dem Römer, dem Laderam, dem Löwenstein, ja selbst zu Sachsenhausen q). Zu ihren ersten Mitgliedern gehört das Geschlecht der Holzhausen und die damit verschwägerten Familien der Weißen und Glauburg.

Entscheidend nimmt diese Gesellschaft in Frankfurt den ersten Rang ein, seitdem im funfzehnten Jahrhundert viele edlen Geschlechter, durch den Krieg aus ihrer Heimath vertrieben, hier eine Schutzstätte finden; seitdem Löwenstein und Laderam aufgelöset ist; seitdem sie endlich ein eignes Haus besitzt, dem sie den Namen Limburg mittheilte r). Von jetzt an nennen sie sich Ganerben s) zu Limburg; doch ihre Vorsteher, deren Verzeichniß bis 1443 hinauf reicht,

---

q) Es scheint, als sey diese Gesellschaft in der ältern Zeit ohne weitern Zunamen die Trinkstube genannt worden. In einem alten Schöffenprotokoll von 1361 wird Hans uff der Trinkstuben schon als Stubenknecht angeführt.

r) Daniel Bromm verkaufte sein Haus Laderam um 2600 Gulden an die Gesellschaft Limburg. Seitdem beginnt eine neue Epoche in ihrer Geschichte. Eine verbesserte Ordnung wird errichtet; den Mitgliedern die Theilnahme an andern Gesellschaften untersagt. Früher waren die Altbürger auf mehrern Trinkstuben Gesellen; Bernhard Rohrbach war es auf Limburg, Frauenstein und Ladrum zugleich. Daher die vergebliche Mühe der Partheischriftsteller, sich um den Besitz angesehener Familien zu streiten. Sicher haben in den meisten Fällen beide Theile Recht, weil die, um welche sie streiten, auf mehrern Gesellschaften zugleich waren.

s) Ganerbschaften, ein in der Wetterau gewöhnlicher Gesellschaftsvertrag, der einen gemeinschaftlichen Besitz begründete. Vergl. Mogens bekannte Abh. S. 81. Winkelmanns hessische Chronik S. 158. Schmidts Geschichte der Deutschen Th. 3. S. 196.

behielten den alten Titel Stubenmeister. Die älteste Gesellschaftsordnung ist, ihrem Inhalte nach zu urtheilen, gegen das Ende des vierzehnten Jahrhunderts geschrieben. Auf den Gesellenrollen findet man immer zuerst die Namen des Schultheißen und der Stadt Hauptleute als Ehrenmitglieder, die, obgleich meist Fremde, als die angesehensten Beamten nicht wenig zum Uebergewicht der Gesellschaft beitrugen, und sich öfters durch Heirath an sie anschlossen. Aus dem nehmlichen Grund wurden in der Folge viele Doktoren der Rechte, vor allen die Advokaten t) der Stadt, auf Limburg geladen.

Das Banner der Gesellschaft, weit älter als das Wappen, oft bei Turnieren von einem Herold vorgetragen, zeigt eine Jungfrau, die einen Sperber auf der Hand trägt u); ihr zur Seite ein Affe mit einem Spiegel. Unten den altdeutschen Reimspruch: „Zucht und eren, soll man meren, und Freud nit weren.“ Spruch und Bild deuten nur auf eine gesellige Verbindung. — Das Wappen kommt, bis auf wenige Steine, mit dem der Dynasten von Limburg überein v).

Bei neuen Aufnahmen wird seit mehrern Jahrhunderten auf die Ahnenprobe gesehen w). Aber mehr

---

t) Die Syndici.

u) Die Damen ließen sich im Mittelalter mit einem Jagdvogel auf der Hand abmahlen, auch pflegten sie wohl öffentlich damit zu erscheinen.

v) Noch ist er zu Limburg in Stein gehauen über dem Stadtthor zu sehen.

w) Einen Beleg hierzu von 1489 gibt Günderode in seiner Abh. vom Städteadel in seinen vermischten Schriften Th. 1. S. 468. Auch pflegte man von dieser Gesellschaft sprüchwörtlich zu sagen: „Wer durch Heirath kommt hinein, muß achtschildig gebohren seyn, vom Vater und der Mutter her.“

als durch Ahnen glänzten die Mitglieder durch rühmliche Dienste, der Vaterstadt in gefährlicher Zeit geleistet, durch den Eifer, womit sie Kirchen und Stiftungen von neuem begründen oder reichlich beschenken x), durch die thätigste Unterstützung der Wissenschaften und Künste, durch schöne und dauerhafte Gebäude in der Stadt und den vermehrten Anbau ihres Gebiets. Auch im Ausland war Limburg berühmt. Es war nichts seltnes, daß seine Mitglieder mit Lehen y), Ritterorden z) und Ehrenstellen begabt wurden a).

Mogens Abh. S. 98. Doch finden sich auch Beispiele, daß zur Aufnahme in diese Gesellschaft nichts erfordert ward, als das Zeugniß einer ehrbaren Geburt, besonders in solchen Fällen, wo sich die Aufzunehmenden große Verdienste um gemeine Stadt erworben hatten. Vergl. Orths Zusätze S. 186. und des Schöffen Steffans Diarium im MS.

x) Man darf nur in Würdtweins dioec. mogunt. in archidiaconatus distincta T. II. die siebente Commentation de archidiaconatu eccl. coll. ad S. Barth. nachlesen, um sich zu überzeugen, wie viele Stiftungen aus jener Zeit von Limburgischen Familien herrühren. Nach einer mit Belegen versehenen Berechnung haben Altbürger aus diesem Hause allein von 1438 bis 1479 für 52,586 Goldgulden werth an milde Stiftungen vermacht.

y) Günderode in s. vermischten Schriften Th. 1. S. 492.

z) Ebend. S. 487. Nach Mogens Abh. S. 13. und Lersners Th. 1. S. 297. verlangte noch 1507 Kaiser Maximilian von abentheuerlichem Rittergeist beseelt, einen hiesigen Altbürger, um mit ihm gegen die Heiden zu ziehen und gemeinschaftlich die Ehre der Ritterschaft d. h. Georgs zu erkämpfen.

a) Weitere Auskunft über diese merkwürdige Gesellschaft, deren Geschichte vielfach in die Geschichte des deutschen Mittelalters eingreift, und einen Schatz von wichtigen Urkunden darf sich der Geschichtsforscher von dem von Fichardschen Werke versprechen, dessen bereits in der Vorrede gedacht ist.

Frauenstein.

Gleichen Ursprung, gleiche Bestimmung mit der vorhergehenden, hat die Gesellschaft Frauenstein. Die bestimmten Nachrichten von ihr reichen weit in die Vorzeit hinauf b). Anfangs nannte sich diese Gesellschaft von ihrem ersten Versammlungshaus zur goldnen Schmiede c). Dann kam sie auf das Salzhaus d), von da auf Frauenstein, zuletzt auf den Braunfels. Ihre erste Ordnung, die auf eine ältere hindeutet, ist von 1408, und wurde 1499 wesentlich verbessert. Die Vorsteher hießen Burggrafen, das Wappen hat Aehnlichkeit mit denen der Familie Kranich und Gelnhausen; letztere waren die Eigenthümer des ersten Gesellschaftshauses e). Auf Frauenstein wurden nur Leute von ehrlichem Herkommen angenommen; und als viel später der jetzige Begriff vom Adel sich in Deutschland ausbildete, war dieser Stand kein nothwendiges Erforderniß zur Aufnahme f). Auch dieser Gesellschaft dankt das gemeine Wesen viel. Die Mitglieder selbst thaten

---

b) Dr. Orth versichert, aus Urkunden beweisen zu können, daß die Gesellschaft bereits 1407. sich in ihren Ordnungen des Zusatzes: wie von Alters her gebräuchlich, bedient hat. Orths Anm. Fortf. 3. S. 912.

c) Bereits 1368 und 69. findet man in Schöffenprotokollen einen Stubenknecht, Hans uff der goldnen Schmitten, angeführt.

d) Im Testament des Wilhelms von Stockheim, wird 1397 dem Peter Zwobel, Stobenknecht uff dem Saltzhuse, ein Pfund Heller vermacht.

e) Sie kaufte dieses Haus von Weißen von Löwenstein 1444, um eine jährliche Rente von dreißig Goldgulden. Seit 1423 hatte es die Gesellschaft im Bestand.

f) Orths Anmerk. Fortf. 3. S. 917. Jetzt werden auch auf Frauenstein gewisse Beweise adlicher Geburt bei neuen Aufnahmen verlangt.

sich durch Talente hervor, sie baueten das fruchtbare Feld der Wissenschaft an, sie brachten in unsterblichen Schriften ihren eignen Ruhm, mit dem der Vaterstadt auf die Nachwelt.

Ein dritter Verein gleichen Ursprungs mit den vorhergehenden, nannte sich Ladrum g), von ihrem Versammlungshause, dem jetzigen Limburg. Bereits 1480 ging die Gesellschaft aus einander. Die letzten Gesellen, zwölf an der Zahl, theilten sich in Geld und Hausrath, und hielten sich darauf zu Limburg oder Frauenstein, worauf sie vorher schon eingeschrieben waren h). Laderam.

Eine vierte, höchst ansehnliche Gesellschaft, die auf Löwenstein, wird von Lersner irrig mit Limburg vermengt. In einer Klage gegen Weißen von Limburg, in dessen Haus diese Gesellschaft um 1477 ihre Zusammenkünfte hielt, beruft sie sich darauf, daß sie so alt sey als Menschengedächtniß währet. Neun Jahre, nachdem Löwenstein ausgegangen, zog Limburg zu diesem Weiß. Auch auf Laderam trifft man die vom Löwenstein in der frühern Zeit. Außer Limburg, Frauenstein, Ladrum und Löwenstein, findet man in Urkunden noch viele Gesellschaftsnamen, von denen ungewiß ist, ob sie zu der Gemeine oder den Zünften gehören i). Löwenstein.

Wiewohl die Gesellschaften zahlreich sind, doch

---

g) Oder Laderam.

h) *MS. z. Jungen* p. 520.

i) Unter einem oben angeführten Statut findet man in drei Columnen, erstens die Zünfte verzeichnet, in der Mitte die Gesellschaften: Limpurg, Laderam, Lewinstein, Saltzhuß, Ulner; in der dritten Columne: Nuwe Stoben, Bornflecke, Rußen; dann unzusammenhängende Zunftnamen. Ganz unten: Zum Kulmann, zum Cronberg, zum Swarzen. — —

schlossen sich die alten Familien nicht alle an sie an. Dahin gehören insbesondere einige Geschlechter, die, ohne hier Bürger zu seyn, in gefreiten Höfen wohnten, als die Hatstein, Montfort, Schelmen u. s. w. Von den angesehenen Sachsenhausen oder Prunheym, ist es ungewiß, ob sie Burgrecht nahmen; auch starben sie frühzeitig aus. Die Bemerkung eines Zeugen aus dem funfzehnten Jahrhundert: „Der reichsten und mächtigsten Bürger, die weder Harnisch, noch Gesellschaft haben, deren sind fast mehr als von den Handwerkern.“ — bezieht sich auf den damahls emporgekommenen Handelsstand, wovon sich wenige noch zu den Ulnern halten mochten, die um diese Zeit nicht mehr bedeutend sind.

Zünfte. So genau ist die Geschichte der Zünfte in die des Staats verflochten, daß oben schon mehrmals davon die Rede war k). Die ansehnlichste Zunft, die der Wollenweber, vergrößerte sich bis zur Mitte des funfzehnten Jahrhunderts. Sie besaßen zwei Zunft- und Lagerhäuser, das große Kaufhaus und die Sommerwone. Für das erste wurden alljährlich zwei Baumeister erwählt, für das letztere einer. Nach der Hausgesellen Uebereinkunft sollen beide Häuser gemein seyn, für Reiche und Arme. Außer den Messen soll kein Genoß anders als in diesen Häusern feil haben.

Bei jener allgemeinen Umschaffung der Zünfte von 1378, erhalten ihre Privatgesetze mehr gleichen Zuschnitt. Sie dürfen nur Bürger aufnehmen, dem Rath sollen sie schwören, so oft es verlangt wird. Auf dessen Gebot sollen sie streitgerüstet erscheinen in und außer der Stadt. Ein jeder sorgt für seine Waffen. Von neuen Meistern und Lehrjungen erhält die Zunft Abgaben an

k) S. Buch 7. das ganze Erste Kapitel.

Wein und Geld. Die Zahl ihrer Knechte und deren Arbeitslohn ist bestimmt. Wer den andern Lügner heißt, oder sonst sich unschicklich hält, erlegt ein Strafgeld l). Verloren die Zünfte im Ganzen an Macht, so schadete dieses den einzelnen Zunftgenossen wenig. Diesen wurde jetzt der Name Meister, der sonst nur den freien Künsten zukam. Verbrecher stießen sie aus; keiner, der unehelicher Geburt war, konnte ein Handwerk erlernen. Doch selbst als Gesellschaftskörper blieben die Zünfte nicht ohne Ansehen. Noch hatten sie Meister von besonderm Gewicht an ihrer Spitze; noch wagten es diese zuweilen, aus eigner Macht Gesetze zu geben, Bündnisse m) zu schließen, Fremde ohne Wissen des Raths in Schutz und Pflicht zu nehmen n). Sie, dem Rath gegenüber, Stimmführer des Volks, übten eignes Strafrecht in ihrem Kreise. Jede Zunft wählte sie durch Mehrheit der Stimmen. Der Rath, mit Recht mißtrauisch, ließ sich vom Kaiser öfters das Recht erneuern, die Zunftverfassung ändern zu dürfen. Ein Volk, viele Jahre durch ein hartes Joch gezügelt, läßt alles geduldig mit sich machen; freie Bürger aber gleichen dem Roß ohne Zaum, das man nie aus den Augen lassen darf, weil es auf den ersten Schlag durchgeht.

Ueber die Stärke der einzelnen Zünfte gibt ein Verzeichniß aus dieser Zeit genügende Auskunft o).

---

l) S. das S. angeführte Copialbuch.

m) Orths Anm. Th. 4. S. 683.

n) Senkenbergs Select. T. I. p. 23. Vergl. Orths merkw. Rechtsfälle Th. 10. S. 1191.

o) Das schon oben erwähnte Verzeichniß nennt nicht allein die geschworen haben, sondern auch auf einem besondern Zettel, die wegen Krankheit oder Abwesenheit nicht schwuren. Die Zünfte folgen in derselben Ordnung wie hier.

Demnach zählte im Jahr 1387 die Zunft der Wollenweber 303 Meister; die der Schmidte (zu welchen man die Messer- und Scheerenschmidte, die Hufschmidte, Beingewänder, Sporer, Kannengießer, Schwertfeger, Kupferschmidte, Glockengießer und selbst die Holzschuher rechnete) 103 Meister; die Metzger hatten 86, die Becker 99, die Schuhmacher 85, die Kürschner 31, die Löher 34, die Fischer 89, die Schneider 120, die Steinmetzen 33, die Opperknechte 53, die Zimmerleute 55, die Steindecker 24, die Bender 61, die Leinenweber 52, die Sackträger 25, die Weißgerber 18, die Weinschröder 30, die Weinknechte 25, die Bader 29. Mehrere, die sonst zünftig waren, als die Scherer, Kummeter u. s. w. sind in diesem Verzeichniß zu der Gemeinde gerechnet.

Ulner. Zwischen Gesellschaften und Zünften, in der Mitte, stehen die Kaufleute p). Ihre Innung ist die älteste, deren namentlich Erwähnung in unverwerflichen Urkunden geschieht q). Zur Aufnahme fordert man neben unbescholtenem Ruf im Handel, den Beweis eines ehrlichen Herkommens. Ihre Gesellenstube war lange im Wedel.

---

p) Kremer, Gadenleute, Ulner.

q) Schon 1360 und 1361 kommt Heintze der Kremerknecht, (Stubenknecht) in Schöffenprotokollen vor. Der Gadenleute gedenkt der Rathsbericht an Kaiser Karl IV. (1355) als eines mächtigen, von den Zünften getrennten Gesellschaftskörpers. Vergl. B. 4. K. 1. S. 183. B. 7. K. 1. S. 398. und Nummer 12 des Anhangs.

Drittes Kapitel.

Juden.

Das Jahr 1349, für Frankfurt in so vieler Hinsicht traurig, schien auch unsern Juden den Untergang zu verkünden. Aus Habsucht und Religionshaß schrieb man ihnen die Pest zu, die Deutschland verwüstete; der hochweise Rath zu Schlettstadt nahm sich die Mühe, ein langweiliges Mährchen hieher zu schreiben, von vergifteten Brunnen und gemarterten Juden a). Wer den Juden Geld schuldig war, stellte sich gläubig; viele warfen verdächtige Säcklein in die Brunnen, um nur eine Ursache an Israels Geldsäckel zu haben. Am meisten waren die Reichsstädte im Elsaß, Straßburg an der Spitze, bemüht, das Feuer des Judenhasses anzufachen b). Wenig half es, daß Karl IV., der selbst auf dem Thron noch wankte, den Obrigkeiten das Henkeramt untersagte.

Beschuldigung gegen die Juden.

a) „Von der vergiffte wegen damitte die Juden umbgingent, dieweile sü lebtent und ouch Christenlüde sider har von irent wegen hant getan, wie sü die Christenheit verderbtent, daz wir daz alles vur Wahrheit wißent und vernomen hant, daz sprechen wir by unserm Eide ane geverde.“ Schilter in Königshofen elsäßischer Chronik S. 1026. Vergl. damit Meiners historische Vergleichung der Sitten ꝛc. Th. 1. S. 659. Schudts jüdische Merkwürdigk. B. 4. S. 294. ff.

b) Konigshofen elsäßische Chronik S. 293. ff.

Zweite Judenschlacht 1349.

Jenes läppische Vorgeben fand hier keinen Eingang; aber Nachdenken erregte die Beschuldigung des Mordbrennens, welches man den armen Juden gleichfalls zur Last legte. Zum Unglück streifte die Geißlersekte d) im westlichen Deutschland umher. Eine Horde dieser rasenden Schwärmer erreichte Frankfurt, und wendete tausend Ueberredungskünste an, das Volk gegen die Juden zu erhitzen. Als es, trotz aller Mühe, mit der Ueberzeugung nicht fort will, so versuchen sie auf einem kürzern Wege ihr Ziel zu erreichen. Bei einem Mordgeschrei, das sie nahe bei der Judengasse e) veranlassen, legen sie Feuer an. Schnell greift unter den kleinen hölzernen, mit Schindeln bedeckten Häusern, die Flamme um sich; sie verzehrt ohne Unterschied die Wohnungen der Christen und Juden; sie beschädigt das alte Rathhaus und die Domkirche; sie fluthet über den südlichen Theil der Stadt bis zur Brücke hin. Da fliehen die Geißler mit Grausen erregendem Geheul durch die Straßen, und werfen den erschrocknen Bürgern ihre Kleinmuth vor. Die Juden, betheuern sie, hätten mit feurigen Pfeilen f) das Rathhaus in Brand gesteckt; sie trotzten auf ihre Anzahl, auf die Zaghaftigkeit der Christen. Die Gefahr, alles zu verlieren, macht die Klügsten blind; einige Bürger greifen nach Wassergefäßen und Rettungsleitern, andre zu den Waffen. Der erste Anblick der brennenden

---

c) Lersner Th. 2. S. 32.

d) Siehe B. 8. Kap. 2.

e) Sie war noch im südöstlichen Theil der Oberstadt zwischen dem Main und Hauptkirche.

f) Aus dem Haus zum Storch, (dort wohnte einer der reichsten Juden) soll man sie nach dem alten Rathhaus abgeschossen haben.

Häuser und der zagenden Juden treibt die Wuth auf das Aeußerste. Ohne Mitleid wird, was männlich ist, niedergestoßen, Weib und Kind in die Flammen gejagt; — die Geißler plündern. — Genug von dieser gräßlichen Begebenheit, wo die armen Israeliten zum Zweitenmal der verruchtesten Bosheit Schlachtopfer werden g).

---

g) Siehe hierüber die additiones ad *Schaffnabrug.* fol. 257. Lersner Th. 1. S. 577. ff. Annales dominic. ap. Senkenb. Sel. T. I, p. 7. Florians Chronik von Frankfurt S. 285. ff. Schudts jüdische Merkwürdigk. Th. 2. S. 43. Unter den Geschichtschreibern, die schon in früherer Zeit die Vertheidigung der Juden gegen die abscheuliche Beschuldigung des Mordbrennens übernahmen, zeichnet sich Latomus aus durch unpartheiisches Urtheil. Nachdem er die Geschichte, wie sie von den Feinden der Juden berichtet wird, erzählt hat, setzt er hinzu: „Dieß wird, so albern es klingt, von jedermann für wahr gehalten, wiewohl die Verfolgung der Juden ihre Schuld nicht beweiset. Im Gegentheil hat die Fabrik des Domstifts das vorgeblich verbrannte Rathhaus dem Rath lange nachher um hundert Pfund Heller abgekauft, damit auf diesem Grund der Pfarrthurm erbaut würde.“ In dem MS. Büttner heißt es nach einer alten Handschrift: „Es sey ein lauter Gedicht, daß die Juden das Rathhaus verbrannt hätten.“ Siehe auch Müllers Beschreib. d. Bartholomäistifts S. 134. ff. — Eine gleichzeitige unbefangne Urkunde, die Würdtwein erst kürzlich bekannt machte (Tom. VII. nov. Subs. dipl. p. 340.) sagt wohl, daß die Juden getödtet worden sind, und sich selbst aus Verzweiflung ins Feuer stürzten; aber kein Wort, daß sie die Ursache desselben waren: „Judei in Franckfurt commorantes antequam interfecti fuerint seu se ipsos per incendium ignis accurrendo occiderint.“ Uebrigens ist zu verwundern, daß Lersner, Schudt und Andre jenes beweislose Vorgeben für wahr halten. Vergl. Dohm über die bürgerliche Verbesserung der Juden, Berlin 1781. S. 61. ff. Auch zu Hanau sollten damals die Juden Feuer angelegt haben. Maders Nachr. von der Burg Friedb. Th. 1. S. 152.

Juden-kauf.

Entweder war es Karl IV. müde, durch solche blutige Auftritte die Zahl seiner Kammerknechte mit jedem Tag vermindert zu sehen, oder er bedurfte des Geldes, und veräußerte das am liebsten, was er nicht mit Recht sein nennen durfte, die Güter des Reichs; genug, Karl verkaufte noch in demselben Jahr die wenigen Juden, die dem Tod entkamen „mit Haus und Hof, eignem und ererbtem Gut in und außerhalb der Ringmauern, wie das Namen haben mag h)“, an den Rath um 15200 Pfund Heller guter hiesigen Währung. Allerdings eine beträchtliche Summe, wenn man sie mit dem damaligen Geldwerth vergleicht i). Und Karl bezeugt selbst, daß Frankfurt diesen Kauf dem Reich zu Nutz und Ehren mit großem Schaden gethan hat. Diese und noch viele andre Summen, die Karl aus der Stadt bezog, werden nach Prag geschleppt, und sind für Deutschland verloren. Ziehen Fürsten Ab-

h) „Die Juden gemeiniglichen“ heißt es „reich und arm, die jetzund da sind oder hernach darkomen mögen, samenthafft besundern, ihr Leib und ihr Gut — — daß sie zu der Stadt gehören eigen und sonst niemand versetzt seyn sollen, mit allen Nutzen, Gefällen und Diensten, oder wie sie ihrer genießen können.“ Vergl. Schlossers diss. inaug. de Banno Judaeorum Altorfi. 1757. p. 8.

i) Nach unserm Gelde gerechnet, würden 15200 Pfund i. J. 1344 bestimmt den Werth von 91200 Gulden im 24 Guldenfuß haben. Ob nun gleich wahrscheinlich ist, daß sie diesen Werth 1349 nicht mehr hatten, so ist doch bis 1356 nichts gewisses anzunehmen. Damals sind 15200 Pfund Heller 60808 Gulden werth. Wie bedeutend war diese Summe zu einer Zeit, wo das Malter Korn sechs Albus oder Schillinge (etwa 36 Kreuzer) kostete. Auch ist es nicht wahrscheinlich, daß die Stadt diese Summe auf einmal entrichtete, weil sie 1358 noch 12000 Pfund schuldig war. Siehe Buch 7. Kap. 1. S. 400.

gaben von ihren Unterthanen, so sollten sie wenigstens seyn wie die Dünste, welche die Sonne von der Erde aufzieht und als fruchtbaren Regen herabfallen läßt. — Nicht allein vom römischen König, sondern auch durch Verwilligungsbriefe der Kurfürsten k), wurde dieser Vertrag bestätigt, und Karl gab damals l) und fünf Jahre später das Versprechen, die Juden nicht mehr zu verpfänden m).

Als Karl die Juden veräußerte, war er längst nicht mehr der einzige Besitzer. Gerlach, Erzbischof von Mainz, hatte auf sie neun hundert Pfund Heller jährlicher Gülten, ohne die geringern Ansprüche des Hauses Epstein zu rechnen. Der Rath, der schon so viel aufgewandt hatte, kaufte die Ansprüche des Erzbischofs

---

k) Nur von Mainz, Pfalz und Brandenburg sind Verwilligungsbriefe im Arch. vorhanden.

l) Olenschl. Erl. d. goldnen Bulle Urkundenb. S. 84.

m) Ausgenommen wurden jedoch bei diesem ersten Verkauf außer den Gülten von Kurmainz und Epstein, in einer besondern Urk. Karls noch folgende Abgaben: „Wann wir odir unsire Nachkomen an dem Riche zu Frankfert komen, sollen uns die Juden dinen in unser Cantzeley mit Pergament, in unsir Hof mit Bertben, in unsir Küche mit Kesseln als gewohnlich ist.“ — — ferner: „wenn wir zu Frankfurt komen, oder wer zu dem Riche erkohren were, daz denn die Juden eins im Jar schenken sollin: Unsirm Hofmeister, dem Marschalk, Kammermeister, untirsten Thürkämmerer, Küchenmeister, Schenken und unsirm Speyßer ir jeglichem fünf Pfund und andirst nymand. Und were es wol daz wir im Jare mer dann zu einem mole zu Frankfurt kämen, so seint die Juden den Amtluden nit mer schuldig zu schenken denn Eins im Jar.“ Privilegien im MS. p. 55. Olenschl. Erl. d. goldnen Bulle Urkundenb. S. 85. Doch wird alles dieses in einem spätern Briefe abgeschafft. S. Olenschl. a. a. O. S. 86.

mit Bewilligung des Kaisers um neun tausend Pfund Heller n).

Als darauf der Geist der Unruhe, der unter den Zünften tobte, auch die Juden anzustecken schien, mußte sie Karl (1366) in einem an den Schultheißen gerichteten Brief in die Gränzen ihrer Verhältnisse zurückweisen. Besonders gab man ihnen Eigenmächtigkeit in der Rechtspflege Schuld o).

Noch muß ein Theil der Juden Eigenthum des Kaisers geblieben seyn; denn der unersättliche Karl verlangte bald darauf ein neues Opfer. Um sechstausend
1372. guter kleiner Goldgulden trat er von neuem seine Ansprüche auf die Juden p) dem Rath ab. Wer etwas gegen diesen Verkauf vornehmen würde, sollte in eine Geldstrafe von funfzig Mark verfallen. Nur ward jetzt wie immer das Recht des Wiederkaufs ausgehalten, wovon bei dem großen Vorfall der Finanzen in diesem Zeitraum nie die Rede war q).

---

n) Orths Reichsmessen S. 229. Senkenb. Sel. Tom. VI. p. 599.

o) Orths Anm. Forts. 4. S. 234. *Schlosser* de banno judaeorum p. 7.

p) Doch blieben damahls noch ausgenommen die dreihundert Goldgulden, die Karls Günstling, der Schultheiß Seifried von Marpurg, auf die Juden erhielt, so wie einige epsteinische Gülten von geringer Bedeutung.

q) Auch dieses Wiederkaufsrecht ist unter der Regierung Leopolds I. abgelöset worden. Nun blieb in neuerer Zeit den Juden noch übrig eine Kronsteuer und einen Opferpfennig zu zahlen. Die Kronsteuer wurde bei jeder neuen Wahl mit 400 Goldgulden, der Opferpfennig alljährlich mit hundert Reichsthalern an die kaiserliche Kammer abgelegt. Vergl. *Ittling* de judaeorum conditione duriori. 1751. p. 12.

Seltsam genug hat der Rath, während er um so beträchtliche Summen die Juden kaufte, von diesen mehr als einmal kleinere Summen entliehen, die er mit unerhörtem Wucher verzinßte. Unter mehrern Verschreibungen dieser Art findet sich eine von tausend Gulden, die wöchentlich mit fünf Gulden verzinset wurden r). Viele Rathsfreunde unterschreiben sich mit Leib und Gut für die Rückzahlung. Ein andermahl versetzte der Rath einem Juden das Haus zur Waage um sechs hundert Gulden s). Kleinere Anleihen wurden zu zwei Heller vom Gulden wöchentlich verzinset t). Kein Wunder, wenn König Wenzel bald darauf vom Judenwucher den Vorwand zu einer Verordnung entlieh, die beides dem Vermögen der Juden und dem Kredit der Christen gleich schädlich war.

Der Juden Verlust unter Wenzel. 1390.

Auf einem Tag zu Nürnberg sprach Wenzel alle Stände des Reichs, die im letzten Krieg der Städte viel Geld zu hohen Zinsen aufgenommen hatten, von den Judenschulden ledig und los; alle Verschreibungen darüber wurden vernichtet u). Freilich hatten die Ju-

---

r) Schudts jüdische Merkwürdigkeiten Th. 4. im letzten Anh. S. 19. ff. „Wir Schultheiß ꝛc. verjehen und bekennen, daß wir schuldig sin, unser iglich für all, wir und unser erben von unser Steden wegen zu Frangkenford: Siemeline von Heidelberg und Micheltrude von Augsborg und Johseline von Wertzeborg und Vincline von Lechenoche Juden und iren Erben dusent Gulden gudir swerer kleiner gulden, — — die wir geleget han an den von Eppenstein den Hern, die sie uns geliehen hant umb funff Gulden — — davon zu gesuche zu geben zu jeder wochen als lange daz vorgenant Geld unvergolten sted."

s) 1378, nach einer ungedruckten Urkunde.

t) Lersner Th. 1. S. 557.

u) Wenzels Befehl, daß die Fürsten, Herrn, Ritter, Knechs-

den aus dem allgemeinen Verlust Gewinn gezogen; freilich waren Gegenmittel nöthig, sollten nicht Fürsten und Ritter und Städte mit einander verderben. Nur aber nicht Mittel, ärger als das Uebel selbst. Wenzel stützt sich darauf, daß die Juden in Deutschland nicht nur mit Vermögen, sondern auch mit Leib und Leben ihm eigen seyen, folglich dürfe er mit ihrer Habe als mit seinem Eignen schalten v). Er trieb die Folgerung noch weiter, und verlangte niederträchtig genug Funfzehn vom Hundert der Judenschulden.

Wie groß damahls der Verlust der hiesigen Juden gewesen, läßt sich leicht aus mehr als drei hundert Quittungen von Fürsten, Grafen, Herren und Edelknechten von Geistlichen und Weltlichen beurtheilen, die alle bekennen, daß sie an der Gnade des Königs Antheil genommen, und ihre Schuldbriefe und Pfänder von den Frankfurter Juden zurückerhalten haben w). Kur-

---

te und sonst männiglich, die in den Landen zu Franken wohnen, von den Judenschulden los und ledig seyn sollen, findet sich aus einer hiesigen Archivsabschrift in Spießens archivischen Nebenarbeiten Th. 1. S. 121. ff. Wenzel hat seine gewaltsame Verfahrungsart von Karl IV. erlernt, der bereits 1347 die Burggrafen von Nürnberg und 1360 zwei böhmische Edelleute von allem, was sie den Juden an Kapital und Zinsen schuldig waren, frei sprach. Häberlins deutsch. Reichshistorie Th. 8. S. 586.

v) Obgleich gegen diese Schlußfolge sehr viel einzuwenden ist, so hatten sich doch die Juden selbst unzähligemahl darauf berufen, daß sie mit Leib und Gut dem Kaiser angehörten, sobald von Gehorsam gegen die Obrigkeit eines Orts die Rede war. „So synt die Juden unterwyzet, daz ein romisch Keyser und Kunig ir Herre is als man schon lyset in der Paßion, daz die Juden riefen: Regem non habemus nisi Cæsarem. Wir han keyn Kunig, denn den Kaiser." Limb. Chronik S. 102.

w) Diese Quittungen werden im Stadtarchiv aufbewahrt.

pfalz, Hanau und einige Reichsſtädte, erbieten ſich namentlich zu Gegendienſten, wenn der Rath oder die Bürger zu Frankfurt aus ihrem Gebiet Schuldbriefe zurückfordern ſollten x). Befremdend iſt die Nachgiebigkeit des Raths y), der Wenzels vorgebliches Eigenthumsrecht leicht durch die Briefe ſeines Vaters widerlegen konnte. Wurden doch die Landgrafen von Thüringen ohne Anſtand von der allgemeinen Verordnung ausgenommen, als ſie die Freiheitsbriefe über ihre Juden vorzeigten z).

Merkwürdig iſt, was eine alte von Orth a) und Schudt angezogene Handſchrift als Urſache der königlichen Ungnade angibt, daß die Juden ihr Kopfgeld, von jedem der über dreizehn Jahre alt war, einen Goldgulden, nicht richtig abgeführt hätten. Die Geſchichte ſchweigt davon, und wirklich auch bedurfte Wenzel keines andern Antriebs zu dieſer Handlung der Willkühr, als der oben gedachten Funfzehn vom Hundert. Der große Mißbrauch, der nachher mit dieſer Verordnung in Frankfurt getrieben wurde, bewirkte ein königliches Schreiben an den Rath, daß alle Summen, die nach dem Datum der Verordnung von Ju-

---

x) Orths Reichsmeſſen S. 623. ff.

y) So ſchwach Wenzels Anſehen im Reiche war, ſo willkührlich verfuhr er oft gegen die Reichsſtädte. Durch einen Abgeordneten ließ er (1392) auf der hieſigen Meſſe die Waaren und Tücher der Kaufleute von Ulm und Augsburg in Beſchlag nehmen. S. Cruſii ſchwäbiche Chron. B. 2. Th. 3. Buch 6. Kap. 3. S. 7.

z) Heinrichs deutſche Reichsgeſchichte Th. 4. S. 28 in der Note.

a) Orths Reichsmeſſen a. a. O.

den entliehen seyen, pünktlich zurückgezahlt werden müßten b).

Abnahme ihrer Zahl.

Sowohl dieser Verlust als andre widrige Vorfälle, die jetzt täglich auf die Juden losstürmten, hatten im
1417. Anfang des folgenden Jahrhunderts ihre Zahl bis auf
1429. zwei Familien c) heruntergebracht. Kaum zwölf Jahre später waren sie wieder auf sechs Familien, und gegen
1495. Ende des Jahrhunderts auf hundert und vier Köpfe, Knechte und Mägde mit eingerechnet, herangewachsen d). Aber es brauchten die Juden, nach ihrem zweiten Hauptverlust (1349), mehr als Ein Jahrhundert, sich gänzlich zu erholen.

Des Raths Rechte angefochten. 1424.

Das so theuer erworbne Eigenthumsrecht des Raths wurde noch öfters in Anspruch genommen. Zuerst unter Sigmund. Als dieser Herr die Hussiten zu bekriegen von allen Juden in Deutschland den dritten Pfennig verlangte, brachte es der Rath durch Vorzeigung seiner Briefe dahin, daß die hiesigen Juden da-
1465. mit verschont blieben e). Einen ähnlichen Versuch

---

b) „Wir Wentzlaw — — seyn underweiset das etliche Herrn Ritter, Knechte und Stette solche Judenschuld, die sie uff sich genommen haben von den Juden zu Frankenfurt in der Stadt gesessen, nach Datum der Gnaden, die wir in getan haben, ouch ledig und loze seyn wolten, dovon so ist unser ernste meinunge und setzen und leutern in diesem Brieffe, daß ein jeglicher, er sey Fürst, Herre, Ritter, Knecht oder Stat, oder in welchen wurden oder wesen der sey, solche Schuld, die er von den Juden zu Frankfurt noch Datum der Gnaden — — die wir getan haben von neuwes entnummen hat, gentzlichen richten und bezalen solle." Privilegienb. S. 213.

c) Lersner Th. 2. S. 828.

d) MS. Latomi p. 5.

e) Sigmund stellte über die vorgezeigten Urkunden ein Vidimus aus, und nahm darauf von seinem, dem Markgrafen von Ba-

machte, unter Friedrich III., Albrecht, Kurfürst von Brandenburg, als Bevollmächtigter des Kaisers. Aber vergebens verschwendete er seine Beredsamkeit; der Rath behauptete die Freiheit der Juden f). Als später 1498.
Maximilian von der Frankfurter Judenschaft einen Beitrag von zwölfhundert Goldgulden verlangte, und die Zögernden vor das Kammergericht zog, berief sich der Rath auf seine Briefe, und die Ladung ward zurückgenommen g). Nachher hatten ähnliche Versuche keinen bessern Erfolg.

---

den gegebenen Befehl, die hiesigen Juden aus. Das Jahr darauf bestätigte er die Rechte der Stadt über die Juden in einem besondern Freiheitsbrief. Olenschl. Erl. d. g. B. Urkundenb. S. 88. ff.

f) „Albrecht, Marggrave zu Brandenburg und Burggrave zu Nürnberg. — — Ewer Schreiben uns abermals der Juden halben gethan, haben wir hören lesen und meinen — — das ir euch billig der Juden nicht so hart gegen uns annömpt. — — Dann ob euch von dem römischen Reich und sein Verwesern verschrieben ist, auff Zinßgulden, Opfferpfenning und andere Auflagen oder Schatzung auff der Judischheit bey euch, do tragen wir euch zu diesenmal nicht ein. — — Aber das, das wir erfordern von des römischen Keysers wegen, ist nicht das, das euch verschrieben ist. Denn also ist es von Alter herkommen das kundig ist, so ein römischer Keyser oder König wirdet, so mag man die Juden nach seinem Bevelhe alle tödten biß auf ein anzahl zu einer gedechtnuß zu behalten. Des ist die Judischheit gefreyet, das sie des Lebens gesichert sindt, doch das zu lösen umb den dryten Teil alles irs guts. Datum Onolzbach am Dienstag Sanct Veyts Abendt Anno Domini LXIII." n. d. ung. Urk.

g) In einer Deduction von Seiten hiesiger Stadt wurde unter andern bewiesen, daß trotz der beträchtlichen Summen, welche die Juden gekostet, ihre jährlichen Abgaben sich damahls nur auf drei hundert und funfzig Goldgulden beliefen. *MS. dipl. Uffenb.* T. II. p. 28. Vergl. Orths Anm. Forts. I. S. 112.

Bau der neuen Judengasse.

1452—1458.

Schon im vorigen Zeitraum wurde bemerkt, daß die Juden in der Nähe der Hauptkirche wohnten. Hier wollte sie um die Mitte des funfzehnten Jahrhunderts die Pfaffheit nicht länger dulden. Beide, Pabst und Kaiser, drangen h) in den Rath: „die Unglaubigen vom Heiligthum wegzuschaffen, damit nicht der Gottesdienst bei gemeldeter Kirche mannichfaltiglich betrübet und geschmähet werde.“ Lange schob unter allerlei Vorwand der Rath die Ausführung auf, in Hoffnung, der unduldsame Haß werde mit der Zeit verrauchen. Nach zwanzigjähriger Arbeit erreichten der Juden Gegner ihren Zweck, als ihnen der hochfahrende Geist des eifrigen Pius i) zu Hülfe kam. Wie bestürzt die Juden über diese Aenderung waren, beweist die Bittschrift, die sie dem Rath überreichten, ein Meisterstück natürlicher Beredsamkeit k). Man möchte, sagen sie, nur ihre Schule und Wohnungen besehen, um sich zu überzeugen, wie wenig sie den Gottesdienst hindern. Doch wollen sie sich gefallen lassen, die Ringmauern zu verdoppeln, und so hoch und so dick zu machen, das Schulhaus aber so niedrig als es der Rath verlangt. Kein Ausgang mehr nach der Kirche, ein kleines Pförtchen nach dem Fischerthor soll allen genügen. Außer der Gasse will keiner wohnen, anderwärts gelegene Häuser wollen sie an Bürger veräußern.

Lersner Th. 1. S. 558. und Historischer Verlauf der Stadt Frankfurt S. 78. 79.

h) Lersner Th. 2. 809. ff. Da die Seitenzahl 809 — 828 doppelt gedruckt sind, ist hier der Bogen KKKK gemeint.

i) *Aeneas Sylvius.* Er war oft genug in Frankfurt gewesen, um die Verhältnisse zu kennen.

k) Nach der Urkunde, die Lersner, wiewohl mangelhaft, abgedruckt hat. S. Th. 2. a. a. O.

Würde man sie dennoch zwingen, auf den Wollgraben 1) zu ziehen, so wäre zu befürchten, daß Bösewichter sie morden und berauben, und an ihren Häusern Feuer anlegen möchten. Das Volk sey ihnen zuwider, und wenn sie vom Wollgraben durch die Schmidtgasse nach der Stadt ziehen, hätten sie einen gefährlichen Paß zu durchwandern, wo sie nie ohne Steinwürfe und Neckereien, durchkämen. „Unser einer, „fahren sie treuherzig fort," hat dicke mit wunderlichen Luyden zu schicken, die wüsten uns eynsome zu finden. Auch in den Messen meniche fremde Mensche herkumpt, da wole zu besorgen ist, daß groß Gewalt an unß gelegt mocht werden, und doch an sulichen Enden (auf dem Wollgraben) niemand wer, der unß zu Hülfe queme. Auch wole wissentlich ist Uwer Wyßheit, daß eynmole oder zwey in unser Schule und hie vorrn, do es doch weberhafftig ist, nuwelich Gewalt an uns gelaget wer worden." Diese Klagen sind nicht übertrieben; sie legen vom unduldsamen Geiste des Zeitalters ein Zeugniß ab. Die Juden saßen damals zu Frankfurt in weit größern Abgaben als irgendwo im Reich; und doch mußten sie sich alltäglich von Alt und Jung mißhandeln lassen.

Doch was vermögen Vernunftgründe gegen die mächtige Einwirkung gesammter Pfaffheit beides zu Rom und Wien? Man wollte nun einmahl die Gränzen zwischen Christen und Juden recht scharf ziehen, die Vorurtheile beider Religionsgesellschaften recht dauerhaft begründen. — In einen engen Raum gesperrt, müssen seitdem die Juden ihren schmalen Häusern eine

1) Damahls war die jetzige Judengasse ein zum Wollgraben gerechneter wüster Platz, weit vom angebauten Stadtbezirk entlegen.

unförmliche Höhe geben; ein desto größeres Uebel, so lang ihre Gasse um sechs Schuhe enger ist als jetzt m). Dieser Bau, den die Juden Neuägypten nannten, war bald vollendet, und schon am Johannistag 1462 hielten sie ihren Einzug. Anfangs wurde auf Kosten der Stadt gebaut; als aber die Ausgaben auf 6289 Goldgulden angewachsen waren, bedachte man sich anders n). Die Juden, die von nun an die Baukosten trugen, zahlten zuerst einen Hauszinß, der allmählig in Grundzinß überging. Es wurde ernstlich verboten, den neuen Ansiedlern nachzuschimpfen, oder sie gar mit Schlägen zu mißhandeln; die Uebertreter sollen gepfändet, und nach Befinden am Leibe gestraft werden o).

Der Juden Kränkungen.

Desto auffallender ist, daß dieselbe Obrigkeit, die so vernünftige Gesetze gab, um diese Zeit an einem öffentlichen Ort p), wo der stärkste Durchzug von Fremden und Einheimischen war, ein schmutziges Zerrbild anpinseln ließ q), das jener Absicht, den unduldsamen Pöbel

---

m) Seit dem letzten großen Brand wurde sie erweitert.

n) Orths Anm. Forts. 1. S. 177.

o) Aus diesen Zeiten schreibt sich der Brauch, daß die Juden, wenn ein Brunnen gereinigt wird, einen halben Gulden bezahlen, zu Semmeln für die Gassenjungen des Reviers; diesen nehmlich einen guten Willen zu machen, daß sie nicht den Brunnenkoth den vorübergehenden Juden auf die Kleider werfen.

p) Unter dem dießseitigen Brückenthurm.

q) Von einem gewissen Sebold rührte Erfindung und Mahlerei her; er bekam dafür sechs Goldgulden. Eine Abbildung hat Schudt in s. jüdische Merkwürdigkeiten aufgenommen Th. 2. S. 256. Basnage sagt im 31sten Kap. des siebenten Buchs seiner Hist. des juifs S. 2089 von Frankfurt: „On peint en divers endroits des juifs qui servent de jouet aux démons et aux pourceaux afin d'exciter par ces images la haine et l'horreur des peuples."

verträglich zu machen, gerade zu entgegen, die Gemüther auf das äußerste erbitterte. Wer wird es nun noch dem gekränkten Volk verargen, daß es durch so boshaften Spott auf das äußerste gebracht, sich an dem vornehmen und geringen Christenpöbel durch heimlichen Wucher zu rächen suchte?

Diesen zu beschränken, setzte der Rath einen Ausschuß nieder, der aus Rechtsgelehrten und angesehnen Juden bestand, aber bald durch Mangel an Uebereinstimmung auseinander ging r). Weit glücklicher war man mit andern Zweigen der jüdischen Gesetzgebung. Man besitzt aus dieser Zeit eine Judenstättigkeit, nach dem Muster eines noch ältern Statuts verfertiget. Denn schon Kaiser Ruprecht gedenkt in einem Schreiben an den Rath (1405) der Judenstättigkeit, die wahrscheinlich bei dem ersten Judenkauf (1349) entworfen wurde. Unter Stättigkeit verstehen die Alten die Bedingungen, die man machte bei Aufnahme der Juden in den Schutz des Raths s). Bald hernach wurde es ihnen untersagt, auf dem Markt oder sonst in der Stadt öffentlich feil zu haben. Den Uebertretern werden die Waaren genommen t).

1477. 1480. Stättigkeit. 1488.

So schlimm die Juden bei der Pfaffheit angeschrieben waren, doch gelang es ihnen, einen günstigen Ein-

---

Im Jahr Ein tausend sieben hundert und neun wurde dieses ekelhafte Bild auf gemeiner Stadt Unkosten erneuert.

r) Darauf wurde durch einen Rathsschluß festgesetzt, daß die Juden wöchentlich nur einen halben Heller vom Gulden nehmen sollten.

s) Orths Anm. Fortsf. 1. S. 119. 122. Hieher gehört auch die Stättigkeit bei Senkenberg Sel. Th. 1. S. 649. Vergl. Schlosser de banno judaeorum p. 17.

t) Schudts jüdische Merkwürdigkeiten Th. 3. S. 135.

druck auf den Erzbischof Diether von Mainz zu machen. Dieser widerrief in einem besondern Brief alles, was er früher zum Nachtheil der Frankfurter Juden in seinem Sprengel verfügt hatte, und gestattete ihnen für die Zukunft beträchtliche Freiheit u.)

Selten verging ein Jahrzehend, das nicht den Juden Klagen auspreßte. Oben wurde einer prächtigen Fürstenhochzeit in Frankfurt gedacht v). Die Freiheit, bei Turnieren zuzusehen, war damals den Juden auf das strengste untersagt. Dennoch wagt es einer, der Neugier mit Lebensgefahr ein Opfer zu bringen. In köstlichen Sammt gehüllt täuscht er die Wächter, es gelingt ihm in den Kreis der Herrn und Ritter zu dringen. Dort aber erkennt ihn bald das geübtere Aug eines vornehmen Schuldners. Der Arme wird halb todt geschlagen, kaum rettet er das Leben mit einem Theil seines Vermögens. Davon wird, den Schimpf zu verewigen, ein Krieg mit den Ratten geführt, die eben den Einwohnern lästig fielen. Auf die Maynbrücke baute man ein Häuschen, wo ein getaufter Jude als Buchführer für jede Ratze einen Heller bezahlte, den Schwanz als Quittung zurück behielt, das Thier in den Mayn schleuderte w). Eine sonderbare Polizeianstalt, länger als ein halbes Jahrhundert von Strafgeldern der Juden erhalten.

Bestrafte Neugier.

Gegen das Ende des Zeitraums wurde die hiesige Judenschaft durch vertriebene Glaubensgenossen aus Nürnberg verstärkt; ja die große Synagoge von Deutschland, die dort ihren Sitz hatte, wanderte in

Zuwachs d. Juden.

---

u) Siehe die Urk. bei *Guden* Tom. IV. S. 329. ff.

v) S. B. 6. Kap. 6. S. 389.

w) Schudts jüdische Merkw. Th. 2. S. 320. ff.

Frankfurt ein. Dergleichen Begünstigung, man kann leicht denken, fand keinen Beifall bei dem Volk, und großen Widerspruch auf den Kanzeln. Meister Konrad Hensel, Prediger im Bartholomäistift, ein Eiferer ohne Gleichen, beschuldigte an geweihter Stätte den alten Burgermeister von Hynsperg und den ältesten Schöffen Schwarzenberger, sie hätten den Nürnberger Juden Boten entgegen gesandt. Darüber wurde der Prophet des Vaterlandes (so nannte das Volk den dreisten Prediger) vom Rath, wiewohl ohne Erfolg, bei dem Kapitel verklagt x).

Darf man damals bei den Juden in Frankfurt Eigenthümlichkeit des Charakters annehmen, so scheint ein Hauptzug derselben die Neugier zu seyn. Als im 1506.
Anfang des sechzehnten Jahrhunderts, wie unten ausführlich erzählt wird, ein feierlich Schießen gehalten wurde, wobei sich Fremde aus der Nähe und Ferne einfanden, da konnten, trotz der neuerlichen Erfahrung, zwei Juden dem Stachel der Neugier nicht widerstehen. Sie suchten verkleidet auf den Roßmarkt zu schleichen, den Tummelplatz des Volks, der mit Buden, Kegelbahnen, Glücksspielen und ausgelassenen Menschen übersäet war. Hier wurden sie mitten im Gedräng erkannt, und da der Feinde zu einer Geldunterhandlung zu viele waren, mußten sie dießmal allein mit der Haut bezahlen y). Solche Züge, wiewohl sie Mancher für kleinlich hält, schildern besser als bogenlange Erörterungen, den Geist der Zeit und der Einwohner von beiden Glaubenspartheien.

Alles, was noch vom Zustand der hiesigen Juden Ueberste

x) *MS. Schurg.* S. 90. 91.

y) Lersner Th. 1. S. 508.

ihres Zustandes.

vor 1519 zu sagen ist, läßt sich kurz zusammenfassen. Immer werden die Jahre 1240 und 1349 für sie eine traurige Erinnerung bleiben. Aber auch vor und nach diesen Schreckensscenen ist ihr Leben unsicher, ihr Zustand unstät, ihr Vermögen ungewiß. Bei jedem Lärm fahren sie zusammen, auf jedes Geflüster horchen sie ängstlich hin, ihre Maaßregeln ändern sie hundertmahl nach den Umständen ab. Kaum dichtet ihnen der Eigennutz ein Verbrechen an; so liegen sie im Kerker oder auf der Folter, zu bekennen, was ihnen erfinderische Henker in den Mund legen. Dem durch die Folter erpreßten Geständniß, folgt sogleich die Strafe, und welche? Man denke sich das peinliche Recht jener Zeit z), vom Aberglauben geschärft. Was der getaufte Verbrecher am Schandpfahl büßt, kostet den Juden das Leben. Man hängt ihn zur Lust an den Füßen auf, ihm zur Seite unbändige Rüden, die mit Todesgeheul den Zuspruch der Mönche begleiten a). — Am unerbittlichsten sind die Richter, wo von fleischlichen Vergehungen zwischen Personen beider Religionen die Rede ist. Ein solches Verbrechen wird gleich den unnatürlichsten Lastern mit dem Scheiterhaufen bestraft, wenn nicht reiche Verwandte die Richter bestechen b). Während Einzelne durch partheiische Urtheile zertreten werden, sinnt der Religionshaß noch auf andre Mittel, das ganze Volk

---

z) Siehe Buch 8. Kap. 1.

a) Schudts jüdische Merkwürdigkeiten Th. 4. Anh. 1. S. 304.

b) Mosche Miltenberg, Josels Sohn, muß wegen eines fleischlichen Vergehens (1389) Ein tausend Goldgulden bezahlen; man vergleiche diese Summe mit dem damaligen Werth des Geldes. Viele Beispiele von schwer gebüßter Lüsternheit erzählt Schudt in s. jüd. Merkwürdigk. Th. 4. Anh. 1. S. 134.

zu Grund zu richten. Daher die auffallenden Zeichen, die jeder Jude an der Kleidung trägt, um den erbitterten Pöbel keinen Augenblick über seinen Glauben in Ungewißheit zu lassen. Schon 1215 hatte Pabst Innozenz auf der Kirchenversammlung im Lateran den Juden befohlen, daß sie, zum Unterschied von den Christen, runde Ringe von ausgezeichneter Farbe auf der Brust tragen sollen. Dieses alte Kirchengesetz ward 1452 auf einer Provinzialsynode zu Mainz erneuert. Der Bischof von Brixen, als Kardinal von Deutschland, schrieb an den Rath: „er sollte bei Strafe des Bannes seine Juden nöthigen, dieselben Merkzeichen an der Kleidung zu tragen, die in Rom gebräuchlich seyen: Ringe von gelber Seide auf dem Oberkleid der Männer einen Finger im Durchschnitt, und blaue Streifen über die Schleier der Weiber. Darauf sollte der Rath um so mehr dringen, weil die Juden zu Frankfurt und andre, die des Handels wegen dahin kämen, sich zum Theil darüber wegsetzten. Die Widerspenstigen müßten am Leib oder an Geld gestraft werden, letzteres zum Vortheil der Kirche c).“ Seit dem Empfang dieses

c) „*Nicolaus* — — Cardinalis per Alamaniam — — episcopus Brixinensis — — cum nos alias in civitate maguntinensi provinciali synodo presideremus, inter cetera quoddam statutum de judeis et crucis Christi inimicis in eodem Synodo renovatum exstitit. In quo — — mandatur quod Judei — signa deferre debeant conformiter ut in urbe romana — — Signa hujusmodi sunt: — — — — Verum uti accepimus nonnulli judei in oppido vestro Francfurtensi et extra habitantes ac ipsum oppidum frequenter visitantes hanc ordinationem minime! servare curant. Hinc exhortamur etc. — —“ Privilegienbuch S. 311. Vergl. Lehnemanns diss. de privilegiis S. 67. Erst unter Karl VI. wurden die Juden durch einen kaiserlichen Befehl von diesem lästigen Brauch befreit. S. *Ettling* de judaeorum condit. duriori p. 19.

Schreibens hielt man streng über das Kleidungsgesetz d). So wurde die Kluft zwischen Juden und Christen immer größer, und jede Annäherung der Erstern durch den Hohn der Letztern unmöglich gemacht e).

Alles was die Gegner anführen, diesen harten Druck zu entschuldigen, bezieht sich auf den Betrug der damaligen Juden im Waarenhandel und ihren Wucher in Geldgeschäften. Nach päbstlichem Recht war es den Christen untersagt, von ausgeliehenem Gelde Zinsen zu nehmen. Was aber dem Christen verboten war, stand dem Juden frei, und bald hatten sich diese die Geldgeschäfte zugeeignet f). Daß sie dabei nicht immer in

e) Schudts jüdische Merkwürdigk. Th. 4. Anh. 1. S. 85. *Barnage* in seiner Judengeschichte Liv. 7. Chap. 13. §. 22. „Les magistrats de Francfort qui firent cette institution, (hierin irrt er, die Verordnung wurde zu Rom, und nicht zu Frankfurt gemacht) n'avoient peut-être jamais lu l'histoire de Socrate, ni entendu parler de branches de palmier entrelacés en forme d'anneau, qui servoient de caractère de distinction aux juifs d'Alexandrie pendant l'obscurité de la nuit."

c) Wie man überhaupt in diesem Zeitalter vielen Widersprüchen begegnet, so findet man eine auffallende Verschiedenheit in den Benennungen der Juden vor Gericht. Bald hießen sie Bürger (Senkenbergs Sel. T. I. p. 53. Schudts jüd. Merkw. Th. 4. ganz hinten S. 17. Orths Anm. Forts. 1. S. 173.), bald Hundsjuden. (Besonders werden in Decreten von 1417 bis 1470 die Juden im Allgemeinen und Einzelnen mit diesem Schimpfnamen belegt. Schudts jüd. Merkw. Th. 4. Anh. 1. S. 92.) In der Judenstättigkeit von 1705 — § 32. wird ihnen bei drei Gulden Strafe der Gebrauch des Namens Bürger untersagt.

f) Obgleich im päbstlichen Recht auch den Juden das Einfordern der Zinsen verboten ist, so erhielt doch (1491) der hiesige Rath eine Bulle von Pabst Innocenz, worin den Juden erlaubt wird, wöchentlich einen Heller vom Gulden zu nehmen (jährlich 21 2/3 Prozent).

den Schranken der Billigkeit blieben, beweisen Thatsachen. Auch ist nicht zu läugnen, daß ihre Selbstsucht zuweilen die wildesten Ausbrüche der Volkswuth veranlaßte g). Wenn aber der Jude eigennützig war, wenn er sich Vergehungen der Unredlichkeit zu Schulden kommen ließ, wenn Religionsvorurtheile ihn ungesellig und mißtrauisch machen; so liegt ja wieder die Schuld an denen, die durch harte Behandlung seine edlen Gefühle ertödten und durch Einschränkung aller Art seinen Unternehmungsgeist auf verhaßte Erwerbzweige hindrängen. Blieb damals wohl ein andres Mittel ihm übrig, sein Daseyn zu fristen, als Kleinhandel h) und Geldwucher? Waren nicht viele Gattungen des Handels ihm ganz untersagt oder nur unter harter Beschränkung i) erlaubt, und mit so vielen Abgaben belegt, mit so vielen Bestechungen an Unterbediente verbunden, von so vielen Räubern bedroht k), daß der kleine Ge-

---

g) Meiners Vergleichung der Sitten ꝛc. Th. 1. S. 432. 609. Moser J. J. von der reichsstädtischen Regimentsverfassung. S. 111.

h) Die Zeiten, wo die Juden Großhändler waren, hatten längst aufgehört. Aber allzuvartheiisch meint Fischer (Gesch. d. Handels Th. 1. S. 402.), die Judenverfolgungen hätten zur Aufnahme des Großhandels beigetragen.

i) Zu diesen Beschränkungen gehört ein Rathsbefehl vom 16. Aug. 1515., worin den Juden auf ihren Eid untersagt wird, mit fremdem Geld Geschäfte zu machen.

k) Wurde ein Ritter von einem Juden überlistet, gleich kündigte er der Judengesellschaft im ganzen Reich den Krieg an. Hier ein Fehdebrief, wie ihrer hundert nach Frankfurt geschickt wurden: „Wißet ir de Homeister unde de Jodischheid gemeynnichlich, wo die gesetzen sin, daß ich Bernhard unde Werner von Keseberck, Gesattere, unde alle de jene de wir uff unsern Schaden brenghen mogen, unser Fyent wulen sin umb Ansprach

winn nur den reizen kann, der zwischen dem elendesten Daseyn und dem Untergang zu wählen hat? — Wer durfte sich beklagen über den Haß eines Volks, das man mit unbegränztem öffentlich eingestandnem Widerwillen verfolgte? Wer durfte Redlichkeit von denen erwarten, denen man sie unbedingt absprach; wer durfte dem Argliſt vorwerfen, der nur durch Liſt sein Leben erhalten konnte? Wer durfte strenge Grundsätze von Sittlichkeit von denen erwarten, die recht erfinderisch mit drückenden Abgaben beschwert, selten einen Brodgroschen übrig behielten l), wie viel weniger soviel, als die sittliche Bildung der Ihrigen erforderte, wozu es überdieß an aller Gelegenheit fehlte?

Judenabgaben.

Wie groß in ganz Deutschland die Judenabgaben waren, ist bekannt m), aber am höchsten waren sie in Frankfurt gestiegen. Unbegreiflich ist, wo dieses Volk, nachdem es (1349) den großen Verlust erlitten, außer den stehenden Reichssteuern, auch noch neun hundert Pfund für den Kurfürsten von Mainz hernahm. Daß sie am Ende des funfzehnten Jahrhunderts nicht mehr als vierthalb hundert Goldgulden bezahlten, ist bei ihrer verringerten Zahl kein Wunder. Wer das alles erwägt, wird ihre damaligen Klagen gerecht finden. Im Jahr 1505 kam noch als neue Auflage durch einen Rathsschluß hinzu, daß für jeden Verstorbenen, der tausend Gulden im Vermögen gehabt, die Erben ein und zwanzig Goldgulden erlegen sollen.

---

die wir han zu dem dyke Gompracht, der da wont zu Steinheym. (13. Juni. 1425.)"

l) Es ist hier vom großen Haufen die Rede, die sich kümmerlich durchschlagen mußten. Freilich gab es reiche Juden, aber Eine Schwalbe macht keinen Sommer.

m) Heinrichs deutsche Reichsgeschichte Th. 4. S. 485. ff.

Und doch sind die bestimmten Abgaben eine Kleinigkeit gegen die Geschenke und freiwilligen Gaben n), die von Zeit zu Zeit mit großer Gewalt eingetrieben wurden. Dazu rechne man den öftern Verlust der Hauptsummen sammt den Zinsen. Natürlich mußten die letztern, mit der Gefahr, alles zu verlieren, immer höher steigen. Auch pflegten ja Christen selbst, besonders die zu Frankfurt unter dem Namen Gewertschen (Kauwertzinnen) wohnenden Lombarden, dem päbstlichen Verbot zum Trotz, so hohe Zinsen zu nehmen, als sie erhalten konnten o).

Außer dem Handel war den Juden jeder Stand verschlossen, die ausübende Arzneikunde allein ausgenommen, worauf sie sich mit seltnem Fleiß und dem besten Erfolge legten. Diese Wissenschaft öffnete ihnen der Großen Paläste, wo es bald Ton wurde, einen gelehrten Juden zum Leibarzt zu haben. Auch in Frankfurt findet man 1388 den Juden Isaac Friedrich mit einem jährlichen Gehalt von zwanzig Goldgulden unter den Stadtärzten p), und bald darauf (1439) erwähnt die Geschichte einer Jüdin, welche die Arzneikunst öffentlich ausübte q). Judenärzte.

n) Dahin gehört das Würzgeschenk an die Rathsfreunde zum neuen Jahr. Lersner Th. 2. S. 815. (die epices der ehemaligen französischen Gerichtshöfe). Dann die Malvasierſuppe, jetzt ein Geldgeschenk. S. *Ettling* de judaeorum cond. dur. p. 23. Die Neujahrs- und Fastnachtsgeschenke an mehrere Corporationen, die Geschenke an den Kaiser u. s. w.

o) Abriß des gesellschaftlichen Lebens u. s. w. S. 609.

p) Lersner Th. 1. Anh. S. 59.

q) Schudts jüd. Merkwürdigkeiten Th. 4. Anh. 1. S. 187.

Viertes Kapitel.

Erweiterung und Verschönerung der Stadt.

langsame Fortschritte der Erweiterung

Die Erweiterung der Stadt machte langsame Fortschritte. Unternehmungen von solchem Umfang erfordern bei Staatskräften, die durch den Krieg geschwächt sind, Zeit und Geduld, ob sie schon Karl IV. nach Ludwigs V. Beispiel durch viele Vergünstigungen unterstützt. In der neuen Stadt sollen Kaufläden, Silberwaagen, Fleisch- und Brotbänke angelegt werden a). Aber nach 1445 wird an den Mauern gebaut; noch 1450 werden Sachsenhausen und die Neustadt zwei große Vorstädte genannt b); noch am Ende dieses Zeitraums kann man im Stadtbezirk säen und erndten; noch lange nach 1519 waren die beiden Hirschgräben (jetzt ansehnliche Straßen), tiefe mit Nußbäumen besetzte Wiesen, einigen feisten Hirschen zur Weide c).

und Verschönerung d. Stadt.

Die Verschönerung der Stadt machte keine bessern Fortschritte. Der Liebfrauenberg, früher ein Roßpfuhl, ward erst 1415 gepflastert d). Das Steinpfla-

---

a) Privilegien im MS.

b) Würdtwein dioec. mogunt. T. II. p. 508.

c) Lersner Th. 2. S. 23.

d) Lersner Th. 2. S. 21. daß die Straßen, ehe sie gepflastert, sehr übel beschaffen waren, zeigt eine Stelle im Vertrag zwischen dem St. Bartholomäi- und St. Leonhardsstift 1323: „Auf

ſter, dieſes unentbehrliche Bedürfniß volkreicher Städte, war vor 1400 in Deutſchland eine Seltenheit e). In der letzten Hälfte deſſelben Jahrhunderts wurden auch 1466. die Strohdächer, und nach acht Jahren die Schindel- 1474. dächer verboten f). Aber es ſcheint, als hätten die öfters erneuerten Verbote im verjährten Vorurtheil Wi- 1486. derſtand gefunden.

Frühzeitig ward auf die Mainbrücke eine Mühle 1410. geſetzt, leider nach wenigen Jahren ein Raub der Flam- Mühlen. men. Darauf begnügte man ſich, mit Schiff-, Wind- g), Roß- und Handmühlen h). An neue Brückenmühlen dachte man erſt in der Mitte des ſechzehnten Jahrhunderts. Und überhaupt war die Bauſucht weniger mit gemeinnützigen als prunkvollen Unternehmungen beſchäftigt. Kaum kann der Eifer unſerer Tage, Mauern und Thürme. Thürme niederzureißen ſo groß ſeyn, als damals die 1350. Begierde, ſie zu erbauen. Zu derſelben Zeit wird der Eſchenheimer Thurm vollendet, der Rententhurm nebſt den beiden Brückenthürmen von Grund erbaut, der Nicolaithurm erhöhet und verzieret. Doch bei weitem der merkwürdigſte war der neue Thurm an der Dom- Der Pfarr- kirche, auf dem Platze, wo einſt das Rathhaus ſtand i). thurm.

Mariä Reinigung ſoll Dechant und Kapitel aus der Leonhardskirche in den Dom gehen, wenn ſie anders vor Moraſt durchkommen.“ S. Würdtwein dioec. mogunt. T. II. p. 695.

e) Risbecks Geſchichte der Deutſchen Th. 3. S. 17.

f) Lersner Th. 2. S. 22.

g) Beſonders ſeit 1442.

h) Viele Bürger hatten Handmühlen im Hauſe.

i) Dieſes wurde vom Stift um den wohlfeilen Preiß von hundert Goldgülden erkauft. Siehe „Litterae super emptione domus praetorii, a magistratu pro aedificatione turris novae 1414.“ in arch. S. Barth.

Bis dahin war die Hauptkirche mit zwei unansehnlichen Thürmen versehen, die in der Feuersbrunst (1349) große Noth litten. Zum neuen Koloß, der ihre Stelle ersetzte,
1415. legte den Grundstein der Dechant des Domstifts, Herr Jacob Herdan, in Gegenwart der Abgeordneten des Raths und der Stifter, unter großem Zulauf des Volks k). Sechs und neunzig Jahre l) verstrichen, seitdem, ehe man anfing, des Baues, und der Kosten müde zu werden. Und doch hörte man auf, als der Thurm erst zwei Drittheile von der Höhe erreicht hatte, die er nach einem noch jetzt vorhandnen Riß erhalten sollte. Die Bauart ist gothisch, wiewohl nicht von der zierlichen Art, wie bei den Thürmen zu Straßburg und Wien. Auch dem Nichtkenner entdeckt die runde Kappe, daß der Bau zur Unzeit abgebrochen wurde. Vollendet wäre dieser Thurm einer der ansehnlichsten im Reiche geworden. — Ohnerachtet des geringen Arbeitslohns m) betragen die Kosten um 1483 bereits zwei und dreißig tausend Goldgulden n), den Werth der Baumaterialien ungerechnet. Oft wurde das an diese Steinmasse ver-

---

k) *MS. z. Jungen* p. 77 — 79. Müllers Beschreibung des Bartholomäistifts S. 27.

l) So lang währte der Bau, weil man nur dann baute, wenn man Geld hatte; waren die Kassen leer, so ließ man die Arbeit liegen, und erwartete beßre Zeiten.

m) S. den Vertrag mit Hannsen von Ingelheim, dem Steinmetz, wegen dem Bau, dessen Oberwerkmann derselbe seyn, und deswegen alljährlich haben soll, zehn Goldgulden; so er arbeitet im Sommer 5 Heller, im Winter 4 Heller; ein Gesell im Sommer 4 1/2 Heller, im Winter 3 1/2 Heller (1483.) i. A. d. S. B. Sk.

n) Bei Lersner Th. 2. S. 22. sind durch einen Druckfehler 320000 Goldgulden angegeben. Faber und andre haben den Irrthum nachgeschrieben.

schwendete Geld mit Wucherzinsen aufgenommen, zu einer Zeit, wo die Stadt noch mit den Ausbeßrungskosten für so viele Kirchen beläſtiget war o).

Wiewohl bis 1511 an dieſem Thurm gebaut wurde p); doch war man weit früher im Stande, die Carolusglocke aufzuhängen q). Dazu kam in der Folge die größere Schlagglocke r); auch das Gämperlein, womit man zum Sturm läutet, wenn ſich Feinde der Stadt nähern. Damals auch ließ der Rath jenes Kunſtwerk verfertigen, das unter dem Namen ewiger Kalender s) bekannt iſt t). Die Uhr am Römer ward 1453 aufgehängt. 1440. 1484. 1458.

Kurz zuvor, ehe man dieſen koſtſpieligen Bau unternahm, kaufte die Stadt den Römer, ein uralt Gebäu, von der Familie Köllner u). Seitdem hält der Rath ſeine Sitzungen dort v). Die Häuſer zur Viol w), zum Der Römer 1405.

---

o) Müllers Beſchreib. des St. Barth Stifts S. 25.

p) Noch 1509 nahm der Rath zu dieſem Bau 4016 Gulden auf, die nach und nach aus den Kirchenſtöcken zurückbezahlt werden ſollten.

q) Inſchrift: „der Heilgen dry König bin ich, Maria dien ich, Meiſter Hans gos mich zu Frankfurt.“ Sie wiegt 63 Centner.

r) Inſchrift: „o beata et benedicta trinitas, libera nos, salva nos, justifica nos. Des Raths bin ich, Martin Moll goß mich;“ ſie wiegt 91 Zentner 15 Pfund.

s) „Astrolabium.“

t) Der Verfertiger war Meiſter Johann Orglockner, (Uhrmacher) von Hagenau. Er bekam hundert und vierzig Goldgulden.

u) S. Buch 1. Kap. 2. S. 27.

v) Doch iſt noch 1407 eine Sitzung im alten Rathhaus gehalten worden.

w) Dieß wurde gekauft, um es zu einer Liberey (Archiv, nicht Bibliothek) einzurichten. Lersner Th. 2. S. 123.

goldnen Schwanen, Frauenroth und Löwenstein, kamen nach und nach dazu. Alle diese Erwerbungen fallen in eine Zeit, wo der gemeine Stadtkasten von den Nachwehen der Kronenburger Schlacht und den Kriegssteuern, die Ruprecht eintrieb, erschöpft war. Daraus kann man auf die gute Wirthschaft der Dreiundsechzig schließen.

Baugesetze.

Eben so wenig ist dem Rath überhaupt das Verdienst abzusprechen, daß er durch gute Baugesetze die Verschönerung der Stadt zu befördern suchte. Gegen die Ueberhänge und Erker wurde schon 1418 ein Gesetz
1470. gegeben x). Durch die oben erwähnte Vergünstigung Friedrichs III. ward der Rath ermächtiget, baufällige Häuser und öde Hofstätten, wollten sie die Besitzer binnen Jahresfrist nicht wieder herstellen, zum Nutzen der Stadt anzubauen y). Es war dieser Befehl gegen die Pfaffheit gerichtet, die ihre ererbten Häuser schlecht unterhielt z). Für die Sicherheit der Bürger sorgte der Rath durch gute Gesetze über Schornsteine a), Backhäuser, Schmieden b). Endlich nahm man Rück-

---

x) „Item der Rad ist ubirkomen — — sunderlich umb des willen, daß die Gaßen zu Frankfurt und zu Gaßenhusen in jr wydunge furbaßer blyben mogen — — das nymand keinen alten Buwe zu Frankfurt noch Zymerlude, noch Steinmetzen oder Murer, der uff der Stede Straßen und Gaßen stoßet furbaßer abbrechen soll — der fleck sy dann vorhin von des Rads zu Frankfurt Buwemeistern und anders ires Rats Frunden — eigentlich abgemessen und abgesnort worden.“ — Nach demselben Statut soll in geräumigen Straßen der unterste Ueberhang Eine, der zweite Drei viertel Ellen weit herausgehen.

y) Privilegienbuch S. 323.

z) Orths Anm. Fortf. 3. S. 566. 567.

a) Ebend. S. 492. 403.

b) Ebend. S. 455.

sicht auf solche Einwohner, die mit Geistesarbeiten beschäftigt, geräuschvolle Unterbrechung hassen, und schränkte lärmende Gewerbe auf eigne Bezirke ein c).

Was die Eintheilung betrifft, weiß man von keinen andern, als den angegebenen Unterscheidungsnamen d). Weder Quartier noch Nummern; aber jedes Haus hat ein Schild, das meist an die Vorderseite gemahlt ist. Manche Gebäude, die jetzt weder eigne Namen noch Schilder haben, machten damals mit andern Ein Ganzes aus. Die Namen selbst haben Aehnlichkeit mit denen in benachbarten Städten e).

Die Zünfte bewohnten eigne Bezirke. Daher die Schuhgasse f), die Weißgerber-, Bender-, Schwerdtfeger-, Fischer- und Schnurgasse g); die Plätze unter den neuen Krämen h), hinter den Tuchgaden, den Hutmachern i), den Glasern, den Harneschern, den Scherern k) ꝛc. Viele Straßen haben seitdem ihre Namen ein- oder mehrmahls verändert l). Die Zahl

---

c) Ebend. S. 456. und im 1 B. d. Anm. S. 381.

d) Siehe B. 6. K. 1. S. 263. ff.

e) Man vergleiche nur *Gud.* Cod. dipl. T. III. p. 508.

f) Inter calcifices.

g) Vicus textorum, Webergasse, bei dem Volk Schnarrgasse, vom Geräusch der Wollräder.

h) Vicus institorum.

i) Ein Theil der Fahrgasse, in der Nachbarschaft des Krachbeins; jetzt des Königs von England.

k) Unter den Scherern hießen die Häuser gegen dem Römer über, wo viele Barbierer wohnten.

l) So heißt z. B. die Krauchen-, Luitprands-, Redelheimer-, Heller- und Schlimmegasse jetzt Graupen-, Born-, Bockenheimer-, Hellgasse und Schlimmmauer. Statt große Sandgasse, großer Kornmarkt, hieß es: wyde Sandgasse, wyder Kornmarkt. Der Markt ist der vicus apothecae u. s. w.

der Häuser in Frankfurt und Sachsenhausen mochte sich gegen das Ende des Zeitraums auf mehr als zwei tausend erstrecken m). Sachsenhausen, seit 1390 zur Hälfte mit Mauern umgeben, sonst nur von einem schlichten Zaun beschützt, hatte nach Westen hin einen größern Umfang.

---

m) Folgendes ist der Maaßstab, worauf sich diese Berechnung gründet. Dem Custos zu St. Bartholomäi stand das Recht zu, von jedem Wohnhaus in Frankfurt und Sachsenhausen einen Glockenpfennig zu erheben. Johannes Agst erhob im Anfang des sechzehnten Jahrhunderts von dieser Sammlung neun Gulden zwölf Batzen, welches, vorausgesetzt, daß kein Haus übergangen wurde, 2052 Häuser ausweiset. *MS. Schurg.* S. 157.

Fünftes Kapitel.

Erweiterung des Stadtgebiets.

Das Stadtgebiet wird meist in diesem Zeitraum erworben. An Einkünften wird damit nichts gewonnen; denn es sind die Ausgaben weit größer als die unbedeutende Einnahme von dem armen Landvolk. Desto wichtiger sind diese Besitzungen für die Sicherheit der Bürger. Durch Burgen, die man bei den Dörfern anlegt und mit Söldnern besetzt, hält man die Landstraßen rein, und schützt die Stadt vor schnellem Ueberfall. Die Besatzungen stehen unter einem Amtmann, meist einem Ritter aus der Nachbarschaft, der auf der Burg wohnt, so lange die Bestallungszeit währet. Die Amtmannsstellen zu Bonamese, Niedererlenbach, Dorkelweil, Sulzbach und auf dem Goldstein, werden von angesehenen Landedelleuten eifrig gesucht. Sie beziehen, nach der Zahl ihrer Knechte, einen guten Sold a); dennoch lohnen sie oft des Raths Güte mit schändlichem Undank. Unersättlich in ihren Forderungen, schlagen

Neue Burgen d. Stadt.

a) Wer die weitläufige Bestallung lieset die Geysel von Hohinberg (Homburg) Edelknecht als Voydt (Vogt) und Amtmann zu Bonamese bezog (siehe *MS. dipl. Uffenb.* Tom. II. p. 14.) wird die Amtmannsstelle der Reichsstadt mancher fürstlichen Statthalterwürde aus jener Zeit vorziehen. Fast alle Einkünfte zog der Amtmann, nur die Bußen und Strafgelder wollte der Rath ihm nicht lassen, damit nicht Güte ihm schädlich, Härte nützlich sey.

sie die kleinsten Dienste zum höchsten Preiß an. Sie wollen, wie sich einer unverschämt ausdrückt, als Edelleute und nicht als Bauern mit Pferden gehalten seyn b).

Sulzbach u. Soden.

Schon im vorigen Zeitraum hatten sich die Dörfer Sulzbach und Soden unter des Raths Obhut begeben c).

1371. Diese etwas entferntern Schutzbefohlnen nachdrücklicher zu schirmen, hatte die Stadt mit Henne von Delckinheim einen Vertrag gemacht. Der Ritter betheuerte eidlich, daß er um sechs Mark jährlich die Gemeinde

1401. nach seinen Kräften vertreten wolle d). Als diese mit Clausen von Wolfskehl in Fehde gerieth, mischte sich der Rath hinein und brachte den Gegner zur Ruhe, der die unbewehrten Bauern für eine sichre Beute hielt e).

1424. Ein andrer Streit der Gemeinde mit den Rittern von Sulzbach, wurde gleichfalls durch Vermittlung des Raths geschlichtet f). Bald nachher änderte dieser an der innern Verfassung des Orts g); die Gemeine

1433. schickte Abgeordnete an den Kaiser, der des Raths

1434. Verfahren bestätigte h). Darauf drohte den beiden Dörfern ein neues Unglück. Eberhard von Eppinstein, Herr zu Königstein, machte als Erbe von Falkenstein auf sie Anspruch, entschlossen, was seinem Recht fehlte, durch rasche Gewalt zu ersetzen. Auch jetzt nahm sich der

---

b) Lersner Th. 1. S. 470; wo man auch ein ziemlich vollständiges Verzeichniß der Amtleute findet.

c) Siehe Buch 4. K. 3. S. 205.

d) S. Mosers Reichsfreiheit der Gerichte und Gemeinden Sulzbach und Soden 1763 in den Urk. Num. IV.

e) Ebend. Num. V — VII.

f) Ebend. Num. VIII — X.

g) Ebend. Num. XI — XII.

h) Ebend. Num. XIII.

Rath ihrer an, und erwirkte von Wien einen Brief zur Bestätigung ihrer Freiheit i).

Alles was bisher die Stadt für beide Dörfer that, begründet keinen rechtlichen Besitz. Doch in den allge- 1450.
meinen Fehdezeiten um die Mitte des funfzehnten Jahrhunderts, wandten sich die Gemeiden an den Rath zu Frankfurt, um ein Anleihen von acht hundert Goldgulden zur Bezahlung ihrer Kriegsschulden. Zu dessen Sicherheit gaben sie sich während der Pfandschaft mit Haus und Hof als leibeigne Dienstleute hin k). So wird die Freiheit einiger hundert Menschen um vierzig Gulden jährlichen Zinses verkauft.

In einem Schiedsrichterspruch von 1483, worin der Rath einen Zwist zwischen beiden Dörfern schlichtet, werden sie nun geradezu unsre Dörfer und Gerichte genannt; die Gemeinden schreiben vom Rath: unsre Herrn zu Frankfurt l). So ging jenes Schirmrecht, das die Stadt im vorigen Zeitraum übte, im gegenwärtigen in wirkliche Hoheit über m).

Von uralter Zeit her n) hat das Kloster vom hei-

---

i) Privilegienbuch S. 306. Veranlassung zu den Ansprüchen der von Epstein, gab eine alte Verpfändung Karls IV. (1349) bei *Gud.* Cod. dipl. Tom. V. S. 814.

k) Siehe Mosern a. a. O. S. 12. in d. Urk. Num. XX.

l) Ebend. Num. XI.

m) Orths merkw. Rechtsfälle Th. 10. S. 1059. Dem dortigen Gericht wurde 1508 ein eignes Siegel verstattet.

n) König Konrad II. soll nach einer von Lersner zuerst mitgetheilten Urkunde (Th. 2. S. 613) 1035, beide Dörfer dem Kloster als eigne Güter übergeben haben. Allein dieses Dokument, mit den deutlichsten Spuren der Falschheit, wird von jedem Anfänger in der Diplomatik schon um deswillen verworfen, weil es, des frühen Zeitalters ohnerachtet, in deutscher Sprache verfaßt ist.

ligen Kreuz zu Limburg an der Hardt, eine Vogtei mit höfischem Gericht in Sulzbach besessen. Dazu ge-
1430. hörte ein Frohnhof, den der Rath um acht und neunzig Goldgulden Zinß zu Landsidelrecht pachtete, und fünf Jahre hernach um zwei tausend Gulden wiederkäuflich an sich zog. Wegen der warmen Quelle und dem Gesundbrunnen bei Soden, hat die Stadt frühzeitig eine
1437. Vergünstigung von Kaiser Sigmund aufzuweisen, von
1483. 1486 — 1494. Friedrich III. erweitert. Bald darauf wurde die Salzsode erbaut, der Brunnen mit einer Einfassung umgeben o).

Bonames. Unter den folgenden Erwerbungen des Raths der Zeitfolge nach, verdient Bonames zuerst Erwähnung. Dieser Ort gränzt an eine Gegend, wo die Stadt viele Feinde hatte. Darum dient derselbe zu einer Vormauer gegen das Raubgesindel des Taunus; darum wird nichts gespart, die Burg furchtbar zu machen. Frühzeitig wohnte dort ein eigner Büchsenmeister p). Dem Flecken selbst fehlte es nicht an Gewerbfleiß; schon im vierzehnten Jahrhundert machten hier die Wollenweber eine eigne Zunft aus q). Zu der Kirche gehören von uralter Zeit, als Tochterkirchen, Harheim und Kaldebach.

---

o) Eine Abhandlung über den warmen Gesundbrunnen zu Soden hat Dr. J. Bernh. Gladbach herausgegeben. Burggraf beschreibt diesen Brunnen: „Aquae tepidae, subsalsae et levi, fugacique acore praeditae, nec non tenuem subpinguem bolarem cremorem emittentes, scaturiunt, medicis externis pariter et internis usibus insignes.“ De aëre, aquis et locis urbis Francof. §. 8. p. 22.

p) Lersner Th. 1. S. 374.

q) Die Wollenweber zu Bonamese bekommen 1487 neue Artikel vom Rath. Ihre Tücher zeichnen sie mit einem halben Adler und dem Buchstaben B.

Wiewohl die Stadt in dieser fruchtbaren Gemarkung schon im vorigen Zeitraum ansehnliche Güter, und in der Burg ein Oeffnungsrecht besaß, doch blieb diese noch einige Zeit der Ritter von Bonamese Eigenthum. Erst Johann Faut von Bonames verkaufte sein Stammgut mit Zubehör an die Stadt, wozu er seinem Geständnisse nach durch Noth und Schulden gezwungen ward r). Da er seine Güter als Lehen des Abts von Fulda besaß, gieng die Stadt mit dem neuen Lehensherrn einen Vertrag ein. Zwei Abgeordnete des Raths, aus altem ehrbarem Geschlecht, stellen die Lehenträger vor s). Im folgenden Jahr bestätigt auch Karl IV. den Kauf von Bonamese t). 1367. 1374, 1396. 1368.

Niedererlenbach. 1376.

Von dem nehmlichen Kaiser erhielt die Stadt eine Vergünstigung, das eine Stunde von Bonames nordöstlich gelegene Dorf Niedererlenbach, betreffend u). Früher bestand der Ort aus wenigen Hütten v). In der Folge ließ der Rath eine Burg daselbst erbauen, über die er einen Amtmann setzte, dessen Stelle erst später mit der zu Bonames vereinigt wurde.

Der nehmliche Kaiser befahl dem Rath, das Dorf Dürkel-

---

r) In einem Schreiben an den Abt von Fuld, Lersner Th. 2. S. 591.

s) *Schannat* de clientela Fuldensi S. 251 — 253. Mit dem Benedictinerkloster Neuburg bei Fuld verglich sich der Rath wegen des Dinghofes in Bonamese 1418. *MS. dipl. Uffenb.* Tom. II. S. 90 ff.

t) Privilegienbuch S. 181.

u) Privilegienbuch S. 185.

v) Es findet sich zwar in Kuchenbeckers analectis hassiacis coll. VIII. S. 302. bereits unter 1304 ein Wigerus Sculterus de Erlebach. Doch ist höchstwahrscheinlich vom Städtchen Obererlenbach die Rede.

weil. 1367. Dürkelweil zu verantworten und zu versprechen, auch einen Schultheißen daselbst und das Gericht zu bestellen. 1400. Hernach vermahnt König Ruprecht die dortige Gemeinde zum Gehorsam gegen den Rath, dem sie von des Reichs wegen angehört. Wegen dem Pfarramt stritten Frank 1435. von Kronberg der Alte, und Richwin von Wilwyl, mit einander; darüber blieb die Kirche unversorgt. Der Ort kommt schon im neunten Jahrhundert vor w).

Theil an Königstein. 1381. Auch an dem festen Schloß Königstein hat im vierzehnten Jahrhundert die Stadt einen Antheil. Der Amtmann, den der Rath setzte, bezog einen ansehnlichen Gehalt x). Doch wurde diese Besitzung gleich vielen andern, späterhin aufgegeben.

Goldstein 1397. Nützlich war der Ankauf des Schlosses Goldstein auf dem linken Mainufer, fast an der westlichen Gränze des Stadtgebiets gelegen. Schon 1348 hatte dort die alte Familie zum Goldstein y) eine Burg erbauet, und nach ihrem Namen benennet. Weil aber der Rath durch kaiserliche Briefe bewies z), daß ohne seine Einwilligung keine feste Burg in einem geräumigen Umkreis erbaut werden dürfte, so mußte Hennchen Goldstein versprechen, sein Familiengut nie in fremde Hände zu geben. Dennoch verkauften nach funfzig Jahren die Erben einen Theil an den bekannten Philipp von Falkenstein. Aber zeitig genug vernahm es der Rath, um sowohl diese, als auch bald darauf um zweihundert

---

w) *Turchiwila, Durchila* in pago *Nitachgowe*; Dortenweil. *Trad. Laurish.* n. 12. 3766. etc.

x) Erwyn Löw, Ritter, erhielt alljährlich dritthalbhundert Goldgulden.

y) S. Buch 4. Kap. 1. S. 180.

z) S. Buch 3. Kap. 4. S. 166. ff.

Goldgulden die andere, den Holzhausen zuständige, Hälfte an sich zu kaufen. Hierauf wurde Wolf von Sachsenhausen, Ritter, als Amtmann eingesetzt. Nachdem der Rath große Summen auf die Erweiterung der Burg und der Außenwerke gewandt, galt der Goldstein für das schönste Schloß im weiten Umkreis der Wetterau a).

Nicht lange hernach erwarb der Rath von Henne Faut von Ursel, Ritter, die eine Hälfte von Niederursel b). Die andere kaufte Frank von Kronberg. Der Ort war klein: man zählte nur ein und zwanzig Personen daselbst. Niederursel. 1400.

Oberrad c), ein Walddorf oberhalb Frankfurt am linken Mainufer, erhielt so wie Niederrad d) seinen Namen von der ausgerodeten Waldung. Schon 1151 wird des neuen Dorfes Rode bei Frankfurt in Urkunden gedacht e). Doch ist ungewiß, ob damit Ober- oder Niederrad gemeint ist. Ersteres ist frühzeitig von Ludwig V. an den Ritter Hermann von Offenbach, genannt Klobelauch, auf Pfandschaft übergeben worden. Einige Zeit später verstattete Karl IV. dem Ritter Gottfried von Stogheim, diese Pfandschaft an sich zu bringen. Der lösete sie um vier hundert Pfund Heller ein, und dreihundert Florenzer Gulden wurden ihm als Geschenk zugeschrieben. Da Stogheim in der Folge dem Oberrad. 1333. 1360.

---

a) Im Religionskrieg (1552) wird diese Burg von dem Feind in die Asche gelegt.

b) Der Ort kommt früh in Urkunden vor: *Ursela*, *Ursella*, *Ursala*; doch ist nicht immer genau zu sagen, ob Ober- oder Niederursel verstanden sey.

c) Obirrodauwe.

d) Nydirrodauwe.

e) „In novo rure quod dicitur Rode juxta Frankenvurt." S. *Gud.* cod. dipl. T. I. p. 200.

Reich gute Dienste leistete, wurde die Pfandsumme noch um vierhundert Gulden erhöht. Endlich löset die Stadt auf Sigmunds Geheiß den Ort sammt allen Gefällen von den Erben ein. f).

Hausen 1428.

Nicht viel später kaufte der Rath den Rittern von Praunheim ihre Ansprüche auf Hausen ab, ein Dorf, das bereits 1132 vorkommt g), bis jetzt aber von keiner Bedeutung war.

Hatstein.

Mit gewaffneter Hand brachen der Stadt Söldner Hatsteyn, das nachher dem Rath und andern Ständen als Gauerbschaft unterthan war h).

Der Bornheimerberg.

Die Reichsherrschaft zum Bornheimerberg war bereits unter Ludwig V. an Herrn Ulrich von Hanau um viertausend Gulden verpfändet, mit der Bedingung, daß der Rath das Gericht wieder einlösen, und so lang ungestört behalten könne, bis ihm der Kaiser das ausgelegte Geld zurückzahlen würde i). Doch in den Unglückszeiten nach Ludwigs Tod durfte der Rath an keine außerordentlichen Ausgaben denken, und der

1351. 1366.

geldgierige Karl IV. nahm gleich nach seinem Regierungsantritt neue Summen vom alten Pfandherrn, wiewohl mit demselben Vorbehalt des Wiederkaufs. König Wenzel, würdig in die Fußstapfen seines Va-

---

f) *MS.* z. *Jungen* p. 232. *MS. dipl. Offenb.* T. I. wo man alle hieher gehörigen Aktenstücke findet. Die Familien Holzhausen und Humbracht tragen den Stralenberger Hof in Oberrad von Kurmainz zu Lehen.

g) In diesem Jahr kauft Erzbischof Adelbert von Mainz: „in pago qui *Wetereibia* dicitur in comitatu Sigifridi comitis de Nuringis — trium villarum decimationes in Urselo in Hetdernheim, in *Husun.*" *Gud.* Cod. dipl. T. I. p. 105.

h) S. Buch 6. Kap. 4. S. 349. und Lersner Th. 2. S. 648 ff.

i) Orths Anm. Fortf. 4. S. 237.

ters zu treten, ließ sich noch einmal auf das verschuldete Pfand Geld geben, so daß die Summe zu Sigmunds Zeit zehntausend Goldgulden betrug. Ein Kapital, wovon, nach der Versicherung der Herrn von Hanau, die Einkünfte jener Dörfer kaum die Zinsen austrugen k). Sigmund ließ sich zuletzt noch tausend Gulden von dem Grafen Reinhard zulegen, und übertrug ihm alsdann die Herrschaft auf ewige Zeiten zum Eigenthum l).

Nun behielt sich zwar Frankfurt bei dieser letzten Abfindung, außer der uralten Gerichtsbarkeit auch seine andern Ansprüche auf diese Reichsherrschaft vor, und ließ sie von Wenzel m) und Sigmund n) feierlich bestätigen; dennoch wagte Hanau, bei öffentlicher Sitzung des Landgerichts, dieses Recht anzutasten, und gegen die Abgeordneten der Stadt, die sich standhaft widersetzten, Gewalt zu brauchen. Seitdem begann ein langer Streit, wie es scheint, abwechselnd bald mit der Feder, bald mit dem Degen geführt o). Endlich wurde die Fehde so beigelegt, daß Frankfurt für seine Rechte und Ansprüche die Dörfer Bornheim, Hausen und Oberrad (wiewohl es diese längst an sich gekauft) 1398, 1436. 1448. 1484.

---

k) Es versteht sich von selbst, daß dieses Vorgeben unwahrscheinlich ist.

l) MS. Glauburg S. 349.; doch müssen noch lange die Bauern den Kaisern Brennholz liefern, wenn diese in Frankfurt verweilen.

m) Privilegienbuch S. 225.

n) Privilegienbuch S. 286. Auch die hiesigen Stifter hielten bei Kurmainz um ein Vorschreiben an, daß der Kaiser sie bei ihren Gerechtsamen im Reichsgericht gegen die Hanauischen Anmaßungen schützen möge. Orths Zusätze.

o) S. Buch 6. Kap. 5. S. 364.

und das Heimgericht in Seckbach p) behielt, alles übrige an Hanau überließ. Dieser Vertrag wurde noch in demselben Jahr von Friedrich III. bestätiget q). Schon früher war der Rath mit den Schelmen von Bergen in Unterhandlung getreten, denen er viele Gerechtsame, Frohndienste, Beeden und Steuern in Bornheim und Seckbach, so wie ihre Wiesen zu Dörkelweil und Karben um 5696 Gulden und zwanzig Schillinge abkaufte. Das Dorf Bornheim ist uralt, wenn anders das in Ludwigs von Ostfranken Urkunden r) zuerst vorkommende Bunna damit einerlei ist. Auch eines Bonheim im Nidgau wird in uralten Briefen gedacht s).

Bornheim. 1457.

Die hohe Mark.

Im nehmlichen Jahr, wo der erwähnte Vertrag mit Hanau zu Stande kam, bestätigte man t) die alten Gesetze, über welche der Rath früher mit einigen Nachbarn, in Betreff der hohen Mark u), einig geworden. Diese auf 60000 Morgen geschätzte Waldung kommt schon unter den Karolingern (814) vor, damals dem Kaiser zuständig, der dort wegen der Nähe des Frankfurter Palastes zu jagen pflegte. Als sich der Sitz des

---

p) Nach Orth in s. Anmerk. Forts. 4. S. 245. nichts anders als das Dorfgericht daselbst.

q) Privilegienbuch S. 342. Ueber diese ganze Vergleichshandlung hat Moser in s. Handb. Th. 1. S. 516. noch einige merkw. Nachrichten; siehe auch die Beschreibung der Hanau-Münzenbergischen Lande S. 33.

r) S. Num. 2. des Anhangs.

s) Wenks hess. Landesgesch. Th. 2. S. 512. Note g).

t) Im Namen des Raths thaten dieses: Jacob von Kronberg, Amtmann zu Bonamese. Junker Erwyn Dögel, Amtmann zu Niedererlenbach und Junker Walther Schwarzenberger, Rathsmann zu Frankfurt.

u) Ein- zwei bis drei Meilen von Frankfurt nördlich liegendes Waldgebürg.

Reichs nach Sachsen zog, benutzten die Nachbarn diese Gelegenheit, den Wald an sich zu bringen. Das oberste Woldbotenrecht eigneten sich die Besitzer des Schlosses Hoenberg v) zu. Bei dem jährlichen Märkergeding w) führten sie den Vorsitz x). Hier wurden die Waldfrevel mit einer Strenge bestraft, die zu auffallend ist, als daß wir nicht künftig eine Probe davon mittheilen sollten. Ueber dreißig Dörfer hatten an diesem Waldgebürg Theil y). Außer der hohen Mark wird auch schon in der ältesten Zeit der Seulburger und Obererlenbacher

---

v) Homburg.

w) Markgericht.

x) *MS. dipl. Uffenb.* Tom. II. p. 56 ff. „Urseler Märkerdinge. Ein Herr von Eppinstein, oder wer Hoenberg von der Herrschaft wegen inne hat, soll ein oberster Waltpode über die Mark syn. Sein Recht ist: daß er alle Ubertrybe und Gewalt schüren und schirmen soll und auch selbst lassen. Gescheh von Ußmerkern in der Marck solch Schaden, daß ein oberster Waldtpode nit könnte gewehren, so soll ein Abt von Seligenstatt ihm das helffen wehren mit 12 1/2 Roßen und was dazu gehorit, und möchten es die beyde nit gewehren, so soll ein Schultheiß von Frankfurt von des Reichs wegen mit Macht das helfen wehren."

y) Die Frankfurtischen Dörfer: Bonames, Niedererlenbach, Dörkelweil, Niederursel. Die Homburgischen Ortschaften: Homburg, Obersteden, Niedersteden, Dornholzhausen, Gunzenheim. Die Hanauischen Dörfer: Obereschbach, Niedereschbach, Maßenheim, Steinbach, Praunheim. Die ehemals mainzischen Oerter: Oberursel, Stierstadt, Bommersheim, Weißkirchen, Kalbach, Harheim, Kirrdorf, Vilbel, die Bassenheimischen Oerter, Schloß Reiffenberg, Hattstein, Arnoltzhayn, die Waldschmiede. Die Rodelheimischen Oerter: Praunheim und Niederursel (beide zur Hälfte), die usingischen Vorderweyl, Hinterweyl, Brombach. Das breidenbachische Heddernheim.

Mark gedacht, die nur sechs tausend Waldmorgen enthielt, an denen Frankfurt keinen Antheil hatte z).

Der Chunigsforst.

So war die Stadt gegen Mitternacht und Mittag von Waldung umgeben, die sich theilweise bis an die Mauern herabzog a). Den mittäglichen Reichsforst, etwa anderthalb Quadratmeilen, hatte der Rath von Karl IV. erkauft b). Der Fehden, die hier der Wildbann veranlaßte, ist oben zum Ueberfluß gedacht. Dieser Reichsforst (Chunigesforst) war ursprünglich ein Theil des Waldes Dreieich. Darum wohnte der Schultheiß in Frankfurt dem Maygeding c) bei, vierzehn Tage nach Walpurgis in der Kirche zu Langen. Dieses Forstgericht sagen die Förster vierzehn Nächte vorher durch alle Wildhuben an. Neben dem Schultheißen erscheint der Faut d) von Münzenberg; beide führen den Vorsitz über die Förster und Hübner, die zu Gericht sitzen e). — Wegen der Viehtrift in mehrern Gemarkungen des Waldes Dreieich, bestehen Verträge mit den angränzenden Dörfern, die man jährlich mit besondern Gebräuchen erneuert f) Zur Wahlzeit pflegte

Die Dreieich.

---

z) Gute Auskunft über diese Wälder giebt J. David Schaßmann in seiner Abh. de jure et judiciis communit. quae veniunt sub nomine marcar. in Wetteravia S. auch Orths Anm. Fortf. 4- S. 249.

a) Die Gegend um Bornheim herum bis nah an die Stadt war mit dichtem Walde bedeckt. Erst 1522 wurde durch einen Vertrag des Raths mit der Gemeine der Anfang gemacht, die dichtesten Stellen auszuhauen, um Raum für Wiesen und Saatfelder zu gewinnen.

b) S. B. 6. Kap. 2. S. 284.

c) Maygericht.

d) Vogt.

e) S. Buri's Bannforste Th. 1. S. 26.

f) *MS. dipl. Uffenb.* Tom. I. p. 181 ff. Lersner Th. 2. S. 633.

der Rath aus seinen Forsten den Kurfürsten das Brennholz unentgeldlich zu liefern g).

Zu weitläufig wäre es anzuführen, wie Frankfurt durch Waffen, Kauf und Versatz zu einem kurzen Besitz mehrerer Dörfer gelangte, um sie bald darauf wieder herauszugeben. Von manchen benachbarten Schlössern kaufte der Rath während des Faustrechts einen Antheil h). Aber Peterweil i), Schwanheim, Calbach und Harheim, waren länger durch Pfandrecht seiner Hoheit ganz unterworfen k). Selbst über Friedberg erwarb er sich von dem gräflichen Hause Schwarzburg eine Pfandschaft l). Außer dem Theil des Gebiets, worüber

---

Durch einen Rathsschluß am Ende des 15ten Jahrhunderts wird den Hirten zu Sachsenhausen auferlegt, an den Sommertagen wenigstens zweimal im Jahr, in die Langer- und Eichelspacher Gemarkung zu treiben, so weit sie können, um des Herkommens willen.

g) Vergl. d. Pfalzgrafen Schreiben bei Würdtwein Nov. Subs. dipl. T. XIII. p. 102. 105.

h) Siehe B. 6. K. 1. S. 261. Zu Redelnheim wurde 1395 von den Ganerben ein Burgfrieden abgeschlossen; von Seiten des Raths waren die Ritter Rudolf Friedrich und Wolf von Sachsenhausen zugegen. *MS. dipl. Offenb.* T. III. p. 229 bis 1569. blieb Frankfurt im Besitz eines Theils von Redelnheim. Damals wurde dieser Antheil gegen Niederrad (dem Grafen von Solms zu drei Viertheil zuständig) ausgetauscht.

i) Der von Rumpenheim ist 1446 der Stadt Amtmann über den vierten Theil an Burg und Thal zu Petterweil.

k) Lersner Th. 1. S. 463. Th. 2. S. 649, 651, 661, 663, 665.

l) Karl IV. hatte bekanntlich Friedberg an die Erben Günthers von Schwarzb. versetzt. Diese verkauften im funfzehnten Jahrhundert die Pfandschaft an Kurmainz, Epstein, Isenburg und Frankfurt. Die drei erstern Stände veräußerten ihren Antheil an die Burg; Frankfurt behauptete den seinigen, wurde

die Stadt ein unbezweifelt Besitzrecht übte, besaßen die Bürger bedeutende Gerechtsame in benachbarten Herrschaften. Sie waren mitbegriffen unter den ältesten Lehnbesitzern des Freigerichts Keuchen; ihre Abgeordneten nahmen in den Gerichtsversammlungen Platz, die bei dem Dorfe jenes Namens unter einer uralten Linde gehalten wurden.

Zustand d. Bauern.

Die Bauern im Stadtgebiet sind leibeigen, wiewohl der Rath durch gute Behandlung ihnen dieses Joch so erträglich macht, daß viele sich freiwillig hinein begeben m). Ihre Güter sind theils Eigenthum,

---

aber darüber in neuerer Zeit in Rechtsstreitigkeiten verwickelt. Vergl. Orths Reichsmessen S. 696.

m) Diese freiwilligen Uebergebungen, wovon man viele Beispiele findet, sind meist der Form nach der folgenden gleich: „Lybs angehorung machunge oder Verschrybung Kuse Heintz Wobers Hußfruwe, daz sie in die Voigtey zu Bonameß gehören wolle: Ich Kuse — bekenne — als ich bisher keinen gichtigen Herrn (bekannte, gewisse Obrigkeit) gehabt han, oder auch noch en han, so han ich und der vorgenannt myn Hußwirt bedracht, daz er die ersamen wisen Burgermeistere, Scheffen und Rad zu Frankenfurt unser lieben gnedigen Herrn angehorit in ire Sloß und Voigtey zu Bonameß, darum so han ich Kuse vorgenannt mit gudem Willen, Wissen und Verhengnisse des vorgenanten Heintzen myns ehlichen Hußwirts mich an die vorgenanten Burgermeistere Scheffene, Rade, und Stad zu Frankenfurd gemacht und machen an sie mit disem Brieffe also daz ich und alle myn Kinde, die ich itzunt han oder vorter gewinne, sie angehoren und vur unsere rechten natürlichen Herren halden sollen und wollen. — — Wereyes auch, daß ich Kuse vorgenant der armen Lude in ir Voigthei gehorende, itzunt wisse oder hernach erfüre die in iren Gehorsam noch nit kommen weren, die sal ich underwysen nach mynem Vermogen, daz sie auch in ire Gehorsam kommen und daz auch furbrengen den Burgermeistern und Rade vorgenannt.“ — A. d. Urk.

theils Landsiedelleihe, ein in der Wetterau gebräuchliches Recht n). Mit Kriegsdienst bleibt der Landmann verschont, so lang es sich nach den Begriffen der Nation nicht schickt, daß ein leibeigner Mann das Schwerdt zieht. Darum lebte der Bauer ruhiger als der Bürger, hätten nicht die vornehmen Müßiggänger auf den nahen Burgen von Zeit zu Zeit seine Scheunen geleert, sein Vieh geraubt, seine Hütten verbrannt.

Schon oben wurde der Landwehr gedacht; sie ist das Werk großer beharrlicher Anstrengung o). Die Wartthürme werden zu gleicher Zeit erbaut, und die Arbeitsleute dabei durch aufgepflanzte Falkonetstücke gegen den Unwillen der Landherrn geschützt. Solche Anstalten schützten die Stadt vor schnellem Ueberfall. Zeigte sich ein Feind, gleich wurden Körbe an den Thürmen ausgehängt, den im Felde zerstreuten Bürgern zur Warnung. Einen kühnen Vorschlag, den Main durch die Landwehr zu führen, verwarf der Rath, der großen Schwierigkeiten wegen.

---

n) Das Wort Landsiedel ist uralt, wie der Gebrauch; diesen findet man schon im Tacitus (de mor. germanorum c. 25.), jenes bei dem Mönch Ottfried von Weißenburg (lib. 2. c. 2.). Das Landsiedelrecht, einen Erbpacht unter gewissen Einschränkungen, hat gründlich erörtert Reinhard, in s. juristischen und historischen Ausführungen 48 Stück, und Orth in d. merkw. Rechtshändeln B. 1. S. 964 u. 1036.

o) „1476. in vigilia S. Jacobi waren meine Herrn des Rats Frundt aus mit der Gemein, arm und reich zu Pferdt und zu Fuß und mit allen iren Dorffern, die zu Diensten arbeiten müssen; zu machen die neue äußerste Landwehr ausserhalb Bornheim und speiseten meine Herrn, die so gewapnet und die arbeiteten, die die Landwehr gruben und außworfften uff 1500 Mann.“ MS. *Kellner* S. 128.

Befestigte Höfe.

In einem Zeitalter, wo die Sicherheit jedes Einzelnen durch das Faustrecht gefährdet ist, suchte sich jeder, so gut er konnte, in Vertheidigungsstand zu setzen. Daher so viele verschanzte Höfe und Landhäuser um die Stadt, die meist in Urkunden Schlösser genannt werden. Dahin gehören auf dem rechten Mainufer der Niederhof p), die Bornburg und Oßenau bei Bornheim, die Holzhausische und Stalburgische Oede, der Hellerhof, Gutleuthof, Knoblochshof q), der Viehburgerhof, der Rebstock, die Nyddenau, die Eytenau, der Köthenhof. Auf dem linken Ufer der Pithanshof r), der Brommenhof, der Riedhof, der Sandhof u. s. w. Die Altbürger, die solche Höfe erbauen, stellen Versicherungsbriefe s) aus, daß ihre Schlösser dem Rath und dessen Freunden offen seyn, und nie an Ausmärker verkauft werden sollen.

---

p) Eines der ansehnlichsten Landgüter, welches, seitdem es aufgehört hatte, eine curtis regia zu seyn (siehe Buch 3. K. 2. S. 120.), seine Besitzer öfters wechselte. Der Königsbruch bei diesem Hof gab zu Streitigkeiten mit Hanau Anlaß. Diese große Sumpfweide ward 1484 abgetheilt, und kraft eines Vergleichs, den Friedrich III. bestätigte, halb zu Hanau und halb zu Frankfurt geschlagen.

q) Später Bertrams-, dann Koehornshof, ein Reichslehen.

r) Auch Glauburgshof.

s) Viele dergleichen Versicherungsbriefe in der Abschrift, hat das MS. Glauburg S. 403.

Achtes Buch.

Vierter Zeitraum.

Von 1347 — 1519.

Staatsmerkwürdigkeiten.

Erstes Kapitel.

Rechtspflege.

Das römische Recht in Frankf.

Wiewohl sich weit früher das römische Recht in Deutschland eindrängte, doch fing man zu Frankfurt erst in diesem Zeitraum an, aus der neuen Quelle zu schöpfen, die alten Hülfsmittel aber, Herkommen, Stadtgesetze und den beliebten Schwabenspiegel a), auf die Seite zu schaffen. Die Rechtsgelehrten, ein neuer in Deutschland unbekannter Stand, erhoben über alles die Sammlungen ihres Justinians. Der Deutsche, dem man leicht das eigne Gut verdächtig machen kann, fing ohne große Beurtheilung an, in den alten Gesetzen zu streichen, was mit dem Corpus Juris im Widerspruch stand. Höchstens behielten sie bei, was man ohne Gefahr, das Volk aufzubringen, nicht wegnehmen durfte. Aus dieser Mischung entstanden im Reich die neuen

a) Siehe B. 5. K. 1. S. 209.

Stadt- und Landrechte; auch am Ende des Zeitraums die Erste Ausgabe der sogenannten Frankfurter Reformation b).

So wie das fremde Recht sich eindrängt, folgen ihm als Begleiter, die Doktoren, Lizentiaten und Meister der Rechte. — Obwohl die deutschen Gerichtsschöffen sich Anfangs schlecht mit den Schriftgelehrten vertrugen, doch war es selbst dem Reichstag unmöglich, sie aus den Gerichten entfernt zu halten.

Statuten. Die noch vorhandnen Statuten reichen weit hinauf c); wir würden noch ältere besitzen, hätte man nur die Gesetze, anstatt sie Ein- für Allemahl vorzulesen, durch schriftliche Mittheilung verbreitet. Ja selbst die kaiserlichen Verordnungen und Briefe wurden nicht ihrem ganzen Inhalt nach, sondern nur auszugsweise dem Volk bekannt gemacht d). Wenn darüber manches Gesetz schon von den Zeitgenossen vergessen wurde, so darf sich niemand wundern, wenn die Nachwelt nichts davon weiß.

1352. Das älteste Statut aus diesem Zeitraum ist eine Verbesserung des Stadtfriedens, dessen erster Artikel, den Todschlag betreffend, dahin geändert wird, daß der Thäter statt Einem auf Zehen Jahre verbannt seyn, und sich während dieser Zeit weder in Frankfurt noch in Sachsenhausen, noch in Oberrad, noch auf dem Gutleuthof, noch in den Gärten aufhalten darf e). Eine

---

b) Senkenb. Sel. T. I. p. 513 — 523. In der ersten Ausgabe der Reformation liegt unverkennbar die Absicht zu Grunde, die deutschen Gewohnheiten abzuschaffen und das römische Recht an ihre Stelle zu setzen. Vergl. Orths Anm. Fortf. 4. S. 8.

c) Siehe Buch 5. K. 1. S. 209.

d) Senkenb. Sel. T. I. p. 519.

e) Siehe Lersner Th. 2. S. 305.

vollständigere Sammlung hiesiger Rathsverordnungen, die im Nothfall als Gesetzbuch gelten könnte, ist aus den ersten Jahren dieses Zeitraums vorhanden f). Sie beginnt mit 1354 und geht bis 1378. Sind gleich die Titel nur auf gutes Glück zusammengelesen, die Lücken unverkennbar; doch haben diese Bruchstücke Werth als ein köstlicher Beitrag zur Rechtspflege, Regimentsverfassung und Polizei der Stadt im vierzehnten Jahrhundert. Die Sammlung fängt an, mit Obliegenheiten der Schöffen und den Strafen ihres Ausbleibens. Auf Verkürzung der Rechtshändel wird gedrungen. Von Todesstrafen ist nicht die Rede, der Todschlag wird noch mit Verbannung gestraft, die man um Geld abkaufen kann. Für jeden Monat Verbannung wird Ein Pfund Heller als Strafe erlegt g). Die Verbannten müssen schwören in die Stadt zu kommen, so oft die Burgermeister von des Raths wegen an sie schicken h). Besonders klar entwickelt sind die Gesetze von der Zinsenzahlung. Aber auch bei andern Gegenständen wird man hier und dort von fruchtbaren Gedanken und neuen Ansichten überrascht. So gebietet ein weises Gesetz, niemand wegen Schulden einzuthürmen i). Wer dem An-

f) Senkenb. im ersten Theil seiner Sel. S. 1. ff. und Orth in seinen Zusätzen, haben diese Fragmente drucken lassen.

g) Dieses milde Gesetz in Betreff des Todschlags, dauerte nur noch so lange, bis das romische Recht größern Einfluß bekam; dann ging man plötzlich von einem Aeußersten zum andern über.

h) Siehe Lersner Th. 2. S. 681.

i) „Auch um Schult ensullent Sie nymannen thürmen" (Senkenb. Sel. T. I. p. 42.) d. h. in einen engen ummauerten Thurm, nur für Verbrecher bestimmt, einsperren. Vgl. Orths Anm. Forts. 4. S. 433. Man behandelte die Schuldner menschlich, ohne das Schuldenmachen zu begünstigen. Schon 1345

dern Geld leiht zum Spiel, der soll seinen Vorschuß einbüßen und noch Strafe dazu geben. Kein Bürger soll in weltlichen Sachen vor ein geistlich Gericht gehen. — Auch die Form ist merkwürdig, wie schon der Anfang der Verordnungen zeigt k).

---

wird verordnet, daß Metzger, die bei dem Viehkaufen Schulden machen, kein Fleisch mehr feil haben und zu Schloß gehen sollen. (Erstes Dutz. Frankf. Verordn. S. 3.) Angesehne Schuldner pflegen Bürgen zu stellen, die, wenn die Zahlung zur bestimmten Frist unterbleibt, sich in einem gewissen Haus einfinden, und dort so lang auf eigne Kosten zehren, bis ein Vergleich zu Stande kommt. Diese Geiselstellung heißt Einlager, Einritt (obstagium). Die benachbarten Landherrn machen meist in ihren Verträgen aus, daß der verletzende Theil in Frankfurt einreiten soll. (Siehe *Gud.* Cod. dipl. Tom. III. p. 754. Tom. V. p. 781. 940.) Auswärtige Schuldner, denen man sonst nicht beikommen kann, werden gekümmert. Man sucht sich an ihrem Eigenthum, zuweilen an ihren Unterthanen, zu erholen. Oder man verhaftet die Hausfrau statt des Ritters. (Beisp. bei Uffenb. *MS. dipl.* T. II. p. 6. ff. und bei Orth Forts. 4. S. 457. ff.) Nach dem oben (B. 6. K. 5. S. 372.) angeführten Briefe Friedrichs III., dürfen fremde Schuldner, weß Standes sie sind, in Frankfurt verhaftet werden. Dagegen behaupten die Bürger, sie könnten auswärts nicht verhaftet werden, indem sie die Freiheit von fremden Gerichten auch auf die Freiheit von fremdem Verhafte ausdehnten. (S. Orths Anm. Forts. 4. S. 448.) — Was dürftige Schuldner betrifft, verdient ein sonderbarer Brauch Erwähnung. Wollte eine Wittwe die Schulden ihres verstorbnen Mannes nicht bezahlen, so behielt sie von dem ganzen Vermögen nur ein einziges Kleid zurück, erhärtete dieses eidlich, und legte ihren Rosenkranz auf des Mannes Grab. Dann war sie aller Schulden los und ledig. Dieses alte Herkommen ward 1429 durch einen Rathsschluß bestätiget. *MS. dipl. Uffenb.* Tom. II. p. 114. Beispiele, daß man Gebrauch von diesem Recht machte, kommen mehrmals vor.

k) „Alle Mannesnamen und alle Wybs namen ubir die wir zu gebieten han, sullen u. s. w."

Zwischen dieser Sammlung und der Ersten Ausgabe der Reformation, finden sich viele einzelne Rathsschlüsse auch ganze Gerichts- und Polizeiordnungen, aus diesen erwachsen. Hieher gehört die Gerichtsordnung von 1376 l), die Ackergerichtsordnung aus dem Anfang des funfzehnten Jahrhunderts m). Eine Polizeiordnung aus der Mitte desselben n). Von einzelnen Verordnungen aus dieser Zeit sind die wenigsten durch den Druck bekannt. Die Verordnung von Errichtung der Testamente vor drei Rathsfreunden o), und die damit zusammenhängende Ausnahme zur Pestzeit, ist eine Eigenheit des hiesigen Stadtrechts p); die Taxordnung für die Gerichtskanzley q), die Notarienordnung von 1512 r), machen den Beschluß. Doch weder eine vollständige Sammlung, noch ein planmäßiges Gesetzbuch war bis zum Anfang des sechzehnten Jahrhunderts vorhanden. 1354 – 1509.

Daher wohl kam es, daß jene Reformation als eine allgemeine Wohlthat betrachtet wurde, obgleich die Erste mangelhafte Ausgabe kaum dem dringendsten Stadtrechtsreformation.

---

l) Senkenb. Corpus jur. germ. publ. et priv. medii aevi. T. I. P. II. p. 9.

m) Orths Anm. Fortf. 3. S. 596. ff.

n) Vergl. B. 8. K. 8.

o) Am Mittwoch vor St. Kilian 1414. Erstes Dutz. Frf. Verordnungen Num. 2. S. 3.

p) In Pestzeiten sollen Testamente vor drei Bürgern oder Beysassen abgefaßt werden können. S. Erstes Dutz. Frf. Verordn. S. 8. Orths Anm. Fortf. 2. S. 219.

q) Sie ward 1560, 1578, 1611, 1676, erneuert. S. Orths Zusätze S. 382. ff.

r) Der röm. kön. Majestät Ordnung zur Unterrichtung der öffnen Notarien, wie die ihre Aemter führen sollen (1512. 8. Oct.).

Bedürfniß entsprach s). Schon der Name ist unschicklich t). Ohne Zweifel glaubte man zu reformiren, wenn man aus den alten Statuten wegstrich, was mit dem römischen Recht unvereinbar war. Und selbst in diesem Fall hätte die neue Sammlung passender Stadtrechtsreformation geheißen. Nicht wenig Veranlassung zum neuen Gesetzbuch hat des Kammergerichts Anwesenheit gegeben. Nach ihm ist der Theil der Reformation, der vom gerichtlichen Prozeß handelt, in allen seinen Titeln gebildet u).

Wiewohl den allernächsten Anlaß zur Entstehung
1498. des neuen Gesetzbuchs giebt der Rath selbst, als er bei einer den Schöffen ertheilten Zulage verlangt, daß sie mit Zuziehung der Gelehrten eine neue Ordnung des Stadtrechts entwerfen sollen v). Zwei Jahre darauf wird als Ausschuß dazu verordnet: Herr Schönwetter von Haimbach, Doctor, Meister Friedrich von Alzey, Lizentiat, vier Schöffen und der Gerichtsschreiber w).
1500. Sie fingen um Fastnacht die Vorarbeit an; das Zusammentragen und Ordnen gieng, wegen der ängstlichen Bedächtlichkeit der Verfasser, nur langsam von statten;

---

s) Kaum bedarf es der Erklärung, daß hier nicht von der verbesserten Reformation, nicht von des gelehrten Fichards verdienstvoller Arbeit die Rede ist.

t) Heumann in seinen Exercit. jur. germ. §. 5. sucht diesen Ausdruck zu rechtfertigen: „Wenn die alten Rechte nach der gegenwärtigen Zeit eingerichtet werden, so entstehen davon die Reformationen der Rechte, sowohl in den Städten als in den Provinzen.“

u) S. Orths Anm. Fortf. 4. S. 28. ff. Auch war Dr. Schönwetter der Stadt Advocat und Hauptverfasser des neuen Gesetzbuchs, ursprünglich Prokurator bei dem Reichskammergericht.

v) Lersner Th. 2. S. 148.

w) *MS. Latomi* p. 186.

ein mäßiges Buch wurde erſt nach neun Jahren zu Mainz bei Schöffer gedruckt, und am Ende des Auguſts auf den Hauptplätzen von Frankfurt ausgerufen x). Von Martini deſſelben Jahres an, erhielt es Geſetzeskraft. Der Advocat Schönwetter, der die meiſte Mühe hatte, empfing vierzig Goldgulden zum Geſchenk. Viele Abdrücke wurden unter die Mitglieder des Raths und auf die Zunftſtuben vertheilt. Erſt in der Folge erwarb ſich dieſes Geſetzbuch, als es weſentlich verbeſſert, umgearbeitet und erweitert worden, auch in der Nachbarſchaft einiges Anſehen y). 1509.

Schöffengericht.

Fanden unſre Geſetze im Auslande Beifall, ſo hatte das Schöffengericht noch früher die Achtung der umliegenden Gegend gewonnen. Schon iſt von den Lehen die Rede geweſen, die der Biſchof von Lüttich mehrmahls bei den Schöffen einholte. Dieſer merkwürdige Brauch ward 1420, 1456, 1465, wiederholt z). Auch fuhr das Schöffengericht fort, als Oberhof Beſcheide a) zu ertheilen b). Noch jetzt ſind viele dergleichen in einer

x) Das Buch beſteht aus 51 Blättern in Kleinfolio, und führt den Titel: „Reformation der Stat Franckenfort am Meine des heilgen römiſchen Richs Cammer anno 1509," iſt auch in Orths Zuſätzen S. 350. ff. abgedruckt.

y) Senkenb. Sel. T. I. p. 576. Lit. E.

z) Lersner Th. 2. S. 97. 98.

a) Man nannte ſie Unterweiſungen.

b) Fremde Gerichte, die ſich hier des Rechts belehren lieſſen: Die Gerichte zu Limburg, Oberbonheim, Wißbaden, Kirpurg, Idſtein, Hoenberg, Heußenſtamm, Babenhauſen, Kaynberg, Uſingen, Hanauwe, Oberwollſtadt, Niederaula, Cronberg, Wetzflar, Münzenberg, Friedberg, Mertzhauſen, Butzbach, Reiffenberg, Dietz, Wimpfen, Hirſchfeld, Wehrheim, Eppenſtein, Klingenburg, Weilburg, Eugen, Walddorf, Selters, Kreuznach, Hochſt, Oberurſel, Gelnhauſen, Gieſen, In-

langen Reihe Folianten nachzulesen; ein Denkmahl der Nachwelt, daß manche scharfsinnige Kenner des bürgerlichen, Staats- und Handlungsrechts im Schöffenrath saßen, und daß der Ruf von ihrer Weisheit, der selbst Fürsten bewog, sie zu Schiedsrichtern zu wählen, nicht ungerecht war.

Wiewohl hieraus und aus dem guten Zutrauen der fremden Untergerichte viele Geschäfte entstanden; doch war der Gang des Prozesses rasch, und so lang das römische Recht noch keinen entschiednen Vorzug behauptet, wird selten eine Streitsache über Ansprache und Antwort, die erste und zweite Widerrede hinausgeführt. Daher das wohlverdiente Lob der städtischen Gerichtshöfe, bei ältern c) und neuern d) Schriftstellern.

Zudringlichkeit fremder Gerichte.

Dieser Vorzüge wegen suchten sich die Bürger der fremden Gerichte ganz zu entschlagen. Keine Vergünstigung der Kaiser lassen sie so oft wiederholen e), als

gelheim, Wiesenhayn, Vilbel, Praunheim, Rödelheim, Rodawe, Edichenstein, Festrich, Wallau, Königstein, Falkenstein, Seckbach, Grünberg, Harheim, Kalbach, das Untergericht zu Bergen, die Schöffen im Buseckerthal u. s. w.

c) Henricus Petrus sagt von dem hiesigen Schöffenrath: „Was soll ich von dieser Obrigkeit sagen? Klagst du als Fremder einen Bürger an, so fürchte nicht, den Richter partheiisch zu finden; nicht durch langes Zögern deine Geduld erschöpft zu sehen, und dann müde und unwillig nach Hause geschickt zu werden. So nahm einst der weise Plato in seiner Republik, die zarteste Sorgfalt der Richter für den verlaßnen Fremdling in Anspruch, der ohne Freunde und Verwandte sich in die Arme der Gerechtigkeit wirft. Wahrlich ein heiliges Asyl, das eben so unverletzbar seyn sollte, als die Altäre der Gottheit, wenn sie der verfolgte Flüchtling erreicht." A. d. Latein. nach Florians Chronik S. 277.

d) Siehe Meiners Vergleichung ꝛc. S. 260.

e) Unter Karl IV. bereits zum fünfzehnmahl. Privivile

die Freiheit davon; ein Beweis, daß ſie öfters angefochten wurde. Je weniger Aufmerkſamkeit man auf den erſten Gerichtsſtand wendete, deſto öfter bemächtigten ſich die kaiſerlichen Hof- und Landgerichte mit Umgehung des ordentlichen Richters der erſten Inſtanz. Dreiſter noch waren die Eingriffe der weſtphäliſchen oder Vehmgerichte; in ihren Anmaßungen wurden ſie nur von den geiſtlichen Gerichten übertroffen.

Des Kaiſers Hofgericht.

Aus der allgemeinen Unzufriedenheit mit den kaiſerlichen Gerichten iſt erklärbar, wie Karl IV. in einem ſeiner Briefe die Bürger ermahnen konnte, ſich den Anmaßungen ſeines Hofgerichts zu Rothweil zu widerſetzen; und würden ſie deshalb in die Acht kommen, dann ſollte dieſe keine Kraft haben f). So fühlen die Kaiſer ſelbſt, welche Verwirrung ihre Gerichtshöfe veranlaſſen, die unbekümmert, in weſſen Recht ſie eingreifen, ihren Wirkungskreis ausbreiten, und durch leichtſinnigen Mißbrauch der Acht ihr Anſehen herabſetzen. Doch wurde in jenen Freiheitsbriefen die Bedingung angehängt, daß man fremden Klägern ihr Recht in Frankfurt nicht verweigern ſollte. Unter die nachfolgenden Begünſtigungen der hieſigen Gerichte gehört: Wenzels Brief, die Teſtamente betreffend g);

---

gienb. S. 173. Vergl. Senkenbergs Abriß der deutſchen gemeinen Rechtsgelehrſamkeit Buch 6. Kap. 3. §. 42.

f) Privilegienb. S. 38.

g) Die Einrichtung, nach welcher alle Teſtamente, Währungen und dergl. öffentlich und unter obrigkeitlicher Aufſicht gemacht werden ſollten, iſt noch weit älter als Wenzels Priv. Schon 1223, als ein Altbürger Baldemar und ſeine Frau Conſtantia ihr neues Haus an der Brücke dem Arnsburger Kloſter vermachen, ſind Rathsperſonen als Zeugen unterſchrieben. Siehe Müllers diss. qua testamenti publici originem considerat praeside

Sigmunds und Friedrichs III. Ermächtigung des Schöffengerichts, in gewissen Fällen über privilegirte Personen zu sprechen h); Maximilians Vergünstigung wegen des gleichen Erbrechts bei zusammengebrachten Kindern i); desselben Ausnahme von der Berufung an das Reichskammergericht in gewissen Fällen k). Ungewiß ist die Behauptung einiger Rechtslehrer, daß in weit früherer Zeit von dem Reichsschöffengericht zu

---

Senkenberg Gottingae 1736. p. 70 ff. Diese Einrichtung hatte den Zweck, der Habsucht der Pfaffheit Schranken zu setzen. Die Notarien nehmlich, meist Geistliche und mit dem Beichtvater im Verständniß, suchten Privattestamente einzuführen, wo sie freieres Spiel hatten. Durch ihren großen Einfluß bei dem Volk war es ihnen bis gegen das Ende des vierzehnten Jahrhunderts sehr gut damit gelungen, als der Rath sich nothgedrungen bei Wenzeln die Bestätigung seines alten Rechts holte. Vergl. Senkenb. weitere Ausführung v. d. gerichtl. Testamenten. Göttingen 1736. S. 43. Auch dessen Sel. T. I. S. 521. 564 — 566.

h) Der Rath wollte seine Gerechtsame nicht allein gegen die Eingriffe fremder Gerichte, sondern auch einzelner Privatleute verwahren. Daher die vielen Streitigkeiten mit den Burgmännern in Friedberg, die wegen der Schulden, die sie in Frankfurt gemacht, auswärts gerichtet seyn wollten. D. Bemerkungen des Burg Friedberg. Kanzleidirectors Mader in s. Nachr. v. d. Burg Friedb. hat Orth in s. Rechtsfällen Th. 3. S. 654. gründlich widerlegt.

i) Man nannte dieses Recht die Einkindschaft. S. Moser v. d. reichsst. Regimentsverfassung S. 383.

k) Siehe Buch 6. Kap. 6. S. 393. Die Real- und Kriminalinjurien, die Max in seiner Vergünstigung von der Berufung ausnimmt, sind schon nach gemeinem deutschen Recht davon ausgenommen. Vergl. *Lehnemanni* diss. de privilegiis p. 27. und Orths Anmerk. Jor. s. 4. S. 830.

Frankfurt gar keine weitere Berufung Statt gefunden hat l).

Zwar hat ſchon Ludwig V. den geiſtlichen Gerichten Schranken zu ſetzen geſucht m). Dennoch währte der Kampf mit ihnen noch länger als Ein Jahrhundert. Schon oben iſt erwähnt, daß ein altes Statut den Bürgern unterſagt, in weltlichen Sachen vor geiſtlichen Richtern zu ſtehen. Wer einen Mitbürger dort verklagt, ſoll einen Monat zur Stadt hinaus, oder vier Goldgulden Strafe geben n). Dagegen verſichern die Geiſtlichen, daß bei ihnen die Beſtechung nicht zu befürchten ſey, die ſie den weltlichen Gerichtshöfen Schuld geben. Die geiſtlichen Gerichte.

Suchte die Pfaffheit durch Ueberredung ihr Anſehen zu vergrößern, ſo ſchlugen die Vehmgerichte den Weg des Schreckens ein. Bei ihrer Verbreitung aus Weſtphalen über das Reich hatten ſie auch zu Sachſenhauſen einen Freiſtuhl errichtet o). Wie viel ſich Die heimliche Acht.

---

l) Siehe Senkenbergs Sendſchreiben vor Frießens Abh. vom Pfeifergericht.

m) Siehe Buch 5. Kap. 1. S. 210. Nicht leicht verging in dieſem Zeitraum ein Reichstag ohne Klagen über die Anmaßungen der geiſtlichen Gerichte. Aber Reichsſchlüſſe und Privilegien waren ein ſchwacher Damm gegen die verjährte Macht der Pfaffheit.

n) „Es iſt verbodin, daz kein Burger adir der by uns wonet, den andirn eyſchin noch ladin ſal an geiſtlich gericht um werentliche ſache, wer darwidder rete, alz dicke als man daz gewar wurde, als dicke ſollen der adir dye eynen mand für die Stad farin adir vier guldin für die ußfard gebin.“ Senkenb. Sel. Tom. I. p. 59.

o) Nach einer alten Nachricht (MS. Kellner p. 5.) war dieſer Freiſtuhl noch 1465 vorhanden. Orth bezweifelt es, und vermuthet eine Verwechſelung mit dem Waldeckiſchen Ort Sachſen-

überhaupt benachbarte Freigrafen herausnahmen, beweisen die noch vorhandnen Urkunden in den Briefgewölben der Stadt p). Diesem Einfluß suchte der Rath zu begegnen, indem viele Schöffen und Rathsfreunde sich in der Vehme Geheimniß einweihen ließen. Im Jahr 1439 unterschreibt der Schultheiß mit mehrern Schöffen eine Urkunde als Fryscheffen der heiligen heymlichen Acht q). In der Vorschrift des Obristrichters (1480) heißt es ausdrücklich, er soll in heymlichen Gerichten erfahren seyn r), damit man sich seiner als eines brauchbaren Geschäftsmannes zur Unterhandlung mit den Unbekannten bedienen könne.

Vor dem funfzehnten Jahrhundert erfüllten die Vehmgerichte doch einen Theil der wohlthätigen Zwecke, die sie als Aushängeschild gebrauchen: die Unterstützung derer, denen man die Gerechtigkeit versagt, die Bestrafung des Mords, des Straßenraubs, der Weiber- und Jungfrauenschänder, der Kirchenräuber und Mordbrenner. Als sie zuletzt immer mehr ausarten, ein gefährliches Schwerdt in den Händen versteckter Bösewichter; da wurde gegen sie ein Reichsschluß nach dem andern

---

hausen, wo gleichfalls ein bekannter Freistuhl war. Orths Anm. Fortf. 4. S. 151.

p) Einige hat Senkenberg in f. Abh. v. d. kais. höchsten Gerichtsbarkeit S. 90 ff. 96 ff. und in den Beilagen S. 40. 41. bekannt gemacht.

q) Siehe Senkenb. erwähnte Abh. S. 69. u. 89. Vergl. Kuchenbeckers analecta hassiaca coll. 7. in der Vorrede.

r) „Des Rats meinunge ist, daß eyn yglicher oberstrichter zu Frankfurt solle der heymlichen gerichten erfaren seyn, und auch deß rates und Stadt Frankfurt botschaft in den und andern sachen so ime das befolen würde getreulichen werben." S. Orths Zusätze S. 177.

erlaſſen s). Sie ſind hauptſächlich unter den fremden Gerichten verſtanden, gegen welche der Rath Freiheitsbriefe erwirkt t). Aber nun erſt fand man, wie ſchwer es ſey, das ſchleichende Uebel auszurotten: umſonſt bieten die Päbſte ihr Anſehen auf gegen die verkappten Richter; umſonſt iſt die äußerſte Strenge der Reichsſchlüſſe. Denn nachdem im funfzehnten Jahrhundert die Väter der Stadt Freiſchöffen waren, wird im Anfang des ſechzehnten zum Tode verdammt, wer unter die Wiſſenden ſich aufnehmen läßt u).

Noch iſt es nöthig, des bürgerlichen Verhältniſſes der Richter zu gedenken. Die Schöffen waren anſtändig beſoldet. Außer dem von Zeit zu Zeit erhöheten Jahrſold, Die Schöffen.

s) Auch auf dem hieſigen Reichstag 1442 wurde ein Schluß gegen ſie abgefaßt. S. Lersner Th. 1. S. 331.

t) Dieß beweiſet Friedrichs Priv. von 1442., wo es heißt, daß die Bürger vor kein fremd Gericht ſollen gezogen werden: „es ſey an unſer Hovegericht oder einicherley ander gericht heimelich oder uffenbar wie die genant oder gelegen ſein.“ Vergl. Orths Anmerk. Fortſ. 3. S. 745. und Fortſ. 4. S. 151. — Auch v. d. Päbſten werden dſ. Privilegien beſtätigt von Nicolaus (1451), Innozenz (1491) und Julius (1508). Siehe: „Conservatorium sup. priv. contra judicia vetita ad citandum per edictum etc. annexae sunt duae confirmationes *Julii* papae. *MS. dipl. Uffenb.* T. II. p. 359. Vergl. Georg Guſtavs Diefenbachs Abhandlung: de feimeris vel Westphal. judicii Scabinis ad illustr. patr. urbi a Papa Nicolao V. anno 1451. adversus illos concessum privilegium.“

u) Meiners Vergleichung ꝛc. S. 577. — In Frankfurt waren bei dem Volk die Vehmgerichte ſo verhaßt als gefürchtet. Nach einem Schöffenprotocoll von 1456 erlaubte ſich ein Kannengießer folgende Stachelreden: „Ein Bayer ein Dieb, ein Schwab ein Schwätzer, ein Böheim ein Ketzer, ein Weſtfeling ein Henker.“ Dieſer letztern Anzüglichkeit wegen, die ſich auf die Vehme bezog, wurde er gerichtlich belangt.

der sich 1492 auf hundert und dreißig Goldgulden belief, hatten sie unbestimmte Gefälle und Sporteln. Denn schon Wenzel vergönnte ihnen, von jedem Urtheil vier Alttur-nosen zu nehmen v) Dazu kamen Geschenke der Juden w), der eingebürgerten Klöster. — Die Zahl der Schöffen war auf vierzehn gesetzt; Karl und Wenzel drangen darauf, daß keiner fehlen sollte x). Ihre Versammlungen wurden seit dem funfzehnten Jahrhundert auf dem Römer gehalten; früher wohl auf der Fahrpforte, dem Laderam y) vor dem Rathhofe z) u. s. w.

Von ihrer Wahl kommt die erste Nachricht in einer schon öfters erwähnten Urkunde vor a). Karl IV. befahl (1366), daß bei einer Erledigung die Schöffen auf den Eid, den sie dem Kaiser und der Stadt gethan, binnen zwei Monden einen ehrbaren Mann erwählen sollen, der dem Reich und gemeiner Stadt nützlich sey b). In der Folge lassen sie das Wahlrecht herumgehen c). Damals konnte man ihre Stellen als erblich ansehen, denn jeder gab, traf ihn die Reihe seine Stimme, ei-

---

v) Privilegien im MS. Orths Anm. Forts. 4. S. 292 ff.

w) Lersner Th. 2. S. 815.

x) S. Buch 7. Kap. 1. S. 413.

y) „Scabini sedentes in Laterona."

z) Das alte Rathhaus.

a) Siehe Num. 11. des Anh.

b) Orths Anm. Forts. 4. S. 285.

c) Der Schöffe Hannemann von Holzhusen sagt in einer Urkunde von 1352: „Nachdem die Schoffen zu Frankfurt übereingekommen, daß sie die erledigten Stellen selbst besetzen wollen, und die erste Küre (Wahl) auf ihn gefallen sey, wähle er Lotzen von Holzhusen, Lotzen seines Bruders Sohn, zum Schoffen."

nem Anverwandten. Dieß gab partheiischen Schriftstellern Anlaß auf ein Erbrecht im Rath zu verfallen d).

Oft geschieht es, daß die Schöffen aus Eigennutz oder Staatsklugheit mehrere Stellen e) unbesetzt lassen, ein Mißbrauch, den sie durch das Herkommen rechtfertigen. Dagegen dringen die Bürger auf die Vollzähligkeit des Gerichts, wiewohl sie jenen die Freiheit der Wahl zugestehen f).

Täglich sitzen die Schöffen zu Gericht, im Winter bis drei, im Sommer bis vier Uhr g). Den Vorsitz führt, wie immer, der Schultheiß. In Verwaltungssachen mischen sie sich selten, die Vormundschafts- und Bausachen in frühester Zeit ausgenommen.

Meister in den Rechten, Advokaten.

Als durch Verbindung des römischen Gesetzbuches mit dem schlichten deutschen Recht h), die Kenntniß der Gesetze zu einer mühsamen Wissenschaft wurde, da sahen die Schöffen sich nach Führern um. Dazu dienten die Pfaffen i) oder Meister k) in den Rechten, in der

---

d) S. Mogens mehr erwähnte Abhandl. im Anh. S. 4.

e) Sechs, ja selbst acht Stellen ließen sie unbesetzt, bevor sie zu einer neuen Wahl schritten. S. Num. 11. des Anh.

f) Vergl. Orths Anm. Fortf. 4. S. 286.

g) Lersner Th. 2. S. 148.

h) Schon oben wurde bemerkt, daß sich das römische Recht nur nach und nach in Deutschland eindrängte. Daher findet es sich an einem Orte früher als an dem andern. Nach Frankfurt kam es in der Hälfte des vierzehnten Jahrhunderts. Vergl. Senkenbergs Abh. „de receptione juris romani in Italia et Germania“ in dessen Methodo Jurisprud. S. 95.

i) Frieß in seiner Abh. S. 247. erklärt dieses Wort durch Stadtväter. Nach einer Urk. in Senkenb. Sel. T. VI. p. 648. war der Namen noch 1412 gebräuchlich.

k) In ältern Zeiten war auch bei den Rechtsgelehrten der Titel eines Meisters (Magistri) ansehnlicher als der eines Dotto-

Folge schicklicher Advokaten, zuletzt Syndici genannt. Wann man sich ihrer zuerst bediente, ist ungewiß; wahrscheinlich geschah es im achten Jahrzehend des vierzehnten Jahrhunderts l). Anfangs ist die Zahl auf Einen beschränkt, bald werden Mehrere angestellt. Ihr Sold ist dem der Schöffen gleich m); sie machen mit dem Rath einen Vertrag auf gewisse Jahre n). Des Ansehens ohnerachtet, das ihnen die Gelahrtheit verschafft, pflegen sie vor 1516 ihre Meinung nur schriftlich mitzutheilen. Seitdem fangen sie an, den Sitzungen beizuwohnen.

Andre hieher gehörige Beamte.

So wie der Rath, hat das Schöffengericht seinen Schreiber. Ihrer wird in den ältesten Jahrgedächt-

---

ren. Der letztere Name ist erst gegen das Ende des vierzehnten Jahrhunderts aufgekommen. Siehe Menkens Marktschreyerey der Gelehrten S. 344.

l) Irrig setzt Frieß in s. Abh. v. Pfeifergericht S. 246. den ersten Stadtpfaffen, Hermann von Orba in das Jahr 1397. Lersner, auf den er sich beruft, setzt gleich vielen MSS. den Hermann von Orba lange vor 1397. Dieser hatte bereits 1380 als Abgesandter der Stadt einen Vertrag, den Erzbischof Adolf von Mainz zwischen der Stadt und den Rittern von Cronberg vermittelte, unterzeichnen helfen. Er schrieb sich Hermann an dem Baumgarten von Orba; deswegen irrt Lersner, wenn er in seinem Verzeichniß 1397 denselben Mann unter dem Namen Hermann von Baumgarten noch einmal anführt.

m) Zuweilen haben sie sich, den Zeitsitten gemäß, noch Tuch zur Kleidung, oder andre Accidentien ausbedungen. Lersner Th. 2. S. 131.

n) Lersner hat viele Documente, worin Advokaten, (Syndici) auf bestimmte Zeit angenommen werden, ihre Dienstzeit verlängern lassen, oder ihren Abschied nehmen. In der Folge wurden diese wie andre städtische Beamtenstellen der Billigkeit gemäß, auf das Leben ausgedehnt.

nissen als Cleriker erwähnt. Ein lückenhaftes Verzeichniß bei Lersner fängt mit 1395 an o).

Der Oberstrichter.

Außer dem Schöffengericht und den Audienzen der Burgermeister, war eine Gerichtsstelle da, um kleine Händel im Polizeifache zu schlichten; der Oberstrichter p), dessen oben erwähnt ist, in der ältern Zeit ein beschwerliches Amt q). Außer seiner Gerichtsbarkeit bei Schlägereien, Zank und Injurienfachen, dient sein Haus den Vornehmen zum Schuldgefängniß r).

Die weltlichen Richter.

Unter ihm standen die weltlichen Richter s), acht an der Zahl, gleichfalls in älterer Zeit altbürgerlichen Geschlechts t). Sie besorgen gerichtliche Einsätze, Kauf- und Leihverträge, und geben darüber versiegelte Scheine. Sie reiten mit den Söldnern aus. zu kriegerischen Unternehmungen u). Nicht leicht ist eine Klasse öffentlicher Beamten so schnell ausgeartet als diese. Denn schon im sechzehnten

---

o) Lersner Th. 2. S. 855. In dem obenerwähnten Verzeichniß der Bürger, die 1387 geschworen haben, sind mehrere Schreiber angeführt.

p) Supremus apparitor, fiscalis.

q) Ein vollständiges Verzeichniß von ihnen hat das *MS* z. *Jungen* S. 452. ff. Bis 1500 führen sie den Titel erbar, nachher fürsichtig.

r) Eine genaue Darstellung von seinen und der gemeinen Richter Amtsgeschäften gibt Orth Forts. 4. S. 382. 383.

s) „Werntliche Richter."

t) Eine Urkunde aus dem funfzehnten Jahrhundert fängt so an: „Ich Jekel Riehuß, ein werntlicher Richter zu Frankfurth und Buemeister, Pfleger und Stifter der Kirchen zu Allerheiligen in der Neuenstatt gelegen by Riederporten ꝛc."

u) Die werntlichen Richter stellen 1367 eine Verschreibung aus, worin sie sich verbindlich machen, auf ihren Verlust einzureiten, wohin es E. E. verlangen würde. *MS.* z. *Jungen* S. 222. ff.

Jahrhundert sinken sie zu Lictoren herab, und man weiß nicht, ob ihr Betragen Schuld an ihrem Fall, oder ihr Fall Schuld an ihrer Liederlichkeit war v).

Fürsprecher.

Die Gerichtsprokuratoren und Sachwalter wurden Fürsprecher genannt w). Ihren Geschäftskreis theilen sie mit Tabellionen oder Notarien und Momparen. Sie empfangen Jahrsold und sollen sich der Wahrheit befleißigen x). Oft suchen sie eine Ehre darin, unbescheiden gegen den Rath zu seyn; aber mancher bringt sich damit um Amt und Brod y). Dagegen werden gelehrte und bescheidne Fürsprecher vor andern zu Advokaten befördert z).

Notarien.

Die Tabellionen, Capellarien, Notarien, meist Cleriker, werden als ehrbare Leute geachtet. Ein solcher Notar ist eine Zeitlang (1297) Viceschultheiß a). Ihre Geschäfte pflegen sie in eignen Schreibstuben zu besorgen b).

---

v) Ueberall giebt es Ausnahmen. Auch ist hier nur vom sechzehnten Jahrhundert die Rede.

w) Orths Anm. B. 1. S. 481. 732. Oefters werden sie in der Stadt Geschäften gebraucht. Ein solcher Fürsprecher begleitet den Schöffen Johann von Glauburg, als er den Beizug in die Niederlande führt als Schreiber.

x) „1502 feria quinta post Elisabeth: Eberhard Rosenacker (er war vorher Advokat) ein Jahr lang zu einem Fürsprecher uffnehmen, ihm X. Achtel Korn zur Steuer geben, und dabey sagen, sich der Wahrheit zu befleißigen."

y) So ward „1481 Arnold Kangießer sines Ambts als Fürsprach entsetzt, da er sin unförmliches Fürnehmen nicht abstellen wollte." Er hatte sich vor dem Richter so ungezogener Ausdrücke bedient, daß sie selbst in dieser rohen Zeit unerträglich schienen.

z) Orths Anm. Fortf. 4. S. 299.

a) Theoderich. Vergl. Orths Anm. Fortf. 4. S. 298.

b) Daher der Ausdruck: „in stupa domus notariae Francofur-

Die Momparen endlich, als eigner Gewerbſtand (denn öfters pflegt man durch Mompar einen Vormünder und Treuenhänder zu bezeichnen), hielten das Mittel zwiſchen Juriſten und Mäcklern; ſie ſind beſonders in den Familien der Altbürger ein unentbehrlicher Hausrath c). Momparen.

Außer den ſtädtiſchen Gerichten nahm der Rath mittelbar Theil an einigen Landgerichten der Gegend. Auf dem Reichsgericht des Bornheimerbergs führte im Namen des Schultheißen der Oberſtrichter den Vorſitz. Ihm zur Seite ein Frager d), ein Vogt und neunzehn Zentgräfen e). Einen Donnerſtag über den andern wurde, wenn kein Feſt dazwiſchen kam, auf dem Galgenberg hinter Bornheim, unter freiem Himmel Gericht gehalten f). Der Oberſtrichter ſoll aufſehen, daß kein Bürger von Frankfurt, und kein Nachbar von Bonames vor dieſes Gericht gefordert werde, Landgerichte.

---

tensis.“ Vielleicht war der Kepplerhof (von capellarius) eine ſolche Notarſtube.

c) Monpar, Momper, Muntpar; ſiehe des *du Cange* Gloſſarium unter Mundiburdus. Doch iſt die dortige Definition nicht ganz paſſend für das Verhältniß der hieſigen Momparen. Wehner erklärt das Wort durch das franzöſiſche mon père. Noch vor wenigen Jahren war in einigen Orten an der Moſel der Titel Momper ſtatt Amtmann gebräuchlich.

d) Fiskal.

e) Dorfſchulzen.

f) Eine beurkundete und von drei alten Zentgräfen beſchworne Erzählung über die Herkömmlichkeiten dieſes Gerichts findet man *MS. dipl. Uffenb.* Tom. III. p. 108. ff. Die neunzehn Schulzen, als Beiſitzer, hatten mancherlei Vorrechte vor den andern Bauern; ſie waren dienſtfrei, und durften acht Huben Land ohne Abgaben beſitzen, und ſo oft ſie zu Gericht ſaßen, erhielten ſie einen Turnos für ihre Mühe.

weil diese nach ihren Freiheitsbriefen nur von den Schöffen zu Frankfurt Recht nehmen. Mit dem Höfischen Gericht zu Sulzbach hatte der Rath nichts zu schaffen. Mehr Antheil nimmt die Stadt der Güter wegen, die ihre Bürger im Freigericht besitzen, am Landgericht zu Keuchen g); dort führt neben benachbarten Rittern und Klöstern der Rath Sitz und Stimme h). Auf den Waldgerichten läßt er meist seine Rechte durch den Schultheißen vertreten.

Peinliches Recht.

Noch haben wir nicht eines wesentlichen Theils der Rechtspflege gedacht, welcher die Aufmerksamkeit derer verdient, die weniger mit dem Buchstaben, als mit dem Geist der Gesetze zu schaffen haben. Der peinlichen Rechtspflege gebührt in historischen Schriften eine genaue Darstellung, weil sie beides den Charakter der Zeit und des Volks bestimmen hilft. War der Eigennutz, der alle Verbrechen um Geld abkaufen ließ, der herrschende Geist der deutschen Gesetze vor Einführung des römischen Rechts; so trat seitdem i) die Grausam-

g) Maders Widerspruch gegen einen Besitzstand des Raths in diesem Bezirk hat Orth in seinen Rechtsfällen Th. 3. S. 653. ff. zu widerlegen gesucht und dabei eine Vergünstigung Sigmunds über diesen Gegenstand erläutert. Die Uffenbachische Handschriftensammlung enthält viele Urkunden und Nachrichten, die dieses Gericht betreffen.

h) Als sich 1431 zwischen der Burg zu Friedberg und dem hiesigen Rath, wegen der Schutzgerechtigkeit über die Grafschaft Keuchen ein Streit erhob, übertrug Sigmund dem Grafen Johann von Wertheim die Entscheidung. Am Ende wurde nichts ausgemacht, weil beide Partheien sich auf Privilegien beriefen. Siehe Orths Anm. Forts. 4 S. 246. ff. Maders Nachrichten von der Burg Friedberg Th. 1. S. 298. Vergl. Buch 6. Kap. 4. S. 352.

i) Noch 1380 werden die Bußen für den Todschlag als Theil

keit an dessen Stelle. Ward sonst alles mit Geld geschlichtet, so soll nun auch das kleinere Vergehen mit Blut versöhnt werden. Seitdem verbreitet sich immer mehr der Gebrauch der Folter, ohne deren Quaalen so viele erdichtete, den Juden aufgebürdete Verbrechen, niemals Glauben gefunden hätten. Jetzt martert man die Unschuld zu jedem Geständniß, das die Willkühr verlangte; ein Widerruf führt zu neuen Schmerzen. Wenn schon geringere Vergehen mit dem Tode gebüßt werden k), so versteht es sich, daß man bei größern erfinderisch sinnt, die Todesquaalen zu verlängern. — Viele um eines leichtsinnigen Geschwätzes willen, oder weil sie suchten aus einem finstern Kerker zu entkommen, wurden mit glühenden Eisen geblendet, in grausenvoller Nacht den Rest ihrer Tage zu vertrauern. Eben so alltäglich war das Ohrenabschneiden l). Die Geblen-

---

der Einkünfte des Raths von seinen Dorfschaften angeführt. Bis zum Anfang des funfzehnten Jahrhunderts sind alljährlich auf dem Umschlag der Schöffenprotokolle sechs und mehrere genannt, denen des Todschlags wegen ihr Landrecht genommen wurde. Vergl. Orths Zusätze S. 183.

k) Auf das Schälen und Beschädigen der Bäume war in den Waldgesetzen der hohen Mark folgende Strafe gesetzt: „Es soll niemand Bäume schelen, wer es thut, dem soll man seinen Nabel aus seinem Bauch schneiden, und ihn mit demselben an den Baum nächlen und denselben Baumscheler um den Baum führen, so lang bis ihm seine Gedärme alle aus dem Bauch gewonnen sind.“ Nicht ganz so streng waren die Waldgesetze in der Dreieich: „Wo man eynen Druher begriffe oder einen Hokkenjäger, dem sall man yglichen die rechte Hand abslahen, einem laufer den rechten Daumen, und waz in synem Huß were, unter den Schiffbalkenn daz sall eines Forstmeisters syn.“

l) Dieß geschah beinah allwöchentlich auf einem eignen Hügel vor dem Gallenthor.

deten und Verstümmelten mußten die Urfehde schwören m).

Unter den Verbrechen, welche die strengste Ahndung trifft, stehen Ketzerei und Zauberei oben an. Im Jahr 1453 wird ein Jud auf einer Kuh herumgeführt und verbrannt. — Warum? Weil er ein Ketzer ist, sagt das Urtheil mit dürren Worten. Als ob man ein Jude und ein gläubiger Christ zugleich seyn könnte. Eine Magd soll ihr Kind an einen jüdischen Zauberer verkauft haben (1409). Das Mährchen fand Eingang, es war nicht das Erste in dieser Art. Das Weib wird eingekerkert, und nach strenger Untersuchung von den hiesigen Gerichten freigesprochen. Den armen Juden, nicht weniger unschuldig, hatten sie ohne Untersuchung zu Friedberg verbrannt. — Ein Tropf von Tausendkünstler, der sein Glück auf den Messen versuchte, wird (1486) als Zauberer in den Main geworfen n).

Nicht weniger traf der tödtende Blitz des Rechts die wirklichen Betrüger. Ein Kaufmann, der sich mit falschen Wechseln zu schaffen macht, wird ins Wasser

---

m) Das Schwören der Urfehde oder des Urfriedens war noch aus dem deutschen Recht übrig. Der Bestrafte muß schwören, daß er die Stadt und ihr Gebiet meiden, auch sich an den Bürgern nicht rächen will. Orths Anm. Fortf. 3. S. 878.

n) Innocentius VIII. der um diese Zeit auf dem Stuhl Petri saß, gab als einer der eifrigsten Hexenrichter des Mittelalters allen Obrigkeiten, ein Beispiel. Man ließ den Grundsatz gelten: „wenn unter zweihundert Menschen, die der Zauberei verdächtig sind, auch nur Ein Schuldiger ist, sey es besser, daß so viele Unschuldige verbrannt, als daß der Eine Schuldige verschont werde.“ Meiners Vergleichung u. s. w. S. 647 ff.

o) Man pflegte Verbrecher, die zu dieser Todesart verurtheilt waren, meist zur Nachtzeit auf die Brücke zu führen,

geworfen (1486) o); ein falscher Münzer in Oel gesotten p). Den Juden Seligmann bringt (1495) das Geldbeschneiden auf den Scheiterhaufen, wenige Jahre darauf noch mehrere Juden q).

Bei dem bloßen Diebstahl wird die Todesstrafe geschärft. Die Juden Salomo und Joseph werden (1444) als ertappte Diebe an den Beinen zwischen Hunden aufgehängt r). Ein halb Jahrhundert später werden desselben Verbrechens wegen neun auf einmal gerädert. Eben so streng ist die Strafe eines Jauners, der, weil er auf falsche Brandbriefe bettelte, lebendig verbrannt wurde.

Fleischliche Vergehungen zwischen Juden und Christen wurden mit dem Scheiterhaufen bestraft. Darum verbrannte man (1493) einen Nachrichter aus München, die Jüdin entfloh. Es ist über diese grausame Strafe das deutsche Landrecht mit dem römischen einig s).

---

ihnen von dem Schinder Hände und Füße binden, und sie dann in den Fluß werfen zu lassen.

p) „Der Henker von Mainz erhielt 1388 vier Gulden Lohn, um zwei zu richten, auch zwei Pfund Heller zu einem Kessel, als man einen, der böse englisch gemünzt, darin sotte." Nach einer Urk.

q) Annales Dominican. in Senkenb. Sel. Tom. I. p. 27.

r) Es geschah öfter, daß man Hunde neben Verbrecher hängte, auch Schweine, die Schaden angerichtet, wurden vom Schinder im Main ersäuft. Man erinnert sich dabei an Lykurgs Gesetz, der bei Zufällen, die das Leben eines Bürgers in Gefahr setzen, Thiere und selbst unbelebte Dinge zu strafen befahl.

s) Im 347sten Kap. des Schwabenspiegels: „Ist ein Christenmann bei einer Jüdin gelegen, oder ein Jud bei einem Christenweibe, da soll man beide über einander legen, und soll sie verbrennen."

Vor der Härte der Gesetzgeber waren selbst die Todten nicht sicher. Ein Selbstmörder durfte nur von Amts wegen durch den Schinder abgeschnitten werden. Den Leichnam pflegte man unter der Hausschwelle durchzuziehen und zu verbrennen, oder in ein Faß geschlagen in den Main zu werfen, oder auf dem Schinderanger zu verscharren, welches man Eselsbegräbniß nannte t). Als ein altes Judenweib sich ertränkte, mußte sie der Stöcker unter dem Galgen verbrennen. Im Protokoll ist gesagt: „Der Jud (ihr Sohn) gebe oder gebe nit;" So war man denn in andern Fällen gewohnt, sich geben zu lassen!

Bei einem andern Juden war man nicht so spröde. Der Arzt Joseph wurde (1502) zum Zungenabschneiden und Augenausstechen verurtheilt. Als Ursache heißt es: „er habe sich unschicklich gehalten;" vielleicht hat er dreiste Reden geführt. Sobald das Schreckensurtheil dem Juden bekannt und das Entsetzen darüber recht groß geworden, versuchte man zu unterhandeln. Die Richter, wiewohl sie zuerst zweitausend Goldgulden fordern, lassen sich zuletzt mit vierhundert genügen u).

Unbedachtsame Reden gegen den Rath sind ein lebensgefährlicher Zeitvertreib. Ein rechtlicher Bürger, der, als Peter Becker sich erhing, thöricht gesagt hatte: „Es seyen noch mehr Diebe in dem Rath;" mußte dafür (1487) seinen Kopf hergeben v).

Nach so vielen Thatsachen, welche der peinlichen Gesetzgebung w) jener Zeit wenig Ehre bringen, ist es

---

t) Orths Anm. Fortf. 3. S. 885.

u) Lersner Th. 2. S. 688.

v) Der leichtsinnige Mann beschuldigte besonders die Altbürger Wicker Frosch und Henne Glauburg. *MS. v. Jungen* p. 283.

w) Das Lob unsrer Gerichtshöfe weiter oben, steht mit dem,

die Pflicht des Geschichtschreibers zu versichern, daß unsre peinlichen Gerichte, bei ihren Mängeln, im Vergleich mit dem willkührlichen Verfahren andrer im Reich, ein Muster der Mäßigung gewesen sind.

Als der Herr von Epstein (1494) einem Bauer, weil er in einem herrschaftlichen Bache Krebse fing, den Kopf abschlagen ließ, verlangte er dazu den hiesigen Scharfrichter. Der Rath schlug es ab mit dem Bedeuten: „Der Arme könne des bloßen Krebsfangens wegen, den Rechten nach, nicht hingerichtet werden.“ Es ist leicht aus Urkunden ein ganzes Buch ähnlicher Züge zu sammeln.

Und trotz dieser grausamen Gesetze, welche Unsicherheit, da man selbst in den Mauern der Stadt, wie hundert Beispiele lehren, vor dem Messer des Meuchelmörders nicht sicher ist x)! Leicht begreiflich; das Leben fällt in seinem Preiße, und hat zuletzt für den rohen Menschen gar keinen Werth, wenn auch das leichtere Vergehen mit diesem unersetzlichen Verlust gebüßt wird. Ein kurzer Auszug der Hingerichteten im sechzehnten y) Jahrhundert wird dieß bestätigen.

---

was über die peinliche Gesetzgebung gesagt ist, in keinem Widerspruch. Die Mängel der letztern gehören in das Schuldbuch des Zeitalters.

x) Selbst der Priester auf dem Wege zum Altar ist vor Mördern nicht sicher. Von vielen Beispielen Eins: „1393 als Johann von Fritzlar, genannt Masheim, in der Morgendämmerung zum Chore ging in die Bartholomäikirche, wo er Chorherr war, überfiel ihn vor der Kirche eine Bande, die Blutzapfen genannt, die ihn grausam mordeten und ausplünderten.“ S. d. ung. Urk. im Arch. d. St.

y) Wir wählen ein Jahrhundert, wovon nur der Anfang hieher gehört, wegen der größern Vollständigkeit der Nachrich-

Gehängt wurden in dieser Frist ein hundert und ein und dreißig; enthauptet drei und funfzig, ertränkt ein und vierzig, gerädert sechzehn, verbrannt sieben, lebendig begraben eine. In Summa zweihundert und neun und vierzig, ohne der vielen Geblendeten und auf andre Weise Verstümmelten zu gedenken.

---

ten. Denn wiewohl im vorhergehenden die Gerechtigkeit noch fleißiger ist, doch war man zu nachläßig, um ihre Opfer aufzuschreiben.

Zweites Kapitel.

Kirchenthum.

Gleich im Anfang dieses Zeitraums beginnt der Aberglaube sein wildes Spiel mit der Geißlersecte a). Zu Tausenden durchziehen sie das westliche Deutschland mit Fahnen, Kerzen, Heiligenbildern und rothen Kreuzen auf den Hüten, und mit lauter Stimme Bußlieder singend b). So dringen sie überall in die Kirchen ein, entblößen und geißeln sich je zwei und zwei mit zerfleischender Wuth. Nach einer kläglichen Weise heulen sie Gesänge voll Höllenfurcht und Aberglauben, und wie vom Zauber ergriffen, stürzen sie plötzlich mit schäumendem Mund zur Erde nieder. Die Hände kreuzweise gefaltet liegen sie unbeweglich Stunden lang in einer Stellung, wodurch sie die Art ihres Verbrechens zu erkennen geben: Ehebrecher auf der Seite, Diebe und Straßenräuber auf dem Rücken, Meineidige schlagen zwei Finger ein. So glauben sie ihre Sünden abzu- Geißlersekte. 1349.

a) Flagellanten Vergl. B. 7. Kap. 3. S. 438.

b) Hier etwas von ihrem Gesang zur Probe:

„Nu hebent uff uwer Hende,
Daß Gott das große Sterben wende!
Treten herzu wer büßen will;
So fliehen wir die heiße Hell,
Lucifer ist ein böser Gesell;
Wen er hat,
Mit Pech er labt."

büßen, die Pest abzuwenden. Wo nur immer die Schwärmer hinkommen, überall werden sie durch Landstreicher verstärkt. Gleich dem Schneeball, der von der Spitze des Gletschers herabrollend, zuletzt als Lavine ein fruchtbares Thal bedeckt, vergrößert sich, je weiter es kommt, das Schwärmerheer. Oft legen sie, fühlen sie sich stark genug, die Larve der Frömmigkeit ab, um sich den wilden Ausbrüchen der ungezügeltesten Leidenschaft zu überlassen. Mit unglaublicher Gier fallen sie über der Juden Geldkasten her. Das Blutbad, das sie in Frankfurt anrichten, ist oben geschildert c).

Zum Glück währte der Unfug nicht lang. Es lag geistlicher und weltlicher Herrschaft daran, ihm ein Ende zu machen. Der Pabst erklärte einen Brief für unächt, den sie vom Himmel erhalten hatten; auch drohte er mit dem Bann. Die weltliche Obrigkeit wählte andre Mittel. Seitdem auf ihr Geheiß das Volk aufhörte, die Geißler anzustaunen; seitdem kein Küster mehr bei ihrer Annäherung läutete, niemand mehr nach der Ehre trachtete, sie zu bewirthen; seitdem man ihnen verbot, sich öffentlich zu geißeln, wiewohl jedem vergönnt blieb, es in seiner Kammer zu thun, seitdem hörte die Thorheit von selbst auf d). So gleicht der Schwärmer dem Kinderkreisel, der nur schnurrt, wenn man ihn peitscht, und ruhig ist, wenn man ihn läßt.

---

c) S. B. 7. K. 3. S. 438.

d) Königshoven in s. elsäß. Chron. S. 297. ff. Olenschl. Geschichte d. röm. Kaiserthums in der ersten Hälfte des 14ten Jahrh. S. 414. *Herp.* annal. Dominic. ap. *Senk.* Sel. juris, T. II. p. 6. sq. *MS.* z. *Jungen* de r. eccl. p. 75. sq.

Zwei Jahre hernach fangen Predigermönche und Karmeliter nach einem zwanzigjährigen Stillstand den Gottesdienst wieder an e). Und als gleich darauf wegen dem Erzbischoff Heinrich von Mainz eine neue Spaltung entstand, sind sie auch die ersten, die wieder aufhören. Der Mönche Trotz. 1351. 1355.

Solcher Trotz ist desto auffallender, je mehr sie selbst dadurch an Einkünften verlieren f). Diesen Eigensinn machten sich andre zu Nutz; denn es gab viele Priester, die alle auf dem beschränkten Felde einer Mittelstadt erndten wollten. Bringt man auch die Häuser auswärtiger Klöster in Anschlag, in denen der Abt alljährlich einen festlichen Monat feierte; so wächst die Zahl der Priester zu einer zahlreichen Familie an, die über Rath und Bürger ein entscheidend Gewicht behauptet.

Es ist tröstlich, unter diesem großen Haufen welche zu bemerken, die sich — ein schwacher Damm — dem reißenden Strom der Vorurtheile entgegenstellen. Gewiß hat es mehr Verbeßrer gegeben, als die, welche die Geschichte nennt. Doch den Scharfsinn, den bei Ergründung der Wahrheit der glücklichste Erfolg gekrönt hätte, den hat die vereinte Kraft der Gegner zu Boden gedrückt. Zur Zeit seiner schönsten Blüthe wollte der Städtebund das Joch der Mönche abschütteln. Herp bei aller seiner Unvollständigkeit sagt genug, um die Aufmerksamkeit rege zu machen g). Ausführlicher ist

---

c) Den ersten Anlaß, den Gottesdienst einzustellen, hatte ihnen die Anwesenheit des exkommunizirten Ludwigs gegeben. Die dem Kaiser getreuen Bürger theilten mit diesem die Schmach des Bannes. Erst 1350 sprach sie der Erzbischof Gerlach von Mainz davon los. *MS. Kellner* p. 106.

f) Lersner Th. 2. Anh. S. 103.

g) *Herp* annales Dominic. ap. Senk. Sel. T. II. p. 19.

eine noch unbekannte Handschrift, die einst vollständig an das Licht treten soll.

Je mehr man in Frankfurt Ursache hatte, sich über der Mönche willkührliche Herrschaft zu beklagen, desto leichter wurzelte der Haß ein, der sich in den verborgnen Gängen des häuslichen Lebens lange Zeit fortpflanzte h).

1396. Sehr gelegen beschränkte damals der Pabst einen herrschenden Mißbrauch, der dem Handel besonders nachtheilig war. Man bediente sich des geistlichen Bannes als eines Zwangsmittels gegen Schuldner; Bonifaz verbot diesen Mißbrauch, und die von seinen Nachfolgern erneuerte Bulle wurde jedesmal in den Messen angeschlagen i).

1445. Um die Mitte des folgenden Jahrhunderts erregte Hermann Stümmel, ein Pfarrer, große Gährung unter dem Volk, als er die Büßenden zwang, mit brennenden Kerzen vor dem Weihwasser herzugehen. Vergebens schlug sich der Rath ins Mittel; nur das Kapitel konnte ihn endlich durch ernste Drohungen zum Frieden bringen k).

Berühmte Prediger. 1452. Gut, daß darauf ein Helgmann l) hierher kommt, der den bösen Eindruck wieder auslöscht. Es war ein wälscher Barfüßer, Johannes von Capistrano, Generalinquisitor und Doktor der Theologie, der als Nuntius des römischen Stuhls nach Deutschland reisete,

---

h) Von den Mönchen wurden schon am Ende des 15ten Jahrhunderts die angesehensten Rathsglieder mit dem Beinamen: *osores cleri* belegt.

i) Orths Reichsmessen S. 51.

k) Ritters evangel. Denkmal S. 7.

l) So nannte das Volk seine Heiligen.

das Kreuz gegen die Türken zu predigen. Längere Zeit verweilte er in Frankfurt, ein strenger Bußprediger gegen Wucher, Ehebruch und Spiel. Er verbrannte in heiligem Eifer Würfel und Karten m). Dafür beschenkt ihn der Rath mit Malvasier und Rheinwein.

Wenn dieser Fremdling viele Zuhörer fand, so 1462.
glückte es seinem Ordensbruder, Jacob Menne aus Köln n), noch besser. Oft mußte dieser aus Mangel des Raums auf den Kirchhöfen predigen. Zehn tausend Zuhörer aus der Nähe und Ferne hatten sich ihm zu gefallen an einem Palmsonntag hier eingefunden. Während der Passion pflegten viele Mönche vor dem Bockenheimerthor, im freien Felde zu predigen. Auch Wenzel von Frankenstein, Doktor der Theologie, und Prior der Predigermönche, ein edler Mann voll ächter Frommheit, wirkte durch sanfte Ermahnung auf die Herzen. Kein Wunder, wenn das Volk nach solchem Unterricht lüstern war, da, außerordentliche Gelegenheiten ausgenommen, nur selten geprediget ward. Dem Pfarrer der Domkirche war in seiner Amtsvorschrift aufgetragen, daß er wenigstens viermahl im Jahr, an hohen Festen predigen sollte o).

Der Krieg, der sich damals entspann zwischen Erzbischof Diether von Mainz und seinen Feinden, hatte nicht wenigen Einfluß auf den kirchlichen Zustand seines

---

m) *MS. z. Jungen* p. 79. Früher hatte er sich in Schlesien als Judenfeind ausgezeichnet. Schudts jüd. Merkw. Th. 1. S. 387.

n) Er meldete sich 1462 bei dem Rath unter dem Titel: „Frater Jacobus de Colonia ordinis minorum de observantia, commissarius reverendissimi sedis apostolicae legati."

o) „Instrumentum possessionis porochiam Hermanni Strummel in quo continetur, quod ad minimum quater in anno, in majoribus anni festivitatibus concionari debeat." 1444 in arch. S. B.

Sprengels. Gabriel Byel, ein scholastischer Klopffechter aus Occams Schule, sandte ein schwärmerisches Schreiben an den Rath, darin er gehorsam gegen den Pabst, und Haß dem Erzbischof predigte p).

1479. Bald machte Johann von Wesel, Doktor der Theologie und Pfarrherr in Worms, im ganzen Sprengel ein unbeneidetes Aufsehen, als er vor den Ketzermeister gestellt, zum großen Verdruß des Erzbischofs Diether verurtheilt, und zu Mainz verbrannt wurde. Lange blieb sein Andenken in gutem Gedächtniß, die Mönche schalten ihn einen Seelenstrick q).

Ablaß. 1488. Bald nachher kam der Ablaßhandel in großen Flor, da er in Einem Jahr von Mitfasten zum Palmsonntag vierzehn hundert und acht und siebenzig Goldgulden eintrug r); die Beichtbriefe betrugen achthalbhundert s). Nachdem die Mönche ihren Lohn abgezogen, wurde das Geld den Kassirern des Pabstes übergeben. Bei weitem nicht so viel trug der Ablaß im vorletzten Jahre dieses Zeitraums. Damals wurde der Kasten von den Stiftsgeistlichen und Abgeordneten des Raths geöffnet; der Diener Jakob Fuggers, eines Augspurgischen Handelsmannes, zog das Geld. Dieser hatte den Ablaß gepachtet t).

---

p) S. das Schreiben selbst in Ritters evangel. Denkmahl S. 19.

q) „Magnus laqueus animarum." Annales Dominic. in Senkenb. Sel. T. II. p. 21.

r) „Recognitio protonotarii *de la Casa* super acceptis 1478 florenis ex cista posita in ecclesia St. Barth. ex collectione eleemosynarum ad lucrandas indulgentias 1488."

s) *MS.* z. *Jungen* S. 285.

t) Ein Verzeichniß der eingegangenen Gelder liefert Guden in s. cod. dipl.

Seit der Mitte des funfzehnten Jahrhunderts stand in dem Dom ein Türkenstock, für Friedrich III. zum Krieg gegen die Muselmänner. Auch zum Hußitenkrieg wurden Beiträge in den Kirchen gesammelt u).

Während dem nahm das Sittenverderben zu. Die Handschriften aus jener Zeit, obgleich von Geistlichen abgefaßt, sind voll von Nachrichten, die der Pfaffheit nicht zur Ehre gereichen v). Seltner geschehen jetzt Wunder, denen die daran glaubten, zum Trost, dem Leichtsinn zur Warnung w).

Dreiste Prediger.

Mitten unter diesen Begebenheiten kündiget sich der Domprediger Henfel als ein kühner Eiferer an. Unerschrocken rückt er dem Heuchler und Spötter den Wahrheitsspiegel vor die Augen. Bald war er in das Dornengeflechte von hundert Fehden verwickelt. Es wird sich Gelegenheit finden, noch einmal von ihm zu reden x).

Schlimmer wie Henseln erging es einem Wahr-

---

u) „Litterae in causa ponendi Trunci pro collectis contra Hussitas 1476."

v) Großes Aufsehen erregte (1494) der Streit zweier Vikarien des Liebfrauenstiftes um einer Dirne willen. Einer stieß dem andern den Degen durch den Leib. Ann. Dominic. in Senkenb. Sel. T. II. p. 24. Ein Vikar zu St. Barth., Springer Juffe, weil er sich großer Gunst berühmte von vornehmen Frauen, wurde von den Dienern des Erzbischofs von Mainz in der ganzen Stadt gesucht, aber die Predigermönche halfen ihm durch. *MS.* z. *Jungen* S. 104. Für ihn büßte sein Kollege Virarius, dem es nicht glückte ungestraft aus der Falle zu kommen. *MS.* z. *Jungen* S. 287. Vergl. damit mehrere merkw. Rathsschlüsse im folgenden Zeitraum.

w) S. Ann. Dominican. in Senkenbergs Sel. T. II. p. 25. *Trithemius* annales hirsaugienses T. II. p. 580.

x) Siehe Buch 8. K. 5.

heitsfreund in der Kutte, der als Wortführer der unzufriednen Bürgerschaft von der Kanzel herab auf das neue Reichskammergericht loszog. Dieses Mannes Geschlechtsname ist unbekannt y); auf des Raths Beschwerde legte ihm der Karmeliterprior ein langes Stillschweigen auf.

Der Pfaffheit Zwietracht.

Die Pfeile des Interdikts, wiewohl abgenützt, dienten immer noch, Widerspenstige zu schrecken. Als Wormser Bürger, mit dem Bann belegt, zur Messe hieher kamen, verschloß die Pfaffheit die Kirchen. Darüber entstand ein Auflauf; des erhitzten Pöbels Drohen brachte alles wieder in das alte Gleis. Aber gleich darauf, als der Vikar zu St. Leonhard, Johann Zentgräfe, ermordet wurde, stellte man von neuem den Gottesdienst ein z).

Dieß sind kleine Dinge im Vergleich mit der Fehde, die sich nach Henfels Tod zwischen den Barfüßer- und Predigermönchen begab. Unter den letztern übertraf Wigand Wirth a) alle andre Mönche an Dreistigkeit. Voll glühenden Hasses gegen den Guardian, Siegfried Guniod, lästerte er von der Kanzel herab auf den Orden des heiligen Franziskus. Aber Hans Sprenger b), ein rüstiger Barfüßer, blieb ihm nichts schuldig. Einst schlich der gallsüchtige Wigand in den Dom, eben als Sprenger predigte; dieser erspähet kaum den Todfeind seines Ordens, als er ihn bei Namen ruft, ihm und

---

y) Er heißt nur in den Zeitbüchern: der Mönch mit dem krummen Maule.

z) *MS.* Kellner S. 142.

a) Er nannte sich auch: „Cauponis."

b) Er predigte im Dom von Henfels Tod an (1505) bis zu des Nachfolgers Eintritt (1507).

den Seinigen Ketzerei und Königsmord Schuld gibt c). Umsonst vertheidiget sich der vor Bosheit zitternde Predigermönch. Niemand will ihn hören; man droht ihn zu tödten, wenn er nicht eiligst entflieht d).

Bald nahmen an diesem persönlichen Streit die beiden Mönchsorden Theil e). Mit unbeschreiblicher Wuth bekriegten sie sich seitdem in allen Provinzen des Reichs. Im Lästern waren die Predigermönche, in gründlicher Widerlegung die Barfüßer überlegen f). Nicht wenig sank dabei der Mönche Ansehen bei dem Volk. Allmählig versiegten die ergiebigsten Quellen ihres Erwerbs. Die Predigermönche, seit langer Zeit gewohnt, sich Küche und Keller von Andern füllen zu lassen, erleben jetzt den Verdruß, daß sie für drei hundert Goldgulden Wein anschaffen müssen g). Ihr goldnes Zeitalter war dahin. 1517.

---

c) Siehe Buch 3. Kap. 4. S. 154. und Diefenbachs Hoh. de morte Henrici VII. imperatoris. Frankf. 1685. 4.

d) *MS. Chronicon* Dominicanorum p. 351. sq. Ritters evangelisches Denkmahl S. 10.

e) Des Wigand Wirths wegen hielten die Dominikaner einen Convent zu Wimpfen. Der Ordensgeneral Thomas de Vio Cajetanus war ihm gewogen. *MS. Chronicon* Dominicanorum p. 334.

f) *MS. Chron.* Dominicanorum p. 351. „Inter populum, senatum, franciscanos et nostros maxime patrem Wigandium Wirth, eo tempore concionatorem publicum — — dira scissio, quae cruditer et mordaciter pro stylo illius temporis inuibandissimo ac per omnia incondito e publicis ecclesiae cathedris per ironicos etiam versus aliosque Pasquini aculeos tam in oppido hujate quam per alias Germaniae partes typo mediante divulgabantur."

g) *MS. Chron.* Dominicanorum p. 354. „Habitum est concilium ob penuriam vini et conclusum ut mutuarentur trecenti floreni pro emendo vino sub annuo censu quatuor florenorum dando de centum, tamen interveniente consensu conventus." Mit schwerem

Von dieser allgemeinen Uebersicht zur Darstellung einzelner Verhältnisse.

Das St. Bartholomäistift.

Nicht so leicht erholte sich das Hauptstift von dem Verlust am Ende des vorigen Zeitraums. Und überdem wurde das Kapitel von Mainz und Rom um Hülfsgelder geschätzt, vom Rath mit Abgaben bedroht; den Pabst bezahlten sie ohne Widerspruch h), dem Erzbischof machten sie Vorstellungen i), dem Rath zeigten sie ihre Pergamente.

Wiewohl Ludwigs Unwille des Stifts Güter verminderte, doch findet man noch eine große Zahl von Vikarien, die fast in jedem Jahrzehend dieses Zeitraums mit neuen Stiftungen vermehrt werden. Man rechnet ihrer gegen siebenzig am Ende des Zeitraums k). Die,

---

Herzen faßten damals die Mönche in den hiesigen Klöstern den Entschluß, Gerste und Hopfen anzuschaffen, um Bier zu brauen. Die Weinportion wurde vermindert, so, daß die Patres eine Kanne (cantinum), die jungen Priester eine Flasche (bicarium), die Novitzen eine kleine Flasche (parvum bicarium) täglich erhielten. Die Predigermönche nahmen diese Verminderung vor: „Quia scilicet habuimus de crescentia et collecnra *solum triginta octo ahmas*.“ MS. cit p. 357.

h) Im Jahr 1368. betrugen sie 155 Pf. Heller 12 Schilling. Vergl. Würdtweins subs. dipl. T. IV. p. 191.

i) Meist durch die Pröbste und Dechanten dortiger Stifter. Vergl. Num. 4. des Anhangs.

k) Schon 1399 in einem Schreiben des Erzbischofs von Mainz heißt es: „in ecclesia vestra Sancti Bartholomei Frankfurt dicte nostre diocesis fundata perpetue et bene dotata sunt quadraginta tria beneficia.“ Würdtwein dioec. mogunt. T. II. p. 666. Viele Vikarien wurden im sechzehnten Jahrhundert eingezogen, die Präsenzgelder zu vermehren. S. Würdtwein l. c. p. 643. So groß die Zahl der Vikarien, doch war das Kapitel selbst bereits im funfzehnten Jahrhundert nicht mehr zahlreich: „parro

welche von dem Kapitel abhängen, wurden von dessen Mitgliedern der Reihe nach vergeben l). Ohnerachtet der Pfründen so viele, und die Stiftskirche lange die einzige Pfarre war, versäumte man dennoch, für eine angemeßne Belohnung des Pfarrers zu sorgen. Erst 1444 wird beschlossen, daß die nächsterledigte Pfründe dem Pfarrer für immer zugehören soll m). Keiner soll diese Stelle erhalten, wenn er nicht nach zweijährigem Studiren in der Gottesgelahrtheit oder dem geistlichen Recht Doktor geworden. Damit endigt sich der lange Streit, den die Pfarrei seit dem dreizehnten Jahrhundert veranlaßte.

Von den Kaisern erhielt zwar das Stift keine neuen Güter, aber doch ehrenvolle Bestätigung des Eigenthums. Wer dieses beeinträchtiget, soll Strafe geben n). Der alte Titel Königskapelle verschafft der

---

attendentes paucitatem canonicorum in ecclesia predicta." Würdtwein subs. diplom. T. III. p. 229. sq.

l) „Constitutio, quod vicariae et beneficia quorum collatio ad capitulum pertinet per Turnum a seniore ab ingressu incipiendo conferenda sint, exceptis praelaturis et canonicatibus (1371)." Der Turnus erneuerte sich 1480, 1505, 1517 u. s. w.

m) *Joannis* Scriptores Hist. Mogunt. T. II. p. 452. Nach Schneiders Erbachischen Stammtafeln wird diese Verordnung noch in demselben Jahr von Kurfürst Diether von Mainz bestätigt.

n) Hieher gehören: „*Caroli IV.* confirmatio generalis jurium et privilegiorum cum indictione mulctae centum marcarum argenti puri in violatores eorundem. Wratislaviae 1359."

„*Ejusdem* privilegium generale pro clero dioecesis Moguntinae contra turbatores eorundem jurium et redituum specifice etiam contra archiepiscopos moguntinos id attentantes 1354."

„*Wenceslai* rom. regis mandatum ad senatum Francofurtensem. (Eine Mahnung an den Rath, das Stift mit Auflagen zu schonen und im Genuß seiner Zehenden zu lassen)."

Stiftskirche in der goldnen Bulle den Vorzug, daß sie ausschließend zum Wahlgeschäft dient o). Auch durch päbstliche Bullen wird das Stift gegen seine Feinde geschützt. Pabst Nicolaus bedroht alle, die Zinsen und Zehenden an sich reißen, mit dem Bann p). Der Kardinal Pileus erlaubt auch während des Interdikts im Dom die Horen, wiewohl bei verschloßnen Thüren mit leiser Stimme zu singen q). Clemens V. und Urban VI. machen das Kapitel zum Mittler zwischen dem deutschen Orden und dem Rath r).

Dessen Streit m. d. Rath.

Man weiß nicht, ob in dieser Bemühung das Stift glücklich war, aber gewiß wurde es bald darauf selbst in eine heftige Fehde mit dem Rath verwickelt. So lang die Einwohner unter dem Druck der Vögte und einiger wenigen Altbürger schmachteten, war die Pfaffheit im unbeschränkten Besitz bedeutender Vorrechte geblieben. Seitdem der Rath neues Leben goß in alle Zweige der städtischen Verwaltung, fingen die Bürger

---

„*Ejusdem* confirmatio generalis dotationis et privilegiorum cum indictione mulctae sexaginta marcarum auri in turbatores eorundem 1398."

„*Ejusdem* commissorium archiepiscopo Moguntino delatum, quatenus turbatores jurium eccl. S. Barth. cohibeat et transgressores puniat dicta mulcta 60 marc. auri. 1398."

„*Ruperti* imperatoris protectorium 1405. Heidelbergae."

„Sigismundi, Friderici, Maximiliani confirmationes privilegiorum."

o) *Aurea bulla* c. 2.

p) Würdtweins dioec. mog. T. II. p. 451.

q) „Cardinalis *Pilei* concessio quod tempore interdicti in eccl. S. Barth. januis clausis et submissa voce liceat horas canonicas recitare sub *Urbano* VI. 1380."

r) „Duae commissiones *Clementis* V. et *Urbani* VI. de annis 1312 et 1387, super terminatione litis inter fratres et equites teutonicos cum senatu Francofurtensi."

an es übel zu empfinden, daß die Geistlichen einen geschloßnen Staat im Staate bildeten, der, ohne die Last des bürgerlichen Standes zu tragen s), aller Vortheile desselben theilhaftig war. Dieß und der Geist der Freiheit, der zur Zeit des ersten Städtebundes am Rhein und in der Wetterau herrschte, veranlaßte in Frankfurt den ersten Streit zwischen dem Rath und dem Kapitel des Stifts.

Der Befehl Karls IV., daß die Geistlichkeit keine 1376.
liegenden Gründe mehr an sich bringen soll, so nothwendig er war zur Erhaltung des gemeinen Wesens, erregte Verdruß bei der Pfaffheit, die verkürzt zu seyn vorgab. Nicht wenig wurde dieser Haß vermehrt, als Karl IV. den Sachsenhäuserberg den Bürgern übergab, und dabei ausdrücklich der Zehendbefreiung gedachte t). Bald verwandelte sich dieser Berg, bisher eine unfruchtbare Wildniß, in einen fruchtbaren Weinberg, der den Fleiß der Anbauer reichlich belohnte. Dieser Erfolg veranlaßte das Stift, die Ansprüche hervorzusuchen, die ihm Karl der Dicke vor fünf hundert Jahren auf alle Zehenden seines Kammergutes gegeben hatte u). Nach vielem Wortwechsel, und nachdem der Erzbischof

---

s) Hier wie anderwärts wendeten die Geistlichen gegen ihre Besteuerung ein, daß sie ihren Unterhalt nicht von der Stadt bezogen, sondern vielmehr von Gülten und Zinsen der Landleute lebten, wodurch der Geldumlauf in der Stadt, und folglich der Gewinn der Bürger vermehrt würde.

t) „Und freihen die (nehmlich die Bürger zu Frankf.) mit Craffte dies Brieves, also, das die egenandten Burgermeister, Scheffen, Rate und Burger zu Franckenfurte oder wer solche Steinrützen, Allmende und Gebusche von yren wegen ynne hat oder ynne gewinnet, sullen nymanden dovon Czehenden geben."

u) Siehe Num. 3. des Anhangs.

von Mainz den Rath in den Bann gethan hatte, kam es
1395. endlich zu einem Stillstand. Binnen den nächsten drei Jahren soll weder das Stift noch dessen Beschützer den Zehenden verlangen; nach der Hand mögen beide Partheien in ihr voriges Recht treten v). Man sieht, beide Theile wollten nur Zeit gewinnen, um sich mit den Waffen kaiserlicher und päbstlicher Gunstbriefe zu rüsten. Aber der Rath gewann den Vorsprung, indem er Karls IV. Schenkung zu Rom bestätigen, und das Instrument darüber durch einen Notar dem Kapitel einhändigen ließ w).

So zufrieden mit diesem Urtheil Rath und Bürger, so unzufrieden waren die Gegner. Daher neuer Zank
1407. und bald ein neuer Vergleich x). Darin heißt es, daß statt des Zehenden das Kapitel alljährlich zwanzig Pfund Heller von den Baumeistern der Brücke y) erhalten soll. Statt der Abgaben will das Stift, wenn in außerordentlichen Fällen der Rath Steuern ausschreibt, hundert Goldgulden geben. Beide Partheien sollen künftig nicht mehr des römischen Hofes Gunstbriefe gegen einander gebrauchen. Keine soll sich in die Angelegenheiten der andern mischen z).

---

v) Privilegienbuch S. 219.

w) Privilegienbuch S. 226 und das Insinuationsinstrument des Notars S. 237. ff.

x) Er steht ausführlich in Orths Anm. Fortsetzung 1. Beil. Lit. F.

y) Den ältesten kais. Vergünstigungen zu Folge (S. B. 3. Nav. 2. S. 128.) wurden die Einkünfte des Sachsenhäuserbergs zum Brückenbau verwendet.

z) Orths Anm. Forts. 1. S. 638. 715. ff. Orths Zusätze S. 27. ff. Müllers Beschr. des St. Bartholomäistifts S. 51. ff. *MS. Latomi* an vielen Orten. — Einige Jahre vor diesem

Im Kapitel selbst fehlte es nie an Zank, wozu die abwesenden Pfründenbesitzer, die während ihrer Abwesenheit Einkünfte zu beziehen verlangten, den nächsten Anlaß gaben. Darum verordneten Wenzel und Sigmund in zwei zu Frankfurt ausgefertigten Urkunden, daß die Mitglieder des Kapitels in Frankfurt wohnen sollten. Auch der Dechant Kongestein schickt 1399 ein Schreiben aus, worin er viele der Abwesenden unter ernster Bedrohung nach Frankfurt einladet a). Die beiden andern Stifter nahmen an Reichthum zu, ohne daß weiter von ihnen etwas merkwürdiges zu erinnern wäre. 1398 u. 1414.

Unter den Mönchen zeichnen sich die Barfüßer durch Gehorsam aus gegen den Rath. Während andre Orden auf Mittel bedacht sind, die Macht der weltlichen Obrigkeit zu schwächen, unterwerfen sie sich auf einem zu Mainz gehaltenen Generalkapitel dem Rath, mit Willen ihres Generals b). Ihres Streits mit den Predigermönchen wurde oben gedacht. Die Barfüßer. 1351.

Vergleich hatte sich der Rath in die innern Angelegenheiten des Kapitels gemischt. Weil dieses sich weigerte, den Jakob von Alzey anzunehmen, den K. Ruprecht als Precisten schickte, so bemühten sich beide, der Landvogt der Wetterau, Hermann von Rodenstein, und der Rath zu Frankfurt, mit Gewalt zu erlangen, was nicht durch Güte auszurichten war. Beide zogen den Kürzern und wurden noch außer dem von den geistlichen Richtern zu Mainz auf kurze Zeit in den Bann gethan. *Joannes* rer. mog. T. I. p. 718. Andre Händel des Raths mit dem Stift, z. B. der Rechtsstreit wegen der unablöslichen Zinsen, gehören, wenn schon die erste Veranlassung in diesen Zeitr. hinaufreicht, der Hauptsache nach in den folgenden Theil.

a) Würdtwein dioec. mogunt. T. II. p. 663.

b) *MS.* z. *Jungen* d. r. eccl. p. 186.

Die Antoniter.

Wiewohl die zu Frankfurt wohnenden Antoniter nur ein Zweig sind des Roßdorfer Klosters; doch werden die Offizien lange hier gehalten, als im Anfang des funfzehnten Jahrhunderts in ihrem Orden eine Spaltung entsteht c).

Die Predigermönche.

Eine ähnliche Gährung zeigte sich am Ende desselben Jahrhunderts im Kloster der Predigermönche. Einer der Väter, Wenzel von Frankenstein, der nicht nur Lehrer, sondern auch Muster der Tugend war, drang ernstlich auf die Reformation des Klosters. Darüber erschrocken, quälten ihn seine Ordensbrüder zur Stadt hinaus. Ihr Haß verfolgte ihn nach Erfurt und Ulm, wohin er sich flüchtete, um Ruh zu finden. Endlich aber gelang es ihm doch, durch Kaiser und Pabst und den Ordensgeneral, Leonhard de Manſuetis, die hiesigen Brüder zum Nachgeben zu zwingen e). Noch
1474. lange nach der Reformation des Klosters stand er demselben als Prior mit Ehren vor.

Die weissenFrauen.

Das uralte Nonnenkloster der Reuerinnen oder weißen Frauen, erwarb sich von Kaiser Wenzel eine neue Vergünstigung f). Auch hier sind Irrungen aus trüber Quelle entstanden. Es war der Rath als Schutzherr genöthigt, die äußere Ehrbarkeit durch ein Machtwort wieder herzustellen, und des Klosters Reforma-
1456. tion einer neuen Priorin zu übertragen. Seitdem hiessen die Klosterjungfrauen des Raths Kinder und Die-

---

c) *MS. dipl. Uffenb.* Tom. II. p. 275.

d) S. oben Seite.

e) *MS. chron.* Dominicanorum T. I. p. 179.

f) König Wenzel schenkt demselben ein Fischwasser. Privilegien im MS S. 126.

nerinnen in Christo, die nächst Gott Niemand dann den Rath um Hülfe anzurufen haben g).

St. Katharinenkloster. 1510.

Sowohl hier als zu St. Katharinen hat der Rath Pfleger bestellt. Die von Holzhausen waren die Erbpatronen des Klosters. Es flehten Meisterin und Convent des Raths Hülfe gegen den erzbischöflichen Vikarius an, der durch ungewöhnliche Visitationen des Klosters Freiheit kränken wollte h).

Rosenbergers Einigung. 1452.

Zu diesen ältern Nonnenklöstern kam ein neues hinzu. Anna genannt zum Altenkaufhaus, die Wittwe des Schöffen Rosenbergers, vermachte ihren nächst dem Predigerkloster gelegnen Hof zu einem Convent i) von zwölf Jungfrauen, die nach der dritten Regel des heiligen Dominikus zusammen leben sollten. Die Stifterin übergab sie der geistlichen Fürsorge der Predigermönche und des Raths weltlicher Pflege k). Fälschlich werden die Rosenbergerinnen mit Beguinen verwechselt.

Vereitelter Plan der Augustiner.

Zur Stiftung eines neuen Mönchklosters war der Entwurf da, die Ausführung unterblieb. Als 1349 die Wohnungen der Juden in der Asche lagen, gedachte der Augustinergeneral Thomas, ein Kloster seines Ordens in Frankfurt zu stiften. Er suchte bei dem Pabst Innozenz und dem Erzbischof Gerlach um Erlaubniß an, auf der Brandstätte, wo die kleinen Häuser der fleißigen Juden gestanden, ein großes Kloster zu bauen. Bis

---

g) *MS. dipl. Uffenb.* T. II. p. 147. Auch pflegten die Klosterjungfern alljährlich Honigkuchen für den ganzen Rath zu backen.

h) *MS. dipl. Uffenb.* T. II. p. 22.

i) Mehr eine Einung und ein Gotteshaus, als ein Kloster wollte die fromme Matrone stiften. Auch war damit ein häuslicher Gottesdienst verbunden.

k) *MS. Chronicon* Dominican. T. I. p. 155. Zwei Rathsglie, der übernahmen das Pflegamt.

aber die Privilegien kamen, hatte das Stift einen Theil dieses Platzes zum Kirchhof gezogen, ein anderer Theil war von Juden und Christen wieder angebaut worden, der Rest schien den Mönchen nicht räumig genug l).

D. deutschen Herrn.

Mit dem deutschen Orden wurde der Rath in vielerlei Zwist verwickelt, welchen zu erörtern viele Bände nicht hinreichen würden. Bald ist es der Schweinetrieb in einem streitigen Waldgebiet, bald eine geringere Ursache, die hundertjährige Prozesse veranlaßt m). Weil unter andern die Grundzinße zu vielem Zank Anlaß

1455. gaben, so kamen endlich beide Partheien überein, daß sie der Rath um 7146 Goldgulden und acht Schillinge dem Orden abkaufen sollte n). Der hiesige Komthur war hoch angesehen in der Wetterau, ein Ehrenmitglied der Burg zu Friedberg o). Auch der Ueberreiter war ein Mann von Ansehen, der zuweilen die Stelle des Komthurs vertrat p). Beide geistliche Ritterorden, die deutschen Herrn sowohl, als die Ritter des h. Johannes von Jerusalem, hatten eigne Priester und eignen Gottesdienst, dem Volk vor andern angenehm, weil sie sich nicht immer an das Interdikt der übrigen Pfaffen kehrten.

Beckharden und Beguinen.

Schon früher ist der Beckharden und Beguinen gedacht, die seitdem in Pestzeiten dem Staate wesentliche

---

l) *MS.* z. *Jungen* d. r. eccl. p. 266. Im Arch. d. Domstifts findet sich ein Gutachten des Titels: „Consilium Hartmanni *Trabel* qualiter Augustinieni admittendi forent."

m) *MS. dipl. Uffenb.* T. II. p. 128.

n) *MS. dipl. Uffenb.* Tom. V. p. 381.

o) Maders Nachrichten von der Burg Friedberg Th. 1. S. 305.

p) Mader a. a. O. Th. 1. Anh. S. 5.

Dienste leisteten. Als Schutzengel standen sie den verlassenen Kranken zur Seite, sich selbst verläugnend um des Nächsten willen. Wohlwollen gegen die Menschen ist die Schönheit der Heiligen Gottes. Und diese guten Weiber seufzten nach Brod, um dem Hungertode zu entgehen q), während ihre unthätigen Schwestern zu St. Katharinen im Ueberfluß schwammen. Um 1519 übergaben die Beckharden oder Notharden dem Rath ihr Haus, zum wilden Mann, gegen einen Schein; nicht lange darauf folgten ihnen die Beguinen der kleinen Einung (concordia vetularum).

Bei der Nicolaikirche wurden zwei Rathsmessen gestiftet. Ida Seifried, Rumpens von der Landskron Wittwe, verordnete, das sie Dienstags und Donnerstag vor dem Rathssitz gehalten würden. Für jede Messe waren drei Heller verordnet; der Rath pflegte nach seiner Ordnung Winters um sieben, Sommers um sechs Uhr zu erscheinen r). Rathsmessen.

Unter den Filialkirchen dieses Zeitraums war die Allerheiligenkirche die älteste. Jeckel Neuhauß, ein Altbürger und Kanonikus im Bartholomäistift, erbaute sie um 1366 s). Die Peterskirche wurde 1417 von den Altbürgern, Johann Ockstätt und Jakob Humbracht erweitert t); früher stand dort eine Betkapelle von Gehölz umgeben. Doch es schien mit der Wieder- Allerheil. Kirche. Peters-kirche.

---

q) *MS. z. Jungen* de r. eccl. p. 260 sq.

r) *MS. z. Jungen* d. r. eccl. p. 37. Orths Anm. Forts. 4. S. 172.

s) Dilichs heß. Chron. Cassel 1617. Th. 1. S. 55.

t) In der Folge (1454) haben die Geschlechter Glauburg und Reiffenberg an diese Kirche eine Kapelle mit einem Erbbegräbniß gebaut.

herstellung und Einweihung dieser und der Kirche zu Sachsenhausen, das Kapitel unzufrieden zu seyn u). Um die Mitte des Jahrhunderts erhob Pabst Nikolaus sowohl diese Kirche, als die der heiligen drei Könige in Sachsenhäusen zu Pfarrkirchen. Als Ursache wird der schnelle Zuwachs der Einwohner angeführt, da man jetzt über zwölftausend Kommunikanten zählte. Auch war Sachsenhausen und die Neustadt von der Altstadt Frankfurt, theils durch den Main, theils durch einen tiefen Graben geschieden; die Thore und Pforten wurden des Nachts verschlossen, so daß kein Priester hin und her gehen konnte, den Sterbenden beizustehen v). In einer andern Bulle verordnet der Kardinal Legat von Deutschland, daß in der neuen Pfarrkirche aller Gottesdienst, die Taufen ausgenommen, gehalten werden soll. Jeder, der beiden Kapläne soll fünf und siebenzig rheinische Goldgulden Gehalt erheben, und dafür allen fernern Ansprüchen an Rath und Kapitel entsagen w). Bald nachdem wurde die Kirche von dem Kardinal Nikolaus Petri ad Vincula den beiden Aposteln Peter und Paul zu Ehren aufs neue geweiht.

Dreikönigskirche. 1450.

St. Petershofkirchhof.

Bei dieser Kirche hat ein reicher Ausländer Commenis eine Hofraithe mit Gartenfeld zum Begräbniß-

---

u) „Instrumentum protestationis contra actum consecrationis et dedicationis eccl. S. Petri violenter inconsulto capitulo peractum 1419.“ in Tab. ad S. B.

v) Würdtwein dioec. mogunt. T. II. p. 507 sq.

w) Ebend. p. 514. sq. Nicht nur strengen Gehorsam mußten die neuen Pfarrer dem Kapitel angeloben, sondern auch, daß sie nie ohne Erlaubniß des Dechanten über Nacht aus ihrer Wohnung bleiben wollten. Vergl. ihren Eid in Würdtw. Subs. dipl. T. II. p. 117.

platze weihen lassen x). Ein andrer Ausländer Felber 1452.
(von Nördlingen) vergrößerte diesen Platz mit seinem
geräumigen Garten, und ließ eine kleine Kapelle dar- 1508.
auf setzen y). Unbegreiflich ist, daß man bei der star-
ken Bevölkerung, den Verwüstungen der Pest und dem
beschränkten Raum des Domkirchhofs nicht früher darauf
fiel, einen neuen Begräbnißplatz z) anzulegen; unbe-
greiflich, daß, während wenige altbürgerliche Familien
waren, die nicht an frommen Stiftungen Antheil hat-
ten, die Ehre der gemeinnützigsten Stiftung Fremden
überlassen blieb.

Jene bereits im vorigen Zeitraum angefangne Ma- St. Ma-
ternuskapelle a), nachdem sie über hundert Jahr wüste ternska-
gelegen, und viel Schalkheit darin geschehen war b), pelle.
hat ein Schöff und Altbürger, Hartmann Becker, aus-
gebaut, und mit Einkünften begabt c). Sie diente den 1473.
Roßhändlern, die dort herum ihr Wesen trieben, zum
Beten, und den armen Sündern zur letzten Station d).
Von auswärtigen Kirchen im Stadtgebiet bemerken wir
außer den Dorfkirchen e), die frühzeitig vorhandne
Aussätzigenkapelle (Sacellum Leprosorum) auf dem Hof

x) Zwar ist schon früher von einem Kirchhofe bei der Peterskirche die Rede, der aber sehr beschränkt war.

y) MS. z. *Jungen* de r. eccl. p. 165.

z) Der Hauptkirchhof am Dom war weit größer als jetzt. Erst 1637 ließ der Rath die allzunah an der Stadtwaage dem Leinwandhaus und der Mehlwaage hinstreifenden Mauern niederreißen. Ein großer Theil des alten Kirchhofes wurde damals gepflastert, und zu einem Garküchenplatz benutzt. MS. z. *Jungen* de r. eccl. p. 93.

a) S. B. 5. Kap. 2. S. 236.

b) MS. *Schurg.* 297.

c) Den Stiftungsbrief hat das MS. *dipl. Uffenb.* T. V. p. 278.

d) MS. *dipl. Uffenb.* T. III. p. 23.

e) Nach der Kirche zu Bonamese geschieht am frühesten der

Der Gutleuthof.

zu den guten Leuten, zwei Cisterciensernonnenklöster von geringer Bedeutung zu Bonames und Oberrad f), Beguinen am letztern Ort und mehrere Kapellen auf dem Riederhof, Goldstein u. s. w. Von fremden Klöstern erwarben Engelthal, Padershaußen, Throne u. a. m. in diesem Zeitraum Besitzungen in Frankfurt.

Gotteshäuser im Gebiet.

Der Allmosenkasten. 1428.

Den Allmosenkasten, ohne Streit eine der wohlthätigsten Stiftungen, verdankt die Stadt dem Johann Wiesebeder von Idstein, Meister in den sieben freien Künsten und Lehrer der Arznei, der mehrere tausend Gulden zu Allmosen für Hausarme vermachte. Der ehrwürdige Name dieses thätigen Menschenfreundes ist weder in Erz noch in Marmor gegraben, und ohne den Stiftungsbrief g) hätte ihn die Nachwelt ganz vergessen h); denn er sorgte ja nicht für Mönche, sondern nur für leidende Mitbürger.

---

zu Bornheim Erwähnung; sie war den heiligen Märtyrern Abdon und Sennen geweiht.

f) MS. *Glaub.* p. 381. Von 1445 bis 1533 wird der Claus zu Bomes in Urkunden gedacht. Die zu Oberrad war abhängig vom Kloster Haina.

g) — Im Stiftungsbrief heißt es, nachdem die Gülten benannt sind: „Sie sollen die alle Jare teilen an Gelde odir an Werde, als an Korne, Kleidern, Schuwen, oder wie sich das allirbequemlichst machet und sie bedunket gut sin — — und mitteilen den personen, die heimelichen Hußkommer lyden die doch ire Tage mit Ere zubracht hans. Item die Hußarmen, die sich ihrer getruwen arbeid nären und doch nit zukommen konnen. Item die sich irer getruwen Arbeid zu zyden generet han und sich nu nit vermogen vor Krangheid oder Alders wegen. Item frommen Hußarmen, die ubirladen sind mit Kindern, die sie nit ernren mogen. Item frommen hußarmen Kintbettern ꝛc.“ S. d. ung. Urk.

h) Den Anfang zur Vergessenheit haben Lersner, Faber und Andre gemacht, denen der Name des Stifters zu dem Irrthum Veranlassung gab, als ob derselbe ein Weißbender gewesen sey.

Meister Johanns Stiftung wurde nach zehn Jahren durch ein Vermächtniß des Schöffen Johannes von Holzhausen und seiner Frau ansehnlich vermehrt. Seitdem nimmt der Allmosenkasten zu, wiewohl er erst seit der Religionsveränderung des sechzehnten Jahrhunderts zu seiner jetzigen Bedeutenheit gelangte. Viele Stiftungen, theils für Kranke, theils für alte und gebrechliche Leute, damals zerstreut und vereinzelt, werden in der Folge zu diesem gemeinen Kasten gezogen. Dahin gehören das Stift zu St. Marthen, die Herrgottsstube, die Elendenherberg oder das Findelhaus i), das alte Stift k) in Sachsenhausen u. s. w. 1428.

Das Spital zum heiligen Geist nahm gleichfalls zu, durch Vereinigung mit andern Stiftungen l), durch Vermächtnisse und Schenkungen. In einem Brief der Pfleger an die Ritter von Kronberg wird der Zweck dieser ansehnlichen Stiftung also angegeben, es sey bestimmt: „für arme kranke Lude die mit kurzer unversehner Krankheit befallen, nit zu leben noch zu zeren han und nit gewandern und das Allmosen gebieten mogen; und wenn die Kranken wieder zu Vermogenheit kommen, daß sie gewandern und das Allmosen gebieten mogen, so heißet man sie wieder gehen m).“ Noch kann man Das Hospital zum h. Geist.

---

i) Eine der gemeinnützigsten Anstalten 1452 von Frau Konen zum Bären gestiftet, und im kriegerischen sechzehnten Jahrh. in ein Zeughaus verwandelt. *MS. z. Jungen* d. r. eccl. p. 262.

k) Es lag am Affenthor, und wurde bei Erweiterung der Festungswerke niedergerissen. Der feste Bau, die Säulen, Fenster, Altäre und Gemälde verriethen ein hohes Alter. Noch jetzt ist am Affenthor linker Hand das Kruzifix über dem alten Eingang zu sehen. Vergl. *MS. z. Jungen* de r. eccl. p. 263.

l) Das Hospital zu den 3 Königen in Sachsenhausen ward 1452 damit vereinigt.

m) Lersner Th. 1. Anh. S. 45.

Andre Stiftungen.

zu den frommen Stiftungen das Compostell rechnen, ein Spital für Pilger, die nach St. Jago in Spanien wallfahrteten; zu ihrer Andacht war die Jakobskapelle bestimmt n). Auch die Stockarische Stiftung o), das Vermächtniß der Wittwe des letzten Marpurgs p) und viele mandata pauperum gehören hieher.

Viele Allmosen spendeten die Brüderschaften aus. Ihrer waren mehrere; die vornehmsten: zu St. Sebastian, St. Jost, Niklas, Jörg und Steffan q). Auch die Roßhändlerbrüderschaft bei St. Matern, die zum Rosenkranz bei den Predigermönchen und viele geschlossene Brüderschaften von Handwerken, kommen in Urkunden vor r). Die Meßfremden hatten eine eigne Brüderschaft in der Nicolaikirche, wozu zwei Brudermeister, einer aus dem Niederland, der andre aus dem Oberland alljährlich erwählt wurden.

---

n) Später kam dieses Haus durch Tausch an Kurmainz, und verlor seine ursprüngliche Bestimmung. Vgl. B. 5. K. 2. S. 235.

o) Vergl. Würdtweins dioec. mogunt. T. II. p. 630. Es waren damit außer einem Beguinenhaus mehrere mandata pauperum verbunden, die unter der Erben Verwaltung nach und nach eingingen.

p) Das sogenannte Heringische Testament: „Anno 1509. uff Donnerstag in vigilia S. Thomae Apostoli ist in sitzendem Rath beschlossen, daß hinführo in der Statt Rechenbuch ein sonderlicher Titul oder Post alles Innehmens und Ausgebens geschrieben werden soll, des Gelds, so armen Burgerstöchtern zu Veränderungen und einem Studenten ad studium jährlichs gegeben wird. Imgleichen von Frau Elisabethen von Heringen seel. Testaments wegen, jährlich davon zwei arme fromme Burgerstochter zu der heil. Ehe zu verändern, jeglicher 20 Goldgulden einmal."

q) *MS. Schurg* p. 4. und Florians Chronik S. 206 ff.

r) Im *MS. dipl. Uffenb.* T. I. p. 114 — 121. steht ein langes

Einmal oder öfter im Jahr pflegten sich diese Brüderschaften in Feierkleidern mit fliegenden Fahnen und brennenden Kerzen an die großen Prozessionen anzuschließen; aber am Marien- Magdalenentag erschienen sie mit schwarzen Kapuzen in bloßen Füßen s). Auch zur Abwendung des Hungers, der Pest t), des großen Wassers und der Hußiten, wurden Prozessionen in Trauerkleidern gehalten.

An Indulgenzen war kein Mangel. Das Asylrecht wurde von vielen Klöstern und Kirchen, am hartnäckigsten von den deutschen Herren ausgeübt. So werden die Tempel der Gottheit Freistätten der Schuld; aber der Rath scheute sich nicht, dem Aberglauben zum Trotz, überwiesene Verbrecher selbst an geweihten Orten ergreifen, und binden zu lassen u).

Verzeichniß der Kirchengeräthschaften, welche die Brüderschaften zu Luthers Zeit dem Rath übergaben.

s) Eine gedämpfte Musik begleitete den Zug. Als Bernhard Rohrbach einer solchen Prozession beiwohnte, folgte der Stadttrompeter, mit gedämpfter Trompete, dessen Sohn Henzele spielte die Laute. Peter von Marburg, Henne Cämmerer und Bernhard Rohrbach sangen Diskant.

s) Prozessionen gegen den jähen Tod.

u) Der Altbürger Balthasar vom Rhein, der seinen Schwager gefährlich verwundet hatte, wurde 1514 mit Landsknechten aus dem Barfüßer Kloster geholt. *MS. z. Jungen* p. 127. Das deutsche Haus war das gewöhnliche Asyl der Bankerottirer, doch flüchteten auch andre Verbrecher dahin. Vergl. Georg *Rittershusius* in tractatu de asylis qui extant Tom. VI. Critic. sacra (edit. Francof.) c. 3. f. 224. Wer einen Todschlag begangen, war dort vier Wochen lang vor dem Blutrichter sicher; ja wenn er nur Thor, Falleisen oder Mauer anrührte, so durfte ihn niemand mit Gewalt greifen.

Drittes Kapitel.

Handel und Messen.

Goldnes Zeitalter des deutschen Handels.

Schnell blüht in diesem Zeitraum der deutsche Handel auf. Die mächtige Hansa gibt im Norden Gesetze; Augsburg, Ulm und Nürnberg wetteifern durch seltnen Kunstfleiß mit den reichen Städten der Wälschen. Von ihnen erhielt das Vaterland alles, was es jetzt mit großen Kosten im Auslande holt.

So war endlich der Deutsche von seinem Vorurtheil gegen den Handelsstand zurückgekommen; so konnte Aeneas Sylvius in einem seiner Briefe ohne Uebertreibung sagen: „Keine Nation ist reicher als die deutsche, deren größter Theil sich, aus Liebe zum Gewinn, auf Kaufmannschaft legt, und fremde Länder der Länge und Breite nach durchreiset, um mit Geld beladen heimzukehren.“ Auch unserm Frankfurt legt derselbe den Ruhm einer blühenden Handelsstadt bei a).

Allgemeine Bemerkungen über die damaligen Handelswege werden nicht unschicklich der besondern Untersuchung den Weg bahnen. Der bekannte Städtebund, an welchem Frankfurt so thätigen Antheil nahm, bezweckte zur Sicherheit des Handels, das Abthun unrechtmäßiger Zölle. Neben diesen schadete das Sta-

a) „In Franconia super Moenum jacet Francofordia inter inferiores et superiores Teutones commune emporium.“ *Aeneas Sylvius* in Germania c. 25. apud *Schardium* T. I. Germ. antiq. illustr. fol. 456.

pelrecht einiger Städte der rheinischen Handlung b). Außer den rheinischen Städten waren im westlichen Deutschland Aachen und Dortmund durch Handlung berühmt. Zuletzt gewann Frankfurt ihnen allen (das einzige Kölln ausgenommen) den Rang ab. War der Handel von Frankfurt später aufgeblüht, so wuchs er nun desto schneller empor; selbst aus der Entdeckung eines neuen Welttheils zog er Gewinn, weil dieser der Völker Verkehr nach Westen hin zog.

An dem oberdeutschen Handel nahm die Stadt durch ihre Messen unmittelbar Theil. Nürnberg, vergleichsweise das deutsche Venedig, schickte einen Theil seiner Manufaktur nach Frankfurt, Augsburg seine Zeuge, Ulm seine Leinwand c). Auf den Messen bot Meßhandel in Frankf.

b) Man nöthigte die Schiffe, ihre Waaren auszuladen, und mehrere Tage feil zu bieten. Dieß hieß Stabile emporium. Nur bei Meßwaaren verstattete man eine Ausnahme. (Fischers Geschichte des Handels Th. 2. S. 66). Mit dem Stapel sind noch andre Rechte verbunden. (S. Fischer Th. 2. S. 296.) Ob Frankfurt je Stapelstadt war? Nie hat die Stadt eine kaiserliche Vergünstigung darüber erhalten, ob sie gleich die Nebenrechte des Stapels, ein öffentliches Kaufhaus, einen Krahnen, eigne Schiffer und Fuhrleute, Polizeibediente und Aufseher darüber besitzt, und ob es gleich Schottelius in s. alten deutschen Rechten K. 26. S. 469. u. Fischer Th. 2. S. 298. mit andern Gelehrten behaupten. Wollte man unter dem hiesigen Stapelrecht ein jus stabulae *minus plenum* verstehen, so möchten die angeführten Schriftsteller Recht haben.

c) Gerkens Meinung (im 4ten Th. s. Reisen S. 135): die Frankfurter Messen seyen empor gekommen, nachdem der Handel der Städte Augsburg und Nürnberg mit Italien und dem Norden abgenommen hatte, ist nur unter gewissen Einschränkungen wahr. Als jene reichen Fabrikstädte am schönsten blühten, da gewann Frankfurt schon ansehnlich durch den Zwischenhandel.

die Hanse der oberdeutschen Kaufmannschaft die Hand. Frankfurt war ein Vereinigungspunkt für Ober- und Niederdeutschland, über welchen beide Länder ihr Füllhorn ausschütteten.

Mannichfach waren hier die Erzeugnisse der Natur und Kunst aus der Nähe und Ferne. Die Hanse brachte getrocknete und gesalzne Fische, Pferde d), Hopfen, Brandwein, Metalle, Rauchwaaren, Pulver und Schießgewehr; die rheinischen Städte führten Tuch ein, Handschuhe, Hüte e) und Wein. Die oberdeutschen und Schweizerstädte lieferten Tücher, Teppiche, Zeuge, Gold- und Silbergefäße, süße Weine, Gewürz und Oel aus Wälschland. Aus dem Elsaß kam Wein, aus Straßburg Schleyertuch, Gold- und Silberkanten; aus Böhmen Glas; aus Steyermark Eisen; aus Sachsen Silber f); aus Thüringen Pech, Theer, Kienruß g); aus Erfurt Waid h). Für die Niederlande war Frankfurt ein Hauptmarkt; dort wohnten, des Handels wegen, viele hiesigen Bürger i). Die reichen Tuchhändler aus

---

d) Der hiesige Pferdemarkt war einer der bedeutendsten in Deutschland.

e) Worms war wegen der feinen Filzhüte, die es zur Messe brachte, im ganzen Reiche berühmt. Daher unter den Geschenken dieser Reichsstadt, bei dem Pfeifergericht, ein Filzhut.

f) Vergl. Malzers Beschreib. von Schneeberg S. 361. ff.

g) Vergl. Olearius thüring. Geschichte Th. 1. S. 251.

h) Besonders wichtig war der Waidhandel in und außer den Messen des blauen Tuchs wegen, das hier verfertiget wurde; die Waidträger bildeten eine eigne Species in der Zunft der Sackträger.

i) Darum sträubte sich der Rath, als Sigmund 1434 begehrte, die Stadt sollte an den Herzog Philipp von Burgund einen Absagebrief schicken. „Der Kaiser," hieß es in dem Antwortschreiben des Raths, „wisse wohl, daß Frankfurt

Löwen k) kamen auf die Meſſen, aus Antwerpen, Gent und Brügge blieb kein bedeutender Handelsmann zu Haus.

Hinderniſſe des Handels.

Solchen Flor zu erhalten, übten unſre Väter eine Anſtrengung, die der nur beurtheilen kann, welcher die Hinderniſſe erwägt, die ſie bei jedem Schritt beſiegen mußten. Straßenraub treiben, oder in der Kunſtſprache jener Zeit, vom Sattel leben, war damals ein ritterliches Gewerbe. Wo der eiſerne Fleiß des Bürgers nach Wohlhabenheit rang, da lauerte ſchon im Hinterhalt ein Räuber auf den Gewinn. Laſſen ſich zwei Nachbarn in Krieg ein, ſo wird ſich der verlierende Theil an einer Reichsſtadt entſchädigen. Söhnen ſie ſich aus, ſo iſt die Frucht der neuen Brüderſchaft ein Anſchlag auf Brandſchatzung, um die leeren Säckel zu füllen, und den Ueberſchuß auf einem Turnier zu verjubeln.

Dergleichen Beſchwerden, ſtatt den Fleiß des Bürgers zu ſchrecken, verdoppeln ſeinen Muth. Ihm läßt der Nachbarn Raubſucht keine Zeit zum Müßiggang; Arbeit erhält die Sinne nüchtern. Unter äußerm Druck

---

zwei Meſſen habe, welche ſeiner keyſerl. Gnaden und dem heilgen Riche erlich und ſoſt allen Landen nutzlich, bequemlich und wolgelegen syn, darzu dann faſte erbere Kaufleute uſſer Praband und andern nydewlendiſchen Steden zu jglichen Zyden mit iren Kaufmannſchaften pflegen zu kommen, und ire Handtierunge da zu tryben, ſo ſyn auch ſunderlich unſerer Gnaden und des h. Rychs Burger zu Frankfurt itzund faſte in Nyderland, ire Kaufmanſchaft zu tryben, die ſo ſnellich nit wieder heyme zu lande gereichen oder komen mogen." N. d. Urk.

k) König Ruprecht nahm 1405 die Tuchhändler aus Löwen, die auf die hieſigen Meſſen zogen, in ſeinen beſondern Schutz und Geleit.

wächst der Handel, unter Raub und Plünderung der Reichthum.

Wein-handel.

Von den Nahrungszweigen, die damals für Frankfurt am ergiebigsten waren, verdient der Weinhandel zuerst Erwähnung. Schon im vorigen Zeitraum war er beträchtlich l). Jetzt kam das bekannte Sprüchwort auf, daß in Frankfurt mehr Wein sey in den Kellern, als Wasser in den Brunnen. Es gab Weinausrufer, Weinstecher, Weinunterkäufer m), und noch andre Gewerbe dieser Art. Viele der ältesten Gesetze beziehen sich allein auf den Weinhandel n). Nach diesen soll außer den Messen kein Fremder Wein an Fremde verkaufen; kein Fremder überhaupt länger als vierzehn Tage, längstens vier Wochen seinen Wein feil bieten, unter keinem Vorwand darf der Wein verfälscht werden u. dgl. Mit den Stiftern und Klöstern war fortwährend Streit über den Weinverkauf im Kleinen. Außer dem Rheinwein ist der Elsäßer und Malvasier im Handel am bekanntesten.

Tuch-handel.

Nächst dem wurde ein starker Verkehr mit Tuch getrieben o). Schon Kaiser Karl IV. ertheilte der Stadt (1360) die Vergünstigung, daß sie zum Bau und Unterhalt der Brücke von jedem Tuchgewand, das hier verkauft würde, acht Heller nehmen sollte p). Unter den vielen Wollenwebern waren mehrere, als die reichen Familien

---

l) Besonders nahm der Weinhandel zu, seitdem Mainz seine Freiheit und damit den größten Theil seines Handels verlohr.

m) Orths Abh. über die Reichsmessen S. 280. Lersner Th. 1. S. 551.

n) Siehe das alte Statutenb. in Senkenb. Sel. juris Th. 1. S. 7. ff.

o) S. Buch 5. Kap. 3. S. 239.

p) Orths Abh. über die Reichsmessen S. 303.

der Bibra, Zaan und Heilegeist u. a. zugleich Handelsleute, die ihr Gewerbe fabrikmäßig betrieben, und meistens nur nach dem Auslande handelten. Es gab eigne Unterkäufer bei dem Gewand, die der Rath mehren und mindern konnte.

Ein andrer Geschäftszweig, der in der Folge so viel zum Flor des Handels beitrug, der Wechsel, war damals nur auf das Auswechseln fremder Geldsorten beschränkt. Je unbesonnener die Landesherren mit dem Münzrecht schalten, je mannichfaltiger und schlechter die Münzen werden, je größere Verwirrung dadurch entsteht; desto wichtiger sind dem Staat, wie dem Einzelnen, solche Mittelspersonen, durch deren Hülfe verrufenes Geld in die Münze gebracht, gute Sorten gegen ein Aufgeld eingewechselt werden. Geldwechsel.

Diese Personen, bei denen man von Stadt zu Stadt von einem Lande zum andern sein Geld umsetzte, hießen Wechsler, Wechselherrn, Campsoren. So wichtig sie dem Staate, so angesehen war ihr Gewerbe. Es war mit dem Münzrecht als Lehen verbunden, und wurde in andern Städten von Münzgenossen geübt. Auch in Frankfurt waren die edelsten Geschlechter Geldwechsler, ohne daß es ihrer Geburt zum Nachtheil diente q). Weil aber auch Andre Einheimische und Fremde den Gewinn des Wechsels an sich zu reißen suchten, so setzte der Rath fest, daß er nur von wenigen Personen an bestimmten Orten r) unter gewissen Bedin-

---

q) Die Familie Palmstörffer und Humbrecht, beide zur Gesellschaft Limburg gehörig, beschäftigen sich lange mit dem Geldwechsel.

r) Gewöhnlich wird in den Verträgen mit dem Rath der Ort bestimmt. (Palmstörfer hatte seine Wechselstube im Wei-

gungen und Abgaben in und außer den Messen getrieben werden durfte. Fremde Wechsler, die zur Meßzeit hier waren, mußten gleichfalls Abgaben erlegen. Dennoch fehlte es nicht an Klagen über mancherlei Wucher, der insgeheim mit dem Wechsel getrieben wurde. Zuweilen auch trat der Rath selbst mit den Wechslern in Handlungsgesellschaft, schoß eine bestimmte Summe vor, und erhielt dafür einen Antheil am reinen Ertrag s). Den Gewertschen und Juden, weil sie das unwissende Volk durch unmäßiges Aufgeld übernahmen, ward aller Wechsel gänzlich untersagt.

Diese Art des Eintausches fremder Münzsorten gegen gangbare nannte man den Hand- oder Kleinwechsel.

---

denbaum); doch saßen die meisten Wechsler in eignen Buden bei S. Niklas auf dem Berg.

s) In einem Vertrag des Joh. Palmstorff zum Appenheim (bei *Gud.* T. V. p. 876. wird diese Familie irrig Oppenheimer genannt) heißt es: „Wir der Rat zu Frankfurt erkennen und tun kunt öffentlich mit diesem Brieffe, daz wir mit den bescheiden luden Joh. Palmstorf und Druden siner elichen Husfruwen ubirkomen und einmudig worden sin und sie mit uns, daz wir in gegonet und erleubit han, gonnen und erlaubin mit diesem Brieffe, den weßil in irme Huse zum Weidenbaum zu triben, zu haben und zu hantderen; — — so ist beredt daz wir der Rat vergenant für sie an den weßil bestellen und leyen sollen 2000 fl., darzu die vorgenant Hans und Druden auch 2000 fl. leyen und bestellen sollen, und waz mit denselben 4000 fl. und auch mit waz Gelde oder Geldswert von andern Luden fur sie an den weßil gelacht wirt, sie gewynnen — daz sol halb uns und der stat Frankfurt in uns rechnunge werden — —" S. die Zusätze zu Orths Abh. über die Reichsmessen S. 709 ff. Mit Jeckel Humbrecht ward in demselben Jahr (1403) ein Vertrag geschlossen, wornach der Rath zwei Drittheile des Gewinns na sich zog. S. Orths Abh. von den Reichsmessen S. 711.

Damit sind die Uebermachungen der Gelder durch Anweisungen an einen dritten Ort verbunden, wie auch die Anleihen an große Herren.

Das Uebermachen der Gelder durch Anweisungen gab endlich zu den trassirten Wechseln Anlaß. Vermittelst einer solchen Anweisung hat schon im vorigen Zeitraum der Pabst dem Gegenkönig Heinrich Raspe eine ansehnliche Summe durch hiesige Wechsler auszahlen lassen. — Der Gebrauch der Anweisungen wurde durch die Messen befördert. Der Ausländer setzte sein Geld bei einem Wechsler in gangbare Sorten um. Hier ließ er es liegen, bis sich Gelegenheit fand zum vortheilhaften Gebrauch; denn hier war es sichrer als in der Meßwohnung. Wen er bezahlen mußte, den wieß er dorthin. Wenn am Ende der Messe noch Baarschaft übrig war, oder wenn er seine Waaren in Geld verwandelt hatte; so blieb es in diesen unruhigen Zeiten immer gefährlich, große Summen mit auf die Reise zu nehmen. Da half ihm denn der Wechsler durch seine Anweisung, daß er das Geld empfangen konnte, wo er es brauchte, in Münzsorten, die dort gangbar waren. So ward der Wechsler dem Handelsmann unentbehrlich.

Lange begnügte man sich mit dieser einfachen Weise, Geld zu geben und zu nehmen, bis zuletzt Erfahrung und Nachdenken den jetzigen Wechsel einführten. Anfangs ward diese neue Erfindung als ein Wagstück angestaunt, oder als Wucher verachtet t). Ueber Vorurtheile dieser Art siegt am besten die Zeit; erst am Ende des sechzehnten Jahrhunderts fing die jetzige Wechselzahlung an, allgemein zu werden.

---

t) Noch 1499 nannte man die neue Erfindung der trassirten Wechsel eine Alfanzerei. Lersner Ty. 1. S. 441.

Eine andre Art der Geldgeschäfte, meist in den Händen der Juden, sind die Anleihen. So hoch der gewöhnliche Zinßfuß ist, so steht er doch im Verhältniß zur Gefahr, das Kapital selbst zu verlieren. Wo diese nicht ist, sind auch die Zinsen billiger u). Gesetze über Schuld und Zinssachen sind schon im ältesten Gesetzbuch sehr klar entwickelt.

Münzrecht.

Am Ende des vorigen Zeitraums erhielt die Stadt von Ludwig V. die Erlaubniß, Silbersorten auf eigne Rechnung zu münzen. So gewissenhaft übte der Rath sein neues Recht, daß sich die hiesige Münze allgemeines Zutrauen erwarb. Ein um so größeres Verdienst, je lauter die Klagen über schlechtes Geld wurden. Auch
1429. belohnte Sigmund den Rath durch die neue Vergünstigung, Gold auszumünzen, gegen einen halben Gulden Schlagschatz von der Mark v). „Es sey landkündig," hieß es in einem kaiserlichen Mandat, „wie viel große Gebrechen und Irrthümer in deutschen Landen wegen der silbernen Münz entstanden seyen, weil solche Münze geschwächt und schlechter als vorhin geschlagen werde; da hingegen die Stadt Frankfurt eine gute alte und redliche Münz gehabt, und sie im Stand zu erhalten, sich stets bemühet hätte." Seitdem der Rath das Münzrecht ohne weitere Einschränkung behauptete, wurde der erste Münzmeister Steffan Schergen w) angenommen, der von jeder ausgemünzten Mark Silber sechzehn Bazzen Schlagesatz ablieferte x). In der Folge verpach-

---

u) Bei sichern Hypotheken haben sich im Anfang des 16ten Jahrhunderts die Darleiher mit Vier vom Hundert begnügt.

v) S. Buch 6. Kap. 4. S. 347.

w) Ludwig V. hat einen Versucher zur hiesigen Münze verordnet; Sigmund, einen Wardein.

x) Lersner Th. 2. S. 574.

tete man das Münzrecht, zuweilen an Goldschmidte und andre Privatpersonen y).

Die Goldgulden waren bis zum Anfang des sechzehnten Jahrhunderts an Werth den Zählgulden gleich z). Unter Ruprecht macht der Rath mit den rheinischen Kurfürsten und Städten einen Vertrag, daß der Goldgulden zu zwei und zwanzig Karath fein, und zu sechs und sechzig Stück auf die Mark geprägt werden soll. In der Folge gehen acht und sechzig auf die Mark. Am Ende des funfzehnten Jahrhunderts kamen die größern Silbersorten in Umlauf. Erzherzog Sigmund hat 1484 die ersten Thaler aus ganz feinem Silber, zwei Loth schwer, prägen lassen. Sie wurden auch hier sehr häufig geprägt, aber nur von 15 löthigem und 14½ löthigem Gehalt. Das Volk nannte sie Goldguldengroschen, weil man alles dicke Silbergeld Groschen a) nannte und sie an Werth den Goldgulden gleich standen. Weit später erhielten sie von einem Münzort den Namen Thaler. Goldgulden. Thaler. 1517.

Als Rechnungsmünzen sind in diesem und dem vorhergehenden Zeitraum die Pfunde und Marken Heller gewöhnlich, deren Werth sich nach Land und Zeit verändert. Die früher üblichen Gewichtspfunde von zwölf Unzen verwandeln sich in Marken von acht Unzen, und man muß (weil bis in das sechzehnte Jahrhundert nach Marken gehandelt wird) immer genau den Ort bestimmen, nach dessen verringertem Gehalt man das Silber versteht. Die im Handel übliche Mark Silber war im Anfange dieses Zeitraums nur 13 löthig, Rechnungsmünzen.

y) Lersner Th. 1. S. 441.

z) Orths Anm. Th. 1. S. 615.

a) Groschen, Grossi; dicke Münzen im Gegensatz von den dünnen Bracteaten oder Blechmünzen. S. Buch 2. K. 2. S. 95.

1460. und galt 6½ Goldgulden. So sind die Pfunde Pfennig und Heller anfangs einer Mark Silber gleich. Sie verwandeln sich darauf in Usual- oder Zahlpfunde. Man rechnet 120 Pfennige und 240 Heller auf ein Pfund. Wie aber die Unordnung des Münzwesens und die Veränderung des innern Geldwerthes über alle Beschreibung geht, also finden auch bei dieser Zählart, der Mutter der rheinischen Währung, Abweichungen in Menge Statt. Man verwechselt die Namen (bei der Gewohnheit, alle Münzen hier Pfennig, dort Groschen zu nennen); man rechnet 240 Pfennige, nach dem Gehalt derselben, bald mehr bald weniger, auf Ein Pfund Heller.

Turnosen. Zu den gangbarsten Silbersorten in Frankfurt wurden die Turnosen gezählt, zuerst von dem König Philipp von Frankreich in der Stadt Tours geprägt. In Deutschland fanden sie Beifall und Nachahmung. Schon Ludwig V. gab seinem Wirth, dem Altbürger Knoblauch, Erlaubniß, Turnosen zu schlagen. Anfangs hatten sie die Größe eines Zwölfers, den innern Werth von 20 Kreuzern, und mehr. Am Ende des funfzehnten Jahrhunderts erreichen sie kaum noch die Größe eines Sechsers, den innern Werth von 15½ Kreuzer. Namentlich war dieses der Fall, als der Rath einem Goldschmidt Turnosen zu münzen erlaubte, 84 auf die Mark, welche 14½ Loth fein hielten.

1470.

Englische. Nach den Turnosen sind die Englischen die gangbarste Münze also genannt, weil sie den Engländern nachgemacht wurden. Es gingen 240 auf eine Mark, der innere Gehalt des Silbers war dem der Turnosen gleich. Sie sind so groß als unsre Groschenstücke.

Hohl- und Weißpfennige. Hohl- und Weißpfennige (albus) wurden in diesem Zeitraum häufig geprägt. Man kann sie ihrem Werthe nach, erstere zu vier, letztere zu zehn Kreuzern

anschlagen. Oft waren die Weißpfennige schlecht, dann wieder besser, so, daß man jetzt zwanzig, bald darauf vier und zwanzig, für einen Goldgulden gab. Sie veranlassen die Einführung der Zahlgulden. Denn als sie zuletzt so schlecht wurden, daß niemand mehr einen Goldgulden für vier und zwanzig Weißpfennige gab, so behielt man diese Zahl für den Zahlgulden bei. Bereits 1440 gilt ein Goldgulden sieben und zwanzig Weißpfennige. Auch Schillinge und Heller werden häufig geprägt b).

Noch verdienen hier die Bolette oder Bleyger Erwähnung. Bleierne Münzen zu den kleinen Ausgaben der Bürgermeister, die auf der Rechenei zu einem gewissen Preiß c) ausgelöset wurden. In dem sechzehnten Jahrhundert artete diese Spielerei so weit aus, daß oft für mehr als tausend Thaler Bolette in einem Jahr ausgegeben wurden d). Daher ihre Abschaffung (1614). Auf der einen Seite war ein Adler, auf der andern ein Maienkrug oder Trinkpokal, zur Erinnerung an den ersten Mai, den Wahl- und Ehrentag der Burgermeister e). Bolette.

---

b) Vergl. hierzu die diplomataria moguntina von Würdtwein 1789. L. W. Hoffmanns alter und neuer Münzschlüssel Nürnberg 1715. Des Teutschen Reichs Münzarchiv ꝛc. von J. C. Hirsch.

c) Der Werth, nach dem man sie einwechselte, richtet sich nach dem Zeitalter. Gegen das 17te Jahrhundert gilt das Stück vier Batzen.

d) Siehe die Visitationsordnung von 1614. Auch die Senatoren erhielten solche Bolette als Präsenzgelder.

e) *MS. z. Jungen* S. 411. Bei einigen lieset man auf dem Rand: „Bibite cum letitia;" ein Beweis, daß sie im eigentlichen Sinn Trinkgelder waren.

Münzgebrechen.

Die Klagen über Münzverfälschungen sind so alt, als die Kunst zu münzen. Frühzeitig schlossen die Städte Verträge, dem Eingang schlechter Münzen zu
1409. wehren. Auf einem Konvent zu Kölln ward ausgemacht, daß die niederländischen und schwäbischen Städte Abgeordnete zu den hiesigen Messen schicken sollten, um Vorkehrungen gegen schlechte Münzen zu treffen. Diese Abgeordneten sollen dem Rath von ihrer Obrigkeit empfohlen werden f).

Die rheinischen Kurfürsten, an die sich meistens die Stadt anschloß, vereinigten sich bald zu diesem, bald zu jenem Münzgesetz; kaum aber waren einige Jahre herum, so wurden die alten Verträge durch neue umgestoßen. Bei diesem Durcheinander von alten und neuen Münzen, hatten die Wechsler alle Hände voll
1428. zu thun. Auf einem hiesigen Reichstage fanden es die Stände selbst unmöglich, die Silbermünzen auf ein gemeinsames Korn zu bringen; man beschränkte sich einem jeden zu gebieten, seine Münze stattlich und redlich auszuprägen.

Auch in der Folge fehlt es nicht an Reichsschlüssen,
1498. diesem Uebel ein Ende zu machen. Man vereinigte sich, die im Reich geprägten Münzen auf die Frankfurter Messen zu schicken, und von einem beeidigten Wardein probiren zu lassen. Auch der Kaufleute Vorrath, der Krämer und Wirthe Losung sollte vom Wardein untersucht, und das schlechte Geld ausgestoßen werden. Wenn die Münzen am Aufschnitt zu leichte wären, so seyen die Münzmeister mit schwerer Leibesstrafe zu belegen g).
1518. In einem andern Abschied werden Klagen über die häufige

---

f) Orths Abh. über die Reichsmessen S. 327.

g) Orth a. a. O. S. 339.

Ausfuhr des ungemünzten Silbers geführt h). Und bis auf unsre Zeiten wird ein Verbot dagegen von Messe zu Messe erneuert; mit welchem Erfolg, ist den Sachverständigen bekannt i).

Auch unterließ von seiner Seite der Rath nichts, dem eingerißnen Münzübel zu steuern. Viele Verordnungen im Lauf des funfzehnten Jahrhunderts betreffen ausschließend das Münzwesen k); am strengsten war das Einschmelzen und Auslesen der guten alten Sorten verboten l). Einheimische und Fremde richteten sich nach der hiesigen Währung m). Früher wurde der Rath 1355. von Karl IV. ermächtiget, die Gold- und Silberwaage zu besetzen. Einige Zeit darauf erhielt die Stadt von 1366. ihm eine Vergünstigung wegen dem Wiegegeld n).

Zum Aufkommen der Handlung sind die Posten Posten. unentbehrlich. Viel älter als die Reichspost o) ist das

---

h) Orths Abhandl. über d. Reichsmessen S. 340.

i) Längst hat die Erfahrung bestätigt, daß Verbote der Geldausfuhr ein ewiges Hinderniß des Handels sind; daß es unmöglich sey, sie streng zu beobachten. Geht zwischen Ein- und Ausfuhr das Gleichgewicht verlohren, so muß immer der Ueberschuß in baarem Gelde oder Metall bezahlt werden.

k) Ein ziemlich vollständiges Verzeichniß davon giebt Orth in s. Abh. v. d. Reichsmessen S. 505. 507.

l) Orth a. a. O. S. 404.

m) Währung, Werung, Werdung, der geschätzte Werth des Geldes kommt schon unter dem Namen Werdunia in den Gesetzen der Uferfranken vor. Der Frankfurter Währung wird bereits 1226 in einer Urk. gedacht.

n) Orths Abh. von den Reichsmessen S. 236 u. 334. Von jedem hundert Gulden in Gold bezahlte man zwölf, in Silber zwei Heller Wiegegeld.

o) Franz von Taxis legte 1516 eine ordentliche Post zwischen Wien und Brüssel an. Erst 1642 ward auf dem Reichstag

Stadtboten. Botengeschäft, wozu sich mehrere Handelsstädte verbanden. Frankfurt unterhielt solche Boten zu Fuß und zu Pferd, die selbst, nach dem Aufkommen der Taxischen Posten, nur durch ein Machtwort des Kaisers verdrängt wurden. Sie hatten ein Jahrgeld, freie Wohnung, und zwölf Heller Zehrung auf die Meile, einen Turnos auf den Tag p). Doch mußte sie mehr als einmal der Rath in fremden Städten auslösen. Aelter noch als die Boten sind die Marktschiffe: denn schon 1105 hat Heinrich V., als er seinen Vater mit Krieg überzog, ihrer zwei in Beschlag genommen q). Das Recht sie zu halten, gehörte dem König, der es an Bürger verpachtete. Als aber Ludwig die Sala seinem Hauswirth Knoblauch verkaufte, erwarb dieser damit das Recht, Frohnschiffe r) auf dem Main zu halten s). Da in diesem Zeitraum viele Räuber den Marktschiffen nachstrebten t), so pflegte man sie mit Donnerbüchsen und Söldnern zu versehen u). Eben so alt sind die Meßschiffe, die aus vielen Städten des Rhein- und Mainstroms zur Meßzeit in Frankfurt anlangten v).

Marktschiffe.

---

zu Speyer das Postwesen als Reichspolizeianstalt erkannt und bestätigt. Noch am Ende des sechzehnten Jahrhunderts klagen hier die taxischen Posten, daß sie vor Privatanstalten nicht aufkommen können. Viele größere Handelsstädte, namentlich Kölln, hielten hier Boten und Wägen, die zur bestimmten Zeit hin- und hergingen.

p) Lersner Th. 2. S. 817.
q) S. Buch 2. Kap. 1. S. 83.
r) So viel als Marktschiffe.
s) Lersner Th. 2. S. 18.
t) S. Buch 6. Kap. 3. S. 324.
u) Lersner Th. 2. S. 381.
v) Orths Abh. über die Reichsmessen S. 225.

Der auf diese Art vergrößerte Flor der Messe erweckte zuerst den Neid der Nachbarn. Gleich im Anfange dieses Zeitraums entspann sich zwischen Friedberg und Frankfurt ein Zank, den erst nach langer Zeit König Wenzel beilegte. So unbekannt die Ursache des Streits ist, so ungereimt behaupten einige Chronikenschreiber, daß die Messe von Friedberg nach Frankfurt verlegt worden sey w). Eben so irrig ist das Vorgeben, daß dieser Streit von den Ansprüchen herrühre, die Karl IV. erzürnt über den langen Widerstand der Wahlstadt, denen zu Friedberg auf die hiesigen Messen gegeben. Karl hat vielmehr sogleich nach seiner Thronbesteigung unsre Messen mit namentlicher Erwähnung der Fastenmesse bestätigt x). Streit wegen der Messe mit Friedberg, 1380.

Mit Straßburg wurde des Zolls wegen ein neuer Vergleich y) geschlossen. Kurz vorher hatte der Rath daselbst seinen Bürgern verboten, die Messen zu Frankfurt zu besuchen. Dafür errichteten sie eine Niederlage zu Mainz, wo man ihnen das Kaufhaus einräumte. Vergebens schickte der Rath Gesandte nach Mainz z), mit Straßburg 1413.

---

w) Nicht zu gedenken, daß diese Meinung ohne historischen Beweis ist, so blieben ja die Friedberger im Besitz ihrer beiden Messen, wiewohl sie nie von Bedeutung waren.

x) Privilegien b. S. 161 und 163.

y) Transactio inter Argentinenses et Francofurtenses in Senkenbergs Selectis T. VI. p. 648.

z) Sie stellten vor: Wann im Ryche mit name unser Herr der Konig her zu Lande quem und die von Frankfurd siner gnaden daz clagin werden, so sy man den Steden ye mer nach irem gelde, daz inen dann (den Mainzern) von solicher Uberfarunge wegen von großem schaden syn mochte, daz doch denen von Frankenfurd leid were." Der Rath zu Mainz schützte vor: „Sy hetten eyne Frystad, da von allen und yglichen Lan-

1412. um Vorstellungen dagegen zu machen. Mit besserm Erfolg wendete man sich an die Straßburger, die, als ihre Forderungen zum Theil erfüllt wurden, gern wieder nach Frankfurt zurückkehrten. Diesen Streit nannte man die Schleierfehde, weil die von Straßburg mit Schleiertuch handelten. Ein ähnlicher Zwist mit Schlettstadt hatte ein ähnliches Ende a).

mit Schlettstatt,

mit Köln, 1420. Beinahe um dieselbe Zeit untersagte der Rath zu Kölln den Seinen, die Frankfurter Messen zu besuchen, als über die Abgaben ein Zank entstanden war. 1410. Wiewohl damals ein Vergleich zu Stande kam b). 1446. Doch schickte in der Folge die Stadt Kölln ihre Abgeordneten nach Frankfurt, um von dem Rath neuen Nachlaß zu bewirken c).

mit Nürnberg. Am längsten dauerte der Groll des reichen Nürnbergs. Die Zwietracht zwischen beiden Städten war alt. Obwohl König Ruprecht und Burggraf Friedrich von Nürnberg die erste Fehde beilegten, 1406. doch trieb Nürnberg in der Folge den Haß so weit, daß es den Seinen bei Todesstrafe verbot, die Messen zu Frankfurt zu besuchen d). Darüber aufgebracht, schrieb der Erzbischof Konrad von Mainz an Kurpfalz, um mit diesem gemeinschaftliche Vorkehrung gegen der Nürnberger Eifersucht zu treffen, die, außer daß sie selbst

---

den, obirn und nydirn, die Kaufflude Kauffmannschaft by jn plegin zu tribin und zu suchin ꝛc." n. d. Urk.

a) *MS. dipl. Uffenb.* T. III. p. 367.

b) *MS. dipl. Uffenb.* p. 334.

c) Diese neuen Beschwerden betrafen die Abgaben, die man von den Faktoren der köllnischen Wechsler auf der hiesigen Messe und den Rauchhändlern („die mit ruwere ware handiln") einforderte. *MS. cit.* p. 329.

d) Orths Abhandl. über die Reichsmessen S. 15.

wegblieben, auch noch andre, die Niederländer insbesondere, von den Messen zogen. Wäre ihr Plan, die Messen zu Grunde zu richten, gelungen; so würde der Verlust der Fürsten an Geleitsgeld bedeutend gewesen seyn e). Darum bemühten sich Pfalz, Mainz, Brandenburg und Würzburg, in der Residenz des Letztern die Ansprüche beider Städte auszugleichen.

Oft führten die Bürger zu Frankfurt über das benachbarte Mainz Klage, welches Durchreisende mit Gewalt nöthigte dort zu bleiben, um auf leeren Straßen Markt zu halten f). Diese und viele andre Befehdungen, Folgen des Neids und der Eifersucht, übergehen wir; ihnen zum Trotz behielt Frankfurt sein Vorrecht, und wußte es selbst bei Sigmund dahin zu bringen, daß die neue Messe der Nürnberger, die gleich nach Ostern vier und zwanzig Tage währte, ohne Unterstützung von Seiten des Königs blieb. Denn als sich außer den rheinischen Kurfürsten die angesehensten Stände für Frankfurt verwendeten, trat Sigmund mit der Aeußerung zurück, daß nie durch seine Befehle ein Andrer zu Schaden kommen sollte g). Auch der Braunschweiger Messe hat sich Frankfurt, wiewohl mit Mainz.

---

e) „Wo die Messe also zu disemmale hinderstellig werde, (fürchtet der Erzbischof), daß sie dann auch furbaßer hinderstellig blebe, und in langen jaren und Zyten nichts widderum genge mochte werden, davon Ewer Liebden uns und andern Fürsten, die da zu geleiten han, groß Herrlichkeit abgehen, und auch andern Luden großer und ewger Schade, Umstande und Hindernuße entstehen und kommen würden." *MS. dipl. Uffenb.* T. II. p. 74.

f) Orths Abhandl. v. d. Reichsmessen S. 16. 18. 24. Sigmund ermahnt die Mainzer, von diesem dreisten Unternehmen abzustehen. Orth a. a. O. S. 565. ff.

g) Frieß Abh. v. Pfeiffergericht S. 90.

vergeblich, widersetzt. Die zu Leipzig war vor 1466 nicht besser als ein Jahrmarkt.

Meßneuigkeiten.

Zu den Fremden die der Handel herbeizog, kamen noch andre, welche die Neugier anlockte. Die Messen waren die hohe Schule der Fechtmeister h), Wunderärzte, Seiltänzer, Puppenspieler und andrer Lustigmacher. Auch an Seltenheiten der Natur i) und Kunst ist kein Mangel. Bei dem bequemen Ausladen am Mainstrom ward es frühzeitig Sitte, Buden längs desselben, und als dort der Platz nicht hinreichte, auf dem nahen Römerberg zu erbauen k). Auch der Saalhof war

---

h) „Inter alia urbis privilegia omitti non debet, jus creandi magistros artis pugilicae qui hic quasi sedem suae sodalitatis habent et vernacula lingua communiter die Marxbrüder cognominantur.“ Vid. Lemmata historica ad lib. imperii civit. Francofurt. a J. H. *Albino* Wittenb. §. 21. In einem Vergünstigungsbriefe Friedrichs III. wird den Fechtmeistern erlaubt, ihren Doktorgrad (Meister des langen Schwerdtes) auf der hiesigen Messe auszuspenden. Vergl. Orths Abhandl. über die Reichsm. S. 549. Winkelmanns Beschreib. v. Hessen S. 175. Lersner Th. 1. S. 427. — Die Aufzüge dieser Fechter gehörten zu den Festen des Volks. Mit Bändern geschmückt, eine Sturmhaube von Leder mit einer hohen Feder auf dem Kopf, ein altes Schlachtschwerdt ohne Bügel schulternd, zogen sie auf den Roßmarkt und bestiegen die Bühne; ein Hanswurst bettelte Schaugeld. Gewöhnlich reisten zwei Gladiatoren mit einander, zogen aber durch verschiedene Stadtthore ein, um sich zufällig begegnen zu können. Dann wurde der Plan zum Gelderwerb geschmiedet; das Volk muß sie auffordern, ihre Geschicklichkeit zu messen; so entsteht der Wettstreit.

i) Lange vor Entdeckung des Seewegs nach Indien (1443) sah man hier einen lebendigen Elephanten. In der Folge öfter. Im Jahr 1450 war ein Strauß zu sehen, der einem Hause den Namen gab, wie die alte Inschrift noch jetzt zeigt. Vergl. Senk. Sel. T. II. p. 20. 21.

k) Orths Abh. über d. Reichsmessen. S. 199.

frühzeitig mit Buden angefüllt, worüber eine Verbriefung des Königs Sigmund vorhanden ist. Immer bleibt die Altstadt der Sitz des Meßverkehrs, woran weder die Neustadt noch Sachsenhausen Antheil nehmen.

Gegen die Meßfremden zeigten Rath und Bürger große Nachgiebigkeit. Manche Dinge, im ganzen Jahr verboten, waren in der Messe erlaubt. Nach dem alten Gesetzbuch von 1354 soll in den Gasthäusern nach Mitternacht an niemand Wein gereicht werden, niemand soll Degen oder Messer tragen, die ein vorgeschriebnes Maaß überschreiten. Bei allen diesen Verboten werden die Messen ausgenommen. Ja selbst die Reichsacht muß der Meßfreiheit weichen. Geächtete darf man während der Messen zu Frankfurt beherbergen. Im Umkreise der Stadt waren sie sicher vor Verfolgung l). Während der Reichskriege bestrebte sich der Rath, den Meßgästen durch Unterhändler sichres Geleit zu verschaffen. Zuweilen wurden die Messen verschoben, aber nur in der dringendsten Noth (z. B. während der Pest) ganz ausgesetzt m). Ja selbst das Oberhaupt der Kirche hat sie mit Gunst bedacht. Bonifaz IX. erlaubte das Meßopfer in den Messen zu halten, wenn gleich Exkommunizirte zugegen seyen n). Schon sein Vorfahr hatte geboten, daß niemand Schulden halber mit dem Banne belegt würde. Und Sixtus IV. vergönnte den Fremden, während der Fasten Eyer, Butter, Käse, Milchspeisen und selbst Fleisch zu essen o). Meßfreiheit.

l) Orths Abh. über d. Reichsmessen S. 42. Vergl. oben B. 6. K. 2. S. 286.

m) Beispiele giebt Frieß in s. Abh. vom Pfeiffergericht. S. 41. Vergl. Orths Abh. von d. Reichsmessen S. 60 ff. 66 ff.

n) Orths Abhandl. v. d. Reichsmessen S. 50.

o) Ebend. S. 51.

Messpolizei.

So sehr man demnach der Meßgäste Vergnügen fördert, so erstreckt sich diese Gefälligkeit doch nur auf rechtliche Leute; den Dieben und Betrügern aller Art wird mit unerbittlichem Ernst begegnet. Zeigt die Obrigkeit Nachsicht gegen Vergehungen der berauschten Sinnlichkeit, so verdoppelt sie ihren Eifer gegen die, welche das Mein und Dein betreffen. Doch die schärfsten Gesetze waren so wenig als die aufmerksamsten Richter im Stand, die Messen vom Gesindel rein zu halten, und diese Erfahrung hat im Mittelalter das halbwahre Sprüchwort veranlaßt: „wenn in Frankfurt der Markt eingeläutet ist, so mögen Schelme und Diebe in die Stadt kommen, bis wieder ausgeläutet wird p).“

Die Aufsicht der Polizei erstreckt sich auch auf Elle, Maaß und Gewicht. Die Rechenmeister q) mußten Hausſuchung halten. Fand man ein Maaß unrichtig, so wurde der Eigenthümer um Geld gestraft. Die Schreiber und Diener des Recheneiamts r) theilten jährlich diese nicht unbeträchtlichen Strafgelder.

Geleitswesen.

So sehr man der Fremden Eigenthum vor Gewalt und List der Diebe zu schützen bemüht war, so vielen Fleiß wandte der Rath an, ihnen nothdürftige Sicherheit auf den Weg zu verschaffen. Von dem Geleitsrecht ist schon die Rede gewesen. Weil es dem Kaiser allein zukam, so durfte niemand bei Strafe der Acht ohne seine Erlaubniß ein neu Geleit anlegen. Aber viele erwarben es vom Kaiser s), oder bemächtigten sich des-

p) Orths Abhandl. v. d. Reichsmessen S. 140.

q) Rechneideputirte.

r) Orths a. a. O. S. 265.

s) Kurmainz erlangte (1498) über den ihm zukommenden Antheil am Geleit einen Versicherungsbrief. Orths Abh. v. d. Reichsm. S. 121.

selben in den Ländern ohnmächtiger Nachbarn mit Gewalt t).

Das einträgliche Geleitsrecht bestimmte der Fürsten Eigennutz, für den Flor der Messen besorgt zu seyn. Wiewohl jeder des Geleits bedurfte, doch war es vor allen den größern Handlungsgesellschaften unentbehrlich, die mit einem zahlreichen Troß von Lastthieren und Waaren nach Frankfurt kamen. Zum Voraus versicherten sich diese durch Bittschreiben der Gunst jener Fürsten, deren Gebiet sie berührten. Eine solche Gesellschaft, die 1374 von Nürnberg hier anlangte, zählte über fünf hundert Fußgänger und mehr als dritthalbhundert Wagen, die theils eingesessnen Nürnbergern, theils andern gehörten u), die sich das Geleit zu Nutz machten.

Zur Sicherheit ihres Handels scheute die Stadt kein Opfer. In ihren Bündnissen mit den Nachbarn war die erste Bedingung: Schutz der Messen v). Oft ließ auch der Rath Fremde von eignen Söldnern begleiten w). Nach einer alten Sitte wurden die Geleitstruppen an einem bestimmten Tage eingeholt. Die Reissigen der Stadt und die weltlichen Richter trafen mit den Fremden auf der Gränze zusammen. Die Gäste wurden gut bewirthet; den Rathskeller schonte man nicht x). Die hiesigen Söldner empfingen überdieß

---

t) Ebend. S. 200.

u) Ebend. S. 92.

v) S. B. 6. Kap. 3. S. 312.

w) Darum ward öfters der Rath von fremden Herrschaften um sicher Geleit für ihre Kaufleute angesprochen. S. Orths Abh. S. 85.

x) Ebend. S. 114. ff. Lersner Th. 2. S. 564, 836.

Volette als Trinkgeld. Jeder Fremde durfte auf sichres Geleit rechnen. Verbrecher nur und böse Schuldner, waren davon ausgeschlossen y).

Häufiger Wechsel d. Meßzeit.

Das öftere Verrücken der Zeit, wann die Messen gehalten wurden, veranlaßte viele Klagen des auswärtigen Handelsstandes. Nicht selten geschah es, daß durch längern Aufenthalt der Fremden andre Messen Schaden erlitten z). Schon im vorigen Zeitraum hatte man die älteste Messe, die in der frühesten Zeit mitten in den Sommer, fiel auf den Sonntag vor Mariä Himmelfahrt verlegt. Nach dem Stiftungsbrief der Fastenmesse war es gleich viel, ob sie in den Fasten oder zu einer andern Zeit gehalten wurde. Gewöhnlich fing sie um Mitfasten an, und dauerte bis zum Sonntag Judica a). Gewässer aber, Pest und Krieg veranlaßten Aufschub. Auch war es durch kaiserliche Gunstbriefe dem Rath verstattet b), die Messen nach Gutbefinden zu verlängern. Im Anfang und am Ende wurde die große Glocke geläutet c).

---

y) Orths Abh. S. 91.

z) Daß aber Wenzels Verordnungen, die unsre Messen eher begünstigen als beschränken, eine Wirkung von den Klagen andrer Marktstädte waren, wie Fischer (Gesch. d. Handels Th. 2. S. 441.) meint, ist sehr zu bezweifeln.

a) So lautet eine Vergünstigung Wenzels. Privilegienb. S. 190 ff.

b) Privilegienb. S. 216. Es heißt in einem Rathsschluß von 1406: „Die Meß soll Oculi anfangen und ußgehen Freytag vor dem Palmsonntag; welcher Kaufmann darüber kauft oder verkauft, ist mit dem zehnden Pfennig davon zur Pöne verfallen." Bei Frieß in s. Abh. vom Pfeiffergericht S. 37 — 53. und in Orths Abh. v. d. Reichsm. S. 60 f. finden sich umständliche Nachrichten über die Veränderungen der Meßzeit.

c) Es ist darüber ein Rathsschluß von 1406 vorhanden.

Zeugniſſe vom Flor d. Meſſen.

Zum Schluß einige Zeugniſſe von dem weit verbreiteten Anſehen der Meſſen. Befehle des Kaiſers, Bullen des Pabſtes, die allgemein bekannt werden ſollten, wurden in den Meſſen angeſchlagen; an vielen Orten betete man in den Kirchen für die Meßfremden und ihre glückliche Ankunft d). Die Schriftſteller des Mittelalters erſchöpfen ſich im Lob der Meſſen. Einer nennt ſie das Haupt aller Jahrmärkte auf Erden e); der Andre den kleinen Inbegriff der Welt f), der Dritte das Kaufhaus der Deutſchen g); der Vierte den berühmteſten Markt Europens h). Wie viele Dichter haben nicht dieſe Meſſen beſungen, die ihnen Brod und Unſterblichkeit gewährten i)! Unter den ſieben Wundern Deutſchlands ſetzte man ſie oben an k). Wiewohl der Bücherſchreiber Lob nicht immer gegründet iſt, ſo kann man doch der Meſſen Wichtigkeit durch die zuſammenhängende Kette der Geleitsbegleitungen, durch die Menge der Geſchäfte, die hier abgethan werden, durch die

---

d) Moſcheroſch de insomni cura parentum. p. 292.

e) „Totius orbis nundinarum caput.“ *Lansius* in consult. de praerog. prov. Europ. art. I. pro Germ. „Totius orbis emporiorum compendium.“ Fiſchers Geſch. d. Handels Th. 2. S. 441.

f) Henricus *Stephanus* in Reußners urb. imperial. p. 66.

g) Winkelmanns Beſchreib. v. Heſſen. Th. 1. S. 384.

h) „Francofurtum ad moenum — — celeberrimis totius Europae nedum Germaniae nundinis nobilitatur.“ *Cluver*. introductio in Geographiam. L. III. c. X.

i) So lang Frankfurt der Hauptſitz des deutſchen Buchhandels war.

k) Septem Germaniae Spectamina. Siehe *Serarius* de rebus moguntiacis bei *Joannis* Script. rer. mogunt. Vol. I. Lib. I. c. 35. p. 110.

Richtung, welche davon der deutsche Handel erhielt, und durch den Ueberfluß erkennen lernen, womit sie Frankfurt frühzeitig überschüttet 1) haben.

---

1) Zu den witzigen Gedanken der ältern Schriftsteller über den blühenden Handel dieser Stadt gehört auch das Anagramm aus Francofurtum ad Moenum: *Fanum Mercatorum fundo.*

Viertes Kapitel.

Gewerbe, Künste und Schulen.

Als sich der Handelsstand in diesem Zeitraum hob, strebten Künstler und Handwerker, nicht zurück zu bleiben. Bereits früher ward gezeigt, wie groß die Vorrechte waren, die sie in Frankfurt sich zu eigen machten a). Auch suchte der Rath, weise durch Erfahrung, dem versäumten Kunstfleiß nachzuhelfen. Der Versammlungshäuser der Zünfte ist oben gedacht; dort bewahrten sie ihren Verlag auf b). Neben dem Bedürfniß wurde für die Pracht gearbeitet. Goldschmidte findet man schon im dreizehnten Jahrhundert unter den Rathsfreunden c). Es war das älteste Gewerb, das

Vermehrter Gewerbfleiß.

a) S. Buch 7. Kap. 2. S. 434.

b) Den Schuchworten (Schuhmachern) z. B. diente das Haus zum Schildknecht, auch Schuhhaus genannt, zur Zunftstube und Niederlage.

c) Im Jahr 1298 kommt in Urk. ein Goldschmidt vor, der Rathsglied war. Schon damals sind ihrer mehrere in Frankfurt Ihr Gewerbe mehrt sich im folgenden Jahrhundert. Eine Freifrau von Falkenstein versetzte 1404 Kleinodien von großem Werth an einen hiesigen Goldschmidt; damals waren sechs Meister in Frankfurt. Daß der Rath (1515) einer Landgräfin von Hessen, die für 42 Gulden Kleinodien verlangte, entgegnete: „man wisse keinen in der Bürgerschaft, der mit solcher Handelschaft umging," war nur eine Ausflucht.

freie Leute trieben; auch wurden aus ihnen die Wardeine der Münzstätten gewählt. — Zu Bonames erbaute man am Ende des Zeitraums einen Kupferhammer; weit früher in Sachsenhausen Silberschmelzen. Auch die Kannengießer hatten frühzeitig im Ausland großen Absatz. Es wird ihnen in einem uralten Statut untersagt, mehr als Ein Pfund Blei auf vier Pfund Zinn zu nehmen.

1517.

Zweige d. Gewerbsfleißes.

Folgendes sind die in Urkunden vorkommenden Handwerker, die am längsten unzünftig waren, und daher oben unter den Zünften d) nicht genannt sind. Es gab Benker (Bänkemacher), Besemer (Besenbinder), Bierbrauer, Bleicher, Budeler, Dreßeler (Drechsler), Eichener, Flaschenmacher, Flößer, Grabenmacher, Goltschläger, Gürtler, Hubenschmidte, Kerzenmacher, Kistener, Köche, Kohlenmesser, Kohler, Leistenmacher, Lobekucher, Obeßer (Obsthöcker), Oleyer (Oelschlager), Pannenschmidte, Pluger, Pylstycker, Riemenschneider, Schemeler, Schlosser, Schnürer, Seger, Senftmenger, Spengler, Stangenträger, Stuler, Taschenmacher, Tuchscherer, Vogler, Wäscher, Wagenmacher, Wingärtner, Ziegelbrenner.

Büchsenmacher u. dgl.

Durch die Fortschritte des deutschen Erfindungsgeistes entstanden seit dem funfzehnten Jahrhundert neue Handwerker e), Zu den Harneschern kamen Büchsenmacher f), Pulvermüller und Salpetergräber; letztere mit einer Bestallung vom Rath. Die in Mainz

---

d) S. Buch 7. Kap. 2. S. 436.

e) Indem neue Handwerker entstanden, sind ältere ausgestorben, als: Holzschuher, Windenmacher, Schiffmacher, Budelliſten, Hosenstricker u. dgl.

f) S. Buch 6. Kap. 1. S. 259. Sie machten lange aus ihrer Kunst ein Geheimniß.

erfundne Kunst, Bücher zu drucken, breitete sich bald nach Frankfurt aus, als viele Bürger aus Mainz die neue Herrschaft des Erzbischofs flohen g). Die ältesten Buchdrucker, meist in Sprachen und Weisheit der Alten erfahrne Kleriker, wanderten mit verborgnen Schätzen der Gelahrtheit frei umher. Sorgfältig ward die künstliche Presse, die neue Wunderschrift, vor dem unverständigen Volk versteckt. Aber in den Messen hatten sie öffentliche Buden, den Verlag umzusetzen an Käufer h). Aus Vorsicht verordnete der Erzbischof Berthold von Mainz, in Frankfurt gelehrte Männer, den Inhalt der Bücher zu prüfen, die auf die Messen kamen. Diesen Auftrag erhielt der Pfarrer im Dom; zwei Doktoren der Rechte gab ihm der Rath zu Gehülfen i). Briefdrucker, Holz- und Formschneider waren längst vor den Buchdruckern in Frankfurt. Die unsterblichen Männer, Guttenberg und Faust, sind mit Geschlechtern Frankfurter Altbürger durch nahe Verwandtschaft vereint k).

1462. Buchdrucker.

1486.

Unter den hiesigen Einwohnern zeichneten sich die Predigermönche neben den Karmelitern am meisten durch Künstler.

---

g) S. Buch 6. Kap. 5. S. 370. Von diesen Flüchtlingen wurden zu Kölln, Basel, Frankfurt ꝛc. Buchdruckereien angelegt. S. Frankf. Mercurius XXXI. Stück. S. 874. 875. Aber Lersners Angabe (Th. 1. S. 436), daß Hans von Pettersheim (1459) der erste Buchdrucker in Frankfurt gewesen, ist ohne Beweis.

h) Lersner Th. 1. S. 438.

i) Siehe d. Urk. in *Gud.* Cod. dipl. T. IV. p. 469. ff.

k) Mit den Geschlechtern zum Jungen zu Gudenberg und Faust von Aschaffenburg. Unter den Papieren dieser Geschlechter befinden sich wichtige Nachrichten für die frühere Geschichte der Buchdruckerkunst.

Kunstgeschmack aus. Eines Bildes von Albrecht Dürer, auf Kosten Jacob Hellers für das Predigerkloster, ist oben gedacht worden. Dürers Freund und Schüler war Matthias Grünewald von Aschaffenburg l), ein hier ansäßiger Geschichtsmaler, verständig und voll Kunstsinn. Er malte im Anfang des sechzehnten Jahrhunderts viel für das Predigerkloster. Schwed arbeitete zur nehmlichen Zeit bei den Karmelitern, auf nassem Kalk m). Längst vor beiden malten geschickte Meister auf Glas. Viele Wappen und Denkmäler erhalten das Andenken ihrer Kunst in den Kirchen. Aber vergebens sucht man auf den künstlichen Scheiben den Namen des Meisters. Sonst hielten sie sich als Zünftige zu den Glasern, und machten ein Meisterstück n). Die Maler aber sind in diesem ganzen Zeitraum noch unzünftig; mehrere stehen in dem Bücherverzeichniß von 1387 unter der Gemeine. Geschickte Meister in Schnitzwerk waren gleichfalls nicht selten o).

Noch verdient als ein Beitrag zur Geschichte der Künste bemerkt zu werden, daß die Stiftskirche frühzeitig eine gute Orgel mit hölzernen Pfeifen besaß, die bald mit zinnenen vertauscht wurden p). Auch einige schöne Bilder daselbst rühren aus grauer Vorzeit her. Merkwürdig vor andern war dem Kenner ein uraltes, mit Oelfarbe gemaltes Bild in der Mi-

---

l) *De Piles* Historie der Maler S. 551.

m) Nachrichten von Frankfurter Künstlern und Kunstsachen von H. S. Hüsgen. Frankf. 1780. S. 10 und 237. Gerkens Reisen Th. 4. S. 34.

n) Hüsgen a. a. O. S. 9. in der Note.

o) Hüsgen in der Vorr. S. XVII, XVIII, XIX.

p) *MS. z. Jungen* ad r. eccl. pert. p. 95 sq. Wer diese Orgel stimmte, erhielt sechs Malter Korn jährlich.

chaeliskapelle, dessen Umschrift unverkennbar die Züge des dreizehnten Jahrhunderts verräth. Wieder ein Beweis, die Oelmalerei sey älter, als man sonst gewöhnlich glaubt.

Stiftschule zu St. Barthol.

Seit uralter Zeit blühten in Frankfurt Stift- und Klosterschulen. Zuerst versorgten die Stifter den Unterricht, die Pfarrschule am Dom reicht weit hinauf, vielleicht bis zum Ursprung der Stadt. Hier war eine doppelte Anstalt für bärtige Schüler und Knaben. Der Scholaster und Kantor, beide Prälaten des Stifts, unterrichteten die wenigen Kapitularen, die es verlangten, in der lateinischen Sprachkunst und Musik. Auch ernannten sie aus der niedern Pfaffheit einen Rektor und einen Succentor, welche Knaben aus der Stadt in den freien Künsten unterwiesen q). In der ersten Klasse lehrte man Grammatik, Rhetorik und Dialektik r), in der zweiten Arithmetik, Geometrie, Musik und Astronomie s). Wer diese zwiefache Bahn durchschritt, war für jene Zeit gelehrt genug. Auch die andern Stifter hatten zahlreiche Schulen. Als man 1482 den Leichnam des Herrn vor den Gläubigen hertrug, folgten

Anzahl der Schüler.

---

q) Dieß war des Rektors Eid: „Ego N. juro quod sim fidelis et obediens decano et capitulo; — scolares — fideliter doceam in studiis trivii aut quadrivii, id est in septem artibus liberalibus secundum uniuscujusque habilitatem et meum posse; insolencie per eos ne fiant, provideam; ipsos ultra meritum quantum possum non ledam et alia singula officio meo incumbentia honorabilia pro posse adimplebo. Sic me deus adjuvet, et hec sancta dei Evangelia.“ — n. d. Urk. Für alles das erhielten der Rekt. und Succent. von dem Scholaster und Cantor, ersterer 6, letzterer 10 Malter Korn jährlich.

r) Trivium.

s) Quadrivium.

weißgekleidete Knaben mit brennenden Kerzen: aus der Schule zu unsrer lieben Frauen hundert und einer; zu St. Leonhard ein und achtzig; aus der Pfarrkirche
1478. hundert und sechs und dreißig t). Kurz vorher hat der Rath auf seine Kosten dem Schulmeister zu St. Leonhard ein Haus erbaut u). Dem Rektor zu St. Bartholomäi, Konrad Lenecke, ward die erste Pfründe verheißen, die der Rath zu vergeben hätte v). Die Klosterschulen bildeten weniger Layen als Mönche. Sie übten scholastischen Zank spitzfündiger Weisheit w).

Geistliche Schauspiele.

Sämmtliche Schulen wetteiferten in Darstellung geistlichen Schauspiels. Es wurde das jüngste Gericht
1468. schauerlich vorgestellt, wobei der Antichrist vom Teufel begleitet erschien x). Um diese Zeit hat auch Enolph, ein Rektor und Presbyter (Vikar) am Dom, mit mehr als zweihundert Personen das Leiden Christi agirt.
1492. Die Historie der sieben weisen und sieben thörichten Jungfrauen, ein Sittenspiegel für Weiber y), stellten sie vor auf dem Berg zu unsrer lieben Frau. Sechs
1498. Jahre darauf sah man buntes Getümmel zu St. Wendel z) vor Sachsenhausen, als Kolmesser, ein Rektor, mit zwei hundert und fünf und sechzig Personen, ver-

---

t) *MS. z. Jungen* p. 13.

u) *MS. z. Jungen d. r. eccl.* p. 124.

v) Ebend. S. 124.

w) Es rühmten sich die hiesigen Predigermönche, große Lehrer in der Schultheologie zu besitzen. Zwei der Väter, Johannes Miltenberg und Johannes Ingoldt, führten (1420) den Titel Professoren der Theologie. *MS. Chronicon* Dominican. p. 120.

x) *MS. Schurg.* p. 75.

y) *MS. z. Jungen* p. 297.

z) *MS. Schurg.* p. 74.

suchte das Leiden des Herrn zu agiren. Den Erlöser stellte Balthasar, ein junger Pfarrer, vor, in zierlichen Reden geübt. So vielen Beifall erhielten diese Künstler, daß sie auf dem Römerberg die Handlung wiederholten, die vier Tage fortwährte. Dafür wurden ihnen auch zwanzig Goldgulden zum Lohne gereicht a). Außer dem Schauspiel übte man Singgedichte. Seitdem die Tonsetzkunst am Rheinstrom verbessert war b), sammelten sich dort mehrere Dichter, die scherzhafte und zärtliche Gedanken in Reime kleideten. Häufig kehrten sie ein bei den gastfreien Bürgern in Frankfurt. Zur Meßzeit zogen sie umher, einen Herold an der Spitze von einer Trinkstube zur andern, poetischen Wettstreit zu üben. Doch ist leider keine Spur mehr übrig der geliebten Volksmelodeyen vom treuen Freund, von Frauenzucht u. s. w. c). Der beliebteste Sänger am Mainstrom, von dem erzählt wird, wie jedermann in Deutschland seine Lieder mit Entzücken gesungen, war ein Mönch, der nur bei andern Lust erweckend, sein eignes Leben im Spital zu den guten Leuten verseufzte d). Dichtkunst.

---

a) Lersner Th. 2. Anh. 107. Mehrere solche Schauspiele beschreibt Ritter in s. evangelischen Denkmahl S. 31. ff. Note i).

b) Annales Dominicanorum in Senkenb. Sel. T. II. p. 14.

c) Limburger Chronik S. 8. 32. 40.

d) Er war aussätzig.

Fünftes Kapitel.

Berühmte Bürger.

Seifried von Marpurg.

In keiner Art hat es der Stadt an fähigen Bürgern gefehlt. Der Schultheiß, Seifried von Marpurg zum Paradeiß, ist einer, der die Reihe berühmter Männer in der Geschichte von Frankfurt eröffnen kann. Er stammt aus altbürgerlichem Geschlecht, das einst von Büdenkapp in Hessen hier einwanderte. Unter Karls IV. Regierung erwarb er, als Günstling und heimlicher Rath des Kaisers, der Stadt große Freiheit, wobei er doch seiner selbst am meisten eingedenk war a). Das Volk haßte ihn als einen Feind der Zünfte, der viele wohlhabende Bürger aus Frankfurt vertrieb. Auch in seinem Hause war Zank, weil eine Stiefmutter den erwachsenen Sohn hinausstieß.

a) Er baute den Grimmvogel auf dem Liebfrauenberge, eines der ansehnlichsten Häuser im Mittelalter. Karl schenkte ihm 300 Gulden auf die Juden und ansehnliche Summen auf das Schultheißenamt. Er verlieh ihm den Riedhof als Lehen: „um der nützlichen merclichen getruwen Dinst, die derselbe unverdrozzinlich ime und dem Riche getan hat.“ S. Gegeninformation den Wildbann betreffend S. 10. Im Jahr 1366 zog er acht hundert Goldgulden auf einmal für: „Kost zu unserm Herrn dem Kaiser und für Brieff und umb das Buch mit der golden Bullen, die er erwarb der Stadt von unserm Herrn dem Kaiser, Gnad und Freiheit wohl zu achtmalen oder mehr.“ Nachrichten von ihm gibt Lersner Th. 1. S. 6, 7, 14, 18, 20, 21, 80, 267, 297. Th. 2. S. 22. Orths Anm. Fortf. 4. S. 222. 223.

Gleichzeitig und ebenfalls ein Freund Karls IV. war Wicker Frosch, dieses Kaisers Hofkaplan, Haus- und Tischgenoß, Doktor, Sänger zu St. Bartholomäi und Scholaster zu St. Stephan in Mainz. Er stammte aus einem ansehnlichen Geschlecht des alten Frankfurts. Sein Vater Heilmann, Schöff daselbst, hatte vier Söhne und drei Töchter b). Wicker und sein älterer Bruder Heilmann, Pfarrer zu St. Bartholomäi, widmeten sich früh dem geistlichen Stand c). Nach der Stiftung des Katharinenklosters d) und seinem letzten Willen zu urtheilen, war Wicker einer der reichsten Männer in Frankfurt. Kurz vor seinem Tod hat ihn Kaiser Karl IV. durch einen merkwürdigen Brief in den Adelstand erhoben e). Da die Froschen, ein schöffenbar Geschlecht, dem niedern Adel gleich waren, so kann unter dieser Urkunde nur die Erhebung in den hohen Adel verstanden seyn, die der Günstling des Kaisers als eine Stufe zu den höchsten Würden in der Kirche betrachtete. Und vielleicht wartete seiner ein Bischofsstab f), als der unerbittliche Tod ihn abforderte. Wickers Denkmahl ist noch in seiner Kirche zu sehen, nur hat es leider des Tünchers ungeschickte Hand mit bunten Farben überstrichen g). Wicker Frosch. 1363.

b) Siehe *Gud.* Cod. dipl. Tom. III. p. 778.

c) Bereits 1324 war Wicker Sänger und Kanonikus zu St. Bartholomäi. Wegen der Mainzer Pfründe St. *Joannis* rer. mog. T. II. p. 561.

d) Siehe B. 5. Kap. 2. S. 231.

e) Siehe den Anhang Num. 22.

f) Wicker hatte das Beispiel des Bischofs Rudolf von Verden für sich, der aus Friedberg von einem weit geringern Geschlecht gebürtig, zuerst Karls IV. Geheimschreiber und zuletzt Fürstbischof gewesen.

g) Nicht Wickers Grabstein, denn er starb später als 1360,

Rudolf v. Sachsenh.

Des wackern Schultheißen Rudolfs von Sachsenhausen, des Letzten seines berühmten Namens, ist oben gedacht h). Gleichzeitig lebte Heinrich von Heinr. v. Geilenh. Geilenhusen, Stadtschreiber, der 1373 dieses Amt übernahm, und es länger als ein halbes Jahrhundert mit großem Ansehen verwaltete. Er wurde nach London zu König Sigmund, und auf das Konzilium zu Kostnitz gesandt. Seiner Verdienste wegen, legte man ihm seit 1418, außer dem Sold von 106 Goldgulden, funfzig Pfund Heller alljährlich zu. Auch Dylman Gast. Gast, oberster Richter, lebte um diese Zeit, ein verständiger Mann, gewandt in großen Geschäften. Er 1398. wirkte als Abgeordneter des Raths zu Rom mit seltnem Glück den reichen Stiftern entgegen. Und zu dem Erzbischof von Mainz, wie zu andern Fürsten des Reichs, wurde er öfters gesandt.

Johannes I. von Frankf.

Ein Predigermönch, Johannes von Frankfurt (mehrere hat es desselbigen Namens gegeben), blühte unter Sigmunds Regierung; dieser erklärte nach seinen Kräften das Buch Hiob i). Ein andrer Jo-

---

sondern sein Denkmahl steht in der von ihm gestifteten Kirche auf der linken Seite der Kanzel. Er selbst in Lebensgröße in Stein gehauen, hält die beiden Kapellen, die Anfangs zur Stiftung gehörten. Die Umschrift heißt: „Anno Domini MCCCLX. *Wicker Froys* de Francenfort, Scholasticus Sancti Steffani Mogunt. Fundator harum Basilicarum.“ Der Tüncher, der vor dreißig Jahren diese Figur bemalt und vergoldet hat, gab dem Priestermantel eine scharlachrothe Farbe und ein Unterfutter von Hermelin. So angesehen Wycker war, doch ist ihm diese Ehre im Leben nie widerfahren. Das alte Geschlecht der Frosch ist 1616 mit Engelbrecht ausgestorben.

h) Siehe B. 6. K. 3. S. 306.

i) Seiner gedenkt Vincenz Bandellus in Sixt. Senens. Bibl. S. Lib. 4. p. 265. und Serpilius in d. Lebensbeschreib. d.

hannes von Frankfurt blühte im nehmlichen Jahrhundert, doch später. Er war Professor zu Heidelberg, und wurde von dem Pfalzgrafen als Brautwerber nach Savoyen geschickt, zuweilen auch heißt er Johannes von Diepurg k). Eine Abhandlung gegen die Freischöppen des Vehmgerichts, machte ihm Ruf. Um 1430 blühte ein Peter von Frankfurt, genannt Spitznagel, der Bücher schrieb über das kanonische Recht und die theologische Schulweisheit l). Johann II. von Frankf. Peter v. Frankf.

Gemeinnütziger war der Fleiß des Magisters Johannes Lupi (Wolf), des ersten Pfarrers zu St. Peter. Mit Verdruß sah dieser rechtschaffene Mann die Unwissenheit seiner Heerde. Den Schaden, so gut er konnte zu verbessern, ließ er ein Beichtbuch (Confessionale) drucken, das im ganzen Mainzer Sprengel sehr beliebt wurde m). Des Dominikanerpriors Wenzels von Frankenstein ist oben gedacht n). Handschriften von ihm bewahrt die Klosterbibliothek o). Bernhard Rohrbach, von altbürgerlichem Geschlecht, ein verständiger Mann, hat schriftliche Nach- Johannes Lupi. 1452 — 1471. Wenzel v. Frankenst. Bernhard Rohrbach. 1460.

---

bibl. Scribenten Tom. VII. von den Erklärern des Hiobs P. 2. S. 168. ff.

k) Siehe von ihm Trithemius Chronicon Hirsaugiense T. II. p. 417; item de Script. eccl. op. hist. p. 1. fol. 351. Den Traktat: contra Scabinos occulti judicii Feymeros appellatos, hat *Freher* in s. commentariolo de secret. judic. edit. Helmstad. 1663.

l) Lersner Th. 1. Anh. S. 118.

m) Ritters evangeliches Denkmahl S. 150. 151. Noch jetzt ist zu St. Peter dieses Priesters Bild zu sehen.

n) Siehe B. 8. Kap. 2. S. 513.

o) Sie handeln de miseria hominis, de oratione dominica, regimen bonum contra pestilentiam in Francofurd, de orbibus coelestibus et planetis.

Ludwig v. Marpurg. 1480. 1486—1502. st. 1506.

richten von seiner Zeit hinterlassen. Ludwig von Marpurg, zum Paradeiß, gleich seinem Ahnherrn Seifried, Schultheiß zu Frankfurt, war sehr gelehrt, wiewohl nicht durch Schriften berühmt. Als er in das heilige Land wallfahrtete, vermachte er seine Bücher der Stadt zum öffentlichen Gebrauch p). Damals blühte auch, gleich geschätzt als Arzt und Dichter, Johannes Steinwert, aus Soest in Westphalen, der das Lob der Stadt und des Raths in zierlichen Reimen besang q). Steinwerts Zeitgenosse war der berühmte Pfarrer am Dom, Konrad Hensel, aus Hessen Kassel gebürtig. Ihm hat die dankbare Stadt den verdienten Namen, Vater des Vaterlandes, mit in das Grab gegeben. Denn er vertheidigte eifrig des Volkes Rechte gegen jede Anmaßung. Als man den Juden aus Nürnberg allhier eine Freistätte gab, sagte er, wie schon oben erzählt ist, seine Meinung in einer scharfen Predigt gegen den Rath. Dieß geschah öfters noch aus guter Absicht, darum fügte sich der Rath in Geduld r). Wenn auch Hensel verklagt wurde, dennoch hat er nie widerrufen; das ganze Kapitel ehrte den Eiferer. Selbst die ausgelassenen Predigermönche züchtigte er s). Der Rath, bei welchem sie klagten, er-

Johannes Steinwert.

Konrad Hensel. st. 1505.

---

p) Er stand im Briefwechsel mit den gelehrtesten Männern seiner Zeit; Kardinäle nennen ihn doctor eximie. *MS. dipl. Uffenb.* Tom. III. p. 149. Die Schenkung seines Bücherschatzes gab den Anlaß zur Stiftung der Stadtbibliothek.

q) Mehrere seiner Gedichte nebst seiner Lebensbeschreibung in Reimen, befinden sich in den Händen eines Kenners, der sie vielleicht künftig dem Publikum mittheilen wird. Die Grabschrift des Arztes hat Lersner im Anh. z. 1sten Th. S. 109.

r) Lersner Th. 2. Anhang S. 168.

s) Dafür lästerten sie auf ihn öffentlich und insgeheim.

mahnte sie zur Geduld. Den Tod Konrad Hensels hat die Stadt als ein öffentliches Unglück beweint: alle Glocken wurden geläutet; die Zünfte sämmtlich folgten dem Leichenzug. In Hensels Fußstapfen trat Johannes ab Indagine, Dechant des Leonhardsstifts, und während neun und vierzig Jahren Pfarrer zu Steinheim, ein Mann von großem Geist, der in den Sternen zu lesen vorgab, was Erfahrung und Scharfsinn aus der Zeitgeschichte für die Zukunft ahnden ließ t). Johannes ab Indagine.

Auch ein ungenannter Priester des deutschen Ordens zu Sachsenhausen verdient Erwähnung; er war Verfasser einer vortrefflichen Schrift: Deutsche Theologia genannt. Luther gab sie heraus und meldet zur Vorrede: „dieß Büchlein hat der allmächtige ewige Gott ausgesprochen durch einen weisen, verständigen Menschen, der vor Zeiten gewesen ist ein deutscher Herr, ein Priester und ein Custos in der Teutschen Herren Haus zu Frankfurt.“ Der Name dieses Priesters ist unbekannt u). Der Verfasser der deutschen Theologia.

Thomas Murner, ein Doktor der Theo- Thomas Murner.

Sie nehmen es dem Volk sehr übel, daß man ihn für einen eifrigen und christlichen Prediger hielt. „Nempe clamando contra magistratum, contra nostros, tumultus excitando.“ *MS. Chron. Dominican.* p. 219.

t) Er darf mit dem Karthäuserprior, *Johannes ab Indagine*, der früher zu Frankfurt an der Oder blühte, nicht verwechselt werden. Unser Johannes hat Schriften über Chiromantie, Physiognomie und Astrologie, die Lieblingswissenschaften des Zeitalters, hinterlassen. Vergl. Albinus in der Meißnischen Landchronik Tit. 25. fol. 339.

u) Viele haben nach dem Namen dieses merkwürdigen Mannes geforscht, besonders zur Zeit des aufblühenden Pietismus. Siehe Diecmanns deutsche Schriften S. 2. u. 176. *Hoornbeck* summ. controvers. Lib. 4. p. 385. *Voetii* Politic. eccles. P. 2. l. 2.

logie, Barfüßerordens, predigte dreist in seinem Kloster gegen die herrschenden Fehler des Zeitalters v). 1512. Die Narrenbeschwörung und Schelmenzunft hat er zu Frankfurt in Reime gebracht. Er war ein Meister in der Satyre, und wird noch jetzt von Kennern geschätzt. Wer Schelme geißelt und Narren malt, schreibt für die Ewigkeit.

Peter Herp. 1500 — 1518. Ein Schriftsteller ohne Verdienst ist der Dominikanersubprior, Peter Herp, der trockne Nachrichten in schlechtem Latein gutmeinend niederschrieb w). Bekannter ist

---

p. 219. Jo. Alb. *Fabri* decas decadum Num. 25. Arnolds Ketzer- und Kirchenhistorie Th. 1. fol. 410. §. 4. Speners Cons. Lat p. 3 u. 48. Siehe Vorreden zu Johann Arndts Postillen und Joh. Taulers Schriften.

v) Thomas Murner, die Geißel und der Liebling des Zeitalters war bereits 1499 Franziskaner, und wurde zu Paris Magister. Darauf lehrte er zu Freiburg und Krakau die Theologie und wurde zu Worms von Kaiser Max zum Poeten gekront. Zu Frankfurt schrieb und predigte er 1512, wie er selbst sagt, gegen die Schelmen.

Der Schelmenzunft mit ihrem Orden
Zu Frankfurt ist geprediget worden,
Und gedruckt nach Christi Geburt
So tausend jar gezelet wurd,
Fünfhundert und zwölf jar,
Was drinnen steht fehlt nit ein Haar.

Auch zu seiner Narrenbeschwörung fand Murner den Stoff in Frankfurt; er schreibt am Schluß derselben:

Zu Frankfurt hab ich an dem Main
Diß Buch geschrieben zu latein
Und zu Tütsch dazu geprediget.

Ueber Murners Leben und Schriften vergl. Flögels Gesch. d. kom. Litteratur Th. 3. S. 184 ff.

w) *MS. Chronicon* Dominicanorum 1. 305. Vergl. damit die Einleitung.

Jakob Heller, ein reicher Altbürger und guter Geschichtschreiber, den Kaiser Max in historischen Fragen zu Rath zog x). Noch kürzlich zeigten die Predigermönche eine Bibel, die Heller mit eigner Hand so richtig als schön geschrieben, auch sein Wappen hineingemalt hat. Reichlich bedachte er bei seinem Absterben die Pfaffheit und die Armen; vor allen die Abteien des Rheingaus, wo er viel Gutes genossen. Neben diesem blühte Philipp Fürstenberg, ein Mann voll Geist, der mit den Besten seiner Zeit in enger Verbindung stand. Er sprach und schrieb griechisch und latein, war im philosophischen Wettstreit geübt, und liebte vor allem die klassische Vorzeit. Darüber entzog er sich nicht den Geschäften der Gegenwart, und leistete in den angesehensten Aemtern der Stadt wichtige Dienste y). Auch Hamman von Holzhausen, ein Mann voll Kraft und Gewandtheit, sorgte neben dem Flor des gemeinen Wesens für die Wissenschaften, und rief gelehrte Männer nach Frankfurt z). Schon damahls war der Rath ein Pflegvater dünftigen Verdienstes. Vielversprechende Jünglinge wurden auf gemeiner Stadt Unkosten nach berühmten Schulen gesandt a).

Jacob Heller. 1522.

Philipp Fürstenberg. geb. 1479.

Hamman von Holzhausen. geb. 1466.

Neben diesen verdienstvollen Männern zeichnete

---

x) S. Buch 6. Kap. 6. S. 396.

y) S. *Jacob. Micyll.* Silvarum Lib. I. p. 54.

z) Ebend. Lib. IV. p. 377.

a) Konrad Schwappach (in der Folge Dechant der Juristenfakultät zu Ingolstadt) erhielt jährlich funfzig Goldgulden als ein Stipendium. Als er 1507 um Geld zur Promotion bat, antwortete der Rath: „Wo er besondern Nutzen daraus zu überkommen wisse, wollte man ihm helfen; — aber wohl möchte der Rath leiden, daß er bei dem schlechten bliebe; es sey besser *doctus* als *doctor*.“

sich in einem Stadtamt aus: der Advokat und Doktor Adam Schönwetter, Verfasser der ältesten Reformation. Er war mit dem Kammergericht hieher gekommen, und blieb gern als Advokat zurück, wie dieses nach Worms verlegt wurde. Als 1513 der Syndikus von Mühlhausen sehr beängstigt hieher kam, guten Rath zu holen gegen die Freigrafen der heiligen Vehme, die seine Stadt in die Acht gethan hatten, schickte ihn der Rath zu dem Doktor Adam, als einem, der am besten zu rathen wisse. Noch hat sich der Domprediger Peter Meyer, gegen das Ende dieses Zeitraums als Feind der Vernunft durch seine Verbindung mit dem berüchtigten Hoogstraten und seinen Genossen ausgezeichnet. Er gerieth mit den aufgeklärten Canonicis des Domstifts in einen langwierigen Streit, den er zu Rom, wo er eine Pfründe erhielt, persönlich ausfechten wollte. Ihn hat der witzige Hutten mit andern Kindern der Finsterniß zu ihrer Schande verewigt b). Mehr davon künftig.

Adam Schönwetter.

Peter Meyer.

b) Siehe d. epistolae obsc. virorum c. m. p. 47. 48. 56. 57.

Sechstes Kapitel.

Gesundheitszustand.

Die Pest.

Vom Wohlbefinden des Geistes zu dem des Körpers. So stark die Körper unsrer Väter waren, dennoch ist die Sterblichkeit groß. Viele raffte die Pest hin, eine Geißel, die keinen Stand, kein Alter, kein Geschlecht verschont. Die Aerzte wissen so wenig sie zu heilen, als die Regierungen ihr vorzubauen. Man erschrickt, wenn man in einem Zeitraum von anderthalb Jahrhunderten siebenzehn Hauptniederlagen zählt, welche sie anrichtet, der kleinen Anfälle nicht zu gedenken a).

Ihre kläglichsten Verheerungen sind folgende: Zwei tausend Einwohner büßen 1349 in wenigen Wochen ihr Leben ein. Fünf und dreißig Priester ihrer Pflicht am Sterbebette eingedenk, starben an Einem Tag den Heldentod. Die verderbliche Seuche hatte im Morgenlande gewüthet; ein genuesischer Kauffahrer brachte sie nach der Lombardei, von da kommt sie nach Frankfurt. Wen sie überfällt, mit dem endet sie bald. Schrecklich ergreift das Uebel die Nerven, irrt den Geist, fesselt

a) Die Pest wüthete in den Jahren 1349, 1356, 1393, 1412, 1418, 1419, 1440, 1449, 1450, 1461, 1463, 1467, 1468, 1473, 1481, 1503, 1517. Oft mochte jedoch ein ansteckendes Fieber den Schreckennamen Pest führen. Genßbeins Verf. der Limb. Chronik, will vier Pestilenzen erlebt haben.

die Zunge. Eltern fliehen die Kinder, Frauen den Gatten, Aerzte den Kranken; aber die Diener des Herrn und die frommen Schwestern von der geistlichen Armuth warten der Sterbenden b). Da treibt der Aberglaube ein wildes Spiel mit den Juden c); er schüttelt seine Fackel, die halbe Stadt liegt in der Asche. Wehe der Ordnung, wehe dem Eigenthum, wo der rohe Mensch jeden Augenblick zu sterben fürchtet. So viele Uebel besudelten den Anfang des
1412. Zeitraums. Später nach König Ruprechts Tod raffte die Pest in einem Jahr drei tausend Menschen weg, und sieben und zwanzig Jahre nachher jagte sie eine
1468. Reichsversammlung von hier nach Mainz. Zu einer andern Zeit flohen die reichsten Bürger vor diesem Würgengel nach der Bundesstadt Gelnhausen.

Ursachen davon.

Die Ursachen dieser immer wiederkehrenden Seuche, von welcher Deutschland in unsern Tagen so wenig zu befürchten hat, lag in der Verkehrtheit der Menschen d). Sie begruben verpestete Leichname in den Versammlungshäusern der Lebenden; ein Mißbrauch, den vom Vorurtheil gehalten, kein Gesetz verbannen konnte. Wer andächtig für des Freundes Genesung am Altar betete, athmete Tod ein e). Nicht weniger hat das Gedränge der Prozessionen, wodurch man die Gottheit versöhnen

---

b) Die Beguinen.

c) Siehe Buch 7. Kap. 3. S. 438.

d) Man bekämpfte das Körperübel mit Waffen des Geistes. So oft die Pest sich zeigte, setzte man Bußfeste an, und viele Messen gegen den jähen Tod wurden gelesen, bis die Krankheit nachließ.

e) Trotz der geschärften Befehle des Raths, wurden die an der Pest verstorbnen Geistlichen in die Michaeliskapelle begraben. MS. Schurg. p. 113.

wollte, die ansteckende Krankheit verbreitet. Auch waren die Straßen ungepflastert und unrein; man suchte nicht durch kluges Verständniß mit den Nachbarn das entferntere Uebel abzuhalten, oder wenn es da war, dessen Verbreitung zu hindern. Erst spät wurde ein 1495.
Absonderungshaus für ansteckende Kranke gestiftet f).

Nicht minder schrecklich als die Pest äußerte sich Venusseuche.
ein andres Uebel am Ende des sechzehnten Jahrhunderts. Viele angesehene Bürger wurden von der siphylitischen 1497.
Seuche g) befallen, einem neuen Uebel, damals ärger als jetzt, beides durch Unwissenheit der Aerzte, und stärkere Gewalt des Giftes. Die Ansteckung zu verhüten, wurden die Badstuben verschlossen h), die seitdem in Abgang kamen. Und als ob an einer Geißel nicht genug Pocken.
wäre, wütheten jetzt die Kinderpocken zum Erstenmahl mit solcher Strenge i), daß mehr gegen diese als gegen die Pest, das erwähnte Absonderungshaus erbaut wurde k). Auch machten die Aerzte Verhaltungsregeln bekannt, die von den Kanzeln gelesen, und an die Pforten geheftet wurden l).

Zu neuen Krankheiten gesellen sich alte Uebel, das

---

f) Das Pestilenzhaus. Vergl. Lersner Th. 1. Anh. S. 57.

g) Unter hundert Namen wird ihrer von den Zeitgenossen gedacht. Viele Urkunden nennen sie: „Die bösen Blasen, ein überaus unfläthig Geschlecht von Blattern." Peter Herp erwähnt dabei eines Spottlieds, das anfing: „Neuer Fund! (die Entdeckung von Amerika), Neue Sund, Neu Weh und Spott, Neu Plag von Gott!" Annales Dominic. in Senk. Sel. T. II. p. 28.

h) Lersner Th. 1. Anh. 38.

i) Lersner Th. 2. Anh. 36.

k) Das Pestilenzhaus hieß damals auch Blatternhaus.

l) Lersner Th. 2. Anh. 56.

Leben unsicher und verdrüßlich zu machen. Noch immer sind viele Menschen des Aussatzes wegen ein Gegenstand des Abscheus. Man verbannt sie an abgesonderte einsame Oerter, wo sie auf öffentliche Kosten erhalten werden. Jeder Barbier war verbunden, wenn er einen Aussätzigen entdeckte, der die Leute nicht mied, es dem Burgermeister heimlich anzuzeigen m). In Frankfurt war ihnen von Alters her der Gutleuthof zur Wohnung eingeräumt n).

Bad-stuben.

Gegen die sämmtlichen Krankheiten der Haut bediente man sich fleißig der öffentlichen Badstuben o). Dort suchte man, wie es noch jetzt im Norden geschieht, neben Erquickung des Körpers, den Zeitvertreib p). Je kälter ein Land, desto heilsamer ist die durch Baden beförderte Ausdünstung. Als durch das Aushauen der Wälder die Kälte nachließ, und ansteckende Krank-

---

m) „Von der Gudenleude wegen ist der Rad uberkomen, daß alle Barrscherer zu Frankenfurd und Saszinhusen als dicke sie bejenden — — daß ymand hie zu Frankenfurt oder zu S. unreine und feltsiech sy und doch die lude nit mydet, als obe er reyn wer, das sie das uff den eyt als sie dem riche und der stat zu Frankenfurt getan han eim Burgermeister oder jn beiden unverzogenlich ane geverde in Heimlichkeid melden und vurbrengen sullen. 1418." n. d. Urk.

n) Siehe Buch 5. Kap. 2. S. 237.

o) Schon vor 1300 kommen mehrere Badstuben in der Fahrgasse, auf dem Kornmarkt, in Sachsenhausen u. s. w. vor.

p) Nach einem Bankett auf Limburg gehen die Gesellen auf die rothe Badstube. Als ein Jubilar des Bartholomäistiftes 1477 einen großen Schmauß gegeben, badete man zum Schluß des Festes im Schweiß- und Wasserbad. Bei Hochzeiten bekam das Gesinde Badgeld. Vergl. Orths Zusätze zu s. Anmerkungen S. 392.

heiten neue Besorgnisse erregten, geriethen die Badstuben in Vergessenheit q).

Ein altes unvollständiges Verzeichniß hiesiger Aerzte bei Lersner, fängt mit 1384 an r); die vier Ersten, die dort genannt sind: ein Schweizer, Armenier, Domherr und Jude, haben sich sonderbar zusammengefunden. Mit dem Juden vertrug sich der Rath um zwanzig Goldgulden jährlich s). Gleich andern Beamten wurden die Aerzte auf unbestimmte Zeit angenommen t). Ihre Klagen über Pfuscher unter den Apothekern und Juden sind alt u). Die Aerzte mußten auf Befehl des Aerzte. Barbierer.

q) Vergl. Ulmensteins Gesch. der Reichsstadt Wetzlar Th. 1. S. 530.

r) Lersner Th. 1. Anh. 59. Wie unvollständig dieses Verzeichniß sey, läßt sich schon daraus ersehen, daß weder des berühmten Arztes Freidank, noch dessen Kollegen, Johann von Marpurg (S. Num. 9. des Anh.), noch des Meisters Johann Wißebeder von Idstein, eines gelehrten Arztes und wohlthätigen Versorgers der Armen (S. Buch 8. K. 2. S. 530.), darin erwähnt ist.

s) Wahrscheinlich mußte er dafür geringere Kranke umsonst bedienen, denn von den Reichern wurde er bezahlt. In einem Schöffenprotokoll heißt es: „Langmus und der Judenarzt sollen nemen Cristen und Judden, die sich uff Arztie versteen, und waz die dunket, daz Langmus dem Judden vor sine Kunst und Erbeid dun solle daz gotlich, redelich und bescheidenlich sy daz solle er im geben und sullen beide daran ein Genuge han.“

t) Viele Verträge dieser Art hat Lersner Th. 2. Anh. S. 60.

u) Lersner Th. 2. Anh. 58. Im kanonischen Recht ist bei Strafe des Bannes verboten, Judenärzte zu gebrauchen. Pfaffen und Aerzte vereinigten sich gegen sie, jene drohten mit ewigem, diese mit zeitlichem Tod. Alles umsonst, die Judenärzte wurden in der letzten Noth von Kaisern und Päbsten herbeigerufen. Vergl. in Beziehung auf die hiesigen Judenärzte eine Abhandlung: In Judaeorum medicastrorum calumnias et homicidia, pro Christianis pia exhortatio 1570.

Raths den Barbierern anzeigen, wann diese ohne Ge-
1496. fahr Blut lassen durften v). Fremden Scherern wurde die Stadt verboten, weil die Kunst zünftig war w). Da die Scherer meist zusammen auf dem Römerberg wohnten, und öfters zudringlich gegen Fremde waren; so wurde verboten, daß keiner die Vorübergehenden bei den Kleidern in sein Haus ziehen sollte. Die Bader durften zwar auch auf ihren Stuben scheren, jedoch ohne Becken auszuhängen. Kein Scherer durfte mit einem Bader in Gemeinschaft treten. Am Sonntage, den vier Frauen- und zwölf Botentagen durfte niemand scheren und Ader lassen bei sechs Schilling Strafe, die Messe ausgenommen. Wundärzte, die keine Zunftgenossen waren, wählten Ein besonders Fach der Wissenschaft; am bekanntesten waren die Bruch- und Hodenschneider x). Auch geschickte Hebammen wurden vom Staate besoldet. Die Apotheker waren gehalten, eine gewisse Ordnung zu beschwören y).

Hebammen.

Ohne Geburts- und Sterbelisten ist es schwer, der Einwohner Zahl zu bestimmen. Doch sprechen Gleichzeitige von einer Menge rüstiger Bürger. In einem Verzeichniß der Bürger von 1387 z) werden 1490 Bürger aus der Gemeine, und 1355 aus den Zünften namentlich angeführt. Nicht weniger als zwei tausend zogen aus gegen die von Kronberg und ihre Hel-

Bevölkerung.

---

v) Lersner Th. 2. Anh. S. 57.

w) MS. *dipl. Uffenb.* T. II. p. 269.

x) Man findet in alten Schöffenprotokollen, daß um 1423 ein Meister von dem Hechte, Hodenschneider von einem Patienten verklagt wird, weil er bei einer Operation den Blasenstein nicht gewonnen.

y) Lersner Th. 2. Anh. 57.

z) Siehe B. 7. Kap. 1. S. 411. Note u.

fer a); und doch blieben viele Bewaffnete zurück, der Stadt zum Schutz gegen unerwartete Feinde. Bald darauf tödtete die Pest in Einem Jahr drei tausende Ein Augenzeuge hat die Bürgerschaaren, Fußknecht. und Reißige auf mehr als vier tausend geschätzt. Kurz 1463.
vorher bezeugt eine Bulle des Pabstes Nikolaus, daß mehr als zwölf tausend Personen in Frankfurt das Abendmahl empfingen b).

---

a) Siehe B. 6. Kap. 3. S. 302.

b) Würdtweins dioec. mogunt. T. II. p. 508.

Siebentes Kapitel.

Polizei.

Unvollkommenheit der Polizei.

So wie in vielen Theilen der Verwaltung, so in Polizeigesetzen, war der Ruhm deutscher Reichsstädte groß; wiewohl Unvollkommenheit, das Gepräge aller menschlichen Anstalt, auch hier nicht zu verbergen ist. Theurung und Hungersnoth hat jedes Jahrzehend einmahl wenigstens kennen gelernt, weil man nicht durch weise Mittel der Noth entgegen kam, und sich begnügte zu wallfahren und zu beten, und die Rettung des gemeinen Wesens einem Wunder zu überlassen.

Kornpreise.

Die Aufsicht über das Korn war den Rechenmeistern übertragen, die darnach den Brodpreiß bestimmten. Der Mittelpreiß für das Achtel hiesigen Maaßes, war acht Batzen, für Waizen zehn a). Im vierzehnten Jahrhundert sind die Preiße zuweilen noch billiger, aber schnellem Wechsel unterworfen. Als die Heuschrekken großen Schaden gestiftet b), stieg schnell der Preiß eines Malters auf acht Mark Heller. Bessere Anstalten verhüteten hier am Ende des funfzehnten Jahrhunderts eine Theurung. Damals war Mangel in der ganzen Wetterau, zu Frankfurt Ueberfluß. Der Rath konnte dem Erzbischof von Mainz auf sein dringendes Bitten

1460 – 1480.

1338.

a) Lersner Th. 1. S. 512. Im Jahr 1446 wurde eine jährliche Gülte von fünf Maltern um 46 Gulden verkauft.

b) Siehe B. 3. K. 4. S. 170.

tausend Malter senden c). Fleißig sorgten die Bürgermeister für das dringendste Bedürfniß der Armuth. Ein oder mehrmahls die Woche, ließen sie durch Rathsherrn das Brod in den Beckerläden untersuchen d), ob es ungemischt, rein, ausgebacken und von rechtem Gewicht sey. Auch sollten die Becker kleine Brode bakken, damit ein „yglich arm mann seine nottorff finde e).“ Das Salz wurde meist von Soden hieher geführt, die dortigen Quellen waren früh ergiebig. Die Rechenmeister veränderten in gewöhnlichen Zeiten den Preiß des Fleisches zweimahl im Jahr. Die theure Zeit, die um Ostern anfing, währte bis zum Fest der Kreuzeserhöhung; dann kostete das Pfund des besten Rind- und Kalbfleisches fünfthalb, des geringern vier, Farrenfleisch dritthalb, Hammelfleich fünfthalb, Schweinefleisch fünf, Speck acht Heller. In der wohlfeilen Zeit von Kreuzeserhöhung bis Fastnacht (während der Fasten feierten viele Metzger) war alles um einen halben Heller wohlfeiler. Den Metzgern war ein eigner Ort zum Verkauf angewiesen f). Bock-, Ziegen- und finniges Schweinefleisch, durften nicht an der gewöhnlichen Fleischbank verkauft werden g).

Brod.

Salz.

Fleisch.

---

c) Lersner Th. 1. S. 512.

d) Welcher Rathsherr diesen Auftrag versäumt, soll zehn Schillinge Strafe erlegen.

e) Lersner Th. 1. S. 512. Ein gleiches wird den Metzgern befohlen. Lersner Th. 2. S. 729.

f) Den Einheimischen seit der ältesten Zeit die Fleischbank (vicus macellorum), den Fremden, die an den Markttagen öffentlich feil hielten, die nördliche Seite des Bergs.

g) S. d. Statutarium in Senkenb. Sel. T. I. p. 20. Die Dorfmetzger durften nach einem noch ungedruckten Statut von 1378 Dienstags und Samstags zu Markte kommen. Zentnerweise durfte jeder zu allen Zeiten Fleisch ein- und verkaufen.

Wein. Mehr noch bedurfte der Weinhandel sorgsamer Aufsicht. Gewinnsüchtige Verfälschungen, die Leben und Gesundheit in Gefahr stürzen, wurden mit gerechter Strafe belegt. Niemand soll den Wein vermengen, weder mit Brandwein noch anderm Gemisch; wer es thut, soll den Wein verlieren und zwölf Monate aus der Stadt h). Stummer Wein, gleichviel ob er Bürgern oder Fremden gehört, wird von dem Schinder vor dem Rathhause ausgeschüttet i). Um alle Verfälschung zu verhüten, soll niemand aus einem Keller mehr als zweierlei Wein (rothen und weißen) zugleich verzapfen k).

Der Weinverbrauch war groß; daher suchte der Rath diesen einträglichen Handel den Fremden, so viel

---

h) Ebend. S. 44. Orths Abh. von den Reichsmessen S. 276. In einer noch ungedruckten Verordnung um das Ende des vierzehnten Jahrhunderts heißt es: „Auch ist dem Rate vurkommen, daz etzliche Wirte gebranten wyn plegen in wyn zu tun oder die Faße damit swenken und mit namen, die über ryne plegen wyn zu holen, oder anderswo, des warnet der Rat allermenclich daz daz abe sy, dan man darnach wil erfaren und wo man gewar würde, daz daz ymand tede, den wolle der Rat an Lyb und Gude darumb strafen, daz sich ein andrer daran stieße."

i) Senkenb. Sel. T. I. p. 45.

k) Ebend. S. 29. Man erschrickt, wenn man den Celtes im Anfang des sechzehnten Jahrh. über die herrschenden Weinverfälschungen in Deutschland klagen hört. Und doch wurden späterhin noch gefährlichere Mischungen erfunden. S. Beckmanns Beiträge zur Gesch. d. Erfind. B. III. S. 485. ff. Auch der Reichstag gab damals Gesetze gegen gewinnsüchtige Verfälschungen. S. Müllers Reichstagstheater unter Friedr. III. Vorst. VI. K. 35. S. 152. Und der Reichsfiskal ward 1500 aufgefordert, gegen die Weinverfälscher von Amtswegen zu verfahren, wo die Obrigkeit stumm wäre.

es die Meßfreiheit erlaubte, abzuschneiden und den Bürgern zuzuwenden; daher muß, wer außer der Messe Wein kauft, der zu Wasser hieher kommt, eine ganze Ladung nehmen, nur Bürger dürfen im Kleinen kaufen. Auf diese und andre Gesetze wurden die Unterkäufer verpflichtet und jede Versäumniß mit zehnjähriger Verbannung gestraft l). Kein Wirth durfte einen Weinknecht annehmen, der nicht zuvor des Ungeldes wegen dem Rath geschworen hatte. Den gewöhnlichen Zapfwein schätzten die Rechenmeister, nachdem sie ihn zuvor bei den Wirthen erprobt m); sie richteten sich nach dem Ankauf und dem Ertrag des Jahres n). Man speicherte wenig auf; nach Ein oder Zwei Jahren behagte der junge Wein dem Gaumen der Zecher. Glücklich preiset ein Zeitbuch o) das Jahr 1386, weil damals „ein redlich gut wein den ein yglich Mann wol mocht trinken über der Taffel“ nicht mehr als drei Gulden das Fuder kostete. Hundert Fuder kaufte der Erzbischof von Mainz gar um achtzig Gulden. Als Kaiser Friedrich hier gewählt wurde, galt ein Fuder guten 1440.
Weins nur dritthalb Gulden. Als es kurz vorher achtzehn kostete, klagte jeder über unerhörte Theurung.

---

l) Senkenb. Sel. T. I. p. 9.

m) *MS. z. Jungen* p. 291.

n) Ein Rathsschluß von 1454 enthält eine unangenehme Klausel für die Wirthe: „Kauft ein Wirt Wein, oder hat das gethan, begehrt den ein Burger eins Theils oder zumahlen, eh er den niedergelegt, gekeltert oder vor sein Haus bracht hat; der Wirt soll dem Burger den Wein werden laßen bei seinem Eydt um solche Geldt alß er darum getan hat.“ A. d. Urkunde.

o) Die Limburger Chronik. Ueber den wohlfeilen Preiß des Weins. Vergl. auch Wenk in s. heßischen Landesgeschichte Th. 1. S. 164.

Bier. Des Weines Wohlfeilheit machte das Bier entbehrlich. Im funfzehnten Jahrhundert kostete die Maaß desselben acht Heller, der neue Wein nur sechs. Als dieser in der Folge im Preiße stieg, legte man sich aus Noth auf das Bierbrauen.

Preiße andrer Sachen. Aus diesen Proben erhellet, daß die ersten Erzeugnisse seit vier Jahrhunderten mehr als zehnfach im Werth gestiegen sind. Weniger ändern sich die Preiße der Kunsterzeugnisse, am wenigsten die der Geistesbildung. Als das Söhnchen des Altbürgers Monis in der Schule zu unserer lieben Frauen lesen und schreiben lernte, bezahlte der Vater sechzehn Batzen halbjähriges Schulgeld, ungerechnet des Geschenks an den Rektor und seine zwei Gehülfen, der theuern Schulbücher und Schreibgeräthschaften. Eins in das andre gerechnet, war die Auslage nicht geringer als sie jetzt noch in den Volksschulen zu seyn pflegt.

Wie die Erzeugnisse, so war auch das Land wohlfeil. Drei und achtzig Morgen guter Boden, Steuer- und Zehendfrei nahe bei Frankfurt, wurden am Ende des
1512. Zeitraums um vierhundert Gulden verkauft p). Noch viele Beispiele des Mißverhältnisses mit den jetzigen Preißen, sind in den Familienrechnungen der Vorzeit
1451. zu finden. Als der Junker Peter zum Jungen nach Erfurt zog, brauchte er und sein Hofmeister zwanzig Gulden und vier Groschen. Drei Gulden war der
1392. Jahrsold des Hofmeisters q). Als Frankfurt Abgeordnete auf zwei Tageleistungen nach Homburg und Hanau schickte, die von ein und dreißig Pferden begleitet wur-

---

p) Früher noch wohlfeiler, zuweilen sogar um zwei Gulden den Morgen. *MS. Chron. Dominic.* p. 155.

q) Lersner Th. 1. S. 549.

den, machte die gemeinschaftliche Zeche eilf Albus vier Schillinge r).

Ueber alles, was Sicherheit betrifft, des Lebens und der Güter, hielt der Rath ein wachsames Aug. Darum ward außer den Messen jeglichem untersagt, lange Schwerdter oder Messer zu tragen. Allen Irrthum zu vermeiden, wird ein Maaß an das Rathhaus gehängt. Doch es bezeugt die öftere Wiederholung desselben Gesetzes, wie schwer es hielt, das Volk daran zu gewöhnen s). Der Feuerordnungen findet man in diesem Zeitraum mehrere. Als Grundsatz wird aufgestellt: „in wessen Haus die Brunst sich entzündet, der soll zehn Gulden Strafe geben t).“ Ein gutes Mittel, das schädliche Verheimlichen zu befördern. Auch durfte, war die lange Glocke ausgeläutet u), kein Wirth den Gästen mehr Wein reichen; verlangte es einer mit Gewalt, so mußte er vier Wochen zur Stadt hinaus v). Oeffentliche Sicherheit. 1456.

Ein Mißbrauch, dem Bürger lästig, dem Laster ersprießlich, der Gassenbettel, wurde ungescheut in eignen Hütten auf dem Liebfrauenberg getrieben, woraus sich das Gesindel ohne Gewalt nicht vertreiben ließ. Nicht selten wurde Stadt und Land von Zigeunern beschmaußt, entschloßnen Banden, die man ohne Gefahr nicht ab- Gassenbettel. 1416.

---

r) Ebend. S. 327. Den wohlfeilen Preiß der Lebensmittel in der Stadt beforderte das weise Gesetz, daß die Höcker innerhalb der Bannmeile (ausgenommen wenn der Kaiser hier war), nicht aufkaufen durften. Senkenb. Sel. T. I. d. 16.

s) Senk. Selecta T. I. p. 25. 57. 67. Noch 1511 wird dieser Befehl wiederholt. Lersner Th. 1. S. 483.

t) Orths Anm. Fortf. 3. S. 404.

u) Um acht Uhr Abends im Winter, im Sommer um neun.

v) Senk. Sel. T. I. p. 34.

1434. weisen konnte. Man streute ihnen Stroh zum Lager in die leere Maternuskirche, froh, daß sie nach einigen Rasttagen gütlich von dannen zogen. Dreißig Jahre später wurde eine andre Zigeunerhorde, der Hofstaat des Grafen von Kleinägypten, ohne Bedenken vor die Stadt gewiesen w).

Das Spiel. Die feinste und darum die gefährlichste Gattung der Beutelschneider waren die Spieler. Wenn schon Tacitus von den Deutschen erzählt, daß sie leidenschaftlich das Spiel liebten; so läßt sich denken, wie wenig es in dem frühreichen Frankfurt an gewandten Spielern und einfältigen Setzern gefehlt hat. Karten wurden seltner gebraucht als Würfel. Diese verkaufte der Rath selbst, den Unterschleif zu verhüten. Oft wurden in einer einzigen Messe acht tausend und mehr abgesetzt x). Die Erlaubniß zum Spiel war an Unternehmer verpachtet; der Heißenstein y) allein, ein Spielhaus, trug im Anfang des funfzehnten Jahrhunderts vierhundert Goldgulden messentlich ein. Im Jahr 1432 wurde das Haus verschlossen, weil die Furcht vor den Hußiten, die man für eine Geißel des Himmels hielt, ein allgemeines Spielverbot veranlaßte z).

Leicht ist erklärbar, wie in alter und neuer Zeit die Spielsucht hier so viele Opfer fand. Spiel ist die Leidenschaft des wagenden Kaufmanns. Ist nicht der Handel selbst ein Spiel, das oft mehr durch Glück,

---

w) Lersner Th. 2. S. 682 — 684.

x) Dieß war der Fall in der Fastenmesse 1432. Für diese achttausend Würfel wurden 12 Pfund Heller eingenommen.

y) Das Haus zum Schwanen in der Neustadt; es war seit urältester Zeit als Spielhaus berühmt.

z) Lersner Th. 2. S. 554.

als durch Verstand geführt wird? Hier verdient ein Gesetz aus dem ältesten Statutenbuch Erwähnung, ein Verbot, niemand wissentlich Geld zum Spiel zu leihen. Im Entdeckungsfall sollen Darleiher und Borger um die entliehene Summe gestraft werden a).

Freudendirnen.

Weniger streng war das Mittelalter gegen Freudendirnen. Es ist kein Beweis von den reinen Sitten, die Halbkenner preißen, daß Deutschlands Städte im vierzehnten und fünfzehnten Jahrhundert von gefreiten Häusern der Lust wimmeln. Hier und da bilden die Verworfnen eigne Gilden und ihre Zunftmeisterinnen geloben der Obrigkeit Treue b). So weit kam es in Frankfurt nicht; aber doch erfreuten sich die öffentlichen Dirnen des obrigkeitlichen Schutzes, und behaupteten bei einem Schutzgeld, das sie an den Stöcker zahlten, ein ausschließendes Recht. Nur solche, die das Gewerbe ohne Wissen des Raths trieben, zog der Oberstrichter zur Verantwortung. Kaiserwahlen, Reichsversammlungen und Fürstentage bevölkerten die Stadt mit diesem Auswurf der Menschheit c). Noch günstiger waren ihnen die Messen. Während derselben ward der Wochenzinß an den Stöcker verdoppelt. Außer der Messe betrug diese Abgabe sechzehn Schillinge allwöchentlich von jeder Meisterin, die Töchter hielt; in der Messe vier Goldgulden d). Ein schmutziger Erlöß, aber ein gutes

---

a) Senkenb. Sel. T. I. p. 58. Falschen Spielern werden zuweilen die Augen ausgestochen; ja man wirft sie mit Karten gezeichnet in den Main.

b) Meiners Vergleichung der Sitten u. s. w. des Mittelalters Th. 1. S. 261.

c) S. Buch 6. Kap. 3. S. 311.

d) Orths Abh. v. d. Reichsmessen S. 518. Auch kamen auf die Messen fremde Dirnen hieher, die auf dem Fischerfeld

Lösegeld, wovon der kleinste Theil im Seckel des Stöckers blieb. Außer dem Schutz genießen jene Lustdirnen auch noch das Alleinrecht. Wer nur irgend den Sitten anstößig lebt, wird in ihre Häuser gebannt e). Bübereien aber, die dort vorgehen, werden mit doppelter Strenge geahndet f); auch ist keiner Dirne vergönnt, sich an Freudentagen in die Reihen sittsamer Tänzer zu mischen g). Lächerlich ist die Klage des Stöckers: Oeffentliche Frauen könnten sich nicht vor den heimlichen ernähren h). Dieß geschah 1505; man sieht, die Zei-

---

und in den Weinhäusern wohnten, und mit dem Stöcker dingen mußten. Lersner Th. 2. S. 680. Es war überhaupt in Deutschland diese verworfne Menschenklasse vom Stöcker oder Scharfrichter abhängig. Vergl. die Schrift über Truhten und Truhtensteine, Barden und Bardenlieder ꝛc. von Wilh. Reynitzsch. Gotha. 1802 S. 275.

e) Seit uralter Zeit war zum Aufenthalt der Freudendirnen das Rosenthal bestimmt. Wo es eigentlich lag, beschreibt eine Stelle in Würdtweins dioec. mogunt. T. II. p. 490: „In loco dicto *Rosendal* in vico dicto *Rosengasse* tetoio a platea magna *Kornmerckete* dicta, tendente a porta *Bockinheimer dor* ad ecclesiam sanctorum Marie et Georgii ibidem, et hic vicus tertius descendit a vico fontis dicti *Luseborne* ad fossatum opidi dictum transiens — — et domus dicta sita est in latere orientali a capite descensus circa passus viginti dicti vici." In diesem Rosenthal werden 1467 zwei Halseisen errichtet, und 1478 wird der Befehl gegeben: „Rosenthaler Frauen sollen nit uff der Schwellen sitzen, noch uff der Gassen unten und oben stehen und der Leut warten." *MS. dipl. Offenb.* T. II. p. 161. Vergl. Orths Anm. Forts. 2. S. 486. Außer dem Rosenthal gab es noch viele Häuser ähnlicher Bestimmung. Vergl. Lersner Th. 2. S. 680 — 683.

f) Lersner Th. 2. S. 687.

g) Ebend. S. 686.

h) Lersner Th. 2. S. 689. Unter den heimlichen Frauen

ten hatten sich verfeinert. — Eine andre Klageschrift überreichte der Stöcker, als im Anfang des funfzehnten Jahrhunderts das Rosenthal verkauft wurde i). — Es müssen die Concubinen von den Dirnen unterschieden werden. In einem Rathsschluß, der die Dirnen in gefreite Häuser ziehen heißt, werden sie namentlich ausgenommen k). Im Auslande stand die Stadt, der öffentlichen Frauen wegen, im Ruf l).

Auch auf die Verminderung schädlicher Thiere er- Vermin-

---

sind die Dilettantinnen verstanden. Lersner, der sonst nie scherzt, sagt bei dieser Gelegenheit: „risum teneatis amici."

i) Der Stöcker bittet: „Uff daß gröſser Sünd vermieden und unterwegen bleiben möge, Verordnung und Bericht zu thun, wo er mit den thörichten Weibern hin solle, daß er sie wieder zu Hausung bringen moge, damit nicht gröſserer Unrath daraus entspringe." n. d. Urk. Was diesen Gegenstand überhaupt betrifft, so ist Ritter in seinem evang. Denkmahl S. 245. der Meinung, als ob die verdächtigen Häuser des Mittelalters eine Art Verbesserungshäuser gewesen. Es ist zu wünschen, daß diese Muthmaßung wahr seyn möchte; allein durch die Geschichte selbst wird sie hinlänglich widerlegt. Vergl. J. Heinr. Klozzens diss. de feudo aedificii, Orths Reichsmessen S. 519. ff. Lersner Th. 2. S. 680 — 689. Auch die Klagen über Nothzucht und über unnatürliche Wollust sind nicht selten. So klagen nach einem Schöffenprotokoll von 1410 zwei Loher über die Badeknechte in der Froschbadstube, die ersterer Kinder gedrungen haben: „in ein Wasser zu gen und jnen jre Erparschaft genommen haben."

k) „Die Dirnen sollen in das Frauenhaus ziehen, die so allein hausen, in das Rosental, — aber mit denen die Einen Bulen haben und nit uff den Pfennig warten, mit denen will man sich an sondern Enden leiden." 1477 Tert. p. Miseric. Dom.

l) In den epistolis obscur. virorum p. 47. wünscht einer seinem Freunde mehr Glück als öffentliche Dirnen in Frankfurt seyen.

derung schädlicher Thiere.

streckte sich die Aufsicht der Polizei. Die Hunde, die ohne Herrn umherstreifend, vor Hunger Menschen zu zerreißen drohten m), erschlug der Stöcker. Hündinnen und junge Hunde wurden ersäuft. Von Dreikönig bis Fastnacht war Hundeschlacht. Als etwas Merkwürdiges verdient die Vermehrung des Ratzengeschlechts gegen das Ende des funfzehnten und im Anfang des sechzehnten Jahrhunderts Erwähnung. Die Menge der geschwänzten Thiere, die ohne Scheu in allen Häusern herumraseten, erregte Besorgniß. Dem Keller auf dem Römer vermehrte man die Besoldung, damit er neunzehn Ratzen fütterte n). Aus der Strafkasse der Juden bezahlte man ein Prämium für eingefangene Ratzen o). In dem Häuschen auf der Brücke saß ein getaufter Jude als Einnehmer. So etwas, und daß die Juden die Zeche bezahlten, war nach dem Geschmack des Zeitalters p).

---

m) So versichert es ein Rathsschluß von 1406.

n) Lersner Th. 2. S 818.

o) S. B. 7. Kap. 3. S. 452.

p) Seit 1569 ward dieses Häuschen zur Aufbewahrung des Schießpulvers bestimmt.

Achtes Kapitel.

Luxus. Volksvergnügungen.

Als im Anfange dieses Zeitraums die Wunden ver- narbt waren, die Pest, Mordbrenner und Aufruhr dem gemeinen Wesen schlugen, da fing der Luxus schnell zu steigen an a). Ein großer Theil des Nationalreichthums floß durch die Messen, Königswahlen und Reichstage in Frankfurt zusammen. Kein Wunder, wenn mit dem Reichthum der Luxus, mit ihm das Sittenverderben angezogen kam. Luxus.

Weniger hielten die Väter der Stadt von äußerer Pracht b), aber hoch ging es her bei dem köstlichen Bankett. Da war der Stadtkoch geschäftig, ein gutbesoldeter Mann sammt seinen Gehülfen c). Ueber alle führte ein Küchenmeister die Rechnung; da gab es Walpurgis-, Pfingst- und Burgermeistergelage, Hirschessen, Mahlzeiten auf der Fahrpforte, der Samstagstrunk, das Unterzechen, und für die Schreiber der Untertrunk auf der Botenstube, der Bürgermeister Schmausereien.

a) „Als das Sterben, die Geißelfahrt, die Römerfahrt und die Judenschlacht ein Ende hatten, da fing die Welt wieder an zu leben und fröhlich zu seyn, und machten die Mann neue Kleidung.“ Siehe d. Limburger Chronik.

b) Nach einem Rathsschluß von 1441 sollen die Rathsherrn während den Sessionen, ihre Holzschuhe ablegen, um das Klappern zu vermeiden.

c) Lersner Th. 2. S. 250. 677.

Diener Untertrunk und wie die Namen alle heißen, die der Durst ersonnen hat d). Berühmter ist kein Ehrenmahl als das Hirschessen, wenn feistes Wildpret im Hirschgraben erlegt wurde e). Außer den Rathsfreunden und ihrer zahlreichen Sippschaft, schmaußten als fröhliche Gäste die Haupt- und Amtleute, die Advokaten, die Aerzte, der Stadt- und Gerichtsschreiber mit ihren Untergebnen, der Oberstrichter und die weltlichen Richter, die Visirer, Kornschreiber, Wagenmeister, Zöllner u. s. w; dann alle Prälaten, Priester und Mönche, Komthure, Edelleute und andre ehrbare Männer. Ja selbst die Freudendirnen kamen festlich mit Blumen geschmückt, ihren Antheil zu holen f). Oft wurden die Humpen gefüllt g), der Wein war gut h), weniger

---

d) Nie wurde auf den Aemtern der Weinkrug leer. Die vielen Hauptgelage und der große Durst zwischen der Zeit, den jeder von dem Höchsten bis zu dem Niedrigsten, im Rathskeller zu löschen trachtete, war einer der vornehmsten Klagepunkte der Bürgerlichen im Jahr 1614. Man verwandelte die Gelage in ein mäßiges Geldgeschenk.

e) Siehe B. 7. Kap. 4. S. 460. Die Hirsche waren im Graben in solchem Ueberfluß, daß man sie öfters verschenkte oder auch zum Verkauf niederschießen ließ. Lersner Th. 2. S. 670.

f) Erst nach diesem Zeitraum werden sie angewiesen, ihren Antheil zu Hause zu verzehren: „1529 Feria tertia in die Petri et Pauli. So man den Hirsch isset, sollen die gemeinen Dirnen mit den Sträußen zu Haus bleiben, und ihnen wie vor Alters zu essen geben.“

g) Gewöhnlich wurden Ein auch wohl mehrere Stück Wein zu dem Hirschessen bestellt.

h) Den Rechenmeistern schien es ein Ehrenpunkt, guten Wein zu liefern. Auch wurden sie vom Rath dazu fleißig ermahnet. Lersner Th. 2. S. 819.

lecker die Speisen i). Den Alten trug man Speise und Trank nach Hause.

Auch von Gelagen auf den Trinkstuben der Altbürger geben die Zeitgenossen fleißig Nachricht k). Un-

---

i) Aus noch vorhandnen Küchenzetteln erhellet, daß man weniger auf fremden Hochgeschmack, als auf deutsche Hausmannskost achtete. Angenehm kamen die Gerichte, die zum Trinken reizten: gepfefferter Kuheuter, Rindszungen, Käse und Heringe. Vergl. Lersner Th. 2. S. 670. 817.

k) So beschreibt Bernhard Rohrbach (siehe B. 8 K. 5. S. 569.) ein solches Gelag der Altbürger in seinem Zeitbuch (1466): „Den Sonntag und Montag Abend aßen Männer und Frauen auf der Trinkstube zu Limburg, und hielten nach der Mahlzeit einen öffentlichen Tanz. Den Dienstag aßen sie dort zu Mittag, und zogen dann in fröhlichen Reihen hinüber nach dem deutschen Haus. Hier wurden drei Tänze gehalten, nach dem ersten trank man firnen Wein, nach dem zweiten neuen Wein und Dreyseneyen, nach dem dritten wurden Semmel ausgetheilt. Dann zog die Gesellschaft zu Sanct Johannishaus. Hier werden sie mit Kohl, Heringen und Braten bewirthet, an firnem und neuem Wein ist Ueberfluß. Von hier wankt der Zug nach dem Antoniterhof. Dort wieder drei Tänze. Nach dem ersten weissen Wein und Konfekt, nach dem andern rothen und Lebkuchen, zuletzt Semmel und kleine Messer als Geschenk. Am Mittwoch; die Gesellschaft speiset auf Limburg zu Mittag. Nach Tische spielen die Frauen mit den Gesellen, oder sie sehen einem Ritterstechen zu; sobald das Abendessen vorüber ist, blasen Stoßpfeifer zum Tanz. Am Donnerstag: die Gesellschaft versammelt sich in des reichen Hartmann Beckers (S. B. 8. K. 2. S. 529.) Garten, Junghof genannt; man setzt sich paarweise zu Tisch. Heute bewirthen die Damen ihre Freunde mit grüner Suppe, gesalznen Pricken und Heringen. Nach dem Abendessen auf Limburg werden Pfänder gelöset. Am Sonntag: die Gesellschaft speiset auf Limburg zu Nacht. Die Zier der Tafel ist ein köstlicher Mandelkäse, den jährlich drei Frauen verfertigen, die dafür von allen Gesellen geküßt werden. Wenn sie

ersättlich widmete man nicht Stunden, sondern Tage und Wochen dem lärmenden Jubel, und leerte den Becher der Lust bis auf die Hefen aus. Nichts übertraf den Aufwand der Hochzeitsschmäuse. Bei Vornehmen überstieg die Zahl der Geladenen oft hundert. Dann pflegte man ein Gesellenstechen zu halten, oder wenn der Himmel heiter war, einen Ball auf dem Berg. Vornehme Ritter eröffnen die Reihen. Auch die Juden lassen bei ihren Hochzeiten morgenländische
1504. Prachtliebe blicken. Als einer, Simon, seine Base verheirathet, wird der benachbarte Adel zu Gast geladen. Fürsten und Grafen überschicken ihm Wildpret zur Tafel; am Abend drängt sich jeder herbei, die reichgekleideten Israeliten tanzen zu sehen. Als merkwürdig wird erzählt, daß einer ein seidnes Kleid trug l). Den Luxus der Hochzeiten zu beschränken, gab der Rath eine Ordnung heraus, wornach es niemand erlaubt ist, mehr als zwanzig Gäste zu laden m).

Nicht nur die Ehen, auch Geburt und Tod gaben den Reichen Anlaß zum Schmausen. Gegen Kindtaufgelage eifert schon das alte Gesetzbuch n); noch unschicklicher waren die Leichenschmäuse. Ein großes Gepränge bei den Leichenbegleitungen steht von dem schaulustigen Geiste des Zeitalters zu erwarten o).

---

diesen merkwürdigen Käse zurichten, wählen sie drei Gesellen, die ihnen dabei hülfreiche Hand leisten u. s. w. — —

l) *Annales Dominic.* in Senkenb. Sel. T. II. p. 24.

m) Senkenb. Sel. T. I. p. 30. Eine neuere Hochzeitsordnung in Orths Zus. S. 389. enthält noch ausführlichere Vorschriften.

n) Senkenb. Sel. a. a. O. Orth a. a. O. S. 393.

o) Wer Lust hat an dem Prunk der Leichenzüge, findet dergleichen in Müllers Beschreib. des Bartholomäistifts S. 137.

Bei den Schmausereien der Bürger wird das Zutrinken nicht vergessen. Eine böse Sitte, die den Nüchternen zur Völlerei nöthigt, und das Trinken in einen rasenden Wettkampf verwandelt. Weder Reichstag noch Exkommunikazion können das Volk entwöhnen. Jeder, der in eine Zunft aufgenommen wird, muß mehrere Viertel Wein zum Zutrinken geben. Alles was der Rath und die Zunftmeister zur Einschränkung des Mißbrauchs thun, ist, daß sie den Zünften das Zutrinken nicht vor der dritten Stunde des Nachmittags verstatten. Erst nach einer allgemeinen Verbesserung, die sich außer der Religion auch über die Sitten verbreitete, kamen diese rohen Sitten in Abgang. Zutrinken.

Weil das Zutrinken aus gleichen vollen und halben Pokalen geschah, so gehörte eine Sammlung davon zum Hausgeräth vornehmer Bürger. Noch jetzt würden sich Rüstkammern finden, mit solchen Waffen angefüllt, hätte sie nicht längst der Bedarf in klingende Münze verwandelt.

Gleich nach jener großen Pest, erzählt der Dominikaner Herp von neuen Kleidertrachten, die bei Rittern und Knechten, Männern und Frauen großen Beifall gefunden p). Kleidertrachten.

Wie äußerst kostspielig sie waren, beweiset der Preiß eines gewöhnlichen Frauenkleides, neun bis zehn Goldgulden q). So kostbar der Stoff, so wenig dauer-

---

und bei Lersner Th. 1. S. 303. ff. Bei Begräbnissen wird hoch geschmauset, wie ein Küchenzettel von der Leiche des sel. Heinzen, des langen Kunzens Sohn, beweiset, den Lersner der Nachwelt vorbehielt.

p) *Annal. Dominic.* in Senk. Sel. T. II. p. 11.

q) *Annal. Dominic.* l. c. p. 13. Durch eine Kleiderordnung,

haft war das Kleid. Die Mode wechselt ewig ihre Gestalten. Wer heute ein Meister war in der Schneiderkunst, durfte leicht im nächsten Jahr zu den Stümpern gehören r). Bei Hochzeiten, Kindtaufen und andrer Festlichkeit, veränderte man mehrmals an einem Tage die Kleidung. Selten war ein Prachtkleid von einerlei Farbe; war die rechte Seite schwarz, so war die linke roth oder weiß, oft waren viererlei Farben am nehmlichen Rock. Auch machte die Sittlichkeit diese Tracht eben nicht empfehlenswerth s).

Den Aufwand in Kleidern zu beschränken, wurden strenge Gesetze gegeben. Wo der Bürger der Erste ist im Staat, da wird mit Recht von jedem gefordert, daß er bürgerlich sey in der Kleidung, und nur dem Geck kann es ein Opfer dünken, wann er in schlichter Tracht einhergehn muß. Dennoch bestrebte sich Johann
1488. von Rückingen, ein Bürger und Ritter, aus thörichter Eitelkeit eine Ausnahme zu machen. Dieser gedachte durch König Maxens Fürsprache von dem Rath zu erlangen, daß er güldne Ketten, Perlen und Sammet tragen dürfte. Der Rath erwiederte dem Herrn von Arras: „Er habe ein Recht, Ordnung unter den Bürgern zu setzen.“ Und als der Ritter fortfuhr, in seiner Prachtkleidung einherzugehen, ward er auf den Bockenheimer Thurm gelegt, und mußte Bürgen stellen für sein kluges Betragen in Zukunft. Einförmige Tracht für die Bedienten und Söldner des Raths,

---

die um die Mitte des 15ten Jahrh. erschien, und in Orths Zusätzen S. 387 abgedruckt ist, suchte der Rath der Kleiderpracht zu steuern.

r) Limburger Chronik S. 40.

s) *Annales Dominicanorum* in Senk. Sel. T. II. p. 13.

ward frühzeitig eingeführt. Jeglicher erhielt des Jahrs sechs Ellen Londoner Tuch zu einem Staatsrock.

Auch die Schuhe haben den Ernst der Gesetzgeber 1453.
geweckt. Die mit zierlichen Schnäbeln hat man den Gesellen der Handwerker und den Dienern untersagt; sie sollen Geißschuhe tragen, eine Fußbedeckung, die ihren Namen von der Aehnlichkeit erhielt t). Und selbst das 1380.
Haupt ließ die Tyrannin Mode nicht ungeschoren. Am längsten blieb es Sitte, die Haare zu stutzen; da gingen Ritter und Knechte, Bürger und Bauern in Kahlköpfen einher.

Es lassen sich die Volksvergnügungen mit den Ein- Turniere.
wohnern in Klassen theilen. Altbürger wurden ergötzt durch Turniere zu Schimpf und Ernst u), welche der Rath v) selbst oder die Geschlechter w), oder fremde

---

t) Zu Friedberg fingen die Handwerksbursche 1468 einen Aufruhr an, weil ihnen verboten wurde, an dem einen Fuß einen weißen und an dem andern einen schwarzen Schuh zu tragen. Der Rath daselbst schrieb hierher um Unterweisung, wie er sich klüglich aus dieser verwickelten Angelegenheit ziehen möge.

u) Jenes zum Scherz, dieses mit wirklichen Waffen, daher auch scharfes Rennen genannt. So turnierte hier der Markgraf von Brandenburg mit dem Herzog von Braunschweig vor König Max I. *Annales dom.* l. c. p. 23.

v) Aus den Rathsbüchern erhellet, daß man allein von 1357 — 1393 13 Thorneye auf gemeiner Stadt Unkosten gegeben. Zwei Fuder Wein, sechs Hundert Gebund Stroh, ein hölzernes Gepränke waren bei einem Turnier die gewöhnlichen Ausgaben. Die Stadt hielt damals ihren eignen Kämpfer, Gerhard von Hülßhofen, einen verwegnen Jungen, dem man Kost, Kleidung, Roß und Harnisch gab, und ihn durch Rathsfreunde auf fremden Turnieren zur Schau herumführen ließ. Die Turniere nach 1398 sind meist bei Lersner angezeigt Th. 1. S. 296.

w) Die Gesellschaft Limburg hielt öfters Gesellenstechen, die sich mit einem Gastmahl und Balle endigten.

Herrn veranlaßten. Es ergötzte den Rittersmann und den Bürger das lebendige Bild des Krieges, die Anstalten zur Pracht, das Gefolge von Dienern. Tummelten sich Fürsten auf dem Kampfplatze herum, so that ein Burgermeister mit edlen Gesellen die Schildwache, dem Reich zu Ehren. Die Banner der Stadt und der Geschlechter wurden von geharnischten Knappen in die Schranken getragen, vor denen sich zahlreiche Haufen von Menschen und Pferden tummelten. Edle Frauen belebten der Tapfern Muth. Hoch über dem Kampfplatz saßen sie auf golddurchwürkten Teppichen, den Sieger erwartete aus schönen Händen der Preiß x). Durch die Turniere der Edlen wurde der Bürger reich. Darum wohl verstattete man dem Feind, an diesen Tagen in die Stadt zu kommen; sicher durch gegebenes Geleit ritt der unstäte Schnapphahn ein, Lanzen zu brechen und Humpen zu leeren in den Mauern des Todfeinds.

Schöne Zeit der Turniere, wo die Helden der edlen Geschlechter Frankfurts sich Ehre erkämpften unter den Augen ihrer Damen. Peter von Marpurg, genannt zum Paradeiß, hat in unscheinbarer Tracht mehr als Einen Dank gewonnen. Erstaunt fragt der Pfalzgraf den Kampfrichter: „wer ist der Lump, der wie ein Löwe streitet?“ Seitdem führt Herr Peter mit edlem Stolz den Beinamen Lump y). Ambrosius von Glau-

---

x) Angesehne Damen aus der Stadt und Nachbarschaft, selbst Gräfinnen, schauten dem Turniere zu, von einem Gerüst vor dem Römer, und theilten dort den Siegern Preiße aus.

y) Peter von Marpurg, genannt Lump, lebte im Anfang des funfzehnten Jahrhunderts. Sein Sohn behielt den Zunamen.

burg war stark wie ein Herkules, tapfer wie ein deutscher Ritter, fein wie ein Höfling. Als bei der Fürstenhochzeit er gegen den Herzog von Braunschweig rannte, den er gewandt aus dem Sattel geschnellt, warf er sich eilends zur Erde nieder, um mit dem Besiegten die Schaamröthe zu theilen z). 1498.

Freischießen.

Seitdem Ritter und Volk gegen die Ungläubigen zogen, um das Land zu erobern, wo der Herr gewandelt, lernten sie die Kunst, tödtende Pfeile von der Armbrust zu drücken. Späterhin, als die Gewalt schnellwirkenden Feuers die Kriege veränderte, als weniger Tapferkeit galt und Fertigkeit alles, kamen zu Stahlschützen noch Büchsenschützen hinzu; eine güte Uebung gemeiner Bürgerschaft. Jeder Haufen hatte eigne Schießplätze und eigne Jahrgelder, die gern der Rath spendete, um Geschicklichkeit zu ehren, und gute Krieger zu bilden. Immer behaupteten die Stahlschützen den Rang, des Alters wegen und der Geschlechter. Sie glaubten, es gezieme dem Ritter nicht, mit Feuerröhren zu zielen a).

Auf dem ersten Freischießen, dessen Erwähnung geschieht, erprobten voruehme Ritter die Fertigkeit, mit Pfeilen ins Ziel zu treffen. Seitdem sah man häufig 1367.

---

z) Viele Nachrichten über die Turniere geben die alten Rathsbücher. Auch die Burgermeisterknechte pflegten mit einander zu turnieren. Erst 1537 wurde ihnen diese Lust untersagt, als Bernhard den Hans niedergestochen hatte.

a) Bis 1468 war der Stahlschützen Schießplatz auf dem Wallgraben, seitdem auf dem Schießgraben, wo der Armbrüster wohnte. Die Büchsenschützen, stark an Zahl und Eintracht, die auch in geistlichen Sachen eine besondre Brüderschaft bildeten, übten sich auf dem Fischerfeld und Mainzerwall.

solche Turnierfeste der Bürger b). Das berühmteste
1506. ließ der Rath zu König Maxens Zeit ausschreiben; es wurde mit Stahl und Blei geschossen; vor dem Gallenthor war der Schießplatz. Hundert Goldgulden bekam der beste Schütz zum Preiß. Auf dem Roßmarkt, mit Buden, Zelten und Menschen bedeckt, hatte man Wege gebahnt, um Kegel zu werfen, Tische gesetzt, mit Würfeln zu spielen, Glückshafen, wo man um vier Heller zweihundert Gulden gewinnen konnte. Alles war dem Volk erlaubt, aber gegen neugierige Juden war man grausam c). Den Preiß für die Armbrust und den Handbogen trug ein Augsburger d) davon; denn von dort waren Gäste gekommen, denen der Rath sechzig Goldgulden zur Zehrung verehrte e). Nicht weniger legten die Bürger der Stadt auf fremden Schießplätzen
1471. Ehre ein. Zu Bingen gewannen sie einen feisten Ochsen, den sie zur Schau nach Frankfurt führten, mit faltenreichem Gewand nach den Farben des Raths behangen f).
Wett- Des Pöbels Lust war das Gänsrupfen, ein Wett-

b) Als 1496 ein solch Schießen mit Handbüchsen war, währte es drei Tage. Es waren dabei 108 Schützen zugegen. „Die Kleinodien, um welche man schoß (sagt ein Gleichzeitiger) „waren drei Ochsen u. s. w.“ Von 25 solcher Kleinodien haben die von Frankfurt 19 behalten; sie schossen auf dem Fischerfeld in zwei Schirmen. Die Länge des Schusses vom Stand zum Schirm war 336 Ellen. *MS. Kellner* p. 135.

c) S. Buch 7. Kap. 3. S. 453.

d) Die Bürger der schwäbischen und rheinischen Städte besuchten sich gegenseitig auf ihren Freischießen. Selbst von Zwikkau, aus Sachsen, kamen Schützen hieher. Den hiesigen, die der Stadt zu Ehren auf fremde Schießplätze zogen, gab der Rath Zehrgeld mit. Lersner Th. 2. S. 722. 723.

e) Welsers Augsburgische Chronik S. 209.

f) *MS. Kellner* p. 139.

kampf der Fischer. Am Tage des heiligen Pancratius, dem dritten der Kirmes in Sachsenhausen, sammelt sich Volk an beiden Ufern des Stroms. Viele Gänse, den Hals mit Seife bestrichen, hängen im mittelsten Bogen der Brücke; die Fischer, je zwei und zwei auf schmalen Nachen, schießen pfeilschnell vorbei; der kühnste, ein Springer, vom Hintertheil sich bestrebend, das schreiende Thier zu erreichen, dessen Hals der Preiß des Sieges ist. Ihn zu gewinnen ist nicht leicht, und immer entwischt das kleine Schifflein dem Springer, der mit oder ohne Gänsekopf durch nasse Fluten den Heimweg sucht. Dann ein andres Lustspiel der Fischer. Viele Nachen fahren gegen einander zum Kampf aus, auf jedem, ohne die Ruderer, ein Fischer zum scherzhaften Kriege gerüstet. Statt des Schildes eine Fütterwanne, statt der Lanze schwingt er mit nervigter Faust den Fahrbaum. Es war die Absicht des Wettkampfs, den Gegner in den Fluß zu stoßen. Beiderlei Zeitvertreib ward mit der Kirmes aufgehoben g).

kampf der Fischer.

Die Feste der Kirche waren Feste des Volks, und besonders die Fastnacht schalkhafter Thorheit geweiht. So streng das Statut verbot, sich mit seltsamer Tracht zu vermummen h), doch hatten die Gesetzgeber den Scherz der Fastnacht vergönnt i). Hoch schmausten als-

Die Fastnacht.

g) Im Jahr 1675.

h) Das uralte Statut in Senkenb. Sel. T. I. p. 66. spricht: „Me ist verbadin das sich niemand sal verbindin, adir virmachen undir den eygen, adir de manne machin, es sy frawe adir man. Virmachet sich darybir yman ist das ein man adir knecht der sall geben vonff Schilling. — — Ist das abir ein Frawe adir Jungfrawe, die sall zehen Schilling Heller geben."

i) Lersner Th. 2. Anh. S. 5. Dafür muß die Fastenzeit, besonders der Aschermittwoch, desto strenger gefeiert werden. Hierüber erschien 1514 ein eigner Rathsschluß.

dann die Altbürger; ihre Fastnachtsgelage sind in eignen Büchern der Nachwelt beschrieben k); ihnen, als Herren der Stadt, mußten die Juden dazu steuern l). Das Volk trug einen Strohmann, den Winter vorstellend, mit schallendem Gelächter auf die Brücke, und warf ihn in den Main. Kinder sammelten Eier in Körben, und begrüßten im Volkslied Apollonien, die Flora der Deutschen, die freundliche Patronin des Frühlings m). Am Abend zogen die Jünglinge mit den Mädchen zum fröhlichen Reihen. Bedächtlich schlichen die Alten zum reichbesetzten Bankett, wo bei Trommetenklang des Raths und der Zunftmeister Gesundheit getrunken ward. Zu einem Faschingstanz auf Limburg wurden geschickte Spielleute mit vielen Unkosten aus Oberwesel am Rhein geholt n). Die deutschen Tänze waren schon damals nicht frei vom Verdacht verderblicher Sinnenlust o); sie wurden in Unsittlichkeit von den plumpen Scherzen der Possenreißer übertroffen, die durch Selbsterniedrigung und groben Witz von einer Trinkstube zur andern ein schändliches Brod erbettelten.

Beschluß: Ehemals

So lebten unsre Väter, ein wohlhabend Bürgervolk, ihrer Freiheit froh, arm an Bücherweisheit,

---

k) Dergleichen Bücher finden sich noch in den Archiven der Gesellschaften.

l) Die Juden bezahlten zur Fastnacht zwölf Goldgulden an Limburg.

m) Mit dem in Bruchstücken noch jetzt vorhandnen, aber kaum noch erkennbaren Have Appollonia!

n) In einem Aufwandsgesetz (siehe Orths Zusätze S. 391.) bestimmt der Rath die Zahl der Spielleute. Es gab: Drompeter, Pyffer, Gigenbuckeler, Sack- und Stoßpyffer u. s. w.

o) S. Geyler von Kayserßberg Narrenschiff in der dritten Schelle der Tanznarren Kap. 61.

aber geübt in künstlichem Fleiß, zum Handel aufgeweckt. Jedes Zeitalter unsrer Geschichte hat seine hervorstechende Farbe. Damals fröhnte man der Trunkenheit allein, jetzt der Unmäßigkeit in zehntausend Gestalten. Damals gingen volle Humpen bei der Tafel herum, jetzt Langeweile. Damals wurden Häuser der Lust gefreit, jetzt das eheliche Glück ein Opfer der Gier. Damals trotzte man ins Gesicht, jetzt hinterlistig. Damals trugen die Bürger Waffen zur Wehr, jetzt zur Schau. Damals war man sicher hinter den Mauern, jetzt, um sicher zu seyn, reißt man sie nieder. Der Väter Laster sind roh und kraftvoll; die der Enkel fein und ruchlos. Am Ende verändert sich mehr das Gewand als der Körper. Feinheit oder Grobheit, Wissenschaft oder Unwissenheit, das Mehr oder Weniger gehört zum Aeußern und verändert sich. Das Herz bleibt unverändert. Wir werden die Mode, sich zu verfeinern und auszubilden, in unsrer Geschichte erscheinen sehen; die Mode, uneigennützig und groß zu handeln, wird nie kommen. Es sey dem Leser heimgestellt, zu entscheiden, in welchem Zeitalter das vorhandne Gute die Summe des Bösen überwogen hat p). und Jetzt.

p) Was oben im Text steht, leidet Ausnahmen. Uebrigens ist es ein verjährtes Recht der Geschichtschreiber, alte und neue Thorheit zu rügen. Sans la liberté de blâmer, il n'y a point d'éloge flatteur.

Digitized by Google

I.

Litterae confirmatoriae Ludovici II. Germaniae regis ad fundationem nobilis cujusdam in Francia Matronae Ruclindis quae partem bonorum suorum ad capellam S. Mariae in Frankenfort tradiderat. Nach einer authentiſchen Abſchrift des vierzehnten Jahrhunderts.

In nomine Sancte et individue trinitatis *Hludewicus* divina favente gratia Rex. Notum sit omnibus dei ecclesie fidelibus, nostrisque presentibus scilicet et futuris, qualiter quedam femina nomine *Ruclint*, per nostram licentiam tradidit ad *sanctam Mariam* ad nostram capellam in *Frankenfort* quasdam res proprietatis sue, consistentes in *Francia* in pago *nitichenne* a) in comitatu *Lutfridi* in villa que vocatur *hurnowa* b), id est mansos VIII. cum omnibus ibidem adjacenciis, vel pertinentibus in terris secus *umbach* c), pascuis, vineis, silvis, aquis aquarumque decursibus, exitibus et regressibus, mobilibus et immobilibus, cum mancipiis utriusque sexus quorum nomina sunt: *Reginbald* et conjux ejus, filiique eorum, fratremque ejus *Segnibalt* cum sororibus suis *Mutbald*, *Otitrud*, et conplacitavit inde ut per unumquemque annum ei daretur de frumento Modii XL, de spelta Mod. XXX, de avena Mod. LX, et quatuor carrat. de vino d), et li-

a) Der Nidgau. Siehe Buch 1. K. 3. S. 69.

b) Hornau, unweit dem Schloſſe Königſtein in der jetzt naſſauiſchen Grafſchaft dieſes Namens. Dort und in dem benachbarten Kalkheim (Cadilcamp) hat das Kapitel noch jetzt viele Beſitzungen und Rechte. Mit dem Blutbann daſelbſt belehnte der Probſt die Grafen von Epſtein als Vögte der Probſtei. Vergl. Senkenb. corpus juris germanic. Tom. I. P. 2. p. 15. sq.

c) Die Umbach oder Braubach iſt die Scheide der ſtiftiſchen Güter; der Rodberg gränzt daran, ein dem Kapitel zugehöriger Wald, worüber von jeher mit benachbarten Märkern viel Streit war.

d) Ein Beweis, daß damals ſchon der Weinbau in dieſer Gegend blühte.

bram unam argenti. Frischlingos e) XIV., VI. bachiones f) faciendos si pascio est et si hoc non est tunc darent ei frischlingos XX, et per unumquemque annum de lignis carrata C.; et idcirco jussimus ei fieri nostre auctoritatis preceptum per quod decernimus atque jubemus ut firmum et stabile permaneat; et ut hec auctoritas verius ei credatur et diligentius observetur annuli nostri impressione subter eam assignari jussimus. *Herarhardus*, Cancellarius ad vicem *Lucteri* Archicapellani recognovi. Anno. XXXVII. regni Domini *Ludewici* serenissimi regis, in orientali Francia regnante. Indictione VII. Actum *Triburias* in dei nomine feliciter. Amen.

II.

Litterae confirmatoriae Ludovici III. Franciae orientalis et Saxoniae regis ad fundationem patris sui Ludovici II. et matronae Ruclind; quibus etiam Willicherius abbas Sancti Maximini in praefectura capellae regiae Francofurtensis confirmatur. Aus Hontheims Hist. Trevirens. dipl. T. I. p. 218.

In nomine sancte et individue Trinitatis, *Hludovicus* divina favente gratia rex. Si locis deo dicatis nostre regie potestatis compendium impenderimus, hoc nobis ad aeterne retributionis praemia capessenda profuturum liquido credimus. Quapropter noverit omnium fidelium nostrorum tam presentium, quam et futurorum industria qualiter piissimus genitor noster ob amorem domini et sue mercedis augmento tradidit, traditasque firmavit quasdam res proprietatis sue ad capellam suam ad *Franconofurt*, que est constructa in honore salvatoris g) domini nostri Jesu Christi, hoc est, capellam ad *Cuffstein* h), et illud Monasterium ad

---

e) Ungemästete Schweine.

f) Mastschweine.

g) Seit der merkwürdigen Begebenheit von 873 hatte die Kirche der heiligen Jungfrau diesen Namen angenommen. Vergl. Buch 1. Kap. 2. S. 42.

h) *Cuffstein*, Kostheim, am Ausfluß des Mains in den Rhein, damals eine königliche Pfalz. Frühzeitig muß dort das Stift seine Besitzungen eingebüßt haben; denn bereits 1239 schenkt die Aebtissin von Altenzell das

Usella i) et illam ecclesiam in villa que vocatur *Steti* k) et illam ecclesiam ad l) *Plagestat* et illam villam que dicitur *Pargilla* m), cum ecclesia et decima ad eam pertinente sicut eam *Rutkerus* in beneficium habuit et illam ecclesiam ad *Sprendilingun* n) cum illo manso qui ad eam pertinet, et illam ecclesiam ad *Biscofesheim* o) cum omni decimatione, cum mancipiis ad eam pertinentibus, et quod *Rutkerus* habuit in villa *Seckibach* p) et illam ecclesiam ad *Suenheim* q) cum omni decimatione, cum mancipiis et terris ad eam pertinentibus et tres mansos ad *Gelstrebach* r) et illam capellam ad *Nerenstein* s), cum omnibus ad eam pertinentibus, sicut eam *Aaron* ibi in beneficium habuit, et illam villam que dicitur *Kadelkamp* t), cum omnibus appendiciis et illam capellam in *Bun-*

Patronatrecht über die Kostheimer Kirche, ihrem Kloster. Vergl. Würdtwein dioecesis moguntina T. II. p. 101.

i) *Usella* Oberursel. Der hiesige Probst, Emmerich von Schönecke, übertrug 1297 das zur Probstei gehörige Patronatrecht daselbst dem Kapitel. Würdtw. dioec. mogunt. T. II. p. 40 sq.

k) *Steti.* Nach Einigen Staden in der Wetterau. — Wahrscheinlicher Steden bei Homburg, wo das Stift Güter besaß, die es im sechzehnten Jahrhundert durch die von Brendel einbüßte.

l) *Plagestat.* In der 4ten Nummer dieses Anhangs heißt derselbe Ort Flanstadt. Jetzt ist er entweder gar nicht mehr, oder unter einem andern Namen vorhanden.

m) *Pargilla* Birgel bei Offenbach; wiewohl auch das Stift in der Berger Gemarkung viele Güter besaß, womit es zum Theil schon 1270 die Schelmen von Bergen belehnte.

n) *Sprendilingun* Sprendlingen (Hontheim nimmt es irrig für ein entlegenes Dorf Springlingen).

o) *Biscofesheim* Bischofsheim im Hanauischen, wo noch jetzt das Stift große Rechte besitzt. Auch findet man in der 4ten Nummer diesen Ort nicht unter den verlohrnen Gütern.

p) *Seckibach* Seckbach. Nach der 4ten N. hat das Stift daselbst drei Hufen Landes und Weinberge besessen.

q) *Suenheim* Schwanheim, ein uralter Ort, vielleicht ursprüngiich Suevenheim.

r) *Gelstrebach* Kelstersbach; auch dieser Ort kommt nicht in dem Verzeichniß der verlornen Güter (N. 4.) vor.

s) *Nerenstein* Nierstein, dort war gleichfalls eine Pfalz.

t) *Kadelcamp* Kalkheim S. Num. 1. in der Anmerk. b).

na u) et sicut *Heriuh* in beneficium habuit in *Osternaha* v) et quod *Ruotlind* w) ad ipsam capellam tradidit, scripto confirmavit. Has itaque prescriptas res cum omni integritate, id est cum omnibus ad eas pertinentibus, in domibus, edificiis, mancipiis, campis, agris, pratis, pascuis, vineis, sylvis, cultis et incultis, aquis, aquarumque decursibus, mobilibus et mobilibus ad jam dictam capellam pius genitor noster tradidit atque transfudit, ut deinceps perpetualiter ad dei servitium peragendum ibi permanoant absque ullius contradicentis obstaculo; et constituit ut in eodem loco, ad serviendum domino consistant clerici XII. exceptis Presbyteris x) qui in locis illuc pertinentibus domino famulantur. Et hi omnes de prescriptis rebus habeant stipendia necessaria; et ab illo abbate cui ipsa capella commissa fuerit, nulla unquam hostilis expeditio exigatur. Insuper etiam precepit, ut abbas *Williherius* y) cui ipsa capella commissa est, diebus vite sue eam securiter habeat, cum omnibus ad eam pertinentibus; nec ullus inde ei quidquam inferre presumat, sicut regie partis tunc in beneficium habere visus fuit, cum omnibus prescriptis et jure et legitime ad ea pertinentibus in decimationibus seu aliis appendiciis. Nos igitur paterne traditioni consentientes jussimus fieri hoc nostre consensionis prescriptum, per quod volumus atque precipimus ut sicut pius genitor noster prescripta omnia constituit atque firmavit, ita deinceps firmata atque stabilita permaneant absque ullius contradicentis aut inquietantis obstaculo. Et ut hec consensionis nostre autoritas firmior habeatur ac per futura tempora a fidelibus nostris melius credatur et diligentius observetur, manu propria nostra subter eam firmavimus et annuli nostri impressione assignari jussimus. Signum *Ludovici* Serenissimi regis. *Arnolfus* Cancellarius ad vicem *Luiberti* archicapellani recognovi. Data XV. Kalend. Decemb. anno Incarn. Domin. DCCCLXXX. indict. XIII. anno V. regni *Ludovici* serenissimi regis. Actum *Francofurt* in dei nomine feliciter. Amen.

---

u) *Bunna*. Nach Würdtwein (dioec. mog. T. II. p. 413): soll dieser Ort in Hessen liegen. Mehrere haben ohne hinlängliche Gründe das jetzige Bornheim dafür ausgegeben.

v) *Osternaha* nach Würdtwein (a. a. O.) gleichfalls in Hessen zu suchen.

w) Die Ruclint aus Num. 1.

x) Die jetzigen Vicarien. S. Buch 1, Kap. 3. S. 56.

y) *Williherius*; Abt zu S. Maximin, und wahrscheinlich auch der Königin Hofkaplan. Vergl. Hontheim Hist. Trevirens. p. 219. Note f. und oben B. 1. Kap. 3. S. 56.

III.

Litterae confirmatoriae Caroli III. Romanorum imperatoris ad fundationem patris sui Ludovici II. et piae Ruclindis, quibus simul nova beneficia in capellam S. Salvatoris collocat. Nach einer authentischen Abschrift des vierzehnten Jahrhunderts. Das noch vorhandne Original ist, ohnerachtet seiner blechernen Hülle, von der Zeit zu Grunde gerichtet.

In nomine sancte et individue Trinitatis, *Carolus* divina favente Clementia Imperator Augustus, notum esse volumus cunctis Sancte dei ecclesie fidelibus et nostris presentibus scilicet et futuris, qualiter piissimus genitor noster ob amorem dei et sue mercedis augmento tradidit, traditasque firmavit quasdam res proprietatis sue, ad capellam suam ad *Francofort*, que est constructa in honore Salvatoris domini nostri Jesu Christi, hoc est illam capellam ad *Cuffstein* z), et illud monasterium ad *Ursula* et illam ecclesiam in villa que dicitur *Steti*, et illam ecclesiam ad *Plagestat* et illam villam que dicitur *Pargilla*, cum ecclesia et decima ad eam pertinente sicut eam *Rudigerus* in beneficium habuit et illam ecclesiam in *Sprendelingun*, cum illo manso qui ad eam pertinet: et illam ecclesiam ad *Biscovesheim* cum omni decimacione, cum mancipiis et terris ad eam pertinentibus et quidquid *Rudigerus* habuit in villa *Seckibach*; et illam ecclesiam ad *Sweinheim* cum omni decimatione cum mancipiis et terris ad eam pertinentibus, et tres mansos ad *Kelstrebach*, et illam ecclesiam ad *Neerstein* cum omnibus ad eam pertinentibus, sicut eam *Aaron* in beneficium habuit et illam villam que dicitur *Kadilkamph* cum omnibus appendiciis et illam capellam in *Bunna* et sicut *Herrich* in beneficium habuit in *Osterrenna* et quicquid *Ruclind* ad ipsam capellam tradidit scriptoque confirmavit. Has itaque prescriptas res cum omni integritate, id est, cum omnibus ad eas pertinentibus in domibus, edificiis, mancipiis, campis, agris, pratis, pascuis, vineis, silvis, cultis et incultis, aquis, aquarumque decursibus, mobilibus et immobilibus, ad ipsam capellam pius genitor noster tradidit atque transfudit ut deinceps perpetualiter ad dei servicium peragendum ibi permaneant, absque ullius contrarietatis obstaculo. Et consti-

---

z) Diese und die folgenden Ortsbenennungen kommen, wiewohl mit veränderter Rechtschreibung, bereits in der vorigen Urkunde vor, und sind dort in den Noten erklärt worden.

tuit ut in eodem loco ad serviendum domino consistant clerici XII., exceptis presbyteris qui in locis illuc pertinentibus Domino famulantur, et hii omnes de prescriptis rebus habeant stipendia necessaria. Et ab illo abbate, cui ipsa capella commissa fuit, nulla unquam hostilis expeditio exigatur. Insuper etiam praecepit: ut Abbas *Williherius* cui ipsa capella commissa est, diebus vite sue eam securiter habeat, cum omnibus ad eam pertinentibus, nec ullus ei inde quicquam auferre presumat, sicut regie partis tunc in beneficium habere visus fuit, cum omnibus prescriptis et jure ac legitime ad eam pertinentibus, in decimacionibus seu in aliis appendiciis. Nos igitur pateine traditioni consentientes jussimus fieri hoc nostre consensionis conscriptum, per quod volumus atque precipimus ut sicut progenitor noster prescripta omnia constituit atque confirmavit ita et deinceps firmata et stabilita permaneant, absque ullius contradicentis aut inquietantis obstaculo. Nec non et insuper pro retribucione eterne beatitudinis, augmentamus ad prescriptum sanctum locum, nonam partem de omni conlaboratu, videlicet de annona, vino, Frischlingis, feno et argento ex nostris indominicatis villis quarum hec sunt nomina: *Franconevort*, *Triburias* a), *Ingilenheim* b), *Cruznacha* c), *Lutra* d), *Gerinesheim* e), et quicquid pertinet ad *Wormaciam* ex parte *Wosagii* f).

Et ut hec auctoritas nostre confirmacionis concessionisve inviolabiliter in dei nomine obtineat firmamentum, manu propria subter eam firmavimus et annuli nostri impressione sigillari jussimus. Signum Domini *Caroli* Serenissimi Imperatoris, *Waldo* Cancellarius ad vicem *Luitwardi* archicancellarii recognovi. Datum 4. non. decembr. Ao. incarnat. domini DCCCLXXXII. Indict. XV. Ao vero imperii piissimi Imperatoris *Caroli*. Actum *Franconefurt* curia imperiali. In dei nomine feliciter. Amen g).

---

a) *Triburias*, Trebur, eine ansehnliche Reichspfalz, wenige Meilen südwestlich von Frankfurt.

b) *Ingilenheim*, die berühmte Pfalz Ludwigs des Frommen, unterhalb Mainz am Rheinstrom.

c) *Cruznach*, Kreuznach, eine Hofpfalz.

d) *Lutra*, Königslautern, eine Hofpfalz.

e) *Gerinesheim*, Gernßheim, ein Dorf auf dem rechten Rheinufer zwischen Worms und Oppenheim, gleichfalls eine Pfalz.

f) *Wosagii*, der Wasgau.

g) Es sind mehrere Exemplare von derselbigen Urkunde vorhanden, die in der Unterschrift von der unsrigen abweichen. Eine Maximinerurk. (die gründlich nachgezeichnete Copie ist in der Bottmannischen Sammlung) hat:

IV.

Instantes litterae capituli S. Bartholomaei super diminutione subsidiorum ob bona amissa ad Dom. decanum ecclesiae S. Mariae ad Gradus Moguntinensis. Aus einer authentischen Abschrift des vierzehnten Jahrhunderts. (Diese Urkunde ist nur unvollständig ohne Anfang und Ende, bei Würdtwein in s. dioec. mog. T. II p. 474. sq. abgedruckt).

Ex parte ecclesie Sancti Bartholomei Frank. vos honorabilis domine decane ecclesie sancte marie ad gradus moguntinensis, Concanonice noster, sciatis — pro vestra & aliorum quorumcunque informatione et praecipue ad instruendum nostrum dominum archiepiscopum maguntinensem et suos; ut realiter et verbaliter in eosdem instruere valeat, prout etiam dominus Heinricus quondam archiepiscopus Maguntinensis super hiis sufficienter instructus fuit. Quod ipsa ecclesia S. Bartholom. perdidit et amisit bona dotationis et institutionis sue primeve per divos principes romanorum reges per quos ab initio extitit instituta et dotata et primo per *Bippinum* h) et *Karolum* magnum et ipsorum successores prout hec in originalibus ipsius ecclesie litteris plenius adapparent videlicet capellam in *Costheim* i) cum decima et terris ad eam pertinentibus, item ecclesiam ville *Stedin* site in *dem Cammerforste*; it. ecclesiam in *Flanstad*; it ecclesiam in *Bergile*; it. villam cum decima ad eam pertinente; item ecclesiam in *Sprende-*

Waldo Cancellarius ad vicem *Luitwardi* archicancellarii recognovi. Data III. Idus Decemb. anno incarn. domini DCCCLXXXI indict. XIII. anno vero imperii piissimi imperatoris *Karoli* Imo Actum *Franconefurt* etc. Derselben Urk. gedenkt Hontheim in seiner *Hist. Trevir. dipl.* T. I. p. 219. Note g. Ein Abdruck bei *Guden* Cod. dipl. T. I. p. 2. ist im Ganzen sowohl als in der Unterschrift mit dem unsrigen sehr gleichlautend. Nach Hontheims Versicherung am oben angeführten Ort, soll noch ein mit *Guden* übereinstimmendes Exemplar im Maximiner Archiv vorhanden gewesen seyn. Ein neuer Beweis, daß man aus Sorgfalt wichtige Urkunden von Zeit zu Zeit erneuern ließ.

h) Wie irrig diese Behauptung sey, ist oben Buch 1. K. 2. S. 40. gezeigt worden.

i) Das Cuffstein der Karolingischen Urkunden.

lingen cum terris et decima ad eam pertinentibus et tres mansos cum vineis in *Sezkebach* sitis. Item ecclesiam in *Nersteyn* cum omnibus ad eam pertinentibus. Item Capellam in *Bunna*. Item ecclesiam in *Osterna* et quedam alia bona in Ombach k). Item nonam partem de annona, vino, frischlingis, feno et argento et in quibuscunque rebus sit in villis regalibus scilicet: *Frankenfort*, *Triburis* et omnibus ad ea pertinentibus, *Ingilnheim*, cum omnibus appendiciis, *Crucenaco*, *Lutra*, cum omnibus ad eam pertinentibus et *Gernsheim*. Item quidquid pertinet ad *Wormatiam* ex parte *Wasagii*. Item arida et infructuosa ligna in foresto seu silva *Trieych* nuncupata l). Item omnem piscationem que ad regni jus pertinet fluminis *Mogeno* nuncupati ut feria sexta, die noctuque pisces capi possint retibus seu instrumentis quibuscunque m); item ecclesiam beatorum *Marcellini* et *Petri* cum omnibus ad eam pertinentibus terris cultis et incultis, mancipiis, pratis, pascuis, silvis, aquis, aquarumque decursibus, molendinis et quedam bona ibidem n). Item quedam alia bona plura que causa brevitatis hic non scribuntur, videlicet venditiones plures post creationem domini *Mathie* Archiepiscopi maguntinensis per ipsam ecclesiam factas, que hodie durant; quibus quidem bonis omnibus prefata ecclesia Sti *Bartholomei* est hodie et dudum fuit destituta et privata propterque et de jure videtur huic ecclesie majus subsidium esse minorandum et majorem habendum respectum ad bona aliarum ecclesiarum et ad quantitatem bonorum eorundem.

V.

Schultheißenverzeichniß nach Urkunden.

1189 Wolframus Scultetus o).

k) Die Umbach bei Königſtein.

l) Siehe Buch 2. K. 1. S. 78.

m) Siehe Buch 2. Kap. 1. S. 79.

n) Siehe Buch 2. Kap. 1. S. 78. Note x).

o) 1189. Siehe Wenks heſſiſche Landesgeſch. Th. 2. Urkb. S. 120. 1195. S. Heinrichs VI. Schenkungsurk. den Hof Riedern betreffend. Buri Bannforſte Urkundenb. S. 67. und Wenk Th. 1. Urk. S. 291. 1196. *Gud.* Sylloge p. 48. 1216 wird in *Gud.* Cod. dipl. T. II. p. 31. des „*Wolframi* quondam Scultreti de Francfort nunc de medio sublati" gedacht: Mehrere Schultheißen, die vielleicht vor 1189 blühten, findet man ohne Angabe der Jahrzahl in den Jahrgedächtniſſen des Domſtifts.

1211 Johannes Scultetus p).
1219 Henricus Scultetus q).
1227 Egberwinus Scultetus r).
1230 Ludolfus Scultetus s).
1238 Rupertus dictus de Carben Scultetus t).
1254 Wolfram Scultetus u).

---

p) 1211. Wenk Th. 1. Urkb. S. 13.

q) 1219. *Gud.* Sylloge p. 587. Zwei Urk. d. Hof Riedern betreffend im Hospitalarchiv. 1222 in einer Urk. die Stiftung des deutschen Ordenshauses betr. 1223. Urk. d. Hof R. betr. und *Joannis* Script. rer. mog. T. II. p. 656. 1226 vacat; zwei Urk. d. Hof R. betr. im Hospitalarchiv ohne Schultheiß.

r) 1227. Urk. d. Hof Riedern betr. 1228. Ebend. und *Gud.* Cod. dipl. T. III. p. 1097. Nach seinem Wappen zu urtheilen, gehört Eberwein zur Familie Kranichsberg. Aus derselben Familie ist 1249 ein Eberwein Burggraf von Friedberg und 1260 Vogt zu Wetzlar. Vielleicht ist unser Schultheiß wenigstens mit dem Erstern Eine Person. Vergl. *Gud.* Cod. T. V. p. 38 u. Tom. III. p. 89.

s) 1230. Urk. d. Hof Riedern betr. und d. *Acta* Acad. Theodoro-Palatinae T. III. p. 101. (In demselben Jahr kommt ein *Emercho, Subscultetus* vor) 1232 Urk. d Hof Riedern betr. 1233 Ebend. 1236. *Gud.* Cod. dipl. T. III. p. 1108. Dieser Ludolf aus dem Geschlecht der Sachsenhausen war bereits 1228 Burggraf zu Friedberg; Mader Th. 1. S. 27. und behauptete diese Stelle noch 1235. S. Privilegienb. S. 3.

t) 1238. Kuchenbeckers analecta hassiaca Coll. VIII. p. 259. 1239 *Gud.* Cod. dipl. T. I. p. 558. Rupert war um die nehmliche Zeit auch Burggraf von Friedberg. *Gud.* Cod. dipl. T. II. p. 636. Konrad IV. gibt ihm in einem Stadtbriefe diesen Titel vorzugsweise. Das Geschlecht der Carben kommt sehr früh unter dem Namen Tugil oder Dögel in Zeugenunterschriften vor.

u) 1254. Wenk Th. 1. Urkb. S. 13. Kuchenbecker Coll. II. 246. 1255. *Gud. Cod. dipl.* T. III. p. 1124. 1257. *Gud.* T. III. p. 128. 1259. *Gud.* T. II. p. 133. 1260. *Gud.* T. I. p. 674. wo Schultheiß Wolfram vor dem Burggrafen von Friedberg unterschreibt. 1264. *Gud.* T. III. p. 149. wiewohl hier Wolfram nur als ehemaliger Schultheiß vorkömmt, denn schon 1263. heißt es von ihm *olim* Scultetus. eben so 1267. Kuchenbecker Coll. VIII. p. 289.

1263 Conradus Scultetus v).
1273 Henricus Scultetus w).
1284 Volradus Scultetus x).

1290 bis 1300 — abwechselnd:
Volradus Scultetus y).
Elya Scultetus z).
Conrad von Erlebach a).
Heinrich von Praunheim b).
Ebervinus Grus, Scultetus c).

---

v) 1263. Archival. Urk. 1265. Buri Bannforste Urkb. S. 20. Hier steht wieder der Frankfurter Schultheiß vor dem Burggrafen in Friedberg. 1266. 1268. 1273. Archivalische Urkunde. Daß dieser Konrad von der reichsfreien Familie von Rüdickheim gewesen, bezeugt von Humbracht vom rhein. Adel Taf. 195.

w) 1273. *Gud.* Cod. dipl. T. III. p. 798. 1274. Urk. in d. Verth. kais. Eigenthums, einer Frankenst. Deduction gegen hiesige Stadt von 1775. 1277. Urk. bei Wohlfahrt ob d. Herrn v. Carben ꝛc. 1278. Würdtwein Subs. dipl. T. II. p. 425. *Joannis* Spicil. I. 310. 1279. 1280. Archiv. Urk. 1282. *Gud.* Sylloge p. 274. Dieser Heinrich war ein Praunheim (Sachsenhausen), wenn anders der in einer arch. Urk. von 1291 vorkommende Heinrich der Schulteß mit ihm Eine Person ist.

x) 1284. Würdtwein diplomat. Mogunt. 1285. *Gud.* Cod. dipl. T. II. p. 242. 1286. 1287. in mehreren archivalischen und deutsch. Ordens Urk. — Volrad war aus dem berühmten Geschlecht der Seligenstatt. Er kommt schon 1276. 1278. und 1289. als Unterschultheiß in Urkunden vor.

y) 1291. *Gud.* Cod. dipl. T. I. p. 849. T. V. p. 775. 1294. Eine Urkunde des Weißfrauenklosters 1296. und 1300. in Urk. d. Liebfrauenstifts. 1299. *Volradus* miles *quondam* Scultetus Würdtw. diplomat. mogunt. T. I. p. 357.

z) 1290. Archiv. Urk. 1291. *Gud.* Cod. dipl. T. III. p. 265.

a) 1292. Archiv. Urk. 1298. Kuchenbecker analecta 8, 299. 1299. *Gud.* Cod. dipl. T. III. p. 769. Würdtwein dipl. mog. T. I. p. 357. 1300. Urk. des Liebfrauenstifts

b) 1291. Heinrich der Schultheß arch. Urk. 1294. *Henricus quondam* Scultetus. Vielleicht noch derselbige, der unter 1273 vorkommt.

c) 1298. Archiv. Urk. 1297. kommt *Theodoricus Capellarius* miles, als Vizeschultheiß vor.

1300 bis 1313 — abwechselnd:
- *Conrad von Erlebach* d).
- *Götz Beyer Schultheiſs* e).
- *Volradus Scultetus* f).
- *Wigand von Buches, Ritter* g).

1313 Volradus Scultetus h).
1323 Hermannus Scultetus i).
1324 Burcardus Binchamer Scultetus k).
1327 Rullmann Weiſs von Limburg Scultetus l).
1330 Friedrich von Carben, Ritter, Schultheiſs m).
1338 Rudolf von Sachsenhausen, Ritter, Schultheiſs n).
1341 Friedrich von Hoychen o).

---

d) 1306. *Joannis* Spicilegium p. 336.

e) 1304. *Gud.* Cod. dipl. T. V. p. 1005. etc. Für *Beyer* steht durch einen Schreibfehler *Beiger*. Auch Kuchenbeckers analecta 8. 300. 1305. Kuchenb. anal. 8. 303. Gottfried Beyer war aus der ansehnlichen Familie der Beyer von Boppard. Vergl. Orths Anm. Fortſ. 4. S. 241.

f) 1305. Würdtw. dipl. mog. T. I. p. 364. 1306. in der kurzen Beleuchtung u. ſ. w. einer Deduktion der Stadt contra Frankenſtein 1307. Kuchenbecker analecta 8. 305. 1310 Codex probation. d. Dominik. Kloſt. und *Gud.* Cod. dipl. T. III. p. 61. wo Volrad vor dem Burggraf von Friedberg ſteht.

g) Buri Bannforſte ꝛc. Urkundenb. S. 88. Derſelbe war bereits 1310. Burggraf in Friedberg *Gud.* Cod. dipl. T. III. p. 61.

h) 1313. Arch. Urk. 1315. Strenuus miles *Volradus* Scultetus. Schannats Fuldiſcher Lehnhof S. 845. 1316. *Gud.* Cod. dipl. T. III. p. 139. 1318 ein Stadtfrieden bei Lersner Th. 2. S. 303. 1321. *Joannis* spicil. T. I. P. 414. Wenn Lersnern Th. 2. S. 128. zu trauen iſt, ſo war dieſer Volrad ein Praunheim (Sachſenhauſen), und zwar der Sohn des Schultheißen Heinrichs (1273).

i) 1323. nach einer das Dorf Sulzbach betreffenden Urkunde.

k) 1324. *Binchamer* und *Vinthammer* in archiv. Urk.

l) 1327. Arch. Urk.

m) 1330, 1331, nach Urk. des Hoſpitals.

n) 1338, Arch. Urkunden. 1340 Schöffenprotokolle.

o) 1341 Schöffenprotokolle. Hieraus iſt eine Stelle in Bern-

1348 Walter von Cronberg p).
1350 Ulrich Herr von Hanau q).
1356 Winter von Rohrbach r). } Unterschulth.
1362 Heinrich im Saal s). } d. H. v. H.
1366 Seifried von Marburg t).
1376 Rudolf von Sachsenhausen u).
1380 Winter von Vilmar.
1385 Winter von Wasum v).
1389 Rudolf von Sachsenhausen, Ritter w).
1409 Rudolf Geiling von Altheim.
1439 Johann Brendel von Homburg.
1443 Herrmann von Hohenweisel.

---

hards wetterauischen Alterthümern zu erklären, wo dieser eine Urkunde von 1344. für falsch hält, weil ihm der Schultheiß, Friedrich von Huttyn, nicht bekannt sey. Vergl. Orths Anm. Forts. 4. S. 216. 217. Zwischen diesem und dem folgenden Schultheißen stehen viele stellvertretende Schöffen.

p) 1348. Arch. Urk.

q) 1350. Arch. Urk. Vergl. oben Buch 6. Kap. 1. S. 250.

r) 1356. Arch. Urk. 1357. Kurze Beleuchtung ꝛc. 1777, die oben angeführte Deduction. 1360. Arch. Urk. 1361. Schöffenprotokolle. Winter lebte bis 1386. Er und der folgende Heinrich im Saal waren Unterschultheißen des Herrn von Hanau, die jährlich an diesen eine gewisse Abfindungssumme bezahlten. Vergl. d. Urk. Num. 14. dieses Anh. und Bernhards wetterauische Alterth. S. 274.

s) 1362. 1363. 1364. 1365. Arch. Urkunden. Heinrich im Saal, aus dem Hause Spangenberg, war der erste Schultheiß, der den Rathssitzungen beiwohnte. Als das Haupt der Zunftpartei wurde er 1366. gestürzt. Vergl. Buch 7. Kap. 1. S. 402.

t) Seifried kommt bis 1376 alljährlich als Schultheiß vor. Von ihm und den folgenden sind Urkunden in Menge vorhanden, welche die Dauer ihres Amtes, so wie sie oben bestimmt ist, außer Zweifel setzen.

u) 1376 — 1379.

v) Er wird 1389 in der Schlacht bei Eschborn gefangen. Vergl. B. 6. Kap. 3. S. 303.

w) Vergl. Buch 6. Kap. 3. S. 306.

1449 Karlin Buser von Ingelnheim.
1450 Wenzel von Cleen.
1465 Bernhard Kreyſs von Lindenfels.
1476 Eberhard von Heusenstamm.
1478 Russe (Reuſs) von Thüngen zum Russenberg x).
1486 Ludwig von Marburg zum Paradieſs, Doktor und Ritter.
1502 Johann von Lune, genannt More y).
1509 Martin von Heusenstamm.

VI.

Ordinatio circa molendinarios Francofurd. aus Würdtweins Subs. dipl. Tom. IV. p. 348. Dieſe in gewiſſer Hinſicht wichtige Urkunde hat Würdtwein zuerſt bekannt gemacht. Hier wird ſie nicht unſchicklich für diejenigen ſtehen, die jenes koſtbare Werk nicht beſitzen.

Nos scultetus, Scabini, Consules ceterique cives Franckenfordenses Notum esse cupimus has literas visuris quod universi molendinarii et alii molendina habentes in nostra civitate constituti coram nobis fideliter promiserunt, se ad hoc voluntate spontanea obligantes quod pistores nullis muneribus vel promissionibus, quod *liebnusse* dicitur de cetero placare debeant et quicunque ex ipsis molendinariis secus faceret, promissum hujusmodi violando, ille nomine pene solvere deberet: sculteto libram, civitati libram, et artificibus qui *Antgwercgenos* dicuntur similiter unam libram leviun denariorum; Idemque exibit civitatem nostram per annum nullo modo intraturus nisi de nostra voluntate et licencia speciali; si eciam aliquis molendinarius vel molendina habens se ad nos transtu-

---

x) Er wohnte meiſtens außerhalb Frankfurt, in ſeiner Abweſenheit ward er von den älteſten Schöffen vertreten.

y) Nachdem er ſeinen Abſchied genommen, wurde er Vizedom in Mainz. 1515. *Johannes de Lune* dictus *Mohr* quondam Scult. F. Gud. Cod. dipl. T. I. p. 444.

lerit, si promissum sive obligacionem antedictam non servaverit pene supernas premisse subjacebit, in testimonium premissorum presentes literas sigillo nostre civitatis dedimus roboratas. Actum et datum Anno domini MCCLXXX quarto X. Kal. Augusti.

VII.

Kaiser Ludwigs V. Schutz- und Schirmbrief für Jakob Knobeloch, wie auch Aufnahme desselben unter die kaiserlichen Hofdiener, von 1334. Nach d. Urk.

Wir Lodewig von Gotis Gnaden romischer Keyser tzu allen Tzyten Merer des Richs, verjehen offentlichen an disem Brif, daz wir angesehen haben die genemen truwen Dinst, die uns und dem Rich Jakob Knobloch unser Burger zu Franchenfurt je und je statichlich getan hat, und haben jn genommen in unsirn besundern Schirm und Genad, und nemen jn auch zu unsirm besundirn Hoffgesint also daz er aller der Fryheid, Eren und Gewonheid, an sinem Lib und an sinem Gud nietzen sol in allen Steten und zu allen Tzyten, der unser tegelich Hofgesind niezzent sint. Und wellen und gebieten allen unsirn Herren, Landvögten, Amptluten und Stetten und andern unsirn getruwen die jetzunt sint oder noch werdent, daz sie den vergenannten Jakob an der Freyung als unser rechtes Hofgesint schirmen und behalten als lib jn unser Huld is. Und eze Urkund dieser Sach geben wir jm disen Brieff versigelten mit unsirm Ingesigel der geben ist ver Merspurg am Mittwochen nach Sant Jacobs Tag nach Christus gepurt 1300 Jar darnach in dem vierden und dreizzigsten Jar, in dem zweinzigsten Jar unsers Richs und in dem siebenden Jahr des Keisertums.

VIII.

Kaiser Ludwigs V. Schutzbrief an den Rath für die hiesigen Barfüßermönche. Ohne Jahrzahl. Nach d. Urk.

Wir Lodewig von Gotis Gnaden romischer Keiser tzu allen tziten me-

rer des Richis erbiden unſern liben getrewen, dem Schultheiß, dem Rath und den Burgern gemeinlich zu Frankenford, unſre Holde und alles gut. Als ir uns entboten habt daz Bruder Niclaus und ſämlich Conventbrüder parfuzzen zu Frankenfurt uberein komen ſin, daz ſie ſingen und leſen wollen und Gotsdienſt wollen volbrengen, als gewonlichen iſt, und als ſie pilche dun ſollen, ſult ihr wiſſen daz wir daz gern ſehen, und daz iz unſir wille iſt und bitten auch daz ir ſy von unſirn wegen gutlich handlent und en ſi auch empfollen lazzet ſin, da tut ir uns gar liep an. Geben zu Nurenberg, an dem Dinſtage vor unſer Frauwentag, zur Lichtmeſſe.

IX.

Testamentum Fridanci de Heringen, medici Francofurtensis. Nach dem bis jetzt ganz unbekannten Original.

In dei et gloriose matris ejus marie virginis nomine amen. Ego Magister *Fridancus de Heringen* in artibus physicis licentiatus ac in arte medicine professor montispessulani, licet humilis, tam presentibus quam futuris cupio fore notum, quod cum nichil sit cercius morte, nichilque incercius hora mortis: ego de remedio et salute anime mee permissuque meorum at praecipue omnium illorum a quibus beneficia me recognosco recipisse in hac vita cogitans et attendens quod dispositiones humane per lapsum temporis de facili in oblivionem vergere solent, nisi ad futurorum noticiam scripture patrocinio memorie commendentur. Hinc est quod dispono et ordino, ultimam meam in hiis scriptis voluntatem *compos* et *sanus mente* de altissimi gratia ac matris ejus gloriose, sed *debilis* et *infirmus corpore*, volens et ordinans ac disponens omni jure modo, er formulis quibus melius valere poterit perhenniter duraturam. Et primo et ante omnia, quandocunque me ab hac vita domino disponente migrare continget, apud ecclesiam Sancti Bartholomei Frank. *in loco ubi canonici ibidem sepeliri consueverunt*, meam eligo sepulturam; ibique librum meum *Avicennam* lego et ordino perpetue permansurum. Reliquos vero libros meos omnes *Heinrico* scolari filio sororis mee lego et dispono, praeter *Gilbertinam* ac artem commendatam, quos sapiens vir Magister *Johannes* de *Marpurg* physicus Francofurtensis pro duodecim florenis redimere poterit ab ipso *Heinrico*; alias per dictum magistrum *Johannem* michi obligatos. It. ad eandem ecclesiam Scti Bartholomei lego et dispono viginti sex octalia siliginis mensure Frank. annue pensionis in festo scte et individue trinitatis ac deinde in assumptione beate marie virginis totidem octalia

siliginis ejusdem mensure pro presenciis distribuenda, festive et sollempniter ibidem in choro peragende, prout ego dictos redditus alias ad hec festa peragenda deputavi et legavi quod hic renovo in hiis scriptis. Reliquos vero redditus meos omnes in siligine seu blado et tritico consistentes, quos ad sexaginta octalia siliginis annue pensionis estimo, tribus sororibus meis dilectis lego et ordino ad vitam duntaxat earundem et non ultra. Quibus de medio sublatis dicti sexaginta octalium redditus, ad hanc ecclesiam sci Bartholomei libere et absolute et aliter cum condicione pro anniversario meo ibidem perpetuo fideliter peragendo devolventur. Item si idem *Heinricus* nepos meus ordinem theutonicorum sibi non assumpserit, tunc duarum marcarum redditus de meis redditibus sibi debebunt ministrari quam diu vivit et post ejus mortem anniversarius meus ibidem in conventu Frank. de dictis duarum marcarum redditibus perpetue fideliter est peragendus. It. eisdem tribus sororibus meis omnia cleinodia mea, vestes, vasa mea aurea, argentea, cingulos ac cetera utensilia in quibuscunque consistant ac cetera omnia mea: redditus pecuniarios annuos alios, meliorationem domus quam inhabito, quod est centum et quinquaginta lb. hallensium de quibus ad presens non disposui, lego et deputo sororibus meis antedictis; ita videlicet quod ipse de talibus sibi per me legatis ac deputatis una cum manufidelibus meis in litteris per me electis, anniversarium meum annuatim in dicta ecclesia peragendum et familiam meam bene et honeste expediant ac debita mea, si que latissime apparuerint pro me solvant, sicut domino in novissimis voluerint reddere rationem. Item honestum virum dominum *Bechtramum de Velwile* canonicum nec non *Gerlacum de Gyezzin*, dicte ecclesie Sancti Barth. vicarium meliori modo jure et formulis quibus melius valere poterit et quemlibet eorum in solidum in manufideles meos latissime ordino, constituo et dispono. Ita quod tunc premissam dispositionem meam faciant prout de ipsis et quolibet eorundem fiduciam gero specialem, potestate, auctoritate et voluntate omnimode penes me retenta quod premissa omnia et singula in parte vel in toto, vel que eis voluero corrigere valeam et mutare ac etiam omnino revocare contradictione qualibet non obstante, cum predicti redditus et bona mea sint, et cum propria pecunia mea sint comparata. In premissorum omnium et singulorum evidens testimonium et roboris firmitatem sigillum proprium una cum sigillo hon. viri Domini Decani ecclesie Sti Barth. memorate presentibus meis appensa presentibus duxi litteris appendendum; quodque nos Decanus prefatus ad ejusdem magistri Fridanci instantes preces recognoscimus hiis litteris una cum sigillo suo appendisse, in testimonium et evidentiam omnium premissorum. Act. et datum anno Domini M. CCC. XLIX. in crastino Sanctorum Tyburcii et Valeriani quod fuit XVII. Kal. Maji. Immediate post prandium in stupa habitacionis in qua tunc habitabam, presentibus sapienti viro

Magistro *Johanne de Marpurg* physico Franc. predicto *Hartmudo* famulo meo ac *Irmela* famula mea ad premissa pro testibus vocatis specialiter et rogatis.

X.

Instrumentum publicationis praedicti Testamenti Fridanci de Heringen; nach dem Original.

Universis hoc presens publicum instrumentum inspecturis seu audituris pateat evidenter quod anno a nativitate domini M° CCC° XLIX° Indictione prima pontificatus sanctissimi in Christo patris ac domini *Clementis* pape sexti anno septimo, die XXIX. mensis aprilis hora diei ipsius circa completorium; in curia decanatus ecclesie Sti Bartholomei Frankenfurtensis, moguntinensis dioeceseos coram *Meckela* puella et *Jutta* sororibus quondam *magne honestatis et scientie viri* domini magistri *Fridanci* physici residentis ibidem, testamentum seu ultimam ipsius magistri *Fridanci* voluntatem in scriptis redactum seu redactam et sigillatum, honestus vir dominus *Reinhardus* dicte ecclesie Scti Bartholomei Frankenfurdensis, vive vocis oraculo de verbo ad verbum publicavit expresse, quo facto et ad plenum per ipsas intellecto, Eedem sorores ex parte duorum *Bechtrami* de *Velwile* canonici et *Gerlaci* dicti de *Giezzin* vicarii in dicta ecclesia sancti Bartholomei Frankenfurdensis manufidelium dicti quondam magistri *Fridanci* requisite fuerant diligenter an testamentum seu ejus voluntatem ultimam hujus memorati quondam magistri *Fridanci* antedicti approbare, ratificare et laudare vellent nec ne; que quidem Sorores unanimiter et voluntarie animo deliberato bona fide sua praestita corporali tam pro semetipsis quam etiam pro *Bertha* Sorore earundem tunc absente, sub obligatione et amissione rerum suarum promiserunt et caverunt publice et expresse testamentum seu ultimam voluntatem hujus memorati quondam sui fratris prelibati, in omnibus et per omnia irrevocabiliter ratam, gratam atque firmam se perpetuis temporibus habituras, et in nullo penitus contradicere velle quocunque ingenio publice vel occulte. Immo expensas eciam circa ipsius quondam magistri *Fridanci* exequias aut funeralia quascunque factas habitas et habendas, ratificantes et approbantes expresse. Ceterum cum prelibatus magister *Fridancus* mandaverit, voluerit et ordinaverit, quod sorores sue prelibate, una cum manufidelibus suis pretactis, de meliotatione domus sue, quam inhabitabat et de quibusdam censibus, pensionibus et rebus suis certis, per eundem magistrum *Fridancum* iisdem deputatis pro anniversario suo in eccl. Scti Bartholomei prefata perpetuis annis singulis peragendo, quosdam redditus certos

assignare et deputare deberent; iidem domini *Bechtramus* et *Gerlacus* manufideles, sorores ipsas a) — —— quo ad hoc faciendum et perficiendum angariare et compellere — earum tamen in hac parte juxta dicti quondam magistri *Fridanci* votum conscias onerantes. Acta sunt hec anno domini, indictione, pontificatu, die, mense, hora et loco superius annotatis presentibus honestis et discretis viris dominis *Reynhardo* decano antedicto, magistro *Johanne* physico, *Mich.* filio suo, *Hartmudo* famulo quondam magistri Fridanci et quampluribus aliis fide dignis, pro testibus ad premissa vocatis specialiter et rogatis.

(B) Et ego *Cunradus* dictus *Kaltys* de Frankenfurd dicte moguntine dioeceseos publicus auctoritate imperiali notarius, quia publicationem dicti Testamenti, requisitione ratificationibus — — omnibus aliis et singulis premissis una cum prenunciatis testibus quibus interfui eaque sic fieri vidi et audivi atque manu mea propria conscripsi et in hanc publicam formam redegi, meoque signo solito et consueto signavi rogatus atque requisitus supra eo.

XI.

Fragment eines Berichts der hiesigen Schöffen, an Kaiser Karl IV.; den Landvogt Ulrich von Hanau und die Schöffenwahl betreffend. N. d. Urk.

Dem aller durchluchtigen Furſten, unſirm liben gnedigen Herrn, romiſchen Keyſir tze allen tzyten merer des rychs und Kunig ze Behemb, eygen unnd kundten wir Uwere Scheffen tze Frankenfurd obmudliche, und demutecliche:

Alß Ihr dem Edlen Herrn, Herrn Ulrichen Herrn ze Hanawe Uwern Brieffe ſandtet unnd he ze Frankenfurd tzu uns quame und von Uwertwegen nach den Brieffen fragete die wir entfangen hetten; ſoll Uwer Gnaden wiſſen do unß dieſelben Brieff quamen, daz wir do unſire Frundte ſandten tzu unſirm Herrn ze Hanawe und eygeten jme daz daz were widdir unſire Gnad unnd Fryheid, und were nie mer geſcheen. Wir weren alle Dage Hoffendte daz Ir kommen ſollit, unnd theten jm uch hierinne die

---

a) Hier ſind einige unleſerliche Worte ausgelaſſen.

Confirmatio die wir von Uwer Gnaden han; und theten jn bidden, daz er iz mochte tun durch Got unnd durch Uwer und des rychs willen; unnd daz wir uns durch die baß bewaren mochten, und wollden daz vortzihen bis an Uwer Ankunfft. Daz mocht uns nit gedeyhen, dann he antwortt uns: He wollde tun noch Uwer Brieffe Sage, wer darwider thet, daz ließe he jn tun uff syn Recht. Do daz nit syn mocht, do badden wir jn umb Uwer Brieffe ein Abeschrift; do antwortt he unß, Jr hett es jme nit befolhen unnd wurd uns die Abeschrift nit. Uwer Gnaden! unsir Gewonheid also von Aldirs her is kommen, daz allewege die Scheffen Scheffen hant geboren und ließen da kam es vor Zyten daz unsir ein Teil unnd uch mer Luden wohl gedenkit, unnd unsir ein teil hant hören sagen daz by unsirn Eldirn die Scheffen waren erstorbin bis uff Sehße. Die Sehße küren andre Sehße. Dann jrer Viertzehen wurdte, den Viertzehen vergingen darnoch aber Sehße, daz jr noch Achte waren. Die Achte küren ze jnen andre Sehße daz jr aber Virtzehen wurdten. Die Viertzehen verfiellen bis uff Neun. Der Neunen gingen drey schnellig noch einander abe in der Zyt do das Sterben unnd die Pestilentien waren; do küren die Sehß andre Achte zu jnen. Auch waren die Neun by einandir in derselben Jaresfrist unnd hetten gerne gekoren da ward jnen Einer also schwach daz die Scheffen nit gern by jn gingen alß man da die Seuche unnd Plage ser scheuete, alß vilen Luden kunntlich iß. Die Sehße küren uch die Achte einmutecliche und namen us alle forteill und wollden dhein forteill han. —

XII.

Der Scheffen und des alten Raths zu Frankfurt Nachricht an Kaiser Karl IV. der Zünfte und Gadenleute Forderung betreffend. M. d. Urk.

Lieber gnediger Herre! Waz hernoch geschriben steht, daz iß in der maße beschriben, daz wir dhein Sune adir Rachtung mit Willen uberfarin adir gebrochin han; dann daz wir von Uwerm Gebott und Heizse (ab jr uns hören wolt) daz sagen, wie vergangen iß on alle Geverde.

Tzu den Zyten do Jr ze Lamparten waret, und willen hettet ze Rom, do Jr uch quamet mid der Hulffe Gotes, daz wir Got ze danken han, do sandten die Hantwerg und Zunffte deren zu den Zyten Virtzehen waren, ire Frundte ze unß in den Rait unnd muthen unß zue, daz wir sie

handhaben solden by solichen Gewonheiden, als sie von Aldirs herbracht han. Do sprachen wir deß hetten wir dheine Rede mer gehorit, wir konnden jne doruff nit geantwortten, und badden sie daz sie unß daz erlieβen unnd duchte unß daz iz widdir Uch und daz Rych unnd widdir daz Gerichte unnd widder den Rait were. Sie sprachen unß vaste zu, do hetten wir gern gesehn daz iz virtzogin were worden biß an Uwer Ankunft. Daz mocht unß nit gedeyhen; denn sie sprachen fortz: Sie wolden iz also gehabt han, unnd wo wir nit mit jr all Wissen mit den vorgenannden Virtzehen Zunfften nit enreden, so sall iz ungeredt syn; blybe undir den Zunfften adir Hantwerg ein uß mit der nit geredt wurde, so sall mit jnen allen ungeredt syn. Do wurden wir beladin mit groβen Sorgen beyde von Uwer und deß Rychs wegin unnd uch unß selbir und aydeten unß selbir undir eynandir. Sint ihr uch zu den Zyten ußwendig Lands waret da mutheten sie unß tzu, byder Seyt Brieffe tzu gebin; da antwortten wir jn abir, daz dann wir radten wollen, daz man ubir zwei Bücher schrybe die Stuck unnd daz sie der Bücher eynes hielten und wir eynes unnd do namen wir uch unnd daz rych uß. Aber deßen wolden sie in die Bücher nit lassen schryben und wolden es nit anders den als Ir in den Büchern findet geschryben. Do jedes Hantwerg unnd Zunfft syn Gewonheid wolde beschryben do quamen von jedem Hantwerg dry der Eldisten adir me von dem Hantwerg vor unß unnd gabin unß beschryben Ire Gewonheid. Unnd sprachen die dry adir me darnoch uff iren Aydt, daz daz Hantwerg die Gewonheid alβo herbracht hett, daz iß beschryben alß Ir wol findet in den Büchern.

Darnoch sandten die Gadenlude die tzu den Zyten nit in Zunfften waren unnd sich sydher zu den Zunfften machten, jre Frundt eyns teils zu unß die sprachen von der Gadenlude wegen, und sagten daz sie sich nie von dem Rait geschyden hetten unnd weren by dem Rait blyben unnd wolden uch dem Rait blyben, unnd wolden sich vom Rait nit enscheiden, unnd badden daz man jnen gunnen wolld, daz sie by Irer Gewonheid blyben, als sie eins teils sagten daz sie herbracht hetten, mit Namen unter andern stucken: »Daz man in der Stad andirs dhein Gewandt sall snyden, denn undir den Gaden ußwendig der Meß. Do duchte unß noch den redten alß sie an uns brochten, daz wir daz Icht gethun mochden. Wann unß duchte es ruwete Uch und daz Rych und were Arm und Rychen schedlich unnd uch nit alβo herkommen iß. Uch sprachen da die Wollenweber und andir ein teil Hantwerg, daz sie daz unzytlich duchte, daz man Jemandt sollde verbiden der deß Rychs Borger were ze Franckfurt daz he nit Gewandt solde snyden dann ein yglich Mann, der ein Borger were mochte Gewandt snyden in der Stad wo he wold.

Darnoch ward von Uwer Gnaden Uwer Brieff unsirm Herrn von Hanawe gesandt, von derselben Gadenlude wegen. Mid dem Brieffe quam unsir Herr von Hanawe zu unß in den Rait da antwortten wir unsirm Herrn von Hanawe wir wolden es mid Inen gern vor uch bringen waz Uwer Gnaden darzu wene, daz wolden wir gerne folgen. — Darnoch aber quemen der Gadenlude Frundt von der Gadenlude wegin und badden und muthen unß tzu als vor, do antwortten wir aber wir mochten adir enkunten darzu nit getun one Uch unnd daz Rych. Do sprach eyn uß den, die sie zu unß gesant hatten, mochte iz jnen dan nit gescheen, so wolden sie sich deß bewarit han, und wolden sie sich behelffen wie sie mochten, und solde man jm dorumb syn Halß mid eym Thiell abestoßen adir segen (den Worden glych daz iz synen Halß koste). Darnach quamen uff die Gaden der Gadenlude und der Hantwerger etzliche vile unnd santen noch unsirm Burgermeister mit Namen Lotzen von Holzhusen, der zu den Zyten unßir Burgermeister eyn was, der bad mid jme geen Kunrad zum Lewinstein und Hertwig Wyß Unsire Mitscheffen. Do sprachen Sie zu Inen, sie hetten etwas zu reden mit dem Rait, daz wolden sie huphliche und gudliche fordern, sagte unß vmandt icht andirs, deßen solten wir nit glauben. Darnoch quamen jre Frundt von den Zunfften, unnd forderten von der Zunfften und Gemeine wegen, daz man irer Ahte sall nemen in den Rait unnd die Ahte sallen sie kießen, und die Ahte sallen allz mogede und mocht han unnd by allen Emptern syn alß die Brieff sagen, die dorubir sint gebin; wenn sie wolden wißen umb der Stadt Geschefte, wo der Stad Gut und Gefell kommen wer oder quämen. Do antwortten wir Inen: Daz sie der redte nit endorfften, daz mit der Stede Gut recht were gefaren und hetten allwege der Stad Bestes gekandt, und daby were allwege jr Frundt gesetzin, die von der Hantwerg wegin in Rait geen. Do sprach der eyn; „worumb sagstu iz nit heruß, unsire Frundt wullen iz alßo gehabt han, unnd andirs nit.“ Do sprachen wir: „Daz wir der Redten nit mer gehort hetten unnd were in der vasten unnd were ein gut Zyt, unnd badden die die das würben, daz sie es ließen steen biß noch den heyligen Dagen: daz Rych hette eyn Lantfaut in dem Lande und weren uch deß Rychs Stende zu Wetreiben unnd der Schultz ze Oppenheim und andir Lude me, die dem Rychs verbonden syn, mit den wolden wir unß gerne beredin daz wir uns beantwerttin gein dem Rych und gein dem Rait. Da antwortten sie iz were wol ein gut Zyt, sie wolden unß Friſt geben, alßo daz iz da binnen fur daz Rych adir fur nymandt brocht wurde, unnd daz wir sie daz sichern mochten, unnd satzten jnen darfur geyseln, sie weiden unß widdir Geysiln setzen, unnd ehet die Wort ihrer eyner. Da antwortten wir: Wir hetten bißher

nymandt dhein geysel geſetzt, man hette unſirn Worden glaubet. Damide ließen ſie jnen genugen, uch waren zu der Zyt der Zunffte und Hantwerger Frundte etwan vile.

XIII.

Befehl Kaiſer Karls IV. an den Rath, den Metzger Wirbel und ſeine Mithelfer zum Genugthun gegen den Schöffen Seifried zum Paradieße anzuhalten.

Wir Karle von Gotes gnaden Romiſcher Keyſir zu allen Zyten Merer des Rychs und Kunig ze Behaimb, Entbidden den Scheffen, dem Schultheizen, dem Rait und den Burgern, gemeiniclich der Stat zu Frankenfurt, unſirn und des Rychs liben getruwen, unſir gnadt und alles guts. Liben Getruwen! vor unſir Keyſerlich Wirdigkeit kommen iß, Syfried zum Paradieße Scheffe zu Frankfurt unſir Wirth, hovegeſind und lieber getruwer und hat unſir Keyſerliche Mayeſtette geklagit, daz ein Uwer Burger zu Frankenfurt, genannd Henne Wirbel, und uch ſyne Mithelfer großin Frevel und Gewald an unſirn egenannten liben getruwen gelacht han in unſir und des H. Rychs Stadt ze Frankenfurt. Uch habent ſie jn by Nacht und by Nebel in unſir egenannten Statt mit gewapneter Handt uffgeſucht; darzu jn mit wortten beßlich und frevelich ubirfaren, die uns dem heylgen Rych, unſirn egenannten Scheffen ſchmehlich und unehrlich geludet han.

Darumb gebieten wir uch ernſtlich und veſteclich bey unſirn und des heilgen Rychs hulden, beſampt und beſonder, welcher uwer von dem egenannten Syfried unſirm Scheffen zu Frankenfurt ermanet wirdt, daz jr dann die vorgenannten, Henne Wirbel und ſyne Mithelfer darzu haltent daz dem heilgen Romiſchen Rych und unſirm egenannten Scheffen zu Frankfurt von dem egenannten frevil und ſchmachheit recht und gedung getan werde, als lib als jr unſir und des heilg Rom. Rychs ungnadt ſchwerlich vermiden woltet. Geben zu Prage an S. Kilians tag, unſer Rych in dem 18. und des Keyſerthums in dem 10ten Jare.

Per dominum Imperatorem; Decan. Glogoviensis.

XIV.

Befehl Kaiser Karls IV. an den Landvogt in der Wetterau, Ulrich Herrn von Hanau, das Schultheißenamt zu Frankfurt dem Heinrich im Saal abzunehmen, und an den Schöffen Seifried zum Paradieß zu übertragen.

Wir Karle von Gotes Gnaden Romischer Keiser zu allen Zyten merer des Rychs und Kunig tzu Behaim: Entbiten dem Edeln Ulriche Herrn zu Hanau unsirm Lantvogt in der Wedderäuwe und liben getruwen unsir gnadt und alles guts. Liber getruwer!

Wann Heinze gein dem Saale Burger zu Frankenfurt umb syne Missethat die er an unß und dem Rychе getan hat nit mer Schultheizze syn mag ze Frankenfurt; Darumb gebiten wir dir mit alleu ernste, und heißen dich daz du uns nit verzog thuest, sondern du machist tzu Schultheizzen doselbst ze Frankenfurt unsirn liben getruwen Sysfrid zu dem Paradyse, Scheffen tzu Frankenfurt und heimlichen Rath, darane thust du uns soliche lib, der wir gen dir nit vergessen wollen; und meinen wir, daz er uns mid dem heilgen Rychе nutzlich und erlich sey. Auch soll er dir Jarliche als vil geben, als fur dir davon wurden ist. Mit Urkhundt disеs Briefes versigelt mit unserm uffgetruckten Ingesiegel. Geben zu Prage an dem nehesten Dinstag nach des heilg. Christes tag, unsir Rych in dem 20. und des Keiserthums in dem 11ten Jar.

Per dominum Imperatorem; Rud. Episcopus Verdensis.

XV.

Befehl Kaiser Karls IV. an den Erzbischof Gerlach von Mainz, die Unruhen in Frankfurt zu untersuchen und die Widerspenstigen zu bestrafen.

Wir Karle von Gotes Gnaden Romischer Keiser, zu allen Zyten merer des Rychs und Kunig tzu Behaim, Entbiten dem ehrwürdigen Gerlach Ertzbischofe tzu Mentz, deß heil. Rom. Rychs in ducschen landen Erz

Canzeler, unsirm liben Nefen und Fursten unsir Gnodt unnd alles guts. Liber Nefe, Wann etliche Burger zu Frankenfurt zu andern Zyten widdir uns, daz Rych unnd mit namen widdir solich gebott, als wir dir in unsir Kaiserlichen Brieffen innen taden — — — an dem Gerichte und in der Statt zu Frankenfurt groblich getan haben, daz wir von jn wollen han gebessert. Darumb mit wolbedochtem mute und mit rechter wiße entfehlen und gebieten wir dir by unsirn und deß Rychs hulden mit allem Ernste und Fliße, daz du oder wem du die Sache befiehlst, dieselbe Sach verhöreſt, oder dus verhören läst, und wer in der Sache wirdet verhöret, der soll zu den Heiligen sweren die Wahrheid zu sagen. Welcher uch under jn Unrecht getan hat, in eyne weiß, den solt du von unsir unnd des Rychs wegen bussen und bessern an Lyb, gut oder uß der Statt zu Frankenfurt vertryben noch synen freveln, wie daz dich dunket daz iß uns und dem Rychs nutzlich und irlich sey. Wann wir nit gestatten wollen daz solich frevel ungebessert blybe. Wer dir aber in der Sache nit gehorsam were, den solt du also darumb an lybe und gute straffen und bußen daz ein ander solches frevel furbaß enbere. Geben zu Prage an der nehesten Mitwochen nach dem heiligen Christ tag, Unsir Rychs in dem 20sten und des Kayserthums in dem 11ten Jahre.

Per Dominum Imperatorem; Rud. Episcopus Verdensis.

XVI.

Befehl Kaiser Karls IV., daß der Erzbischof von Mainz die Empörer zu Frankfurt um acht tausend Goldgulden bestrafen soll.

Wir Karl von Gots Gnaden Romischer Keiser zu allen Ziten merer des Rychs und Kunig tzu Behaim, bekennen offentlich an disem Briefe: wan wir dem erwirdigen Gerlach, Erzbischoff tzu Mentze, unsirm liben neven und Fürsten empfolen han, daz er allen frevel und unrecht, die zu Frankenfurt geschehen sint noch der Zyt daz der nuwe Rait ze Frankenfurt erstanden ist, ervaren sulle, und die, die solich unrecht und frevel getan han sulle bezzern, noch dem als ir frevel sich heischet; doch wullen wir waz buzze und betzerunge von den freviln gevellet biz uff Ahr tusent gulden, gut von golde und swer von gewichte; dy sal unser egenant neve von

Mentze geben und antwurten Cunrade von Glauburg, Jacob Clobelauch, Sifrid zum Paradiß, Wygel von Lichtenstein, Henne von Holtzhusen und Luze von Holtzhusen, und Wicker Frosch, unsern Scheffen zu Frankenfurt und geben yn die, an disem Briesse, wann sie von des egenant frevile wegen unß daz Geld nach unser Vorderunge geben und betzalen sullen. Were abir daz von den frewiln und buzzen minner dann Aht tusend gulden gevylen, so gonnen wir den egenannten Scheffen zu Frankenfurt waz yn von den freveln mynner dann aht tusend gulden gevellet, daz sie daz von der Stadt zu Frankenfurt von yrem gemeynem gelde ufheben und nemen sollen; gevellet abir von den freveln mer denn Acht tusend gulden, waz mer davone kummet, daz sol unßir egenannt neve von Mentze by yme behalden, von unsir wegen und dannyde meinen wir die egenannt unser Scheffen gnedeclich zu bedenken. Geben zu Prage nach Gots geburte drutzenhundtert Jar, darnoch in dem Sehs und Sehtzisten Jare, an dem Obersten Tage, unserer Ryche in dem Zwentzigsten, und des Keißertums in dem Eilfften Jare.

Per dominum Imperatorem; Rudolph Episcopus Verdensis.

XVII.

Befehl Kaiser Karls IV. an die Stadt, das Strafgeld von achttausend Goldgulden von den eingezognen Gütern der Verurtheilten zu entrichten und das Fehlende zuzulegen.

Wir Karle von Gotes Gnaden romischer Keiser tzu allen Ziten merer deß Rychs und Kunig zu Behaim, entbiten den Burgermeistern, dem Rait und den Burgern, gemeiniglich der Stadt tzu Frankenfurt unsirn und des Rychs liben getruwen, unsir huldt und alles guts. Liben getruwen: Wisset, daz wir solichen frevel als etliche uwer Mitburger tzu Frankenfurt widdir unß und dem heiligen Rych getan haben, wollten von jn gebezzirt han an jren Lybe, Gütern unnd Ußweißunge von der Stad Frankenfurt, darnoch jedliches frevil ist, und wollen mit namen han 8000 Gulden von jren Gütern wie die genannt syn, adir wo sie ligen, die jr Schepffen unnd der Raith doselbst zu Frankenfurt verkauffen und versetzen sollit, von unsir und deß Rychs wegen, und die egenannten 8000 Gulden. Unnd wer daz sache daz jr daselbe Geld an iren

Gütern nit finden noch gehaben mochtet, so wollen wir unnd gebitten uch ernstlich, daß jr dieselben 8000 Gulden ervöllet und nemet von der Stette gemeine Gute zu Frankenfurt. Uch wollen wir und gebiten uch ernstlich, daz jr unsern Scheyffen und jren Gesellen, die zu uns geritten waren, zu bewahren jr eydt und jre Ere, umb solche Gebrechen, als in unßir Stat zu Frankenfort gewesen syn, auch jre schaden und kosten, die sie gehabt han, richten und geben von gemeinem geldt der Statt on alle widderrede, wann wir meinen, daz sie deß dheinen schaden haben sullen.

Geben zu Prage an dem nehesten Dinstage nach Reminiscere, unserer Ryche in dem 20sten, unnd des Kaiserthums in dem 11ten Jar.

Per dominum Imperatorem; Decanus Glogoviensis.

XVIII.

Befehl Kaiser Karls IV. an die Fürsten und Stände des Reichs, die von Frankfurt entflohnen Bürger anzuhalten und auszuliefern.

Wir Karle von Gotes Gnaden Romischer Keiser zu allen Zyten merer deß Ryches und Kunig zu Behaim, Entbieten allen Fürsten, geistlich und werntlich, Graffen, fryen Herren, Rittern, Knechten, Stätten, Gemeinden, und allen andirn unsir und deß heilgen Rychs liben getruwen, unsir Gnad und alles guts. Lieben getruwen, Wisset umb soliche Klags und Gebresten, als unsir liben getruwen, die Scheffen und der Rait einsteils tzu Frankenfurt fur uns brocht han, die in unserm Gerichte, Raite und Stad daselbes zu Frankenfurt freveliche geschehen ist, und unsir Keiserliche Gnade davon bad, daz wir daz ließen gescheen; deß santen wir den Erwirdigen Gerlach Erzbischoffen tzu Menz, unsirn liben Fursten und Neffen dahin, selbes zu verhören und zu besehen, und wer widder unß, daz Ryche, daz Gerichte und den Rait zu Frankenfurt getan hette. — Deß ist der vorgenannte Gerlach Erzbischoff, uns unnd dem heilg Rych zu Er unnd zu wirden, kommen zu Frankenfurt, und hat da verhöret solichen frevil und wessen als da gescheen ist, und hat die Scheffen, den Rait, die Handwerke, die Gemeinde unnd andirs alle erbare lute zu Frankenfurt gefraget uf jr eyde, die sie unnß und dem Ryche getan hant, wer widdir unß den Rait und unsire Gerichte daselbes zu Frankenfort frevenlich getan haben; ist uns von ihm beruget and besaget:

Heinze in dem Saale, der Schultheizze war zu Frankenfurt, wie syn Sohn; Henne Schelle und Henne syn Sohn, Beckere; Endris Heilgeest, Weber; Gerhard Rosinbusch, Schumacher; Henne Jeckel, Weber; Herburt von Schweinheim; Bechtoldt, Schumacher; Hartmut Scheffer; Henne Milwer, Weber; Schone Fridrich, Henne Fridrichs Son von Eschenburne; Henne Wirbel, Metzeler; und Henne Saduz, Weber, die wir uch mit nomen zu dieser zit beschriben, nennen, oder hernach benennten; und nach der Berugunge da hiesch sie der vorgenannte Gerlach, Ertzbischoffe fur sich, und verbotte sie zu huße und zu hoffe, daz sie die schulden und berugunge virantwortten mit der rechten. Deß wurden dieselbe verflüchtig, und seind noch verflüchtig; als der vorgenannt Gerlach, Ertzbischoff kein Gewalt oder Unrecht an sie getan, adir gelacht hatte, als wir daz gentzlich underrichtet syn von desselben unsers Neven von Menz frunden. Darum gebiten wir Uch by unsirn unnd des Rychs hulden, ist is daz jr sie by uch habet adir zu uch quemen, daz ir von unsir und des Rychs wegen sie und jr gut sambt unnd sonders uffhaltet, und darzu beholfen seit, als lange, biß uns unnd dem Rychе von jn als vil widderfaret als daz noht iß.

Geben zu Prage an dem nehesten Donnerstage noch unser Fruwen tag Annuntiatio, unser Rych in dem 20sten, und des Keiserthums in dem 11ten Jar.

per Dominum Imperatorem; Rud. Episcopus Verdensis.

XIX.

Kaiser Karls IV. Bestätigung alles dessen, was in seinem Namen der Erzbischof Gerlach zu Frankfurt gestiftet.

Wir Karl von Gotes Gnaden Romischer Keiser zu allen ziten merer deß Rychs und Kunig von Beheim; bekennen und tun kundt uffenlich mit disem Brieffe allen den die jn sehen adir horen lesen, daz wir den erwirdigen Gerlach Ertzbischoffe zu Mentze des heilgen Rychs in dutschen Landen Ertz Canzeler unsern liben Neuen, und Fursten, gen Frankenford uff dem Meyne vormals gesendet haben, zu besehen und zu richten, alle Gebrechen die doselbst zwischen den Scheffen und dem alten Rait an eynem

teile und den handwerkluten an den andern entstanden waren. Und mennen und wollen: Daz alle Gerichte, die er do geseßen hat von unße und des Ryches wegen zwischen den egenannten Parthyen und uch den fürsichtigen etwenne Burger zu Frankenfurt und alle andre geseßen, die er in der Zyt zwischen yn gemacht und geseßet hat, ganz stete und unverrücket blyben sollen. Dorum wollen wir ernstlich daz die Scheffen, der Rait und die Burger gemeyniglich in der obgenannten Stat zu Frankinfurt, und allermeniglich by den ehegenannten Gerichten und Geseßen, die der obgenannte Ertzebischoff von Mentz gelaßen hat, und alle andere geseße, die er doselbst gemacht und geseßet hot bleiben, und die halden sullen, als lib yn sei unßir und des Rychs swere Ungenade zu vermyden. Mit Urkunde dieß briefes versigelt und mit unser Keißl Majestät Insigel. Der geben ist zu Heytingsveldt noch Christus Geburte 1300 Jar darnoch in dem 68sten an dem nehsten Frytag noch sant Scolastichen Tag der heiligen Jungfrauen. Unßer Ryche in dem 22sten und des Keiserthums in dem 13ten Jar.

XX.

Der Zünfte Vertrag mit den Schöffen und dem Rath.

Alse die Hantwerk ire gewonheid hant beschrebin und mit iren frunden, je, das Hantwerk brocht hant, die uff iren Eydt hant gesagit, das sie die gewonheid alse yere brocht habin, also hie vore in diesem Buche a) stet beschrebin, daran endenckin wie die Scheffen und der Rat sie nicht zu drangen wolde sie darubir imand drangen darzu sulden wir die Scheffen und der Rat yn bestendig sin, und wers daz der Stucke eynes adir me an gerichte queme, so sulden wir die Scheffen, die an Gerichte sezsen ob man uns manete, dem Schultheizzen sagen und underwisen, das sie uff den Eyd mit den — — und den — — brocht hetten, vor die Scheffen und dem gemeynen rade, daz sie die gewonheid also here brocht habin und solden den Schultheizzen bidden und manen das he sie bie der gewonheid lizse blieben. Gedyge es dan furwert an unsern Herren den Kunig des wir nicht enhoffen, so sullen wir unser boten uz dem Rade an unsern Herren den Kunig senden uff der Stede Kost und sollen in bidden um gnade, das he uns und sie by gnaden und gewonheiden wolde lazsen und behalden, wolde abir unser Herre der Kunig nicht abe laßen, so sulden wir die Scheffen und der Rat mit den

a) Es bezieht sich dieser Vertrag auf ein uraltes Zunftgesetzbuch.

vorgenannten Hantwerken und sie mit uns und wir die vorgenant Hantwerke mit den Scheffen und dem Rade und sie mit uns getruwelyche Lyp und Leyd lyden.

XXI.

Aelteste Ordnung der Trinkstuben aus der Mitte des dreizehnten Jahrhunderts.

Wer uff die Dringstobin horit und daruff will gen der sal den Burger Meistern reddin zuchtig und bescheiden zu sine. Wers das einerlie Uffleuff oder Zweyunge uffirstunde zuschen weme das were da sulln die scheffen die da sint und wer vom Rade da ist, by einandir gen, und wer auch andirs da ist, der sal by dem Rade bliben, und sullen nicht gestaden, das Zweyunge da geschehe un wulde Iman ungehorsam sin, widdir den sullen die Scheffen und der Rat sin und sullen dem andern bestendig sin. Auch ensal man furbas me Nyman uff die Stoben zu Gesellen emphahen der vore dar uff nit gehort hat es ensy dan mit des Radis rade? he ensy dan eynis Brudir adir sin Son, adir sin Eyden, adir sin Swager. Auch die wyle eynir nit Geselle ist uff der Stobin, so ensal ime das Gesinde nit besundern keinen Dienst thun.

Auch ensal nyman spelin um sine urtene adir uffe Borg, wer das brichit, der sal vyer Wochin vor der Stobin sin.

Auch wer da komit so man Urtene an hat gehaben und sitzet adir spelit er dan man bezale der sal sine Urtene gelden alse ein andir.

Auch alle Dage, so die Gesellschaft abindis, noch abind Immeze, bezalunt und heim gent, so sal man die Stobin zu slizsen, und en sal daraffter, des abindis adir des Nachtis keine Gesellschaft uff der Stobin sin unn wer das brichit der sal vyer wochin von der Stobin sin.

Auch wanne man bezalit, so sal jederman selbir bezalen mit Gelde adir mit phanden.

Wer auch icht uff der Stobin zu brichit, der sal alse lange von der Stobin sin bis das he es widdir gemachit.

Wer dieser Stucke eynis adir me breche, und wanne das den Burgermeistern, adir ir eyme virkunt wird, der sal deme adir den mit eyme Richter virbiden unverzogenliche das he uff die Stobin nit engee, also lange bis daß he den Bruch gerechtit.

XXII.

Litterae quibus Carolus IV. Imp. Wyckerum Frosch civem Francofurtensem nobilem declarat. (Gewiß einer der älteſten Adelsbriefe unter den noch vorhandnen.)

Karolus quartus divina favente clemencia Romanorum Imperator semper augustus et Boemie rex honorabili *Wyckero* Scolastico ecclesie Sti Stephani moguntinens. Capellano, familiari, commensali, domestico, devoto suo dilecto, gratiam suam et omne bonum. Devote dilecte! Quamvis secundum genus et reputationem non censeatis ex nobilium exivisse prosapia, neque de numero secularium militum computeris; quia tamen utriusque juris tam canonici quam civilis clara scientia decoraris et quidquid naturalis nativitas in te minus fecisse creditur, supplet utique notabilis et famanda scientia tua. Quapropter ad instar celebris ac recolende memorie divorum Cesarum, qui nos precesserunt, feliciter scientiam et virtutis industriam insigni nobilitati prudentius adequantes, Te nobilem et Militarem et cujuscunque nobilis sive militaris gradu, honore et conditione, potiri, de imperatoria decernimus plenitudine.

Mandamus igitur principibus ecclesiasticis et secularibus, comitibus, proceribus, nobilibus, et ceteris fidelibus nostris et S. R. Imp. universis nostris dilectis, ad quos praesentes perveniunt, sub obtentu favoris caesarei, finite et attente, quatenus Te in omnibus locis tamque talem habeant, teneant et protractent ac ad singulos actus quibus talis consuevit gauderi nobilitas Te admittant, ad nostram et Scti imperii reverentiam singularem, praesentium sub imperialis majestatis nostre sigillo testimonio literarum. Datum *Maguntie* Anno Dni Millesimo trecentesimo sexagesimo indictione VIII. II. Kal. octobris. Regnorum nostrorum anno quinto decimo, imperii vero sexto.

XXIII.

Liſte der Geſchenke, welche der Rath dem Hofſtaate Karls IV., ſo oft ſich der Kaiſer in Frankfurt aufhielt, zu reichen pflegte.

Dem Hovemeiſter . . .	40	Goldgulden.
Dem Kanzler	40	; ;
Dem von Coldiz . . .	20	; ;

Dem Undirhovemeister . .	6	Goldgulden.	
Dem Hoverichter . . .	10	;	;
Dem Marschalk	6	;	;
Dem Notario	20	;	;
Dem Dryliſchen . . .	4	;	;
Dem innirſten Knecht . . .	2	;	;
Dem ußirſten Knecht . . .	1	;	;
Dem Hoverichters Schryber . .	4	;	;
Dem Schryber	6	;	;
Dem undirſten Schenken . .	2	;	;
Dem Speißer und Kuchenmeiſter .	10	;	;
Dem Speißer iglichem . . .	1	;	;

XXIV.

Befehl König Wenzels an den Rath zu Frankfurt, ſeinen Bevollmächtigten zu gehorchen.

Wir Wentzlaw von Gotz Gnaden romſcher Kunig zu allen tzyten merer des Richs und Kunig ze Beheim, enbieten den Burgermeiſtern Scheffen Raid und Burgern gemeinlich der Stad zu Frankenfurt an dem Meine gelegen unſern und des Richs lieben getrewen, unſer Gnade und alles gut. Lieben Getrewen wir haben vernomen, wie daz in unſer und des Richs Stad zu Frankfurt mancherlei Tzweidracht offſtoße und Brüche nuwelich ufferſtanden ſin, die uns und dem Riche zu Smacheid und derſelben Stad zu verderplichen Schaden kommen mochten und wann wir vor andern unſern und des Riches Steten durch Truwe unde Erberkeite willen, die wir an uch funden haben, zu uch ſunderlich geneigt ſin und uch auch ſolich Tzweytrachte und Bruche zumale wider ſeyn; die gentzelich zu underkommen ſenden wir gen Frankenfurd den Edelen Criſtan von Blumenrad unſern Rate und Johanſen von Kircheim unſern Hoffeſcriber und lieben getruwen, und haben jn auch mit wol bedachtem Mute und Recht Wiſſen Empfhellen und ganz Macht gegeben, alſo daz ſich umb alle und jegliche Sachen, Gebrechen, Tzweyungen und Broche, ſie ſin zwiſchen der Phaffeid und auch den Scheffen, dem Raid, der Gemeynde, den Hantwerkern und Innewonern der egenanten Stat zu Frankenfurt, keines usgenommen, die ſich in derſelben Stad erhaben haben und noch ſin in unſrer Stad und von unſrer wegen eigentlich erfaren, die verboren und an uns genzlich brengen ſollen.

Darumb gebieten wir uch allen und uwer iglichen besunders ernstlich und festeclíche by unsern und des Richs Hulden, und manen auch uch solicher Truwe und Eyden dannyde ir uns und dem heylgen Riche verbunden syt das ir die obengenannten Cristan und Johansen gutlichen uffnemen und yn alle und iglichen Gebrechen sie syn kleyn oder greß und sunderliche waz uns, dem Riche und der Stad zu Frankenfurt Schaden brengen mag und wer wider uns daß Riche sin gerichte oder Stad zu Frankenfurt gefrevelt oder yberfaren hat, uffenbaren sagen und melten, und daran auch nichts verswigen sollent als lieb uch sy unser und des Richs swere ungnade zu vermyden. Sunderliche und mit Namen waz euch dieselben Cristan und Johannes von der Kür wegen der fünf scheffen die nuwe zum lesten in Frankfurt gekoren sin und auch von den obengeschriebnen sachen wegen zu dißenmale von unßrerwegen sagen werden daz glaubt yn gentzlich als unß selber, wann sie daz allez an unß selber brengen sollent. Auch haben wir alle die Eyde die alle und jegliche Burger, Hantwerker und Innewohner der egenannten Stad zu Frankenfurt den Scheffen und dem Rade daselbs getan haben, und besunders den Eyd den sie zu den Predigern getan haben, genzlich und gar abegenommen und abgetan nemen und dun die abe, krafft disses Briffs und romisch kuniglicher Machte Vollekomcheid und setzen auch und wollen daz soliche Eide vorbaß mer kein Krafft noch Mechte haben, und daß sie denselben Scheffen und Rade umb solicher Eyde wegen vorbaßer mer nicht phlichtig noch gebunden sin sollen, auf keine wise, mit Urkunde dises Briffes versiegelt mit unsrer königlichen Majested Ingesigel, geben zu Prag nach Christi Geburte drußenthundert Jare darnach in dem funff und nuntzigsten Jare des nechsten Dinstags nach dem Sonntag als man singit Reminiscere. Unsrer Riche deß Behemischen in dem Tzwei und drißigesten und deß romischen in dem Nuntzehesten Jare.

Per dominum Heinricum de Duba magistrum curie.
Wlachnitz de Withinmile.

XXV.

Kaiser Ruprechts Forderung an Frankfurt im Krieg gegen die Räuber in der Wetterau.

Diese hernachgeschriebene Rathschlagunge hat unser Herr der Kunig mit den Synen getan und dem Rade befohlen:

Frankfurt.

Die von Frankfurt sollent unsirm Herrn dem Kunige und sinen Dinern zu der Woche geben XXI Fuder Wins uff hundert Glenen.

Item, und doruff sollen sie itzunt zu stunt bestellen, funffzig Fuder Wins, damide man anfahe.

Item, sie sollen auch unsern Herrn vorgenannt Brot und Futer zu den vorgenant hundert Glenen bestellen und antwortten.

Item, die von Frankfurt sollen haben 32 Glenen zu Roße.

Item, darzu sollen sie auch haben zwy hundert gewapnete, und darzu ire gewapnete Schützen so sie der merste haben mogen, mit getzugen der darzu gehorit.

Item, darzu sollen sie auch füren die großen Büßen, und darzu ire Büßen, die darnach die gröste ist, mit ihren Schirmen, Pulver, Steinen und anderm Getzuge.

Item, sie sollent auch haben iglichem Schutzen syn Getzedartsche, und andern Getzug darzu gehorende.

(So weit geht die Forderung Frankfurt an. Die übrigen Punkte betreffen die wetterauischen Städte und Mainz, Worms und Speyer.)

XXVI.

Kriegsordnung der Frankfurter Bürgerschaft von 1428.

Storme.

Ode aber in diesen grossen vnd sweren kriegesleuffen, alsdan vil vnd mancherley Offsetze durch brant, füerlegen oder derglichen sachen, sich die Dinge also begeben das man des zu eyme warzeichen die stormglocke clenckte, oder ander groser sachen ansielen damit der Stat zu besorgen were vnd man des zu eym warzeichen die Stormglocke lüdete, welches der eyns insonderheyt oder sie beyde mit eyn gescheen. So ist des Rades ordenunge vnd bestellunge daruff, das die Ihenen die zum füer bescheyden sin, zum füer komen, vnd die Ihenen die an die phorten uff thorne vnd pletze zukomen bescheyden sin, auch daran komen sollen, als sie bescheyden vnd yne des zedel gegeben sin.

Wer aber nit uff thorne phorten pletze oder sust bescheyden were wan man lüdete oder clenckte die storme; so sollen die Ihenen die in der Aldenstat wonen Burgere vnd dinstknechte sin, in der Oberstadt vnd Nyederstat sie syen zu yherde oder zu fuße unverzoglich in irme harnesche vnd mit irer

gewerde komen vff den Sampstagsberge für das Radehus. Doch die zu pherde sollen sich scheyden von den geenden off die Hohe gen den scherern.

So sollen die in der nuwenstadt in dem halben teyle zuschen der Slymmengassen vnd Alleheyligen sich besamen vor bornheimer phorten vff dem platze by sant Marthen vnd wartten uff die personen, die von des Rades wegen dartzu bescheyden sin.

Vnd die andern in der Nuwenstadt in dem andern halben teyle sollen sich besamen für sant kathrinen uff dem platze vnd warten vff die personen die von des Rades wegen dartzu bescheyden sin.

So sollen die zu Sassenhusen sich besamen by sant Elysabeth vnd warten uff die personen, die von des Rades wegen dartzu bescheyden sin.

Vnd wen man sich uff die pletze gesamet hat, so sall yedermann by syme eyde stille vnd gehorsam sin, vnd nyemant keyn eygen besundir geschrey geruffe oder gerude machen oder fürnemen, sunder des geschreyes der zeichen und Losunge die der Burgermeister vnd Heubtlude yne dan da offenbarlich sagen vnd uerkundigen werden sich gepruchen sollen vnd mogen, zu der Zit vnd so des not ist vnd unterscheyden werden.

Vnd gebüdet der Radt aller menglich vnd ermanen eynen iglichen siner eyde, vnd als hoch der Rad zu ermanen hat, das off dan yederman mit sine selbs libe in syme Harnesche vnd mit siner gewerde uff thorne, letze pletze vnd an phorten komen, dan wer [illegible]ff dan myt syn selbs lybe also dahyne nit queme, sich abezuge, vnd uff andere sin fürteyl mechte, den wil der Rad an libe vnd an gute sunder gnade straffen.

Wer auch so arme were, daß er nit Harnesch oder gewerde hette, oder gezügen mochte, der mag sich darnach vmbthun an sinen nachgeburen, an witwen vnd an andern, damit er dartzu gefordert würde.

Item das yederman warneme wene er herberge in syme Huse, vnd wole für sich sehe fur füerlegen.

Were auch das füer ußginge oder sich andere geschichte mechte, so sulde ein iglicher, der das vermochte eyn Luchten mit eym liechte oben zu syne Huß ußhencken.

Diß ist vom Rade also befolhen vnd ernuwet in der herbstmesse Anno MCCCCXXVIII.

Errata.

Seite	Zeile.	
132	11	lies insbesondere. statt insbesondere?
141	5 u. 23	lies Burgen statt Burger.
—	20	in d. Marg. lies 1282 statt 1232.
178	18	lies Vorurtheils statt Vortheils.
378	21	in d. Marg. lies 1386 statt 1368
428	19	lies von andern statt von einander.
499	33	lies E. E. Rath statt E. E.
518	12	lies Vikarien statt Vkiarien.
562	16	lies Burgerverzeichniß statt Bücherverzeichniß.
624	2	lies peragenda statt peragende.

Bayerische Staatsbibliothek München

Digitized by Google

OBERT KE' 'EHER
Buchbinderei
München
Digitized by Google

Digitized by Google